Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1883.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

L
403
A5
1883
MAIN

Digitized by Google

In compliance with current
copyright law, LBS Archival
Products produced this
replacement volume on paper
that meets the ANSI Standard
Z39.48-1984 to replace the
irreparably deteriorated original.

1988

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. u. 2. Berlin, den 2. Januar. 1883.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz von Goßler, Staatsminister.
(W. Königgrätzerstraße 134. W. Behrenstraße 72.)

Unter-Staatssekretär:

Lucanus. (W. Schöneberger Ufer 46.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
(W. Bülowstraße 10.)

Vortragende Räthe:

D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hofprediger, Domkapitular zu Brandenburg. (C. Neue Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche 1.)
Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Schellingstraße 2.)
von Wussow, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)
Bahlmann, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 7.)
Beinert, dsgl. (W. Lützowstraße 71.)

Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowstraße 68.)
Spieker, dsgl. und bautechnischer Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)
Winter, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowstraße 41.)
D. Dr. Weiß, Ober-Konsistorialrath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
Dr. Jordan, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürstenstraße 133.)
Löwenberg, dsgl. (W. Lützower Ufer 22.)
Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Friedrich-Wilhelmstraße 5)
Tappen, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Bülowstraße 2)
von Dehn-Rotfelser, dsgl. und Konservator. (W. Lützower Ufer 20)

Hülfsarbeiter:

von Bremen, Regierungs-Assessor. (SW. Bernburgerstraße 13.)
Hegel, dsgl. (W. Matthäikirchstraße 22.)

II. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Genthinerstraße 13. F.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
von Wussow, dsgl. — s. I. Abth.
Dr. Schöne, dsgl. und General-Direktor der Museen. (W. Kurfürstenstraße 81)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
Beinert, dsgl. — s. I. Abth.
Dr. Bartsch, dsgl. — s. I. Abth.
D. Dr. Bonitz, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
Lüders, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 55.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Matthäikirchstraße 10)
Dr. Gandtner, dsgl. (W. Genthinerstraße 9.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 32.)
Spieker, dsgl. und bautechnischer Rath. — s. I. Abth.
Bohtz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Schöneberger Ufer 41.)
Winter, dsgl. — s. I. Abth.
Dr. Jordan, Geheimer Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
von Dehn-Rotfelser, dsgl. und Konservator. — s. I. Abth.
Polenz, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kaiserin Augustastraße 73.)
Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelmstraße 17.)

III. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Karlsbad 33.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. u. II. Abth.
Wätzoldt, dsgl. (W. Maaßenſtraße 18.)
von Wuſſow, dsgl. — ſ. I. u. II. Abth.
Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Beinert, dsgl. — ſ. I. u. II. Abth.
Raffel, dsgl. (W. Zietenſtraße 6. B.)
Spieker, dsgl. und bautechniſcher Rath. — ſ. I. u. II. Abth.
Dr. Eſſer, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Dörnbergſtraße 3.)
Tappen, dsgl. — ſ. I. Abth.

Hülfsarbeiter:

Dr. Kügler, Regierungs-Rath. (W. Kurfürſtenſtraße 44.)
von Bremen, Regierungs-Aſſeſſor. — ſ. I. Abth.

IV. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Lucanus, Unter-Staatsſekretär. — ſ. vorh.

Vortragende Räthe:

Se. Excellenz Dr. von Lauer, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majeſt. des Kaiſers und Königs, General-Stabs-Arzt der Armee, ꝛc. (W. Markgrafenſtraße 53/54.)
Dr. Frerichs, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Profeſſor. (NW. Bismarckſtraße 4.)
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer Ufer 3a.)
Dr. Kerſandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. u. II. Abth.
Beinert, dsgl. — ſ. I. II. u. III. Abth.
Spieker, Geheimer Ober-Regierungs- und bautechniſcher Rath. — ſ. I. II. u. III. Abth.
Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath. (SW. Schöneberger-ſtraße 16.)

Hülfsarbeiter:

von Bremen, Regierungs-Aſſeſſor. — ſ. I. II. u. III. Abth.

Konservator der Kunstdenkmäler:

von Dehn-Rotfelser, Geheimer Regierungs-Rath. — s. I. u. II. Abth.

Central-Bureau.
(W. Behrenstraße 72.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Bau-Bureau.

Spitta, Bauinspektor. (W. Lützower Ufer 31.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Potsdamerstraße 51.)

Geheime Kalkulatur.

Wernicke, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Steglitzerstraße 63.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Brauser, Geh. Kanzl. Rath, Vorsteher. (SW. Neuenburgerstraße 31.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

Rendant: Hasselbach, Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 74.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Se. Exc. Dr. Sydow, Präsident, Wirkl. Geh. Rath, Direktor der Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92—94.)

Ehrenmitglied:

Dr. Housselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
" Bardeleben, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Quincke, Geheimer Medizinal-Rath.
" Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.

Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Westphal, Professor.
" Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Schröder, Professor.
" von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
(Eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbesitzer. Dr. Kortüm, Apothekenbesitzer.
Dr. Schacht, dsgl. Hobe, dsgl.

Landes-Kommission zur Berathung über Verwendung des Fonds zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik zu Berlin.

K. Becker, Professs., Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
R. Begas, Professs., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Ende, Baurath, Senator der Akademie der Künste, Professs. an der technischen Hochschule zu Berlin.
Se. Exc. Dr. von Goßler, Kanzler des Königreichs Preußen, Ober-Landesgerichts-Präsident zu Königsberg.
Dr. Grimm, ordentl. Professs. an der Universität zu Berlin.
Heyden, Baurath, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Hünten, Professs., Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
Janßen, Professs., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath, auftrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
Max Schmidt, Professs., Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
Jul. Schrader, Professs., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Steffeck, Professs., Direktor und erster Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
von Werner, Professs., Geschichtsmaler, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Wittig, Professs., Bildhauer, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
A. Wolff, Professs., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
(Zwei Stellen z. Z. unbesetzt.)

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Lehrer:

Dr. Euler, Unterrichts-Dirigent, Professor.
Eckler, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Kritzinger.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt, und dasselbe geschieht in der Provinz Hannover bei den Konsistorien, bezw. den Abtheilungen derselben.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Dr. v. Schleckmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Dr. v. Schleckmann, Oberpräsident.
Direktor: Studt, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Dr. Schrader, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Gawlick, Provinz. Schulrath.
Teßlaff, Reg. Assess., mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziars und Verwalt. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Regierungs-Präsident.

Studt.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Jüttner, Reg. u. Schulrath.
Siegert, dsgl.
Hülfsarbeiter: Rothe, Divisions-Pfarrer.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Regierungs-Präsident.

Steinmann.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dodillet, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Risch, Reg. u. Schulrath.
Hielscher, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

v. Ernsthausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Ober-Präsident.
Direktor: (fehlt z. Z.)
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath.
Dr. Kayser, dsgl., Professs.
Schellong, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Danzig.

a. Regierungs-Präsident.

(fehlt z. Z.)

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Tyrol, Reg. u. Schulrath.
Pollok, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Massenbach.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gedike, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Henske, Reg. u. Schulrath.
Dr. Schulz, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.

Dirigent: Herwig, Geh. Reg. Rath (mit dem Range der Räthe III. Kl.).

Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Wetzel, Provinz. Schulrath.
Techow, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.
Gruhl, Provinz. Schulrath.

Ehrenmitglieder: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
Dr. Kießling, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direkt. a. D.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Regierungs-Präsident.

v. Neefe.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Eismann, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
(eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

4. Regierung zu Frankfurt a./O.

a. Regierungs-Präsident.

v. Heyden.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Schumann, Reg. u. Schulrath.
Heiber, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

(fehlt z. Z.)

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: (fehlt z. Z.)
Direktor: Wegner, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bettin, Konsist. Rath, Justiziar u. Verw. Rath (im Nebenamte).
Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schultz, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Stettin.

a. Regierungs-Präsident.

Wegner.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dittrich, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
Königk, Reg. u. Schulrath.

4. Regierung zu Köslin.

a. Regierungs-Präsident.

(fehlt z. Z.)

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Böttcher, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Kahle, Reg. u. Schulrath.
Anderson, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Regierungs-Präsident.

Graf v. Behr-Negendank.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Cremer, Reg. u. Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exc. v. Günther, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: v. Sommerfeld, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath.
Tschackert, dsgl.
Dr. Kügler, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.
(Beurlaubt, s. S. 3.)

3. Regierung zu Posen.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: v. Sommerfeld.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Grisebach, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Luke, Reg. u. Schulrath.
Dr. Dittmar, dsgl.
Skladny, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsidium.

Präsident: Tiedemann.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Lic. Schmidt, Reg. u. Schulrath.
Jungklaaß, dsgl.
Hülfsarbeiter: Eberstein, Kreis-Schulinspektor.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exc. v. Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: v. Seydewitz, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Frhr. Juncker v. Ober-Conreut, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Sommerbrodt, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Willdenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh. Reg. Rath.
Sander, Reg. u. Schulrath.
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.
(eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

3. Regierung zu Breslau.

a. Regierungs-Präsident.

Freiherr Juncker v. Ober-Conreut.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sander, Reg. u. Schulrath.
Seidel, dsgl.
Dr. Finger, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Seydewitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Bock, Reg. u. Schulrath.
Giebe, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Regierungs-Präsident.

Graf v. Zedlitz-Trützschler.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Prange, Reg. u. Schulrath.
Schylla, dsgl.
(eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

v. Wolff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: v. Wolff, Oberpräsident.
Direktor: v. Wedell, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath.
" Todt, dsgl.
Menges, Reg. u. Schulrath.
Nitze, Konsist. Rath, Justiziar.
Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
(eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Scheffer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Menges, Reg. u. Schulrath.
Kannegießer, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Dieſt.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt, Reg. u. Schulrath.
Dr. Lauer, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Regierungs-Präsident.

v. Kamptz.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Hardt, Reg. u. Schulrath.
Außerdem ist bei der Abtheilung beschäftigt:
Nagel, Divisionspfarrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Steinmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Mitglieder: Dr. Schneider, Reg. u. Schulrath.
" Lahmeyer, Provinz. Schulrath.
Bartels, Reg. Assessor, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziars u. Verwalt. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsidium.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Koch.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Rumohr, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schneider, Reg. u. Schulrath.
Kaftan, dsgl.

IX. Provinz Hannover (mit dem Jadegebiete).

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exc. v. Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Rautenberg, Ob. Reg. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath.
Dr. Hagemann, dsgl., Professs., zu Hildesheim.
" Breiter, Provinz. Schulrath.
" Biedenweg, Reg.Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.
" Häckermann, Provinz. Schulrath.

3. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Bödeker, Konsist. Direktor.
Vorsitzender: Rautenberg, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Direktors.
Mitglieder: Leverkühn, Reg. u. Schulrath.
Pabst, dsgl.
Böckler, dsgl.
Lange, Konsist. Rath.

b. Kloster Loccum.

(Demselben stehen im Stiftsbezirke Konsistorialrechte zu.)

Abt: D. Uhlhorn, Ob. Konsist. Rath.

c. Konsistorium zu Stade.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: v. Müller, Landgerichts-Präsident (auftragsw.).
Mitglieder: Küster, General-Superintendent.
Nienaber, Konsist. Rath.
Hülfsarbeiter: Diercke, Seminar-Direktor.

d. Konsistorium zu Osnabrück.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Heidenreich, Reg. Rath.
Mitglied: Mauersberg, Konsist. Rath, Pastor zu Georgs-Marien-Hütte (auftragsw.).
Hülfsarbeiter: Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.
Heinroth, Landrichter, rechtskundiges Mitglied.

e. Konsistorium zu Aurich.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Brandis, Landgerichts-Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Müller, Reg. u. Schulrath.
Dierksen, Amtsrichter, rechtskundiges Mitglied.

f. Konsistorium zu Otterndorf.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktorium: Sostmann, Kreishauptmann zu Otterndorf, mit der Führung des Direktoriums beauftragt.
Mitglieder: Bräß, Superintendent zu Neuenkirchen, geistl. Assessor.
Hinterthür, dsgl. zu Lüdingworth, dsgl.

g. Oberkirchenrath zu Nordhorn.

Direktor: Henschen, Obergerichtsrath z. D., zu Osnabrück (auftragsw.).
Mitglieder: Müller, Reg. u. Schulrath zu Aurich (auftragsw.).
Koppelmann, Prediger zu Schüttorf (auftragsw.).
Lucassen, dsgl. zu Neuenhaus (auftragsw.).

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

Direktor: Dr. Werner, Ob. Konsist. Rath.
Mitglied: D. Hagemann, Provinz. Schulrath (auftragsw.).

b. Konsistorium zu Osnabrück.

Direktor: Wüstefeldt, Konsist. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Thiele, Konsist. Rath, Pfarrvikar zu St. Johann.
Dr. Brandi, Konsist. Rath.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

(fehlt z. Z.)

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: (fehlt z. Z.)
Direktor: v. Liebermann, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Smend, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
" Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mirus, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Dr. Probst, Provinz. Schulrath.
" van Endert, Reg. u. Schulrath.
v. Westhoven, Konsist. Rath, Justiziar.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsidium.

Präsident: (fehlt z. Z.)
Vice-Präsident: v. Liebermann.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Viebahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Smend, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
" van Endert, Reg. u. Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsidium.

Präsident: v. Pilgrim.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dreps, Reg. u. Schulrath.
Voigt, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Regierungs-Präsidium.

Präsident: v. Rosen.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Reg. u. Schulrath.
" Roß, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Stellvertreter: v. Brauchitsch, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Rumpel, Provinz. Schulrath.
Kretschel, dsgl.
Mittler, Ober- u. Geh. Reg. Rath, auftragsw. Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: v. Brauchitsch.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hasse, Reg. u. Schulrath.
Dr. Falckenheiner, dsgl.
Außerdem ist bei der Abtheilung beschäftigt:
Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Regierungs-Präsidium.

Präsident: v. Wurmb.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Bayer, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
Dr. v. Fricken, Reg. u. Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Frhr. v. Berlepsch, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.
Linnig, dsgl.
Dr. Vogt, dsgl.
" Wendland, dsgl.
Klingholz, Reg. Assess., mit Wahrnehmung der Justiziar- u. Verwaltungsraths-Stelle beauftragt.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: Frhr. v. Berlepsch.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: Köhn v. Jaski, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Bezzenberger, Reg. u. Schulrath.
(eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsidium.

Präsident: v. Hagemeister.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dyckhoff, Reg. u. Schulrath.
Hildebrandt, dsgl.
Dr. Rovenhagen, dsgl.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsidium.

Präsident: v. Bernuth.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Florschütz, Reg. u. Schulrath.
Dr. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsidium.

Präsident: Nasse.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: (fehlt z. Z.).
Reg. Räthe: Dr. Kellner, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schumann, Reg. u. Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsidium.

Präsident: Hoffmann.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Stöveken, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Glasmachers, Reg. u. Schulrath.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsidium.

Präsident: Graaf.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Longard, Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Kohler, Reg. u. Schulrath.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bartsch zu Neidenburg.
2. Kob = Osterode.
3. Dr. Rohrer = Ortelsburg.
4. Schlicht = Rössel.
5. Schröder = Prökuls, Krs Memel.
6. Seemann = Braunsberg.
7. Spohn = Allenstein.
8. Tarony = Heilsberg.
9. Vigouroux = Wartenburg, Krs Allenstein.
10. (z. Z. erledigt) = Guttstadt, Krs Heilsberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bandisch, Pfarrer zu Uderwangen, Krs Pr. Eylau.
2. Corsepius, dsgl. = Schönbruch, Krs Friedland.
3. Eilsberger, Superintend. = Königsberg.
4. Friese, dsgl. = Pr. Eylau.
5. Dr. Gebauer, dsgl. = Medenau, Krs Fischhausen.
6. Habrucker, dsgl. = Memel.
7. Henke, Pfarrer = Pörschken, Krs Heiligenbeil.
8. Horn, Superintend. = Powunden, Krs Königsberg.
9. Jamrowski, Pfarrer = Silberbach, Krs Mohrungen.

10. Kittlaus, Pfarrer zu Kremitten, Krs Wehlau.
11. Klapp, Superintend. = Rastenburg.
12. Krukenberg, dsgl. = Prß. Holland.
13. Kühn, Superint. Verweſ. = Laukiſchken, Krs Labiau.
14. Lackner, Diakonus = Königsberg.
15. Lindner, Pfarrer = Gr. Arnsdorf, Krs Mohrungen.
16. Merlecker, Superintend. = Fiſchhauſen.
17. Pichler, Superint. Verweſ. = Nordenburg, Krs Gerdauen.
18. Schröder, Pfarrer = Eichhorn, Krs Prß. Eylau.
19. Weſtphal, dsgl. = Drengfurth, Krs Rastenburg.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Haſemann zu Angerburg.
2. Heyſe = Lötzen.
3. Dr. Korpjuhn = Marggrabowa, Krs Oletzko.
4. Penſky = Darkehmen.
5. Richter = Heydekrug, kommiſſariſch.
6. Sternkopf = Inſterburg.
7. Tiedtke = Pillkallen.
8. (z. Z. erledigt) = Tilſit.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Friedemann, Pfarrer zu Kraupiſchken, Krs Ragnit.
2. Gerß, dsgl. = Sensburg.
3. v. Herrmann, dsgl. = Borzymmen, Krs Lyck.
4. Johannesſon, Superintend. = Stallupönen.
5. Lucks, dsgl. = Skaisgirren, Krs Niederung.
6. Schrader, dsgl. = Ragnit.
7. Siemienowski, dsgl. = Lyck.
8. Stiller, dsgl. = Johannisburg.
9. v. Szczepanski, dsgl. = Seeheſten, Krs Sensburg.
10. Dr. Woyſch, dsgl. = Goldap.
11. (z. Z. erledigt) für Gumbinnen.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Dr. Brabänder zu Prß. Stargardt.
2. Konſalik = Neuſtadt W./Prß.
3. Nitſch = Berent.
4. Dr. Scharfe = Danzig.
5. Schellong = Neuſtadt W./Prß.
6. Schmidt = Karthaus.
7. (z. Z. erledigt) = Prß. Stargardt II.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bader, Dekan zu Tiegenhagen, Krs Marienburg.
2. Boie, Superintend. = Danzig.
3. Kähler, Superintend. = Neuteich.
4. Krüger, dsgl. = Elbing.
5. Luckow, Pfarrer = Karthaus.
6. Mootz, dsgl. = Fischau, Krs Marienburg.
7. Quiring, dsgl. = Ladekopp, dsgl.
8. Schaper, dsgl. = Wotzlaff, Landkrs Danzig.
9. Wagner, Dekan = Elbing.
10. Wien, dsgl. = Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bajohr zu Strasburg W./Prß.
2. Dr. Cyranka = Schwetz.
3. Dewischeit = Kulm.
4. Gerner = Prß. Friedland, Krs Schlochau.
5. Dr. Hatwig = Flatow.
6. Illgner = Tuchel.
7. Dr. Kaphahn = Graudenz.
8. Karassek = Marienwerder.
9. Schröter = Thorn.
10. Streibel = Neumark, Krs Löbau.
11. Treichel = Schlochau.
12. Uhl = Konitz.
13. Weise = Dtsch Krone.
14. Dr. Zint = Stuhm.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Rudnick, Superintendent zu Freistadt, Krs Rosenberg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor.
2. Dr. Diesterweg, dsgl.
3. d'Hargues, dsgl.
4. Dr. Jonas, dsgl.
5. Dr. Krähe, dsgl.

6. Reinecke, städtischer Schulinspektor.
7. Schillmann, dsgl.
8. Dr. Zwick, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tietz, zu Berlin (für Landschulen in der Umgebung von Berlin).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bartusch, Superint. Verw. zu Dobbrikow, Krs Jüterbog-Luckenwalde.
2. Beckmann, Superintend. = Christdorf, Krs Ostprignitz.
3. Beyer, Erzpriester = Potsdam.
4. Boine, dsgl. = Wittenberge.
5. Breest, Oberpfarrer = Wilsnack.
6. Büchsel, Superintend. = Niederfinow, Krs Angermünde.
7. Deegener, dsgl. = Alt-Landsberg.
8. Dressel, Pfarrer = Saarmund, Krs Zauch-Belzig.
9. Engels, Superintend. = Flieth, Krs Templin.
10. Fittbogen, dsgl. = Dahme.
11. Glokke, dsgl. = Rathenow.
12. Golling, dsgl. = Dom Brandenburg.
13. Heydler, dsgl. = Buchholz, Krs Ostprignitz.
14. Höhne, Superint. Verw. = Fahrenwalde, Krs Prenzlau.
15. Hollefreund, Superintend. = Gransee.
16. Hofemann, Pfarrer = Malchow, Krs Niederbarnim.
17. Kober, Superintend. = Kietz, Krs Westprignitz.
18. Kollberg, dsgl. = Brandenburg a./H.
19. Krätschell, dsgl. = Kyritz.
20. Krüger, dsgl. = Manker, Krs Ruppin.
21. Lange, dsgl. = Teltow.
22. Lorenz, Pfarrer = Prenzlau.
23. Meyer, Superintend. = Baruth.
24. Mühlmann, dsgl. = Belzig.
25. Müller, Oberprediger = Charlottenburg.
26. Müller, Superintend. = Beeskow.
27. Niedergesäße, dsgl. = Schwedt a./O.
28. Nitzsch, dsgl. = Strasburg U./M.
29. Petrenz, dsgl. = Templin.
30. Petzholz, dsgl. = Potsdam.
31. Pezold, Superint. Verwes., Archidiakonus zu Spandau.
32. Pfeiffer, Superintend. zu Luckenwalde.
33. Dr. Pfeiffer, dsgl. = Wusterhausen a./D.
34. Pischon, dsgl. = Treuenbrietzen.

35. Raguſe, Superintend. zu Bieſenthal.
36. Raſcher, dsgl. = Storkow.
37. Reifenrath, dsgl. = Bornim, Krs Oſthavelland.
38. Rutzen, dsgl. = Putlitz.
39. Lic. Saran, dsgl. = Zehdenick.
40. Schmidt, dsgl. = Mittenwalde.
41. Schumann, dsgl. = Königs-Wuſterhauſen, Krs Teltow.
42. Schwartz, dsgl. = Fehrbellin.
43. Sior, dsgl. = Havelberg.
44. Dr. Stürzebein, dsgl. = Nauen.
45. Stumpf, dsgl. = Angermünde.
46. Walter, dsgl. = Gramzow, Krs Angermünde.
47. Wegener, dsgl. = Brandenburg a./H.
48. Werner, dsgl. = Wittenberge.
49. Wettich, Beigeordneter ꝛc. = Havelberg, proviſor.
50. Wilke, Superint. Verw., Oberpfarrer zu Beelitz.
51. Winkler, Erzprieſter zu Frankfurt a./O.
52. Witte, Superintend. = Freienwalde a./O.

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Bamler, Oberpfarrer zu Seelow, Krs Lebus.
2. Beyer, Superintend. = Buchholz bei Fürſtenwalde.
3. Dr. Borgius, dsgl. = Frankfurt a./O., interimiſt.
4. Broniſch, Pfarrer = Kolkwitz bei Kottbus.
5. Diedrich, dsgl. = Wellmitz, Krs Guben.
6. Ebeling, Superintend. = Kottbus.
7. Genſichen, dsgl. = Berg vor Kroſſen a./O.
8. Hengſtenberg, dsgl. = Sonnewalde, Krs Luckau.
9. Kleedehn, dsgl., Konſiſt. Rath = Podelzig, Krs Lebus.
10. Klingebeil, Superintend. = Sonnenburg.
11. Lic. Kreibig, dsgl. = Arnswalde.
12. Kubale, Pfarrer = Landsberg a./W.
13. Kühn, dsgl. = Frankfurt a./O.
14. Lehmann, Superintend. = Müncheberg.
15. Lützen, dsgl. = Kalau.
16. Maſſalien, dsgl. = Sorau.
17. Pätz, dsgl. = Königsberg N./M.
18. Petri, dsgl. = Bobersberg.
19. Petri, dsgl. = Küſtrin.
20. Reichert, dsgl. = Reppen.

21.	Röhricht, Superintend.	zu Züllichau.
22.	Rothe, dsgl.	" Groß-Breesen bei Guben.
23.	Schmidt, dsgl.	" Soldin.
24.	Schultz, Vice-General-Superintend.	zu Lübben.
25.	Stange, Superintend.	zu Culo bei Forst.
26.	Stockmann, dsgl.	" Finsterwalde.
27.	Strumpf, dsgl.	" Landsberg a./W.
28.	Tietze, dsgl.	" Spremberg.
29.	Tils, Pfarrer	" Ostrow bei Zielenzig.
30.	Tzschabran, Superintend.	" Pitschen bei Uckro, Krs Luckau.
31.	Ulrich, Erzpriester	" Mühlbock bei Schwiebus.
32.	Walther, Superintend.	" Schönfließ N./M.
33.	Wenzel, dsgl.	" Friedeberg N./M.
34.	Winkler, Erzpriester	" Frankfurt a./O.
35.	(z. Z. erledigt)	für Neuzelle, Krs Guben.
36.	(z. Z. erledigt)	" Landsberg II.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Berg, Oberpfarrer	zu Pyritz.
2.	Diewitz, Superintend.	" Labbuhn, Krs Regenwalde.
3.	Dropsen, dsgl.	" Wolgast.
4.	Eichler, dsgl.	" Ueckermünde.
5.	Friedemann, dsgl.	" Greifenberg i./Pomm.
6.	Gercke, dsgl.	" Usedom.
7.	Gercke, dsgl.	" Werben, Krs Pyritz.
8.	Gruël, dsgl.	" Neumark i./Pomm.
9.	Haupt, dsgl.	" Stargard i./Pomm.
10.	Heberlein, Archidiakonus	" Demmin, interimist.
11.	Hildebrandt, Pfarrer	" Retzin, Krs Randow, interimist.
12.	Lic. Hoffmann, Superintend.	" Frauendorf, Krs Randow.
13.	Hüttner, dsgl.	" Barnimslow, Krs Randow.
14.	D. Jaspis, Gener.Superintend.	" Stettin.
15.	Klincke, Superintend.	" Jakobshagen.
16.	Klopsch, dsgl.	" Naugard.
17.	Krätzig, Erzpriester	" Pasewalk.
18.	Kupke, Pfarrer	" Pasewalk, interimist.
19.	Lenz, Superintend.	" Wangerin.
20.	Meinhold, Pfarrer	" Kammin i./Pomm.
21.	Mittelhausen, Superintend.	" Treptow a. d. R.

22. Möhr, Superintendent zu Dramburg.
23. Müller, dsgl. " Bahn.
24. Priesnitz, Erzpriester " Greifswald.
25. Röber, Superintend. " Gollnow.
26. Schliep, dsgl. " Wollin i./Pomm.
27. Schmidt, dsgl. " Beyersdorf i./Pomm.
28. Sternberg, dsgl. " Freienwalde i./Pomm.
29. Wahrendorf, Pfarrer " Anklam, interimist.
30. Wegener, Superintend. " Treptow a./Toll.
31. Wegner, dsgl. " Daber.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braun, Superintend. zu Kolberg.
2. Cauße, dsgl. " Sorenbohm bei Gr. Möllen.
3. Gehrke, dsgl. " Belgard.
4. v. Gierczewski, Pfarrer " Bernsdorf bei Bütow.
5. Henske, Superintend. " Schivelbein.
6. Herwig, dsgl. " Bublitz.
7. Hoppe, Pfarrer " Gr. Jannewitz, Krs Lauenburg.
8. Kloß, Superintend. " Stolp, Altstadt.
9. Krockow, dsgl. " Körlin a./Persante.
10. Lindemann, dsgl. " Wendisch Tychow bei Schlawe.
11. Malisch, dsgl. " Rathebuhr.
12. Mittelhausen, dsgl. " Treptow a. d. R.
13. Möhr, dsgl. " Dramburg.
14. Pompe, dsgl. " Lauenburg i./Pomm.
15. Raschig, dsgl. " Rummelsburg.
16. Riemer, dsgl. " Stolp, Stadt.
17. Rühle, dsgl. " Neustettin.
18. v. Stosch, dsgl. " Bütow.
19. Stössel, dsgl. " Rügenwalde.
20. (z. Z. erledigt) " Tempelburg.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aebert, Superintend. zu Loitz.
2. Baudach, dsgl. " Barth.
3. Biesner, Superint. Verw. " Greifswald.

4.	Dalmer, Superintend.	zu	Gingst a. Rügen.
5.	Droyſen, dsgl.	=	Wolgaſt.
6.	Heberlein, Superint. Verw.	=	Demmin.
7.	Hoppe, dsgl.	=	Ranzin, Krs Greifswald.
8.	Knuſt, Superintend.	=	Grimmen.
9.	Sarnow, dsgl.	=	Stralſund.
10.	v. Scheven, Superint. Verw.	=	Casnevitz a. Rügen.
11.	Dr. v. Sydow, Superintend.	=	Altenkirchen a. Rügen.
12.	Wartchow, dsgl.	=	Franzburg.

V. Provinz Poſen.

1. Regierungsbezirk Poſen.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1.	Bandtke	zu	Schrimm.
2.	Büttner	=	Schroda.
3.	Dittmar	=	Koſten.
4.	Fehlberg	=	Liſſa, Krs Frauſtadt.
5.	Dr. Förſter	=	Neutomiſchel, Krs Buk.
6.	Gratzki	=	Pleſchen.
7.	Heckert	=	Wreſchen.
8.	Dr. Hippauf	=	Oſtrowo, Krs Adelnau.
9.	Hubert	=	Kempen, Krs Schildberg.
10.	Luſt	=	Rogaſen, Krs Obornik.
11.	Lux	=	Poſen.
12.	Muſolff	=	Wollſtein, Krs Bomſt.
13.	Schwalbe	=	Krotoſchin.
14.	Sklarzyk	=	Samter.
15.	Tecklenburg	=	Meſeritz.
16.	Wenzel	=	Rawitſch, Krs Kröben.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Auſt, Superintend.	zu	Dobrzyca, Krs Krotoſchin.
2.	Brunow, dsgl.	=	Waitze, Krs Birnbaum.
3.	Eiche, dsgl.	=	Borek, Krs Krotoſchin.
4.	Fiſcher, dsgl.	=	Grätz, Krs Buck.
5.	Flicek, Pfarrer	=	Oſtrowo, Krs Adelnau, ſtellvertr.
6.	Dr. Geß, Gener. Superintend.	=	Poſen, ſtellvertr.
7.	Großmann, Superintend.	=	Schwerin a./W., ſtellvertr.
8.	Kaiſer, dsgl.	=	Rawitſch, Krs Kröben.
9.	Klette, dsgl.	=	Poſen.
10.	Kohleis, Oberbürgermſtr.	=	Poſen, für den Stadtkrs Poſen.
11.	Petzold, Pfarrer	=	Liſſa, Krs Frauſtadt, ſtellvertr.
12.	Schober, Superintend.	=	Tirſchtiegel, Krs Meſeritz.
13.	Stämmler, dsgl.	=	Duſchnik, Krs Samter.

14. Starke, Superintend. zu Behle, Krs Czarnikau.
15. Warnitz, dsgl. = Obornik.
16. Zarnack, Pfarrer zu Heyersdorf, Krs Fraustadt, stellvertr.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arlt zu Tremessen, Krs Mogilno.
2. Binkowski = Inowrazlaw.
3. Eberstein = Bromberg.
4. Gärtner = Wongrowitz.
5. Klewe = Gnesen.
6. Kupfer = Schneidemühl, Kreis Kolmar i./P.
7. Dr. Nagel = Nakel, Krs Wirsitz.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Grützmacher, Superintend. zu Schneidemühl.
2. (z. Z. erledigt) = Gnesen.
3. Plath, Superintend. = Schubin.
4. Schmidt, dsgl. = Samotschin.
5. Schönfeld, dsgl. = Inowrazlaw.
6. Sudau, dsgl. = Gr. Kotten bei Gr. Drensen.
7. Starke, dsgl. = Behle bei Schönlanke.
8. Taube, Konsistorialrath = Bromberg.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dorn zu Neurode.
2. Fengler = Namslau.
3. Gaupp = Schweidnitz.
4. Höpfner = Reichenbach.
5. Jeron = Habelschwerdt.
6. Löber = Militsch.
7. Peiper = Breslau.
8. Pfennig = Münsterberg.
9. Dr. Schandau = Frankenstein.
10. Schröter = Ohlau.
11. Dr. Stange = Glatz.
12. Trieschmann = Waldenburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bäck, Superintend. zu Striegau.
2. Bergmann, Pfarrer = Zirkwitz, Krs Trebnitz.
3. Böhmer, dsgl. = Konradswaldau, Krs Trebnitz.

4. Brand, Pfarrer zu Herrnmotschelnitz, Krs Wohlau.
5. Emmrich, dsgl. = Kanth, Krs Neumarkt.
6. Fellmann, dsgl. = Gr. Zöllnig, Krs Oels.
7. Hilbrand, Superintend. = Raudten, Krs Steinau.
8. Dr. Hübner, Pfarrer = Neumarkt.
9. Krebs, Superint. Verwes., Pastor prim. zu Herrnstadt, Krs Guhrau.
10. Lauschner, Superintend. zu Steinau.
11. Müller, dsgl. = Michelau, Krs Brieg.
12. Opitz, Erzpriester = Neumarkt.
13. Peisert, Pfarrer = Mönchmotschelnitz, Krs Wohlau.
14. Peisker, Superintend. a. D. = Hönigern, Krs Brieg.
15. Richter, Superintend. = Prieborn, Krs Strehlen.
16. Stenger, dsgl. = Trebnitz.
17. Stiller, Erzpriester = Guhrau.
18. Strauß, Superintend. = Mühlwitz, Krs Oels.
19. Thiel, Stadtschulrath = Breslau.
20. Ueberschär, Superintend. = Oels.
21. Velkel, Pfarrer = Brieg.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.
2. Anderseck, Pfarrer = Schönau.
3. Böthelt, Superintend. a. D. = Kreibau, Krs Goldberg-Haynau.
4. Bornmann, Stadt-Schulinspektor zu Liegnitz.
5. Brückner, Pfarrer zu Friedersdorf a. d. Landeskrone, Krs Görlitz.
6. Deckert, dsgl. = Giersdorf, Krs Löwenberg.
7. Dihm, Superintend. = Spiller, Krs Löwenberg.
8. Fichtner, dsgl. = Neusalz a./O., Krs Freistadt.
9. Franz, Pfarrer = Kaiserswaldau, Krs Hirschberg.
10. Gebhardt, dsgl. = Wahlstadt, Krs Liegnitz.
11. Grollmus, dsgl. = Primkenau, Krs Sprottau.
12. Hartmann, Superintend. = Haselbach, Krs Landeshut.
13. Heinisch, Stadtpfarrer = Schömberg, dsgl.
14. Herden, Erzpriester = Kesselsdorf, Krs Löwenberg.
15. Hillberg, Superintend. = Rohnstock, Krs Bolkenhain.
16. Holscher, dsgl. = Horka, Krs Rothenburg.
17. Kadelbach, dsgl. = Siegersdorf, Krs Bunzlau.
18. Kähler, dsgl. = Glogau.
19. Kinne, Pfarrer = Milzig, Krs Grünberg.

20. Kluge, Pfarrer zu Nieder-Schönfeld, Krs Bunzlau.
21. Kuring, dsgl. " Lohsa, Krs Hoyerswerda.
22. Langer, Erzpriester " Freistadt.
23. Lochmann, Superintend. " Seitendorf, Krs Schönau.
24. Löwe, Stadtpfarrer " Hirschberg.
25. Löwe, Pfarrer " Rohnstock, Krs Volkenhain.
26. Maßke, Superintend. " Wangten, Krs Liegnitz.
27. Meisner, Pfarrer " Modelsdorf, Krs Goldberg-Haynau.
28. Mende, Oberpfarrer " Seidenberg, Krs Lauban.
29. Muche, Erzpriester " Profen, Krs Jauer.
30. Patrunky, Superintend. " Lüben.
31. Rauch, Superint. Verw. " Poischwitz, Krs Jauer.
32. Reymann, Superintend. " Hohkirch, Krs Görlitz.
33. Ritter, Erzpriester " Liegnitz.
34. Schiller, Superintend. " Hummel, Krs Lüben.
35. Schultze, dsgl. " Görlitz.
36. Straßmann, Pfarrer " Bunzlau.
37. Thusius, Archidiakonus " Lauban.
38. Warnatsch, Stadtpfarrer " Glogau.
39. Williger, Pfarrer " Nieder-Kosel bei Niesky, Krs Rothenburg O./L.
40. Willnich, Stadtpfarrer " Markliffa, Krs Lauban.
41. Winter, Superintend. " Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Battig zu Lublinitz.
2. Dr. Böhm " Rybnik, kommiss.
3. Czygan " Falkenberg O./S.
4. Elsner " Leobschütz.
5. Faust " Neiße.
6. Dr. Giese " Neiße.
7. Dr. Grabow " Oppeln.
8. Hauer " Ober-Glogau, Krs Neustadt O./S.
9. Dr. Hüppe " Kosel.
10. Dr. Zeltsch " Gr. Strehlitz.
11. Keibl " Grottkau.
12. Marx " Gleiwitz.
13. Dr. Montag " Beuthen O./S.
14. Pastuszyk " Pleß.
15. Perske " Ratibor.
16. Dr. Rhode " Ratibor.
17. Schreier " Oppeln.

18. Schwarzer zu Leobschütz.
19. Thaiß = Kattowitz.
20. Dr. Vogt = Neustadt O./S.
21. Woytilak = Tarnowitz.
22. Zacher = Rosenberg O./S.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Geisler, Konsistorialrath und Superintend. zu Oppeln.
2. Lic. Kölling, Superintend. zu Roschkowitz, Krs Kreuzburg.
3. Lic. Kölling, dsgl. = Pleß.
4. Schultz, Superint. Verw. = Leobschütz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Böters, Superintend. zu Gommern, Krs Loburg.
2. Büchsel, Superint. Vikar = Beetzendorf, Krs Salzwedel.
3. Busch, Superintend. = Quedlinburg.
4. Dittmar, dsgl. = Iden, Krs Osterburg.
5. D. Frantz, dsgl. = Ebendorf, Krs Wolmirstedt.
6. Frobenius, dsgl. = Hohenziatz, Krs Jerichow I.
7. Görne, dsgl. = Biederitz, dsgl.
8. Grabe, dsgl. = Gröningen, Krs Oschersleben.
9. Guntau, dsgl. = Hohengöhren, Krs Jerichow II.
10. Lic. Dr. Holtzheuer, dsgl. = Weferlingen, Krs Gardelegen.
11. Hundt, Pfarrer = Kalbe a./S.
12. Jeep, Superintend. = Warsleben, Krs Neuhaldensleben.
13. Koch, dsgl. = Kochstedt, Krs Aschersleben.
14. Kollberg, dsgl., Oberpfarrer = Brandenburg a./H., Reg. Bez. Potsdam.
15. Krause, Superintend. = Nordgermersleben, Krs Neuhaldensleben.
16. Lampe, Superint. Vikar = Tangermünde.
17. Löffler, Propst = Magdeburg.
18. Manger, Pfarrer = Bombeck, Krs Salzwedel.
19. Martius, Superintend. a. D., Pfarrer = Schwaneberg, Krs Wanzleben.
20. Nebe, Superintend. = Halberstadt.
21. Dr. Oelze, dsgl. = Hillersleben, Krs Neuhaldensleben.
22. Oelze, dsgl. = Zichtau, Krs Gardelegen.
23. Pinckernelle, dsgl. = Egeln.

24. Dr. Renner, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath, Superintendent und Hofprediger zu Wernigerode.
25. Rogge, Superintend. zu Buckau bei Magdeburg.
26. Scheffer, Oberprediger = Neustadt bei Magdeburg.
27. Schmeißer, Superintend. = Altmersleben, Krs Salzwedel.
28. D. Schmidt, dsgl. = Anderbeck, Krs Oschersleben.
29. Schmidt, dsgl. = Eggersdorf, Krs Kalbe a. d. S.
30. Schneider, dsgl. = Altenplathow, Krs Jerichow II.
31. Schrecker, dsgl. = Seehausen i./Altm.
32. Graf v. d. Schulenburg, dsgl. = Wolfsburg, Krs Gardelegen.
33. Staude, Superint. Vikar = Stendal.
34. Thieme, Superintend. = Arendsee.
35. Wagner, dsgl. = Ziesar.
36. Wendenburg, dsgl. = Wolmirstedt.
37. Lic. Wetken, dsgl. = Osterwieck.
38. Dr. Wolf, dsgl. = Osterburg.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Besser, Superintend. zu Ermsleben.
2. Bode, Propst = Erfurt.
3. Brauns, Superintend. = Elsterwerda.
4. Brunner, dsgl. = Liebenwerda.
5. Dirichs, Pfarrer = Torgau.
6. Fabarius, Superintend. = Weideburg.
7. Faber, dsgl. = Bitterfeld.
8. Fischer, Superint. Verwes. = Großwölkau, Krs Delitzsch.
9. Lic. Förster, Superintend., Diakonus zu Halle.
10. Grohmann, Superintend. zu Könnern.
11. Hasemann, Pfarrer zu Arzberg, Krs Torgau, interimist.
12. Jahr, Superintend. zu Artern.
13. Dr. Jahr, dsgl. = Weißenfels.
14. Jürgens, dsgl. = Niederbeuna, Krs Merseburg.
15. Klapproth, dsgl. = Lützen.
16. Kletzschke, dsgl. = Heuckewalde, Krs Zeitz.
17. Kretschel, Oberpfarrer = Eilenburg.
18. Kromphardt, Superintend. = Sangerhausen.
19. Leipoldt, dsgl. = Delitzsch.
20. Leuschner, Konsist. Rath, Stiftssuperintend. zu Merseburg.
21. Lüttke, Diakonus zu Schkeuditz, interimist.
22. Meinshausen, Superintend., Propst zu Schlieben.
23. Mischke, Superintend. zu Freyburg a./U.

24. Moſer, Gräflich Stolberg'ſcher Konſiſtorialrath und Superintend. zu Roßla.
25. Naumann, Oberpf. u. Superint. Verweſ. zu Eckartsberga.
26. Neubert, Superintend. zu Langenaue, Krs Zeitz.
27. Oehler, Pfarrer zu Thondorf bei Mansfeld, interimiſt.
28. Opitz, Superintend. zu Prettin.
29. Otto, dsgl. = Esperſtedt, Mansfelder Seekrs.
30. Perſchmann, Superint. Verweſ., Oberpfarrer zu Gerbſtedt.
31. Philler, Superint. Verweſ. zu Lauchſtädt.
32. Pfitzner, Gräfl. Stolberg'ſcher Konſiſt. Aſſeſſ. und Archidiak. zu Stolberg.
33. Raabe, Superintend. zu Herzberg.
34. Dr. Reineck, dsgl. = Heldrungen.
35. Reinhardt, dsgl. = Gollme.
36. Lic. Rietſchel, Superintend. = Wittenberg.
37. Scheibe, dsgl. u. Konſiſt. Rath = Eisleben.
38. Schirlitz, Superintend. = Querfurt.
39. Schlemmer, Pfarrer und Propſt zu Liſſen, Krs Weißenfels.
40. Schmidt, Superintend. u. Oberpfarrer zu Zörbig.
41. Schuchardt, Superintend. zu Kemberg.
42. Stöcke, dsgl. = Großjena, Krs Naumburg.
43. Thielemann, Gräflich Stolberg'ſcher Konſiſt. Aſſeſſor und Pfarrer zu Queſtenberg.
44. Trümpelmann, Superintend. u. Oberpfarrer zu Torgau.
45. Urtel, Superintend. zu Giebichenſtein.
46. Voigt, dsgl. = Zahna.
47. Walter, Superint. Verweſ. = Krumpa, Krs Querfurt.
48. Dr. Witte, geiſtlicher Inſpektor, Profeſſor zu Pforta.
49. Dr. Zſchimmer, Superint. Verweſ. zu Schloß-Beichlingen.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent = Heiligenſtadt.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Bode, Dompropſt zu Erfurt.
2. Buſch, Superintend. = Weißenſee.
3. Gaudig, Oberpfarrer = Bleicherode, Krs Nordhauſen.
4. Georgi, Superintend. = Oberdorla, Krs Mühlhauſen.
5. Dr. Haaſe, dsgl. = Nordhauſen.
6. Hirſch, Pfarrer = St. Kilian, Krs Schleuſingen.
7. Kinau, dsgl. = Suhl, Krs Schleuſingen, interimiſt.

8. Kulisch, Oberpfarrer zu Heiligenstadt.
9. Peifer, Superint. Vikar = Urleben, Krs Langensalza.
10. Rathmann, Superintend. = Langensalza.
11. Riedel, dsgl. = Salza, Krs Nordhausen.
12. Rudolphi, dsgl. = Erfurt.
13. Thielebein, dsgl. = Wernburg, Krs Ziegenrück.
14. Wand, Dechant = Nordhausen.
15. Winkler, Oberpfarrer = Mühlhausen i. Thrg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burgdorf, zu Tondern.
2. Petersen, = Apenrade.
3. Stegelmann, = Hadersleben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Andersen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Grundhof, Krs Flensburg.
2. Bröcker, dsgl. u. dsgl. zu Uetersen.
3. Dr. Brömel, Superintend. und Konsistorialrath zu Ratzeburg.
4. Griebel, Pastor, konst. Kirchenpropst zu Warder, Krs Segeberg.
5. Hasselmann, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Krempe.
6. Hasselmann, dsgl. u. dsgl. zu Husum.
7. v. d. Heyde, dsgl. u. dsgl. zu Nortorf.
8. Holm, Kirchenpropst und Pastor zu Hütten, Krs Eckernförde.
9. Japsen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Elmshorn, Krs Pinneberg.
10. Jeß, Kirchenpropst und Pastor zu Kiel.
11. Lilie, Kirchenpropst und Hauptpastor = Altona.
12. Martens, dsgl. u. dsgl. zu Neustadt, Krs Oldenburg.
13. Mau, Kirchenpropst u. Pastor zu Burg, Krs Süderdithmarschen.
14. Michler, Hauptpastor u. Kirchenpropst zu Petersdorf a. Fehmarn, Krs Oldenburg.
15. Peters, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Flensburg.
16. Prall, dsgl. u. dsgl. zu Heide, Krs Norderdithmarschen.
17. Ruchmann, konst. Kirchenpropst und Pastor zu Horst, Krs Steinburg.
18. Schütt, Kirchenpropst u. Hauptpastor zu Lütjenburg, Krs Plön.
19. Schwarz, Kirchenpropst, Hauptpastor und Konsistorialrath zu Garding, Krs Eiderstedt.
20. Sörensen, Kirchenpropst und 1. Kompastor zu Neumünster, Krs Kiel.
21. Soltau, Pastor und Kirchenpropst zu Toestrup, Krs Schleswig.

22. Tamsen, Kirchenpropst u. Pastor zu Trittau, Krs Stormarn.
23. Wagner, Schuldirektor zu Altona.
24. Zieſe, Hauptpastor und Kirchenpropst zu Schleswig.

IX. Provinz Hannover.

1. Konſiſtorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Arnold, Superintend.	zu Bovenden.
2.	Baring, dsgl.	" Einbeck.
3.	Beer, Propſt	" Uelzen.
4.	Berkenbuſch, Superintend.	" Wittingen.
5.	Beyer, Stadt-Superintend.	" Lüneburg.
6.	Biedenweg, Superintend.	" Ebstorf.
7.	Blanke, Stadt-Schulinſpekt.	" Hannover.
8.	Brügmann, Pfarrer	" Göttingen.
9.	Bückmann, Superintend.	" Bevenſen.
10.	Cölle, dsgl.	" Ahlden.
11.	Cordes, dsgl.	" Nienburg.
12.	Cordes, dsgl.	" Soltau.
13.	Dr. Crome, dsgl.	" Weyhe, Amt Syke.
14.	Dammers, dsgl.	" Elze.
15.	Danckwerts, dsgl.	" Neuſtadt a./Rbg.
16.	Lic. Elſter, Senior	" Einbeck.
17.	Fienemann, Superintend.	" Peine.
18.	Fiſcher, dsgl.	" Limmer, Amt Linden b. Hannover.
19.	Fiſcher, dsgl.	" Fallersleben.
20.	Fromme, dsgl.	" Sieversshauſen, Amt Burgdorf b. Celle.
21.	Frommel, Konſiſt. Rath	" Celle.
22.	Gerlach, dsgl.	" Niederſachswerfen.
23.	Große, Superintend.	" Markoldendorf.
24.	Grote, dsgl.	" Giſhorn.
25.	Guden, Gener. Superintend.	" Uslar.
26.	Haccius, Superintend.	" Herzberg.
27.	Hahn, Konſiſt. Rath	" Hildesheim.
28.	Hartwig, Superintend.	" Sulingen.
29.	Herbſt, dsgl.	" Wrisbergholzen.
30.	Jacobi, dsgl.	" Wunſtorf.
31.	Kleinſchmidt, dsgl.	" Oſterode a. H.

32.	Kleuker, Superintend.	zu	Salzgitter.
33.	Knoke, dsgl.	"	Walsrode.
34.	Köhler, dsgl.	"	Pattensen i./C.
35.	Lange, Konsist. Rath	"	Hannover.
36.	Loofs, Superintend.	"	Jeinsen, Amt Kalenberg.
37.	Lührs, dsgl.	"	Dannenberg.
38.	Mehliß, Pfarrer	"	Bassum.
39.	Meißner, Superintend.	"	Hedemünden.
40.	Meyer, dsgl.	"	Beedenbostel.
41.	Meyer, dsgl.	"	Münder a./D.
42.	Meyer, dsgl.	"	Vilsen.
43.	Meyer, dsgl.	"	Zellerfeld.
44.	Mirow, dsgl.	"	Hohnstedt, Amt Northeim.
45.	Münchmeyer, dsgl.	"	Bergen b. C.
46.	Möller, dsgl.	"	Ronnenberg.
47.	Parisius, dsgl.	"	Pattensen i./L.
48.	Probst, dsgl.	"	Gr. Solschen.
49.	Quantz, dsgl.	"	Nettlingen, Amt Marienburg.
50.	Rasch, dsgl.	"	Diepholz.
51.	Rauterberg, dsgl.	"	Börry, Amt Hameln.
52.	Dr. Raven, dsgl.	"	Lüne, Amt Lüneburg.
53.	Ritmeier, Pastor prim.	"	Lunsen, Amt Thedinghausen i. Braunschw.
54.	Rotermund, Superintend.	"	Bockenem.
55.	Schünhoff, Gener. Superintend.	zu	Harburg.
56.	Schultze, Superintend.	zu	Winsen a. d. L.
57.	Schuster, dsgl.	"	Hoya.
58.	Schwane, dsgl.	"	Burgwedel.
59.	Seevers, Archidiakon.	"	Lüchow.
60.	Sievers, Superintend.	"	Gr. Berkel, Amt Hameln.
61.	Sievers, dsgl.	"	Sarstedt.
62.	Dr. jur. Sievers, dsgl.	"	Sehlde, Amt Bockenem.
63.	Soltmann, dsgl.	"	Hardegsen.
64.	Steinmetz, dsgl.	"	Göttingen.
65.	Stölting, dsgl.	"	Burgdorf bei Celle.
66.	Suffert, dsgl.	"	Oldendorf, Amt Lauenstein.
67.	Taube, dsgl.	"	Gartow.
68.	Tölke, Senior	"	Northeim.
69.	Twele, Superintend.	"	Bienenburg.
70.	Wahlbruch, dsgl.	"	Alfeld.
71.	Viets, Pfarrer	"	Hiddestorf, Amt Hannover, interimist.
72.	Wendland, Superintend.	"	Stolzenau.
73.	Wiedenroth, dsgl.	"	Bleckede.
74.	Wolter, dsgl.	"	Klausthal.

2. Konsistorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Götze, Kreishauptmann zu Himmelpforten, Krs Stader-Geest.
2. v. Hanffstengel, Superintend. zu Trupe-Lilienthal, Krs Osterholz,
3. Hasenkamp, dsgl. zu Lehe.
4. Kottmeier, dsgl. " Rotenburg.
5. Lüders, dsgl. " Oldendorf, Krs Stader-Geest.
6. Mestwerdt, dsgl. " Verden.
7. Meyer, dsgl. " Neuhaus a./D.
8. Mügge, Amtshauptmann zu Harsefeld, Krs Stader-Geest.
9. Ocker, Superintend. zu Bremervörde, dsgl.
10. Rakenius, dsgl. " Lesum, Krs Osterholz.
11. Schröder, dsgl. " Jork, Krs Stader-Marsch.
12. Schünemann, Pfarrer " Bremen, Krs Lehe.
13. Tomfohrde, dsgl. " Büttel, dsgl.
14. Visbeck, Superintend. " Zeven, Krs Rotenburg.
15. Wedekind, dsgl. " Oederquart, Krs Stader-Marsch.
16. Wittkopf, dsgl. " Debstedt, Krs Lehe.
17. Wyneken, dsgl. " Mulsum, Krs Stader-Geest.

3. Konsistorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bohnenstädt, Seminardirektor zu Bederkesa.

4. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Durlach, Superintend. zu Menslage.
2. Grashoff, Konsist. Rath " Meppen.
3. Dr. Jüngling, Seminardirektor " Osnabrück.
4. Lauenstein, Superintend. " Buer.
5. Mauersberg, Konsist. Rath " Georgs-Marien-Hütte.
6. Raydt, Superintend. " Lingen.
7. Rinker, dsgl. " Bramsche.

5. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Bode, Superintend.	zu	Aurich-Oldendorf, Amt Aurich.
2.	de Boer, dsgl.	=	Reepsholt, Amt Wittmund.
3.	Bünting, dsgl.	=	Detern, Amt Stickhausen.
4.	Elster, dsgl.	=	Riepe, Amt Aurich.
5.	Frerichs, Pastor prim.	=	Emden.
6.	Hemkes, Superintend.	=	Tergast, Amt Emden.
7.	Kirchhoff, Pastor prim.	=	Aurich.
8.	Köppen, Superintend.	=	Nesse, Amt Norden.
9.	Metger, dsgl.	=	Groothusen, Amt Emden.
10.	Müller, dsgl.	=	Bingum, Amt Weener.
11.	Penon, dsgl.	=	Weener.
12.	Riedlin, dsgl.	=	Esselum, Amt Leer.
13.	Sanders, dsgl.	=	Westerhusen, Amt Emden.
14.	Sissingh, dsgl.	=	Jemgum, Amt Weener.
15.	Stracke, Superintend.	=	Wittmund.
16.	Strate, Pastor prim.	=	Norden.
17.	Trip, Superintend. a. D.	=	Leer.
18.	Victor, Kirchenrath	=	Emden.
19.	Voß, Superintend.	=	Esens.
20.	v. d. Wall, dsgl.	=	Marienhafe, Amt Norden.
21.	Warnke, Pastor prim.	=	Leer.
22.	Wiarda, Superintend.	=	Suurhusen, Amt Emden.
23.	Wübbena, dsgl.	=	Eilsum, Amt Emden.

6. Bezirk des Ober-Kirchenrathes zu Nordhorn.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

7. Konsistorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Behre, Dechant	zu	Westfeld, Krs Marienburg.
2.	Eichmann, Pfarrer	=	Bilshausen, Krs Osterode.
3.	Eikenköter, Seminarlehrer	=	Hildesheim.
4.	Graen, Pfarrer	=	Hönnersum, Krs Hildesheim.

5. Hartmann, Pfarrer zu Hohenhameln, Krs Hildesheim.
6. Hugo, Volksschullehrer „ Goslar.
7. Krahwinkel, Pfarrer „ Hildesheim.
8. Krüger, Dechant „ Hildesheim.
9. Meyer, Pfarrer „ Harburg.
10. Nolte, dsgl. „ Seeburg, Krs Osterode.
11. Spieker, dsgl. „ Detfurth, Krs Marienburg.
12. Stuckmann, Divisionspfarrer zu Hannover.
13. Vollmer, Pfarrer zu Rüdershausen, Krs Osterode.

8. Konsistorialbezirk Osnabrück, katholisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cosse, Dechant zu Haren a./E.
2. Heilmann, Pfarrer „ Berge.
3. Heilmann, dsgl. „ Weener.
4. Dr. Hune, Gymnasial-Oberlehrer „ Meppen.
5. Menne, Seminarlehrer „ Osnabrück.
6. Mense, Pfarrer „ Schüttorf.
7. Nieters, dsgl. „ Haselünne.
8. Reckling, dsgl. „ Twistringen.
9. Richard, dsgl. „ Werlte.
10. Schriever, dsgl. „ Plantlünne.
11. Siebenbürgen, dsgl. „ Melle.
12. Weber, Dechant „ Remsede.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bischoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar „ Münster.
3. Hüser „ Beckum.
4. Löhe „ Ahaus.
5. Schmitz „ Koesfeld.
6. Schunck „ Warendorf.
7. Schürhoff „ Burgsteinfurt, Krs Steinfurt.
8. Stork „ Borken.
9. Wallbaum „ Lüdinghausen.
10. Witte „ Recklinghausen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Peters, Pfarrer zu Anholt, Krs Borken.
2. Stapenhorst, dsgl. „ Dorsten, Krs Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Ernst zu Büren.
2. Jenetzky = Minden.
3. Kork = Warburg.
4. Dr. Laureck = Höxter.
5. Rasche = Rheda, Krs Wiedenbrück, kommiss.
6. Dr. Winter = Paderborn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumann, Pfarrer zu Bünde, Krs Herford.
2. Beckhaus, Superintend. = Höxter.
3. Bovermann, Pfarrer = Steinhagen, Krs Halle.
4. Göbel, dsgl. = Bielefeld.
5. Hartmann, dsgl. = Prß. Oldendorf, Krs Lübbecke.
6. Huchzermeier, dsgl. = Heepen, Landkrs Bielefeld.
7. Kleine, dsgl. = Herford.
8. Kunsemüller, dsgl. = Brackwede, Landkrs Bielefeld.
9. Lemcke, Pfarrer = Holzhausen I, Krs Minden.
10. Maßmann, dsgl. = Werther, Krs Halle.
11. Priester, dsgl. = Lübbecke.
12. Schmalenbach, dsgl. = Mennighüffen, Krs Herford.
13. Sander, dsgl. = Herford.
14. Schengberg, dsgl. = Rheda.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Koch zu Nuttlar bei Meschede.
2. Schallau = Soest.
3. Schräder = Olpe.
4. Schürholz = Arnsberg.
5. Sierp = Bochum.
6. Stein = Lippstadt.
7. Wolff = Brilon.
8. Dr. Zumloh = Dortmund.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brockhaus, Pfarrer zu Dortmund.
2. Fernickel, Superintend. = Hattingen, Krs Bielefeld.
3. Florin, Pfarrer = Girkhausen, Krs Wittgenstein.
4. Frahne, dsgl. = Soest.
5. Göcker, dsgl. = Wetter.
6. Gräve, dsgl. = Schwerte, Landkrs Dortmund.
7. Hackländer, dsgl. = Wickede.
8. Hellweg, dsgl. = Breckerfeld.

9. Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade, Krs Altena.
10. Kern, dsgl. " Hörde, Landkrs Dortmund.
11. Kleppel, dsgl. " Bochum.
12. Klingemann, dsgl. " Gevelsberg, einstweilen beauftr.
13. Klöne, dsgl. " Arnsberg.
14. Köhne, dsgl. " Netphen, Krs Siegen.
15. Meinberg, dsgl. " Aplerbeck, Landkrs Dortmund.
16. zur Nieden, dsgl. " Fröndenberg, Krs Hamm.
17. zur Nieden, dsgl. " Hagen.
18. Roth, Superintend. " Neunkirchen, Krs Siegen.
19. Rottmann, Pfarrer " Lüdenscheid, Krs Altena.
20. Lic. Sachße, dsgl. " Hamm.
21. Schmidt, dsgl. " Bochum.
22. Steuger, dsgl. " Rödgen, Krs Siegen.
23. Westhoff, dsgl. " Ergste, Krs Iserlohn.
24. Wille, dsgl. " Fischelbach, Krs Wittgenstein.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sermond zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bingmann, Pfarrer zu Kirchhain.
2. Bode, dsgl. " Buchenau, Krs Hünfeld.
3. Brauns, dsgl. " Schrecksbach, Krs Ziegenhain.
4. Breidenbach, dsgl. " Roßdorf, Krs Kirchhain.
5. Dr. Coch, dsgl. " Vernawahlshausen, Krs Hofgeismar.
6. Dettmering, Metropolitan " Dreihausen.
7. Diedelmeier, Pfarrer " Obernkirchen, Krs Rinteln.
8. Dr. Ebert, dsgl. " Rasdorf, Krs Hünfeld.
9. Endemann, Metropolitan " Melsungen.
10. Engel, Landdechant " Hünfeld.
11. Fenner, Pfarrer " Spielberg, Krs Gelnhausen.
12. Franke, Metropolitan " Hofgeismar.
13. Gigrich, Pfarrer " Gersfeld.
14. Gnatz, dsgl. " Karlshafen, Krs Hofgeismar.
15. Habicht, dsgl. " Berge, Krs Witzenhausen.
16. Hellwig, Metropolitan " Felsberg, Krs Melsungen.
17. Heußner, dsgl. " Ziegenhain.
18. Karff, dsgl. " Obermeiser, Krs Hofgeismar.
19. Kausel, Pfarrer " Markköbel, Krs Hanau.
20. Lamm, dsgl. " Tann, Krs Gersfeld.

21. Lautemann, Metropolitan zu Wolfhagen.
22. Leimbach, Seminarlehrer = Schlüchtern.
23. Lieſe, Pfarrer = Eſchwege.
24. Loderhoſe, Oberpfarrer = Wetter, Krs Marburg.
25. Martin, Metropolitan = Gudensberg, Krs Fritzlar.
26. Mayenfeld, dsgl. = Wolfhanger, Krs Kaſſel.
27. Meyer, Pfarrer = Höringhauſen, Krs Frankenberg.
28. Nothnagel, dsgl. = Rotenburg.
29. Pfeiffer, dsgl. = Meerholz, Krs Gelnhauſen.
30. Pyroth, Rektor = Fritzlar.
31. Riebold, Pfarrer = Schmalkalden.
32. Rollmann, Geiſtl. Inſpekt. = Fulda.
33. v. Roques, Metropolitan = Treyſa, Krs Ziegenhain.
34. Ruppel, Pfarrer = Asbach, Krs Witzenhauſen.
35. Schafft, dsgl. = Verna, Krs Homberg.
36. Schember, Metropolitan = Lichtenau, Krs Witzenhauſen.
37. Schmincke, dsgl. = Sontra, Krs Rotenburg.
38. Schmincke, dsgl. = Bruchköbel, Krs Hanau.
39. Schumann, dsgl. = Trumbach, Krs Kaſſel.
40. Soldan, dsgl. = Rauſchenberg, Krs Kirchhain.
41. Spengler, Seminarlehrer = Schlüchtern.
42. Sprank, Pfarrer = Singliß, Krs Homberg.
43. Dr. Vial, dsgl. = Hersfeld.
44. Voigt, dsgl. = Rambach.
45. Wepler, dsgl. = Waldkappel, Krs Eſchwege.
46. Weſſel, Metropolitan = Frankenberg.
47. Wieacker, Seminardirektor = Schlüchtern.
48. Zinn, Pfarrer = Kirchhauna, Landkrs Kaſſel.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Altbürger, Pfarrer zu Marienberg.
2. Baumann, Seminardirektor = Dillenburg.
3. Bayer, Frühmeſſer = Geiſenheim.
4. Bender, Pfarrer = Schadeck.
5. Bode, dsgl. = Ruppertshofen.
6. Böll, dsgl. = Schönbach.
7. Braun, dsgl. = Gladenbach.
8. Dr. Buddeberg, Rektor = Naſſau.
9. Büren, dsgl. = Herborn.
10. Cellarius, Dekan = Battenfeld.
11. Clasmann, Pfarrer = Hochheim.

12. Cunz, Dekan zu Idstein.
13. Deiß mann, Pfarrer " Grävenwiesbach.
14. Dörr, dsgl. " Massenheim.
15. Ehrlich, Dekan " Cronberg.
16. Enders, Pfarrer " Oberrad.
17. Ernst, Rektor " Langenschwalbach.
18. Fabricius, Pfarrer " Griesheim.
19. Faust, Dekan " Hadamar.
20. Fluck, Pfarrer " Weidenhahn.
21. Gießen, Dekan " Erbach a. Rhein.
22. Gieße, Pfarrer " Langenschwalbach.
23. Gottschalk, Dekan " Pfaffenwiesbach.
24. Grünschlag, Pfarrer " Bergebersbach.
25. Hatzfeld, dsgl. " Flacht.
26. Herborn, dsgl. " Heddernheim.
27. Herlth, dsgl. " Arnstein, Unterlahnkrs.
28. Herzmann, Dekan " Lindenholzhausen.
29. Höfer, Pfarrer " Altweilnau, Obertaunuskrs.
30. Dr. Hoffmann, Seminardirekt. " Usingen.
31. Holzenthal, Pfarrer " Ostersai.
32. Horz, dsgl. " Winkel.
33. Ilgen, Dekan " Nastätten.
34. Dr. Kieserling, Rektor " Hachenburg.
35. Kirschbaum, Pfarrer " Erbenheim.
36. Klau, Benefiziat " Montabaur.
37. Klein, Pfarrer " Dausenau.
38. Kleinschmidt, dsgl. " Oberwallmenach.
39. Dr. Kley, Rektor " Oberursel.
40. Krücke, Pfarrer " Limburg.
41. Kuch, Dekan " Hachenburg.
42. Maurer, Pfarrer " Herborn.
43. Michel, Dekan " Weilburg.
44. Michels, Pfarrer " Höhr.
45. Moureau, dsgl. " Kubach.
46. Müller, Dekan " Grenzhausen.
47. Müllers, Benefiziat " Kamberg.
48. Neff, Pfarrer " Wallau, Krs Biedenkopf.
49. Roos, Domkapitular " Limburg.
50. Schieffer, Seminardirektor " Montabaur.
51. Schmalz, Pfarrer " Lahr.
52. Schmidt, Dekan " Rodheim.
53. Schmidt, Pfarrer " Berod, Unterwesterwaldkrs.
54. Schneider, dsgl. " Buchenau.
55. Stähler, dsgl. " Ransbach.
56. Stahl, dsgl. " Holzappel.

57. Stein, Pfarrer zu Weilburg.
58. Vömel, dsgl. " Ems.
59. Vömel, dsgl. " Homburg vor der Höhe.
60. Weldert, Direktor " Wiesbaden.
61. Wilhelmi, Pfarrer " Braubach.
62. Wilhelmi, Dekan " Biebrich-Mosbach.
63. Dr. Wirsel, Rektor " Oberlahnstein.
64. Wißmann, Pfarrer " Kettenbach.
65. Wolff, dsgl. " Emmerichenhain.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger " Kond, Krs Kochem.
3. Kelleter " Mayen.
4. Klein " Boppard, Krs St. Goar.
5. Liese " Simmern.
6. Lünenborg " Remagen, Krs Ahrweiler.
7. Raßmann " Neuwied.
8. Schwind " Altenkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Lindenborn, Pfarrer zu Niederklcen, Krs Wetzlar.
2. Meurer, Hospitalgeistlicher " Koblenz.
3. Rinn, Pfarrer " Dillheim, Krs Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bäumer zu Mülheim a. d. Ruhr.
2. Bauer " Düsseldorf, für den Landkrs Düsseldorf.
3. Cremer, Wilh. " Mörs.
4. Diestelkamp " Solingen.
5. Dr. Fuchte " Essen.
6. Haake " Elberfeld, für den Krs Mettmann.
7. Kentenich " München-Gladbach.
8. Klein " Neuß.
9. Plagge " Essen.
10. Dr. Ruland " Krefeld.
11. Dr. Schäfer " Rheydt, Krs Gladbach.
12. Dr. Schulß " Geldern.
13. Thoren " Wesel.
14. Vorster " Lennep.
15. Dr. Wessig " Kleve.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Boodstein, Stadt-Schulinspekt. zu Elberfeld.
2. Brüggemann, Pfarrer = Kettwig, Landkrs Essen.
3. Dr. Heyer, Stadt-Schulinspektor = Düsseldorf.
4. Dr. Keußen, dsgl. = Krefeld.
5. Lenßen, Pfarrer = Essen.
6. Windrath, Stadt-Schulinspektor = Barmen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rhein.
2. Fraune = Bergheim.
3. Göstrich = Siegburg, Siegkrs.
4. Hopstein = Euskirchen.
5. Prosch = Gummersbach.
6. Reinkens = Bonn.
7. (z. Z. erledigt) = Köln.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenberg, Stadt-Schulinspektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Esch zu Bitburg.
2. Hartung = Bernkastel.
3. Hoffmann = Trier.
4. Holtz = Prüm.
5. Dr. Konze = Saarlouis.
6. Kreutz = St. Wendel.
7. Dr. Rachel = Saarbrücken.
8. Schäfer = Saarburg.
9. Schröder = Merzig.
10. Simon = Wittlich.
11. Dr. Tyszka = Ottweiler.

b. Kreis- bezw. Berings-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Engel, Superintend. zu Dörrenbach, Krs St. Wendel.
2. Heß, Pfarrer = Baumholder, Krs St. Wendel.
3. Ilse, Oberpfarrer = St. Johann, Krs Saarbrücken.
4. Konter, Pfarrer = Schalkenmehren, Krs Daun.
5. Lichnock, dsgl. = Dudweiler, Krs Saarbrücken.
6. Mertens, dsgl. = Züsch, Landkrs Trier.
7. Metz, dsgl. = Offenbach, Krs St. Wendel.
8. Otto, dsgl. = Veldenz, Krs Bernkastel.
9. Riehn, dsgl. = Neunkirchen, Krs Ottweiler.
10. (z. Z. unbesetzt) = Trier Stadt.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Esser zu Malmedy.
2. Kallen = Düren.
3. Dr. Keller = Heinsberg.
4. Mundt = Jülich.
5. Dr. Ratte = Aachen.
6. Schönbrod = Aachen.
7. Vandenesch = Schleiden.
8. Zillikens = Eupen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven, Krs Erkelenz.
2. Küster, dsgl. = Aachen.
3. Nänny, Superintend. = Aachen.
4. Reinhardt, Pfarrer = Düren.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger = Hechingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* Auwers, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Se. Exc. Dr. Hagen, Wirkl. Geheimer Rath.
Dr. Rieß, Prof.
* " du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* " Peters, Prof.
* " Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
" Ewald.
* " Rammelsberg, Prof.
* " Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Weierstraß, Prof.
* " Reichert, Geh. Med. Rath, Prof.
" Kronecker, Prof.
* " Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
" Auwers, Prof., Astronom.
* " Roth, Prof.
" Pringsheim, Prof.
* " Gust. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.
* " Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.
" Siemens, Geh. Reg. Rath.
* " Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* " Websky, Ob. Berg-Rath a. D., Prof.
* " Schwendener, Prof.
* " Munk, Prof.
* " Eichler, Prof.
" Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

* Se. Exc. Dr. v. Ranke, Wirkl. Geh. Rath, Prof., Historiograph des Preuß. Staates.
*Dr. Schott, Prof.
* " Lepsius, Geh. Reg. Rath, Ober-Bibliothekar, Prof. ꝛc.
* " Kiepert, Prof.
* " Weber, dsgl.
* " Mommsen, dsgl.
" Olshausen, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
* " Ad. Kirchhoff, Prof.
* " Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Müllenhoff, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Droysen, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
D. Dr. Bonitz, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
*Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.

Dr. Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
* " Bahlen, Prof.
" Waitz, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Schrader, Prof.
" v. Sybel, Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
*D. Dillmann, Prof.
Dr. Conze, Prof., Direktor der Skulpturen-Galerie der Museen.
* " Tobler, Prof.
* " Wattenbach, Prof.
" Diels, Gymnas. Oberlehrer.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
" Bunsen, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
" Wilh. Weber, Geh. Hofrath u. Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
" H. Kopp, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
Josef Liouville in Paris.
Richard Owen, Prof. in London.
George Biddel-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Jean Baptiste Dumas, Mitglied d. Akad. der Wiss. zu Paris.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst in London.
v. Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.
Giov. Batt. de Rossi in Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Se. Majestät Don Pedro II., Kaiser von Brasilien.
Peter Merian, Prof. und Rathsherr zu Basel.
Peter v. Tschichatschef zu Florenz.
Sabine, Königl. Großbritann. Gen.-Major in London.
Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall ꝛc.
Don Baldassare Boncompagni zu Rom.
Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lieut. z. D., Präsid. des geodätischen Institutes.
Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
Dr. Jul. Friedländer, Direkt. des Münz-Kabinets der Museen zu Berlin.
Dr. K. J. Malmsten, Königl. Schwed. Staatsr. zu Upsala.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. v. Goßler, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:	K. Becker, Prof.
Stellvertreter des Präsidenten:	Ende, Baurath, Prof.
Erster ständiger Sekretär:	Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
Zweiter ständiger Sekretär:	Dr. Spitta, a. o. Prof. an der Univers.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: Ende, Baurath, Prof.

Mitglieder.

Däge, Prof., Geschichtsmaler.
Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
Albert Wolff, Prof., Bildhauer.
Knaus, Prof., Genremaler.
A. v. Werner, Prof., Direktor der akad. Hochschule für die bildenden Künste, Geschichtsmaler.
Menzel, Prof., Geschichtsmaler.
G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
B. Afinger, Prof., Bildhauer.
Reinh. Begas, Prof., Bildhauer.
Ende, Prof., Baurath.
Dr. Meyer, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
Siemering, Prof., Bildhauer.
E. Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Kunst- und Gewerkschule.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule.
W. Gentz, Prof., Geschichtsmaler.
F. Schaper, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurath.

Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath. und auftragsw. Direktor der National-Galerie.
Knille, Prof., Geschichtsmaler.
Osk. Begas, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Encke, Bildhauer.
Raschdorff, Baurath, Prof. an der technisch. Hochschule.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.
Stellvertreter: Blumner, Prof.

Mitglieder.

Grell, Prof.
Kiel, Prof., Komponist.
Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akad. der Künste.
Bargiel, Prof., Musikdirektor.
Ad. Schulze, Prof.
Rudorff, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor des Institutes für Kirchenmusik.
Commer, Prof., Musikdirektor.
R. Radecke, Kapellmeister.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
Jul. Schneider, Prof., Musikdirektor.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: H. Ende, Prof., Baurath.

Adler, Geh. Baurath und Prof.
B. Afinger, Prof., Bildhauer.
Amberg, Prof., Genremaler.
Oskar Begas, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.
E. Biermann, Prof., Landschaftsmaler.
G. Biermann, Prof., Bildnismaler.
Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
Dr. Böttticher, Prof., Architekt.
L. Burger, Prof., Zeichner und Maler.
Cretius, Prof., Geschichtsmaler.
Däge, Prof., Geschichtsmaler.
Encke, Bildhauer.
Feckert, Maler und Lithograph.
Gentz, Prof., Geschichtsmaler.

Geselschap, Geschichtsmaler.
Gräb, Prof., Hofmaler, Landsch. und Architekt. Maler.
Gräf, Geschichts- und Bildnismaler.
v. Großheim, Architekt.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Habelmann, Kupferstecher.
Graf v. Harrach, Geschichtsmaler.
Henning, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof. Geschichtsmaler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Knille, Prof., Geschichtsmaler.
Lüderitz, Prof., Kupferstecher.
Menzel, Prof., Geschichts- und Genremaler.
Paul Meyerheim, Genremaler.
A. Orth, Baurath.
E. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
E. Rabe, Genremaler.
Raschdorff, Baurath, Prof.
G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
Siemering, Prof., Bildhauer.
Gustav Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, Prof., Xylograph.
v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
Werner, Genremaler.
Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wredow, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Musik.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.
Stellvertreter: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.

W. Bargiel, Prof.
Dr. B. Bellermann, Prof.
Commer, Prof., Musikdirektor.
Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.
Grell, Prof.

A. Haupt, Prof., Direktor.
H. Hofmann, Prof., Komponiſt.
Dr. Joachim, Prof., Direktor.
Kiel, Prof.
Radecke, Königlicher Kapellmeiſter.
Ries, Königlicher Konzertmeiſter.
Jul. Schneider, Prof., Muſikdirektor.
Bierling, Muſikdirektor.

3. Ehren-Mitglieder der Geſammt-Akademie.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König.
Ihre Majeſtät die Kaiſerin und Königin.
Seine Kaiſ. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutſchen Reiches und von Preußen.
Ihre Kaiſ. und Königl. Hoheit die Kronprinzeſſin des Deutſchen Reiches und von Preußen.
Seine Königl. Hoheit Prinz Karl von Preußen.
Seine Hoheit der Herzog Ernſt zu Sachſen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbeſitzer und Mitglied des Herren-Hauſes, auf Beynuhnen.
Se. Exc. Graf v. Redern, Oberſt-Kämmerer, Wirkl. Geh. Rath, Gen. Intendant der Königlichen Hofmuſik ꝛc.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminiſter.

4. Akademiſche Meiſterateliers.

für Malerei: v. Werner, Prof., Geſchichtsmaler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Gude, Prof., Landſchaftsmaler.
für Bildhauerkunſt: R. Begas, Prof. Bildhauer.
für Kupferſtecherkunſt: (z. Z. unbeſetzt).

5. Akademiſche Hochſchule für die bildenden Künſte.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geſchichtsmaler.

NB. Die Kunſt- und Gewerkſchule iſt aus dem Verbande der Akademie geſchieden.

6. Akademiſche Hochſchule für Muſik.

(NW. Königsplatz 1; vom 1. April 1883 ab: W. Potsdamerſtraße 120.)

a. Direktorium.

Dr. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der Akad. d. Künſte. (Vorſitzender pro Oktober 1882/83.)

Kiel, Prof.
Rudorff, Prof.
Schulze, Prof.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der gesammten Verwaltung.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Kiel, Prof.
2. für Gesang: Schulze, Prof.
3 für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher.

Grell, Prof.
Taubert, Ober-Hofkapellmeister.
Kiel, Prof.
Bargiel, Prof., Musikdirektor.

8. Institut für Kirchenmusik.
(Unterrichtslokal: N. Oranienburgerstraße 29. — Geschäftslokal: N. Oranienburgerstraße 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichs-Brücke.)

Protektor.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs- und vortrag. Rath.

General-Sekretär.

Dielitz, Geh. Reg. Rath.

Justiziar.

Polenz, Geheimer Regierungs- und vortrag. Rath (nebenamtlich).

Technischer Beirath für artistische Publikationen.

L. Jacoby, Prof.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. J. Meyer.
Direktorialassistent: Dr. Bode, (auch Direktor der Abth. 2. b.).

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: O. Begas, Prof., Geschichtsmaler.
Dr. Grimm, Prof. a. d. Univers.
Dr. Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath.
G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: A. v. Beckerath, Kaufmann.
G. Richter, Prof., Geschichtsmaler.

2. Sammlung der Skulpturen und Gipsabgüsse.

a. für die antike Plastik.

Direktor: Dr. Conze, Prof.
Direktorialassistent: (fehlt z. Z.).

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
A. Wolff, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Siemering, Prof., Bildhauer.

b. für die Plastik des Mittelalters und der Renaissance.

Direktor: Dr. Bode, (auch Direkt. Assist. bei der Gemälde-Galerie).

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: R. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.

3. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Direktorialassistent: Dr. Furtwängler.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Leſſing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunſtgewerbe-Muſeum.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

4. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Friedländer, Ehren-Mitgl. d. Akad. d. Wiſſenſchaften.
Direktorialaſſiſtenten: Dr. v. Sallet, Prof.
Dr. A. Erman.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dannenberg, Landgerichts-Rath.
Dr. Droyſen, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Mommſen, dsgl.
Dr. Sachau, dsgl.
Stellvertreter: Dr. Robert, dsgl.
Dr. Wattenbach, dsgl.

5. Kupferſtich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Direktorialaſſiſtenten: Dr. v. Seidlitz.
Dr. Janitſch.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Prof. a. d. Univerſ.
Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochſch.
Dr. Jordan, Geh. Reg. u. vortrag. Rath.

6. Ethnologiſche Sammlung und Sammlung nordiſcher Alterthümer.

Direktor: Dr. Baſtian, außerord. Prof. a. d. Univerſ.
Direktorialaſſiſtent: Dr. Voß.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Friedr. Jagor.
Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, Prof. a. d. Univerſ.
Stellvertreter: Dr. W. Reiß.
Dr. Wetzſtein, Konſul a. D.

7. Sammlung der ägyptiſchen Alterthümer.

Direktor: Dr. Lepſius, Geh. Reg. Rath, Ober-Bibliothekar, Prof. a. d. Univerſ.
Direktorialaſſiſtent: Dr. Stern.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Sachau, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Schrader, dsgl.
Stellvertreter: Dr. Dillmann, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Olshauſen, Geh. Ob. Reg. u. vortrag. Rath a. D.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Direktor im Auftrage: Dr. Jordan, Geh. Reg. u. vortrag. Rath.
Direktorialaſſiſtenten: Dr. Dohme.
Dr. v. Donop, auftragsw.

H. Rauch-Muſeum zu Berlin.

(C. Kloſterſtraße 75.)

Vorſteher: Siemering, Prof.

J. Wiſſenſchaftliche Anſtalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhauſe.)

Ober-Bibliothekar.

Dr. Lepſius, Geh. Reg. Rath, ord. Prof., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Verwaltung der einzelnen Abtheilungen.

1. Druck- und Handſchriften.

Dr. Roſe, Bibliothekar.
" Grützmacher, dsgl.
" v. Belle, dsgl.
" Söchting, Kuſtos.
" W. Erman, dsgl.
Dr. Klatt, Kuſtos.
" Joh. Müller, dsgl.
" Meisner, dsgl.
" Mecklenburg, dsgl.

2. Muſikalien.

Dr. Kopfermann, Kuſtos.

3. Karten-Sammlung.

Dr. Meisner, Kuſtos.

Sekretariat.

Kunſtmann, Geh. Rechnungsrath.
Jochens.
Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenſtraße 91.)

Direktor: Dr. Förſter, ord. Profeſſor.
Erſter Obſervator: Dr. Becker.
Zweiter Obſervator: Dr. Knorre.
Direktoren des Rechen-Inſtitutes
der Sternwarte: Dr. Förſter, Prof.
Dr. Tietjen, außerord. Prof.

3. Königlicher botaniſcher Garten.

(W. Potsdamerſtraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, Prof.
Aſſiſtenten: Dr. Urban.
Potonié.
Inſpektor: Perring.

4. Königliches geodätiſches Inſtitut und Centralbureau der Europäiſchen Gradmeſſung.

(W. Lützowſtraße 42.)

Präſident.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gener.-Lieut. z. D.

Wiſſenſchaftlicher Beirath unter dem Vorſitze des Präſidenten.

Dr. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
" Auwers, Prof., Mitglied und ſtändig. Sekret. der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
" Kronecker, Prof., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
" Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
" Weierſtraß, Prof. an der Univerſität und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
" Helmert, Prof. an der techniſchen Hochſchule zu Aachen.

Sektionschefs.

Dr. Sadebeck, Prof.
" O. Börſch, dsgl.
Dr. Albrecht, Prof.
" Fiſcher, dsgl.

Assistenten.

Dr. A. Börsch.
" Löw.
Richter.
Seibt.
Werner.
Dr. Westphal.
" Simon.

Bureau.

Vorsteher: Thurk, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., erster Observator und Stellvertreter des Direktors in Verhinderungsfällen.
Dr. Lohse.

Assistent: Dr. G. Müller.
Hülfsarbeiter: Dr. Kempf.
" Wilsing.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Ostpr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen
Friedrich Wilhelm.

Kurator.

Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Bauer.

Universitäts-Richter.

Ober-Präsidial-Rath Singelmann.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Erbkam, Konsist. Rath,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Schirmer, Geh. Justiz-Rath,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schönborn, Mediz. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Rühl.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Bauer,
dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Schönborn,
dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
dem Universitäts-Richter, Ob. Präsid. Rath Singelmann,
den Dekanen der theol., der jurist. und der philosoph. Fakultät, und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Jordan,
" " Luther,
" " Naunyn,
Prof. Dr. Weber,
" " Prutz.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.
" Erbkam, Konsist. Rath.
" Voigt I, Pfarrer d. Altstädt. Gemeinde.
Dr. Grau.
" Jacoby.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Klöpper.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Justizrath.
" Dahn.
" Güterbock.
Dr. Krüger.
" Zorn.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Karl Salkowski.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. G. Hirsch, Geh. Mediz. Rath.
Dr. v. Wittich, Geh. Mediz. Rath.

Dr. Ernst Neumann II, Mediz. Rath.
" Schönborn, dsgl.
" Naunyn.
Dr. Jacobson.
" Jaffé.
" Schwalbe.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.
" Grünhagen.
" Samuel.
" Pincus, Stadt-Physikus und Mediz. Rath.
" Berthold.
Dr. Rud. Schneider.
" Benecke.
" Jul. Caspary II.
" Burow.
" Baumgarten.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ob. Stabsarzt.
" Seydel, Kreis-Wundarzt.
" Meschede, Direkt. d. städt. Kranken-Anstalt.
" Albrecht.
" v. Seydlitz.
" Münster.
Dr. Schreiber.
" Treitel.
" Langendorff.
" Stetter.
" Falkson.
" Stadelmann.
" Vossius.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I, Geh. Reg. Rath.
" Friedländer, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
" Rob. Caspary I.
" Luther.
" Schade.
" Umpfenbach.
" Jordan.
" Simson.
" Spirgatis.
" Freiherr v. d. Goltz.
" Ritthausen.
" Kißner.
Dr. Bauer.
" Weber.
" Rühl.
" Jul. Walter.
" Prutz.
" Lossen.
" Pape.
" Ludwich.
" Hirschfeld.
" Adalb. Bezzenberger.
" Zöpprit.
" Hertwig.
" Müller.
" Thiele.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.
" Kurschat, Prediger.
" Lohmeyer.
" Voigt II.
" Saalschütz.
" Marek.
Dr. K. Richter, Depart. Thierarzt u. Veterinär-Assessor.
" Garbe.
" Baumgart.
" Wichert.

c. Privatdozenten.

Dr. v. Kalkstein.
" Merquet, Gymn. Lehrer.
" Jentzsch.
" Blochmann.
Dr. Schubert.
" Nötling.
" Volkmann.

d. Lektor.

Favre.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer.
Dr. Keppner, Fechtlehrer.
Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
Heinrich, Lehrer der Stenographie.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Rechnungsrath, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.
Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Hennig, Rechnungsrath.

---

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter:

Der zeitige Rektor, Geheime Reg. Rath, ord. Prof. Dr. du Bois-Reymond, und
der Universitäts-Richter, Geheime Justiz-Rath Schulz.

Zeitiger Rektor.

Dr. du Bois-Reymond, Geheimer Mediz. Rath, ord. Prof.

Universitäts-Richter.

Schulz, Geheimer Justiz-Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Pfleiderer,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Bardeleben, Geh. Ob. Mediz. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schrader.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor Prof. Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath,

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Dillmann,
" " Mommsen,
" " Beseler, Geh. Justiz-Rath,
" " Goldschmidt, dsgl.,
" " Zeller, Geh. Reg. Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dorner, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang. Oberkirchenrathes.
" Semisch, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
" Steinmeyer.
" Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Weiß, Ober-Konsistorial-Rath, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
" Pfleiderer.
" Kleinert, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorial-Rath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Oberkirchenrathes, General-Superintendent und Propst zu Berlin.
" Freiherr v. d. Goltz, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang. Oberkirchenrathes und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Piper. Lic. Dr. Strack.
" Meßner. " " Lommatzsch.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath. Lic. Dr. Runze.
" Dr. Fr. Müller.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
" Dernburg, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
" Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath.
" Berner, Geh. Justiz-Rath.
" Goldschmidt, dsgl.

Dr. Hinschius.
" Brunner.
" Hübler, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Pernice.
" Eck.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Aegidi, Geh. Legations-Rath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lewis.
" Dambach, Geh. Ober-Post-Rath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.
" v. Cuni, Appellationsgerichts-Rath a. D.
" Rubo, Amtsgerichts-Rath.

d. Privatdozenten.

Dr. Ryck, Landgerichts-Rath. Dr. Cosack.
" Bernstein.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Langenbeck, Wirkl. Geheimer Rath und General-Arzt 1. Kl.
" Reichert, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Barbeleben, Geh. Ober-Medizinal-Rath, General-Arzt 1. Kl.
" Virchow, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Frerichs, Geh. Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
" du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
" Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
" Leyden, dsgl.
" Gusserow.
" Schröder.
" v. Bergmann, Geh. Medizinal-Rath und Generalarzt.
" Liebreich.
" Schweigger.
" Westphal.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. v. Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Mediz. Rath, Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee, Chef des Milit. Mediz. Wesens und des Sanit.

Offizier-Korps, sowie Direktor der militärärztlichen Bildungsanstalten.
Dr. Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath.
" Gurlt.
" Liman, Geh. Mediz. Rath, gerichtl. u. Stadtphysikus.
" Skrzeczka, Geh. Mediz. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistl. ꝛc. Angel.
" Josef Meyer.
" Hartmann.
" G. R. Lewin.
" Jacobson.
" Albrecht.
" Munk, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Lucä.
Dr. Ernst Salkowski.
" Fritsch.
" Fränkel, Oberstabs- und Regim. Arzt.
" Senator.
" Busch.
" Hugo Kronecker.
" Fasbender.
" Schöler.
" Hirschberg.
" Küster, Sanitätsrath.
" Christiani.
" Ewald.
" Baumann.
" Bernhardt.

d. Privatdozenten.

Dr. Bergson.
" Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
" Mitscherlich.
" Schelske.
" Tobold, Geh. Sanitätsrath.
" Burchardt, Oberstabsarzt.
" Guttmann.
" Zülzer.
" Jul. Wolff.
" Falk, Kreisphysikus.
" Sander.
" Rieß.
" Mendel.
" Bernh. Fränkel, Sanitätsrath.
" Weber-Liel.
" Wernich, Bezirksphysikus.
" Mayer, Sanitätsrath.
" Güterbock.
" Schiffer.
" Steinauer.
Dr. Perl.
" Guttstadt.
" Löhlein.
" Max Wolff.
" Wernicke.
" Landau.
" Martin.
" Litten.
" Trautmann, Oberstabs- und Regim. Arzt.
" Wolffhügel, Kaiserl. Reg. Rath u. Mitgl. d. Reichs-Gesundheits-Amtes.
" Alb. Fränkel.
" Remak.
" Veit.
" Friedländer.
" Horstmann.
" Runge.
" Salomon.
" Lassar.
" Lewinsky.
" Brieger, Professor.

Dr. Ludw. Lewin.
" Leſſer.
" Herter.
" Sonnenburg.
Dr. Rabl-Rückhard, Ober-Stabsarzt.
" Behrend.
" Gluck.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. v. Ranke, Wirkl. Geheimer Rath, Hiſtoriograph des Preuß. Staates, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wiſſenſchaft und Künſte.
" Joh. Guſt. Droyſen, Hiſtoriograph der brandenburgiſchen Geſchichte, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Zeller, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Lepſius, Geh. Reg. Rath und Ober-Bibliothekar, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Mommſen, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Guſtav Kirchhoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Müllenhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften, Direktor des Antiquariums der Muſeen.
" Bahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Peters, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Wattenbach, desgl.
" Schrader, desgl.
" Weizſäcker.
" A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften und des Kaiſ. Patent-Amtes.
" Weierſtraß, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Ad. Wagner, Mitglied des ſtatiſt. Bureaus.
" Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſch.
" Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Schmoller.
" Dilthey.
" v. Treitſchke.

Dr. Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Fr. A. Weber, dsgl.
" Scherer.
" Hübner.
" Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Sachau.
" Eichler, Direktor des botanischen Museums und des botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Grimm.
" Joh. Schmidt.
" Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Websky, Oberbergrath a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Förster, Direktor der Sternwarte.
" Zupitza.
" Robert.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Leop. Kronecker, Professor.
" Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
" Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Werder, Geh. Reg. Rath.
" Ferd. Heinr. Müller.
" Dieterici.
" Althaus.
" E. R. Schneider.
" Steinthal.
" Bellermann.
" Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Wichelhaus, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
" Orth.
" Garcke.
" Bastian, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Museen.

Dr. Kny.
" P. Ascherson.
" v. Martens.
" Tietjen.
" Seli, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Reichs-Gesundheits-Amtes.
" Spitta, ständiger Sekretär der Akad. der Künste.
" Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.
" Berendt, Landesgeologe.
" Wangerin.
" Breßlau.
" Paulsen.
" Pinner.
" Dames.
" Liebermann.
" Netto.

Dr. Geiger.
" Wittmack.
" Magnus.
" Barth.
" Brückner.

Dr. Böckh, Reg. Rath a. D., Direkt. d. statist. Bureaus der Stadt Berlin.
" Oldenberg.
" Hettner.
" Tiemann.
" Diels.

Dr. Jessen, außerord. Prof. an der Universität zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schultz, Geh. Mediz. Rath.
" Märker, Professor.
" Hoppe, dsgl.
" Brugsch-Bey, dsgl.
" Lossen, dsgl.
" Kayser, dsgl.
" Neesen, dsgl., Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
" Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor der Nation. Galerie.
" Glan.
" Aron.
" Lasson, Professor.
" Hans Droysen.
" Arzruni.
" v. Gizycki.
" Biedermann.

Dr. Jahn.
" Döbner.
" Westermaier.
" Gabriel.
" Rödiger.
" Ebbinghaus.
" Furtwängler, Direktorial-Assist. an den Museen.
" A. Erman, dsgl.
" Zopf.
" Koser, Geh. Staats-Archivar.
" Delbrück.
" Lehmann-Filhés.
" Branco.
" Gans Edler Herr zu Putlitz.
" Karsch.
" Deußen.
" Kayser.
" Thiesen.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
Feller, Lektor der französischen Sprache.
Rossi, Lektor der italienischen Sprache.
Bashford, Lektor der englischen Sprache.

Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
Freising, Universitäts-Tanzlehrer.
Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
Wetzel, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
Polenz, Geh. Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Schmidt, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

---

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium

verwalten stellvertretend die Geheimen Regierungsräthe Professor Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hänisch.

Zeitiger Rektor.

Dr. Behrend, Prof.

Universitäts-Richter.

Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hanne,
der juristischen Fakultät: Dr. Seuffert,
der medizinischen Fakultät: Dr. Landois,
der philosophischen Fakultät: Dr. Thomé.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, von welchen der Dekan der medizinischen Fakultät zugleich als Prorektor fungirt, zur Zeit aus
den Senatoren Prof. Dr. Cremer,
" " Reifferscheid,
" " Schimer,
" " Baumstark, Geh. Reg. Rath,
" " v. Wilamowitz-Möllendorff.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. Wieseler, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums von Pommern.
" theol. et phil. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.

Dr. theol. et phil. Zöckler.
" theol. Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.

b. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin.
" Bierling.
" Behrend.
Dr. Seuffert.
" Baron.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Störk.

c. Privatdozenten.

Dr. Fischer, Amtsrichter.
" Medem, Landgerichts-Rath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Budge, Geh. Mediz. Rath.
" Pernice, dsgl.
" Grohé.
Dr. Mosler.
" Landois.
" Schirmer.
" Paul Vogt.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.
" Häckermann, Kreisphysikus.
" Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.
" Krabler.
" Sommer.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanitäts-Rath.
" Schüller, Prof.
" Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein.
Dr. A. Budge.
" Beumer.
" Strübing.
" Löbker.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur., oecon. polit. et phil. E. Baumstark, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
" Höfer.
Dr. med. et phil. Münter.
" med. et phil. Freiherr v. Feilitzsch.
" theol. et phil. Baier.
" med. et phil. Limpricht.

Dr. Ahlwardt.
" Suſemihl.
" Preuner.
" jur. et phil. Kießling.
" Schuppe.
" Ulmann.
" Thomé.
Dr. Schwanert.
" v. Wilamowitz-Möllendorff.
" med. et phil. Gerſtäcker.
" Reifferſcheid.
" Koſchwitz.
" Zimmer.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. med. et phil. Jeſſen.
" Scholz.
" Minnigerode.
" F. Baumſtark.
" Pyl.
Dr. Credner.
" Seeck.
" Konrath.
" Mucke.

c. Privatdozenten.

Dr. F. Vogt.
" Zachariä.
Dr. Holtz.

Lehrer für neuere Sprachen und Künſte.

Dr. Marx, Lektor der engliſchen Sprache.
Bemmann, Muſikdirektor.
Weiland, Zeichenlehrer.
Range, Turnlehrer.

Beamter.

Räder, Univerſitäts-Sekretär und Quäſtor.

4. Univerſität zu Breslau.

Kurator.

v. Seydewitz, Wirkl. Geheimer Rath und Oberpräſident der Provinz Schleſien.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. O. Gierke.
Exrektor: Prof. Dr. Biermer, Geh. Mediz. Rath.
Univerſitäts-Richter: Appellationsgerichts-Rath z. D. Dames.
Dekan der kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Scholz.
Dekan der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Weingarten.
Dekan der juriſt. Fakultät: Prof. Dr. Brie.
Dekan der mediz. Fakultät: Prof. Dr. Biermer, Geh. Mediz. Rath.
Dekan der philoſoph. Fakultät: Prof. Dr. Hertz.

Erwählte Senatoren.

Prof. Dr. Regelsberger.	Prof. Dr. Förster.
" " Schröter.	" " Nieſe.
" " Probſt.	" " Schmidt.
" " Schneider.	

Fakultäten.

1. Katholiſch-theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Friedlieb.	Dr. Lämmer, Domherr.
" Bittner.	" Scholz.
" Probſt.	" König.

b. Privatdozenten.

Dr. Krawutzky. Dr. Sdralek.

2. Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Räbiger.	Dr. Hahn.
" Meuß, Konſiſt. Rath.	" Weingarten.
" Schultz.	" Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schleſien.

c. Außerordentlicher Profeſſor.

Lic. Lemme.

d. Privatdozent.

Lic. Koffmane.

3. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Huſchke, Geh. Juſtizrath.	Dr. O. Gierke.
" Gitzler, Fürſtbiſch. Konſiſt. Rath.	" Seuffert.
	" Brie.
" Schwanert.	" Freiherr v. Stengel.
" Regelsberger.	

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Eberty. Dr. F. Bruck.

c. Privatdozenten.

Dr. Roſin. Dr. Eger, Regier. Aſſeſſ.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rath.
" Heidenhain, dsgl.
" Biermer, dsgl.
" Fischer, Mediz. Rath.
Dr. Förster.
" Hasse.
" Ponfick.
" Fritsch, Mediz. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Neumann.
" Klopsch, Geh. Mediz. Rath.
" Voltolini.
" Friedberg, Kreisphysikus.
" Auerbach.
" H. Cohn.
" Gscheidlen.
Dr. Richter.
" Hirt, Stadtphysikus.
" Sommerbrodt.
" Berger.
" H. Gierke.
" Neisser.

c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruck.
" Gottstein.
" E. Fränkel.
" Joseph.
" Magnus.
" Born.
" Kolaczek.
" Soltmann.
Dr. Rosenbach.
" Buchwald.
" Jacobi, Bezirksphysikus.
" Wiener.
" Freund.
" Roux.
" Kroner.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.
" Löwig, dsgl.
" Göppert, Geh. Mediz. Rath.
" Stenzler, Geh. Reg. Rath.
" Weinhold.
" Röpell, Mitglied des Herrenhauses.
" Römer, Geh. Bergrath.
" Junkmann.
" Hertz.
" Galle.
" Roßbach.
" Schröter.
" Meyer.
Dr. Poleck.
" Reifferscheid.
" Nehring.
" Schneider.
" Magnus.
" F. Cohn.
" v. Miaskowski.
" Roianes.
" Th. Weber.
" Dove.
" Niese.
" Prätorius.
" Funke.
" Caro.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.
" Körber.
" Partsch.
" Freudenthal.
" v. Richter.
" Kölbing.
" Liebisch.
" Gaspary.
Dr. Weiske.
" Metzdorf.
" Friedländer.
" Holdefleiß.
" Zacher.
" L. Weber.
" Vischer.

c. Honorar-Professor.

Dr. Grätz.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Reg. und Baurath Beyer.
Forstmeister v. Varendorff.

e. Privatdozenten.

Dr. Oginski, Prof.
" Bobertag.
" Hillebrandt.
" Lichtenstein.
" Gothein.
Dr. Schottky.
" Auerbach.
" S. Fränkel.
" Wissowa.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lektor der französischen Sprache: Freymond.
Musiklehrer: Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor.
Dr. Brosig, Prof., Musikdirektor u. Domkapellmeister.
Zeichner: Aßmann.
Fecht- und Voltigirmeister: Pfeifer.

Universitäts-Beamte.

Sekretär: Nadbyl.
Rendant und Quästor: Klepper.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Rödenbeck.

Rektor.

Vom 12. Juli 1882 bis 12. Juli 1883.

Prof. Dr. Keil.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Landgerichts-Rath.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1883.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Jacobi, Konsist. Rath.
In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lastig.
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath.
In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Knoblauch, Geh. Reg. Rath.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus den ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Senatoren

vom 12. Juli 1882 bis 12. Juli 1883.

Prof. Dr. Schlottmann. Prof. Dr. Hitzig.
= = v. Fritsch. = = Dümmler.
= = Lastig.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi, Konsist. Rath.
= Schlottmann.
= theol. et phil. Köstlin, Konsist. Rath, ordentliches Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
= Beyschlag.
= Riehm.
= Hering.
= Kähler.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. theol. et phil. Herbst.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Reg. Rath.
Lic. theol. et Dr. phil. Tschackert.

d. Privatdozent.

Lic. theol. Franke.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Witte, Geh. Justiz-Rath.
" Fitting, Geh. Justiz-Rath.
" Ernst Meier.
Dr. Zitelmann.
" Boretius.
" Lastig.
" Brunnenmeister.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schollmeyer.

c. Privatdozent.

Dr. Arndt, Kreisrichter a. D. und Justiziar bei dem Ober-Bergamte.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphysikus.
" Weber, Geh. Mediz. Rath.
" Olshausen, dsgl.
" Ackermann.
" Welker.
" Rich. Volkmann, Geh. Mediz. Rath.
Dr. Bernstein.
" Alfred Gräfe.
" Hitzig, Direktor der Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Nietleben bei Halle.
" Eberth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze.
" Kohlschütter.
" Harnack.
Dr. Seeligmüller.
" Solger.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.
" Rich. Pott.
" Genzmer.
" Kraske.
Dr. Küßner.
" Schwarz.
" Oberst.
" Heßler.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. August Rosenberger.
" Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath.
" Erdmann.
" Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.
" Jul. Zacher.
" Keil.
" theol. et phil. Ulrici, Geh. Reg. Rath.
" Jul. Kühn, Geh. Reg. Rath.
Lic. theol., Dr. phil. Gosche.
Dr. Dümmler.
Dr. Haym.
" Kraus.
" Conrad.
" Gust. Droysen.
" Alfred Kirchhoff.
" Hiller.
" Dittenberger.
" Suchier.
" v. Fritsch.
" Elze.
" Cantor.
" Grenacher.
" Volhard.
" Heydemann.
" Wangerin.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wellhausen.
" Eisenhart.
" Hertzberg.
" E. Taschenberg I.
" Freytag.
" Märcker.
" Wüst.
" Ewald.
(Dr. Rathke.)
Dr. Pütz.
" Schum.
" Ernst Schmidt I.
" Oberbeck.
" Kirchner.
" Krohn.
" Thiele.

c. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
" Brauns.
" Jürgens.
" Gering.
" Joh. Schmidt II.
" Lüdecke.
" Bartholomä.
" O. Taschenberg II.
Dr. Dreher.
" Elster.
" Wiltheiß.
" Baumert.
" Freiherr v. Stein.
" Wenck.
" Lehmann.
" K. Joh. Neumann.

Lektoren.

Dr. phil. Franz, Universitäts-Musikdirektor.
Neubke, Universitäts-Musiklehrer.
Streichert, Regier. Baumeister.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Spache.
" Wardenburg, für französische Sprache.

Exerzitienmeister.

Löbeling, Fechtmeister.
Rocco, Tanzmeister.
Schenck, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.
Schreiber, Univers. Reitlehrer.

Universitätsbeamte.

Kuratorial-Sekretär: (Stelle z. Z. unbesetzt.)
W. Rose, Universitäts-Sekretär.
Boltze, Rendant und prov. Quästor.

Universitäts-Architekt.

Streichert, Regier. Baumeister.

---

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

Dr. theol. et jur. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Prof. Dr. Heller; vom 5. März 1883 an Prof. Dr. Brockhaus.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Nitzsch,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Schott, Prodekan,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Esmarch, Geh. Mediz. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Pischel.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Prof. Dr. Möller; vom 5. März 1883 an: Prof. Dr. Heller.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit
Prof. Dr. Brockhaus. Prof. Dr. Hensen.
" " Erdmann. " " Stimming.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Lüdemann, Kirchenrath.
" Klostermann.
Dr. Fr. Nitzsch.
" W. Möller.
" Haupt.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol., Dr. phil. H. Lüdemann.

c. Privatdozent.

Lic. theol., Dr. phil. Bäthgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel.
" Wieding.
" Brockhaus.
Dr. Schott.
" Lenel.

b. Privatdozent.

Dr. Lehmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Litzmann, Geh. Mediz. Rath.
" Esmarch, dsgl.
" Heusen.
Dr. Heller.
" Völckers.
" Flemming.
" Quincke, Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Mediz. Rath.
" Edlefsen.
Dr. Petersen.
" Pansch.
" Falck.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rath.
" Seeger.
" Dähnhardt.
" Werth.
Dr. Neuber.
" Rheder.
" Paulsen.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.	Dr. Pfeiffer.
" Himly.	" Pischel.
" Karsten.	" Pochhammer.
" Seelig.	" Engler.
" Thaulow, Geh. Reg. Rath.	" Stimming.
" Weyer.	" Theob. Fischer.
" Theodor Möbius.	" B. Erdmann.
" Karl Möbius.	" Krüger.
" J. G. E. Hoffmann.	" Förster.
" Backhaus.	" Blaß.
" Ladenburg.	" Busolt.
" Schirren.	" Bücking.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Hasse.	Dr. Peters.
" Leo.	

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.	Dr. Gottsche.
" Alberti.	" Tönnies.
" Emmerling, Prof.	" Rügheimer.
" H. Möller.	" Lamp.
" Pietsch.	

Außerdem ist dem Kreisthierarzte Schneidemühl die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen in der Thierheilkunde ertheilt.

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichenkunst.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.

Beamte.

Syndikus: Dr. Lehmann, Privatdozent, kommissarisch.
Rendant: Laackmann, kommissarisch.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator.

Dr. v. Warnstedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor

bis 1. September 1883.

Prof. Dr. Meyer, Geh. Justiz-Rath.

Universitäts-Richter.

Rose, Univers. Rath.

Dekane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1883: Prof. Dr. Ritschl, Konsist. Rath,
in der juristischen Fakultät bis 18. März 1883: Prof. Dr John, Geh. Justiz-Rath,
in der medizinischen Fakultät: —,
in der philosophischen Fakultät bis 30. Juni 1883: Prof. Dr. Pauli.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Prof. Dr. Meyer, Geh. Justiz-Rath.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Rath Rose.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wiesinger, Konsist. Rath.
" Wagenmann, dsgl.
" Ritschl, dsgl.
" Reuter, dsgl., Abt.
Dr. Schultz, Konsist. Rath.
" Knoke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lünemann.
Lic. Duhm.
Lic. Wendt.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Thöl, Geh. Justiz-Rath.
" v. Ihering, dsgl.
" Meyer, dsgl.
" Dove, dsgl., Mitglied des Herren-Hauses, Mitglied des Landes-Konsistoriums.
Dr. Ziebarth.
" Frensdorff.
" John, Geh. Justiz-Rath.
" Hartmann, dsgl.
" v. Bar, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wolff.
Dr. Leonhard.

c. Privatdozent.

Dr. Sickel.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Baum, Geh. Ob. Mediz. Rath.
" Henle, Ob. Mediz. Rath.
" Hasse, Geh. Hofrath.
" Meißner, Hofrath.
" Schwartz, Geh. Mediz. Rath.
Dr. Ludw. Meyer.
" Leber.
" Ebstein.
" Marmé.
" König.
" Orth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Herbst.
" Krause.
" Lohmeyer.
Dr. Husemann.
" Rosenbach.
" Eichhorst.

c. Privatdozenten.

Dr. Wiese.
" Hartwig.
" v. Brunn.
Dr. Deutschmann.
" Bürkner.
" Flügge.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrath.
" Hanssen, Geh. Reg. Rath.
" v. Leutsch, dsgl.
" Bertheau, dsgl.
" Listing.
" Wüstenfeld.
" Wieseler.
" W. Müller.
" Sauppe, Geh. Reg. Rath.
" Griepenkerl.
" Stern.
" Schering.
" de Lagarde.
" Baumann.
" Drechsler.
" Henneberg.
Dr. Ehlers.
" Hübner.
" Wilmanns.
" Schwarz.
" Klein.
" Dilthey.
" Volquardsen.
" Graf zu Solms-Laubach.
" Reinke.
" Wagner.
" v. Könen.
" G. E. Müller.
" Vollmöller.
" Weiland.
" Riecke.
" Kielhorn.

b. Honorar-Professor.

Dr. Soetbeer, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödeker.
" Krüger.
" Klinkerfues.
" v. Uslar.
" Enneper.
" Tollenz.
" Steindorff.
Dr. Gödeke.
" Esser.
" Fick.
" Peipers.
" Rehnisch.
" Schmarsow.
" Napier.

d. Privatdozenten.

Dr. Tittmann, Assessor.
" Wüstenfeld, dsgl.
" Wilken.
" Bernheim.
" Falkenberg.
" Gilbert.
" Krümmel.
" Bechtel.
" Polstorff.
" Schering.
" Eggert.
Dr. Sartorius v. Waltershausen.
" Andresen.
" Bruns.
" Haupt.
" Berthold.
" Buchka.
" Brock.
" v. Mangoldt.
" Hurwitz.
" Milchhöfer.

Universitäts-Bauamt.

Kortüm, Baumeister.

Lehrer für Künste, Exerzitienmeister.

Schweppe, Stallmeister.
Hille, Musikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer, Konservator der Kunstsammlung.
Grüneklee, Fechtmeister.
Höltzcke, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Rose, Univers. Rath.
Möbius, Kurator. Sekretär und Kalkulator.
Dr. Pauer, Univers. Sekretär und Quästor.

8. Universität zu Marburg.

Kuratorium.

Der dermalige Rektor Professor Dr. L. Schmidt und der ordentliche Professor Geheime Justiz-Rath Dr. Fuchs.

Rektor.

Prof. Dr. L. Schmidt.

Prorektor.

Prof. Dr. Enneccerus.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Scheffer, Ober-Konsist. Rath, Superintendent der reformirten Diözese Marburg.
Dr. theol. et phil. Ranke, Konsist. Rath.
" " " " Dietrich.
" " " " Heinrici, Konsist. Rath.
" " " " Brieger.
" " " " W. Herrmann II.
" " Graf Baudissin.
" " Achelis.

b. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.
" " " " " Cornill.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röstell.
" Arnold.
" Fuchs, Geh. Justiz-Rath, ständ. Mitgl. d. Kuratoriums.
Dr. Ubbelohde, Mitglied des Herrenhauses.
" Enneccerus.
" Westerkamp.
" v. Liszt.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Platner.
" Frantz.
Dr. Stammler.

c. Privatdozenten.

Dr. V. Schmidt.
Dr. B. F. J. Wolff, Justizrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren

Dr. med. et phil. K. F. v. Heusinger, Geh. Mediz. Rath.

Dr. med. et phil. Nasse, Geh. Mediz. Rath.
" Roser, dsgl.
" Dohrn.
" Lieberkühn.
" Beneke, Geh. Mediz. Rath.
Dr. Mannkopff.
" H. Schmidt-Rimpler.
" Böhm.
" Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.
" med. et phil. Külz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.
" Horstmann, Sanitätsrath und Kreisphysikus.
Dr. Lahs.
" Schottelius.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
" O. v. Heusinger.
Dr. Gasser.
" Frerichs.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Stegmann.
" " " " Zwenger.
" Duncker, Geh. Bergrath.
" Glaser.
" E. A. Herrmann I.
" Wigand.
" Cäsar.
" L. Schmidt.
" Melde.
" Dietzel.
" Lucä.
Dr. F. Justi.
" Bergmann.
" med. et phil. Greeff.
" Stengel.
" Varrentrapp.
" Zincke.
" H. Cohen.
" Rein.
" Bormann.
" Klocke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.
" Heß.
" v. Sybel.
Dr. Feußner.
" Lenz.
" Birt.

Dr. Rathke, außerord. Prof. zu Halle.

c. Privatdozenten.

Dr. Mösta.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler (s. auch theol. Fakultät).
Dr. Fittica.
" Koch.
Dr. Klein.
" Natorp.
" Elsas.
" Sarrazin.

Lektor.

Cand. phil. Brede, Lektor der französ. Sprache (auftragsw.).

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:
Freiberg, Universitäts-Musikdirektor.
Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtmeister.
Daniel, Univers. Reitlehrer (auftragsw.).

Beamte der Universität.

Platner, Syndikus und Sekretär.
Stiebing, erster Universitäts-Sekretär (versieht zugleich die Geschäfte eines Kuratorial-Sekretärs).
Dörffler, Universitäts-Kassen-Rendant.
Meydenbauer, Bauinspekt., Universitäts-Architekt.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Beseler, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Usener.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane

der katholisch-theologischen Fakultät: Prof. Dr. Langen,
der evangelisch-theologischen Fakultät: Prof. Dr. Christlieb,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lörsch,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von la Valette St. George,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Menzel.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Justiz-Rath Prof. Dr. Ritter von Schulte, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:
Prof. Dr. Clausius, Geh. Reg. Rath.
" " Neuhäuser.
" " Nasse, Geh. Reg. Rath.
" " Mangold, Konsist. Rath.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.
" Reusch.
" Langen.
Dr. Simar.
" Kellner.
" Kaulen.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Lange, Ober-Konsist. Rath.
" Krafft, Konsist. Rath.
" Mangold, dsgl.
Dr. Kamphausen.
" theol. et phil. Christlieb.
" " " " Bender.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. et Dr. phil. Benrath.
" " Budde.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Zimmer.
" " Spitta.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälschner, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
" v. Stinzing, Geh. Justiz-Rath.
" Ritter v. Schulte, dsgl.
Dr. Endemann.
" Bechmann, Geh. Justiz-Rath.
" jur. et phil. Hüffer.
" Lörsch.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.
" Klostermann, Geh. Bergrath.
" Schloßmann.

c. Privatdozent.

Dr. Jörs.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Veit, Geh. Mediz. Rath.
" v. Leydig, dsgl.
" Pflüger, dsgl.
" Rühle, dsgl.
" Köster.
Dr. Sämisch.
" Binz.
" med. et phil. Baron v. la Valette St. George.
" Trendelenburg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Nasse, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Mediz. Rath.
" Doutrelepont.
" Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.
Dr. med. et phil. v. Mosengeil.
" Nußbaum.
" Finkler.

d. Privatdozenten.

Dr. med. et phil. Fuchs.
" Kocks.
" Walb.
" Burger.
" Wolffberg.
Dr. Hugo Schulz.
" Ribbert.
" Kochs.
" Rumpf.
" Witzel.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bergemann. (abwesend.)
" phil.et theol. Gildemeister.
" Knoodt.
" Nasse, Geh. Reg. Rath.
" Clausius, dsgl.
" Schäfer, dsgl.
" Bücheler, dsgl.
" Usener.
" Lipschitz.
" phil. et med. Aug. Kekulé, Geh. Reg. Rath.
" Jürgen Bona Meyer.
" Maurenbrecher.
" K. Justi.
Dr. Neuhäuser.
" Lübbert.
" Strasburger, Hofrath.
" vom Rath, Geh. Bergrath.
" Reinh. Kekulé.
" Menzel.
" Ritter.
" Wilmanns.
" Aufrecht.
" Schönfeld.
" Förster.
" Frhr. v. Richthofen.
" v. Lasaulx.
" Schlüter.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Radicke.
" Schaarschmidt.
" Kortum.
" Bischoff.
" Birlinger.
" Andrä.
" Ketteler.
Dr. Andresen.
" Prym.
" Wallach.
" Fr. Schmitz.
" Trautmann.
" Vogler.

d. Privatdozenten.

Dr. Klein.
" Witte.
Dr. Bertkau.
" Lipps.

Dr. Claiſen.
" Anſchütz.
" Klinger.
" Franck.
" Lehmann.
Dr. Pohlig.
" Lamprecht.
" Vogler.
" Stürzinger.
" Wiedemann.

Lektoren der neueren Sprachen.

Dr. Aymeric, Lektor der franzöſiſchen Sprache.

Lehrer der Tonkunſt.

Mendelsſohn, Organiſt.

Lehrer der Zeichnenkunſt.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meiſter.

Ehrich, Fechtlehrer.

Beamte.

Köhler, Kanzleirath, Univerſitäts-Sekretär.
Hoffmann, Rektorats-Sekretär.
Hövermann, Univerſ. Kaſſen-Rendant und Quäſtor.

Univerſitäts-Architekt.

Reinike, Kreis-Bauinſpektor.

---

10. Theologiſche und philoſophiſche Akademie zu Münſter.

Kurator.

(fehlt z. Z.)

Rektor.

Prof. Dr. Lindner.

Dekane

der theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Schwane,
der philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Körting.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Profeſſoren beider Fakultäten.

Akademiſcher Richter

Nacke, Landgerichts-Rath.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Bisping.
" Schwane.
Dr. Hartmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schäfer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Fechtrup. Lic. theol. Bautz.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf.
" Karsch, Medizinal-Rath.
" Storck.
" P. Langen.
" Stahl.
" Hosius.
" Nitschke.
Dr. Bachmann.
" Spicker.
" Lindner.
" Körting.
" Niehues.
" Sturm.
" H. Salkowski.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schlüter.
" Parmet.
" Landois.
" Nordhoff.
Dr. Jacobi.
" v. Ochenkowski.
" Hagemann.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüffer.
" Ecker.
Dr. Diekamp.

Lektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor.
Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Geisberg, Gerichts-Assessor a. D.
Rentmeister des Studienfonds: Oermann.

II. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Prof. Dr. Dittrich.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß.
Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg wahrgenommen.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
" Hipler.
" Dittrich.
Dr. Weiß.
" Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bender.
" Michelis.
Dr. Weißbrodt.
" Killing.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die Königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Kühn, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Winkler, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Adler, Geh. Bau-Rath, Prof.
Brandt, Prof.
Dietrich, Admiralit. Rath.
Göring, Prof.
Dr. Großmann, dsgl.
" Herzer, dsgl.
" Hirschwald, dsgl.
Hörmann, dsgl.

Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof.
Schwatlo, Reg. Rath, Prof.
Dr. Vogel, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorsteher.

Schwatlo, Prof. und Reg. Rath.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Ende, dsgl. und Baurath.
*Jacobsthal, Prof.
*Kühn, dsgl.
*Otzen, Prof.
*Raschdorff, dsgl. u. Baurath.
*Schwatlo, Prof. u. Reg. Rath.
*Spielberg, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Geh. Baurath u. Prof.
Däge, Prof.
Elis, Regierungs-Baumeister.
Jacob, Landschaftsmaler.
Dr. Lessing, Prof.
Lürßen, Prof.
Schäfer, Architekt.
Strack, dsgl.
Wolff, Reg. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Gräb jr., Architekturmaler.
Dr. Lehfeldt.
Perdisch, Post-Bau-Inspektor.
Tuckermann, Post-Baurath.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Brandt, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Dietrich, dsgl.
*Dr. Dörgens, dsgl.
*Göring, Prof.
*Schlichting, dsgl.
*Dr. Winkler, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Ingenieur.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.
Scholtz, Baumeister.
Wolff, Eisenbahn-Baumeister a. D.

c. Privatdozenten.

Bödecker, Reg. Baumeister. Mehrtens, Reg. Baumeister.
Havestadt, dsgl.

d. Ständige Assistenten.

Havestadt, Reg. Baumeister. Mehrtens, Reg. Baumeister.
Keller, dsgl.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Reuleaux, Geh. Reg. Rath u. Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Consentius, Prof. *Meyer, Prof.
*Fink, dsgl. *Reuleaux, Geh. Reg. Rath
*Ludewig, dsgl. u. Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Brauer, Ingenieur. Dr. Slaby.
*Hörmann, Prof.

Sektion für Schiffbau.

*Dietrich, Admiralit. Rath, *Dill, Ingenieur.
Sektions-Vorst. Görris, Marine-Maschinenbau-
*Brix, Wirkl. Admiralit. Rath. Ingenieur.

c. Privatdozenten.

Hartmann, Ingenieur. Wehage, Ingenieur.

d. Ständige Assistenten.

Bersch, Ingenieur. Brauer, Ingenieur.

Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Hirschwald, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof. *Dr. Vogel, Prof.
* " Liebermann, dsgl. * " Weber, dsgl.
* " Rammelsberg, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Rüdorff, Prof. Dr. Wedding, Geh. Bergrath.
" Sell, Prof., Kaiserl. Reg. * " Weeren.
Rath.

c. Privatdozenten.

Dr. Biedermann.
" Delbrück, Prof.
" Kaliſcher.
Dr. Philipp.
" Römer.
" Weyl.

d. Aſſiſtenten.

Dr. Friedheim.
Hagen, Chemiker.
Dr. Jacobſon.
Müller, cand. phil.
Dr. Philipp.
" Tobias.

Abtheilung V für allgemeine Wiſſenſchaften.

Vorſteher.

Dr. Hertzer, Profeſſor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Dr. Aronhold, Prof.
*Grell, dsgl.
*Dr. Großmann, dsgl.
* " Hauck, dsgl.
*Dr. Hertzer, Prof.
* " Koſſak, dsgl.
* " Paalzow, dsgl.
* " Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Dr. Meyer.
Dr. Reincke, Sanitätsrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka.
" Dziobek.
" Grunmach.
" Hamburger.
Dr. jur. et phil. Hilſe.
" Liebe, Prof.
" Reichel.
" Scholz.

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen berechtigt ſind.

Dr. Dickmann, Oberlehrer.
Madden, Edward Cumming.
Roſſi, Giuſeppe.

e. Ständiger Aſſiſtent.

Dr. Grunmach.

C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnow, Reg. Rath.

b. Büreau-Beamte.

Fröauf, Geheimer Rechnungsrath, Rendant.
Hoffmeiſter, Rechnungsrath, Rendant und exped. Sekretär.
Seiffert, Sekretär, Bibliothekar und Hausinſpektor.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

A. Königlicher Kommissar.

v. Leipziger, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.

B. Rektor.

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

C. Senat.

a. Vorsitzender:
der Rektor Launhardt.

b. die Vorsteher der Abtheilungen I bis V:
I. Debo, Prof., Baurath.
II. Dolezalek, Prof., Baurath.
III. Fischer, Prof.
IV. Dr. v. Quintus-Icilius, dsgl.
V. Keck, dsgl.

c. von der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:
Hase, Prof., Geh. Reg. Rath.
Riehn, Prof.
Dr. Kiepert, dsgl.

D. Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit einem Stern, und die Mitglieder des Senates mit zwei Sternen bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Debo, Prof., Baurath.
**Hase, Prof. und Baurath, Geh. Reg. Rath.
Blancke, Maler.
*Köhler, Prof., Baurath.
Küster, Maler.
Engelhard, Prof., Bildhauer.
*Schuch, Prof.
*Schröder, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Engelke, Maler.
Dr. Müller, Studienrath.
*Stier, Reg. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Haupt, Architekt.
Geb, Architekt.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Garbe, Prof., Baurath.
**Dolezalek, Prof., Baurath.
*Dr. Jordan, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Merling, Provinzial-Telegraph. Barkhausen, Reg.Baumeister. Direktor z. D.

c. Privatdozenten.

Gerke, Ingenieur. Petzold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath.
**Fischer, Prof.
**Riehn, Prof.
*Frank, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

vacat.

c. Privatdozenten.

Freise, Ingenieur. Schöttler, Ingenieur.

Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Heeren, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Dr. Kraut, Prof.
**Dr. v. Quintus Icilius, Prof.
*Ulrich, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Dr. Post, Prof.

c. Privatdozenten.

vacat.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Bruns, Prof.
*Dr. Bessell, dsgl.
**Keck, dsgl.
*Dr. Heß, Prof.
** = Kiepert, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Fehler.
= Ad. Meyer.
Dr. Schäfer.

c. Privatdozent.

Rommel, Bibliothekar.

Verwaltungs-Beamte:

für das Rektorat

Kluge, Sekretär und Rendant.

für die Bibliothek

Rommel, Bibliothekar.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

Hoffmann, Regierungs-Präsident.

Rektor.

v. Gizycki, Prof.

Abtheilungs-Vorsteher, gleichzeitig Senats-Mitglieder.

Für Abtheilung I. Dr. Lemcke, Prof.
" " II. Intze, dsgl.
" " III. v. Reiche, dsgl.
" " IV. Dr. Laspeyres, dsgl.
" " V. " Wüllner, dsgl.

Ordentliche Lehrer (Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien).

Abtheilung I für Architektur.

Dr. Lemcke, Prof.
Ewerbeck, dsgl.
Damert, dsgl.
Henrici, Prof.
Reiff, dsgl.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Intze, Prof.
Dr. Heinzerling, Baurath, Prof.
v. Kaven, Baurath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Helmert, Prof.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

v. Reiche, Prof.
v. Gizycki, desgl. (Rektor.)
Herrmann, dsgl.
Pinzger, Prof.
Lüders, dsgl.

Abtheilung IV für Bergbau- und Hüttenkunde und für Chemie.

Dr. Laspeyres, Prof.
" Dürre, dsgl.
" Stahlschmidt, dsgl.
Dr. Michaelis, Prof.
" Claßen, dsgl.
Schulz, dsgl.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Dr. Büllner, Prof.
" Ritter, dsgl., Geh. Reg. Rath.
Dr. W. Stahl I., Prof.
" H. Stahl II., dsgl.
" v. Kaufmann, dsgl.

Dozenten.

Blum, Bildhauer, gehört zur Abtheilung I.
Krohn, Prof., " " " II.
Dr. Grotrian, Prof., } gehören zur Abtheilung V.
Reichel, Gewerberath, }
Wark, Telegraphen-Direktor, }
Siedamgrotzky, Marktscheider, Direktor des städtisch. Wasserwerkes, } gehören zur Abtheilung IV.
Dr. Holzapfel, Geologe, }

Assistenten.

Bauer, Bau-Ingenieur.
Dr. La Coste, Chemiker. (s. a. Privatdoz.)
Palme, Bau-Ingenieur.
Reintgen, Maschinen-Ingenieur.
v. Voß, dsgl.
Fenner, Bau-Ingenieur.
Dr. Halberstadt, Chemiker.
Frentzen, Bauführer, Architekt. (s. a. Privatdoz.)
Venator, Chemiker.
Dr. Stengel, dsgl.
" Bauer, dsgl.
Möbius, Amanuensis. (Vorlesungs-Assist.)

Privatdozenten.

Frentzen, Bauführer, Architekt, gehört zur Abtheilung I.
Forchheimer, Bau-Ingenieur, gehört zur Abtheilung II.
Dr. La Coste, Chemiker, gehört zur Abtheilung IV. (s. oben Assistenten.)
" v. Reis, Chemiker, gehört zur Abtheilung IV.
Franken, Lehrer der Stenographie, gehört zur Abtheilung V.

Verwaltungs-Beamte.

Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter.
Peppermüller, Bibliothekar.

M. Gymnasial-, Real- ꝛc. Lehranstalten.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und demnächst auch in dem Centralblatte f. d. Unt. Verw. veröffentlicht werden.

N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Braunsberg, kathol. Seminar,	Direktor:	Dr. Kretschmer.
2.	Preuß. Eylau, evang. Seminar,	"	Herrmann.
3.	Friedrichshoff, dsgl.	"	Dittmann.
4.	Osterode, dsgl.	"	Päch.
5.	Waldau, dsgl.	"	Urlaub.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6.	Angerburg, evang. Seminar,	Direktor:	Schröter.
7.	Karalene, dsgl.	"	Rohde.
8.*	Ragnit, dsgl.		(z. Z. besteht nur 1 Klasse.)

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9.	Berent, kathol. Seminar,	Direktor:	Damroth.
10.	Marienburg, evang. Seminar,	"	Triebel.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11.	Preuß. Friedland, evang. Seminar,	Direktor:	Banse.
12.	Graudenz, kathol. Seminar,	"	Jordan.
13.	Löbau, evang. Seminar,	"	Göbel.
14.	Tuchel, kathol. Seminar,	"	Wentzke.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15.	Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen,	Direktor:	Schultze.
16.	Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar,	"	Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

17.	Köpenick, evang. Seminar,	Direktor:	Schaller.
18.	Kyritz, dsgl.	"	Kietz.
19.	Neu-Ruppin, dsgl.	"	Friese.
20.	Oranienburg, dsgl.	"	Holtsch.

*) Das Seminar zu Ragnit ist neu eingerichtet und Anfang Mai 1882 mit einer Klasse eröffnet worden. In Folge hiervon ist der provisorische Parallelkursus bei dem Seminare zu Angerburg aufgelöst worden.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

21. Alt-Döbern, evang. Seminar, Direktor: Seeliger.
22. Droſſen, dsgl. " Gabriel.
23. Königsberg N./M., dsgl. " Beſig.
24. Neuzelle, dsgl. und Waiſenhaus, " Rüte, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

25. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Hauffe.
26. Pölitz, dsgl. " Maaß.
27. Pyritz, dsgl. " Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

28. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Knauth.
29. Dramburg, dsgl. " Platen.
30. Köslin, dsgl. " Preſting.

c. Regierungsbezirk Stralſund.

31. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitſprecher.

V. Provinz Poſen.

(2 evang., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätiſches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Poſen.

32. Koſchmin, evang. Seminar, Direktor: Schönwälder.
33. Paradies, kathol. Seminar, " Dr. theol. Warminski.
34. Poſen, Lehrerinnen-Seminar, " Baldamus.
35. Rawitſch, paritätſ. Seminar, " Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Vater.
37. Exin, kathol. Seminar, " Szafrański.

VI. Provinz Schleſien.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Marks.
39. Habelſchwerdt, dsgl. " Dr. Volkmer.
40. Münſterberg, evang. Seminar, " Paul.
41. Oels, dsgl. " Henning.
42. Steinau a. d. O., dsgl. und Waiſenhaus, " Wendel.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43.	Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schul-Anstalt,	Direktor: Lang.
44.	Liebenthal, kathol. Seminar,	" Klose.
45.	Reichenbach O. L., evang. Seminar,	" Dr. Preische.
46.	Sagan, dsgl.	" Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

47.	Ober-Glogau, kathol. Seminar,	Direktor: Dr. Braxator.
48.	Kreuzburg, evang. Seminar,	" Skrodzki.
49.	Oppeln, kathol. Seminar,	" Dr. Ziron.
50.	Peiskretscham, dsgl.	" Kokott.
51.	Pilchowitz, dsgl.	" Braun.
52.	Rosenberg, dsgl.	" Dr. Weiß.
53.	Ziegenhals, dsgl.	" Plischke.
54.	Zülz, dsgl.	" Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

55.	Barby, evang. Seminar,	Direktor: Schwarz.
56.	Halberstadt, dsgl.	" Dr. Kehr.
57.	Osterburg, dsgl.	" Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

58.	Delitzsch, evang. Seminar,	Direktor: Trinius.
59.[1]	Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut,	" Kritzinger.
60.[1]	Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar,	
61.	Eisleben, evang. Seminar,	" Sperber.
62.	Elsterwerda, dsgl.	" Dr. Hirt.
63.	Weißenfels, dsgl.	" Bethe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

64.	Erfurt, evang. Seminar,	Direktor: Dr. Jütting.
65.	Heiligenstadt, kathol. Seminar,	" Schultz.

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. Seite 6 dieses Heftes.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar. — ſ. Anmerkung 1.)

66. Auguſtenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Richter.
67. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) " Richter.
68. Tondern, dsgl. (Schleswig) " Caſtens.
69. Segeberg, dsgl. (Holſtein) " Lange.
70. Uetersen, dsgl. (Holſtein) " Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdroſteibezirk Hannover.

71. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Köchy.
72. Wunſtorf, dsgl. " Rößler.

b. Landdroſteibezirk Hildesheim.

73. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Hechtenberg.
74. Hildesheim, kathol. Seminar, " Wedekin.

c. Landdroſteibezirk Lüneburg.

75. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.

d. Landdroſteibezirk Osnabrück.

76. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jüngling.

e. Landdroſteibezirk Stade.

77. Bederkeſa, evang. Seminar, Direktor: Bohnenſtädt.
78. Stade, dsgl. " Diercke.
79. Verden, dsgl. " Poſtler.

f. Landdroſteibezirk Aurich.

80. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Weſtfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münſter.

81. Münſter, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß.
82. Warendorf,[2]) kathol. Seminar, " Dr. Funke.

---

[1]) Außerdem beſteht zu Ratzeburg im Kreiſe Herzogthum Lauenburg ein ſtändiſches Lehrer-Seminar, als deſſen Dirigent der Superintendent Dr. Brömel fungirt.

[2]) Das Seminar zu Langenhorſt iſt im Monate Oktober 1882 nach Warendorf verlegt worden.

b. Regierungsbezirk Minden.

83. Büren, kathol. Seminar, Direktor: (fehlt z. Z.)
84. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer.
85. Petershagen, evang. Seminar, " Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

86. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Grau.
87. Rüthen, kathol. Seminar, " Stuhldreier.
88. Soest, evang. Seminar, " Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

89. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Flügel.
90. Homberg, evang. Seminar, " Dömich.
91. Schlüchtern, dsgl. " Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

92. Dillenburg, Direktor: Baumann.
93. Montabaur, " Schieffer.
94. Usingen, " Dr. Hoffmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

95. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ganfen.
96. Münstermaifeld, dsgl., mit der Leitung beauftragt: Modemann, erster Seminarlehrer.
97. Neuwied, evang. Seminar, Direktor: Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

98. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wimmers.
99. Kempen, dsgl. " Velten.
100. Mettmann, evang. Seminar, " Tiedge.
101. Mörs, dsgl. " Paasche.
102. Odenkirchen, kathol. Seminar, " Dr. Langen.
103. Rheydt, evang. Seminar, " Schulze.
104. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

105. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Alleker.
106. Siegburg, dsgl. " Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

107. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Worst.
108. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Münch.
109. Wittlich, kathol. Seminar, " Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

110. Kornelymünster, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel.
111. Linnich, dsgl. " Dr. Beck.

O. Die Königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
2. Pillkallen, " Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

3. Preuß. Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Rehden, Vorsteher: Palm.

III. Provinz Brandenburg.

(Keine.)

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

5. Massow, Vorsteher: Schrank.
6. Plathe, " Lüdtke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

7. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

8. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

9. Lissa, Vorsteher: Graszynski.
10. Meseritz, " Biedermann.
11. Rogasen, " Sawitzky.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

12. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

13. Landeck, Vorsteher: Marwan.
14. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

15. Schmiedeberg, Vorsteher: Zeglin.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

16. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
17. Rosenberg, " Lepiorsch.
18. Ziegenhals, " Krobel.
19. Zülz, " Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

20. Quedlinburg, Vorsteher: Lehmann.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

21. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

22. Apenrade, Vorsteher: Högelund.
23. Barmstedt, " Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

24. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Landdrosteibezirk Osnabrück.

25. Melle, Vorsteher: Mertelsmann.

c. Landdrosteibezirk Aurich.

26. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

27. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

28. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

29. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

30. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

P Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.

(N. Elsasserstraße 86—88 und C. Linienstraße 83—85.)

Direktor: Dr. theol. Treibel.

Q. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

(Steglitz, Rothenburgstraße 6.)

Direktor: Rösner.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Dirigent: Nicolai.
2. Bartenstein, Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland, = Reuscher.
4. Königsberg, Direktor: Sauter.
5. Memel, = Halling.
6. Osterode, Rektor: Neumann.
7. Pillau, = Schwenzfeier.
8. Rastenburg, = Pensky.
9. Wehlau, = Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Dr. Rademacher.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Tilsit, = Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig, Direktor: Dr. Neumann.
2. Elbing, = Witt.
3. Marienburg, Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1.	Graudenz,	Direktor: Borrmann.
2.	Konitz,	Rektor: Böseke.
3.	Marienwerder,	" Diehl.
4.	Schwetz,	" Landmann.
5.	Thorn,	Direktor: Dr. Prowe.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor Supprian.
3. Berlin, städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benecke.
6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1.	Angermünde,	Rektor: Riemer.
2.	Brandenburg a./H.,	" Becker.
3.	Charlottenburg,	" v. Mittelstädt.
4.	Eberswalde,	" Dr. Gröhe.
5.	Havelberg,	" Sparkuhle.
6.	Luckenwalde,	" Rolffs.
7.	Perleberg,	" Hartung.
8.	Potsdam,	Direktor: Schmid.
9.	Prenzlau,	Rektor: Henkel.
10.	Neu-Ruppin,	" Dr. Kersten.
11.	Schwedt a./O.,	" Havelandt, interim.
12.	Spandau,	" Baldamus.
13.	Wittstock,	" Meyer.
14.	Wriezen a./O.,	" Bennewitz, zugleich Prediger.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1.	Frankfurt a./O.,	Rektor: Wegener.
2.	Guben,	" Dupré.
3.	Königsberg N./M.,	" Kähler.
4.	Küstrin,	" Lenz.
5.	Landsberg a./W.,	" Jungk.

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1.	Finsterwalde, gehobene Mädchenschule,	Rektor: Nake.
2.	Frankfurt a./O., dsgl.	" Bombe.

3. Friedeberg N./M., gehobene Mädchenschule, Rektor: Iskraut.
4. Fürstenwalde, dsgl. Vorsteher: Fraude.
5. Kottbus, dsgl. Rektor: Kürwitz.
6. Krossen, dsgl. " Zander.
7. Lübben, dsgl. " Harnisch.
8. Schwiebus, Mädchen-Mittelschule, " Greulich.
9. Soldin, dsgl. " Ziegel.
10. Sorau, dsgl. " Wangrin.
11. Zielenzig, dsgl. " Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, Rektor: Hülsen.
2. Demmin, " Dr. Bodin.
3. Gollnow, " Mösta.
4. Pyritz, " Lubnow.
5. Stargard i. Pomm., " Dr. Hagen.
6. Stettin, Direktor: Dr. Haupt.
7. Stettin, Rektor: Bischoff.
8. Swinemünde, " Dr. Faber.
9. Treptow a./Rega, " Raue.
10. Wollin, " Dr. Meyer.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1. Kolberg, Rektor: Dr. Eggert.
2. Stolp, " Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, Rektor: Dr. Gruber.

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Kempen, Mit der Leitung beauftragt: Dr. Martin, Rektor des Progymnasiums.
2. Krotoschin, Rektor: Balcke.
3. Pleschen, Vorsteherin: Fräulein M. Wernicke.
4. Posen, Luisenschule, Seminar-Direktor: Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, Direktor: Dr. Gerth.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1.	Bromberg, Mädchen-Mittelschule,	Rektor: Wilske.
2.	Nakel, städtische Töchterschule,	" Trippensee.
3.	Schneidemühl, dsgl.	" Ernst.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1.	Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz,	Direktor: Dr. Luchs.
2.	Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße,	Direktor: Dr. Gleim.
3.	Schweidnitz, höhere Mädchenschule,	Rektor: Engmann.
4.	Waldenburg i. Schles.,	" Schrage.

Außerdem besteht zu

1. Brieg unter Leitung der Schulvorsteherin Fräulein Lademann eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1.	Bunzlau,	Rektor: Eckersberg.
2.	Glogau,	" Dr. Lundehn.
3.	Görlitz,	" Dr. Linn.
4.	Hirschberg,	" Dr. Waldner.
5.	Lauban,	" Preuß.
6.	Liegnitz,	" Ragoczy.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1.	Kattowitz,	Rektor: Schaumann.
2.	Oppeln,	" Schumann.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1.	Aschersleben,	Rektor: Nehry.
2.	Burg,	" Jessen.
3.	Halberstadt,	Direktor: Kriebitzsch.
4.	Magdeburg, Luisenschule,	Rektor: Pomme.
5.	Magdeburg, Augustaschule,	" Hager.
6.	Neustadt bei Magdeburg,	" Nauendorf.
7.	Oschersleben,	" Kästner.
8.	Quedlinburg,	" Müller.
9.	Salzwedel,	" Schulle.
10.	Seehausen i./A.,	" Schnabel.
11.	Stendal,	Hauptlehrer: Hagemann.
12.	Wernigerode,	Rektor: Schurig.

b. Regierungsbezirk Merſeburg.

1. Delitzſch, Rektor: Paaſch.
2. Droyßig, (Penſionat) Seminar-Direktor Kritzinger.
3. Eilenburg, Rektor: Bismark.
4. Eisleben, " Sommer.
5. Halle a. d. S., höhere Mädchenſchule in den Francke'ſchen Stiftungen, Inſpektor: Dammann.
6. Merſeburg, Rektor: Block.
7. Naumburg a. d. S., " Dr. Rentner.
8. Torgau, " Röttig.
9. Weißenfels, " Stövesand.
10. Zeitz, " Dr. Hellwig.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Rektor: Köhne.
2. Langenſalza, Vorſteher: Schäfer, Diakonus.
3. Mühlhauſen, Rektor: Zahn.
4. Nordhauſen, " Dr. Reinſch.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Altona, Direktor: Dr. Wickenhagen.
2. Kiel, " Plümer.
3. Ottenſen, Vorſteherin: Fräulein Heyder.

Außerdem beſtehen in der Provinz noch folgende über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchulen:

1. Apenrade, Mittelſchulklaſſen für Mädchen, Rektor: Schlichting.
2. Tondern, dsgl. " Simonſen.
3. Heide, vollſtändige Mittel-Mädchenſchule, Vorſteher: Lehrer Koch.
4. Wandsbeck, dsgl. Vorſteher: Lehrer Hennings.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdroſteibezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor Brandes.
2. Hannover, " Dr. Dieckmann.
3. Hannover, " Witte.
4. Hannover, " Dr. Mertens.

Außerdem beſtehen in dem Landdroſteibezirke noch folgende über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchulen:

1. Hannover, ſtädtiſche Mädchenſchule, Direktor Dr. Tieß.
2. Hannover, dsgl. " " Mertens.
3. Hannover, dsgl. " Witte.

b. Landdroſteibezirk Hildesheim.

1. Duderſtadt, Vorſteherin: Frau Gordian.
2. Einbeck, Rektor: Ohlhoff.

3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, " " Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: (Stelle z. Z. erledigt.)
7. Münden, " Dr. Bahrdt.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Kuhlgatz.
2. Harburg, Vorsteher: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, Dirigent: Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Landdrosteibezirk Stade.

1. Buxtehude, Vorsteher: (Stelle z. Z. erledigt.)
2. Otterndorf, Konrektor: Sagebiel.
3. Stade, Direktor: Dr. Wyneken.

e. Landdrosteibezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, Direktor: Swart.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Fräulein Faber.
2. Emden, Dirigent: Zwißers.
3. Leer, " Schultz.
4. Norden, " Müller.
5. Wilhelmshafen, Vorsteherin: Fräulein Brecke.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

(Keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kordgien.
2. Minden, " " " Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. E. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, " Wenzel.
3. Hamm, " Bohnemann.
4. Hörde, Vorsteher: Dr. Joachim, zugleich Rektor der höheren Stadtschule.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.

6. Lüdenscheid, Rektor: Mayer, zugleich Rektor der höheren Bürgerschule.
7. Schwelm, Vorsteher: Schäffer, interimist., zugleich Rektor der Volksschule.
8. Siegen, Rektor: Bars.
9. Soest, " Junker.
10. Witten, " Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bockenheim, Krs Hanau, Rektor: Röpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghenn.
3. Kassel, Direktor: Dr. Krummacher.
4. Marburg, Erster Lehrer: Dr. Wintzer.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Rehorn.
3. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
4. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, Rektor: Schäfer.
6. Wiesbaden, Direktor: Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Hessel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Nohl.
4. Wetzlar, dsgl., Rektor: Sürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kaiser.
2. Barmen, dsgl. in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
3. Borbeck, kathol. höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Möllhoff.
4. Crefeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Buchner.
5. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein E. Stangier.
6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Uellner.
7. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl., Direktor: Dr. Uellner.

8. Elberfeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Schornstein.
9. Emmerich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Vielhaber, Pfarrer.
10. Essen, höhere Simultan-Mädchenschule, Direktor: Dr. Kares.
11. Geldern, katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Machate.
12. M. Gladbach, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Löhbach.
13. Lennep, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Groos.
14. Mülheim a. d. Ruhr, dsgl., Vorsteher: Realschul-Direktor Henke.
15. Rheydt, dsgl., Rektor: Manskopf.
16. Wesel, dsgl., Vorsteher: Dr. Saure, kommiss.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Crefeld, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Schepers.
2. Düsseldorf, parität. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Keßler.
3. Essen, parität. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kluge.
4. Oberhausen, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Gösser.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rh., dsgl., Direktor: Dr. Erckmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorsteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein A. Weynen.
2. Aachen, dsgl. am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein A. Heckenbach.
3. Burtscheid, Viktoria-Schule, Dirigent: Dr. Eddelbüttel.
4. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.
5. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.
6. Malmedy, dsgl., Vorsteherin: Fräulein J. Andres.
7. Montjoie, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein A. M. Forst.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

(Keine.)

8. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1883.

1. Uebersicht nach Provinzen.

Provinz.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Prüfungstermine für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	9. März 1. Oktober	14. März 6. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	22. Mai 20. November	23. Mai. 21. November	Danzig.
Brandenburg	22. Mai event. 12. Juni 6. November event. 11. Dezbr.	29. Mai event. 19. Juni 13. November event. 18. Dezbr.	Berlin.
Pommern	23. Mai 5. Dezember	22. Mai 4. Dezember	Stettin.
Posen	23. April 5. November	26. April 8. November	Posen.
Schlesien	23. April 8. Oktober	27. April 12. Oktober	Breslau.
Sachsen	25. April 7. November	30. April 12. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	26. Februar 17. September	2. März 21. September	Tondern.
Hannover	18. April 24. Oktober	16. April 22. Oktober	Hannover.
Westfalen	3. April 22. Oktober	3. April 22. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	25. Mai 30. November	31. Mai 6. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	26. Mai 30. Mai 17. November 21. November	4. Juni 26. November	Koblenz.

2. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Februar	26.	—	Tondern.
März	—	2.	Tondern.
	9.	14.	Königsberg i. Ostpr.
April	3.	3.	Münster.
	18.	16.	Hannover.
	23.	26.	Posen.
	23.	27.	Breslau.
	25.	30.	Magdeburg.
Mai	22.	—	Danzig.
	22.	—	Berlin.
	—	22.	Stettin.
	—	23.	Danzig.
	23.	—	Stettin.
	25.	—	Kassel.
	26.	—	Koblenz.
	—	29.	Berlin.
	30.	—	Koblenz.
	—	31.	Kassel.
Juni	—	4.	Koblenz.
	event. 12.	event. 19.	Berlin.
September	17.	21.	Tondern.
Oktober	1.	6.	Königsberg i. Ostpr.
	8.	12.	Breslau.
	—	22.	Hannover.
	22.	22.	Münster.
	24.	—	Hannover.
November	5.	8.	Posen.
	6.	—	Berlin.
	7.	12.	Magdeburg.
	—	13.	Berlin.
	17.	—	Koblenz.
	20.	21.	Danzig.
	21.	26.	Koblenz.
	30.	—	Kassel.
Dezember	5.	4.	Stettin.
	—	6.	Kassel.
	event. 11.	event. 18.	Berlin.

T. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1883.

I. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.*)
Februar	8.	—	Xanten	Abgangs-Prüfung an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.
	20.	24.	Schleswig.	Kommissions-Prüfung.
März	1.	—	Stendal.	dsgl. für Lehrerinnen an Volksschulen.
	6.	6.	Halberstadt	Kommiss. Prüf.
	11.	19.	Saarburg	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.
	12.	—	Posen	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	12.	—	Breslau	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	12.	12.	Hannover	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	13.	—	Danzig	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	13.	—	Frankfurt a./O.	Kommiss. Prüf.
	14.	—	Potsdam	dsgl.
	—	15.	Danzig	
	—	15.	Posen	
	15.	—	Köln	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	16.	—	Marienburg	dsgl.
	16.	—	Bromberg	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	16.	—	Breslau	dsgl.
	17.	—	Berlin	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" ist die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
noch März	19.	—	Paderborn	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	29.	28.	Liegnitz	Kommiss. Prüf.
	30.	—	Kassel	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
April	2.	—	Königsberg i. Ostprß.	Kommiss. Prüf.
	—	4.	Kassel	
	5.	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
	5.	5.	Stettin	dsgl.
	5.	—	Münstereifel	Abg. Prüf. an der städtisch. kathol. Lehr. Bild. Anst.
	6.	—	Koblenz	Abg. Prüf. an der evangel. Lehr. Bild. Anst., zugleich für evangelische Externe.
	8.	—	Köln	Abg. Prüf. an dem städtisch. Kursus zur Ausbildung kathol. Elementar-Lehrerinnen, zugleich für Externe.
	9.	9.	Münster	Kommiss. Prüf.
	10.	—	Bromberg	dsgl.
	—	11.	Königsberg i. Ostprß.	
	—	12.	Koblenz	
	—	13.	Bromberg	
	16.	16.	Stift Keppel bei Hilchenbach	Kommiss. Prüf.
	18.	20.	Montabaur	dsgl.
	19.	—	Berlin	Abg. Prüf. bei der Luisen-Stiftung.
	20.	—	Wiesbaden	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	24.	24.	Köslin	Kommiss. Prüf.
	—	25.	Wiesbaden.	
Mai	1.	—	Graudenz	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	—	3.	Berlin	

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
noch Mai	4.	—	Tilsit	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	4.	—	Neuwied	Abg. Prüf. an der städtisch. evangel. Lehr-Bild. Anst.
	7.	—	Augustenburg.	Abg. Prüf. an dem Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Juni	5.	5.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	6.	5.	Breslau	dsgl.
	11.	—	Guadau	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
Juli	in der ersten Hälfte	—	Droyßig.	Abg. Prüf. an dem Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar und an dem Kgl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	28.	—	Düsseldorf	Abg. Prüf. an der Luisenschule, zugleich für Externe.
August	6.	—	Münster	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	—	9.	Düsseldorf	
	13.	—	Elberfeld	Abg. Prüf. an der städtisch. evangel. Lehr. Bild. Anst.
	16.	—	Aachen	Abg. Prüf. bei der Lehr. Bild. Anst. an St. Leonard.
	27.	—	Thorn	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Septbr.	3.	—	Halle a. d. S.	Abg. Prüf. an der Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Francke'schen Stiftungen.
	3.	3.	Hannover	Kommiss. Prüf.
	4.	8.	Schleswig	dsgl.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer- innen.	Schulvor- steherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
noch Septbr.	7.	12.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	10.	13.	Posen	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	17.	—	Königsberg i. Ostpr.	Kommiss. Prüf.
	18.	—	Elbing	dsgl.
	18.	—	Bromberg	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	19.	19.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	—	20.	Elbing	
	21.	—	Berent	Abg. Prüf. an der kath. Lehr. Bild. Anst. bei dem Marienstifte.
	24.	—	Danzig	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	24.	—	Berlin	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	24.	—	Breslau	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	Frankfurt a. d. O.	Kommiss. Prüf.
	—	26.	Königsberg i. Ostpr.	
	28.	—	Breslau	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Oktober	1.	—	Koblenz	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	3.	2.	Oppeln.	Kommiss. Prüf.
	8.	—	Marienwerder	dsgl.
	8.	—	Berlin	dsgl.
	—	9.	Koblenz	
	—	13.	Marienwerder	
	15.	15.	Münster	Kommiss. Prüf.
	16.	—	Bromberg	dsgl.
	18.	18.	Stettin	dsgl.
	18.	18.	Stift Keppel bei Hilchenbach.	dsgl.
	—	19.	Bromberg	
	30.	30.	Stralsund	Kommiss. Prüf.
Novbr.	—	2.	Berlin.	

II. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Aachen	16. August	—	Abg. Prüf. bei den Lehr. Bild. Anst. an St. Leonard.
Augustenburg	7. Mai	—	Abg. Prüf. am Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	21. Septbr.	—	Abg. Prüf. an der kathol. Lehr. Bild. Anst. bei dem Marienstifte.
Berlin	17. März	—	Abg. Prüf. am Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	5. April	3. Mai	Kommiss. Prüf.
	19. April	—	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	24. Septbr.	—	dsgl.
	8. Oktbr.	2. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Breslau	12. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	16. März	—	dsgl.
	6. Juni	5. Juni	Kommiss. Prüf.
	24. Septbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	28. Septbr.	—	dsgl.
Bromberg	16. März	—	dsgl.
	10. April	13. April	Kommiss. Prüf.
	18. Septbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	16. Oktbr.	19. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Danzig	13. März	15. März	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild.Anst., zugleich für Externe.
	24. Septbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Droyßig	in der ersten Hälfte des Monates Juli	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar und dem Kgl. Gouvernanten-Institut. (evangel.)
Düsseldorf	28. Juli	9. August	Abg. Prüf. an der Luisenschule, zugleich für Externe.
Eisleben	5. Juni	5. Juni	Kommiss. Prüf.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Elberfeld	13. Auguſt	—	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. evangel. Lehr. Bild. Anſt.
Elbing	18. Septbr.	20. Septbr.	Kommiſſ. Prüf.
Erfurt	19. Septbr.	19. Septbr.	dsgl.
Frankfurt a./O.	13. März	—	dsgl.
	25. Septbr.	—	dsgl.
Frankfurt a. M.	7. Septbr.	12. Septbr.	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Gnadau	11. Juni	—	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anſt. der evangel. Brüdergemeinde.
Graudenz	1. Mai	—	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Halberſtadt	6. März	6. März	Kommiſſ. Prüf.
Halle a./S.	3. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an der Privat-Lehr. Bild. Anſt. bei den Francke'ſchen Stiftungen.
Hannover	12. März	12. März	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Externe.
	3. Sptbr.	3. Sptbr.	Kommiſſ. Prüf.
Kaſſel	30. März	4. April	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Keppel, Stift bei Hilchenbach.	16. April	16. April	Kommiſſ. Prüf.
	18. Oktbr.	18. Oktbr.	desgl.
Koblenz	6. April	12. April	Abg. Prüf. an der evangel. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Externe.
	1. Oktbr.	9. Oktbr.	Kommiſſ. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
Köln	15. März	—	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
noch Köln	8. April	—	Abg. Prüf. an dem ſtätiſch. Kurſus zur Ausbildung kathol. Elementarlehrerinnen, zugleich für Externe.
Königsberg i. Oſtprß.	2. April	11. April	Kommiſſ. Prüf.
	17. Sptbr.	26. Sptbr.	dsgl.
Köslin	24. April	24. April	dsgl.
Liegnitz	29. März	28. März	dsgl.
Marienburg	16. März	—	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Marienwerder	8. Oktbr.	13. Oktbr.	Kommiſſ. Prüf.
Montabaur	18. April	20. April	dsgl.
Münſter	9. April	9. April	dsgl.
	6. Auguſt	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	15. Oktbr.	15. Oktbr.	Kommiſſ. Prüf.
Münſtereifel	5. April	—	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. kathol. Lehr. Bild. Anſt.
Neuwied	4. Mai	—	Abg. Prüf. an der ſtädtiſch. evangel. Lehr. Bild. Anſt.
Oppeln	3. Oktbr.	2. Oktbr.	Kommiſſ. Prüf.
Paderborn	19. März	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Poſen	12. März	15. März	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	10. Sptbr.	13. Sptbr.	dsgl.
Potsdam	14. März	—	Kommiſſ. Prüf.
Saarburg	11. März	19. März	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.
Schleswig	20. Febr.	24. Febr.	Kommiſſ. Prüf.
	4. Sptbr.	8. Sptbr.	dsgl.
Stendal	1. März	—	dsgl. für Volksſchul-Lehrerinnen.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Stettin	5. April 18. Oktbr.	5. April 18. Oktbr.	Kommiss. Prüf. dsgl.
Stralsund	30. Oktbr.	30. Oktbr.	dsgl.
Thorn	27. August	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	4. Mai	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Wiesbaden	20. April	25. April	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Xanten	8. Febr.	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Externe.

U. Termine für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1883.

Für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten im Jahre 1883 sind die Taubstummenanstalten an nachgenannten Orten gewählt und folgende Termine anberaumt worden:

I. Die Prüfung für Vorsteher findet statt

zu Berlin und beginnt am 22. August.

II. Die Prüfungen für Lehrer finden statt in der Provinz

Ostpreußen:	zu Königsberg,	und beginnt	am	14. November,
Westpreußen:	= Marienburg,	=	=	31. Oktober,
Brandenburg:	= Berlin,	=	=	22. September,
Pommern:	= Stettin,	=	=	16. März,
Posen:	= Posen,	=	=	13. November,
Schlesien:	= Breslau,	=	=	19. Oktober,
Sachsen:	= Erfurt,	=	=	18. Juni,
Schleswig-Holstein:	= Schleswig,	=	=	5. November,
Hannover:	= Hildesheim,	=	=	9. April,
Westfalen:	= Soest,	=	=	25. Oktober,
Hessen-Nassau:	= Kamberg,	=	=	28. August,
Rheinprovinz:	= Neuwied,	=	=	6. November.

V. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1883 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Montag den 26. Februar und folgende Tage

anberaumt worden.

W. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (Friedrichstraße 229) wird in der ersten Woche des Monates Oktober 1883 eröffnet werden.

X. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in dem Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (Friedrichstraße 229) abgehalten werden wird, ist Termin auf

Montag den 2. April 1883

anberaumt worden.

Y. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1883 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Z. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

Für die im Jahre 1883 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen ist Termin auf

Montag den 19. März und folgende Tage

anberaumt worden.

Veränderungen während des Druckes:

Seite 17, Zeile 10 v. o. (Regierung zu Koblenz)
Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath.

Seite 82, Zeile 6 v. o. (Universität zu Marburg)
eine Stelle erledigt durch das Ableben des Prof.,
Geh. Mediz. Rathes Dr. Beneke.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

A.	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	Seite	1
	Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen	"	4
	Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten	"	5
	Landes-Kommission zur Berathung über Verwendung des Fonds für Kunstzwecke	"	5
	Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	"	6
	Evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten und Pensionat zu Droyßig	"	6
B.	Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung		
	1. Provinz Ostpreußen	"	6
	2. " Westpreußen	"	7
	3. " Brandenburg	"	8
	4. " Pommern	"	8
	5. " Posen	"	9
	6. " Schlesien	"	10
	7. " Sachsen	"	11
	8. " Schleswig-Holstein	"	12
	9. " Hannover	"	13
	10. " Westfalen	"	14
	11. " Hessen-Nassau	"	15
	12. Rheinprovinz	"	16
	13. Hohenzollernsche Lande	"	18
C.	Kreis-Schulinspektoren		
	1. Provinz Ostpreußen	"	18
	2. " Westpreußen	"	19
	3. " Brandenburg	"	20
	4. " Pommern	"	23
	5. " Posen	"	25

6. Provinz Schlesien . . . . . Seite 26
7. „ Sachsen . . . . . „ 29
8. „ Schleswig-Holstein . . . . . „ 32
9. „ Hannover . . . . . „ 33
10. „ Westfalen . . . . . „ 37
11. „ Hessen-Nassau . . . . . „ 39
12. Rheinprovinz . . . . . „ 42
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . „ 44

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . . . „ 44

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . „ 47

F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . „ 51

G. National-Galerie zu Berlin . . . . . „ 54

H. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . „ 54

J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)
1. Königliche Bibliothek . . . . . „ 54
2. Königliche Sternwarte . . . . . „ 55
3. Königlicher botanischer Garten . . . . . „ 55
4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung . . . . . „ 55
5. Königliches astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . „ 56

K. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . „ 56
2. Berlin . . . . . „ 59
3. Greifswald . . . . . „ 66
4. Breslau . . . . . „ 68
5. Halle . . . . . „ 71
6. Kiel . . . . . „ 75
7. Göttingen . . . . . „ 78
8. Marburg . . . . . „ 80
9. Bonn . . . . . „ 83
10. Akademie zu Münster . . . . . „ 86
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . „ 87

L. Die Königlichen technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . „ 88
2. Hannover . . . . . „ 92
3. Aachen . . . . . „ 94

M. Notiz wegen der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten . . „ 95

N. Die Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare . . . . Seite 96

O. Die Königlichen Präparandenanſtalten . . . . . " 101

P. Die Königliche Taubſtummenanſtalt zu Berlin . . . . . " 103

Q. Die Königliche Blindenanſtalt zu Steglitz . . . . . " 103

R. Die öffentlichen höheren Mädchenſchulen . . . . . " 103

S. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelſchulen und der Rektoren i. J. 1883 . . . . . " 111

T. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorſteherinnen i. J. 1883 . . . . . " 113

U. Desgl. für die Prüfungen der Vorſteher und der Lehrer an Taubſtummenanſtalten i. J. 1883 . . . . . " 120

V. Termin für die Turnlehrerprüfung . . . . . " 121

W. Desgl. für Eröffnung des Kurſus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt . . . . . " 121

X. Desgl. für Eröffnung des Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen . . . . . " 121

Y. Notiz wegen der Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen i. J. 1883 . . . . . " 121

Z. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen i. J. 1883 . . . . . " 121

Druck von F. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 12. März. 1883.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1) Erstattung von Miethe bei Versetzung von Staatsbeamten.

(Centrbl. pro 1877 Seite 129; pro 1878 Seite 342.)

Berlin, den 4. November 1882.

Zu §. 4. des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 (Ges. Samml. S. 15) ist von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister des Innern durch einen gemeinschaftlichen früheren Cirkular-Erlaß bestimmt worden, daß, falls der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen war, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden kann.

Um einer irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, ist diese Bestimmung von den genannten Herren Ministern neuerdings dahin deklarirt worden, daß die gesetzliche Vergütung des Miethszinses in den vorausgesetzten Fällen stets zu gewähren ist, ausgenommen wenn durch das Verbleiben der Familie des Beamten in der Wohnung die Auflösung des Miethsverhältnisses, bezw. die anderweite Vermiethung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist. Ob derartige Umstände, welche die Bewilligung der Miethsentschädigung ausschließen würden, vorhanden sind, ist deshalb in jedem einzelnen Falle unter Würdigung der thatsächlichen Umstände einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3715.

2) Zeitpunkt für den Eintritt der Suspension und der Dienstentlassung eines Beamten bezüglich der Gehaltszahlung.

Berlin, den 20. November 1882.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 11. Oktober cr., daß der Erlaß vom 5. August 1865 (Central-Bl. 1865 S. 453), betreffend die den suspendirten Beamten zustehende Besoldung über den Zeitpunkt des Eintrittes der Suspension bezüglich der Rechtskraft des Erkenntnisses überhaupt keine Bestimmung trifft. Als solcher ist aber der Tag der Zustellung der Suspensions-Verfügung, beziehungsweise der in letzter Instanz die Dienstentlassung aussprechenden Entscheidung anzusehen.

Der Lehrer N., welchem die Amtssuspension vom 23. April 1881 am 10. Mai 1881 eröffnet, und das letzte Erkenntnis vom 18. April 1882 am 16. Juni 1882 behändigt ist, hat daher einen Anspruch auf das volle Gehalt noch bis zum 31. Mai 1881, auf die Hälfte bis zum 30. Juni 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III a. 18026.

---

3) Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Centrbl. pro 1882 Seite 705 Nr. 140.)

1. Ausschluß der Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen während der Stellenerledigung.

Berlin, den 30. Oktober 1882.

In der mit dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 9. Oktober cr. eingereichten, hierneben einstweilen zurückfolgenden deklarirenden Nachweisung zum Besoldungstitel des Gymnasiums zu N. ist die ordentliche Lehrerstelle Nr. 6 als erledigt bezeichnet; gleichwohl sind von dem Einkommen derselben die Witwen- und Waisengeldbeiträge in Ansatz gebracht.

Da von erledigten Stellen, abgesehen von dem Falle der Gnadenzeit der Hinterbliebenen des letzten Inhabers, Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht zu erheben sind, so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den anscheinend vorliegenden Irrthum aufzuklären.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 3622.

---

2. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf die Lehrer an den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 11. Januar 1883.

Auf den Bericht vom 15. Dezember pr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Direktor N. und der Lehrer N. von der aufgelösten Gewerbeschule in N. zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen nicht herangezogen werden dürfen, da nach §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. nur diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten den Vorschriften desselben unterliegen, welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand Pension aus der Staatskasse gebühren würde, diese Voraussetzung aber nach §§. 15 und 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges. Sammlung S. 214) nur auf die Lehrer an denjenigen höheren Unterrichts-Anstalten zutrifft, welche ausschließlich aus Staatsfonds zu unterhalten sind, während die Pensionen der Lehrer an anderen höheren Unterrichts-Anstalten, insbesondere also an der Gewerbeschule zu N., deren Unterhaltung vom Staate und von der Stadt N. gemeinschaftlich zu tragen war, aus den Fonds der Anstalten zu decken sind.

Die ꝛc. N. und N. sind hiernach von Witwen- und Waisengeldbeiträgen fortan frei zu lassen und es ist anzuordnen, daß denselben die von ihnen bereits erhobenen Beiträge sofort zurückgezahlt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 4340.

---

3. Die Versicherung bei einer Privat-Lebens-Versicherungsbank schließt die Anwendung des Gesetzes nicht aus.

Berlin, den 16. November 1882.

Unter Rückgabe des Bescheides der Königlichen Regierung zu N. vom 12. Oktober cr. erwidere ich Ew. Wohlgeboren auf die Vorstellung vom 6. November d. J., daß ich außer Stande bin, Ihre Entbindung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai d. J. anzuordnen oder herbeizuführen, da Sie für Ihren diesfälligen Antrag nichts weiter anführen können, als daß Sie Ihr Leben bei der Lebensversicherungs-Bank zu N. versichert haben. Die Motive zu §. 23 des Gesetzes ergeben, daß eine solche Privat-Versicherung die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht ausschließen soll, und ein das Gegentheil bezweckender Antrag ist bei der dritten Berathung des Gesetzes im Hause der Abgeordneten in der Sitzung am 31. März

d. J. nach Seite 1365 ff. der stenographischen Berichte abgelehnt worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn N.
Wohlgeboren zu N.
U. III. d. 7601.

---

4) Zur Ausführung des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein u. s. w. vom 12. April 1882 in Beziehung auf Schulabgaben.

(Centrbl. pro 1882 Seite 593 Nr. 108.)

Osnabrück, den 20. Oktober 1882.

Nachdem durch Gesetz vom 12. April d. J. (G. S. S. 297), das im Amtsblatte für Hannover für 1867 Seite 755 abgedruckte Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten nicht zu den Staatskassen fließenden öffentlichen Abgaben auch auf die Provinz Hannover ausgedehnt ist, wird den Schulvorständen hinsichtlich der davon mitbetroffenen Schulabgaben folgende Anweisung ertheilt:

I.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 müssen Reklamationen gegen Schulabgaben ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen der ersten drei Monate jedes Jahres, bei der Behörde — das heißt beim Schulvorstande — angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Jahr.

Mit Rücksicht hierauf ist es von besonderer Wichtigkeit, stets den Beginn der dreimonatlichen Reklamationsfrist festzustellen, und da im hiesigen Verwaltungsbezirke die Erhebung von Schulabgaben, mögen solche in die Voranschläge aufgenommen oder erst im Laufe des Rechnungsjahres auferlegt werden, überall auf Grund von Hebelisten erfolgt, so haben fortan die Schulvorstände in allen Fällen

1. die Hebelisten mindestens 8 Tage lang öffentlich zur Einsicht der Schulgemeindemitglieder auszulegen,

2. den Tag, an welchem diese Auslegung beginnt, entweder durch ein öffentliches Blatt, oder in anderer ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt zu machen,

3. ein Exemplar des betreffenden öffentlichen Blattes oder eine Bescheinigung über die in sonstiger ortsüblicher Weise erfolgte Bekanntmachung zu den Schulvorstandsakten zu bringen.

II.

Ueber die unter I erwähnten Reklamationen steht die Entscheidung zunächst dem Schulvorstande zu, und sind die desfallsigen schriftlich abzufassenden Entscheidungen dem Reklamanten durch die Post zuzustellen, auch die Zustellungsurkunden zu den Schulvorstandsakten zu bringen.

Wird eine solche Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen nach §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 der Rekurs an das Konsistorium binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

III.

Nach den sinngemäß anzuwendenden §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 findet eine Nachforderung von Schulabgaben im Falle eines zu geringen Ansatzes überall nicht, im Falle gänzlicher Uebergehung aber nur für das Jahr statt, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird.

IV.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verjähren Schulabgaben mit dem Ablaufe von vier Jahren. Diese Verjährungsfrist beginnt für die zur Zeit vorhandenen Schulabgabenrückstände nach §. 2 des Gesetzes vom 12. April d. J. mit dem 1. Januar 1883.

V.

Da zu Folge unseres Ausschreibens vom 17. November 1876 J. Nr. 2658 das Rechnungsjahr für den Haushalt der Schulgemeinden entsprechend dem staatlichen Etatsjahre auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März verlegt ist, so erfolgt nach §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (G. S. S. 288) die Berechnung der in dem Gesetze vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Verjährungsfristen auch bezüglich der Schulabgaben — abgesehen von den unter IV erwähnten Rückständen — nicht nach dem Kalenderjahre, sondern nach dem vom 1. April bis zum 31. März laufenden Rechnungsjahre.

Königliches Katholisches Konsistorium.

An
die Schulvorstände des Konsistorialbezirkes.

5) Termin für die Einreichung der der Superrevision unterliegenden Bauprojekte, auf Grund deren Anmeldungen für den Staatshaushaltsetat gemacht werden sollen.

Berlin, den 22. Januar 1882.

Seitens der Provinzial-Behörden sind häufig die Projekte zu fiskalischen Bauausführungen so spät eingereicht worden, daß dieselben der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten erst kurz vor dem Ablaufe des für die Anmeldungen zum Staatshaushalts-Etat festgesetzten Termines zur Superrevision vorgelegt werden konnten. Im abgelaufenen Jahre hat sich die Zahl der Projekte, welche der genannten Behörde erst ganz kurz vor Ablauf des Anmeldungstermines zugestellt werden konnten, gegen die Vorjahre erheblich gesteigert und ist die für die Superrevision übrig gebliebene Zeit durchschnittlich eine noch kürzere, als früher, geworden, während gleichzeitig die Belastung der mit der Superrevision betrauten Beamten über die Gebühr gewachsen ist.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die nachgeordneten Behörden meines Ressorts anzuweisen, von jetzt ab die Bauprojekte, welche der Superrevision unterliegen, thunlichst gleichmäßig auf das Jahr vertheilt, zur Superrevision einzureichen und die letzten derjenigen Entwürfe, auf Grund deren Anmeldungen bei dem Herrn Finanzminister für den nächsten Staatshaushalts-Etat gemacht werden sollen, spätestens zum 15. April jedes Jahres hierher einzureichen. Die Versäumung dieses Termines würde mich nicht nur in die unangenehme Lage bringen, eine rechtzeitige Superrevision der Projekte nicht mehr herbeiführen zu können, sondern auch unter Umständen eine unerwünschte Verschiebung der Bauausführung um ein ganzes Jahr zur Folge haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des Ressorts.

G. III. 8547. U. I. II. III. III. a. III. b. IV. V. M. 7716.

---

6) Termin für Anträge auf außerordentliche Zuschüsse zum Patronatsbaufonds.

Berlin, den 13. November 1882.

In der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 31. März 1857 ist angeordnet, daß die Königlichen Regierungen, im Falle von denselben ein nothwendiger Zuschuß zu Ihren etatsmäßigen Patronatsbaufonds in Antrag zu bringen ist, eine Nachweisung der im kommenden Etatsjahre erforderlichen Bauten und Reparaturen an

kirchlichen und Schulgebäuden Königlichen Patronates nach dem mitgetheilten Formulare aufzustellen und bis spätestens zum 15. Juni jedes Jahres einzureichen haben. In Abänderung dieser Bestimmung will ich den Termin, bis zu welchem jener Antrag unter Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisung bei mir gestellt sein muß, auf den 1. Februar jedes Jahres, also 2 Monate vor Beginn des Etatsjahres, für welches der außerordentliche Zuschuß nachgesucht wird, hiermit verlegen.

Indem ich die Königlichen Regierungen veranlasse, hiernach für die Folge zu verfahren, bemerke ich, daß verspätet eingehende Anträge nur in den dringendsten Fällen und nur dann Berücksichtigung finden können, wenn der diesseitige Central-Patronatsbaufonds dies noch gestattet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die betheiligten Königl. Regierungen.
G. III. 7658.

---

7) Beibringung eines Kostenüberschlages, eines Nachweises über die Handdienste und die Fuhren sowie einer Individual-Repartition bei Anträgen auf Bau-Unterstützungen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 185 und 703; pro 1873 Seite 116; pro 1874 Seite 363.)

Berlin, den 3. November 1882.

Auf den Bericht vom 20. Oktober d. J., betreffend den Schulhausbau in N., eröffne ich dem Königlichen Konsistorium zur Beachtung auch für künftige Fälle, daß den Anträgen auf Staatsbeihilfen zu kirchlichen, Pfarr- oder Schulbauten stets ein bereits technisch vorgeprüfter Kostenüberschlag mit erläuternder Skizze, ein besonderer Nachweis der erforderlichen Handdienste und Fuhren, sowie des Werthes derselben und eine nach Maßgabe des Cirkular-Erlasses vom 26. November 1873*) (I. 18037. Fin. Min. — G. U. 41734 M. d. g. A.) aufgestellte Individual-Repartition mit den vorgeschriebenen Aeußerungen über dieselbe und das Leistungsvermögen der Betheiligten beigefügt sein muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (Provinz Hannover.)
G. III. 8095.

---

*) Centrbl. pro 1874, Seite 405.

8) Kontrole über die Ausführung von Schul- ꝛc. Bauten, für welche Gnadengeschenke gewährt sind; Termine für Zahlung der Staatsgelder; Umfang einer Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei solchen Bauten.

Berlin, den 21. Oktober 1882.

Auf den Bericht vom 16. August d. J. eröffne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten der Königlichen Regierung, wie bei der Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 20. Januar v. J. (III. 18679. M. d. öff. Arb. — G. I. 36. M. d. g. A.) über die Inanspruchnahme der Baubeamten bei Gemeindebauten, welche mit Gewährung von Gnadengeschenken zur Ausführung gelangen, angenommen ist, daß der Staat neben der Geldunterstützung nicht auch noch die weitere Beihilfe einer Kontrole der Bauausführung durch seine Baubeamten übernehme. Es ist vielmehr vorausgesetzt, daß, wie dies bei dem bei weitem größten Theile der Gemeinden der Fall ist, diese aus ihren eigenen Mitgliedern die geeigneten Kräfte auswählen oder durch Annahme von Sachverständigen dafür sorgen müssen, daß eine sorgfältige Ueberwachung der Ausführung ihrer Bauten stattfindet. Wie der Staat vor etwaigem Schaden bezüglich seines Beitrages zu bewahren sei, ist bereits in den von der Königlichen Regierung angezogenen Cirkular-Erlassen vom 26. August 1843 und 30. November 1874*) angedeutet worden, indem dort empfohlen wird, die Staatsgelder erst nach der Abnahme des Baues durch den Baubeamten auszahlen zu lassen.

Es kann zu dem Zwecke in den Entreprise-Verträgen ausbedungen werden, daß die Unternehmer als Restzahlung auf ihr Guthaben den ratirlichen Betrag des Staatsbeitrages erhalten, dessen Auszahlung erst nach der Abnahme des Baues erfolgen werde.

Dies Verfahren wird als allgemeine Regel hinzustellen sein. In besonders dringlichen Ausnahmefällen ist zu erwägen, ob nicht solvente und vertrauenswürdige Gemeindemitglieder oder Beamte der Gemeinde resp. des Kreises vorhanden und in der Lage sind, über den Stand und die Beschaffenheit des Baues eine glaubwürdige Bescheinigung auszustellen, auf Grund deren die Königliche Regierung die Höhe der zu gewährenden Theilsumme der Staats-Unterstützung abzuschätzen vermöchte. — Die Konzentration der Kräfte der Baubeamten, welche im Interesse des Dienstes eingeführt worden ist, gestattet nicht, sie wieder mit den früher etwa von ihnen vorgenommenen Kontrolreisen zu beauftragen. Die beantragte Aenderung des Erlasses vom 20. Januar v. J. würde nur die dienstlichen Interessen in unzulässiger Weise schädigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 7917.

*) Centrbl. pro 1874 Seite 711.

9) Ausschluß einer Vermittelung von Versicherungs-Gesellschaften bei Versendung der Werthpapiere an die Seehandlung bei An- und Verkäufen von Effekten für Rechnung des Staates u. s. w.

(Centrlbl. pro 1882 Seite 333 Nr. 16.)

Berlin, den 2. November 1882.

Im Anschlusse an meine Cirkular-Verfügung vom 5. April d. J. (G. III. 540), betreffend den An- und Verkauf von Effekten für den Staat, dessen Kassen und Institute durch Vermittelung der Seehandlungs-Sozietät hierselbst, übersende ich den sämmtlichen Behörden meines Ressorts in der Anlage Abschrift eines seitens des Herrn Finanz-Ministers am 30. September d. J. an die ihm untergeordneten Behörden gerichteten Erlasses zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Behörden meines Ressorts.
G. III. 3558.

Berlin, den 30. September 1882.

In der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 12. Februar cr., durch welche die Bestimmungen unter Nr. IV, 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 25) wegen der bei An- und Verkäufen von Effekten in Anspruch zu nehmenden Vermittelung der Seehandlung in Erinnerung gebracht sind, ist behufs Ersparung von Portokosten unter anderen auch die Versendung der Werthpapiere unter Deklaration eines geringeren Werthes und unter Versicherung des Mehrwerthes bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft empfohlen worden. Im Interesse des Reichsfiskus wie in dem dadurch bedingten diesseitigen finanziellen Interesse sehe ich mich indeß veranlaßt, die vorgedachte Cirkular-Verfügung hierdurch dahin zu modifiziren, daß die Vermittelung von Versicherungs-Gesellschaften bei der Versendung der Werthpapiere fortan nicht mehr in Anspruch zu nehmen, im Uebrigen aber nach den Bestimmungen derselben auch ferner zu verfahren ist.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc.
I. 11827. II. 11507. III. 13548.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

10) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1881 Seite 664 Nr. 201.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 24. November 1882 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Brockhaus zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1883/84 bestätigt.

---

11) Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Kuratorium der Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1881 Seite 535 Nr. 142.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herr von Goßler hat durch Verfügung vom 20. November 1882 an Stelle des verstorbenen Geheimen Ober-Regierungsrathes Dr. Göppert den Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Althoff im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Seinem beständigen Stellvertreter in dem Kuratorium der Humboldt-Stiftung ernannt.

---

12) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin (Charlottenburg) im Jahre 1883.

(Centrbl. pro 1882 Seite 537 Nr. 85.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. November 1882 zu genehmigen geruht, daß in den Monaten Mai und Juni 1883 eine akademische Kunstausstellung in den Räumen der Königl. technischen Hochschule zu Charlottenburg veranstaltet werde.

Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste zu Berlin können Programme, welche die näheren Bestimmungen für diese Ausstellung von Werken lebender Künstler des Inlandes und des Auslandes enthalten, bei allen deutschen Kunstakademien in Empfang genommen werden.

---

13) Ergänzung der §§. 6 der Verfassungsstatute der technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 144 und Seite 156.)

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. Dezember 1882 zu genehmigen geruht, daß dem §. 6 der Verfassungsstatute der Königlichen technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen folgende Bestimmung hinzugefügt werde: „Die etatsmäßigen Professoren werden vom Könige ernannt."

Bekanntmachung.
ad U. V. 6926.

14) Vorkehrungen bei den technischen Hochschulen für das Studium der Elektrotechnik.

Aus dem deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 272 vom 18. November 1882.

Die außerordentlichen Fortschritte, welche in der Anwendung der Elektrizität auf die Zwecke der Technik in neuester Zeit gemacht sind, haben die Aufmerksamkeit des Unterrichts-Ministeriums, welchem seit einigen Jahren auch die technischen Hochschulen unterstehen, selbstverständlich in hohem Maße in Anspruch genommen. Es sind daher seitens des Unterrichts-Ministers auch bereits die Maßregeln getroffen und werden in Zukunft noch vervollständigt werden, welche erforderlich sind, um das Studium der Elektrotechnik an den technischen Hochschulen auf wissenschaftlicher Basis in gleichem Schritte mit der wachsenden praktischen Bedeutung derselben zu fördern und die Laboratorien zu Messungen und Uebungen sowie zum Vertrautwerden mit allen für die Elektrotechnik anzuwendenden Maschinen und Apparaten einzurichten.

An der Berliner technischen Hochschule hat der Dr. Slaby, welcher als Dozent für neuere Kraftmaschinen dem Lehrkörper der Hochschule bereits seit längeren Jahren angehört und welcher vom 1. Januar 1883 ab zugleich als Redacteur der von dem deutschen elektrotechnischen Vereine herausgegebenen Zeitschrift thätig sein wird, als Dozent der Elektrotechnik Vorträge über elektrische Kraftmaschinen begonnen, welche von über hundert Zuhörern besucht werden und einen so erfreulichen Anklang finden, daß eine beträchtliche Erweiterung der Vortragsstunden schon vom Januar 1883 ab wird in Aussicht genommen werden müssen. Der Unterrichts-Minister hat dafür gesorgt, daß noch im Laufe dieses Winters sowie im nächsten Frühjahre mit allen zur Zeit verfügbaren Mitteln die Maschinen, Apparate und Instrumente beschafft werden, welche für einen fruchtbaren Unterricht nothwendig sind.

Außerdem hat unser auf diesem Gebiete so berühmter Mitbürger, der Geheime Regierungs-Rath Dr. Werner Siemens,

der seiner Zeit die erste Anregung zur Einrichtung von Lehrstühlen für die Elektrotechnik gab, mit dankenswerthester Bereitwilligkeit die Anlagen seiner Fabrik für die Zwecke des Studiums zur Verfügung gestellt. Der Dozent wird also, was für die Unterrichtszwecke sehr wichtig ist, nicht bloß die neuesten Fortschritte der einen Weltruf besitzenden Fabrik selbst studiren, sondern auch seine Zuhörer in die Fabrik einführen dürfen, um an den Arbeiten derselben die speziellen technischen Aufgaben und ihre praktische Lösung zu erläutern. In ebenfalls sehr dankenswerthem Entgegenkommen hat die Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft, deren General-Direktor der Geheime Kommerzienrath Schwartzkopff ist, die sämmtlichen zur elektrischen Beleuchtung der Fabrik vorhandenen Maschinen und Einrichtungen zu Versuchen, bei denen die Studirenden unter Leitung des Dozenten mitwirken werden, zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von den Vorträgen über elektrische Kraftmaschinen wird im laufenden Wintersemester von dem Professor der Photochemie Dr. Vogel noch eine besondere Vorlesung über elektrische Beleuchtung abgehalten.

In Hannover hat einer der Dozenten, der Telegraphen-Direktor z. D. Merling, bereits seit dem Jahre 1880 ein Kolleg über Elektrotechnik übernommen. In demselben fanden neben der Telegraphie besonders die elektrische Beleuchtung, das Signalwesen und die elektrische Kraftübertragung Berücksichtigung. Die rasch anwachsende Bedeutung der Elektrotechnik machte es mit dem Beginne des Studienjahres 1882 wünschenswerth, neben dem bereits bestehenden Vortrage noch eine weitere Vorlesung über ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik einzurichten, in welcher die elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung in spezielleren Weise als der allgemeine Vortrag es gestattet, behandelt wird. Es wird dafür Sorge getragen werden, diesen Vortrag später in ein besonderes Kolleg über elektrische Kraftmaschinen umzuwandeln, sowie einen vollständigen Studienplan für die Ausbildung von Elektrotechnikern auszuarbeiten. Die nothwendigsten Mittel zur Beschaffung der für den Unterricht erforderlichen Apparate und Instrumente wurden flüssig gemacht, insbesondere eine größere Gasmaschine und eine Siemens'sche dynamoelektrische Maschine von 3000 Normalkerzen beschafft. Hierbei handelt es sich vorwiegend darum, Uebungen im Gebrauche der Instrumente und Apparate einzurichten. An den bereits bestehenden Vorträgen nehmen übrigens nicht allein die Studirenden, sondern auch die in der Praxis stehenden Ingenieure mit großem Interesse Theil.

Die technische Hochschule in Aachen besitzt in dem Professor der Physik Dr. Wüllner einen Dozenten, der an der Entwickelung der Elektrotechnik, wie sie sich in den Ausstellungen zu Paris und München darstellte, einen hervorragenden praktischen Antheil genommen hat. Derselbe hat bereits eine besondere Vorlesung über

Elektrizität und Magnetismus, welche den Studirenden die als Grundlage erforderliche genaue Kenntnis der Elektrizitätslehre vermittelt und zugleich die Meſſungsmethoden ausführlich behandelt, als Elektrotechnik I. an der Aachener Anſtalt eingeführt. Ebenſo hat der zweite Lehrer der Phyſik, Profeſſor Dr. Grotrian, es übernommen, in einer zweiten beſonderen Vorleſung die Konſtruktion der dynamoelektriſchen Maſchinen und deren Anwendung zur elektriſchen Beleuchtung, Kraftübertragung, Galvanoplaſtik u. ſ. w. zu behandeln.

Die für das phyſikaliſche Kabinet der Aachener techniſchen Hochſchule vorhandenen Gelder ſind bereits im letzten Jahre zur Beſchaffung einiger der dringlichſten Apparate beſtimmt, um die elektrotechniſchen Meßmethoden mit den Studirenden durchnehmen zu können und denſelben die Möglichkeit zu Uebungen zu geben. Auch hier werden ſchon in dieſem Winter, ſowie im nächſten Frühjahre in gleicher Weiſe wie für Hannover die Mittel zur Bereitſchaft geſtellt, um ein elektrotechniſches Laboratorium zu errichten und in demſelben die Studirenden mit der Handhabung der Apparate und mit den Meſſungsmethoden bekannt zu machen. Der Profeſſor Dr. Grotrian wird vorausſichtlich dazu beſtimmt werden, das Laboratorium zu leiten und als Dozent für das ſpezielle Gebiet der Elektrotechnik thätig zu ſein.

Durch die neuere großartige Entwickelung der Elektrotechnik iſt unſeren techniſchen Hochſchulen eine neue bedeutende Aufgabe geſtellt. Die getroffenen Einrichtungen ſind dazu beſtimmt, die techniſchen Hochſchulen in den Stand zu ſetzen, dieſer Aufgabe auf einer Grundlage gerecht zu werden, welche zugleich die Vorbedingungen für eine geſunde Fortentwickelung und Ausgeſtaltung des Studiums auf dieſem hochwichtigen wiſſenſchaftlich-techniſchen Gebiete in ſich trägt.

III. Gymnaſial- ꝛc. Lehranſtalten.

15) Erläuterung und Ergänzung der Beſtimmungen über den Erſatzunterricht für die vom Griechiſchen dispenſirten Schüler an Gymnaſien.

Berlin, den 7. Dezember 1882.

Aus den in Folge meines Erlaſſes vom 29. April d. J. (U. II. 702) von den betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien erſtatteten Berichten habe ich erſehen, daß an denjenigen Gymnaſien, welchen unter Genehmigung ſeitens des Reichsamtes des Innern die Berechtigung zuerkannt iſt, ihren vom Griechiſchen dispenſirten

Schülern unter bestimmten Bedingungen das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, während der letzten 5 Jahre von dieser Ermächtigung nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht worden ist, und daß bezüglich des an die betreffenden Schüler zu ertheilenden Ersatzunterrichtes für das Griechische die unter Nr. 3 der Verfügung vom 11. Oktober 1865*) bezeichneten Bestimmungen im Allgemeinen sachgemäß ausgeführt werden. Um ein dem Zwecke entsprechendes und innerhalb gewisser Grenzen gleichmäßiges Verfahren zu sichern, treffe ich zur Erläuterung und Ergänzung von Nr. 3 der angezogenen Verfügung folgende Bestimmungen, auf deren Ausführung an allen mit der fraglichen Berechtigung ausgestatteten Gymnasien das Königliche Provinzial-Schulkollegium fortan wird zu halten haben:

1. Der Ersatzunterricht hat an derselben Stelle des Lehrganges zu beginnen, an welcher der Unterricht im Griechischen anfängt und sich auf die gleiche Zahl von Lehrstunden zu erstrecken, welche für den griechischen Unterricht festgestellt sind.

2. Nothwendiger Gegenstand des Ersatzunterrichtes ist die englische Sprache. Als Lehrziel ist zu verfolgen, daß die vom Griechischen dispensirten Schüler behufs Erwerbung der Militärberechtigung dasjenige Maß des Wissens und Könnens in der englischen Sprache nachzuweisen haben, welches von den Schülern der Realgymnasien an der gleichen Stelle des Lehrkursus, d. h. bei der Versetzung nach Obersekunda erfordert wird.

3. Wenn der Ersatzunterricht außer der englischen Sprache andere Gegenstände betrifft, welche obligatorische Lehrgegenstände des Gymnasiums sind, so darf derselbe nicht den Charakter eines bloßen Nachhilfe-Unterrichtes behufs Erreichung des allen Schülern gesetzten Lehrzieles haben, vielmehr muß dann diesem Unterrichte eine bestimmte, von diesem unterschiedene Aufgabe gestellt werden.

Zugleich setze ich auf Grund einer seitens des Reichsamtes des Innern getroffenen Bestimmung das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium unter Hinweis auf die Anmerkung im Centralblatte für das Deutsche Reich 1882 Seite 180†) in Kenntnis, daß von Ostern 1883 den vom Griechischen dispensirten Schülern nicht mehr ein zweifacher Weg zur Erwerbung des Militärzeugnisses zur Wahl gestellt sein wird, nämlich entweder zweijähriger Besuch der Sekunda oder Ablegung einer Prüfung nach einjährigem Aufenthalte in dieser Klasse, sondern ausschließlich der letztere. Durch diese Prüfung ist zu konstatiren, daß die vom Griechischen dispensirten Schüler nicht bloß in den übrigen obligatorischen Lehrgegenständen des Gymna-

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. 1870 Seite 92.
†) s. Anmerkung ** auf Seite 540 d. Centrbl. f. d. Unt Verw. pro 1882.

fiums das Lehrpensum des ersten Jahreskursus der Sekunda sich genügend angeeignet, sondern auch den für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben entsprochen haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle denjenigen Gymnasien Seines Amtsbereiches, welche ihren vom Griechischen dispensirten Schülern das Militärzeugnis auszustellen ermächtigt sind, diesen Erlaß zur Nachachtung zugehen lassen und der vollständigen Einhaltung der getroffenen Bestimmungen Seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die betheiligten Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3016.

---

16) Gegenstände der Gymnasial-Reifeprüfung, zu welcher Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule zugelassen werden.

(Centrbl. pro 1882 Seite 366.)

Berlin, den 16. November 1882.

In der durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Mai d. J. (U. II 1279) in Geltung gesetzten Ordnung der Entlassungsprüfung an den Gymnasien ist durch §. 18, 2. festgesetzt, daß die Gymnasial-Reifeprüfung solcher Aspiranten, welche bereits das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule erworben haben, auf die lateinische und griechische Sprache und die alte Geschichte zu beschränken ist, sofern denselben durch das Reifezeugnis der Realanstalt im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung ertheilt ist. Die Entscheidung darüber, ob das von der Realanstalt ertheilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, ist dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugewiesen.

Mit Bezug hierauf ist von einem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Frage vorgetragen worden, ob in dem Falle, wenn das Provinzial-Schulkollegium die für die bezeichnete Beschränkung festgesetzte Bedingung nicht für erfüllt erachtet, die volle Prüfung nach §. 17 abgelegt werden, oder ob die Prüfung nur auf diejenigen der drei Gegenstände weiter ausgedehnt werden solle, in welchen mangelhafte Leistungen bei der Prüfung der Realanstalt vorgelegen haben.

Zur Beseitigung des hiermit ausgesprochenen Zweifels bestimme ich, daß, wenn die im §. 18, 2. gestellte Bedingung nicht erfüllt ist, nicht deshalb die volle Prüfung nach §. 17 abzulegen, sondern die

Prüfung außer der lateinischen und griechischen Sprache und der alten Geschichte noch auf diejenigen unter den drei Unterrichtsgegenständen (Deutsch, Französisch, Mathematik) auszudehnen ist, in welchen mangelhafte Leistungen durch das Reifezeugnis der Realanstalt bezeichnet sind.

Diese Bestimmung ist übrigens eine Konsequenz der dem §. 18 der Prüfungsordnung zu Grunde liegenden Absicht, daß im Interesse der Prüfungskommissionen und der Examinanden jede nicht durch sachliche Gründe erforderte Prüfung vermieden werde. In dem gleichen Sinne ist in der Ministerialinstanz, der bisher überhaupt vorbehalten war, über eventuelle Beschränkung der fraglichen Reifeprüfungen zu befinden, in jedem einzelnen Falle die Entscheidung getroffen worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2822.

---

17) Zulässigkeit der Ausstellung des Schulzeugisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nach anderthalbjährigem Besuche der Untersekunda einer höheren Unterrichtsanstalt, bei welcher nur Jahresversetzungen stattfinden.

Berlin, den 26. Juni 1882.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 21. April d. J. vorgetragene Frage, ob an den unter §. 90, 2a. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 Theil I. fallenden höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen) auch nach Durchführung der Jahreskurse das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst solchen Schülern ertheilt werden dürfe, welche sich das Pensum der Untersekunda in anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse mit Erfolg angeeignet haben, findet in dem Wortlaute der angezogenen Stelle der deutschen Wehrordnung selbst ihre Erledigung. Die Unterscheidung von Untersekunda und Obersekunda ist in der deutschen Wehrordnung überhaupt nicht gemacht, sondern „der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse" ist, ohne Bezugnahme auf eine weitere Abstufung als Bedingung zur Erwerbung des sogenannten Militärzeugnisses festgestellt.

Zur Beseitigung etwaiger Unsicherheit des Urtheiles darüber, was unter „erfolgreichem" Besuche der zweiten Klasse zu verstehen sei, ist durch die Cirkular-Verfügung vom 29. Mai 1877 (U. II.

1089*) (bezw. vom 9. August 1877*), 31. Januar 1878 U. II. 1892, 220**) erklärt worden, daß hierfür kein anderer Maßstab, als der für die Versetzung nach Obersekunda geltende anzulegen und nur derjenige einjährige Besuch der zweiten Klasse für erfolgreich zu erachten sei, welcher zur Reife für die Obersekunda geführt habe. Bei semestralen Versetzungen fällt das Erlangen der Reife für Obersekunda zusammen mit der wirklichen Versetzung nach Obersekunda. Dagegen ist bei ausnahmsloser Durchführung der Jahresversetzungen der Fall nicht ausgeschlossen, daß ein Schüler nach anderthalbjährigem Besuche der Untersekunda zwar die Reife für Obersekunda zweifellos erreicht habe, aber in Folge der bezeichneten Einrichtung nicht könne gleichzeitig nach Obersekunda versetzt werden. Eine etwanige derartige Einrichtung der Schule ist nach dem Sinne und dem Wortlaute von §. 90, 2 a. der deutschen Wehrordnung Theil I ohne Einfluß auf die Ertheilung des Militärzeugnisses, und es unterliegt keinem Bedenken, daß solchen Schülern, welche die Lehraufgabe des ersten Jahres der Sekunda in anderthalbjährigem Besuche sich angeeignet, also die Reife für die eventuelle Versetzung nach Obersekunda erreicht haben, das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch in dem Falle ausgestellt werde, wenn ihre wirkliche sofortige Versetzung nach Obersekunda durch die erwähnte Einrichtung der Schule gehindert wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1163.

---

18) Termin der Prüfung der Zeichenlehrer für höhere Lehranstalten, sowie der Zeichenlehrerinnen für höhere Mädchenschulen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 591; pro 1873 Seite 647; pro 1864 Seite 228.)

Berlin, den 12. Februar 1883.

Die nächste Prüfung der Zeichenlehrer für höhere Lehranstalten sowie der Zeichenlehrerinnen für höhere Töchterschulen findet am

9. März d. J.

und folgenden Tagen von vormittags 9 Uhr an gemäß den bisherigen Bestimmungen, jedoch nicht in der Königlichen Akademie der Künste, sondern in der Königlichen Kunstschule, Klosterstraße 75 hierselbst statt.

*) Centrbl. pro 1877 Seiten 484 und 486.
**) Desgl. pro 1878 Seite 80.

Meldungen sind schriftlich bis spätestens den 25. Februar unter Beifügung der laut der betreffenden Instruktionen vom 2. Oktober 1863 und September 1873 erforderlichen Zeugnisse entweder an den Senat der Königlichen Akademie der Künste oder an die Direktion der Königlichen Kunstschule einzureichen.

Später eingehende Meldungen, sowie solche, denen die nöthigen Zeugnisse nicht vollständig beigefügt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. IV. 351.

---

19) Beibringung des Reifezeugnisses seitens der Aspiranten der Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramt an Landwirthschaftsschulen.

(Centrbl. pro 1878 Seite 28 Nr. 11.)

Berlin, den 14. November 1882.

Ew. Hochwohlgeboren machen wir unter Hinweis auf die Zusatz-Vorschriften vom 17. November 1877 zu den Vorschriften, betreffend die Prüfung der Landwirthschaftslehrer, darauf aufmerksam, daß Aspiranten der Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramte an Landwirthschaftsschulen eine Dispensation von Beibringung des Reifezeugnisses nicht mehr zu hoffen haben. Ew. Hochwohlgeboren wollen dafür Sorge tragen, daß diese Verfügung zur Kenntnis der Studirenden gelange, welche sich dem landwirthschaftlichen Lehramte zuwenden wollen, damit bei mangelnder Qualifikation spätere Enttäuschungen über einen verfehlten Studiengang möglichst vermieden werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Marcard.

An
den Direktor der landwirthschaftlichen Akademie zu N. u. s. w.
U. II. 2950. M. d. g. A.
II. 15514. M. f. L.

---

20) Stellung der Schulkommission, bezw. des Kuratoriums einer höheren Unterrichtsanstalt, insbesondere in der Provinz Hannover, zu der Anstalt und zu der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 21. Januar 1882.

Der Schulkommission erwidere ich auf die Beschwerde vom 20. September v. J., betreffend den Erlaß einer Dienstinstruktion

für die Schulkommission, daß ich das von Ihr ausgesprochene Verlangen, den dortseits aufgestellten Instruktionsentwurf als Grundlage für die weiteren Verhandlungen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Hannover gelten zu lassen, nicht als gerechtfertigt ansehen kann.

Die Schulkommission ist in dem Entwurfe von der Voraussetzung ausgegangen, daß Ihr die Stellung einer Mittelbehörde zwischen dem Gymnasium und der staatlichen Aufsichtsbehörde, insbesondere auch eine Betheiligung in gewissem Umfange an den inneren Angelegenheiten der Anstalt kraft eigenen Rechtes zustehe, und stützt sich hierbei auf einige ältere Verwaltungs- und statutarische Anordnungen der vormaligen hannöverischen Regierung. Es wird dabei aber übersehen, daß diese Bestimmungen, soweit sie jene angestrebten Machtbefugnisse der Schulkommission begründeten, durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (Ges. Samml. Seite 1570) und das Gesetz vom 11. März 1872 (Ges. Samml. Seite 183) beseitigt sind, nach denen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Hannover diejenigen Aufgaben zugewiesen sind, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Monarchie gestellt sind, und ferner unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die Aufsicht über sämmtliche Unterrichtsanstalten dem Staate übertragen ist. Demgemäß ist bereits in dem durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch der Schulkommission mitgetheilten Erlasse meines damaligen Herrn Amtsvorgängers vom 9. September 1875 ausgesprochen, daß Bestimmungen in den älteren Statuten der höheren Schulen der Provinz Hannover, welche dem Gesetze vom 21. Juli 1852 und den späteren von der Aufsichtsbehörde erlassenen generellen Verordnungen widerstreiten, ipso jure für aufgehoben zu erachten sind. Da nun in den älteren Theilen der Monarchie den Königlichen Provinzial-Schulkollegien die unmittelbare Aufsicht über die Lehranstalten ihres Ressorts zusteht, die Kuratorien resp. Schulkommissionen die letzteren im Wesentlichen nur nach außen und in Bezug auf die äußeren Verhältnisse zu vertreten haben, im Uebrigen aber, soweit ihnen nicht besondere Befugnisse von der Aufsichtsbehörde speziell übertragen sind, namentlich bei rein staatlichen Anstalten nur ausführende und begutachtende Organe der zuletzt gedachten Behörden sind, so folgt daraus, daß die von der Schulkommission erhobenen weitergehenden Ansprüche der rechtlichen Begründung entbehren und der dortseits aufgestellte Instruktionsentwurf eine geeignete Grundlage für die etwaigen weiteren Erörterungen nicht abgeben kann.

Einer Vereinbarung der Instruktion mit der Schulkommission bedarf es, wie ich noch bemerke, nicht; die Instruktion wird vielmehr lediglich von der staatlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt; wenn

die Schulkommission zur Begutachtung des Entwurfes einer Instruktion zugelassen wird, so geschieht dadurch mehr, als nach den gesetzlichen Bestimmungen an sich erforderlich sein würde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Schulkommission des Gymnasiums zu N.
U. II. 3157.

Berlin, den 27. Oktober 1882.

Einverstanden mit den Ausführungen des Berichtes vom 13. Oktober d. J., beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Schulkommission des Gymnasiums zu N. auf die anbei zurückerfolgende, an mich gerichtete Eingabe derselben vom 5. September d. J. im Sinne Seines Berichtes in meinem Namen ablehnend zu bescheiden und auf die Bestimmung meines Erlasses vom 21. Januar d. J. zu verweisen, wonach die Schulkommission nur in Bezug auf die äußeren Verhältnisse des Gymnasiums zu beschließen hat. Von den Erörterungen der Schulkommission sind daher, wie ich hierbei bemerke, alle das amtliche oder das außeramtliche Verhalten der Lehrer betreffenden Angelegenheiten ausgeschlossen, da sie lediglich das Gebiet der Disziplin berühren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.
U. II. 2749.

---

21) Bestätigungsrecht der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bei Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 15. Dezember 1882.

Nachdem der eine thatsächliche Punkt der Beschwerde des Oberbürgermeisters N. zu N. vom 14. Juni d. J., die diesseitige Verfügung vom 25. April d. J. betreffend, durch meinen Erlaß vom 30. August d. J. seine Erledigung gefunden hat, ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Verfolge dieses letzteren Erlasses, dem ꝛc. N. auf die in seiner Beschwerde niedergelegte prinzipielle Verwahrung gegen das in dem vorliegendem Falle diesseits geübte Recht der Genehmigung der Assessionen zweier Oberlehrer an dem städtischen Gymnasium in N. und der bedingungsweisen Beförderung eines anderen Lehrers derselben Anstalt in eine bestimmte Oberlehrerstelle nunmehr Folgendes zu eröffnen:

Nach §. 7, 10 der Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 (Ges. Samml. Seite 241) erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens hinsichtlich der gelehrten Schulen der betreffenden Provinz

„auf die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten Schulen."

Diese Wirksamkeit ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Ges. Samml. 1826 Seite 5) ungeschmälert auf die Provinzial-Schulkollegien übertragen worden.

In Ausführung der Dienstinstruktion für die Konsistorien ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1842 (Ges. Samml. 1843 Seite 1) demnächst verordnet worden:

„§. 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und, wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder einer anderen Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schulkollegien zu; diese müssen jedoch zur Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern eine solche nicht bloß einen Hülfslehrer oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen."

Die Verpflichtung zur Einholung dieser Genehmigung hat durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. November 1862*) (Wiese, Verordnungen und Gesetze I Seite 9) eine lediglich die Ressortverhältnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden unter einander betreffende Abänderung erfahren, welche für die Beurtheilung der vorliegenden Frage ohne Belang ist.

Aus vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich, daß den staatlichen Aufsichtsbehörden das Recht zusteht, auch an städtischen oder stiftischen Anstalten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben eine staatliche Subvention beziehen oder nicht, in jedem einzelnen Falle der Anstellung oder Beförderung eines Lehrers die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Besetzung einer bereits in dem Anstaltsetat vorhandenen oder einer neu in denselben aufgenommenen Stelle in Frage steht, und ob diese Besetzung durch Berufung von auswärts oder durch Avancement innerhalb des betreffenden Lehrerkollegiums erfolgen soll.

Dieses Recht ist seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörden bezüglich der Lehrer an städtischen und stiftischen höheren Lehranstalten, wenn auch unter weitgehender Berücksichtigung der von den Patronen gestellten Anträge, bisher zur Geltung gebracht worden,

*) Centrabl. pro 1863 Seite 12.

ohne daß die betreffenden Patrone in der Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse sich beeinträchtigt erachten durften.

Unberührt von dem vorstehend erörterten Rechte der Schulaufsichtsbehörden bleibt die den städtischen oder stiftischen Patronaten seit 1871 in mehreren Erlassen meiner Herren Amtsvorgänger, insbesondere vom 11. März 1871 (Centralblatt f. d. Unterr. Verwalt. Seite 158 ff.), 18. Mai 1874 (Centralblatt f. d. Unterr. Verwalt. Seite 480 ff.), 4. August und 20. September 1876 (Centralblatt f. d. Unterr. Verwalt. S. 530 ff.) zugestandene Befugnis, die Normalbesoldungssumme für alle etatsmäßigen Ober- und ordentlichen Lehrerstellen einer Anstalt nach einer in dem Anstaltsetat zu fixirenden Skala innerhalb des Normal-, Maximal- und Minimal-Satzes nach vorheriger Anzeige bei dem Provinzial-Schulkollegium auf die einzelnen Stellen unbeschadet wohl erworbener Rechte Dritter zu vertheilen.

Diese Befugnis ist durch diesseitigen Erlaß vom 18. April 1877 auch dem Magistrate zu N. gewahrt und durch meinen Erlaß vom 25. April d. J. in keiner Weise verschränkt worden, so daß die seitens des Oberbürgermeisters N. in dieser Beziehung erhobene Rechtsverwahrung gegenstandslos erscheint.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß auch in dem oben allegirten diesseitigen Erlasse vom 20. September 1876, welcher den städtischen Patronaten in Bezug auf die Dotirung der einzelnen Stellen die weitgehendsten Zugeständnisse macht, ein Einschreiten der Schulaufsichtsbehörde auf Grund der allgemeinen Staatsaufsicht für den Fall der konkreten Schädigung der betreffenden Anstalt durch den Patron bei Ausübung des dem letzteren zugestandenen Rechtes vorgesehen ist.

Nach diesen Grundsätzen wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch fernerhin in allen Fällen, wo es sich um Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höheren Lehranstalten handelt, zu verfahren haben, selbstredend vorbehaltlich aller der Schulaufsichtsbehörde statutarisch oder stiftungsmäßig zustehenden weiteren speziellen Rechte hinsichtlich der Besetzung von Lehrerstellen an einzelnen Anstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 7568.

22) Anwendbarkeit des Pensionsgesetzes vom 31. März 1882 auch auf die Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten; Berechnung der Dienstzeit, Aufbringung der Pension für solche Lehrer.

Berlin, den 9. Dezember 1882.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 31. Oktober d. J., daß das Gesetz vom 31. März d. J.*) nach Artikel III desselben und im Hinblicke auf §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872**) auch auf die Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten unzweifelhaft Anwendung findet. Selbstverständlich wird dadurch der bereits bestehende Unterschied zwischen den Lehrern an staatlichen und städtischen Anstalten bezüglich der Berechnung der an anderen Anstalten verbrachten Dienstzeit (§§. 13 und 14 der Pensions-Verordnung vom 28. Mai 1846, Ges. Samml. Seite 214) nicht beseitigt.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gegen die Anwendbarkeit der Novelle vom 31. März d. J. auf die Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten angeführten Gründe sind nicht zutreffend. Daß der Schlußsatz des §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine besondere Bestimmung über die Aufbringung der Pensionen enthält, rechtfertigt sich aus dem Umstande, daß die Pensionen der Lehrer an nicht staatlichen Anstalten nicht aus der Staatskasse zu zahlen und Vorschriften für die Aufbringung der aus anderen Kassen zu gewährenden Pensionen nicht zu entbehren sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 8053.

---

23) Pflege einer guten Handschrift in den höheren Unterrichtsanstalten.

Koblenz, den 14. November 1882.

Es ist von maßgebender Stelle stets nachdrücklich gefordert worden, daß die Schüler der höheren Lehranstalten dazu anzuhalten seien, auf der Grundlage des ihnen gewährten Schreibunterrichtes sich während ihrer ganzen Schulzeit einer sorgfältigen, leserlichen und gefälligen Handschrift zu befleißigen.

---

*) Centrbl. pro 1882 Seite 277.
**) Desgl. pro 1872 Seite 194.

Die Erfolge, welche die unserer Aufsicht unterstellten höheren Schulen in dieser Beziehung erzielen, sind nach den Wahrnehmungen unserer Departements-Räthe noch immer ungleich. Während in zahlreichen Anstalten an den schriftlichen Arbeiten der Zöglinge, insbesondere auch an denjenigen der Abiturienten, sich zu unserer Befriedigung zeigt, daß Direktor und Lehrer ohne Ermüden ihre Schüler zu Sorgfalt in der Schrift nöthigen und hierbei zugleich ein keineswegs geringes Moment der Zucht zur Geltung bringen, fehlt es doch auch nicht an Beobachtungen ganz entgegengesetzter Art. Wir wollen daher die Erneuerung einer hierauf gerichteten Erinnerung um so weniger umgehen, als nach den Lehrplänen vom 31. März cr. der eigentliche Schreibunterricht eine Verkürzung der ihm überwiesenen Stundenzahl erfahren hat, eine Maßnahme, welcher augenscheinlich die bestimmte Erwartung zu Grunde liegt, daß unsere höheren Schulen fortan ohne Ausnahme der Handschrift der Schüler diejenige unausgesetzte Beobachtung und Pflege widmen werden, wovon eine gebührende Leistung in diesem Punkte in so hohem Grade abhängt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktionen und Rektorate sämmtlicher höherer
Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirkes.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

24) Mitwirkung der Volksschullehrer bei der allgemeinen Viehzählung am 10. Januar 1883.

Berlin, den 9. Dezember 1882.

Am 10. Januar 1883 wird nach Beschluß des Bundesrathes im Gebiete des Deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Da es in den ländlichen Bezirken an geeigneten Personen für die Zählung fehlen dürfte, wenn den Volksschullehrern nicht die Theilnahme an diesem Geschäfte ermöglicht wird, und ich voraussetze, daß die Lehrer wie in anderen Fällen gern bereit sind, sich zur Förderung der Sache mithelfend zu betheiligen, so veranlasse ich die Königliche Regierung 2c., dahin Anordnung zu treffen, daß den Volksschullehrern die Mitwirkung auch in dem Falle gestattet

wird, wenn durch dieselbe eine Aussetzung des Unterrichtes an dem bezeichneten Tage nothwendig wird.

Die Zuziehung von Schülern ist nicht statthaft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, sowie den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 4046 U. III. a.

---

25) Erweiterung der Vereinbarung mit der freien Hansestadt Bremen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 6. Januar 1883.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat unter dem 18. August 1882 folgenden Nachtrag zu dem Regulative für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 25. April 1879 beschlossen:

§. 16 a.

Bewerberinnen, welche die Prüfung vor der zweiten Sektion (§. 15) bestanden und dadurch die Befähigung erlangt haben, in den Lehrgegenständen der Volksschule auch in den unteren und mittleren Klassen einer höheren Mädchenschule zu unterrichten, können zur Prüfung für den Unterricht im Französischen und im Englischen oder in einer dieser Sprachen für die unteren und mittleren Klassen einer höheren Mädchenschule zugelassen werden; im letzteren Falle kann auch die Prüfung in der anderen der beiden Sprachen demnächst besonders abgelegt werden.

Die Prüfung, bei welcher auch eine Lehrprobe stattzufinden hat, wird vor der ersten Sektion abgelegt; hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen sind die Vorschriften des §. 16 unter 3 B maßgebend.

Den auf Grund der vorbezeichneten Prüfungen für den Unterrichtnim Französischen und im Englischen ausgestellten Befähigungszeug issen habe ich für das Königreich Preußen die gleiche Anerkennung zugestanden, wie solche den übrigen Lehrerinnen-Zeugnissen aus dem Bremischen Staate nach der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1879 (Centralblatt f. d. Unt. Verw. 1879 Seite 355) für Preußen beigelegt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. a. 19266.

---

26) Verzeichnis der Lehrer und der Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1882 bestanden haben.

(Centrbl. pro 1882 Seite 421 Nr. 47.)

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten (Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878) haben im Jahre 1882 bestanden:

1. Berndt, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Bromberg,
2. Bornholdt, Auguste, Hilfslehrerin an der Taubstummenanstalt zu Schleswig,
3. Endlich, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau,
4. Fischer, desgl. zu Hamburg,
5. Gurski, desgl. zu Marienburg in Westpreuß.,
6. Hering, desgl. zu Köslin,
7. Hoffmann, desgl. zu Ratibor,
8. Homering, desgl. zu Langenhorst,
9. Kerner, Lehrer an der Privat-Taubstummenanstalt zu Köln,
10. Knüpfer, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Wriezen a./O.,
11. Küpper, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Brühl,
12. Lemke, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Schneidemühl,
13. Primer, desgl. zu Breslau,
14. Radau, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Danzig,
15. Schucany, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Königsberg in Ostpreuß.
16. Schulzki, desgl. zu Rössel in Ostpreuß.,
17. Tietjen, desgl. zu Emden,
18. Türke, desgl. zu Ratibor,
19. Viehmann, desgl. zu Homberg,
20. Wagenknecht, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Neuwied.

Ferner hat:

21. Niklas, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Angerburg in Ostpreuß.,

welcher im Jahre 1880 die Prüfung bestanden, in einigen Fächern eine Nachprüfung abgelegt und höhere Prädikate erhalten.

Bekanntmachung.

ad U. III. a 19758.

27) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1882.

(Centrbl. pro 1882 Seite 566 Nr. 95.)

Berlin, den 3. Januar 1883.

In der Turnlehrerinnen-Prüfung am 21. und 22. November 1882 haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1. Elisabeth Albert, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2. Helene Brinckmann, desgl. zu Königsberg in Ostpreuß.,
3. Betty Elsner, desgl. zu Berlin,
4. Anna Hettwer, desgl. zu Berlin,
5. Valida Knorr, Lehrerin zu Berlin,
6. Klara Krause zu Berlin,
7. Julie Müller, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
8. Margarethe Paul zu Berlin,
9. Adelheid Petschler, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
10. Marie Stumpf, desgl. zu Berlin und
11. Bertha Szimmetat, desgl. zu Berlin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. b. 7958.

V. Volksschulwesen.

28) Der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht soll denselben in einer preußischen Schule zu Theil werden.

Berlin, den 20. November 1882.

Der Königlichen Regierung ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift eines von dem hiesigen Königlichen Kammergerichte am 12. Oktober d. J. gefällten Urtheiles mit Rücksicht auf dessen grundsätzliche Wichtigkeit zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und die Königl. Konsistorien
der Provinz Hannover.

U. III. a. 18813.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den N. N. zu N. wegen Schulversäumnis hat

auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu N. vom 17. April 1882 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin in der Sitzung vom 12. Oktober 1882 ꝛc. für Recht erkannt,

daß das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu N. vom 17. April 1882 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über den Kostenpunkt, an das Königliche Landgericht zu N. zu verweisen.

Gründe.

Indem die Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 bestimmt, daß jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Lebensjahre von seinen Eltern oder deren Vertretern zur Schule zu schicken, wenn die Eltern oder Vertreter nicht nachweisen können daß sie für den nöthigen Unterricht im Hause sorgen, geht sie von der stillschweigenden, als selbstverständlich betrachteten Voraussetzung aus, daß der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht denselben in einer preußischen Schule zu Theil werden soll.

Dies ergiebt sich namentlich auch aus §. 2 der angezogenen Kabinetsordre. Denn wenn danach der regelmäßige Besuch der Lehrstunden so lange fortgesetzt werden soll, bis das Kind die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat, und die Entlassung von dem Befunde seines Seelsorgers abhängig gemacht ist, so versteht es sich von selbst, daß der Seelsorger eines in Preußen wohnenden Kindes, welcher bei seiner Entscheidung als Organ der preußischen Schulbehörde thätig sein soll, diese Entscheidung nur treffen kann bezüglich der Entlassung aus einer inländischen Schule oder der Fortsetzung des Unterrichtes in einer solchen.

Ebenso läßt der §. 3 erkennen, daß die Regelmäßigkeit des Schulbesuches der Aufsicht der preußischen Behörde unterstellt sein soll, was nur denkbar ist, soweit es sich um den Besuch der preußischen Schule handelt.

Die einzige im Gesetze gemachte Ausnahme, in welcher vom Besuche der preußischen Schule abgesehen werden soll, tritt dann ein, wenn die Eltern nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen. Es ist dabei wieder selbstverständlich, daß dieser Nachweis nur den preußischen Schulbehörden gegenüber geführt werden kann, und daß diese allein zu entscheiden haben, ob der dem Kinde gewährte häusliche Unter-

richt den zu stellenden Anforderungen entspricht und sonach die Ausnahme vom Schulbesuche nachzulassen ist.

Die vom Berufungsrichter gebilligte Ausführung des ersten Richters, daß der Angeklagte für die Ausbildung seiner Kinder hinreichend sorge, wenn er sie in die belgische Schule schicke, da ohne Beweis anzunehmen sei, daß die belgische Schule auf derselben Höhe stehe, wie die preußische, kann, da sie gegenüber den durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 für die preußischen Staatsangehörigen begründeten Verpflichtungen ohne alle Erheblichkeit ist, bezüglich ihrer Richtigkeit auf sich beruhen bleiben.

Auch das Attest über den dortigen Schulbesuch der Kinder des Angeklagten erscheint daher bedeutungslos.

Es mußte daher, wie geschehen, unter Aufhebung des vorderrichterlichen Urtheiles die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückverwiesen werden.

---

29) Regelung der Ortsschulverwaltung in Städten der Provinz Westfalen.

Auflösung der bisherigen Schulvorstände bei Umwandelung der Sozietäts- in Kommunalschulen; Ersatz-Aufsichtsbehörde für sämmtliche Schulen der Stadt und deren Zusammensetzung.

Berlin, den 15. September 1882.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. v. M., daß der Wunsch der städtischen Behörden zu N., die Ortsschulverwaltung anderweit zu organisiren, berechtigt erscheint, wenngleich die vorgelegte Schulordnung zur Genehmigung nicht völlig geeignet ist. Dagegen kann ich der dortigen Auffassung nicht beistimmen und bemerke über die bisherige und künftige Behandlung der Angelegenheit Folgendes:

Die Schulvorstände der früheren evangelischen Schulsozietäten mußten nach Auflösung der letzteren und Umwandelung der evangelischen Schulen in Kommunalanstalten ebenfalls aufgelöst werden, da die aus den Schulsozietäten hervorgegangenen Organe zur Vertretung der politischen Gemeinde nicht mehr legitimirt waren.

An deren Stelle war ein besonderer Schulvorstand für jedes städtische Schulsystem oder ein Vorstand für alle evangelischen Schulen nach Maßgabe der Instruktion vom 6. November 1829 einzusetzen und der Stadtverordneten-Versammlung die erste Wahl zu überlassen.

Die Vereinigung der früheren Schulvorstände zu einem Kollegium dagegen war ebensowenig wie deren Ergänzung durch Kooptation geeignet, den obigen Mangel zu beseitigen.

Die Neuwahl eines besonderen Vorstandes für jedes Schul-

syſtem oder eines Vorſtandes für alle evangeliſchen Schulen macht indeß die Einſetzung einer die ſämmtlichen Schulen der Stadt einſchließlich der katholiſchen mit ihrer Aufſicht umfaſſenden Behörde keineswegs überflüſſig. Denn abgeſehen davon, daß eine derartige Einrichtung in §. 6 der Inſtruktion vom 6. November 1829 für zuläſſig erklärt und in der Inſtruktion vom 26. Juni 1811 ſelbſt für Städte unter 3500 Seelen vorgeſchrieben worden iſt, empfiehlt ſich dieſelbe für die Stadt N. deshalb, um den ſtädtiſchen Behörden, welche nach dem dortigen Berichte vom 15. Juni v. J. das Defizit der katholiſchen Schulgemeinde auf den Kommunaletat übernommen haben, eine Theilnahme an der Verwaltung der katholiſchen Schule zu gewähren und damit die Aufrechterhaltung dieſer bei den finanziellen Verhältniſſen zu N. höchſt wünſchenswerthen und durch die Verfügung vom 6. Oktober v. J. (Centralblatt 1881 Seite 637) in Anregung gebrachten Maßregel zu ſichern. Dazu iſt die in dem vorgelegten Entwurfe einer Schulordnung angedeutete Auflöſung der katholiſchen Schulgemeinde, welcher muthmaßlich auch künftig Schwierigkeiten entgegentreten werden, nicht erforderlich, vielmehr läßt ſich auch bei deren Fortbeſtande der Wirkungskreis der Deputation auf die katholiſche Schule ausdehnen und eine dem Intereſſe aller Betheiligten entſprechende Organiſation herbeiführen, wenn die in der Verfügung vom 20. Juni d. J.*), betreffend das Schulweſen in N., enthaltenen Grundſätze zur Anwendung gebracht werden. Der dagegen am Schluſſe des Berichtes hervorgehobene Zweifel findet darin ſeine Erledigung, daß höchſtens drei ſachverſtändige Mitglieder einſchließlich je eines Geiſtlichen der beiden Konfeſſionen erforderlich ſind, welche beim Ausſcheiden von neuem ernannt werden können. Im Uebrigen braucht der auf die zwei- oder dreifache Zahl zu richtende Vorſchlag ſich nicht auf Fachmänner zu beſchränken, da dieſe Eigenſchaft im §. 2 und §. 8 der Inſtruktion vom 26. Juni 1811 nicht zur Bedingung geſtellt iſt.

Sollten indeß die ſtädtiſchen Behörden in dieſer Beziehung eine Vereinfachung wünſchen, ſo würde nichts entgegenſtehen, die Lokal-Schulinſpektoren als ſtändige Mitglieder in die Deputation eintreten zu laſſen.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich, hiernach ſchleunigſt die ſtädtiſchen Behörden mit Beſcheid zu verſehen, über den Verlauf der Verhandlungen binnen 8 Wochen zu berichten und den Entwurf des Statutes zur Prüfung vorzulegen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Weſtfalen.)
U. III. a. 16566.

*) Centralbl. pro 1882 Seite 671.

30) Zusammensetzung des Schulvorstandes im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Berlin, den 11. November 1882.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Wählerliste, daß die hierneben ebenfalls wieder beigeschlossene Beschwerde einer Anzahl Mitglieder des Schulverbandes N. über die Wahl des Schulvorstandes daselbst nicht in allen Beziehungen für unbegründet erachtet werden kann.

Es ist zwar als selbstverständlich und dem Sinne und der Absicht des §. 31 Nr. 2 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 entsprechend anzusehen, daß die Gutsvorsteher der zur Schule gehörenden selbständigen Gutsbezirke, welche nicht Schulpatrone (Gutsherren des Schulortes) sind, gleich den Gemeindevorstehern der zur Schule gehörenden Gemeinden geborene Mitglieder des Schulvorstandes sind.

Dagegen erscheint eine Gleichstellung der Gemeinde- und Gutsbezirke in dem Sinne, daß auch für die letzteren neben dem Gutsvorsteher noch ein Hausvater aus der Zahl der Anwohner im Gutsbezirke durch Wahl in den Schulvorstand zu berufen wäre, nicht unbedenklich, weil eine solche Wahl mit dem allgemeinen, auch im §. 37 der Schulordnung zum Ausdrucke gebrachten Prinzipe, wonach die Vertretung des Gutsbezirkes nach Außen in der Regel nur dem Grundherrn (resp. dem Gutsvorsteher) zusteht und obliegt, für nicht wohl vereinbar zu erachten sein möchte. Indessen mag es, da thatsächlich entgegen diesem Prinzipe seither neben dem Gutsvorsteher auch noch andere im Gutsbezirke wohnende Personen in die Schulvorstände entsendet worden sind, bei der hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes seitens der Königl. Regierung getroffenen Entscheidung sein Bewenden behalten.

Richtig ist, daß in den Gemeinden die Wahl der Schulvorsteher in den Formen des der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beigefügten Wahlreglements zu erfolgen hat und daß das Wahlrecht von der Gemeinde-Versammlung, bezw. von der Gemeindevertretung auszuüben ist.

Was dagegen die Wählbarkeit zu der Stellung eines Schulvorstehers betrifft, so kann es nach dem Sinne und der Absicht des §. 31 Nr. 3 der Schulordnung nicht wohl zweifelhaft sein, daß nur solche Familienväter der Gemeinde wählbar sind, welche zum Bezirke der betreffenden Schule gehören, dergestallt, daß, wenn nur ein örtlicher Theil der Gemeinde der betreffenden Schule zugewiesen ist, nur die in diesem örtlichen Theile der Gemeinde wohnenden Familienväter zu Schulvorstehern wählbar sind, sowie daß, wenn die Benutzung der Schule seitens der Gemeinde-Angehörigen durch die

Konfession der Letzteren bedingt ist, nur die der betreffenden Konfession angehörenden Familienväter im Schulbezirke als Schulvorsteher gewählt werden können (cfr. Erkenntnis d. Ob. Verw. Gerichtes vom 31. Oktober 1877, Centralbl. 1878 S. 54).

Schließlich kann der Königlichen Regierung auch darin nicht beigetreten werden, daß dem nichts entgegenstehe, daß Vater und Sohn zu Mitgliedern ein und desselben Schulvorstandes gewählt werden. Es widerspricht dies dem in zahlreichen Gesetzen zum Ausdrucke gebrachten, für die Wahl zum Mitgliede eines Schulvorstandes analog in Anwendung zu bringenden Grundsatze, daß Vater und Sohn nicht zugleich Mitglieder einer kollegialischen Behörde sein dürfen. Nach Analogie der gedachten gesetzlichen Vorschriften ist, wenn diese Verwandten zugleich zu Mitgliedern eines Schulvorstandes erwählt sind, der ältere allein zuzulassen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung Ihre Verfügung vom 15. August v. J. in den vorgedachten Beziehungen modifiziren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15471.

---

31) Eigenschaft der Bezirksregierung als Provinzialverwaltungsbehörde, Berechtigung derselben zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes (§. 5 der Verordnung vom 1. August 1879. — G. S. S. 291 — §. 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880 — G. S. S. 315, 327).

Die dem Gutsherrn des Schulortes durch §. 33. Tit. 12. Theil II. A. L. R. auferlegten Verpflichtungen charakterisiren sich als Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen.

Hinsichtlich dieser Leistungen ist der Rechtsweg nur insoweit zulässig, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

(Centralbl. pro 1880 Seite 492 ff. und Seite 704 ff.; pro 1881 Seite 478 ff.; pro 1882 Seite 438.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache
des Rittergutsbesitzers Barons v. N. zu N., Klägers,
wider

die Schulgemeinde daselbst, vertreten durch den Schulvorstand, Beklagte,
betreffend Schulbeiträge,
hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1882, an welcher Theil genommen haben: ꝛc., für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Jahre 1881 wurde das Einkommen der Schulstelle zu S. neu regulirt. Die Königliche Regierung zu N. erachtete hierbei die Hausväter der Schulgemeinde für unvermögend, die auf sie nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern fallenden Schulunterhaltungsbeiträge in vollem Umfange zu leisten und legte von der auf die herrschaftlichen Tagelöhner und Einlieger treffenden Beitragsquote den unbeibringlichen Theilbetrag von 184,68 M. dem Gutsherrn von S., Rittergutsbesitzer Baron v. N., auf Grund des §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. zur Last. Aus dieser Veranlassung hat der Letztere gegen die Schulgemeinde S. bei dem Königlichen Landgerichte zu N. mit dem Antrage Klage erhoben,

die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß Kläger als Gutsherr von S. prinzipiell nicht verpflichtet ist, zum Gehalte des Schullehrers in S. beizutragen.

Er stützt dieses Verlangen auf die Ausführung, daß in Folge der Aufhebung der Gutsherrlichkeit der §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. seine Geltung verloren habe. Eventuell dürfe die Gutsherrschaft nur in subsidium, d. h. nach Feststellung des Unvermögens in jedem einzelnen Falle, nicht aber direkt zu einem Beitrage herangezogen werden.

Vor Abhaltung des Verhandlungstermines hat die Königliche Regierung zu N. mittels Plenarbeschlusses vom 11. März 1882 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser Beschluß wird zunächst auf die Ausführung gestützt, daß, nachdem §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 durch §. 91 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 aufgehoben sei, die im §. 77 des ersteren vorgeschriebene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen die Zuständigkeit der Gerichte gemäß §. 13 des deutschen Gerichts-Verfassungsgesetzes ausschließe. Unterstützt werde diese Auffassung dadurch, daß der im §. 78 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 enthaltene Vorbehalt des Rechtsweges im §. 77 desselben Gesetzes fehle. Der §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 eröffne dem Kläger den Rechtsweg nicht, theils aus den in der Vorentscheidung vom 12. Februar 1870 entwickelten Gründen, theils weil

die Verpflichtung des Gutsherrn aus §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. nach den Ausführungen in dem Urtheile des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 9. März 1881 als eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit anzusehen sei. Ebensowenig stehe dem Kläger der §. 15 desselben Gesetzes zur Seite, weil es sich um eine auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhende Leistung handle, von welcher eine Befreiung im Rechtswege nur aus besonderen, vom Kläger nicht geltend gemachten Gründen angestrebt werden dürfe. Die angeblichen formellen Mängel des Zwangsverfahrens endlich dürften nach §. 2 der Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) nur im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde gerügt werden.

Der Kläger hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, während seitens der Verklagten eine Erklärung über denselben nicht abgegeben worden ist.

Das Königliche Landgericht zu N. hält den Rechtsweg deshalb für unzulässig, weil nach Aufhebung des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 durch §. 91 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 die im §. 77 des ersteren verordnete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte die Zuständigkeit der Gerichte ausschließe, zumal §. 77 l. c. einen Vorbehalt des Rechtsweges nicht in derselben Weise wie §. 78 l. c. enthalte.

Das Königliche Ober-Landesgericht zu N. hält principaliter die Regierung zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes nicht für legitimirt, weil dies Recht nach §. 5 der Verordnung vom 1. August 1879 nur den Central- und den Provinzialverwaltungsbehörden zustehe, die Regierung aber nach §. 8 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 zu den Provinzialverwaltungsbehörden nicht mehr gehöre. Eventuell schließt sich das Königliche Oberlandesgericht der Auffassung des Königlichen Landgerichtes an.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Zweifel an der Berechtigung der Regierung zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes ist nicht begründet. Provinzialbehörden in dem Sinne, daß ihre Wirksamkeit sich auf den ganzen Umfang der Provinz erstreckt hätte, sind die Regierungen zu keiner Zeit gewesen. Gleichwohl haben sie, im Anschlusse an die Terminologie der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (G. S. S. 85) zweifellos zu denjenigen Behörden gehört, welchen unter der Bezeichnung von Provinzialbehörden sowohl das Gesetz vom 8. April 1847 (G. S. S. 170) als auch die Verordnung vom 1. August 1879 (G. S. S. 573) die Befugnis zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes beigelegt haben. Wenn es bei Erlaß des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 in der Absicht gelegen hätte, dieses Verhältnis mittels der dort angewendeten Terminologie zu ändern, so würde dieselbe zweifellos bei

den legislativen Verhandlungen Ausdruck gefunden haben, dies ist nicht geschehen. Wohl aber ist bei der Verhandlung über §. 83 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 1880 (G. S. S. 315) in dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses (Nr. 307 der Drucksachen) das Gegentheil konstatirt worden.

In der Sache selbst kann von einer Erörterung der Frage, ob der ordentliche Rechtsweg schon durch die im §. 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen wird, um deswillen Abstand genommen werden, weil der erhobene Kompetenz-Konflikt auch aus materiellen Erwägungen für begründet zu erachten ist.

Der §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. bildet vermöge der Stellung, welche er im Gesetzbuche einnimmt, einen Bestandtheil der gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung der öffentlichen Schulen und gehört somit dem öffentlichen Rechte an. So wenig die Verpflichtung der Hintersassen gegen die Schule auf einem privatrechtlichen Fundamente ruht, ebensowenig die Verpflichtung des Gutsherrn. Beide bestehen kraft des öffentlichen Rechtes, und sie unterscheiden sich von einander nur darin, daß die Verpflichtung der Hintersassen aus §. 29 l. c. eine prinzipale, die des Gutsherrn aus §. 33 l. c. eine subsidiarische ist. Hieraus ergiebt sich zunächst die Unanwendbarkeit des §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) auf den vorliegenden Fall. Von einem gutsherrlichen Verhältnisse, wie es der §. 10 l. c. als Unterlage der streitigen Verpflichtung voraussetzt, könnte höchstens in einem Streite zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen, nicht aber in einem Streite zwischen dem Gutsherrn und der Schule die Rede sein. Daß die Veränderungen, welche seit Emanation des Allgemeinen Landrechtes in dem Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Hintersassen eingetreten sind, nicht ohne Weiteres eine Veränderung in dem Verhältnisse des Gutsherrn zur Schule herbeigeführt haben, ergiebt sich schon daraus, daß auch jetzt noch der Gutsherr nicht Mitglied der Schulsozietät ist. Das Korrelat dieser besonderen Stellung des Gutsherrn zur Schule bilden die ihm durch die §§. 33, 36 Th. II Tit. 12 A. L. R. auferlegten besonderen Verpflichtungen. Dieselben charakterisiren sich als Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, hinsichtlich welcher mithin der Rechtsweg gemäß §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nur insoweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, d. h. soweit Befreiung auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung in Anspruch genommen wird.

In dieser allein zulässigen Weise ist die Klage nicht substantiirt worden. Darauf, daß der Kläger in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt hinzufügt, er wolle seinen Anspruch auch auf Verjährung und auf den Regulirungs-Rezeß stützen, kann es nicht

ankommen, da durch die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes das Prozeßverfahren sistirt ist, und später abgegebene Erklärungen, welche die Sache selbst angehen, überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen werden können. Nach Lage der Sache mußte deshalb der Rechtsweg, wie geschehen, ausgeschlossen werden.

Berlin, den 28. Oktober 1882.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte
(L. S.) Homeyer.

Pr. L. Nr. 2110.

---

32) Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern; eine Beitragspflicht für angekaufte bäuerliche Grundstücke liegt demselben nicht ob.

(Centralbl. pro 1877 Seite 237.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Rittergutsbesitzers v. N. zu B., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Schulvorstand zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1882 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Stettin vom 20. April 1882 aufzuheben und auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises N. vom 4. Januar 1882 zu bestätigen, auch die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 2 M. 66 Pf., dem Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntnis verwiesen werden, welches in Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung den Kläger mit dem Antrage, ihn nicht für verpflichtet zu erachten, die auf ihn als Besitzer bäuerlicher Grundstücke in B. veranlagte Schulsteuer im Betrage von 2 M. 66 Pf. zu zahlen, abgewiesen, ihm die Kosten auferlegt und den Werth des Streitgegenstandes auf 2 M. 66 Pf. festgesetzt hat.

In der gegen dieses Erkenntnis eingelegten Revision behauptet Kläger unrichtige Anwendung des Artikels 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 und Verkennung der rechtlichen Natur der Schullast.

Er beantragt Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urtels.

Der Beklagte verlangt dagegen Bestätigung der Vorentscheidung, indem er ausführt, daß das Wort „Kommunallasten" im Artikel 78 der angezogenen Deklaration nicht nur die eigentlichen Kommunallasten, sondern auch die Sozietätslasten, namentlich die Schullasten in sich fasse.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Die Deklaration des Ediktes vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 154) ist durch den §. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 77) aufgehoben. Damit hat auch das Reskript des Unterrichts-Ministers vom 24. April 1842 (Rönne Seite 799), welches aus dem §. 78 der Deklaration eine Verpflichtung des Gutsherrn des Schulortes zur Entrichtung von Schulsteuern für von ihm angekaufte bäuerliche Grundstücke herleitete, jede Bedeutung verloren, wie dies auch bereits in einem Reskripte des Unterrichts-Ministers vom 7. Februar 1855 (Ebmeyer, Rechtsverhältnisse der preußischen Elementarschulen Seite 104) anerkannt ist. Soviel diesseits bekannt, hat seitdem die Unterrichts-Verwaltung in konstanter Praxis angenommen, daß dem Gutsherrn des Schulortes für angekaufte bäuerliche Grundstücke eine Beitragspflicht nicht obliege. Eine analoge Anwendung der §§. 732 und 790 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes ist bei der völlig verschiedenen rechtlichen Behandlung der Parochiallasten und der Schullasten ausgeschlossen. Die angefochtene Entscheidung beruht hiernach auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes und war daher aufzuheben.

In der Sache selbst ist es nicht streitig, daß Kläger der Gutsherr des Schulortes ist und die Unterhaltung der Schule sich lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes regelt. Nach den §§. 29—36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes liegt aber die Unterhaltung der Schule nicht der politischen Gemeinde, sondern den zur Schule gewiesenen Hausvätern ob. (Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Oktober 1843 — Präjudizien-Sammlung I Seite 209 —, vom 20. Juni 1853 — Entscheidungen Band 25 Seite 301 —, Ministerial-Reskripte vom 17. September 1838 — Rönne Seite 788 —, vom 13. August 1840 — Rönne Seite 789 —). Zu diesen Hausvätern gehört der Gutsherr des Schulortes nicht. (Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 13. April 1866 — Striethorst Archiv Band 62 Seite 280 —, Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 1876 und 19. Juni 1878 — Entscheidungen Band I Seite 186 und Band IV Seite 178 —, Ministerial-Reskript vom 5. April 1882 — Centralblatt Seite 438 —). Er ist, auch wenn er bäuerliche Grundstücke im Schulbezirke besitzt,

nicht schulsteuerpflichtig. Das erstinstanzliche Erkenntnis hat daher mit Recht den Kläger nicht für schuldig erachtet, die streitige, auf ihn veranlagte Schulsteuer zu zahlen. Die Entscheidung des Kreisausschusses vom 4. Januar 1882 war demgemäß auf die Berufung des Beklagten lediglich zu bestätigen und der Kostenpunkt nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1191.

---

33) Begriff der „Hausväter" im Sinne des §. 29 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechtes.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Erzieherinnen N. und N., der Köchin N. und der Kammerjungfer N. zu N., Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,
wider
den Schulvorstand von B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 30. September 1882 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerinnen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu N. vom 25. Februar 1882 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 6 M., den Klägerinnen zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntnis verwiesen werden, welches das die Klage abweisende erstrichterliche Urtheil bestätigt, die Kosten zweiter Instanz den Klägerinnen auferlegt und den Werth des Streitgegenstandes auf 6 M. festgesetzt hat.

In der gegen dieses Erkenntnis eingelegten Revision beantragen die Klägerinnen, unter Aufhebung der Vorentscheidungen auf Rückerstattung der erhobenen Schulsteuern zu erkennen, indem sie dem Berufungsrichter unrichtige Anwendung des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vorwerfen. Sie wollen unter „Hausvater" den pater familias, einen Haushaltungsvorstand, verstanden wissen und berufen sich für diese Auslegung auf Art. 5 des Regulatives für die neuvorpommerschen Landschulen vom 29. August 1831, in welchem als die Schulsteuerpflichtigen „die Familienvorstände"

genannt seien, und auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes in dem Endurtheile vom 1. Mai 1878 (Entscheidungen Band III Seite 156),*) wonach unter diesen „Familienvorständen" im Wesentlichen dasselbe zu verstehen sei, wie unter den „Hausvätern" des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes.

Der Beklagte beantragt Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Allgemeine Landrecht handelt von dem Unterhalte der Lehrer und der Schulbaulast in den §§. 29—38 Titel 12 Theil II. Im §. 29 wird die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer „sämmtlichen Hausvätern, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses," und im §. 30 wird diese Last für den Fall des Bestehens mehrerer konfessionellen Schulen an Einem Orte „jedem Einwohner" der betreffenden Religionspartei auferlegt. Der §. 34 enthält sodann die Bestimmung, daß auch die Unterhaltung der Schulgebäude von allen zur Schule gewiesenen Einwohnern bewirkt werden soll, und hinsichtlich der Vertheilung der Beiträge auf die Pflichtigen verordnet endlich der §. 31:

> Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

Diese Bestimmungen lassen sich nur dahin auffassen, daß das Allgemeine Landrecht die Schulunterhaltung als eine Last der Einwohner des Schulbezirkes angesehen, dieselbe aber nicht als eine Kopfsteuer von allen Einwohnern, sondern nur von den „Hausvätern nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen" getragen wissen will. Das Wort „Hausvater" bedeutet nach gewöhnlichem Sprachgebrauche den verheiratheten Mann. Daß dasselbe hier nicht diesen Sinn haben kann, wird allseitig eingeräumt. (Koch Kommentar zum Landrechte, 5. Ausgabe Band IV Seite 558). Auch kann hier unter „Hausvater" nicht der pater familias, der homo sui juris im römischen Rechtssinne verstanden werden, da die privatrechtliche Dispositions-Fähigkeit für die Steuerpflicht des öffentlichen Rechtes überall bedeutungslos ist. Es scheint demnach nur zu erübrigen, das Wort „Hausvater" aus dem §. 31 selbst und zwar aus den Worten „nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen" zu erklären, also als Hausvater im Sinne dieser Gesetzesstelle jeden Einwohner anzusprechen, welcher eine Besitzung oder Nahrung hat. Aus diesem Grunde hat der unterzeichnete Gerichtshof in den von dem Vorderrichter angeführten Endurtheilen für schulsteuerpflichtig

*) Centralbl. pro 1878 Seite 304.

alle wirthschaftlich (ökonomisch) selbständige physische Personen erachtet, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Auslegung des §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes muß auch nach wiederholter Erwägung und Einsicht der Materialien des Allgemeinen Landrechtes aufrecht erhalten werden.

Der von Suarez und Klein ausgearbeitete erste Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches enthält im Abschnitt 15 a. a. O. nachstehende Paragraphen:

§. 1152. „Oeffentliche Schulanstalten müssen hauptsächlich aus den dazu gewidmeten Stiftungen unterhalten werden.

§. 1153. Sind dergleichen gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden, so liegt die Unterhaltung der Schule der Gemeinde ob, zu welcher dieselbe gewidmet ist.

§. 1154. Der Beitrag dazu muß unter die Mitglieder der Gemeinde nach Verhältnis der von ihnen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben vertheilt werden."

Hierzu bemerkte das Mitglied der Gesetzkommission Scholz in seinem Gutachten vom 1. Oktober 1784:

„Daß alle Mitglieder einer Gemeinde ohne Unterschied der Religion zu den Schulen ihren Beitrag leisten müssen, ist so billig als nützlich."

Der Großkanzler von Carmer brachte die vorgeschlagenen Bestimmungen hiernächst in folgende Fassung:

„Wenn keine Fundationen zu dergleichen Schulen vorhanden sind, so liegt die Unterhaltung solcher Schulanstalten den Inwohners jedes Ortes ob.

Die Beiträge hiezu sollen nach Verhältnis der gemeinen Abgaben jedes Ortes bestimmt werden. Die Einwohner benachbarter Orte, welche zu dergleichen Schulanstalten verwiesen sind, tragen nur halb soviel, als ein Einwohner des Ortes, wo die Schule befindlich ist."

In dem von Suarez umgearbeiteten Entwurfe, welcher 1784 bis 1788 in sechs Abtheilungen unter dem Titel: Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, im Drucke erschienen ist und der Beurtheilung des Publikums unterworfen wurde, finden sich die Vorschriften im ersten Theile, Abschnitt II, handelnd von den Rechten und Pflichten der verschiedenen Stände des Staates, im 7. Titel, überschrieben: „von höheren und niederen Schulen", wie folgt:

§. 10. „Wo keine Stiftungen für dergleichen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Einwohnern jeden Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 11. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so darf jeder Einwohner nur zum Unterhalte des Schullehrers von seiner Religionspartei beitragen.

§. 12. Die Beiträge müssen nach Verhältnis der öffentlichen Abgaben der Einwohner bestimmt und zusammen gebracht werden."

Dagegen monirte der Instruktionssenat des Kammergerichtes: „Es könne der sehr unbillige Fall eintreten, daß der Besitzer eines Freigutes, der entweder gar keine oder äußerst geringe Lasten zu tragen habe, seine Kinder ganz frei zur Schule würde bringen können. Eigentlich gehörten die Unterhaltungskosten des Schulmeisters zum Nachbarrecht."

Aus den sonst eingegangenen Erinnerungen ist nachstehende extrahirt:

„Von den Schulen zieht der Regent den größesten Nutzen. Er muß daher für deren Unterhaltung sorgen. Man lasse es beim Herkommen. Wo keins ist, sollte der Regent wenigstens die Hälfte der Unterhaltungskosten tragen und Eltern müssen, wenn sie keine Privaterziehung ihren Kindern zu geben vermögend seien, ihr Schulgeld bezahlen, die so keine Kinder haben, müssen nichts entrichten."

Daneben findet sich der Vermerk:

„Das Gesetzbuch kann dem Regenten keine Geldausgaben auflegen. Die Beibehaltung des Schulgeldes dürfte aber nothwendig sein. Einen Beitrag von allen Einwohnern zu fordern wird auch schwerlich angehen und solcher nur von den Hausvätern gefordert werden können."

Suarez Relation über die Revision der Monita zu den betreffenden Paragraphen lautet:

ad §. 11 bis 17. 1) Verschiedene Monenten, worunter jedoch nur wenig ständische, versagen dieser Idea wegen Aufbringung des Unterhaltes für den Schulmeister durch fixirte Beiträge der Gemeine ihren Beifall aus Besorgnis, daß dadurch Unordnung und Zerrüttung entstehen möchte. Sie präferiren vielmehr die bisherige Methode mit dem Schulgelde. Allein die Vorschrift des Entwurfes erscheint mir weit vorzüglicher. Schulen sind Polizei-Anstalten und müssen ebenso wie diese von der Kommune gemeinschaftlich unterhalten werden. Es ist billig, daß der, welcher selbst keine Kinder hat und also viel weniger Lasten und Ausgaben hat, sich um deßwillen den Beiträgen zu einer solchen Polizei-Anstalt nicht entziehe und nicht die ganze Last Eltern zahlreicher Familien, welche ohnehin unter den vermehrten Ausgaben leicht erliegen, aufbürde. Allen Gesetzen und Einrichtungen, welche die Ehe- und Kinderlosigkeit begünstigen, muß die Gesetzgebung möglichst entgegen arbeiten.

Unordnung und Verwirrung kann nicht entstehen, sobald nur die erste Fixirung und Repartition der Beiträge unter Aufsicht und Direktion des Staates geschieht. Diejenigen Einwohner, welche Kinder haben, werden sich dadurch sehr soulagirt finden und die welche noch kinderlos sind, können dergleichen Beiträge am leichtesten übernehmen. Die Idea scheint mir zu schön, als daß man sie auf den Antrag einiger Monenten, die noch lange nicht plurima ausmachen, verwerfen sollte ꝛc.

2) ad 10 wird man wohl statt Einwohner setzen müssen Hausväter. Bloßes Gesinde darf wohl keine Beiträge leisten.

3) ad 12 würden statt der öffentlichen Abgaben wohl die Gemeindelasten, onera communia, zum Fundamente anzunehmen sein.

Eine Beischrift am Rande lautet: „Nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen."

Der Text des umgearbeiteten Entwurfes stimmt in den drei §§. 28, 29 und 30 mit demjenigen der §§. 29, 30 und 31 des Allgemeinen Landrechtes überein.

Hiernach hat Suarez allerdings beabsichtigt, bloßes Gesinde frei zu lassen und als Fundament der Vertheilung die Gemeindelasten anzunehmen. Letzteres ist bei der Schlußredaktion nicht beliebt worden, und auch die Absicht, bloßes Gesinde frei zu lassen, hat keinen besonderen Ausdruck gefunden. Es ist möglich, daß, wenn demnächst die Fassung gewählt wurde „Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen", man dafür hielt, daß dadurch das Gesinde ausgeschlossen würde, weil dasselbe nach der Ansicht der Redaktoren nicht zu denen zählte, welche eine eigene Nahrung haben. Eine solche Auffassung ist für die damalige Zeit namentlich mit Rücksicht auf die zum Gesindedienste verpflichteten Kinder der Unterthanen (§§. 185 ff. Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechtes) und in Hinblick auf §. 13 Titel 2 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach das Gesinde dem ordentlichen Gerichte seiner Herrschaft unterworfen war, wohl denkbar. Bei den heutigen sozialen Verhältnissen, wo das Gesinde seinen Erwerb in dem Dienen freiwillig sucht und findet, auch einen eigenen Wohnsitz zu begründen vermag, aber muß angenommen werden, daß der Dienstbote in gleicher Weise eine Nahrung hat, wie der Tagelöhner, der Dienstmann, kurz Jeder, der aus eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt. Da das Landrecht als Maßstab für die Aufbringung der Schulbeiträge ganz allgemein die Besitzungen und Nahrungen aufstellt und davon die Nahrungen des Gesindes nicht ausnimmt, so sind auch letztere als schulsteuerpflichtig anzusprechen.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Klägerinnen für schulsteuerpflichtig erachtet.

Was schließlich den Artikel 5 des Regulatives vom 29. August 1831 betrifft, so kann dieser zu einer Interpretation des Allgemeinen Landrechtes nicht benutzt werden. Es erhellt daraus nur, daß die Verfasser des Regulatives der Ansicht gewesen sind, daß unter den Hausvätern im §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes die Familienvorstände zu verstehen seien, eine Ansicht, welche, wie oben ausgeführt, diesseits nicht getheilt werden kann. Die Haushaltungsvorstände gehören zu den Hausvätern und werden der Natur der Sache nach stets den größten Theil der Schullast zu tragen haben. Im Wesentlichen werden daher die Schulunterhaltungspflichtigen des Regulatives sich mit denen des Allgemeinen Landrechtes decken. Aber Letzteres greift weiter, als das Regulativ.

Die Entscheidung des Vorderrichters war hiernach zu bestätigen und der Kostenpunkt nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1148.

---

34) Nichtverpflichtung der Ortsarmenverbände, für unbeibringliches Schulgeld aufzukommen. Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgeldausfällen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 500; pro 1880 Seite 663.)

Berlin, den 20. November 1882.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 26. August cr., daß die allgemeine Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Dezember 1816, nach welcher der Schullehrer wegen inexigibeler Schulgeldreste aus der Ortsarmenkasse mit der Hälfte zu entschädigen sei, gegenstandslos geworden ist, da den Ortsarmenverbänden eine derartige allgemeine Verpflichtung nach den Gesetzen vom 6. Juni 1870 und 8. März 1871 überhaupt nicht mehr obliegt.

Ob im Uebrigen dem Lehrer N. ein Anspruch gegen die Schulgemeinde auf Ersatz der Schulgeldausfälle, bezüglich in welcher Höhe, zusteht, wolle die Königliche Regierung nach Anleitung des Erlasses vom 30. April 1880 (Centralblatt S. 663) einer erneuten Prüfung unterziehen und demgemäß anderweit berichten. Dabei stelle ich der Erwägung der Königlichen Regierung anheim, ob und wie die Ein-

richtung, daß der Lehrer Schulgeld als Theil seines Diensteinkommens bezieht, abzustellen sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 16805.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1882 Seite 312.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 14. Januar 1883 haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Wussow, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Gandtner, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Göbel, Provinzial-Schulrath zu Magdeburg.
Dr. Nasse, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. theol. Piper, außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Raffel, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Sohn, Professor an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.
Dr. Stauder, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Bargiel, Professor an der akademischen Hochschule für Musik und Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin.

Graf von Bernstorff, Kammerherr, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bode, Dompropst, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Erfurt.
Dr. Bohle, Direktor des Gymnasiums Carolinum zu Osnabrück.
Cordes, Superintendent, Pastor prim. und Kreis-Schulinspektor zu Nienburg.
Dr. Fürstenau, Gymnasial-Direktor zu Hanau.
Dr. theol. et phil. Grau, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
Dr. Groth, Professor und Privatdozent an der Universität zu Kiel.
Herwig, Geheimer Regierungs-Rath und Dirigent des Schul- und Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg zu Berlin.
Horn, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Powunden, Kreis Königsberg i. Pr.
Dr. John, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
Dr. Kempf, Professor und Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin.
Kietz, Seminar-Direktor zu Kyritz, Kreis Ostprignitz.
Dr. theol. Kleinert, Konsistorial-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Köhler, Baurath und Professor an der technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Kraus, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. theol. Langen, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Laspeyres, Professor an der technischen Hochschule zu Aachen.
Dr. Liebreich, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Müller, Gymnasial-Direktor zu Flensburg.
Rollmann, erster evangelischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Fulda.
Dr. von Sallet, Professor und Direktorial-Assistent bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Dr. Schauenburg, Direktor des Realgymnasiums zu Krefeld.
Dr. Schmidt, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Schütt, Propst, Hauptpastor und Kreis-Schulinspektor zu Lütjenburg, Kreis Plön.
Dr. Schulz, Regierungs- und Schulrath zu Marienwerder.
Schwartz, Superintendent, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Fehrbellin, Kreis Osthavelland.
Sternkopf, Kreis-Schulinspektor zu Insterburg.
Supprian, Seminar-Direktor und Direktor der Königlichen Augusta-Schule zu Berlin.

Urtel, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Giebichenstein im Saalkreise.

4) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Kirchhoff, Großherzogl. badischer Geheimer Hofrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

5) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Lettau, Seminarlehrer zu Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
Piel, Seminarlehrer zu Boppard, Kr. St. Goar.

6) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Ritter:

Kretschel, Provinzial-Schulrath zu Kassel.
Schaller, Seminar-Direktor zu Köpenick, Kreis Teltow.
Dr. Seemann, Professor und Direktor des Gymnasiums zu Neustadt, Regierungsbezirk Danzig.

b. den Adler der Inhaber:

Bartel, evangelischer Lehrer und Küster zu Stemnitz, Kreis Schlawe.
Böhle, Kantor und Lehrer zu Niegripp im ersten Jerichowschen Kreise.
Deppe, emeritirter Lehrer und Kantor zu Wettin im Saalkreise.
Eichberg, emeritirter Lehrer und Küster zu Hohen-Schönhausen, Kreis Niederbarnim.
Elmenthaler, Kantor und erster Lehrer zu Rhein, Kreis Lötzen.
von der Fuhr, katholischer Lehrer zu Wassenberg, Kreis Heinsberg.
Hebel, evangelischer Lehrer zu Oberschelten, Kreis Siegen.
Hoffmann, evangelischer Lehrer und Organist zu Bellschwitz, Kreis Rosenberg.
Hundertmark, katholischer Lehrer und Organist zu Iserlohn.
Krauß, evangelischer Lehrer zu Walpershofen, Kreis Saarbrücken.
Prüfer, erster Lehrer der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Zeitz.
Richter, Rektor der Mädchenschule zu Guben.
Rüther, Kantor und Lehrer zu Nordleda, Kreis Otterndorf.
Scheffner, Rektor der Knaben-Mittelschule zu Tondern.
Schnitzler, Hauptlehrer und Rektor an der Knabenschule zu St. Aposteln zu Köln.
Skrodzki, evangelischer Lehrer zu Schalkendorf, Kreis Rosenberg.
Ullmann, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Kassel.

7) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Fuhrmann, Gymnasial-Schuldiener zu Essen.
Hartmann, Diener bei der Königl. Bibliothek zu Berlin.

Huck, Galeriediener I. Klasse bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Künnecke, Oekonom und Hausverwalter bei dem Schullehrerseminare zu Hannover.
Kujoth, katholischer Hauptlehrer zu Kelpin, Kreis Tuchel.
Lewerenz, evangelischer Lehrer zu Klötzin, Kreis Cammin.
Matthias, emeritirter Lehrer und Kantor zu Etgersleben, Kreis Wanzleben.
Pehlow, evangelischer Hauptlehrer zu Mocker, Kreis Thorn.
Preiß, Kassen- und Bureaudiener bei der technischen Hochschule zu Berlin.
Scheithauer, Galeriediener I. Klasse bei der Königlichen National-Galerie zu Berlin.
Wysocki, katholischer Hauptlehrer zu Lissewo, Kreis Kulm.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Geheime Ober-Medizinal-Rath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Professor Dr. Frerichs ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Medizinal-Rathe mit dem Range eines Rathes erster Klasse ernannt,
der Provinzial-Schulrath Tschackert zu Posen in gleicher Eigenschaft an das Provinzial-Schulkollegium zu Breslau versetzt,
der Amtsrichter E. K. Ferd. Müller zu Greiffenberg i. Schl. zum Zwecke seines Uebertrittes in das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten zum Regierungs-Assessor ernannt und demselben die Stelle des Justiziars und Verwaltungsrathes bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz verliehen,
dem Regierungs- und Schulrathe Bock zu Liegnitz der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,
der Seminar-Direktor Trinius zu Delitzsch und der Kreis-Schulinspektor Dr. Montag zu Beuthen O./Schles. sind zu Regierungs- und Schulräthen ernannt und der Regierung zu Potsdam bezw. der Regierung zu Oppeln überwiesen,
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist verliehen worden den Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren Dr. Frantz zu Ebendorf im Kreise Wolmirstedt und Konsistorial-Rath Dr. Renner zu Wernigerode, sowie dem früheren Superintendenten und Kreis-Schulinspektor zu Spiller im Kreise Löwenberg, jetzigen Pfarrer Dihm zu Deutsch Ossig im Kreise Görlitz.

B. Universitäten, Akademien ꝛc.

Der Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Geheime Regierungs-Rath Dr. Helmholtz zu Berlin ist in den Adelsstand erhoben, — der ordentliche Professor Dr. Kaftan zu Basel zum ordentl. Professor und der Privatdozent Lic. Dr. K. F. Frdr. Müller zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Universität zu Berlin ernannt, dem Privatdoz. in derselben Fakultät, Inspektor der Goßnerschen Missionsanstalt zu Berlin Lic. Plath das Prädikat „Professor" beigelegt, — den ordentl. Professoren in der medizin. Fakult. derselben Univers. Dr. Gusserow, Dr. Schröder und Dr. Westphal der Charakter als Geheime Medizinal-Räthe verliehen,

der Privatdozent und Amtsrichter Dr. Fischer zu Greifswald ist zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakultät, — der Privatdoz. Dr. Hugo Schulz zu Bonn zum ordentl. Profess. und der Assistenzarzt im städtischen Krankenhause am Friedrichshain zu Berlin Dr. Rinne zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult., — die außerordentl. Professoren Dr. Zimmer zu Greifswald und Dr. Liebisch zu Breslau sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Universität zu Greifswald ernannt,

dem ordentl. Profess. Geheimen-Regierungs-Rath Dr. Stenzler in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, der Privatdoz. Dr. Hillebrandt zu Breslau zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ernannt, — dem Bibliothekar Dr. Oesterley an der Königl. und Universitäts-Bibliothek zu Breslau das Prädikat „Professor" beigelegt,

der Dozent an der Univers. und Professor an dem Polytechnikum zu Zürich Dr. Glogau zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle a. d. S. ernannt worden.

Dem Mitgliede des Kuratoriums der Kunstakademie zu Düsseldorf, Regierungs-Rath Steinmetz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Direktor des Kupferstich-Kabinets bei den Museen Dr. Lippmann zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem ersten Sekretär bei der Königlichen Bibliothek Geheimen Rechnungsrath Kunstmann zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Sektionschef Profess. Dr. Sadebeck im geodätischen Institute zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Dem Direktor der Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbe-Schule H. A. Kühn zu Breslau ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Binsfeld zu Koblenz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Direktor des städtischen Gymnasiums zu Memel, Dr. Große ist zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. Ostprß. übertragen,

die Wahl des Oberlehrers Profess. Dr. Klemens am Luisenstädtischen Gymnas. zu Berlin zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Bormann am Gymnas. zu Halberstadt ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern, und

dem Oberlehrer Profess. Dr. Worbs am Gymnas. zu Koblenz der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Gymnasial-Oberlehrern

Barthel und v. Jackowicki zu Neustadt i. Westprß.,
Gleditsch am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Willmann zu Halberstadt,
Stier und Hertzer zu Wernigerode, und
Dr. Conrad zu Koblenz.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Krause am Kneiphöf'schen Gymnas. zu Königsbergi. Ostprß.,
Dr. Kallenberg am Friedrich-Werder'schen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Rödiger am Luisenstädtisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Uhdolph am Gymnas. zu Leobschütz,
Dr. Josef Scholz am Gymnas. zu Neustadt O./Schl. und
Rübel am Gymnasium zu Bielefeld.

Dem ordentl. Lehrer Flaßig am Gymnas. zu Neustadt O./Schl. ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Berlin, Königstädt. Gymnas., der Hilfsl. Dr. Bolte,
zu Greifenberg der Hilfsl. Paul Fischer,
zu Greifswald der Schula. Kandid. Kunzmann,

(ferner ſind als ordentl. Lehrer angeſtellt worden am Gymnaſium)
zu Pyritz der ordentl. Lehrer Marſeille vom Gymnaſ. zu Greifenberg,
zu Stolp der Schula. Kandid. Dr. Keil,
zu Ohlau der proviſor. Lehrer Schickhelm,
zu Waldenburg der Schula. Kandid. Grenſemann,
zu Halberſtadt der Hilfsl. Windel,
zu Stendal der Hilfsl. Salzmann,
zu Bochum die Hilfslehrer Balkenhol, Humpert und Keller,
zu Köln, Gymnaſ. a. d. Apoſtelkirche, der Lehrer Chriſta von der höheren Bürgerſchule zu Weſel,
zu Kreuznach die Schula. Kandidaten Dr. Juris und Krick,
zu Saarbrücken der Schula. Kandid. Herwig und
zu Trier der Schula. Kandid. Boſch.

Dem Geſanglehrer am Gymnaſ., Kantor Jung zu Brieg iſt das Prädikat „Muſikdirektor" beigelegt worden.
Als techniſche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Friedeberg N./M. der Elementarlehrer Kolbmüller und
zu Oppeln der techniſche Hilfsl. Beck.

Dem Rektor Dr. Sarg am Progymnaſium zu Tremeſſen iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,
die Wahl des Dr. Zſchau zum Rektor des Progymnaſ. zu Schwedt a./O. iſt beſtätigt worden.

Die Wahl des Dirigenten des in der Entwickelung begriffenen Leibniz-Realgymnaſ. zu Hannover, Dr. K. W. Meyer zum Direktor dieſer Anſtalt, und
die Wahl des Gymnaſial-Direktors Dr. Kirchner zu Ratibor zum Direktor des Realgymnaſ. zu Düſſeldorf iſt beſtätigt worden.

Dem Oberlehrer Profeſſ. von Behr am Realgymnaſ. auf der Burg zu Königsberg i. Oſtpr. iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
dem ordentl. Lehrer Dr. Kloppe am Realgymnaſ. zu Nordhauſen der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realgymnaſium
zu Königsberg i. Oſtpr., ſtädtiſch. Realgymnaſ., der Schula. Kandid. Geffroy,
zu Berlin, Sophien-Realgymnaſ., der Hilfsl. Dr. Graupe,
zu Potsdam der Hilfsl. Roloff,
zu Neiße der Schloßkaplan Leckelt aus Ober-Glogau und
zu Witten der Schula. Kandid. Horn.

An dem Realgymnaſ. zu Brandenburg a. d. H. iſt der Lehrer Baack als Zeichenlehrer angeſtellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Funcke am Realgymnaſ. zu Oſterode iſt in gleicher Eigenſchaft an die Ober-Realſchule zu Potsdam berufen, an der Ober-Realſch. zu Koblenz ſind die ordentl. Lehrer Wimmers, Lambeck und Göbel zu Oberlehrern ernannt, und an dieſelbe Anſtalt iſt der ordentl. Lehrer Dr. Weidgen vom Gymnaſ. zu Koblenz als Oberlehrer berufen worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Ober-Realſch. zu Elberfeld die Schula. Kandidaten Dr. Sellentin, Feyerabend und Dr. Waldſchmidt.

Dem Geſanglehrer an der Realſchule zu Aachen, Konzertmeiſter Wenigmann iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt, an der Realſchule zu Eſſen der Schula. Kandid. Janſen als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers A. Jacobi am Waiſenhauſe zu Königsberg zum Rektor des Realprogymnaſ. zu Gumbinnen iſt beſtätigt worden.

Dem Lehrer an der Gewerbe- und Handelsſchule zu Kaſſel, Maler Merkel iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,
zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer Dr. Rud. Müller am Realprogymnaſ. zu Gumbinnen, und Mehnert am Realprogymnaſ. zu Wolgaſt,
dem ordentl. Lehrer Dr. Lohmeyer am Realprogymnaſ. zu Altena iſt der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt worden am Realprogymnaſium zu Dirſchau i. Weſtpr. der Hilfsl. Dr. Klein, und zu Lübben der Schula. Kandid. Dr. Hof.

D. Turnlehrer-Bildungsanſtalt, Schullehrer-Seminare.

Dem Lehrer Eckler an der Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin iſt der Charakter als Oberlehrer beigelegt worden.

Der Pfarrer Herrmann zu Stendal und
der erſte Seminarlehrer Breitſprecher zu Pyritz ſind zu Seminar-Direktoren ernannt, und iſt
dem Herrmann das Direktorat des Schull. Seminars zu Prß. Eylau,

dem Breitsprecher das Direktorat des Schull. Seminars zu Franzburg verliehen worden.

Am Schull. Seminar zu Rüthen ist der kommissar. Religionslehrer, Privatgeistliche Dr. Schneider als erster Lehrer angestellt worden.

Dem Seminarlehrer Hennig an der Luisen-Stiftung zu Posen ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentl. Seminarlehrer
Fehr zu Karalene an das Schull. Seminar zu Angerburg, und
Marwitzki zu Friedrichshoff an das Schull. Seminar zu Karalene.
Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Friedrichshoff der Hilfsl. Wrege daselbst,
zu Münsterberg der Gymnas. Hilfsl. Dr. Renisch aus Liegnitz,
zu Büren der Lehrer Rosenstengel aus Berlin, und
zu Rüthen der Lehrer Wiegers daselbst sowie der Seminar-Hilfsl. Tüffers aus Montabaur.

E. Taubstummen-, Blinden- und Waisen-Anstalten.

An der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg ist der Lehrer Neumann daselbst als Hilfslehrer angestellt,
an der städtischen Taubstummen-Schule zu Danzig der Lehrer Knischewski von der aufgelösten Taubst. Hilfsanstalt zu Oliva als Lehrer angestellt,
an der Taubst. Anstalt zu Marienburg der Hilfsl. G. Schmidt zum ordentl. Lehrer befördert und der Hilfsl. Hinz von der aufgelösten Hilfsanst. zu Oliva als kommissar. Lehrer angestellt,
an der zu Anfang Oktober 1882 eröffneten Provinzial-Taubst. Anstalt zu Schlochau sind der Dirigent der bisherigen Hilfsanst. daselbst, Eimert als Dirigent, der erste Lehrer Hahn von der städtisch. Taubst. Schule zu Danzig als Hauptlehrer, die Taubst. Lehrer Kloß aus Schneidemühl, Nagorsen aus Marienburg und Stobbe aus Graudenz als ordentl. Lehrer, die Taubst. Hilfslehrer Radomski aus Graudenz und Spohn aus Oliva als kommissarische Lehrer, sowie der bisher. Hilfsl. Genrich zu Schlochau als Hilfslehrer angestellt,
an der Taubst. Anstalt zu Schleswig sind der provisor. Lehrer Fuhrmann und die Hilfslehrerin Bornholdt definitiv angestellt worden.

An der Blinden-Anstalt zu Steglitz ist der Lehrer Gädeke als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An dem Waisenhause zu Franzburg ist der Lehrer Jürgens daselbst als Hausvater angestellt worden.

F. Volksschullehrer.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Preuß, evangel. Schulrektor, Organist und Kantor zu Allenstein;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Schöppa, evangel. erster Lehrer, Küster und Kantor zu Zechin, Krs Lebus;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Beuster, evangel. Lehrer zu Gussow, Krs Teltow,
Bloch, kathol. Lehrer und Kantor zu Schussenze, Krs Bomst,
Christinneck, bish. evangel. Hauptlehrer zu Brandenburg a.d.H.,
Christmann, evangel. Lehrer zu Rothhof, Krs Marienwerder,
Heintz, evangel. Lehrer und Organist zu Gelnhausen, Krs Gelnhausen,
Jablonski, evangel. Lehrer und Kantor zu Marggrabowa, Krs Oletzko,
Kozer, bish. evangel. erster Lehrer und Organist zu Bohnsack, Landkrs Danzig,
Liebs, evangel. erster Lehrer zu Eckersdorf, Krs. Sagan,
Lorek, kathol. Lehrer zu Kamieniec, Krs Kosten,
Ludewig, evangel. erster Lehrer und Küster zu Dobrilugk, Krs Luckau,
Marquardt, evangel. Lehrer und Kantor zu Friedland i. Ostpreß.,
Möller, evangel. Lehrer und Kirchendiener zu Niederlistingen, Krs Wolfhagen,
Neumann, evangel. Lehrer zu Kulm, Krs Birnbaum,
Schauß, dsgl. zu Nastätten, Unterlahnkrs,
Sperlich, dsgl. zu Schadewinkel, Krs Neumarkt, und
Zielinski, kathol. Lehrer zu Klein-Lonsk, Landkrs Bromberg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Buchholz, evangel. Lehrer und Küster zu Blankenhagen, Krs Regenwalde,
Freudenberg, israelit. Lehrer zu Nentershausen, Krs Rotenburg, Reg. Bez. Kassel,
Gilzer, evangel. Lehrer zu Gründen, Krs Labiau,
Itgen, dsgl. und Organist zu Padingbüttel, Krs Lehe,
Klauke, kathol. Lehrer zu Oberkirchen, Krs Meschede,
Könitz, evangel. Lehrer zu Romanowen, Krs Lyck,
Maage, dsgl. zu Beilstein im Dillkreise,
Rothenburg, dsgl. und Küster zu Sietzing, Krs Oberbarnim,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Scherer, kathol. Lehrer und Organiſt zu Hartenfels, Unterweſterwaldkrs,
Schild, evangel. Lehrer und Küſter zu Dennin, Krs Anklam,
Stahl, evangel. Lehrer zu Langenhain im Mainkreiſe,
Stapelfeldt, dsgl. zu Hammoor, Krs Stormarn,
Toßke, dsgl. zu Jakobsdorf, Krs Roſenberg.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
die ordentlichen Profeſſoren
Dr. Höfer in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Greifswald,
Dr. Liſting in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,
Dr. theol. et phil. Dietrich in der theolog. Fakult. und Geheimer Medizinalrath Dr. Beneke in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Marburg,
der ordentl. Honorar-Profeſſ. Dr. theol. et phil. Herbſt in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Halle,
der außerordentl. Profeſſ. Dr. Albrecht in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Berlin,
der Gymnaſial-Direktor Menzel zu Inowrazlaw,
der Gymnaſial-Direktor Dr. Korn zu Ratibor,
der Direktor des Gymnaſ. an der Apoſtelkirche, Profeſſ. Bigge zu Köln,
die Oberlehrer
Dr. Gloël am Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin,
Peters am Gymnaſ. zu Landsberg a. d. W.,
Faber " " zu Bochum, und
Fiſcher " " zu Münſtereifel,
der ordentl. Lehrer Portius am Gymnaſ. zu Stolp,
der techniſche Lehrer Hirſchberg am Gymnaſ. zu Sagan,
der Lehrer Genßler am Progymnaſ. zu Prüm,
der Direktor des Realgymnaſ. Friedrich-Wilhelm-Schule, Kleinſorge zu Stettin,
der Oberlehrer Windſcheffel am Realgymnaſ. zu Fraustadt,
der ordentl. Lehrer Dr. Iſaacſohn am Andreas-Realgymnaſ. zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Kotelmann an der Friedrich-Werderſchen Gewerbeſchule (Ober-Realſchule) zu Berlin,
der Zeichenlehrer Dworzaczeck an der Luiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule (Ober-Realſchule) zu Berlin, und
der Direktor Röſner an der Blindenanſtalt zu Steglitz.

In den Ruhestand getreten:
der Lehrer Profess. A. J. Müller an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf,
der Gymnasial-Direktor Profess. Dr. Kayser zu Sagan,
der Oberlehrer Profess. Dr. Rosendahl am Gymnas. zu Bielefeld, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden, und
der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Mertz am Real-Progymnas. zu Biedenkopf, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Religions- und Oberlehrer Sockel am Gymnas. zu Gleiwitz.

Auf seinen Antrag ist entlassen worden:
Der ordentl. Lehrer Dr. Wolff am Gymnas. zu Aachen.

Inhaltsverzeichnis des März-Heftes.

		Seite
I.	1) Erstattung von Miethe bei Versetzung von Staatsbeamten	125
	2) Zeitpunkt für den Eintritt der Suspension und der Dienstentlassung eines Beamten bezüglich der Gehaltszahlung	126
	3) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten	126
	1) Ausschluß der Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen während der Stellenerledigung	126
	2) Nichtanwendung des Gesetzes auf die Lehrer an den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	127
	3) Die Versicherung bei einer Privat-Lebens-Versicherungsbank schließt die Anwendung des Gesetzes nicht aus	127
	4) Ausführung des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den neuen Provinzen in Beziehung auf Schuldgaben	128
	5) Termin für die Einreichung der der Superrevision unterliegenden Bauprojekte, auf Grund deren Anmeldungen für den Staatshaushaltsetat gemacht werden sollen	130
	6) Termin für Anträge auf außerordentliche Zuschüsse zum Patronatsbaufonds	130
	7) Beibringung eines Kostenüberschlages, eines Nachweises über die Handdienste und die Fuhren, sowie einer Individual-Repartition bei Anträgen auf Bauunterstützungen	131
	8) Kontrole über die Ausführung von Schul- ꝛc. Bauten, für welche Gnadengeschenke gewährt sind; Termine für Zahlung der Staatsgelder; Mitwirkung der Staats-Baubeamten bei solchen Bauten	132
	9) Ausschluß einer Vermittelung von Versicherungs-Gesellschaften bei Versendung der Werthpapiere an die Seehandlung bei An- und Verkäufen von Effekten für Rechnung des Staates	133
II.	10) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität zu Kiel	134
	11) Vertretung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Kuratorium der Humboldt-Stiftung	134
	12) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin	134
	13) Ergänzung der Verfassungsstatute der technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen	135

Seite

14) Vorkehrungen bei den technischen Hochschulen für das Studium der Elektrotechnik 135

III. 15) Erläuterung und Ergänzung der Bestimmungen über den Ersatzunterricht für die vom Griechischen dispensirten Schüler an Gymnasien 137

16) Gegenstände der Gymnasial-Reifeprüfung, zu welcher Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule zugelassen werden 139

17) Zulässigkeit der Ausstellung des Schulzeugnisses für den einjährigfreiwilligen Militärdienst nach anderthalbjährigem Besuche der Untersekunda einer höheren Unterrichtsanstalt, bei welcher nur Jahresversetzungen stattfinden 140

18) Termin der Prüfung der Zeichenlehrer für höhere Lehranstalten, sowie der Zeichenlehrerinnen für höhere Mädchenschulen 141

19) Beibringung des Reifezeugnisses seitens der Aspiranten der Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramt an Landwirthschaftsschulen 142

20) Stellung der Schulkommission, bezw. des Kuratoriums einer höheren Unterrichtsanstalt, insbesondere in Hannover, zu der Anstalt und zu der staatlichen Aufsichtsbehörde 142

21) Bestätigungsrecht der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bei Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder fiskalischen höheren Unterrichtsanstalten 144

22) Anwendbarkeit des Pensionsgesetzes vom 31. März 1882 auch auf die Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten; Berechnung der Dienstzeit, Aufbringung der Pension für solche Lehrer . . . 147

23) Pflege einer guten Handschrift in den höheren Unterrichtsanstalten 147

IV. 24) Mitwirkung der Volksschullehrer bei der allgemeinen Viehzählung am 10. Januar 1883 148

25) Erweiterung der Vereinbarung mit der freien Hansestadt Bremen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 149

26) Verzeichnis der Lehrer und der Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1882 bestanden haben 150

27) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1882 151

V. 28) Der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht soll denselben in einer preußischen Schule zu Theil werden 151

29) Regelung der Ortsschulverwaltung in Städten der Prov. Westfalen 153

30) Zusammensetzung des Schulvorstandes im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezbr. 1845 155

31) Berechtigung der Bezirksregierung zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes. Gutsherrliche Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen. Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich dieser Leistungen 156

32) Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern; eine Beitragspflicht für angekaufte bäuerliche Grundstücke liegt demselben nicht ob. 160

33) Begriff der „Hausväter" im Sinne des §. 29 Thl. II Tit. 12 Allg. L. R. 162

34) Nichtverpflichtung der Ortsarmenverbände für unbeibringliches Schulgeld aufzukommen. Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgeldausfällen 167

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 168

Personalchronik 171

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. u. 5. Berlin, den 12. Mai. 1883.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Goßler den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

35) Anrechnung der in den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes gedachten Dienstzeiten bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes.

Berlin, den 16. Februar 1883.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 11. Dezember v. J. ergebenst, daß nach der zweifellosen Vorschrift des §. 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. (Ges. Samml. S. 298) der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister befugt ist, die Anrechnung der in den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Dienstzeiten bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes eines im aktiven Dienste verstorbenen Beamten zuzulassen.

2c. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung Meinecke.

An
den Königl. Oberpräsidenten 2c.
U. III. b. 5340. M. d. g. A.
I. 1973. F M.

---

36) Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge bei den unmittelbaren Verwaltungen.

(Centrbl. pro 1882 Seite 606 Nr. 110.)

Berlin, den 3. März 1883.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach weiterer Verständigung mit dem Herrn Finanz-Minister die wegen Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in der Cirkular-Verfügung vom 25. August v. J. — G. III. 2908 — angedeuteten Etats-Deklarationen sich auf die unmittelbaren Verwaltungen beschränken werden, und zwar werden auch die Etats der unmittelbaren Verwaltungen erst vom nächsten Rechnungsjahre, also erst vom 1. April 1883/4 ab, deklarirt werden. Für das laufende Rechnungsjahr ist nach den Bestimmungen unter 1 und 3 der Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 7. Juli v. J. zu verfahren.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Verfolge der Cirkular-Verfügung vom 25. August v. J. — G. III. 2908 — zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien, ꝛc. ꝛc.
U. III. 279. G. III.

---

37) Dienseinkommen der Unterbeamten bei den Provinzial-Schulkollegien; Gewährung des Minimaleinkommens bei der Anstellung.

Berlin, den 2. Februar 1883.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. Januar d. J. ergebenst, daß zur Zeit keine Mittel vorhanden sind, um den Kanzleidiener des dortigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums N., welcher übrigens beim Uebergange an diese Behörde eine Gehaltsverbesserung erfahren hat, eine Besoldungszulage zu bewilligen.

Hierbei bemerke ich, daß die Unterbeamten sämmtlicher Provinzial-Schulkollegien im Gehalte unter sich rangiren. Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl derselben ist zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der bereits angestellten Beamten ein Einschub sehr unerwünscht und kann nur in besonderen Ausnahmefällen mit meiner vorher einzuholenden Genehmigung zugelassen werden. Bei Besetzung solcher Stellen ist daher dem betreffenden Beamten stets nur das Minimalgehalt mit 960 Mrk. zu gewähren; ein Aufrücken des Neuangestellten im Gehalte findet ohne Rücksicht auf die von demselben in anderen Staatsdienststellungen zugebrachte Zeit nur nach Maßgabe der in den übrigen Stellen eintretenden Vakanzen statt. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, stets nur Beamte von thunlichst geringem Dienstalter in die erwähnten Stellen zu berufen. In den Berichten über Neuanstellungen ist das Dienstalter des Betreffenden in Zukunft stets anzugeben.

An
den Königl. Oberpräsidenten ꝛc.

Abschrift theile ich dem Präsidium zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Präsidien der übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5135.

---

38) Anwendung der Cirkular-Verfügung vom 8. April 1882 wegen Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disziplinar-Untersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten auch bei den mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere bei den Lehrern.

Aufbringung der Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Schullehrers.

Feststellung und Deckung der Zeugengebühren ꝛc. in Disziplinar-Untersuchungen gegen mittelbare Staatsbeamte.

Berlin, den 11. Januar 1883.

Auf die Berichte vom 27. Juli und 7. Dezember v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Cirkular-Verfügung vom 8. April v. J. — G. III. 1089 U. I. II. M. 1925*) —, betreffend die Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disziplinar-Untersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten, auch bei den mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere bei den Lehrern, anzuwenden ist. Selbstverständlich erleidet jedoch hierdurch der in der diesseitigen Verfügung vom 21. Oktober 1861 — U. 22232**) — Minist. Bl. f. d. i. V. de 1862 S. 9 — ausgesprochene Grundsatz, wonach die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, keine Aenderung. Die Zeugengebühren ꝛc. in Disziplinar-Untersuchungssachen gegen mittelbare Staatsbeamte, insbesondere Lehrer, sind nach Anleitung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. 1878 S. 173) festzustellen und von der Behörde, welche die Untersuchung eingeleitet hat, vorbehaltlich der Erstat-

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1882 Seite 336.
**) Dsgl. pro 1861 Seite 749. — S. a. Verfügung vom 10. Dezember 1878, Centrbl. pro 1878 Seite 683, dsgl. Verfügung vom 13. Mai 1880, Centrbl. pro 1880 Seite 673.

tung nach rechtskräftiger Verurtheilung des Angeklagten, auf ihren Fonds zu Prozeßkosten zu übernehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 4181.

Berlin, den 2. Februar 1883.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (excl. N.) und Königl. Provinzial-Schulkollegien, sowie an die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 78.

---

39) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1882 Seite 278 Nr. 5.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung für 1883 Nr. 9 S. 39 Nr. 8921 verkündete Gesetz vom 27. März d. J. der Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1883/84 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben:

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.	
109.		Ministerium.	
		(Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)	
112.		Evangelische u. katholische Konsistorien.	
114.		(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der anderen Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)	
117.		Provinzial-Schulkollegien.	
		Besoldungen:	
	1.	Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, Provinzial-Schulräthe, Verwaltungsräthe und Justiziarien	197 250.—
	2.	Sekretäre, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Kanzleidiener	128 070.—
		Summe Titel 1 und 2	325 320.—
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	45 360.—
		Summe Titel 3 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern . .	21 200.—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110.—
		Summe Titel 4 und 5	25 310.—
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebüh-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(117.)		ren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten ꝛc.)	39 305.—
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	73 000.—
		Summe Titel 6 und 7	112 305.—
		Summe Kapitel 117	508 295.—
118.		Prüfungs-Kommissionen.	
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen, einschließlich 14 406 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	55 206.—
	2.	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen zu Halle und Kiel . . .	11 760.—
	3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und für Mittelschulen und der Turnlehrer und Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben	14 322.—
		Summe Kapitel 118	81 288.—
119.		Universitäten.	
	1.	Zuschuß für die Universität zu Königsberg .	758 999.—
	2.	" " " " " Berlin . . .	1 547 625.—
	3.	" " " " " Greifswald. .	140 564.—
	4.	" " " " " Breslau . .	698 194.—
	5.	" " " " " Halle . . .	512 993.—
	6.	" " " " " Kiel	507 071.—
	7.	" " " " " Göttingen . .	296 049.—
	8.	" " " " " Marburg . .	477 851.—
	9.	" " " " " Bonn . . .	769 837.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(119.)	10.	Zuschuß für die theologische und philosophische Akademie zu Münster . . .	115 179.—
	11.	„ „ das Lyceum zu Braunsberg . .	20 208.—
		Summe Titel 1 bis 11	5 844 570.—
	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster u. das Lyceum zu Braunsberg	60 000.—
	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	90 000.—
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens vier Jahre für den einzelnen Empfänger	54 000.—
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12 000.—
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	69 366.38
		Summe Kapitel 119	6 129 936.38
120.		Höhere Lehranstalten.	
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.	
		Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Sorau, Kottbus, Landsberg a. d. W., Küstrin, Real-Progymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg, Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Domgymnasium zu Naumburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Rendsburg, Hadersleben, Husum. Landdrosteibezirke Hannover-Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Real-Progymnasium zu Hildesheim. Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium zu Celle. Landdrosteibezirke Osnabrück-Aurich: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Hamm.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Hanau, Hersfeld. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Wetzlar. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörs, Bergischer Schulfonds. Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel.	221 157.51
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten und Fonds.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Friedrichs-Kollegium u. Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Rössel, Bartenstein, Wehlau. Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasium zu Lyck, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Gymnasium zu Tilsit, Realgymnasium zu Tilsit. Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Neustadt, Marienburg, Pr. Stargardt. Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Kulm, Konitz, Deutsch-Krone, Straßburg, Graudenz, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn. Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium, Luisen-Gymnasium. Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg. Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)		Gymnasium zu Stettin, Gymnasium zu Stargard. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Lissa, Ostrowo, Krotoschin, Meseritz, Schrimm, Rogasen, Realgymnasien zu Fraustadt und Rawitsch. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Schneidemühl, Wongrowitz, Nakel, Progymnasium zu Tremessen. Regierungsbezirk Breslau: Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach. Regierungsbezirk Liegnitz: Evangelisches Gymnasium zu Groß-Glogau, Katholisches Gymnasium zu Groß-Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Sagan. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobschütz, Neiße, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Pleß. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stifts-Gymnasium zu Zeitz. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium zu Altona, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg, Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf, Plön, Kiel, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg, Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Schleswig,	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)		Hadersleben, Husum, Real-Progymnasium zu Sonderburg. Landdrosteibezirke Hannover-Hildesheim: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium Andreanum nebst Realgymnasium zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Real-Progymnasien zu Nienburg und Duderstadt, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen. Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium zu Celle, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden. Landdrosteibezirke Osnabrück-Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Emden, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium zu Wilhelmshafen. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Koesfeld, Warendorf. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Arnsberg, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hersfeld. Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium und Realgymnasium zu Wiesbaden, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, Real-Progymnasium zu Biedenkopf. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Wetzlar, Kreuznach.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Kleve, Emmerich, Neuß. Regierungsbezirk Köln: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel. Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Hedingen	3 107 217.60
	3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasium zu Oels. Regierungsbezirk Merseburg: Dom-Gymnasium zu Merseburg. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Aachen	65 406.58
	4.	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten. Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg, Gymnasium zu Memel, Real-Progymnasium zu Pillau und Realgymnasium zu Osterode. Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Real-Progymnasium zu Dirschau. Regierungsbezirk Marienwerder: Progymnasien zu Neumark, Löbau i. W. Pr., Real-Progymnasium zu Kulm. Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymna-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)		sium zu Potsdam, Gymnasium zu Brandenburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Prenzlau, Gymnasien zu Neu-Ruppin, Wittstock, Freienwalde, Realgymnasien zu Perleberg, Brandenburg, Potsdam, Real-Progymnasien zu Wriezen, Luckenwalde. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Guben, Gymnasien zu Luckau, Sorau, Königsberg N. M., Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. d. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Real-Progymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Pyritz, Treptow a. d. R., Demmin, Greifenberg, Real-Progymnas. zu Wollin. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Dramburg, Real-Progymnasium zu Lauenburg, Progymnasium zu Schlawe. Regierungsbezirk Stralsund: Real-Progymnasium zu Wolgast. Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen. Regierungsbezirk Bromberg: Realgymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Waldenburg, Schweidnitz. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Jauer, Realgymnasium zu Landeshut. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Beuthen i. O. S., Kreuzburg, Kattowitz, Realgymnasien zu Tarnowitz, Neisse. Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realgymnasium zu Halberstadt. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Sangerhausen, Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stif-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)		tungen zu Halle a. d. S., Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. Regierungsbezirk Erfurt: Realgymnasium zu Erfurt, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Mühlhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Real-Progymnasium zu Segeberg, Realschule zu Neumünster. Landdrosteibezirke Hannover-Hildesheim: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hameln, Realgymnasium zu Osterode, Real-Progymnasien zu Einbeck, Münden, Northeim. Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Real-Progymnasien zu Otterndorf, Uelzen, Progymnasium zu Geestemünde. Landdrosteibezirke Osnabrück-Aurich: Raths-Gymnasium zu Osnabrück, Realgymnasium zu Osnabrück, Real-Progymnasium zu Papenburg. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Real-Progymnasium zu Bocholt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden, Gymnasien zu Herford, Höxter, Warburg, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Soest, Brilon, Attendorn, Bochum, Realgymnasien zu Hagen, Lippstadt, Siegen, Iserlohn, Real-Progymnasium zu Schwelm. Regierungsbezirk Kassel: Realgymnasium zu Kassel, Realschule zu Eschwege, Real-Progymnasien zu Marburg, Fulda, Schmalkalden, Hofgeismar, Realschulen zu Rotenburg, Karlshafen. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Real-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)		schule zu Homburg, Real-Progymnasien zu Biebrich-Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez, Oberlahnstein. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Neuwied, Progymnasien zu Linz, Trarbach, Andernach. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Elberfeld, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Wesel, Gymnasien zu Duisburg, Mörs, Kempen, München-Gladbach, Realgymnasium zu Ruhrort. Regierungsbezirk Köln: Marzellen-Gymnasium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln. Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Real-Progymnasium zu Saarlouis. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Real-Progymnasium zu Eupen. Regierungsbezirk Sigmaringen: Real-Progymnasium zu Hechingen	961 102.67
		Summe Titel 1 bis 4	4 354 884.36
	5.	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 (Staats-Anzeiger für 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen, Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	65 680.—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24 000.—
	6a.	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	26 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(120.)	6 b.	Dispositionsfonds zur Deckung der durch die Einführung der revidirten Lehrpläne an höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Mehrbedürfnisse	28 250. —
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gymnasien, Realgymnasien und sonstigen höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
	8.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 397.10
	9.	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	100 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
		Summe Kapitel 120	4 681 211.46
121.		Elementar-Unterrichtswesen.	
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare zu Braunsberg, Waldau, Pr. Eylau, Friedrichshoff, Osterode.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare zu Angerburg, Karalene, Ragnit.	
		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare zu Marienburg, Berent.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare zu Graudenz, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel.	
		Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare zu Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neu-Ruppin.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Schullehrer-Seminare zu Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. M.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare zu Pölitz, Kammin, Pyritz. Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare zu Köslin, Bütow, Dramburg. Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar zu Franzburg. Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare zu Rawitsch, Paradies, Koschmin, Louisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar zu Posen. Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare zu Bromberg, Exin. Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare zu Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Oels. Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare zu Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Nebenkursus zu Liegnitz. Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare zu Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare zu Barby, Halberstadt, Osterburg. Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare zu Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare zu Erfurt, Heiligenstadt. Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare zu Segeberg, Tondern, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg. Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim: Schullehrer-Seminare zu Hannover, Hildesheim, Alfeld, Wunstorf. Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade: Schullehrer-Seminare zu Lüneburg, Stade, Verden, Bederkesa. Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: Schullehrer-Seminare zu Osnabrück, Aurich. Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Semi-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(121.)		nar zu Warendorf, Lehrerinnen-Seminar zu Münster. Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare zu Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare zu Soest, Hilchenbach, Rüthen. Regierungsbezirk Kassel: Schullehrer-Seminare zu Homberg, Schlüchtern, Fulda. Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare zu Montabaur, Usingen, Dillenburg. Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare zu Boppard, Neuwied, Münstermaifeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare zu Mörs, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar zu Xanten. Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare zu Brühl, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare zu Ottweiler, Wittlich, Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg. Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare zu Linnich, Kornelymünster.	
	1.	Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten . .	2 029 139.24
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	111 264.—
	3.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassen-Rendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	121 839.44
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 040 087.42
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(121.)		Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen	475 000.—
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	174 848.16
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	98 566.—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	447 828.03
		Summe Titel 1 bis 8	4 498 572.29
		Präparanden-Anstalten.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: in Pillkallen, Lötzen.	
		Regierungsbezirk Danzig: in Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: in Rheden.	
		Regierungsbezirk Stettin: in Plathe, Massow.	
		Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: in Grimmen.	
		Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Rogasen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau.	
		Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: in Schmiedeberg.	
		Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg.	
		Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt.	
		Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstedt, Apenrade.	
		Landdrosteibezirk Hannover: in Diepholz.	
		Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: in Aurich, Melle,	
		Regierungsbezirk Arnsberg: in Laasphe.	
		Regierungbezirk Kassel: in Fritzlar.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn. Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.	
	9.	Besoldungen der Anstaltsvorsteher und Lehrer	111 700.—
	10.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	6 612.—
	11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	24 336.—
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	197 106.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	2 766.—
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	60 105.—
		Summe Titel 9 bis 14	402 625.—
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	193 516.—
		Summe Titel 15 für sich.	
	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30 000.—
		Summe Titel 16 für sich.	
		Turnlehrer-Bildungswesen.	
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für den Unterrichtsdirigenten, den Lehrer und den Kastellan	10 680.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer	1 440.—
	19.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	8 870.—
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 070.—
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Be-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(121.)		leuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	8 150.—
		Summe Titel 17 bis 21	30 210.—
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400.—
		Summe Titel 22 für sich.	
		Summe Titel 17 bis 22	86 610.—
		Elementarschulen.	
	23.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen für Kreis-Schulinspektoren	678 750.—
	23a	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreis-Schulinspektoren	181 000.—
	24.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	84 540.—
	25.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen	527 500.—
	27.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . .	12 151 165.59
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . .	218 362.50
	28a	Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten	500 000.—
	29.	Zu Ruhegehaltszuschüssen und zu Unterstützungen für emeritirte, sowie zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen	700 000.—
		Summe Titel 23 bis 29	15 041 318.09
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186 000.—
		Summe Titel 30 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(121.)		Taubstummen- und Blindenwesen.	
	31.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz	60 850.—
	31a	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	20 000.—
		Summe Titel 31 und 31a	80 850.—
		Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.	
	32.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten:	
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- u. Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt zu Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt zu Kl. Glienicke.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Waisenhaus zu Neuzelle.	
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern zu Posen, Waisenhaus zu Paradies.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus zu Bunzlau, Gemeinde Lassendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diözesan-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Francke'sche Stiftungen zu Halle, Prokurator-Amt und Waisenhaus zu Zeitz.	
		Regierungsbezirk Kassel: Kleinkinder-Bewahranstalt zu Kassel	94 201.26
		Summe Titel 32 für sich.	
	33.	Zuschüsse für Fortbildungsschulen	182 000.—
		Summe Titel 33 für sich.	
		Summe Kapitel 121	20 795 692.64

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
122.		**Kunst- und Wissenschaft.**	
		Kunst-Museen in Berlin.	
	1.	Besoldungen für den Generaldirektor, die Abtheilungsdirektoren, Direktorialassistenten, Beamten und Unterbeamten	195 095.—
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	37 380.—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	6 512.—
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325 000.—
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	22 600.—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben	147 360.—
		Summe Titel 1 bis 6	733 947.—
		National-Galerie zu Berlin.	
	7.	Besoldungen für den Direktor, den Direktorialassistenten, den Beamten und die Unterbeamten	35 660.—
	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 940.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2 220.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	15 500.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben	23 900.—
		Summe Titel 7 bis 11	83 220.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(122.)		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen für den Ober-Bibliothekar, die Bibliothekare und Kustoden, Bureaubeamten die Bibliothekdiener und Hausdiener . .	85 965.—
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	11 940.—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen uno Unterstützungen an Beamte	21 200.—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000.—
	15a.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	6 575.—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben	29 854.—
		Summe Titel 12 bis 16	251 534.—
		Geodätisches Institut zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für den Präsidenten, die Sektionschefs, Assistenten, den Bureauvorsteher und die Bureaudiener	48 030.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	7 200.—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	8 800.—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben	43 790.—
		Summe Titel 17 bis 20	107 820.—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
	21.	Besoldungen für den Direktor, die Observatoren, den Assistenten und die Unterbeamten	33 900.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(122.)	21a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	432.—
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen	6 000.—
	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben	28 450.—
		Summe Titel 21 bis 23	68 782.—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.	
	24.	Besoldungen. Konservator der hannoverschen Landes-Alterthümer; Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des preußischen Staates und der Mark Brandenburg; Schloßkastellan und Schloßdiener zu Marienburg; Ausfterbebesoldung für einen Gelehrlehrten; Kustos und Diener des Rauch-Museums in Berlin; Bibliothekar und Bibliothek-Sekretäre der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden, Diener desselben Institutes; Beamte des Museums in Kassel: Direktoren, Konservator der physikalischen und mathematischen Instrumente, Inspektor, Kastellan, Portier, Aufseher, Galeriediener; Aufseher der Gemälde-Sammlung in Wiesbaden; Konservator und Diener des Vereines für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; Präparator des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden	48 552.—
	25.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 952.—
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Pädagogische	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1 April 1883/84. Mark. Pf.
(122.)		Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum in Kassel; Bildergalerie daselbst; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar; litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein	9 204.—
	27.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau	14 300.—
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 180.—
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Unterhaltung des Lagerhauses zu Berlin und des Schlosses zu Marienburg	16 040.—
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der hannoverschen Landesalterthümer; Museum zu Kassel; Landes-Bibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	16 602.—
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.—
	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120 000.—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der mo-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(122.)		numentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, zur Verbesserung der Kirchenmusik	5 312.—
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	11 823.—
		Summe Titel 24 bis 36.	590 115.—
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute	386 495.—
	38.	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23 988.—
	39.	Kunst-Akademie zu Königsberg	38 168.—
	40.	" " zu Düsseldorf	73 330.—
	41.	" " zu Kassel	37 076.—
	42.	Zeichen-Akademie zu Hanau	36 532.—
	43.	Kunstschule zu Berlin, Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerkschulen zu Königsberg, Danzig und Magdeburg	119 715.—
	44.	Akademie der Wissenschaften zu Berlin . .	200 524.—
	45.	Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.	
		Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Sammlung vaterländischer Alterthümer daselbst; Leseverein in Frankfurt a. O.; Naturwissenschaftlicher Verein in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; Naturforschende	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(122.)		Gesellschaft zu Marburg; Verein für hessische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterau'sche Gesellschaft; Chemisches Laboratorium in Wiesbaden; Nassauischer Kunstverein daselbst; Konservatorium der Musik in Köln; Musik-Institut in Koblenz; Botanischer Garten zu Düsseldorf; Gesellschaft nützlicher Forschungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher; Zoologischer Garten in Berlin	31 188.—
		Summe Titel 37 bis 45	947 016.—
		Summe Kapitel 122	2 782 434.—
123.		Technisches Unterrichtswesen und Königliche Porzellan-Manufaktur.	
		Technisches Unterrichtswesen.	
		Besoldungen.	
	1.	Technische Hochschule in Berlin	224 250.—
	2.	Technische Hochschule in Hannover	147 550.—
	3.	Technische Hochschule in Aachen	142 060.—
	4.	Gewerbeschule in Kassel	32 550.—
	5.	Baugewerkschule in Nienburg	38 325.—
		Summe Titel 1 bis 5	584 735.—
	6.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten	80 868.—
		Summe Titel 6 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die Rektoren der technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen und zu temporären Besoldungs-Verbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule in Berlin	261 410.—
	8.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin . . .	37 500.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(123.)	9.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen	30 000.—
	10.	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten .	600.—
	11.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer .	7 500.—
		Summe Titel 7 bis 11	337 010.—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	12.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	127 106.—
	12a	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen . . .	141 660.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude	38 300.—
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen und zu sonstigen Ausgaben	11 612.—
		Summe Titel 12 bis 14	318 678.—
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Gewerbeschulen zu Königsberg, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Stettin, Breslau, Brieg, Schweidnitz, Liegnitz, Görlitz, Gleiwitz, Halberstadt, Erfurt, Bielefeld, Hagen, Bochum, Koblenz, Krefeld, Elberfeld, Köln, Trier, Saarbrücken, Aachen, Hildesheim, Barmen, der gewerblichen Zeichenschulen in Magdeburg, Köln, Elberfeld, Halle, Kassel, Kottbus, Breslau ꝛc., der Webeschulen zu Mühlheim a. R., Krefeld, Einbeck, Spremberg, sowie zur Unterhaltung von Baugewerk- und anderen gewerblichen Fachschulen	391 938.—
	16.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer der im Titel 15. bezeichneten Schulen, mit Ausschluß der Lehrer an den in städtischer Verwaltung befindlichen Gewerbeschulen zu Barmen, Bochum, Koblenz, Köln, Krefeld, Elberfeld, Halberstadt und Potsdam, zu deren	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(123.)		Unterhaltung feststehende Staatszuschüsse gezahlt werden	19 068.—
	17.	Zur Ausbildung von Kunsthandwerkern . .	13 500.—
	18.	Zuschuß für das Kunstgewerbe-Museum in Berlin	268 600.—
	19.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes	102 600.—
		Summe Titel 15 bis 19	795 706.—
		Summe Titel 1 bis 19 (Technisches Unterrichtswesen)	2 116 997.—
		Königliche Porzellan-Manufaktur.	
	20.	Besoldungen der Beamten	63 600.—
	21.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	4 140.—
		Andere persönliche Ausgaben.	
	22.	Zur Remunerirung der Assistenten bei der Versuchsanstalt und beim Laboratorium, zu Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation, zu Prämien für neue Erfindungen, zu Tantièmen an die Debitsbeamten, zur Ertheilung von Unterricht an Maler und Modelleure, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen . . .	18 564.—
		Sächliche Ausgaben.	
	23.	Zu Bureaubedürfnissen, einschließlich für Porto und Frachtgebühren, zu den Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne, und zu den Verkaufskosten, einschließlich der Miethe des Verkaufslokales zu Berlin	379 200.—
	24.	Für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Entwürfen außerhalb der Manufaktur stehender Künstler, für Vermehrung der kera-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(123.)		mischen Sammlungen der Manufaktur, sowie für Kupferwerke und sonstige Bildungsmittel und deren Aufstellung	120 000.—
	25.	Für Unterhaltung der Gebäude, der Werkstätten und der Maschinen, zu kleineren Neubauten und zu Neubeschaffungen von Maschinen, zu Reallasten und für die Versicherung gegen Feuersgefahr	24 000.—
	26.	Zur Gewährung eines Beitrages zur Arbeiter-Versorgungskasse	4 400.—
		Summe Titel 20 bis 26 (Königliche Porzellan-Manufaktur)	613 904.—
		Summe Kapitel 123	2 730 901.—
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	1.	Besoldungen für Schulräthe bei den Regierungen	302 485.71
		Summe Titel 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	35 340.—
		Summe Titel 2 für sich.	
	3.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen . .	15 000. —
		Summe Titel 3 für sich.	
	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1 780 000.—
		Summe Titel 4 für sich.	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(124.)		auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.—
	7.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	37 556.60
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen	250 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	145 639.—
	12.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30 189.—
	13.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens	67 400.—
	13a.	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder	33 200.—
	14.	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3 000.—
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	24 357.57
		Summe Titel 6 bis 15	603 342.17
		Summe Kap. 124	2 736 167.88
126.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.—
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	31 000.08
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	48 927.80
		Summe Kapitel 126	154 927.88
		Wiederholung.	
117.		Provinzial-Schulkollegien	508 295.—
118.		Prüfungs-Kommissionen	81 288.—
119.		Universitäten	6 129 936.38
120.		Höhere Lehranstalten	4 681 211.46
121.		Elementar-Unterrichtswesen	20 795 692.64

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
122.		Kunst und Wissenschaft	2 782 434.—
123.		Technisches Unterrichtswesen und Königliche Porzellan-Manufaktur	2 730 901.—
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam	2 736 167.88
126.		Allgemeine Fonds	154 927.88
		Summe A. Dauernde Ausgaben, soweit dieselben hier aufgeführt sind . . .	40 600 854.24
14.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität Königsberg i. Pr.	
	1.	Zum Erweiterungsbau des zoologischen Museums	86 000.—
		Summe Titel 1 für sich.	
		Universität Berlin.	
	2.	Zur Herstellung von Parkanlagen hinter dem Universitätsgebäude	48 800.—
	3.	Zum Bau des naturhistorischen Museums, 2. Rate	500 000.—
	4.	Zur Anlage einer Wasserleitung im botanischen Garten	29 500.—
	5.	Zur Einrichtung des botanischen Institutes im ersten Stocke der früheren geburtshilflichen Klinik, Dorotheenstr. 5.	8 600.—
	6.	Zur Herstellung eines Pförtnerhauses neben dem am Encke-Platz belegenen Eingange zur Sternwarte	1 150.—
	7.	Zur Begründung eines historischen Seminars	10 400.—
	8.	Zur Deckung der bei dem Universitäts-Baufonds, sowie bei den Universitätskliniken in der Ziegelstraße und bei dem physiologischen Institute vorhandenen Defizits	34 123.—
		Summe Titel 2 bis 8	632 573.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(14.)		Universität Halle a. d. S.	
	9.	Zur Erweiterung der Lokalitäten und Einrichtungen für den Molkereibetrieb des landwirthschaftlichen Institutes	6 720.—
	10.	Zum Bau von Kohlenschuppen und einer Kohlentransportbahn für die klinischen Institute	12 100.—
	11.	Zur Deckung des bei dem landwirthschaftlichen Institute vorhandenen Defizits	78 000.—
		Summe Titel 9 bis 11	96 820.—
		Universität Kiel.	
	12.	Zum Neubau des Bibliothekgebäudes, 3. und letzte Rate	88 000.—
	13.	Zur Umlegung des Weges nach den akademischen Heilanstalten und zu Außenanlagen beim neuen Bibliothekgebäude	26 500.—
	14.	Zur Verlegung der Kochküche aus der medizinischen Klinik in einen Anbau am Kesselhause derselben	2 800.—
		Summe Titel 12 bis 14	117 300.—
		Universität Marburg.	
	15.	Zum Neubau der medizinischen Klinik, 2. Rate	300 000.—
	16.	Zum Neubau der Augenklinik, 1. Rate . .	100 000.—
		Summe Titel 15 und 16	400 000.—
		Universität Bonn.	
	17.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 4. und letzte Rate	110 000.—
	18.	Zur Einrichtung und Erweiterung des alten Anatomiegebäudes behufs Aufnahme der archäologischen Sammlung	120 000.—
		Summe Titel 17 und 18	230 000.—
		Universität Göttingen.	
	19.	Zur Erneuerung der Heizeinrichtungen in den Gewächshäusern des botanischen Gartens .	28 500.—
	20.	Zum Erweiterungsbau der Universitäts-Bibliothek, Ergänzungsrate	115 300.—
		Summe Titel 19 und 20	143 800.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(14.)		Lyceum Hosianum in Braunsberg.	
	21.	Zum Um- und Erweiterungsbau eines für die Bibliothek angekauften Gebäudes	7 993.—
		Summe Tit. 21 für sich.	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
	22.	Zur Beschaffung neuer Subsellien für das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. .	7 000.—
	23.	Beitrag zum Bau des Gymnasiums in Pr. Stargardt	20 000.—
	24.	Zum Neubau eines Gymnasiums in Breslau, 2. Rate	150 000.—
	25.	Zum Bau der Gymnasialgebäude und der Direktorwohnung in Göttingen, 3. u. letzte Rate	98 000.—
	26.	Zum Neubau des Direktorwohnhauses bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln .	53 000.—
	27.	Zum Neubau des Gymnasiums in Neuß, Grunderwerbskosten	8 028.—
	28.	Zum Neubau einer Turnhalle und für die anderweite Einrichtung des Gymnasialgebäudes in Kassel	27 500.—
	29.	Zum Neubau eines Gymnasiums in Kassel, 1. Rate	200 000.—
		Summe Titel 22 bis 29	563 528.—
		Elementar-Unterrichtswesen.	
	30.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Eisleben, 2. und letzte Rate	10 000.—
	31.	Zur Erneuerung der Wasserleitung für das Seminar in Elsterwerda	30 900.—
	32.	Zum Neubau des Seminars in Delitzsch, 2. und letzte Rate	111 800.—
	33.	Zur inneren Einrichtung der neuen Turnhalle und des neuen Klassengebäudes der Erziehungs- und Bildungs-Anstalt in Droyßig .	8 100.—
	34.	Zum Bau und zur Einrichtung einer Turnhalle,	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(14.)		sowie zur Herstellung eines Turnplatzes für das Seminar in Heiligenstadt	18 650.—
	35.	Zum Ankaufe des Grundstückes der Weckbecker'schen Erben in Münstermaifeld für das Seminar daselbst	21 550.—
	36.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Rheydt.	15 300.—
	37.	Zum Bau und zur Einrichtung einer Turnhalle für das Lehrerinnen-Seminar in Xanten .	12 900.—
	38.	Zum Neubau des Seminars in Dillenburg, 1. Rate	200 000.—
		Summe Titel 30 bis 38	429 200.—
		Für Kunst und wissenschaftliche Zwecke.	
	39.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde, und für die Herrichtung einer Werkstatt für diese Zwecke, 2. Rate	28 000.—
	40.	Zum Bau und zur inneren Einrichtung des ethnologischen Museums in Berlin, 3. Rate .	800 000.—
	41.	Zur Fortführung des Umbaues des von der Gemälde-Galerie eingenommenen Theiles des alten Museums in Berlin, 4. Rate . . .	173 000.—
	42.	Zum Ankaufe des niederländischen Palais in Berlin — Unter den Linden Nr. 36 — zum Zwecke der provisorischen Erweiterung der Königlichen Bibliothek	2 600 000.—
	43.	Zum Umbau, zur Erweiterung und Einrichtung der Königlichen Bibliothek in Berlin . .	410 000.—
	44.	Zum Einbinden der Handschriften und Musik-Autographen der Königl. Bibliothek in Berlin	6 000.—
	45.	Zum Ankaufe und zur Einrichtung des Grundstückes Potsdamerstraße 120 in Berlin für die Königliche Hochschule für Musik . .	779 100.—
	46.	Zum Erweiterungsbau der Kunstakademie zu Königsberg in Pr., 2. und letzte Rate . .	30 000.—
	47.	Zur Ausführung von Um- und Reparaturbauten im Schloßwärter-Wohnhause zu Balga, sowie zur Errichtung eines neuen Stallgebäudes bei demselben	1 400.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark. Pf.
(14.)	48.	Zur Restauration der Schloßkirche in Marienburg und eines Kreuzgangflügels nebst Treppe im Hochschlosse, sowie der „Goldenen Pforte“, 2. Rate	60 500.—
	49.	Zur Unterbringung der Naturaliensammlung des Museums in Kassel	2 500.—
		Summe Titel 39 bis 49	4 890 500.—
		Für das technische Unterrichtswesen.	
	50.	Zum Bau der technischen Hochschule in Berlin, 6. Rate	450 000.—
	51.	Zur Beschaffung von Apparaten für die mit der technischen Hochschule in Berlin verbundene mechanisch-technische Versuchsanstalt . . .	5 000.—
	52.	Zur Ausführung baulicher Veränderungen bei der technischen Hochschule in Aachen im Interesse der Unterbringung der vorhandenen bergmännischen Lehrmittel und mineralogischen Sammlungen, sowie zur Ermöglichung des Betriebes im bergmännischen Laborotorium	9 544.—
	53.	Zur Erbauung des neuen Webeschulgebäudes in Krefeld, einschließlich der inneren Ausstattung, ferner zur Anschaffung von Webestühlen und anderen Maschinen, sowie zur Beschaffung einer Bibliothek für die Schule, letzte Rate	205 000.—
	54.	Zur ersten Ausstattung der kunstgewerblichen Unterrichtsanstalt in Düsseldorf mit Lehrmitteln, 2. und letzte Rate	2 500.—
	55.	Für die Baugewerkschule in Deutsch-Crone zur Ausrüstung mit Inventarien und Lehrmitteln als dritte und letzte Rate	5 500.—
	56.	Zur Erweiterung der Versuchsanstalt der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin . .	22 500.—
		Summe Titel 50 bis 56	700 044.—
		Summe B. Einmalige Ausgaben	8 297 758.—
		Summe A. Dauernde Ausgaben	40 600 854.24
		Summe sämmtlicher Ausgaben	48 898 612.24

Erläuterungen.

1. Kapitel 117. Titel 1, 2 und 3. Mehrbewilligungen sind erfolgt zur Gründung einer Justiziar- und Verwaltungsraths-Stelle im Nebenamte bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Münster und von zwei Bureau-Assistenten Stellen bei den Provinzial-Schulkollegien zu Stettin und Koblenz.

2. Kapitel 118. Titel 1 und 3. Dem Aufwande für die Prüfungskommissionen steht eine entsprechende Einnahme an Prüfungsgebühren gegenüber.

3. Kapitel 119. An Universitäten sind Professuren neu gegründet:

zu Königsberg i. Pr. für einen außerordentl. Professor der Staatswissenschaften; außerdem ist eine außerordentliche Professur der juristischen Fakultät in eine ordentliche umgewandelt,

zu Berlin für einen ordentl. Professor der Mathematik, für einen ordentl. Professor der Chirurgie, für einen außerordentl. Professor in der philosophischen Fakultät,

zu Greifswald für einen außerordentl. Professor der Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften,

zu Halle a. d. S. für einen außerordentl. Professor der Chemie,

zu Kiel für einen ordentl. Professor der deutschen Sprache und Litteratur,

zu Göttingen für einen ordentl. Professor für das germanistische Fach in der philosophischen Fakultät, für einen ordentl. Professor der klassischen Philologie, für einen ordentl. Professor der historischen Hilfswissenschaften,

an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für einen außerordentl. Professor der klassischen Archäologie.

4. Wesentliche Dotationserhöhungen sind eingetreten bei den Universitäten:

zu Königsberg i. Pr. für das anatomische Institut, für das pathologisch-anatomische Institut, für die medizinische Klinik,

zu Berlin für die Universitäts-Bibliothek, für ein historisches Seminar, für die vereinigten chirurgischen, Augen- und Ohren-Kliniken mit den entsprechenden Polikliniken, für die geburtshilflich-gynäkologische Klinik, für die zweite geburtshilfliche Poliklinik, für das pharmakologische Institut, für das zweite chemische Institut, für das technologische Institut, für die Klinik und Poliklinik für Ohrenkrankheiten, für den botanischen Garten und das botanische Museum, für das physiologische Institut, zum Theil in Folge der Ingebrauchnahme neuer oder erweiterter Institutsgebäude,

zu Greifswald für das anatomische Institut,

zu Breslau für die Universitäts-Bibliothek, für das physiologische Institut, für die chirurgische und für die geburtshilfliche Klinik,

zu Halle a. d. S. für das anatomische Institut, für das pathologische Institut, für die Augen- und für die Ohren-Klinik, für die Oekonomieverwaltung der klinischen Institute, in Folge der Ingebrauchnahme neuer Gebäude, für das landwirthschaftliche Institut,

zu Kiel für das anatomische Institut, für die akademischen Heilanstalten in Folge Hinzutrittes einer neuen Baracke bei der geburtshilflichen Klinik, zur Verstärkung des Baufonds, bezw. zur Amortisation einer Bauschuld,

zu Marburg für die Universitäts-Bibliothek, für das pharmakologische Institut, für das mineralogische Institut,

zu Bonn für die chirurgische Klinik in Folge der Ingebrauchnahme des neuen Institutsgebäudes, für die medizinische Poliklinik.

Der Mehraufwand beträgt im Ganzen 216 575 Mk.

5. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von . . . . . 5 844 570 Mk. — Pf.

aus Stiftungs- oder bestimmten Zwecken gewidmeten und anderen Fonds . . . . 1 016 173 „ 68 „

Zinsen von Kapitalien und Revenüen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . . 480 927 „ 56 „

aus eigenem Erwerbe . . . . . 761 538 „ 76 „

überhaupt 8 103 210 Mk. — Pf.

6. Kapitel 120. Für die von Anderen zu unterhaltenden Anstalten sind Bedürfnißzuschüsse bewilligt:

für das Real-Progymnasium zu Osterode, Reg. Bez. Königsberg, behufs Erweiterung zu einem Realgymnasium,

für das Real-Progymnasium zu Oberlahnstein, Reg. Bez. Wiesbaden,

für das Gymnasium zu Neuwied, Reg. Bez. Koblenz.

7. Der Fonds zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen ist um 20 000 Mk. verstärkt worden.

8. Für die höheren Lehranstalten sind überhaupt 98 381 Mk. 2 Pf. mehr bewilligt.

9. Kapitel 121. Titel 1 bis 8. Eine Vermehrung der Lehrerbildungs-Anstalten für Schlesien und Sachsen ist Bedürfnis geworden und sind deswegen vorläufig Nebenkurse in Liegnitz und Weißenfels eingerichtet. Die Seminare zu Münstermaifeld und zu Odenkirchen sollen zu normal eingerichteten dreiklassigen Seminaren erweitert werden. Der Mehraufwand für Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare beträgt zusammen 95 050 Mk. 28 Pf.

10. Kapitel 121. Titel 23 und 25. Zu Schulaufsichtskosten sind Mehrbewilligungen erfolgt und zwar zur Aufbesserung des Besoldungsminimums für Kreis-Schulinspektoren um 300 Mk. = 27 150 Mk., sowie zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung der Schulinspektionen 100 030 Mk.

11. Daſelbſt Titel 28a. Die Zuſchüſſe zu den Koſten für Schulbauten ſind bisher aus dem Allerhöchſten Dispoſitionsfonds bei der Generalſtaatskaſſe gewährt worden. Den ſich fortgeſetzt ſteigernden Anſprüchen, welche namentlich durch die Vermehrung der Schulſtellen entſtanden ſind, vermag der genannte Fonds nicht mehr zu genügen, ohne ſeiner nächſten Beſtimmung entzogen zu werden. Es iſt daher ein beſonderer Fonds zur Unterſtützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarſchulbauten ausgeworfen und ſeine Höhe nach dem ungefähren Durchſchnitte der in den letzten zehn Jahren für dieſen Zweck aufgewendeten Beträge bemeſſen worden.

12. Daſelbſt Titel 29. Die Aenderung der Textbezeichnung iſt erfolgt, um in Bedarfsfällen auch ſolchen Elementarlehrern und Lehrerinnen, welche ohne Penſionsanſprüche aus dem Schulamte geſchieden ſind, Unterſtützungen gewähren zu können.

13. Daſelbſt Titel 33. Zu Zuſchüſſen für Fortbildungsſchulen iſt eine weſentliche Mehrbewilligung eingetreten.

14. Für das Elementar-Unterrichtsweſen ſind überhaupt 741 843 Mk. 94 Pf. dauernd mehr bewilligt.

15. Kapitel 122. Titel 1 bis 6. Bei den Königl. Muſeen zu Berlin iſt die erſte Direktorial-Aſſiſtentenſtelle der Gemälde-Galerie in die Stelle eines Direktors für die Sammlung der Original-Skulpturen und Abgüſſe der chriſtlichen Epoche umgewandelt, eine zweite Aſſiſtentenſtelle bei dem Direktorium der ethnologiſchen Sammlung errichtet, das Unterbeamten-Perſonal vermehrt, und ſind die Dotationen zu kommiſſariſchen Reiſen und wiſſenſchaftlichen Arbeiten, ſowie die ſächlichen Ausgabefonds in Folge der Eröffnung der Schliemannſchen Sammlung, erhöht worden.

16. Daſelbſt Titel 37. Bei der Akademie der Künſte zu Berlin ſind in der Hochſchule für Muſik drei ordentliche Lehrerſtellen errichtet. Die Dotation für die Kunſtſchule iſt nach Titel 43 übertragen.

17. Daſelbſt Titel 40. Die Dotation der Kunſtakademie zu Düſſeldorf iſt weſentlich erhöht worden, namentlich zur Erhöhung von Beſoldungen und Remunerationen von Lehrern und Hilfslehrern, ſowie zur Errichtung der Stelle eines Konſervators und Bibliothekars.

18. Daſelbſt Titel 41. Der Kunſtakademie zu Kaſſel iſt eine Erhöhung des Zuſchuſſes behufs Aufbeſſerung der Lehrerbeſoldungen bewilligt worden.

19. Daſelbſt Titel 42. Desgleichen der Zeichenakademie zu Hanau. Auch iſt daſelbſt eine Stelle für eine Stricklehrerin errichtet.

20. Daſelbſt Titel 43. Bei der Kunſt- und Kunſt-Gewerbeſchule zu Breslau iſt eine ordentliche Lehrerſtelle für Malerei errichtet.

21. Die Mehrbewilligungen für Kunſt und Wiſſenſchaft betragen im Ganzen 43 974 Mk.

22. Kapitel 123. Titel 2. Für die techniſche Hochſchule zu

Hannover ist eine Lehrerstelle für Ingenieur-Wissenschaften errichtet worden.

23. Daselbst Titel 3. Bei der technischen Hochschule zu Aachen ist eine Bibliothekarstelle und die Stelle eines Werkmeisters für das chemische Laboratorium begründet worden.

24. Daselbst Titel 5. Die Besoldungen der Lehrer an der Baugewerkschule zu Nienburg sind erhöht und ist daselbst eine neue Lehrerstelle behufs Einrichtung einer vierten Klasse an der Anstalt errichtet worden.

25. Daselbst Titel 7 bis 14. Die Fonds zur Remunerirung von Hilfslehrern, für Lehrmittel und Bibliotheken, sowie für Geräthe bei den technischen Hochschulen sind wesentlich verstärkt worden.

26. Daselbst Titel 18. Zur Erweiterung der Unterrichtsanstalt in den Räumen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin, zur Verstärkung des Fonds zu Ankäufen und zu verschiedenen sonstigen Bedürfnissen des Museums sind Mehrbewilligungen erfolgt.

27. Der Mehraufwand für das technische Unterrichtswesen beträgt 92242 Mk. In Folge vermehrten Absatzes der Fabrikate aus der Königl. Porzellan-Manufaktur ist eine Erhöhung der Fonds derselben nothwendig geworden; die Mehrbewilligung unter Kapitel 123 beträgt daher überhaupt 163756 Mk.

28. Kapitel 124. Titel 4. Der Patronats-Baufonds ist auf den früheren Betrag unter Abrundung auf 1780000 Mk. erhöht worden.

29. Daselbst Titel 13a. Der Fonds für gesetzliche Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von unmittelbaren Staatsbeamten ist neu eingestellt worden.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

40) Bestätigung der Prorektor- bezw. der Rektorwahl an den Universitäten zu Königsberg und Greifswald.

(Centrbl. pro 1882 Seite 347 Nr. 24.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1) vom 10. Februar d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Krüger zum Prorektor der Universität zu Königsberg i. Pr. für das Studienjahr von Ostern 1883 bis dahin 1884, und

2) vom 28. März d. J. die Wahl des ordentlichen Professors der Theologie Dr. Cremer zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1883 bis dahin 1884 bestätigt.

41) Betrieb des Turnens an den Universitäten und den technischen Hochschulen.

(cfr. Centrlbl. pro 1882 Seite 710 Nr. 145.)

Berlin, den 31. Januar 1883.

Der von meinem Herrn Amtsvorgänger an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen gerichtete Cirkular-Erlaß vom 10. September 1860, durch welchen der Turnunterricht an höheren und niederen Schulen als ordentlicher Lehrgegenstand eingegliedert wird, ist auch den Rektoren und Senaten, bezw. den Kuratoren der Universitäten abschriftlich unter gleichem Datum zur Kenntnisnahme mitgetheilt worden (Centralbl. de 1860 S. 525). In dem betreffenden Erlasse heißt es: „Die Universitäten werden hiervon nach zwei Seiten hin berührt. Einmal muß dafür gesorgt werden, daß den von den Schulen abgehenden jungen Männern auf der Universität eine geordnete Fortsetzung der angefangenen gymnastischen Ausbildung möglich gemacht werde; sodann ist Werth darauf zu legen, daß namentlich die künftigen Geistlichen und Schulmänner schon auf der Universität Gelegenheit erhalten, sich mit einem ordnungsmäßigen Betriebe der Gymnastik bekannt zu machen, damit sie in ihrem späteren Amte beaufsichtigend und ausübend hiervon Gebrauch machen können." Wie dies bei der einzelnen Universität in das Werk zu setzen sei, sollte in Erwägung genommen und bei Abgabe der betreffenden Vorschläge sollten zugleich Mittheilungen darüber gemacht werden, welche Veranstaltungen zu demselben oder ähnlichem Zwecke und mit welchem Erfolge dort bis dahin schon bestanden haben.

Die gutachtlichen Aeußerungen sprechen sich fast ausnahmslos für die Anstellung qualifizirter Turnlehrer und für die Beschaffung geeigneter und, wenn irgend möglich, eigener Räume für die Pflege der Leibesübungen der studirenden Jugend aus. Was an der einen oder anderen Universität an turnerischen Einrichtungen noch aus früherer Zeit sich erhalten oder seit den vierziger Jahren neu gebildet hatte, war gering, und leider war auch die gegebene Anregung nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet, da zur Ausführung der gemachten Vorschläge die Universitäten keine oder nur sehr unbedeutende Mittel aufwenden konnten, und die Finanzlage des Staates größere Aufwendungen für den bezeichneten Zweck nicht gestattete. Indeß hatte der einmal gegebene Anstoß die Folge, daß sich fast überall akademische Turnvereine bildeten, und wenn es überhaupt noch hätte zweifelhaft sein können, daß Einrichtungen zur Pflege der Leibesübungen unter der studirenden Jugend ein Bedürfniß seien, so würden es die meist schon seit Dezennien bestehenden Vereine, deren Mitgliederzahl im Einzelnen zuweilen weit über hundert hinaus gewachsen ist, außer Frage gestellt haben. Der bei dem vierten all-

gemeinen deutschen Turnfeste zu Bonn im Jahre 1872 geschlossene Kartelverband akademischer Turnvereine, welchem zur Zeit die Vereine von zwölf deutschen Hochschulen angehören, konnte im vorigen Jahre sein zehnjähriges Bestehen mit einem in Saugerhausen abgehaltenen Turnfeste feiern, an welchem 12 akademische Turnvereine mit über 250 Mitgliedern vertreten waren. Ist dies an sich schon ein beachtenswerthes Zeichen des turnerischen Lebens auf den Universitäten, so hat auch außer den befriedigenden, zum Theile vorzüglichen Leistungen auf diesem Gebiete die treffliche Haltung der Studirenden erfreut. Bei aller studentischen Fröhlichkeit hat sich ein Geist der Zucht und Sitte kundgegeben, welcher, wie ich anzunehmen geneigt bin, nicht außer Zusammenhang mit der disziplinirenden Kraft wohlgeordneter Leibesübungen steht. Und wenn bei dieser Gelegenheit zahlreich versammelte Zuschauer den turnerischen Leistungen, namentlich den volksthümlichen Uebungen, dem Wettturnen und den Turnspielen mit der freudigsten Theilnahme gefolgt sind, so erscheint auch nach dieser Seite hin die Pflege der Leibesübungen auf den Hochschulen von allgemeiner idealer Bedeutung. Ich erachte es für das gesammte akademische Leben als einen großen Gewinn, wenn durch die weitere Ausgestaltung der gymnastischen Uebungen eine Arena geschaffen wird, wo Jugendkraft und Jugendlust sich bethätigen können, ohne selbst Schaden zu leiden.

Es ist daher in erster Linie der Werth der Sache an sich, wie er neben dem gesundheitlichen Nutzen, in den Geist und Gemüth erfrischenden Wirkungen sowie in der Stärkung eines auf das Ideale gerichteten Sinnes zu Tage tritt, der mich bestimmt, für die Förderung der Leibesübungen auf unseren Hochschulen einzutreten.

Außerdem ist aber auch der praktische Zweck, welcher in dem Erlasse vom 10. September 1860 hervorgehoben wird — die Gewinnung von wissenschaftlich gebildeten Turnlehrern — von erheblicher Bedeutung.

Nun fehlt es zwar auch jetzt schon nicht an einzelnen jungen Philologen, welche sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zur Erlangung der Qualifikation als Turnlehrer an höheren Lehranstalten unterziehen. Unzweifelhaft würde aber eine weit größere Zahl diesen Weg gehen, wenn überall auf den Universitäten in einem methodisch geordneten Turnbetriebe und in der schon dort zu gewinnenden Einführung in das ganze Gebiet der Turnwissenschaft eine ausreichende Vorbereitung auf diese Prüfung ermöglicht würde. Mit solchen Lehrern ist dem Turnen an den höheren Lehranstalten am meisten gedient, welche neben der fachmännischen Ausbildung, die sie sich erworben haben, die Begeisterung, mit der sie selbst während ihrer Studienzeit turnten, mit hinübernehmen in ihre Schulthätigkeit, um sie da in die Herzen der lernenden Jugend weiter zu pflanzen.

Ich beabsichtige daher, sowohl für diejenigen Studirenden, welche

Neigung haben ihre gymnastischen Uebungen von der Schule her fortzusetzen, ausreichende Gelegenheit hierzu zu schaffen, als auch für diejenigen, welche sich die Befähigung zum Turnlehrer an höheren Lehranstalten erwerben wollen, die sonst noch erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Für den Unterricht in einigen Leibesübungen und Fertigkeiten sind bei den Universitäten herkömmlich Veranstaltungen vorhanden. Der Turnunterricht fällt zur Zeit noch außerhalb des Rahmens der Universitätslektionen. Was vorhanden, geht nebenher und ist meist aus der Initiative der Studirenden hervorgegangen. Es scheint mir aber angemessen und erforderlich, daß von Universitätswegen dafür gesorgt werde. Dazu gehören geeignete Räume und Plätze und deren turnerische Ausstattung sowie wohlqualifizirte Lehrkräfte. Ich werde es mir angelegen sein lassen, Mittel für diese Zwecke flüssig zu machen und bereit zu stellen, soweit sie in den Spezialetats nicht vorhanden sind. Soviel möglich werden die Studirenden von Aufwendungen für die Sache frei zu lassen sein.

Um nun die Verhältnisse im Einzelnen, das daraus sich ergebende Bedürfnis, sowie die Möglichkeit und Art seiner Befriedigung übersehen zu können, wünsche ich eine Auskunft über folgende Fragepunkte zu erhalten:

1) Was für Turnräume — Halle und Plätze — sind vorhanden? Wie sind dieselben beschaffen?
2) Wie sind dieselben mit Geräthen ꝛc. ausgestattet?
3) Sind diese Räume Eigenthum der Hochschule oder angemiethet?
4) Wieviel beträgt im letzteren Falle der Miethspreis und wer bezahlt ihn?
5) Ist ein qualifizirter Turnlehrer vorhanden, und wenn dies der Fall ist, von wem und mit welchem Betrage wird er honorirt?
6) Besteht ein akademischer Turnverein und eventl. wie groß ist seine Mitgliederzahl?
7) Wird auch von solchen Studirenden, welche dem akademischen Turnvereine nicht angehören, regelmäßig geturnt? (eventl. von wie viel Studirenden?)
8) Falls die Turnräume (zu 1) oder die Einrichtungen (zu 2) oder die Lehrkräfte (zu 5) nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, wie ist den Mängeln abzuhelfen und welche Mittel sind hierfür erforderlich?

Den Bericht, in welchen auch sonst zum vorliegenden Gegenstande Bemerkenswerthes aufzunehmen ist, wolle der Herr Rektor und der Senat bis zum 1. April cr. an den Herrn Universitätskurator (das Univers. Kuratorium) gelangen lassen.

An
die Herren Rektoren und die Senate der Königl. Universitäten, der Akademie zu Münster, den Herrn Rektor des Lyceums zu Braunsberg.

Der Herr Rektor und der Senat erhalten hierbei das an die Universitätsbehörden gerichtete Cirkular, betreffend den Turnunterricht, mit der Veranlassung, über die am Schlusse angegebenen 8 Fragepunkte in Bezug auf die hiesige (dortige) technische Hochschule bis zum 1. April cr. zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Herren Rektoren und die Senate der Königl. technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover, Aachen.

U. I. 83. U. V. 5053. U. III. b. 7177.

---

42) Ausschluß anderer als der vorgeschriebenen Censuren bei dem Tentamen physicum.

(Centrbl. pro 1861 Seiten 131, 132.)

Berlin, den 13. Februar 1883.

Es sind neuerdings Fälle zu meiner Kenntnis gekommen, in welchen bei dem Tentamen physicum andere als die nach Nr. 5 der diesseitigen Verfügung vom 19. Februar 1861 — U. 19196 — allein statthaften Censuren ertheilt wurden. Ich finde mich dadurch veranlaßt, die genaue Befolgung der Nr. 5 cit. hiermit in Erinnerung zu bringen, und ersuche das Königl. Universitäts-Kuratorium ꝛc. der medizinischen Fakultät der dortigen Universität hiervon gefälligst Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratorien und Herren Kuratoren.

U. I. 3631. M. 7899.

---

43) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1882 Seite 362.)

1) Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 28. Januar 1883 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 38 vom 13. Februar d. J.) ist die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis für das Fach der Architektur bestimmt. Die Aufgaben werden am 9. und am 26. April d. J. gestellt. Die Zuerkennung des Preises (Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei

Jahre von jährlich 3000 Mark und außerdem Entschädigung von 600 Mark für Hin- und Rückreise) erfolgt in der zweiten Hälfte des Monates Oktober 1883.

2) Zufolge Bekanntmachung des Senates dieser Akademie vom 31. Januar 1883 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 40 vom 15. Februar d. J.) ist die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael-Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion im Jahre 1883 für Bildhauer bestimmt. Die Wahl des Gegenstandes der Konkurrenzarbeit bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben erfolgt in der zweiten Hälfte des Monates Oktober 1883.

3) Zufolge Bekanntmachung des Senates dieser Akademie vom 29. Januar 1883 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 45 vom 21. Februar d. J.) ist die Konkurrenz um den Preis der zweiten Michael-Beerschen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, im Jahre 1883 für Maler aller Fächer bestimmt. Die Wahl des Gegenstandes der in Oelfarbe auszuführenden Konkurrenzbilder bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben erfolgt in der zweiten Hälfte des Monates Oktober 1883.

---

44) Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

(Centrbl. pro 1882 Seite 363 Nr. 35.)

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mark. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betref-

fenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute ꝛc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70a — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 1. Oktober cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1883.

Das Kuratorium
für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

---

45) Verfassungs-Statut der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die technische Hochschule zu Berlin hat den Zweck, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienste, wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiete gehören.

Die technische Hochschule ist dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unmittelbar unterstellt.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen folgende Abtheilungen:

1) Für Architektur,
2) „ Bau-Ingenieurwesen,
3) „ Maschinen-Ingenieurwesen mit Einschluß des Schiffsbaues,

4) Für Chemie und Hüttenkunde,
5) „ allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Es bleibt dem Minister vorbehalten, sowohl die Anzahl dieser Abtheilungen, wie auch die ihnen überwiesenen Disziplinen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

Neben den Abtheilungen bestehen Werkstätten und Versuchsstationen zur Förderung besonderer technisch-wissenschaftlicher Zwecke.

§. 3.

Mit den Vorträgen in den einzelnen Disziplinen sind je nach dem Bedürfnisse des Unterrichtes praktische Uebungen in den Zeichensälen, oder in den Laboratorien, Werkstätten und Versuchsanstalten, sowie Unterweisungen in den Sammlungsräumen und bei Exkursionen verbunden.

§. 4.

Der Unterricht ist nach Jahreskursen geordnet. Ausnahmsweise erstreckt sich die Unterrichts-Ertheilung nur auf einen Theil des Jahres. Ferien finden statt vom 1. August bis 1. Oktober, sowie zu Weihnachten und Ostern auf je 14 Tage.

Das Verzeichnis der Vorträge und Uebungen ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kursus bekannt zu machen.

§. 5.

Den Studirenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und Uebungen, an welchen sie Theil nehmen wollen, frei. Doch werden von jeder Abtheilung Studienpläne aufgestellt, deren Innehaltung den bei ihr eingeschriebenen Studirenden empfohlen wird. Die Zulassung zu solchen Vorträgen und Uebungen, welche zu ihrem Verständnisse die vorherige Absolvirung anderer, vorbereitender Unterrichts-Gegenstände voraussetzen, kann von der vorgängigen Theilnahme an den letzteren abhängig gemacht werden.

II. Von den Lehrkräften der technischen Hochschule.

§. 6.

Der Unterricht wird von Professoren und Dozenten ertheilt. Zur Unterstützung beider werden nach Bedürfnis Assistenten, und zur Leitung von Werkstätten und Versuchsstationen, soweit sie nicht den Dozenten selbst übertragen wird, geeignete Techniker bestellt.

Die etatsmäßigen Professoren werden vom Könige ernannt.

§. 7.

Außer den Professoren und Dozenten haben die bei einer Abtheilung der technischen Hochschule habilitirten Privatdozenten das Recht, Vorlesungen und Uebungen abzuhalten.

Die Gesuche um Habilitation sind bei derjenigen Abtheilung einzureichen, in deren Unterrichtsgebiete der Nachsuchende zu lehren gedenkt.

Ueber die Zulassung beschließt die Abtheilung auf Grund der Vorschriften, durch welche die für die Habilitation bei der betreffenden Abtheilung zu erfüllenden Bedingungen festgestellt sind. (§. 21 Nr. 2.)

Von der stattgefundenen Habilitation ist unter Beibringung des Nachweises der erfüllten Bedingungen dem Minister durch Vermittelung des Senates Anzeige zu machen.

Bis zum Erlasse der erwähnten Vorschriften bedarf die von einer Abtheilung beschlossene Zulassung der Genehmigung des Ministers.

III. Von den Verwaltungs-Organen.

§. 8.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung der technischen Hochschule sind:

1) Für jede Abtheilung das Abtheilungs-Kollegium und der Abtheilungs-Vorsteher.
2) Für die gesammte Hochschule der Senat und der Rektor, sowie bezüglich des in §. 28 bezeichneten Geschäftskreises der Verwaltungsbeamte (Syndikus).

§. 9.

Jede Abtheilung bildet ein selbständiges Ganzes. Innerhalb des Kreises der ihr zugehörigen Professoren und Dozenten (§. 6.) wird das Abtheilungs-Kollegium nach Maßgabe besonderer Vorschriften gebildet.

§. 10.

Das Abtheilungs-Kollegium hat die allgemeinen Interessen des Unterrichtes auf dem betreffenden Gebiete wahrzunehmen und für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit desselben Sorge zu tragen. Es ist dafür verantwortlich, daß jeder Studirende der Abtheilung während der vorgeschriebenen Studienzeit Gelegenheit hat, in den zu seinem Fache gehörigen Disziplinen in geordneter Folge die erforderlichen Vorträge zu hören, bezw. Uebungen durchzumachen. Wenn in dieser Hinsicht sich in dem Lehrgange Lücken oder Mängel finden, so hat das Abtheilungs-Kollegium darüber an den Minister durch Vermittelung des Senates rechtzeitig Bericht zu erstatten.

§. 11.

Das Abtheilungs-Kollegium hat die Aufgabe, die bei seiner Abtheilung eingeschriebenen Studirenden in wissenschaftlicher Beziehung zu leiten; es macht die Vorschläge zu Benefizien und Prämien für dieselben.

Für diejenigen Studirenden, welche sich im ersten und zweiten

akademischen Semester befinden, sind, auch wenn sie bei einer Fach-Abtheilung eingeschrieben sind, die Vorschläge in letzterer und ist die Leitung in ersterer Beziehung von der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften zu übernehmen.

§. 12.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Abtheilungs-Kollegiums gehören insbesondere:

1) Die Entwerfung der Studien- und Stundenpläne der Abtheilung, sowie etwaige das Gebiet der Abtheilung berührende Vorschläge zum Programme und Vorlesungs-Verzeichnisse der Gesammtanstalt.
2) Die Stellung von Anträgen in Betreff des Bedarfes an Lehrmitteln, welche für die Unterrichtszwecke der Abtheilung erforderlich scheinen, sowie in Betreff der Repartirung des derselben zugewiesenen Antheiles an Lehrmittelfonds auf die einzelnen Lehrfächer.
3) Die Vorschläge wegen des Bedarfes an Assistenten und wegen der Vertheilung der nach Maßgabe der disponiblen Mittel zur Verfügung stehenden Anzahl von Assistenten an die einzelnen Dozenten.
4) Die Anzeige der in dem Lehrgange der Abtheilung hervortretenden Lücken und Mängel, sowie die Abgabe von Gutachten wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neugegründete Lehrstühle. Diese Gutachten haben sich der Regel nach mindestens auf drei, für den Lehrstuhl geeignet scheinende Personen zu erstrecken und deren Befähigung für das betreffende Amt eingehend zu erörtern.
5) Die Beschlußfassung über die Zulassung von Privatdozenten zur Habilitation nach den Bestimmungen des §. 7.
6) Die Abgabe von Gutachten in Betreff der bei der Abtheilung eingeschriebenen Bewerber um Stipendien und sonstige Benefizien.

Die zu 1 bis 6 bezeichneten Entwürfe, Anträge u. s. w. sind bei dem Senate zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§. 13.

Zur Leitung seiner Geschäfte wählt das Abtheilungs-Kollegium aus seinen Mitgliedern einen Vorsteher. Die Amtsperiode desselben ist einjährig und beginnt und endigt in der Regel mit dem 1. Juli. Die Wahl ist so zeitig vorzunehmen, daß ihr Ergebnis dem Minister vor dem 1. Juni behufs Bestätigung vorgelegt werden kann. Erfolgt die Bestätigung nicht, so führt bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl der bisherige Abtheilungs-Vorsteher die Geschäfte.

§. 14.

Der Abtheilungs-Vorsteher vermittelt die Beziehungen des Abtheilungs-Kollegiums zum Rektor und Senate. Er hat sich den, dem Kollegium in Betreff der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichtes auferlegten Pflichten ganz besonders zu unterziehen und in der Abtheilung die in dieser Beziehung von ihm bemerkten Lücken und Mängel zur Berathung zu bringen. Er hat den Studiengang, sowie die disziplinare Haltung der Studirenden seiner Abtheilung zu überwachen, mit seinem Rathe ihnen zur Seite zu stehen, und ist befugt, denselben persönlich oder durch eines der Abtheilungs-Mitglieder als unteren Grad der Disziplinarstrafe eine Rüge zu ertheilen, wovon dem Senate Mittheilung zu machen ist.

§. 15.

Der Abtheilungs-Vorsteher beruft das Kollegium nach seinem Ermessen oder auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen, in welchen die Geschäfte der Abtheilung verhandelt werden und in denen er den Vorsitz führt.

Zur Giltigkeit von Beschlüssen des Abtheilungs-Kollegiums ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Berufung zu einer Sitzung hat unter Mittheilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Beschlußfassung über Fragen, welche die Angelegenheiten der Abtheilung betreffen, zu beantragen und die Aufnahme der betreffenden Gegegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verlangen.

Jedem in einer Sitzung anwesenden Mitgliede des Abtheilungs-Kollegiums ist es gestattet, seine von der Mehrheit abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben, sowie bei Gutachten und Berichten, welche durch Vermittelung des Senates an den Minister gelangen, sein separates Votum mit Motiven beizulegen.

Ueber die Beschlüsse des Abtheilungs-Kollegiums ist eine besondere, in ein Protokollbuch einzutragende Verhandlung aufzunehmen, in welche die anwesenden Mitglieder, der Wortlaut der Beschlüsse, die Stimmenzahl, mit welcher die Beschlüsse gefaßt sind, auf Verlangen der Abstimmenden unter Nennung der Namen, verzeichnet werden. Mit der Führung des Protokolles wird auf Vorschlag des Vorsitzenden, entweder für die betreffende Sitzung oder für einen bestimmten Zeitraum, der Regel nach ein Mitglied der Abtheilung betraut. Dem Senate wie dem Rektor steht das Recht zu, von den Protokollen der Abtheilungen und deren Anlagen Einsicht zu nehmen.

§. 16.

Der Rektor und Senat haben die Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten der technischen Hochschule zu leiten und die allgemeine Aufsicht und Disziplin über die Studirenden zu üben.

§. 17.

Der Senat besteht aus:

1) dem Rektor,
2) dem Vorgänger des Rektors (Prorektor),
3) den Abtheilungs-Vorstehern,
4) einer der Zahl der Abtheilungen entsprechenden Anzahl von Senatoren, von denen jedes Abtheilungs-Kollegium je einen aus seiner Mitte auf den Zeitraum von zwei Jahren wählt. Die Wahlen finden in den letzten Tagen des Juni statt, so daß die Gewählten am 1. Juli ihr Amt antreten können.

Alljährlich scheidet die Hälfte der gewählten Senatoren aus. Ist die Zahl derselben nicht durch zwei theilbar, so bestimmt der Minister den einzuhaltenden Turnus.

In Betreff der Vertretung der zur Abtheilung für das Maschinen-Ingenieurwesen gehörigen Dozenten des Schiffbaues durch ein in den Senat zu entsendendes Mitglied trifft das Regulativ über die Organisation der Abtheilungen besondere Bestimmung.

§. 18.

Der Senat hält auf Einladung und unter Vorsitz des Rektors an zwei bestimmten Tagen des Monates ordentliche und, so oft es sonst die Geschäfte erfordern, außerordentliche Sitzungen.

§. 19.

In Betreff der Normen für die Geschäftsführung des Senates finden die Bestimmungen des §. 15 entsprechende Anwendung.

§. 20.

Der Senat ist die Disziplinarbehörde für sämmtliche Studirende. In dieser Eigenschaft beschließt er über die Ertheilung von Verweisen vor versammeltem Senate, über die Androhung des Ausschlusses und den wirklichen Ausschluß von der Hochschule, über die Aufhebung von Honorar-Stundungen und Befreiungen, sowie über die bei dem Minister zu beantragende Entziehung von Stipendien und Unterstützungen.

§. 21.

Der Senat erläßt nach Anhörung der betreffenden Abtheilungen und mit Genehmigung des Ministers

a. die Vorschriften für die Benutzung der zur technischen Hochschule gehörigen Sammlungen und Institute,

b. die Anweisungen für die in den Sammlungen und Instituten, sowie beim Unterrichte beschäftigten Anstaltsdiener.

Der Senat hat ferner nach Anhörung der betreffenden Abtheilungen dem Minister Vorschläge zu machen über

1) die Disziplinar-Vorschriften für die Studirenden,
2) die Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten und die Ausschließung von Privatdozenten,
3) die Prüfungs-Ordnung für die Diplom-Prüfungen.

§. 22.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Senates gehören insbesondere:

1) Die Begutachtung von Abänderungen des Verfassungs-Statutes.
2) Die Abfassung des Vorlesungs-Verzeichnisses, des Programmes und Gesammt-Stundenplanes unter Zugrundelegung der Stundenpläne der Abtheilungen, sowie die Veränderungen in der Vertheilung der Hör- und Zeichensäle.

   Die Aufstellung neuer, bezw. die Abänderung bestehender Studienpläne, sowie Veränderungen in den, den einzelnen Dozenten zugewiesenen Lehrgebieten bedürfen der Zustimmung des Ministers.

   Die Vertheilung der Räume in dem Neubaue der technischen Hochschule erfolgt nach Anhörung des Senates, der die Vorschläge der Abtheilungen einzuholen hat, durch den Minister. Die Zustimmung desselben ist auch bei Veränderungen in der Benutzung der Räume einzuholen, sofern die im Besitze befindlichen Dozenten gegen die Veränderung Einspruch erheben.
3) Die Anmeldung der im Interesse der technischen Hochschule erforderlich scheinenden persönlichen und sächlichen Mehrausgaben für das nächste Etatsjahr, speziell die Vorschläge über den Bedarf an Hilfslehrern, Assistenten und Lehrmitteln, für die Gesammtanstalt, sowie über die Vertheilung der für diese Zwecke verfügbaren Mittel auf die Abtheilungen und deren Mitglieder und auf die verschiedenen Sammlungen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Abtheilungen.
4) Die Begutachtung der Vorschläge der Abtheilungen in Betreff des Lehrganges derselben, sowie in Betreff der Berufung neuer Lehrkräfte.
5) Die Anzeige über die Beschlüsse der Abtheilungen in Bezug auf die Zulassung ꝛc. von Privatdozenten (§. 21 Nr. 2).
6) Die Vorschläge über die Verleihung von Stipendien unter Berücksichtigung der Vota der Abtheilungen, sofern über jene Verleihung nicht anderweitige Bestimmungen bestehen.

7) Die Festsetzung des Beginnes und des Schlusses der Weihnachts- und Osterferien unter Einhaltung der Vorschriften des §. 4 Absatz 1.
8) Die Berichterstattung über die zum Amte des Rektors (§. 26) und der Abtheilungs-Vorsteher (§. 13) stattgefundenen Wahlen und die Einholung der Bestätigung derselben, sowie die Anzeige in Betreff der nach §. 17 Nr. 4 gewählten Senatoren.

Die Beschlußfassung über die Stundung oder den Erlaß von Honoraren innerhalb der zulässigen Grenzen erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Rektor als Vorsitzenden, den Abtheilungs-Vorstehern und dem Verwaltungsbeamten besteht.

In Betreff der Vertheilung der Lehrmittelfonds und der Zuweisung der Assistenten ergehen besondere Bestimmungen. Desgleichen wird die Verwaltung des Bibliothekfonds und der Sammlungen durch spezielle Festsetzungen geregelt.

§. 23.

Der Rektor beruft den Senat, sowie die Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien, und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Der Rektor leitet den Geschäftsgang des Senates und sorgt für die pünktliche Erledigung der Geschäfte. Er führt die laufenden Geschäfte der dem Senate übertragenen Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Senates vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er hat das Recht, die Abtheilungs-Kollegien zu Aeußerungen zu veranlassen, welche für die Beschlüsse des Senates oder für die sonstige ihm obliegende Berichterstattung erforderlich sind.

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Senates, welche die Befugnisse desselben überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministers über ihre Ausführung nachzusuchen.

Der Rektor vertritt den Senat wie die technische Hochschule nach Außen, verhandelt namens des Senates und der Hochschule mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle Schriftstücke, sofern dieselben nicht den im §. 28 dem Syndikus ausschließlich zugewiesenen Geschäftskreis betreffen. Er zeichnet die Berichte des Senates mit der Unterschrift: Rektor und Senat der technischen Hochschule und seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: der Rektor der technischen Hochschule und seinem Namen. Die Abfassung der Berichte des Senates liegt dem Rektor ob, jedoch können mit Zustimmung des letzteren auch Mitglieder des Senates zu Berichterstattern genommen werden. Wenn das Votum des Rektors von dem der Mehrheit des Senates abweicht, bleibt der letzteren anheimgegeben, die Motive ihres Be-

schlusses durch eine dem Berichte beigefügte Eingabe noch besonders auszuführen.

Der Rektor wird in Verhinderungsfällen von dem Prorektor und falls solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, von dem an Jahren ältesten nicht verhinderten Mitgliede des Senates vertreten.

§. 24.

Der Rektor hat die Beobachtung des Verfassungs-Statutes und der sonstigen Vorschriften zu überwachen und ist für die ordnungsmäßige Verwendung der für die Zwecke der Anstalt überwiesenen Mittel, für die richtige Vertheilung derselben und die Einhaltung der etatsmäßigen Grenzen in den einzelnen Titeln und Positionen, wie sie im Spezial-Etat aufgestellt sind, verantwortlich. Er hat, mit Ausnahme der im §. 28 bezeichneten Anweisungen für Amtsbedürfnisse und Gebäude-Unterhaltung, sämmtliche Zahlungsanweisungen zu zeichnen, soweit nicht für die Verwaltung einzelner Fonds mit ministerieller Genehmigung besondere Vorschriften bestehen. Der Rektor ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten.

§. 25.

Der Rektor bewirkt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Aufnahme der Studirenden und Hospitanten und die Einschreibung der ersteren in die Abtheilungen.

Inwieweit auch Hospitanten den Abtheilungen zugetheilt werden können, bleibt ministerieller Regelung vorbehalten.

Der Rektor ist befugt, zur Wahrung der disziplinaren Autorität auch ohne vorgängigen Senatsbeschluß Studirenden persönlich oder durch ein Senats-Mitglied einen Verweis zu ertheilen.

§. 26.

Der Rektor wird vom Könige berufen. Die Amtsperiode des Rektors ist einjährig und beginnt und endet in der Regel mit dem 1. Juli des betreffenden Jahres.

Der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien steht die Befugnis zu, alljährlich durch eine stattfindende Wahl eines ihrer Mitglieder für das Rektoramt in Vorschlag zu bringen.

Die getroffene Wahl ist vor dem 15. Mai jedes Jahres unter Einreichung des Wahlprotokolles vom Rektor und Senate dem Minister behufs Einholung der Bestätigung der Wahl anzuzeigen. Wird die Bestätigung versagt, so führt bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl der frühere Rektor die Geschäfte. Das Gleiche gilt in dem Falle, daß am Schlusse der Amtsperiode oder bei sonstiger Erledigung der Rektorstelle der Nachfolger noch nicht ernannt sein sollte.

Das Nähere über das Verfahren bei der Wahl, welche unter

Vorsitz des bisherigen Rektors stattfindet, wird durch Regulativ geregelt.

§. 27.

Die Wiederwahl des Rektors, der Abtheilungs-Vorsteher, sowie der sonstigen Senats-Mitglieder nach Ablauf ihrer Amtsperioden ist zulässig.

Wird ein Abtheilungs-Vorsteher zum Rektor berufen, so erlischt sein Amt als Abtheilungs-Vorsteher und ist eine Neuwahl für denselben vorzunehmen.

Die Annahme des Rektoramtes oder die der Wahl zum Abtheilungs-Vorsteher oder Senator darf von denjenigen Abtheilungs-Mitgliedern, welche fest angestellte Professoren sind, nur aus Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, welcher sie zur Führung der Geschäfte des Amtes untauglich macht, abgelehnt werden.

Scheidet der Rektor, ein Abtheilungs-Vorsteher oder ein Senats-Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so sind für den Rest derselben Ersatzwahlen vorzunehmen.

§. 28.

Für die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der technischen Hochschule, sowie zur Unterstützung des Rektors in der ordnungsmäßigen Verwendung der für die Zwecke der Anstalt überwiesenen Mittel ist von dem Minister ein besonderer Verwaltungsbeamter (Syndikus) bestellt.

Der Syndikus hat das Recht, wie die Pflicht, den Sitzungen des Senates beizuwohnen und ist befugt, bei den Verhandlungen das Wort zu ergreifen.

Der Syndikus ist gleich dem Rektor dafür verantwortlich, daß die zur Unterhaltung der Hochschule erforderlichen persönlichen und sächlichen Ausgaben sich innerhalb der durch den Etat vorgeschriebenen Grenzen bewegen.

Zu diesem Behufe hat er die Kassenkuratel zu führen und ordentliche und außerordentliche Revisionen abzuhalten. Er hat die zur Befriedigung von Amtsbedürfnissen und zur Unterhaltung der Gebäude erforderlichen Zahlungsanweisungen allein zu zeichnen und die sämmtlichen sonstigen Zahlungsanweisungen mitzuzeichnen. Ihm steht das Spezialaufsichtsrecht über die Kassen- und Rechnungsführung zu. Mit Ausnahme der Lehrmittel sind die Anschaffungen aller Art durch ihn zu bewirken und ist der haushälterische Verbrauch derselben durch ihn zu kontroliren. Bei der Ausführung dieser Geschäfte sind die Verwaltungs- und Unterbeamten der Anstalt verpflichtet, seinen Weisungen zu folgen.

Der Syndikus ist befugt, von allen ein- und ausgehenden Geschäftssachen Einsicht zu nehmen. Von den Ministerial-Erlassen und den an den Minister gehenden Berichten, und zwar von den

letzteren vor ihrem Abgange ist dem Syndikus Kenntnis zu geben. Derselbe ist berechtigt und verpflichtet, in Fällen, wo der Gegenstand eines Berichtes auf die Positionen des Etats Bezug hat, oder Rechtsfragen berührt oder wo ihm nach seiner Kenntnis der Akten eine Ergänzung aus dem Inhalte derselben erforderlich scheint, sein besonderes Votum dem Minister einzureichen.

Weitere Feststellungen über die dem Syndikus hiernach obliegenden Pflichten und zustehenden Befugnisse bleiben dem Minister vorbehalten.

IV. Von den Studirenden.

§. 29.

Die Aufnahme eines Deutschen als Studirenden in die technische Hochschule ist durch die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder eines preußischen Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung), beziehungsweise einer preußischen Ober-Realschule (Gewerbeschule mit neunjährigem Kursus und zwei fremden Sprachen) bedingt. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Diejenigen, welche von anderen polytechnischen Anstalten auf die technische Hochschule übergehen.

Welche außerpreußische Lehranstalten den in Absatz 1 bezeichneten preußischen Lehranstalten gleichzustellen sind, bleibt ministerieller Entscheidung vorbehalten.

Personen, welche nicht das deutsche Indigenat besitzen (Ausländer), können als Studirende, jedoch ohne Anspruch auf Zulassung zur Staatsprüfung, immatrikulirt werden, wenn der Rektor im Einverständnisse mit dem betreffenden Abtheilungs-Vorsteher die Ueberzeugung gewinnt, daß dieselben ihrem Alter und Bildungsgrade nach zur Immatrikulation geeignet sind. Im Falle des fehlenden Einverständnisses entscheidet der Senat.

§. 30.

Die Aufnahme der Studirenden findet in der Regel nur beim Beginne des Studienjahres statt, ist aber für solche Vorträge und Uebungen, welche nicht an einen Jahres-Kursus gebunden sind, auch semesterweise zulässig.

Die Aufnahme erfolgt durch Ertheilung einer Matrikel, deren Giltigkeit sich auf vier Jahre erstreckt, nach Umständen jedoch verlängert werden kann.

Jeder Studirende hat bei der Aufnahme einer bestimmten Abtheilung beizutreten, deren Wahl ihm freisteht.

Die spätere Aenderung dieser Wahl ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 31.

Am Schlusse der einzelnen Studienjahre, sowie beim Verlassen der Hochschule wird den Studirenden auf ihren Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt und die angenommenen Vorträge und Uebungen ertheilt.

Bei denjenigen Unterrichtsgegenständen, welche mit praktischen Uebungen verbunden sind, oder in welchen Schlußprüfungen stattfinden, kann den Studirenden, welche sich an diesen Uebungen und Prüfungen betheiligt haben, auf ihren Wunsch auch ein Zeugnis über die in den Fächern erzielten Erfolge seitens der betreffenden Abtheilung ertheilt werden.

§. 32.

Die Theilnahme an den im §. 31 Absatz 2 bezeichneten Prüfungen ist freiwillig.

Inhaber von Staatsstipendien und Unterrichtsfreistellen sind jedoch zur Theilnahme verpflichtet.

§. 33.

Studirende, welche den Lehrgang einer der Abtheilungen 1 bis 4 zurückgelegt haben, können auf Grund einer vor dieser Abtheilung zu bestehenden besonderen Prüfung ein Diplom erhalten, welches ihre Kenntnisse und ihre technische Ausbildung bekundet.

Die Diplom-Ertheilung, sowie die für dieselbe zu bestehenden Prüfungen werden durch besondere Vorschriften geregelt.

V. Von den Hospitanten und den zur Theilnahme an dem Unterrichte berechtigten Personen.

§. 34.

Personen, welche nicht die Qualifikation zum Eintritte als Studirende besitzen und nur an einzelnen Vorträgen oder Uebungen Theil nehmen wollen, können unter der Voraussetzung, daß das Unterrichts-Interesse darunter nicht leidet, als Hospitanten zugelassen werden.

Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden und erfolgt durch Ertheilung einer Erlaubniskarte des Rektors, welche zur Legitimation des Hospitanten dient.

Den Hospitanten kann der Besuch der von ihnen angenommenen Kollegien bescheinigt werden; sonstige akademische Zeugnisse werden ihnen nicht ertheilt.

§. 35.

Zur Annahme von Unterricht gegen das für Studirende der technischen Hochschule vorgeschriebene Honorar sind berechtigt:

die Studirenden der Friedrich-Wilhelms-Universität,
" " " Berg-Akademie,

die Studirenden der Lehranstalten der Königlichen Akademie der Künste,
" " " landwirthschaftlichen Hochschule,
sowie solche Techniker, welche die erste Staatsprüfung für das Bau-, Maschinen- oder Bergfach bestanden haben.

§. 36.

Sonstigen Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Uebungen Theil zu nehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als Studirende noch als Hospitanten eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnisse mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterrichte des letzteren gegen Erlegung des für Hospitanten festgesetzten Honorarbetrages beizuwohnen.

VI. Vom Unterrichtshonorar.

§. 37.

Das Unterrichtshonorar wird durch den Minister bestimmt und ist halbjährig im Voraus zu entrichten.

Das Honorar für die Theilnahme an den praktischen Uebungen in den Laboratorien und Ateliers unterliegt besonderer Feststellung.

Für den von Privatdozenten ertheilten Unterricht bleibt die Höhe des Honorares, welches den Privatdozenten zufließt, dem Ermessen derselben unter Vorbehalt der Genehmigung des Senates überlassen.

§. 38.

Eine Rückerstattung eingezahlter Honorare findet nur dann statt, wenn ein Vortrag nicht zu Stande gekommen ist, oder innerhalb der ersten drei Monate hat abgebrochen werden müssen. Der letztere Fall ist nicht als vorhanden anzusehen, wenn der abgebrochene Vortrag durch einen anderen Lehrer zu Ende geführt wird.

Der Anspruch auf Rückerstattung geht verloren, wenn er nicht innerhalb desselben Semesters geltend gemacht wird.

§. 39.

Mittellosen, dem preußischen Staate angehörigen Studirenden kann, sofern sie durch Verhalten und Fortschritte sich auszeichnen, das Honorar erlassen werden.

Die Zahl der so Begünstigten darf jedoch einen bestimmten, von dem Minister festzustellenden Prozentsatz der für dasselbe Unterrichtsjahr bei der Hochschule aufgenommenen Studirenden nicht übersteigen.

Inhaber von preußischen Staatsstipendien, sowie von solchen Stipendien, welche von dem Minister den ersteren in dieser Beziehung gleichgestellt werden, sind von der Honorarzahlung befreit. Sie werden in die im Absatze 2 bezeichnete Zahl nicht eingerechnet.

Bei Hospitanten kann ein Honorar-Erlaß nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers stattfinden.

Eine Stundung des Honorares ist nur für Studirende und höchstens auf die Dauer von 2 Monaten zulässig.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 40.

Das gegenwärtige Verfassungs-Statut tritt unter Aufhebung des provisorischen Verfassungs-Statutes vom 17. März 1879*), sowie aller sonstigen, auf Grund des letzteren erlassenen entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. September 1882 in Kraft.

§. 41.

In Betreff der Aufnahme von Studirenden auf Grund des Reifezeugnisses einer preußischen Realschule (Realschule II. Ordnung mit siebenjährigem Kursus) oder der obersten Klasse (Abtheilung A) einer nach dem Plane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschule oder einer, einer solchen Schule gleichstehenden Anstalt, finden die zur Zeit giltigen Bestimmungen noch bis auf Weiteres entsprechende Anwendung.

§. 42.

So lange die Abtheilungen der technischen Hochschule räumlich getrennt sind, hat der Rektor, welcher Abtheilung er auch angehören mag, sein Amtszimmer im Gebäude der Bau-Akademie, in welchem auch die Sitzungen des Senates abzuhalten sind. Dem Minister bleibt vorbehalten, einem der Vorsteher derjenigen Abtheilungen, deren Unterrichtsräume sich vorzugsweise in dem Gebäude der bisherigen Gewerbe-Akademie befinden, für die Beaufsichtigung des letzteren und die Erhaltung der Ordnung in demselben besondere Befugnisse zu übertragen.

§. 43.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen werden von dem Minister erlassen.

Das vorstehende Verfassungs-Statut für die technische Hochschule zu Berlin wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. J., welcher folgendermaßen lautet:

> Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. will Ich dem mit den Anlagen wieder zurückfolgenden Verfassungs-Statute für die

---

*) Centralbl. pro 1879 Seite 251.

technische Hochschule zu Berlin hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 28. Juli 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Goßler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hierdurch ausgefertigt.

Berlin, der 22. August 1882.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

46) Allgemeine Bestimmungen, betreffend Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpensa in Folge der Lehrpläne vom 31. März 1882.

(Centrbl. pro 1882 Seite 234 Nr. 3.)

Berlin, den 28. Februar 1883.

Die Gutachten, welche die Königlichen Provinzial-Schulkollegien über die durch die Lehrpläne vom 31. März v. J. erforderlich gewordenen Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpensen für einige Lehrgegenstände abgegeben haben, sind eingehender Erwägung unterzogen worden. Ueber einige von den in Frage kommenden Punkten zeigt sich in den Anträgen der Provinzial-Schulkollegien eine, unverkennbar durch die Natur der Sache selbst herbeigeführte fast vollständige Uebereinstimmung, über andere gehen die Ansichten zur Zeit noch weit auseinander. Mit Rücksicht hierauf und auf den von einigen Seiten ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch, habe ich für zweckmäßig erachtet, die allgemeine Vorschrift auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche unerläßlich scheinen, um die Absicht der revidirten Lehrpläne und die Möglichkeit des ungehinderten Ueberganges der Schüler auf eine andere Lehranstalt sicher zu stellen; die spezielle Ausführung innerhalb dieser vorgezeichneten Grenzen bleibt zunächst der Erwägung der Lehrerkollegien unter einzuholender Genehmigung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien überlassen. Bezüglich der hierbei einzuhaltenden Gesichtspunkte sind den allgemeinen Bestimmungen einige Bemerkungen beigefügt. Die Verwaltungsberichte der nächsten dreijährigen Perioden werden den

Königlichen Provinzial-Schulkollegien Gelegenheit geben Sich darüber zu äußern, ob die allgemeinen Vorschriften sich bewährt haben und inwieweit in ihrer speziellen Ausführung eine annähernde Gleichmäßigkeit erreicht worden ist.

Zur Erleichterung der Mittheilung an die einzelnen Lehranstalten lasse ich jedem Königlichen Provinzial-Schulkollegium so viele Druckexemplare der allgemeinen Vorschrift zugehen, daß jeder Schule ein Exemplar zugestellt werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 84.

Allgemeine Bestimmungen,

betreffend

Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpensa

in Folge der Lehrpläne vom 31. März 1882.

I. Griechischer Unterricht an den Gymnasien.

1. Die Formenlehre des attischen Dialektes ist in der Tertia zum Abschlusse und zu sicherer Aneignung zu bringen. Die Lektüre des Homer und die dazu erforderliche Einführung in die Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektes ist in Untersekunda zu beginnen.

Es wird empfohlen, in der Untertertia die Formenlehre bis zum Abschlusse der Konjugation der Verba auf ω (pura, contracta, muta, liquida) zu führen, dagegen die Verba auf μι und die unregelmäßigen Verba auf Obertertia aufzuschieben.

2. Die Hauptlehren der Syntax bilden unter steter Verbindung mit der erforderlichen Repetition der Formenlehre die grammatische Lehraufgabe der Sekunda.

3. In der Untertertia ist eine Unterscheidung der Lehrstunden für Grammatik und grammatische Uebungen einerseits, für Lektüre andererseits nicht erforderlich. In Obertertia sind jedenfalls vom zweiten Semester an 4 Stunden wöchentlich ausschließlich der Lektüre einer attischen Prosaschrift zu bestimmen. — Auf Grammatik und die darauf bezüglichen Schreibübungen sind in Sekunda 2 Stunden wöchentlich, in Prima 1 Stunde wöchentlich, auf die Lektüre in beiden Klassen 5 Stunden wöchentlich zu verwenden. Uebungen im schriftlichen Uebersetzen in das Griechische zur Sicherung der Kenntnis der Formenlehre und der Hauptlehren der Syntax sind auch in Prima anzustellen.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden darauf Bedacht nehmen, die in den Erläuterungen zu den Lehrplänen enthaltenen Bestimmungen bezüglich des in der Formenlehre und in der Syntax einzuhaltenden Maßes zur vollen Ausführung zu bringen. In der Feststellung des Lehrzieles ist das Maß der in der attischen Formenlehre zu stellenden Forderungen von der zu beanspruchenden Kenntnis des epischen Dialektes bestimmt unterschieden. Indem der ionische Dialekt überhaupt nicht erwähnt ist, so hat dadurch nicht die Lektüre des Herodot ausgeschlossen, sondern es hat nur abgelehnt werden sollen, daß bezüglich der Bekanntschaft mit diesem, überdies wenig festgestellten Dialekte Anforderungen an die Schüler gestellt werden.

Von einigen Seiten ist der Antrag gestellt, daß an Gymnasien mit ungetheilter Sekunda zwei wöchentliche Stunden in der Obertertia am Schlusse des Schuljahres auf die erste Einführung in den epischen Dialekt verwendet werden. Unter Beschränkung auf die bezeichnete Kategorie von Fällen mag dieser Versuch gestattet werden, so wenig es an sich empfehlenswerth erscheint, einen neuen Lehrgegenstand mit so beschränkter Stundenzahl zu beginnen. Die Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden, wo von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, sorgfältig zu beachten haben, ob nicht unter dieser Einrichtung die in der Obertertia zu erreichende Sicherheit in der attischen Formenlehre und Eingewöhnung in die Lektüre einer leichten prosaischen Schrift Abbruch erleidet.

In der Bestimmung der syntaktischen Lehraufgabe der Sekunda ist absichtlich unterlassen worden, entsprechend den von einigen Seiten gestellten Vorschlägen, der Untersekunda die Syntax des Nomens, der Obersekunda die des Verbums zuzuweisen. Es ist als selbstverständlich zu betrachten, daß die in der lateinischen Syntax bereits in erheblichem Maße unterrichteten Obertertianer auf Anlaß der griechischen Lektüre mit Hauptpunkten der griechischen Satzlehre (z. B. den Bedingungs-, Absichts- und Folgesätzen) bekannt gemacht werden. Wenn diese syntaktischen Elemente nach Verständigung unter den Lehrern der Tertia und Sekunda auf einen bestimmten, eng bemessenen Kreis beschränkt werden, so ist es leicht erreichbar, in der Obertertia nebenbei einen festen Grund syntaktischer Kenntnisse zu legen, welche in der Sekunda weder erst neu erworben, noch umgelernt zu werden brauchen. Auch in der Sekunda wird mit Rücksicht auf das mehr oder minder dringende Erfordernis der verschiedenen Abschnitte der Syntax und das verschiedene Maß ihrer Schwierigkeit die systematische Unterscheidung der Syntax des Nomens und

des Verbums nicht wohl den ausschließlichen Gesichtspunkt der didaktischen Anordnung bilden können. Indem über diese Anordnung nicht eine ausdrückliche Vorschrift gegeben ist, wird die Erwägung des für den Unterricht angemessensten Ganges den Lehrerkollegien und den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zugewiesen.

Zu 3.

Die Natur des Elementarunterrichtes in der Untertertia bringt es mit sich, daß für die Lektüre nicht besondere Stunden ausgeschieden werden; es empfiehlt sich, daß möglichst in jeder Stunde auf die grammatische Einprägung und Uebung Lektüre und Uebersetzung aus dem Griechischen folge. Das bisher an einzelnen Anstalten beobachtete verderbliche Verfahren, daß in dem ersten Jahre nur ein verschwindend geringes Maß des Uebersetzens aus dem Griechischen vorgekommen ist, findet in der Zusammendrängung des grammatischen Jahrespensums auf ein Semester einige Erklärung und wird mit der Durchführung der Jahreskurse hoffentlich vollständig beseitigt sein.

Die Zahl der in Sekunda und Prima für die Lektüre bestimmten Stunden ist nicht ausdrücklich unter die prosaische und poetische Lektüre vertheilt. Wenn die Zusammensetzung eines Lehrerkollegiums es gestattet, daß, was dringend wünschenswerth ist, der gesammte griechische Unterricht in derselben Klasse einem einzigen Lehrer übertragen wird, so kann durch zeitweise Verwendung der sämmtlichen Lektürestunden auf denselben Schriftsteller das Interesse der Schüler und die Freude zunehmender Sicherheit in der Auffassung auf das Wirksamste gefördert werden.

II. Französischer Unterricht an den Gymnasien.

1. Die Formenlehre einschließlich der gebräuchlicheren unregelmäßigen Verba ist in Quarta soweit zum Abschlusse und zur sicheren Aneignung zu bringen, daß in Untertertia es nur einer ergänzenden Wiederholung bedarf.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, in der Quinta die Formenlehre bis einschließlich der zweiten Konjugation fest einzuüben und daran in Quarta die übrigen Konjugationen und die gebräuchlicheren unregelmäßigen sowie die reflexiven Verba anzuschließen. Selbstverständlich müssen auf beiden Stufen die zur Uebersetzung unentbehrlichen syntaktischen Regeln propädeutisch Berücksichtigung finden.

2. Die Hauptlehren der Syntax unter steter, durch fortlaufende schriftliche und mündliche Uebungen gesicherter Wiederholung der Formenlehre bilden die grammatische Lehraufgabe von dem zweiten Semester der Untertertia an bis Obersekunda einschließlich. In Prima finden zusammenfassende grammatische Wiederholungen nur

gelegentlich der alle drei Wochen in einer Stunde wöchentlich zu schreibenden Extemporalien statt.

3. In Quinta und Quarta ist die Unterscheidung der Lehrstunden für Grammatik, grammatische Uebungen und Aneignung der Vokabeln einerseits, und für Lektüre und Erklärung andererseits nicht erforderlich. Von Untertertia bis Obersekunda ist je 1 Stunde auf Grammatik und die daran sich anschließenden Uebungen und je 1 Stunde auf die Lektüre zu verwenden. In Prima sind die beiden Stunden mit der unter Nr. 2 bezeichneten Modifikation der letzteren zuzuweisen.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2.

Bei der durch die neuen Lehrpläne angeordneten Vermehrung des französischen Unterrichtes in Quinta und Quarta von 5 auf 9 Stunden wöchentlich erscheint es zulässig, die Formenlehre der Hauptsache nach mit Quarta abzuschließen, so daß für das erste Semester der Untertertia nur eine ergänzende Wiederholung der Formen übrig bleibt. Durch diese Bestimmung wird einerseits erreicht, daß nicht gleichzeitig die schwierige regelmäßige griechische Formenlehre und der Haupttheil der unregelmäßigen französischen Verba von den Schülern erlernt werden müssen; andererseits aber wird es dadurch ermöglicht, in Untertertia mit der Lektüre zusammenhängender französischer Lesestücke, bezw. eines geeigneten Prosaikers zu beginnen.

Eine Bestimmung über die Vertheilung des syntaktischen Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen erscheint nicht erforderlich, ja in Rücksicht auf die verschiedenen Lehrbücher bedenklich.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden darauf halten, daß die Lehraufgabe für das Französische hinsichtlich der Formenlehre und der Syntax und die in den Erläuterungen enthaltenen Bestimmungen über die Aussprache, die Lesefertigkeit und die Orthographie zur vollen Ausführung gelangen.

Ob mit dem Eintritte der Syntax in Untertertia ein an den üblichen Lehrgang der lateinischen und griechischen Grammatik sich anlehnendes systematisches Lehrbuch einzuführen sei, wird der Erwägung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien überlassen. Unter allen Umständen ist zu vermeiden, daß auf einer und derselben Stufe verschiedene Grammatiken und Uebungsbücher nebeneinander gebraucht werden.

Zu 3.

Bezüglich des französischen Elementar-Unterrichtes in Quinta und Quarta gilt im Wesentlichen das für den griechischen Elementarunterricht in Untertertia unter Nr. 3 Absatz 1 Bemerkte.

Von Obersekunda ab ist zwischen prosaischer und poetischer Lektüre von Zeit zu Zeit zu wechseln. Die im Anschlusse an dieselbe

anzustellenden Sprechübungen beschränken sich auf eine variirte Wiedergabe des Gelesenen. Synonymische und metrische Erörterungen in begrenztem Umfange haben sich an die Lektüre anzuschließen und sind in deutscher Sprache vorzunehmen.

Ob es nöthig sei, für Quarta und das erste Semester der Untertertia eine Chrestomathie einzuführen, ist fraglich; jedenfalls ist von dem zweiten Semester der Untertertia ab mit der Lektüre eines leichten Prosaikers zu beginnen.

III. Naturwissenschaftlicher Unterricht.

A. Gymnasien.

1. In den Klassen VI bis U III ist das Sommersemester auf Botanik, das Wintersemester auf Zoologie zu verwenden.

Der Unterricht hat, von der Beschreibung einzelner Pflanzen und Thiere ausgehend, die Schüler zunächst zu deren Beobachtung und Beschreibung anzuleiten und auf diesem Wege mit den morphologischen Grundbegriffen vertraut zu machen. Von dieser Grundlage weiter fortschreitend hat derselbe die Schüler allmählich in das Verständnis der systematischen Anordnung des Pflanzen- und Thierreiches einzuführen.

2. In das Pensum der O III gehören die Elemente der Mineralogie und die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers.

3. Die Einführung in die einfachsten Lehren der Chemie ist dem physikalischen Unterrichte der II zuzuweisen.

B. Realgymnasien und Ober-Realschulen.

1. Die Vertheilung des Pensums in der Weise, daß im Sommer Botanik, im Winter Zoologie zu lehren ist, gilt für die Klassen bis O III einschließlich.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung wie unter A, 1.

2. Zum Pensum der U II gehören die Lehre vom Bau der Pflanzen und vom Bau des menschlichen Körpers. Es bleibt den einzelnen Anstalten freigestellt, ob sie in das Pensum der Klasse einen propädeutischen Kursus der Mineralogie aufnehmen wollen.

3. Der chemische Unterricht der O II umfaßt die Lehre von den wichtigsten Grundlehren der Chemie auf Grund von einfachen Experimenten, eventuell die Anfangsgründe der Mineralogie. Der eigentliche systematische Unterricht fällt der Prima zu, in Verbindung mit demselben wird der Unterricht in der Mineralogie weiter geführt. An den Ober-Realschulen kommt ein Semester auf die Elemente der organischen Chemie.

C. Höhere Bürgerschulen.

Für den Unterricht in der Naturbeschreibung an den höheren Bürgerschulen gilt im Wesentlichen der Lehrplan unter B 1 und 2.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2.

Die eingereichten Lehrpläne zeugen davon, daß die methodische Behandlung des Unterrichtes in der Naturbeschreibung immer allgemeinere Beachtung gefunden hat. Es wird in allen betont, daß der Unterricht von der Beobachtung und Beschreibung einzelner Arten auszugehen und allmählich zur Einführung in die systematische Anordnung fortzuschreiten hat. Für die angemessene Durchführung dieses Planes ist auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

1. Der Satz ist nicht so zu verstehen, als ob die Beschreibung einzelner Arten nur das Pensum der Sexta bilde, dagegen den folgenden Klassen die Einführung in das System zufalle. Vielmehr werden sich die letzteren Uebungen in V z. B. in der Botanik an die in VI besprochenen Pflanzen mit großen Zwitterblüthen anschließen, daneben aber wird durch Beschreibung von Pflanzen mit weniger einfacher Blüthenbildung der Unterricht der IV und auf dieser Stufe ebenso der Unterricht der U III vorzubereiten sein. Aehnliches gilt für den Unterricht in der Zoologie, und es kann z. B. nicht als ein angemessener Fortschritt vom Leichteren zum Schwierigeren angesehen werden, wenn von einer Seite für V als Pensum die Beschreibung von Repräsentanten der niederen Thierwelt bezeichnet wird, vielmehr wird der Unterricht auf dieser Stufe sich auf den Kreis der Wirbelthiere zu beschränken haben und erst in der IV die Gliederthiere, besonders die Insekten, berücksichtigen können.

2. Bei der Auswahl des Stoffes kann es in keiner Weise auf Vollständigkeit ankommen. Maßgebend dafür muß vielmehr sein, neben der Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Lehrmittel (besonders für Zoologie) der typische Charakter der Form und die Bedeutung der Organismen für das menschliche Leben. Aus diesem Gesichtspunkte gebietet sich einerseits die Vermittelung der Bekanntschaft mit den einheimischen Pflanzen- und Thierformen, andererseits die Berücksichtigung besonders wichtiger fremdländischer Repräsentanten für die Kultur, sowie die Besprechung charakteristischer Vertreter für die geographische Ausbreitung.

3. Die Mineralien bieten auf der unteren und mittleren Stufe der Schulen weniger Stoff zur Beobachtung, dürfen aber andererseits den Schülern nicht ganz unbekannt bleiben. Der Unterricht in der Mineralogie ist deshalb auf die O III aufgespart worden. Auch auf dieser Stufe muß er sich auf die morphologischen und physikalischen Eigenschaften beschränken, und es werden nur die einfachsten Krystallformen und die häufig vorkommenden und besonders instruktiven Mineralien zur Besprechung kommen. Dabei wird auf deren Bedeutung für den Bau der Erdoberfläche hinzuweisen sein. Die

Gymnasien können dazu einer kleinen Sammlung von Modellen und Mineralien nicht entbehren. So lange einzelne Anstalten noch nicht in deren Besitze sind, wird es sich empfehlen, den Unterricht in der Mineralogie noch auszusetzen.

4. Ebenso gehört die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers der obersten Stufe des Unterrichtes an. Es ist selbstverständlich, daß bei der Auswahl des für das jugendliche Alter Geeigneten mit der größten Vorsicht zu verfahren ist. Dabei wird sich passende Gelegenheit bieten, die Schüler auf wichtige Punkte der Gesundheitspflege aufmerksam zu machen.

5. Der Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften wird wesentlich gefördert durch angemessene Zuhilfenahme des Zeichnens charakteristischer Formen.

6. An den Realschulen giebt die Verlängerung des Unterrichtes um ein Jahr die Möglichkeit, den Unterrichtsstoff in angemessener Weise zu erweitern; aber auch hier ist zu betonen, daß irgend welche Vollständigkeit nicht erzielt werden soll, sondern daß es vielmehr auf Gewandtheit und Sicherheit der Beobachtung im engeren Kreise ankommt. Die Vermittelung der Bekanntschaft mit den neueren Hypothesen von Darwin u. s. w. gehört nicht zu den Aufgaben der Schule und ist darum vom Unterrichte durchaus fern zu halten.

7. Den Realschulen ist es freigestellt, ob sie in die U II einen propädeutischen Kursus der Mineralogie aufnehmen wollen, da die Ansichten über diese Frage auseinandergehen. Die Zeit dafür (etwa ein Vierteljahr) wird sich ohne Schwierigkeit finden lassen, wenn der Unterricht innerhalb der für das Gymnasium bezeichneten Grenzen gehalten wird. Die Aufnahme würde sich namentlich aus dem Gesichtspunkte empfehlen, daß sich dann die Fortführung desselben im Anschlusse an den chemischen Unterricht um so einfacher gestaltet.

Zu 3.

1. An den Gymnasien schließt sich der vorgeschriebene Kursus in der Chemie am natürlichsten an den überwiegend experimentellen Unterricht der II an; derselbe wird zum Verständnisse eines dem Pensum dieser Klasse angehörigen Abschnittes — des Galvanismus — sogar unentbehrlich. Die Zeit dafür läßt sich unschwer gewinnen, wenn namentlich die Lehre von den sogenannten allgemeinen Eigenschaften der Körper nicht in unnöthiger Breite vorgetragen wird. Die Entscheidung darüber, ob er an den Gymnasien mit getheilter II der Unter- oder Obersekunda zugewiesen werden soll, ist den einzelnen Anstalten zu überlassen.

2. Ueber das Pensum der Chemie in der O II der Realschulen sind nur ganz allgemeine Andeutungen gegeben, da sich für diesen Unterricht eine bestimmte Methode erst aus der Praxis herausbilden

muß. In den meisten der eingereichten Lehrpläne wird dieser Klasse ein bestimmter Theil des systematischen Unterrichtes zugewiesen, und es ist wohl kaum zweifelhaft, daß für diese Vertheilung die im Unterrichte gebrauchten Lehrbücher von Einfluß gewesen sind. Es entsteht aber doch die Frage, ob es sich nicht empfiehlt, dem Unterrichte einen mehr propädeutischen Charakter zu geben, so daß zugleich auch für die aus den Realschulen und Realprogymnasien in das praktische Leben übergehenden Schüler ein gewisser Abschluß erreicht wird. Einem solchen Unterrichte würde dann die Einführung in die ersten Grundgesetze der Chemie zufallen im Anschlusse an die Experimente, welche die wichtigsten Elemente unter den Nichtmetallen und den Metallen und deren hauptsächlichste Verbindungen in ihren Kreis ziehen.

---

47) Uebergang von Schülern der drei untersten Klassen der Realgymnasien auf Gymnasien und umgekehrt.

Berlin, den 15. März 1883.

Die in der Cirkular-Verfügung vom 31. März v. J. — U. II. 826 I —*) enthaltene Erklärung, daß in Folge der gegenwärtig geltenden Lehrpläne der Gymnasien und Realgymnasien (bezw. Progymnasien und Realprogymnasien) bis zur Versetzung nach Untertertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der anderen unbehindert sei, hat verschiedene Auffassung erfahren. Hierdurch finde ich mich veranlaßt, zur Auslegung des angezogenen Satzes und im Anschlusse an die Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1876 — U. II. 3114 —**) Folgendes zu bestimmen:

Unter der Voraussetzung, daß die in der angezogenen Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1876 insbesondere unter Nr. 1—6 getroffenen Anordnungen eingehalten sind, berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschließlich das von einem Realgymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Gymnasiums, sofern in dem Urtheile über die Kenntnisse und Leistungen im Lateinischen das Prädikat „genügend“ ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist.

Andererseits berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschließlich das von einem Gymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Realgymnasiums, sofern in den Urtheilen über die Kenntnisse und Leistungen im Französischen und im Rechnen (bezw. in der Mathematik) das Prädikat „genügend“ ohne irgend welche Einschränkung gegeben ist.

---

*) Centralbl. pro 1882 Seite 234 (236).
**) Dsgl. pro 1876 Seite 438.

Die hiermit bezüglich der Geltung der Abgangszeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien getroffenen Bestimmungen finden auf die Abgangszeugnisse der Progymnasien und Realprogymnasien unveränderte Anwendung.

Hiervon wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Direktoren (Rektoren) der Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realprogymnasium seines Amtsbereiches sofort zur Nachachtung in Kenntnis setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 638.

---

48) Befugnis der Provinzial-Schulkollegien zur Anweisung der Umzugs- und Reisekosten bei Versetzung von Lehrern aus den Anstaltskassen, auch bei Uebergang eines Lehrers aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst.

Berlin, den 12. Februar 1883.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unter Hinweis auf den Erlaß vom 27. Februar 1872*) (Wiese II S. 253) und den Cirkular-Erlaß vom 25. November 1881 — U. II. 7960 — (Centralbl. f. d. Unterr. Verw. S. 665), daß Dasselbe ermächtigt ist, versetzten Lehrern die reglementsmäßigen Umzugs- und Reisekosten selbständig ohne Berichterstattung an mich aus den Anstaltskassen zahlen zu lassen, sofern die letzteren die erforderlichen Mittel dazu bieten. Dies gilt nach der in dem ersterwähnten Erlasse allegirten Allerhöchsten Ordre vom 24. September 1839 auch dann, wenn ein Lehrer aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen wird. Der §. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877**) findet bei Zahlungen aus der allgemeinen Staatskasse Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 182.

---

*) Centrabl. f. d. Unt. Verw. pro 1872 Seite 130.
**) Dsgl. pro 1877 Seite 129.

49) Zweck und Bedeutung der Abgangsprüfungen an den Baugewerkschulen; Stellung der Baugewerksmeister in der Prüfungskommission.

Berlin, den 13. März 1883.

Die Königliche Landdrostei beauftrage ich mit Beziehung auf den Bericht vom 10. Februar d. J., der Direktion des hannoverschen Provinzial-Baugewerken-Vereines auf die Eingaben vom 22. Januar und 6. Februar d. J. zu eröffnen, daß ihrer Auffassung von der Bedeutung der Abgangsprüfungen an Baugewerkschulen die irrthümliche Annahme zu Grunde liegen dürfte, als ob hier oder bei den Schulen die Ansicht obwalte, daß die Schule allein praktische Baugewerksmeister heranbilden könne. Die Bestimmung der Baugewerkschule ist vielmehr nur die, den Schülern diejenigen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen beizubringen, welche sie für den Betrieb ihres Gewerbes nicht entbehren können. Dementsprechend ist auch die Prüfung eingerichtet. Direkte Fragen in der mündlichen Prüfung können daher nur durch die mit dem Unterrichtsgange der Anstalt völlig vertrauten Lehrer und den Direktor zweckmäßiger Weise gestellt werden und auch der Kommissarius der Staatsregierung wird sich in der Regel darauf beschränken, den examinirenden Lehrer oder den Direktor zur Stellung einzelner Fragen zu veranlassen und auch dies nur dann, wenn er glaubt, daß dieses entweder im Interesse des Examinanden liegt und der Billigkeit entspricht oder das Verfahren des Prüfenden zu anderen Bedenken Anlaß giebt. In gleicher Weise steht es den an der Prüfung theilnehmenden Baugewerksmeistern frei, bei dem Direktor selbst oder durch Vermittelung des Staatskommissars darauf hinzuwirken, daß dem Examinanden bestimmte Fragen gestellt werden. Am besten geschieht dies vor Beginn der mündlichen Prüfung, um die bezüglichen Fragen bei der Eintheilung der Zeit, welche für einen einzelnen Gegenstand nur verfügbar ist, berücksichtigen zu können. Ich setze voraus, daß dieses Verfahren eintreten zu sehen auch der Zweck der Eingaben der Direktion des genannten Vereines gewesen ist. Darüber hinauszugehen und die Baugewerksmeister selbst mündlich prüfen zu lassen, halte ich nicht für zweckmäßig. Dieselben können das Detail und die Methode des Unterrichtes an der einzelnen Anstalt nur unvollkommen kennen, sie sind in der Regel selbst nicht mehr im vollen Besitze derjenigen theoretischen Kenntnisse, welche der Examinator besitzen muß, und sie entbehren endlich der Uebung im Examiniren, so daß ihre unmittelbare Betheiligung an der Prüfung dem Schüler zum unverdienten Nachtheile gereichen und zu Differenzen zwischen ihnen und den übrigen in den eben genannten Beziehungen besser vorbereiteten Mitgliedern der Prüfungskommission führen kann. Die Prüfungen sind nur in zweiter Linie dazu be-

ſtimmt, über den Unterricht an der Schule und die Leiſtungen der einzelnen Lehrer ein Urtheil zu gewinnen. Sollte der Gang und der Ausfall der Prüfungen in dieſer Beziehung zu Bedenken Anlaß geben, ſo werden dieſelben unter Berückſichtigung der von den Schülern geführten Hefte und angefertigten Zeichnungen beſonders im Anſchluſſe an die Prüfung zur Sprache gebracht werden können.

Abſchrift dieſes Erlaſſes iſt dem Direktor der Baugewerkſchule zu N. und dem mit der Leitung der Abgangsprüfung beauftragten Kommiſſarius mitzutheilen.

An
die Königl. Landdroſtei zu N.

Abſchrift vorſtehenden Erlaſſes erhält die Königliche Regierung zur ſchleunigen Mittheilung an den Direktor der Baugewerkſchule zu N. und den mit der Leitung der Abgangsprüfung beauftragten Kommiſſar zur Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierungen zu N. ꝛc.
U. V. 143.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

50) Ueberſicht über die in Gemäßheit des Cirkular-Erlaſſes vom 20. September 1880 bei den Schullehrer-Seminaren der Monarchie abgehaltenen Lehrerkonferenzen.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat über die Reſultate der Lehrerkonferenzen, welche in Gemäßheit des Cirkular-Erlaſſes vom 20. September 1880 (Centralbl. pro 1880 S. 646) an den Schullehrer-Seminaren der Monarchie in den Jahren 1881 und 1882 abgehalten worden ſind, von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien Nachrichten eingezogen. Die auf Grund der letzteren gefertigte Zuſammenſtellung wird nachfolgend mitgetheilt:

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
				I. Provinz
1.	Braunsberg . .	1882	100	—
2.	Pr. Eylau . . .	1882	275	—
3.	Friedrichshoff . .	1882	128	—
4.	Osterode . . .	1882	200	—
5.	Waldau . . .	1882	192	—
6.	Angerburg . . .	1882	225	—
7.	Karalene . . .	1882	400	—
				II. Provinz
1.	Berent	1881	112	Berent, Karthaus, Konitz, Neustadt, Danzig, Pr. Stargardt, Bütow, Kulm und Marienburg.
		1882	88	Desgl. und Natzebur.

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6
Ostpreußen.	
Mündliche Behandlung eines Lesestückes in der Volksschule.	Lebhaft.
1. Was muß jeder Lehrer auch unter den ungünstigsten Verhältnissen im Turnen leisten? 2. Beitrag zur Geschichte des Volksschulwesens in Ostpreußen, namentlich im Kreise Pr. Eylau.	
Die Ziele des Schreibleseunterrichtes in der utraquistischen Volksschule.	Lebhaft und rege.
1. Pestalozzi's Schrift: „Abendstunden eines Einsiedlers." 2. Zweckmäßige Behandlung des Katechismus in der Volksschule.	Lebhaft.
1. Welche besondere Frucht des Katechismusunterrichtes erheischt die innere Nothlage der Kirche, und wie schaffen wir dieselbe? 2. Das Rechnen mit gemeinen Brüchen in unserer Volksschule.	Gering.
1. Bedeutung des Geschichtsunterrichtes für nationale Erziehung. 2. Die patentirte Lesemaschine mit Drehvorrichtung.	Lebhaft.
Das geistliche Lied in der Schule.	
Westpreußen.	
1. Wesen, Zweck und Werth von Lehrerkonferenzen. 2. Musterlektion aus der Naturkunde nebst ausführlicher Erläuterung und Thesen. 3. Geschichtliche Entwickelung des Rechenunterrichtes in der Volksschule nebst Thesen.	Die Betheiligung war eine rege, Vorträge sind von den Volksschullehrern indeß nicht gehalten worden.
1. Musterlektion aus dem Schreibunterrichte nebst ausführlicher Erläuterung und Thesen. 2. Vortrag über den Anschauungsunterricht nebst Thesen.	Die Betheiligung der Volksschullehrer an den Verhandlungen war eine rege. Vorträge wurden von denselben nicht gehalten.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
2.	Marienburg . .	1881	ca. 500	Alle Kreise des Regierungsbezirkes Danzig, sowie die Kreise des Regierungsbezirkes Marienwerder mit Ausnahme von Strasburg und Tuchel. Aus Ostpreußen die Kreise Pr. Holland, Mohrungen und Osterode.
		1882	324	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirkes Danzig, auch einige Kreise des Regierungsbezirkes Marienwerder und aus Ostpreußen.
3.	Pr. Friedland .	1881	200	Schlochau, Flatow, Konitz, Dt. Krone u. Tuchel.
		1882	150	Desgl.
4.	Graudenz . . .	1881	ca. 450	Graudenz, Kulm, Schwetz, Thorn, Strasburg, Löbau, Marienwerder, Pr. Stargardt, Danzig, Marienburg, Elbing und Konitz.

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
1. Wie ist der religiöse und sittliche Inhalt der biblischen Geschichte zu entwickeln und fruchtbar zu machen? 2. Der Gebrauch der Großbuchstaben nach den Regeln und dem Wörterverzeichnisse für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauche in den preußischen Schulen. 3. Ansprache betreffend den Emeriten-Unterstützungs-Verein.	Die Betheiligung der Volksschullehrer an den Verhandlungen war lebhaft.
1. Wie muß der Rechenunterricht in der Volksschule beschaffen sein, damit er die Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der Aufgaben befähigt? 2. Der Zeichenunterricht in der ein-, zwei- und dreiklassigen Volksschule auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. 3. Lehrprobe: Naeman, vom Aussatze geheilt.	Wie vor.
1. Die Behandlung der Katechismusstoffe. 2. Die Lektüre der Lehrer.	Die Volksschullehrer folgten der Lektion u. den Vorträgen mit gespannter Aufmerksamkeit. An den Verhandlungen betheiligten sich größtentheils die Kreis- und Lokalschulinspektoren, die Volksschullehrer dagegen nur wenig.
1. Musterlektion: Uebungen im mündlichen Ausdrucke (Unterstufe); im Anschlusse daran Vortrag und kurze Debatte auf Grund aufgestellter Thesen. 2. Vortrag über die Fortbildungsschulen. Verhandlung auf Grund aufgestellter Thesen.	Die aktive Betheiligung der Volksschullehrer an den Verhandlungen war nur mäßig. Künftig wird der Versuch gemacht werden, geeignete Kräfte aus der Zahl der Volksschullehrer zu den Vorträgen heranzuziehen.
1. Ueber den Zweck der christlichen Erziehung. 2. Ueber den Physikunterricht in der Volksschule. 3. Musterlektion über den Luftdruck im Allgemeinen und das Barometer im Besonderen. 4. Ueber den Zweck des Pestalozzi-Vereines.	Die Volksschullehrer nahmen an den Vorträgen regen Antheil und stimmten bei den Verhandlungen den aufgestellten Thesen zu.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten
1.	2.	3.		4
	(Noch Graudenz.)	1882	ca. 250	Graudenz, Kulm, Schwetz, Thorn, Strasburg, Löbau, Marienwerder, Pr. Stargardt, Danzig, Marienburg, Elbing und Konitz.
5.	Löbau	1881	150	Löbau, Strasburg, Rosenberg, Kulm, Marienwerder, Graudenz, Elbing und Danzig.
		1882	200	Löbau, Strasburg, Rosenberg, Kulm, Marienwerder, Flatow, Danzig, Stuhm, Schlochau, Thorn und Pr. Holland.
6.	Tuchel	1881	133	Tuchel, Konitz, Schlochau, Schwetz u. Flatow.
		1882	128	Desgl.
				III. Provinz
1.	Köpenick . . .	1882	48	Teltow.

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
1. Die Erziehung zur Vaterlandsliebe durch die Volksschule. 2. Ueber die Hauptmängel, die dem Rechenunterrichte in der Volksschule noch anhaften und die Vorschläge zu deren Beseitigung. 3. Die Gliederung der Elementar-Volksschule nach §. 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.	Die Volksschullehrer nahmen an den Vorträgen regen Antheil und stimmten bei den Verhandlungen den aufgestellten Thesen zu.
1. Lehrprobe im Gesangunterrichte. 2. Der Unterricht in utraquistischen Schulen. 3. „Ueb immer Treu und Redlichkeit." 4. Der Pestalozzi-Verein der Provinz Westpreußen.	Die Volksschullehrer betheiligten sich an den Debatten recht rege.
1. Die Heimathskunde in der Volksschule. Lehrprobe in der Heimathskunde (der Kreis Löbau) und Debatte über dieselbe. 2. Der Beamtenverein. 3. Verführnng der Seminar-Uebungsschule. 4. Ein Revisionsbericht vom „alten Dinter."	Desgl.
1. Lektion im Deutschen. Es soll gezeigt werden, wie in einer Stunde die Kinder einer einklassigen Schule auf allen drei Stufen so zu beschäftigen sind, daß der direkte Unterricht des Lehrers jeder Abtheilung zu Theil wird. 2. Die Energie des Lehrers.	Die Volksschullehrer betheiligten sich lebhaft an den Debatten.
1. Lektion im Rechnen mit Kindern der Oberstufe: Einführung in das Verständnis des Vielfachens und Theilens der Dezimalbrüche. 2. Vortrag: Kritik des Urtheiles. 3. Vortrag: Was thut unseren Schulen heutzutage hauptsächlich noth?	Desgl.
Brandenburg.	
1. Die von Ramsauer verfaßte Skizze seines Lebens. 2. Die Schrift Dörpfeld's über den didaktischen Materialismus.	Sehr lebhaft.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten
1.	2.	3.		4.
	(Noch Köpenick.)			
2.	Kyritz	1881	153	—
		1882	196	—
3.	Neu-Ruppin . .	1881 / 1882	150 bis 160	Ruppin, Angermünde, Osthavelland.
		1882	—	—
4.	Oranienburg . .	1878 bis 1882	40 bis 50	Nieder-Barnim, Osthavelland.

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
3. Was hat der Lehrer zu thun, damit der Religionsunterricht gemüthbildend wirke?	
4. Durch welche Mittel fördert die Schule das Schönlesen und den guten mündlichen Vortrag?	
5. Was kann die Schule thun, um die leibliche Gesundheit der Kinder zu erhalten und zu fördern, sowie auch um die Weiterverbreitung von Krankheiten zu verhindern?	
6. Ueber die Einrichtung und den Nutzen der öffentlichen Schulprüfungen.	
7. Ueber die Einrichtung von Schülerbibliotheken.	
8. Ueber den Unterricht in der Raumlehre in der einfach gegliederten Volksschule.	
9. Was kann geschehen, um unsere hervorragenden vaterländischen Gedenk- und Ehrentage mehr zur Geltung zu bringen?	
10. Woher kommt es, daß selbst Schüler der Oberklasse der Volksschule noch oft große Unsicherheit in der Orthographie zeigen und wie ist diesem Uebelstande abzuhelfen?	
1. Grundzüge für die Behandlung des Rechenunterrichtes.	An der Debatte nahmen die Lehrer Theil.
2. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule.	
3. Hamburger Zeichenmethode.	
1. Verschiedene Lesemethoden und ihr praktischer Werth für die Volksschule.	Lebhaft.
2. Die Chemie in der Volksschule.	
1. „Der Tannenbaum" von Müller.	
2. Die Methode des botanischen Unterrichtes.	
1. Pestalozzi's Stellung zum Christenthume.	Lebhaft.
2. Der Kammerer aus Mohrenland.	
3. Die Gefahren einer einseitigen Verstandespflege für die Volksbildung.	
1. Wie ist der religiöse und sittliche Inhalt der biblischen Geschichten auf der Unterstufe einer Dorfschule zu entwickeln und fruchtbar zu machen? (An Beisp. zu zeigen.)	Rege.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2	3.		4
	(Noch Oranienburg.)			

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
2. Behandlung und Verwerthung des Kirchenliedes. (An Beispielen darzulegen, mit besonderer Berücksichtigung einfacher Dorfschulen.)	
3. Was ist in einfachen Schulverhältnissen aus der Bibelkunde zu lehren, bei welcher Gelegenheit und in welcher Weise?	
4. Die Abwege bei der Behandlung poetischer Lesebuchstoffe und die Grundzüge des zweckentsprechenden Verfahrens.	
5. Welche Maßnahmen werden in Folge der Einführung der neuen Orthographie vom 1. April 1880 ab im Volksschul-Unterrichte erforderlich?	
6. Wie ist die Sprachfertigkeit in allen Lehrfächern zu pflegen? (Mit besonderer Berücksichtigung der Dorfschulen.)	
7. Die ersten Aufsatzübungen in der Volksschule. (Im Anschlusse an die Schrift von Gerling.)	
8. Bericht und Gutachten über den für die Bernauer Kreisschulinspektion entworfenen Lehrplan des Rechenunterrichtes in ein- und in mehrklassigen Volksschulen.	
9. Der geometrische Unterricht unter einfachen Schulverhältnissen.	
10. Die neueren Rechenmaschinen im Anschlusse an die am Modell erläuterte Wunstorfer Rechenmaschine.	
11. Der Zeichenunterricht in der Volksschule.	
12. Urtheile von Augenärzten über das Linien-Netz-, Punkt-Netz- und Stickmuster-Zeichnen.	
13. Der Schönschreibunterricht in ein- und mehrklassigen Landschulen.	
14. Verhandlung über ein einheitliches Schriftformen-Alphabet im Anschlusse an das im hiesigen Seminare gebräuchliche.	
15. Wie hat sich die Auswahl und Behandlung der kulturhistorischen Momente im Geschichtsunterrichte zu gestalten? (Mit besonderer Rücksicht auf Landschulen.)	

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
	(Noch Oranienburg.)			
5.	Alt-Döbern . .	1881	300	Spremberg, Kottbus, Kalau, Lübben, Luckau.
		1882	250	—
6.	Drossen . . .	1881	190	—
		1882	166	—
7.	Königsberg N./M.	1881	220 bis 250	Königsberg, Küstrin, Frankfurt a./O.
		1882	180 bis 200	—
8.	Neuzelle . . .	1881	405	Guben, Krossen, Frankfurt, Spremberg, Lübben.

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
16. Was ist im geographischen Unterrichte bei der Stoffauswahl und im Lehrverfahren ganz besonders zu beobachten, damit die Veranschaulichung im Vordergrunde stehe und Mittheilung bloßer Nomenklatur vermieden werde?	
17. Wie lassen sich die realistischen Stoffe des eingeführten Volksschullesebuches im Unterrichte verwerthen? (An einzelnen Beisp. mit besonderer Berücksichtigung von Landschulen nachzuweisen.)	
18. Ueber den Gesangunterricht in Landschulen.	
19. Pflege der Phantasie in der Volksschule.	
20. Erfahrungen aus dem Gebiete der Schulzucht in Landschulen.	
Die stilistischen Uebungen in der Volksschule.	
1. Der gegenwärtige Stand des Rechenunterrichtes in der Volksschule.	
2. Der Einfluß der Ritterschen Methode auf den geographischen Unterricht in der Volksschule.	
Widerlegung des Aufsatzes: „Fromme Wünsche betreffs der einklassigen Volksschule."	
Die Vorbereitung der Dezimalbruchrechnung auf der Unter- und Mittelstufe der Volksschule.	
1. Was kann die Volksschule zur Hebung der sittlichen Bildung des Volkes beitragen?	Nicht sehr allgemein.
2. Der Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben.	
1. Die Chemie in der Volksschule.	
2. Die Karte und ihre Verwendung im geographischen Unterrichte.	
1. Die Fortbildung des Lehrers im Amte.	Ebenso.
2. Die Wunstorfer Rechenmaschine.	

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
	(Noch Neuzelle.)	1882	250	—
				IV. Provinz
1.	Kammin . . .	1881	94	Kammin, Greifenberg, Usedom-Wollin, Naugard.
		1882	85	—
2.	Pölitz	1882	66	Randow, Uckermünde, Stettin.
3.	Pyritz	1882	100 bis 120	Pyritz, Greifenhagen, Saatzig.
4.	Bütow	1881	110	Bütow, Stolp, Rummelsburg, Lauenburg, Karthaus, Neustettin, Schlawe.
		1882	107	—
5.	Dramburg . . .	Angaben fehlen.		
6.	Köslin			

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
1. Was hat der Lehrer zu thun, um sich für seine katechetischen Ausrichtungen frisch zu erhalten? 2. Die Heimathskunde.	Reger als im vorhergehenden Jahre.
Pommern.	
Wie hat der Lehrer seine Schüler zur Gewissenhaftigkeit zu erziehen?	Sehr rege.
1. Der Religionsunterricht in der Volksschule nach den Regulativen von 1854 und nach den allgemeinen Bestimmungen von 1872. 2. In wie weit ist in der Volksschule auf die Phantasie der Kinder Rücksicht zu nehmen, und wie ist dieselbe zu bilden und zu leiten?	.
1. Wie ertheilt man einen fruchtbringenden Religionsunterricht? 2. Das Rechnen mit Dezimalbrüchen in der Volksschule.	Desgl.
1. Verschiedene Rechenmaschinen und deren Gebrauch. 2. Ueber den religiösen Charakter der Volksschule.	Nicht besonders lebhaft.
1. Stellung und Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule. 2. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen auf der Mittelstufe.	Verhältnismäßig lebhaft.
1. Was ist mit Rücksicht auf die Orthographie bei den Aufsatzübungen sowie mit Rücksicht auf den übrigen Unterricht im Deutschen aus der Grammatik auch bei den einfachsten Schulverhältnissen zu behandeln? 2. Der Unterricht in der mathematischen Geographie und in der Himmelskunde in der Volksschule.	

Nr.	Seminarort	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
7.	Franzburg . . .	1881 / 1882	ca. 230	Stralsund, Greifswald.
		1882	—	—
				V. Provinz
1.	Koschmin . . .	1882	140	Krotoschin, Pleschen, Wreschen, Schroda, Schrimm, Adelnau, Buk, Kosten, Meseritz, Obornik, Samter, Schildberg, Gnesen.
2.	Paradies . . .	1882	163	Meseritz, Birnbaum, Bomst, Buk, Samter, Schroda, Pleschen, Fraustadt, Krotoschin, Kröben, Kosten, Obornik, Schrimm, Posen, Adelnau, Schildberg, Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw, Wirsitz, Kolmar i./P., Züllichau, Schwiebus.
3.	Rawitsch . . .	1881	229	War nicht mehr festzustellen.

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
1. Der Betrieb der einklassigen Volksschule mit besonderer Berücksichtigung des Zusammenarbeitens der verschiedenen Abtheilungen. 2. Das achte Gebot.	Lebhaft.
1. Die Methode des deutschen Sprachunterrichtes. 2. Wie ist in der Naturbeschreibung die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu finiger Betrachtung zu erstreben?	
Posen.	
Warum soll der Lehrer nicht bloß unterrichten, sondern auch erziehen, und wie zeigt er seine Geschicklichkeit gerade als Erzieher?	Anscheinend folgten die Lehrer den Vorträgen mit Interesse; an der Besprechung derselben betheiligten sich etwa sechs.
1. Ueber den sittlichen Anschauungs-Unterricht des Lehrers. 2. Beleuchtung des beim ersten deutschen Unterrichte nach der Normal-Wörter-Methode anzuwendenden Verfahrens unter Berücksichtigung der Verhältnisse utraquistischer Schulen. 3. Erklärung der Wunstorfer Rechenmaschine.	An der Debatte über Thema 2 und 3 betheiligten sich einzelne Lehrer, mehr dagegen die Kreis-Schulinspektoren.
1. Die Ideale des Lehrers. 2. Die Behandlung des Zeichenunterrichtes in der einfachen Volksschule.	Eine Besprechung fiel fort, da wegen der großen Zahl der Erschienenen eine Theilung der Vorträge, bezw. der Theilnehmer eintreten mußte.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
	(Noch Rawitsch.)	1882	180	Kröben, Fraustadt, Kosten, Bomst, Posen, Schrimm, Guhrau, Militsch.
4.	Bromberg . . .	1881	304	Bromberg, Wirsitz, Kolmar i./P., Czarnikau, Wongrowitz, Gnesen, Mogilno, Inowrazlaw, Schubin.
		1882	220	—
5.	Erin	1882	104	Bromberg, Gnesen, Kolmar i./P., Mogilno, Schubin, Wirsitz, Wongrowitz, Schroda.
				VI. Provinz
1.	Breslau . . .	vacat.		
2.	Habelschwerdt . .	1881 a	135	Habelschwerdt, Glatz, Neurode, Frankenstein, Münsterberg, Waldenburg.
		1881 b	110	—
		1882 a	140	—
		1882 b	100	—

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
1. Die Ideale des Lehrers. (2. Theil des vorjährigen Vortrages.) 2. Ueber die Betreibung der orthographischen Uebungen in der Volksschule.	Bei der Besprechung über Thema 2 betheiligten sich 3 Lehrer.
Ausgang und Ziel der pädagogischen Gedanken Pestalozzi's.	Die Versammlung verzichtete auf eine Debatte, welche bei der großen Zahl der Theilnehmer auch kaum ersprießlich geworden wäre. Doch folgten die Lehrer den Verhandlungen mit sichtlichem Interesse.
Wie sollen wir auf psychologischem Wege das Kind dazu führen, seine Gedanken mündlich und schriftlich auszudrücken?	Die Konferenz trat zwar in eine Besprechung des Dargebotenen ein, doch betheiligten sich nur wenige Lehrer, welche sich im Wesentlichen darauf beschränkten, das von ihnen geübte praktische Verfahren darzuthun.
Der Sprachunterricht ist besonders geeignet, die Verstandesthätigkeit der Schüler zu wecken und zu fördern.	Ueber den Vortrag entspann sich eine lebhafte Debatte, an welcher sich eine Anzahl Volksschullehrer betheiligten.
Schlesien.	
Wesen und Bedeutung des deutschen Volksliedes.	Die aufgeführten Themata sind sämmtlich von den Seminarlehrern behandelt worden. An die Vorträge, die von den Konferenz-Theilnehmern mit ungetheiltem Beifalle aufgenommen wurden, knüpften sich zumeist wegen vorgerückter Zeit keine eigentlichen Debatten an, sondern es erfolgte gewöhnlich nur eine Reihe von Informationsfragen an den Vortragenden seitens einzelner Theilnehmer.
Ueber Rechenmaschinen und deren Gebrauch.	
Die Schulbankfrage.	
Der Zeichenunterricht in der Elementarschule.	
Ueber den Gebrauch von Singtafeln unter spezieller Vorführung der Singtafeln von W. Kothe.	

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1	2.	3.		4.
3.	Münsterberg . .	1881 a	210	Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Landkreis Breslau, Schweidnitz, Waldenburg, Reichenbach, Frankenstein, Grottkau, Neiße, Wohlau, Glatz.
		1881 b	148	—
		1882	226	—
4.	Oels	1881	200	Oels, Militsch, Namslau, Poln. Wartenberg, Trebnitz, Ohlau, Landkreis Breslau, Waldenburg.
		1882	250	—
5.	Steinau . . .	1881	70 bis 80	Steinau, Wohlau, Trebnitz, Guhrau, Lüben, Liegnitz.
		1882	65	—
6.	Bunzlau . . .	vacat.		
7.	Liebenthal . . .	1881	76	Löwenberg, Hirschberg, Lauban, Görlitz.
8.	Reichenbach O./L.	1882	130	Görlitz (Stadt u. Land), Rothenburg O./L., Lauban.
9.	Sagan	vacat.		

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5	6.
Lesen und Schreiben in den ersten beiden Schuljahren. (Gleichzeitige Beschäftigung zweier Abtheilungen.)	An der Debatte über die Lehrprobe betheiligten sich die Volksschullehrer lebhaft.
Adam Riese und seine Rechenkunst.	Lebhaft.
Ueber die Schulbank (erläutert an Modellen der Systeme Hippauf, Likrot u. Vandenesch).	
1. Der Anschauungsunterricht nach den „Allgemeinen Bestimmungen." 2. Seminar und Schule in Wechselbeziehung.	Vorträge wurden von Volksschullehrern nicht gehalten, doch nahmen dieselben an den Verhandlungen über die Vorträge regen Antheil, auch durch persönliches Sichaussprechen.
1. Fortsetzung der Verhandlungen über das erste Thema aus 1881. 2. Neuere Schulbanksysteme, besonders die von Bock, Hippauf, Vandenesch und Baurath Beyer-Breslau unter Vorführung von Modellen dieser Systeme.	
1. Bedeutung des Namens „Christus." 2. Die Grundsätze, nach welchen der Sprachunterricht zu ertheilen ist, wenn er der Psychologie entsprechen soll.	An der Besprechung nahmen außer den Geistlichen und Schulinspektoren auch die Volksschullehrer lebhaft Theil.
1. Anwendung der biblischen Geschichte auf Herz und Leben der Kinder. 2. „Der güldene Ring" von Scherenberg.	
Ueber die Raumlehre in der Volksschule.	
1. Vorbereitung der Dezimalbruchrechnung. 2. Durch das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen dezimaler Währung. 3. Das stigmographische Zeichnen in der Volksschule.	Vorträge wurden von Volksschullehrern nicht gehalten. An den Verhandlungen betheiligten sich 6 Lehrer.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
10.	Ober-Glogau . .	1881	160	Neustadt O./S., Leobschütz, Kosel.
11.	Kreuzburg . . .	1881	70	Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Ostrowo.
		1882	ca. 100	—
12.	Oppeln	1881	380	Beuthen, Kosel, Falkenberg, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Grottkau, Kreuzburg, Leobschütz, Lublinitz, Namslau, Neiße, Neustadt, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Zabrze.
		1882	182	Beuthen, Kosel, Falkenberg, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Grottkau, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rybnik, Zabrze.
13.	Peiskretscham . .	1881	374	Gleiwitz, Zabrze, Tornowitz, Beuthen, Kattowitz, theilweise auch Pleß und Lublinitz.

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
1. Zweck der Konferenzen. 2. Der Anschauungsunterricht in utraquistischen Schulen. 3. Ueber die Verwendung des Lesebuches in utraquistischen Schulen.	Es hielten nur die Seminarlehrer die nebenbezeichneten Vorträge. Eine Devatte fand nicht statt.
1. Die Gemeinsamkeit der Berufsbestrebungen im Seminare und in der Volksschule. 2. Die Wunstorfer Rechenmaschine. 3. Einige Bemerkungen über den deutschen Sprachunterricht. 4. Die Schulbankfrage.	Volksschullehrer haben weder Lektionen noch Vorträge gehalten, verschiedene von ihnen aber durch Darlegung ihrer Ansichten, bezw. Anfragen, bei den Verhandlungen sich betheiligt.
1. Die Erziehung zur sinnigen Betrachtung der Natur. 2. Wie kann der naturgeschichtliche Unterricht recht erfolgreich gestaltet werden?	
1. Der Zweck des Unterrichtes in der lateinischen Sprache am Seminar. 2. Der Gebrauch des Zahrt'schen Rechenapparates in der Volksschule. 3. Das patriotische Lied. 4. Die Arten des Brennens.	An den nur von Seminarlehrern gehaltenen Vorträgen haben sich die Volksschullehrer als Zuhörer betheiligt.
1. Zweck und Methode des biblischen Geschichtsunterrichtes in der Volksschule. 2. Stellung der gemeinen und der Dezimalbrüche im Rechenunterrichte der Volksschule.	
1. Zweck und Nutzen der Volksschullehrer-Konferenzen. 2. Zwanglose Bemerkungen in Betreff der Hineinziehung der Grammatik in den Sprachunterricht der Volksschule. 3. Erläuterungen über Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 46 und die von der Königl. Regierung zu Oppeln in derselben Sache erlassenen Verordnungen.	Wie oben.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4
	(Noch Peiskretscham.)	1882	390	Gleiwitz, Zabrze, Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, theilweise auch Lublinitz und Groß-Strehlitz.
14.	Pilchowitz . . .	vacat.		
15.	Rosenberg . . .	1881	111	Rosenberg, Kreuzburg, Lublinitz.
		1882	80	Rosenberg, Lublinitz.
16.	Ziegenhals . . .	1881	100	Neiße, Leobschütz.
		1882	ca. 100	Neiße, Grottkau.
17.	Zülz	1881	106	Neustadt und Falkenberg.
		1882	159	—

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
1. Die Hauptaufgabe der Volksschule in der Gegenwart. 2. Laien- oder Volkschemie und Ermöglichung eines ersprießlichen Elementarunterrichtes in derselben.	
1. Theorie und Praxis in Bezug auf die Schule und Schulfragen. 2. Wie muß die Methode beim geometrischen Unterrichte beschaffen sein? 3. Welche Veranschaulichungsmittel sind beim geometrischen Unterrichte zu benutzen? 4. Wie muß der erste deutsche Sprachunterricht in einer utraquistischen Schule beschaffen sein? 5. Die Botanik in unseren Landschulen.	Die Volksschullehrer betheiligten sich nicht an den Vorträgen; Verhandlungen entwickelten sich nicht.
1. Eine Regel für geistige Bildung, abgeleitet aus Göthe's Spruch vom Sterben und Werden in dem Gedichte des westöstlichen Divans: „Selige Sehnsucht." 2. Die konstruktive Methode des geographischen Unterrichtes mit Lehrprobe.	Wie oben.
Wie ist ein Lesestück in der Volksschule zu behandeln? 1. Der Rechenunterricht in der Volksschule. 2. Einführung in die Dezimalbrüche. 3. Besprechung bezw. Empfehlung der neuesten Lehrmittel für Religion und Deutsch.	Die Volksschullehrer betheiligten sich zwar nicht an den Vorträgen; wol aber an den Debatten.
1. Die Rösnersche Rechenmaschine und ihre Anwendung. 2. Von welcher Bedeutung ist das Turnen und wie soll dasselbe betrieben werden, damit es nutzbringend werde? Der Unterricht in der biblischen Geschichte.	Eine Betheiligung der Volksschullehrer an Vorträgen oder Lehrproben fand nicht statt.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2	3.		4.
				VII. Provinz
1.	Barby	1881	170	Kalbe a./S., Magdeburg, Wolmirstedt, Wanzleben, Jerichow I u. II, Grafschaft Wernigerode.
		1882	270	—
2.	Halberstadt . .	1880	300	Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Neuhaldensleben, Wolmirstedt.
		1881	350	—
		1882	400	—
3.	Osterburg . . .	1881	400	4 landräthliche Kreise der Altmark.
		1882		—
4.	Delitzsch . . .	1881	über 300	Bitterfeld, Delitzsch, Saalkreis, Stadt- und Landkreis Halle.
		1882	288	—
5.	Eisleben . . .	1881	ca. 400	Querfurt, Sangerhausen, Mansfelder See- und Gebirgskreis.
		1882		—

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5	6.
Sachsen.	
Die zweckmäßigste Gestaltung des Rechenunterrichtes überhaupt und insbesondere für die einklassige Schule.	Den Vorträgen folgten die Versammelten mit gespanntester Aufmerksamkeit, die Betheiligung an der sich daran knüpfenden Diskussion war jedoch eine äußerst schwache.
Beleuchtung der zur Repetition und Befestigung des realistischen Unterrichtsstoffes geeigneten Mittel.	
Die Geschichte des Rechenunterrichtes.	Die Vorträge wurden mit ebhaftem Interesse verfolgt.
1. Der orthographische Unterricht. 2. Unsere Zeit und die Stellung der Lehrer zu derselben.	
1. Der Geschichtsunterricht für einfache Volksschulverhältnisse. 2. Die Verwerthung des physikalischen Apparates in der Volksschule.	
1. Bedeutung der Konferenzen. 2. Welche Bedeutung hat der naturwissenschaftliche Unterricht für Volksschulen?	Desgl. Die Diskussion war nicht sehr lebhaft.
Der Gesangunterricht.	
1. Werth der Lehrmethode und Werth der Lehrerpersönlichkeit. 2. Der erdkundliche Unterricht in der Volksschule.	Lebendig.
1. Wie lassen sich die dem Religionsunterrichte in der Volksschule durch die Allgemeinen Bestimmungen gesteckten Ziele innerhalb der demselben zugemessenen Zeit erreichen? 2. Der erste Rechenunterricht.	
Die Pflege des sinngemäßen Lesens in der Volksschule.	Lebhaft. Die Betheiligung an der Diskussion war gering.
Die Pädagogik des Mittelalters.	

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2	3.		4.
6.	Elsterwerda . .	1881	ca. 200	Liebenwerda, Schweinitz, Wittenberg, Torgau.
		1882		—
7.	Weißenfels . .	1881	395	Merseburg, Naumburg, Querfurt, Weißenfels, Zeitz.
		1882	327	—
8.	Erfurt	1882 a	über 300	Stadt- und Landkreis Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen, Mühlhausen.
		1882 b	ca. 300	—
9.	Heiligenstadt . .	1881	150	Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen, Mühlhausen, Stadt- und Landkreis Erfurt.
		1882	über 200	—
				VIII. Provinz
1.	Eckernförde . .	1881	60 bis 70	Stadt und Kreis Eckernförde.
		1882	50 bis 60	—
2.	Tondern . . .	1881	ca. 70	Tondern.

Themata der Vorträge und Verhandlungen	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5	6.
1. Der Anschauungsunterricht. 2. Methodik des Rechenunterrichtes.	Die Theilnahme der Lehrer an den Debatten war gering, während sich die Schulinspektoren an denselben lebhaft betheiligten.
Die Schulbankfrage.	
1. Die Volksschule und die nationale Bildung. 2. Der Geschichtsunterricht in den Volksschulen.	Lebhaft.
1. Die Pflege des Volksschulgesanges. 2. Die wichtigsten Veränderungen in der Praxis des Volksschulrechnens während der letzten zehn Jahre.	
Unterscheidung harter und weicher Verschlußlaute mit besonderer Rücksicht auf die neue Orthographie.	Lebhaft.
1. Kritische Betrachtung der bisherigen Leselehrmethoden und nähere Begründung der sogenannten Realmethode. 2. Die belgischen Schulverhältnisse.	
Ueber die Geschichte und Entwickelung des Rechenunterrichtes in der deutschen Volksschule.	Rege.
Ueber die Geschichte des Klavierspieles.	
Schleswig-Holstein.	
1. Der Gesangunterricht in der Volksschule.	Lebhaft.
1. Die christliche Kleinkinderschule. 2. Die Nothwendigkeit textgleicher Lernbücher in Schulen gleicher Art.	
In der Einheitlichkeit des Unterrichtes in der Naturkunde beruht die bildende Kraft dieses Unterrichtes.	Lebhaft.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
	(Noch Tondern.)	1882	ca. 100	Die nördlichen Kreise der Provinz.
3.	Segeberg . . .	1881	ca. 60	Segeberg.
		1882	—	—
4.	Uetersen . . .	1881	ca. 100	Die nächsten Inspektionsbezirke.
		1882	139	—
				IX. Provinz
1.	Hannover . . .	vacat.		
2.	Wunstorf . . .	1881	ca. 180	
		1882	ca. 180	
3.	Alfeld	1882	180–200	
4.	Hildesheim . .	1881	51	
		1882	62	
5.	Lüneburg . . .	vacat.		
6.	Osnabrück . . .	vacat.		
7.	Bederkesa . . .	1882	107	
8.	Stade	1882	ca. 330	
9.	Verden	vacat.		
10.	Aurich	vacat.		

Angaben fehlen.

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6
Der Unterricht in der Kirchengeschichte.	
1. Die Bedeutung des Turnbetriebes in der Volksschule für die leibliche und geistige Entwickelung der Schuljugend, namentlich auch der Jugend auf dem Lande. 2. Die Berührungselektrizität.	Lebhaft.
Die Behandlung deutscher Prosastücke.	
1. Zweck, Geschichte und Betrieb des Katechismusunterrichtes in der Volksschule. 2. Die Karte als geographisches Anschauungsmittel.	Desgl.
Die vorzüglichsten Grundsätze, welche für die praktische Gestaltung des Volksschulwesens im evangelischen Deutschland seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts maßgebend gewesen sind.	
Hannover.	
Sichere und schnelle Lösung der Rechenaufgaben. (Allgem. Bestimm. §. 28.)	Desgl.
Der grammatische Unterricht in der Volksschule.	
Wie fördert die Volksschule den kirchlichen Sinn?	Desgl.
Die methodische Behandlung eines Gedichtes.	Desgl.
Die Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes.	
1. Fortschritte und gegenwärtiger Stand der Methode des Volksschulrechnens. 2. Benutzung der Notenschrift in der Volksschule.	Desgl.
1. Die Normalwörter-Methode. 2. Wesen, Werth und Einrichtung der einklassigen Volksschule.	Desgl.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
				X. Provinz
1.	Büren	1881	200	Können nicht mehr ermittelt werden. Die Vertheilung über die ganze Provinz war eine verhältnismäßig gleichmäßige.
2.	Petershagen . .	vacat.		
3.	Hilchenbach . .	vacat.		
4.	Rüthen	vacat.		
5.	Soest	1881	290	Soest, Lippstadt, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Altena; vereinzelte Theilnehmer gehörten auch noch anderen Kreisen der Provinz an.
		1882	380	Außer den vorgenannten Kreisen auch noch die entfernter belegenen: Siegen, Tecklenburg, Bielefeld, Herford, Minden, Münster, auch fast sämmtliche katholische Kreise der Provinz waren durch einzelne Theilnehmer vertreten.
				XI. Provinz
1.	Fulda	1881	225	Sämmtliche Kreise des Reg.-Bez. Kassel.
		1882	120	—

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
Westfalen.	
1. Die Wichtigkeit der Lehrerkonferenzen. 2. Die Raumlehre in der Volksschule.	Die Volksschullehrer haben bei dieser Konferenz, der ersten, Vorträge nicht gehalten. Verhandlungen in Betreff der Vorträge haben nicht stattgefunden.
1. Die Stellung der Grammatik und Orthographie im gesammten deutschen Unterrichte in der Volksschule. 2. Die Fortbildung des Lehrers im Amte. 3. Neuere Lehrmittel für den Rechenunterricht.	Die Lehrer haben sich an den Debatten rege betheiligt.
1. Die geeignete Verbindung der verschiedenen Zweige des Religionsunterrichtes in der Volksschule. 2. Die Schulzucht im Hinblicke auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. 3. Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete des Anschauungs-Unterrichtes, insbesondere die Kehr-Pfeiffer'schen Bilder.	Nicht so rege wie bei der Konferenz im Jahre 1881.
Hessen-Nassau.	
Der deutsche Kirchengesang und die Bestrebungen des Cäcilien-Vereins. Ueber den Unterricht in der Heimathskunde.	Die Volksschullehrer haben sich bis dahin nur an der Debatte u. zwar ziemlich lebhaft betheiligt, sind aber ersucht worden, Anträge, bezw. Vorträge, anzumelden.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
2.	Homberg . . .	1881 a	86	Ober-Schulinspektions-Bezirke Homberg und Borken, sowie der Kreise Rotenburg und Melsungen.
		1881 b	64	—
		1882 a	75	—
		1882 b	63	—
3.	Schlüchtern . .	1882	44	Schlüchtern.
4.	Dillenburg . .	vacat.		
5.	Montabaur . .	1881	106	Unterwesterwald-Kreis.
		1882	89	Desgl.
6.	Usingen . . .	1881 a	40	Inspektion Usingen.
		1881 b	40	—
				XII. Rheinprovinz
1.	Boppard . . .	1881	90	St. Goar, Koblenz, Simmern, Kreuznach, Zell.
		1882 a	90	
		1882 b	100	
2.	Münstermaifeld .	1881	110	Koblenz, Mayen, Kochem, Ahrweiler, Adenau.
		1882	130	
3.	Neuwied . . .	1881	110	Neuwied, Koblenz, St. Goar, Altenkirchen.
		1882 a	110	
		1882 b	130	
4.	Elten	vacat.		

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5	6.
Das Lesen in der Volksschule.	Der Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen, welcher Anfangs auch seitens besonders tüchtiger Männer ein geringer war, wurde nach und nach lebendiger.
Die neue Orthographie in der Volksschule.	
Der Zeichenunterricht in der Volksschule.	
Der Turnunterricht an der Volksschule.	
Die geschichtliche Entwickelung des Lesebuches und seine Bedeutung für die Volksschule.	Die Betheiligung bei der Besprechung war zwar weniger allgemein, wurde aber von einigen Lehrern lebhaft und sachgemäß geführt, von den Uebrigen mit sichtlichem Interesse verfolgt.
Die Behandlung des Kirchenliedes in der Volksschule.	Die Lehrer haben sich an beiden Konferenzen gern u. mit reger Aufmerksamkeit betheiligt.
Das physikalische Experiment als Förderungsmittel des Schülers in religiös-sittlicher, formaler und praktisch-materieller Hinsicht.	
1. Ueber das wahre Ziel des Menschen. 2. Gewöhne deine Schüler an eine reine gebildete Aussprache.	Die Volksschullehrer betheiligten sich vereinzelt durch Abhaltung von Lehrproben und Theilnahme an der Diskussion.
Der Zeichenunterricht in der Volksschule.	
und Hohenzollern.	
1. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule. 2. Das Pensum des naturgeschichtlichen Unterrichtes. 3. Der Zeichenunterricht in der Volksschule.	Befriedigend.
1. Der Jugendlehrer sei auch Jugenderzieher. 2. Das Rechnen mit Dezimalen. 3. Lohn und Strafe als Erziehungsmittel.	Desgl.
1. Turnen und Turnspiele. 2. Die Normalwörter-Methode mit Bezug auf Rein, Pedel, Scheller. 3. Der Zeichenunterricht in der Volksschule.	Desgl.

Nr.	Seminarort.	Zahl der Theilnehmer.		Kreise, denen die Theilnehmer angehörten.
1.	2.	3.		4.
5.	Kempen . . .	1881	ca. 400	Kempen, Neuß, Mörs, Gladbach, Grevenbroich.
		1882	—	
6.	Mettmann . . .	1881	ca. 500	Mettmann, Elberfeld-Barmen, Solingen, Mülheim.
		1882	ca. 450	
7.	Mörs	vacat.		
8.	Odenkirchen . .	1881	ca. 200	Düsseldorf, Gladbach, Neuß, Krefeld.
		1882	ca. 250	
9.	Rheydt	1881	ca. 100	Krefeld, Gladbach, Düsseldorf, Grevenbroich.
		1882	ca. 72	
10.	Xanten	1881	150	Aus den niederrheinischen Kreisen des Bezirkes Düsseldorf.
		1882	145	
11.	Brühl	1881	160	Köln, Bonn, Rheinbach, Euskirchen, Bergheim.
		1882 a	115	
		1882 b	170	
12.	Siegburg . . .	vacat.		
13.	Ottweiler . . .	1881	210	Ottweiler, St. Wendel, Saarbrücken, Bernkastel.
		1882	240	
14.	Saarburg . . .	1881	ca. 90	Aus fast allen Kreisen des Bezirkes Trier.
		1882	ca. 95	
15.	Wittlich . . .	1881	240	Bernkastel, Daun, Trier, Wittlich, Bitburg.
		1882	120	
16.	Cornelymünster .	1881	ca. 300	Aachen, Düren, Montjoie, Eupen.
		1882	ca. 200	
17.	Linnich	1881	360	Jülich, Heinzburg, Erkelenz, Geilenkirchen, Aachen.
		1882	407	

Themata der Vorträge und Verhandlungen.	Antheil der Volksschullehrer an den Vorträgen und Verhandlungen.
5.	6.
1. Der Rechenunterricht in der Volksschule. 2. Der deutsch-grammatische Unterricht.	Ziemlich lebhaft.
1. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule. 2. Erziehung zum Gehorsam.	Desgl.
1. Begriff und Wesen der Erziehung. 2. Der Zeichenunterricht in der Volksschule.	Desgl.
1. Wichtige Fragen aus der Unterrichtslehre, erörtert an der Pädagogik Herbarts. 2. Gang durch die Geschichte der Musik — 1660.	Desgl.
1. Ueber die Wichtigkeit der Bildung der religiösen, sittlichen und ästhetischen Gefühle der weiblichen Jugend. 2. Der Schreibleseunterricht. 3. Ueber den Unterricht in der Heimathskunde.	Befriedigend.
1. Der physikalische Unterricht in der Volksschule. 2. Anleitung zum ersten freien Aufsatzschreiben. 3. Das organische Leben im Ocean.	Desgl.
1. Der Zeichenunterricht in der Volksschule. 2. Ueber Schulzucht. 3. Leseunterricht auf der Oberstufe.	Desgl.
1. Ueber Jugend- und Turnspiele. 2. Die Selbsterziehung der Lehrerin.	Desgl.
1. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule. 2. Das Beispiel in der Erziehung. 3. Die Normalwörter-Methode.	Ziemlich lebhaft.
1. Ueber die Verdienste Karls des Großen um das Schulwesen. 2. Behandlung der Raumlehre in der Volksschule. 3. Behandlung der deutschen Grammatik in der Volksschule.	Wenig rege.
1. Ueber die Erziehungsmittel der Volksschule. 2. Der naturgeschichtliche Unterricht auf der Oberstufe.	Ziemlich lebhaft.

51) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1882 Seite 316.)

Berlin, den 3. März 1883.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 S. 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke von dem Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 207.

---

52) Abhaltung von Turnkursen für im Amte stehende Elementarlehrer während des Jahres 1883.

(Centrbl. pro 1881 Seite 393 Nr. 94.)

Berlin, den 17. März 1883.

In der Provinz N. ist während des vorigen Jahres ein vierwöchentlicher Turnkursus für im Amte stehende Volksschullehrer nicht abgehalten worden. Ein solcher Kursus soll nunmehr im laufenden Jahre stattfinden. Für die Einrichtung desselben bleiben die früheren Anordnungen maßgebend, und verweise ich in dieser Beziehung auf die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 3. März 1881 (U. III. b. 5303) und die in derselben erwähnten Verfügungen.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß wegen Betheiligung von Lehrern ihres Verwaltungsbezirkes an dem Kursus das Weitere veranlassen und mit dem Königlichen Schulkollegium der Provinz in's Benehmen treten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierungen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover.
U. III. b. 5375.

---

53) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1883.

(Centrbl. pro 1882 Seite 564 Nr. 94.)

Berlin, den 4. Mai 1883.

In der an den Tagen vom 26. Februar bis 2. März d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Bautz, technischer Lehrer an der Realschule zu Bockenheim,
[1]) 2) Dedolph, Kandidat der Medizin aus Hofgeismar, z. Z. zu Berlin,
3) Degner, Schriftsetzer zu Sachsen-Altenburg,
4) Deiß, Vorschullehrer zu Kassel,
5) Geyer, Elementarlehrer an der Gewerbe- (Höheren Bürger-) Schule zu Dortmund,
6) Glienke, Elementar-Hilfslehrer zu Kirchwärder bei Hamburg,
[2]) 7) Gräser, Fechtlehrer zu Elberfeld,
8) Gusinde, Studirender aus Trebnitz i. Schles., z. Z. zu Breslau,
[3]) 9) Hartleib, Studirender aus Rüstungen bei Heiligenstadt, z. Z. zu Berlin,
[3]) 10) Hasenow, Kandidat der Philologie zu Dergenthin bei Perleberg,
11) Hellmann, Kandidat der Philologie aus Wohlau, z. Z. zu Breslau,
[3]) 12) Henning, Studirender der Theologie aus Bistritz in Siebenbürgen, z. Z. zu Berlin,
[3]) 13) Hohmann, Elementarlehrer zu Posen,
14) von Hohmeyer, Mittelschul-Lehrer zu Prenzlau,
15) Knape, Studirender aus Potsdam, z. Z. zu Göttingen,
16) König, Elementarlehrer zu Kassel,
17) Lautenschläger, Kandidat des höheren Schulamtes zu Eisleben,
[1]) 18) Leutheußer, Elementarlehrer zu Koburg,
19) Müller, Wilhelm, Elementarlehrer zu Scheidt im Unterlahnkreise,
[3]) 20) Nagel, Studirender aus Tilsit, z. Z. zu Marburg,

---

[1]) Der Genannte ist auch zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht befähigt.

[2]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Hiebfechten bestanden, ebenso ist derselbe zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.

[3]) Der Genannte ist auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.

21) Peterſon, Johann, zu Hamburg,
22) Pfänder, Gemeindeſchul-Lehrer zu Berlin,
[1]) 23) Dr. Quiehl, Realſchullehrer zu Kaſſel,
[1]) 24) Rädlein, Elementarlehrer zu Koburg,
[3]) 25) Riens, Studirender aus Woldenberg N./M., z. Z. zu Berlin,
[3]) 26) Sanders, Kandidat der Philoſophie, aus Vegeſack a. d. Weſer, z. Z. zu Berlin,
[4]) 27) Teſchendorff, Buchhalter zu Berlin,
[5]) 28) Unterberger, Studirender zu Berlin,
[1]) 29) Dr. Wahnſchaffe, Gymnaſiallehrer zu Wolfenbüttel,
[3]) 30) Walter, Studirender zu Malchin in Mecklenburg,
[1]) 31) Wehrenpfennig, Lehrer an der Garniſonſchule zu Braunſchweig,
32) Wende, Studirender aus Oels, z. Z. zu Breslau,
[3]) 33) Wilking, Kandidat des höheren Schulamtes aus Steinfeld im Großherzogthum Oldenburg, z. Z. zu Berlin,
34) Will, Studirender aus Jagniewitz, Kreis Gneſen,
[1]) [4]) 35) Witte, Kaufmann zu Berlin,
36) Wollert, Studirender aus Frankfurt a./O., z. Z. zu Berlin.

Die Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht, jedoch nicht die Qualifikation als Turnlehrer an öffentlichen Unterrichtsanſtalten iſt zuerkannt worden dem

37) Theodor Talman, Kaufmann zu Berlin.

Ferner iſt

38) dem Turnlehrer Emil Kregenow zu Berlin die Befähigung zur ſelbſtändigen Leitung von Schwimmunterricht zuerkannt worden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. b. 5990.

---

[1]) Der Genannte iſt auch zur ſelbſtändigen Leitung von Schwimmunterricht befähigt.
[3]) Der Genannte iſt auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.
[4]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Stoß- und Hiebfechten beſtanden.
[5]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Hiebfechten beſtanden.

54) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1882 Seite 420; pro 1883 Seite 121 W.)

Berlin, den 30. März 1883.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus eröffnet werden.

Für Anmeldung und Aufnahme sind die Bestimmungen der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 20. März 1877 und der Anlage derselben maßgebend.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis zum 1. August d. J. zu berichten. Wenn Anmeldungen nicht zu bewirken sind, erwarte ich gleichfalls Anzeige.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, sowie an das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und für Schullehrer-Seminare, an welchen zur Zeit befähigte Turnlehrer fehlen, geeignete Lehrer für den nächsten Kursus angemeldet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5598.

---

55) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahre 1883.

(Centrbl. pro 1882 Seite 664 Nr. 128.)

Berlin, den 22. März 1883.

Für die Turnlehrerinnenprüfung, welche im Frühjahre 1883 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 18. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Es wird dringend empfohlen, daß die in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 erwähnten Zeugnisse vollständig, und daß nicht veraltete Gesundheits- und Führungsatteste eingereicht werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. b. 5599.

---

56) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1882 Seite 419 Nr. 44.)

Berlin, den 30. März 1883.

Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten ist Termin auf Mittwoch den 22. August d. J. und folgende Tage anberaumt worden. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juni d. J. bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III a. 12115.

---

57) Unzulässigkeit der Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer behufs Bewerbung um andere Stellen, ꝛc. Anordnung amtlichen Schriftwechsels unter den Betheiligten.

Berlin, den 24. Februar 1883.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 24. November v. J. bestärkt mich in der Annahme, daß die Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer und für früher im Schuldienste beschäftigt gewesene Personen behufs Bewerbung um andere Lehrerstellen und zu ähnlichen Zwecken als ungehörig angesehen werden muß.

Ich bestimme daher, daß derartige Zeugnisse von den Schulaufsichtsbeamten fortan nicht mehr auszustellen sind, und vielmehr zwischen den Berufungsberechtigten, den Behörden und Beamten über die Befähigung, die Leistungen und die Führung der Bewerber mittels amtlichen Schriftwechsels unter einander die erforderliche Erkundigung einzuziehen ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Den anderen Königlichen Regierungen ꝛc. lasse ich Abschrift dieser Verfügung zur gleichmäßigen Veranlassung zugehen.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. ꝛc. zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die anderen Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 19449.

---

58) Staatsbeihilfen zur Besoldung von Volksschullehrern: Sterbemonat und Gnadenzeit von Stellenzulagen. Heimfall der persönlichen und der Dienstalterszulagen am Schlusse des Sterbemonates.

Termin für Ausscheiden aus der Stelle (Emeritirung, Versetzung ꝛc.) ist in der Regel auf den Schluß eines Monates festzusetzen.

Berlin, den 13. März 1883.

Auf den Bericht vom 10. Januar d. J. erwidere ich unter Hinweis auf die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer angeführten Erlasse vom 5. Mai 1869 — Centralblatt 1869 S. 271 —, 2. Juni 1874 — Centralblatt 1874 S. 543 — und 7. Juni 1878 — Centralblatt 1878 S. 521 —, daß die Einwendungen der Königlichen Regierung gegen die monirte Zahlungsweise der Staatsbeihilfen zur Besoldung von Volksschullehrern mit den überall gleichmäßig zur Richtschnur zu nehmenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen und kein Grund vorliegt, bei Befolgung der letzteren für den dortigen Verwaltungsbezirk Ausnahmen zuzulassen.

Nach dem Cirkular-Erlasse vom 5. Mai 1869 unterliegt es keinem Zweifel, daß im Falle des Todes eines Volksschullehrers den

Hinterbliebenen der antheilige Betrag der zum Stelleneinkommen bewilligten Staatsbeihilfe sowohl für den Sterbemonat belassen, als auch für die übliche Gnadenzeit zu gewähren ist. Die Zahlung sogenannter Dienstalterszulagen oder sonstiger persönlicher Zulagen hört dagegen mit Ablauf desjenigen Monates auf, in welchem der Empfänger verstorben ist (Erlaß vom 25. Januar 1876 — Centralblatt 1876 S. 263).

Im Uebrigen ist im Hinblicke auf die in den Schulverhältnissen beruhenden Gründe im Sinne des Erlasses vom 24. Juni 1880 — Centralblatt 1880 S. 665 — darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Regel die Lehrer nicht inmitten eines Monates, sondern nur zum Schlusse eines Monates aus den von ihnen bekleideten Stellen ausscheiden. Von dieser Regel bleiben nur diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen aus besonderer Veranlassung, wie etwa auf Antrag des Lehrers, ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgesetzten Behörde verfügt oder genehmigt wird. Alsdann entscheidet der besonders gewählte Termin über den Ablauf des Bezuges des Stelleneinkommens, einer Dienstalterszulage oder sonstigen persönlichen Zulage je nach den für die einzelnen Kategorien dieser Bezüge in Betracht kommenden Vorschriften.

Der Erlaß vom 6. Februar 1873 — Centralbl. 1873 S. 183 — bestimmt in der Hauptsache nur, daß die zur Ergänzung des Einkommens von Schulstellen bewilligten Staatsbeihilfen den Lehrern nicht vokationsmäßig zugesagt werden sollen, weil geeigneten Falles die Gemeinden für den Betrag aufzukommen haben. Aus den in dem Cirkular-Erlasse vom 5. Mai 1869 angegebenen Gründen sind die zum Einkommen von Lehrerstellen bewilligten Staatsbeihilfen den Lehrern selbst gegen ihre Quittungen in vorgeschriebener Weise zu zahlen und haben die Schulverbände als solche keinen Anspruch auf den Bezug der bewilligten Beträge.

Bei vorschriftsmäßigem Verfahren kann sonach nur in besonderen Fällen vorkommen, daß ein Lehrer eine bereits erhobene Monatsrate ganz oder theilweise zurückzuzahlen haben möchte. Rückständige Bezüge eines verstorbenen Lehrers würden nicht gegen Quittung des Schulvorstandes, sondern gegen Quittung der empfangsberechtigten Hinterbliebenen, resp. Erben, auszuzahlen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung in N.
U. III. a. 10392.

59) Verwendung des während einer Amtssuspension innebehaltenen Gehaltstheiles je nach dem Ausgange des Disziplinarverfahrens.

Berlin, den 29. März 1883.

Auf den Bericht vom 16. März cr., betreffend den Gemeindeschullehrer N., veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schulkollegium, dem hiesigen Magistrate sofort die Nachzahlung der während der Amtssuspension des ꝛc. N. innebehaltenen Gehaltshälfte aufzugeben und ihm dabei zu eröffnen, daß die Ausführungen in dem beiliegenden Berichte der Stadtschuldeputation vom 16. Februar cr. nicht zutreffend erscheinen.

Der ꝛc. N. ist am 30. Dezember 1881 vom Amte suspendirt, weil ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn eingeleitet war. Nachdem er in letzterem zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, ist die Amtssuspension aufgehoben und ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens eine Ordnungsstrafe gegen ihn festgesetzt.

Bei dieser Sachlage erscheint die Forderung des Magistrates, die einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens zur Deckung der Stellvertretungskosten nach §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu verwenden, nicht begründet, denn der Anspruch eines Beamten auf Nachzahlung desselben wird in den §§. 52, 53 a. a. O. lediglich von den disziplinaren Folgen des Verfahrens ohne Rücksicht auf den Ausgang des Strafprozesses als solchen abhängig gemacht; und zwar wird demselben bei der Dienstentlassung nichts gezahlt (§. 52), dagegen Alles, wo gar keine disziplinare Folge eingetreten ist (§. 53 Abs. 1); endlich bei Verhängung nur einer Ordnungsstrafe lediglich der für Untersuchungskosten ꝛc. nöthige Betrag einbehalten, nicht aber die für Stellvertretung erforderliche Summe (§. 53 Abs. 2).

Dieser Fall liegt hier vor und kommt es nicht weiter darauf an, ob außerdem gegen den ꝛc. N. eine gerichtliche Strafe erkannt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.
U. III. a. 12312.

---

60) Verabfolgung der Pension und des staatlichen Pensionszuschusses an emeritirte Volksschullehrer in das Ausland, so lange dieselben das deutsche Indigenat besitzen.

Berlin, den 29. März 1883.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es keinem Bedenken unterliegt, die Grundsätze

des §. 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 auch auf Elementarlehrer anzuwenden und daher die dem Lehrer N. zustehende Pension auch nach seiner Auswanderung nach Amerika so lange zu zahlen, als derselbe das deutsche Indigenat besitzt. Dasselbe gilt bezüglich des dem ꝛc. N. aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 29 des Etats der geistlichen ꝛc. Verwaltung des dortigen Bezirkes bewilligten Zuschusses von jährlich — Mark falls derselbe nicht unter dem Vorbehalte des Widerrufes, sondern auf die Lebenszeit gewährt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. b. 5439.

---

61) Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen.

a. Ausschluß der Lehrerstellen, deren Inhaber fundationsmäßig zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören und ihre Pension aus der Staatskasse zu beziehen haben, von den Elementarlehrer-Witwen-Kassen.

Berlin, den 30. November 1882.

Von den unter das Gesetz vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, fallenden Lehrern an den der N.'er Gestüt-Verwaltung zugehörigen Anstaltsschulen haben die Lehrer N. ꝛc. auf Grund des §. 23 l. c. in den beiliegenden Schreiben ihren Austritt aus der Elementarlehrer-Witwen-Kasse des dortigen Regierungsbezirkes vor dem 1. Oktober d. J. erklärt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die genannten Mitglieder dieser Kasse zu löschen und Stellen- wie Gemeindebeiträge für die von ihnen verwalteten Lehrerstellen nicht weiter zu erheben.

Ueberhaupt sind alle diejenigen Lehrerstellen, deren Inhaber zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören und ihre Pension aus der Staatskasse zu beziehen haben, aus dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Witwen-Kasse auszuscheiden. Sofern jedoch der derzeitige Inhaber einer solchen Lehrerstelle die Mitgliedschaft bei der genannten Kasse fortzusetzen wünscht, ist die Regelung der Verhältnisse auszusetzen, bis etwa die Zahlung der Stellen- und Gemeindebeiträge unterbleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3742.

---

b. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 auf die definitiv mit Lehrerinnen besetzten Stellen; Ausschluß des Witwers und der Kinder einer Lehrerin von Pension.

Berlin, den 17. März 1883.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 21. Februar d. J., daß es den Absichten des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 wegen Fürsorge für die Witwen und Waisen der Elementarlehrer widersprechen würde, wenn die Wirksamkeit der betreffenden Kassen auch auf solche Lehrerstellen ausgedehnt würde, welche definitiv mit Lehrerinnen besetzt sind, weil gegenüber den im anderen Falle den Schulverbänden ꝛc. auferlegten Verpflichtungen entsprechende Berechtigungen für die von ihnen zu unterhaltenden Lehrerstellen nicht gewährt werden können. Weder den von verheiratheten Lehrerinnen etwa hinterlassenen Witwern noch deren Waisen können Pensionen aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse gewährt werden. Das gleiche Princip ist auf die weiblichen unmittelbaren Staatsbeamten durch das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten — Ges. Samml. S. 298 — zur Anwendung gekommen*).

Die Königliche Regierung hat die Kuratoren der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse dortigen Bezirkes hiernach in meinem Auftrage mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 634.

---

c Verwendung aller Einnahmen, ausschließlich der gemäß besonderer Bestimmung zu kapitalisirenden Geschenke und Vermächtnisse, zur Deckung der laufenden Ausgaben; Zutritt der Staatskasse erst nach solcher Verwendung.

(cfr. Centrbl. pro 1882 Seite 463 Nr. 66.)

Berlin, den 23. Januar 1883.

Auszug.

Im Uebrigen mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß, nachdem der §. 9 des Witwen-Kassengesetzes vom 22. Dezember 1869 (Ges. Samml. 1871 S. 1) durch Artikel 4 der Novelle vom 24. Februar 1881 (Ges. Samml. S. 41) aufgehoben ist, sämmtliche Einnahmen der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen, soweit es sich nicht um Geschenke und Vermächtnisse handelt, über deren Verwendung anderweit bestimmt ist, zur Deckung der laufenden Ausgaben zu verwenden sind, und nur dann, wenn diese Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, die Staatskasse in

*) Centrbl. pro 1882 Seite 706 Nr. 140 b.

Anspruch genommen werden kann. Es folgt hieraus des Weiteren, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Staatszuschuß geleistet wird, Ueberschüsse, bezw. zu kapitalisirende Bestände, in der Regel nich vorhanden sein können. Da wo solche dennoch ausnahmsweise in Folge etwaiger nach der Bestimmung des Testators, bezw. des Schenkgebers, zu kapitalisirender Zuwendungen vorkommen, sind selbige nur in der Bemerkungskolonne aufzuführen und jedesmal eingehend zu erläutern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierungen ꝛc.
G. III. 120.

V. Volksschulwesen.

62) Die unterrichtliche Versorgung der Schulkinder im preußischen Staate.

(cfr. Centrbl. pro 1882 Seite 121 Nr. 1.)

Das dreizehnte Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureau's enthält eine Denkschrift über die Aufgabe der preußischen Volksschul-Verwaltung und im Anschlusse an dieselbe tabellarische Nachweisungen über den Zustand der preußischen Volksschulen im Jahre 1882.

Aus den letzteren werden nachstehend die Hauptergebnisse der angestellten Aufnahmen mitgetheilt:

Hauptergebnisse
der schulstatistischen Erhebungen im Jahre 1883.

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
I. Schulorte und Schulbezirke.			
1. Zahl der Schulorte	1 283	28 428	29 711
2. Zahl der Orte bezw. Wohnplätze ohne eigene Schule (anderswo eingeschult)	4 023	41 976	45 999
3. Umfang der Schulbezirke.			
A. Umfang der Einschulung.			
Es bestehen Schulbezirke			
a. für sich	1 078	13 345	14 423

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
b. mit 1 eingeschulten Orte bezw. Wohnplatze	278	6 733	7 011
c. mit 2 eingeschulten Orten bezw. Wohnplätzen	176	3 899	4 075
d. mit 3 dsgl. bezw. dsgl.	138	2 117	2 255
e. mit 4 dsgl. bezw. dsgl.	95	1 186	1 281
f. mit 5 dsgl. bezw. dsgl.	72	682	754
g. mit 6 dsgl. bezw. dsgl.	57	436	493
h. mit 7 dsgl. bezw. dsgl.	43	257	300
i. mit 8 dsgl. bezw. dsgl.	25	150	175
k. mit 9 dsgl. bezw. dsgl.	20	97	117
l. mit 10 dsgl. bezw. dsgl.	95	463	558
B. Entfernung der eingeschulten Orte bezw. Wohnplätze vom Schulorte. Die weiteste Entfernung eines eingeschulten Ortes bezw. Wohnplatzes von seinem Schulorte beträgt			
a. unter bis 1 km bei Schulorten	158	2 367	2 525
b. über 1 " 2 " " "	213	5 900	6 113
c. " 2 " 3 " " "	229	4 273	4 502
d. " 3 " 4 " " "	213	2 326	2 539
e. " 4 " 5 " " "	77	702	779
f. " 5 " 6 " " "	50	276	326
g. " 6 " 7 " " "	20	94	114
h. " 7 " " "	39	82	121
I. Ausstattung der Kommunal-Verbände mit Schulorten.			
1. Zahl der Kommunaleinheiten			54 784
Davon a. Stadtgemeinden			1 287
b. Landgemeinden			37 668
c. Gutsbezirke			15 829
2. Ausstattung mit Schulen. Es entfallen auf je eine Kommunaleinheit Schulen	2,59	0,56	0,60
II. Schulen und Schulklassen.			
1. Zahl der Schulen überhaupt	3 339	29 701	33 040
2. " " Schulklassen überhaupt	20 148	45 820	65 968
3. Gliederung der Schulen nach der Zahl der Schulklassen.			

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
Unter den Schulen befanden sich			
a. einklassige Schulen	455	19 627	20 082
mit Klassen	455	19 627	20 082
b. zweiklassige Schulen mit 1 Lehrkraft	38	2 951	2 989
mit Klassen	76	5 902	5 978
c. zweiklass. Schulen mit 2 Lehrkräften	213	3 346	3 559
mit Klassen	426	6 692	7 118
d. dreiklass. Schulen mit 2 Lehrkräften	109	1 738	1 847
mit Klassen	327	5 214	5 541
e. dreiklass. Schulen mit 3 Lehrkräften	299	890	1 189
mit Klassen	897	2 670	3 567
f. vierklassige Schulen	373	684	1 057
mit Klassen	1 492	2 736	4 228
g. fünf- und mehrklassige Schulen .	1 852	465	2 317
mit Klassen	16 475	2 979	19 454
III. Die Lehrkräfte und ihre Vertheilung auf die nach der Klassenzahl unterschiedenen Schulen.			
1. Zahl der vorhandenen Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen	19 781	40 136	59 917
2. Auf je eine Lehrkraft entfallen durchschnittlich Klassen	1,02	1,14	1,10
3. Vertheilung der Lehrkräfte auf die nach der Klassenzahl unterschiedenen Schulen.			
Es entfallen auf die unter II 3 nachgewiesenen			
a. einklassigen Schulen: Lehrkräfte .	456	19 560	20 016
b. zweiklassigen Schulen mit einer Lehrkraft: Lehrkräfte	38	2 951	2 989
c. zweiklassigen Schulen mit 2 Lehrkräften: Lehrkräfte	426	6 693	7 119
d. dreiklassigen Schulen mit 2 Lehrkräften: Lehrkräfte	218	3 463	3 681
e. dreiklassigen Schulen mit 3 Lehrkräften: Lehrkräfte	903	2 670	3 573
f. vierklassigen Schulen: Lehrkräfte überhaupt	1 428	2 210	3 638
auf je eine Klasse Lehrer . .	0,96	0,81	0,86
g. fünf- und mehrklassigen Schulen: Lehrkräfte überhaupt	16 312	2 589	18 901
auf je eine Klasse Lehrer . .	0,99	0,87	0,97

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
IV. Schul- und Klassenfrequenz.			
1. Zahl der Schulkinder überhaupt . .	1 267 336	3 072 393	4 339 729
2. Auf je eine Schulklasse entfallen durchschnittlich Schulkinder	63	67	66
3. Auf je eine Lehrkraft entfallen durchschnittlich Schulkinder	64	77	72
4. Vertheilung der Schulkinder auf die nach der Klassenzahl unterschiedenen Schulen.			
Es entfallen auf die unter II 3 nachgewiesenen			
1. einklassigen Schulen: Schulkinder überhaupt	22 743	1 313 661	1 336 404
auf je eine Klasse Kinder .	50	67	67
2. zweiklassigen Schulen mit einer Lehrkraft: Schulkinder überhaupt . .	3 918	333 883	337 801
auf je eine Klasse Kinder .	52	57	57
3. zweiklassigen Schulen mit 2 Lehrkräften: Schulkinder überhaupt .	27 610	465 763	493 373
auf je eine Klasse Kinder .	65	70	69
4. dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften: Schulkinder überhaupt	19 088	325 654	344 742
auf je eine Klasse Kinder .	58	62	62
5. dreiklassigen Schulen mit drei Lehrkräften: Schulkinder überhaupt	60 858	206 712	267 570
auf je eine Klasse Kinder .	68	77	75
6. vierklassigen Schulen: Schulkinder überhaupt	99 369	200 583	299 952
auf je eine Klasse Kinder .	67	73	71
7. fünf- und mehrklassigen Schulen: Schulkinder überhaupt	1 033 750	226 137	1 259 887
auf je eine Klasse Kinder .	63	76	65
V. Frequenzverhältnisse.			
A. Normale Frequenzverhältnisse.			
1. Normale Frequenzverhältnisse (d. h. bis 80 Schüler pro Klasse in einklassigen Schulen, bis 70 Schüler pro Klasse in zwei- und mehrklassigen Schulen) bestehen			
a. in einklassigen Schulen:			
Zahl der Schulen .	381	14 072	14 453

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
Zahl der Klassen .	381	14 072	14 453
" " Schüler .	15 209	725 479	740 688
b. in zweiklassigen Schulen mit einer Lehrkraft:			
Zahl der Schulen .	35	2 643	2 678
" " Klassen .	65	4 644	4 709
" " Schüler .	2 969	227 558	230 527
c. in zweiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften:			
Zahl der Schulen .	162	2 477	2 639
" " Klassen .	263	3 945	4 208
" " Schüler .	13 520	219 719	233 239
d. in dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften:			
Zahl der Schulen .	109	1 567	1 676
" " Klassen .	257	3 675	3 932
" " Schüler .	13 058	195 732	208 790
e. in sonstigen drei- und mehrklassigen Schulen:			
Zahl der Schulen .	2 361	1 503	3 864
" " Klassen .	12 456	3 503	15 959
" " Schüler .	657 963	204 409	862 372
f. überhaupt:			
Zahl der Schulen .	3 048	22 262	25 310
" " Klassen .	13 422	29 839	43 261
" " Schüler .	702 719	1 572 897	2 275 616
durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse .	52	53	53
g. darunter mit bis 30 Schülern pro Klasse:			
Zahl der Schulen .	596	2 422	3 018
" " Klassen .	924	2 543	3 467
" " Schüler .	21 011	59 104	80 115
davon einklassige Schulen	143	1 974	2 117
mit Schülern .	2 837	45 400	48 237
B. Anomale Frequenzverhältnisse.			
1. Anomale Frequenzverhältnisse bestehen, und zwar:			
a. 81 bis 100 Schüler pro Klasse in einklassigen, 71 bis 90 Schüler pro Klasse in zwei und mehrklassigen Schulen,			
α. in einklassigen Schulen:			
Zahl der Schulen .	42	2 933	2975

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
Zahl der Klassen .	42	2 933	2 975
" " Schüler .	3 797	261 878	265 675
β. in zweiklassigen Schulen mit einer Lehrkraft:			
Zahl der Schulen .	7	811	818
" " Klassen .	9	959	968
" " Schüler .	745	75 545	76 290
γ. in zweiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften:			
Zahl der Schulen .	92	1 454	1 546
" " Klassen .	116	1 816	1 932
" " Schüler .	9 217	143 931	153 148
δ. in dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften:			
Zahl der Schulen .	47	807	854
" " Klassen .	57	1 203	1 260
" " Schüler .	4 586	94 564	99 150
ε. in sonstigen drei- und mehrklassigen Schulen:			
Zahl der Schulen .	1 819	1 592	3 411
" " Klassen .	5 110	3 324	8 434
" " Schüler .	401 785	265 364	667 149
b. 101 bis 150 Schüler pro Klasse in einklassigen, 91 bis 120 Schüler pro Klasse in zwei- und mehrklassigen Schulen,			
α. in einklassigen Schulen:			
Zahl der Schulen .	32	2 293	2 325
" " Klassen .	32	2 293	2 325
" " Schüler .	3 737	269 782	273 519
β. in zweiklassigen Schulen mit einer Lehrkraft:			
Zahl der Schulen .	1	240	241
" " Klassen .	2	273	275
" " Schüler .	204	27 249	27 453
γ. in zweiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften:			
Zahl der Schulen .	39	639	678
" " Klassen .	45	740	785
" " Schüler .	4 588	75 222	79 810
δ. in dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften:			

Schilderungsobjekte.	In den Städten	Auf dem Lande.	Zusammen.
Zahl der Schulen .	11	248	259
" " Klassen .	11	296	307
" " Schüler .	1 105	29 634	30 739
ε. in sonstigen drei- und mehrklassigen Schulen:			
Zahl der Schulen .	721	852	1 573
" " Klassen .	1 167	1 368	2 535
" " Schüler .	116 076	137 729	253 805
c. über 150 Schüler pro Klasse in einklassigen, über 120 Schüler pro Klassen in zwei- und mehrklassigen Schulen,			
α. in einklassigen Schulen:			
Zahl der Schulen .	—	329	329
" " Klassen .	—	329	329
" " Schüler .	—	56 522	56 522
β. in zweiklassigen Schulen mit einer Lehrkraft:			
Zahl der Schulen .	—	25	25
" " Klassen .	—	26	26
" " Schüler .	—	3 531	3 531
γ. in zweiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften:			
Zahl der Schulen .	2	168	170
" " Klassen .	2	191	193
" " Schüler .	285	26 891	27 176
δ. in dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrkräften:			
Zahl der Schulen .	2	39	41
" " Klassen .	2	40	42
" " Schüler .	339	5 724	6 063
ε. in sonstigen drei- und mehrklassigen Schulen:			
Zahl der Schulen .	117	161	278
" " Klassen .	131	190	321
" " Schüler .	18 153	25 930	44 083
d. überhaupt:			
Zahl der Schulen .	2 932	12 591	15 523
" " Klassen .	6 726	15 981	22 707
" " Schüler .	564 617	1 499 496	2 064 113
durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse	84	94	91

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen
2. Wegen Ueberfüllung konnten am 1. Oktober 1881, bezw. 1. April 1882 nicht Aufnahme finden:			
a. Kinder überhaupt	2 537	6 895	9 432
b. und zwar Kinder in			
α. einklassigen Schulen . . .	70	2 426	2 496
β. zweiklassigen Schulen . . .	25	1 231	1 256
γ. drei- und mehrklassigen Schulen	2 442	3 238	5 680
VI. Die konfessionellen Verhältnisse der Schulen bezw. Lehrkräfte.			
a. Zahl der Lehrer bezw. Lehrerinnen überhaupt	19 781	40 136	59 917
b. Von den Lehrern bezw. Lehrerinnen sind			
1. evangelisch	14 283	26 612	40 895
2. katholisch	5 181	13 445	18 626
3. jüdisch	315	79	394
4. sonstigen Bekenntnisses .	2	—	2
c. Der Unterricht wird ertheilt			
1. von evangelischen Lehrkräften:			
α. in Schulen	2 010	20 809	22 819
β. = Klassen	13 028	29 901	42 929
γ. Zahl d. Lehrer bezw. Lehrerinnen	12 800	26 304	39 104
δ. = = Schüler	792 228	1 931 640	2 723 868
2. von katholischen Lehrkräften:			
α. in Schulen	880	8 572	9 452
β. = Klassen	4 477	15 118	19 595
γ. Zahl d. Lehrer bezw. Lehrerinnen	4 324	13 105	17 429
δ. = = Schüler	318 245	1 087 744	1 405 989
3. von jüdischen Lehrkräften:			
α. in Schulen	179	71	250
β. = Klassen	243	73	316
γ. Zahl d. Lehrer bezw. Lehrerinnen	237	73	310
δ. = = Schüler	8 387	1 650	10 037
4. von evangelischen und katholischen Lehrkräften:			
α. in Schulen	203	243	446
β. = Klassen	1 671	712	2 383
γ. 1. Zahl der evangelischen Lehrer bezw. Lehrerinnen . . .	990	306	1 296
2. Zahl der katholischen Lehrer bezw. Lehrerinnen . . .	691	331	1 022

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
δ. Zahl der Schüler	106 368	50 349	156 717
5. von christlichen und jüdischen Lehrkräften:			
α. in Schulen	65	6	71
β. = Klassen	727	16	743
γ. 1. Zahl der evangelischen Lehrer bezw. Lehrerinnen . . .	493	2	495
2. Zahl der katholischen Lehrer bezw. Lehrerinnen . . .	166	9	175
3. Zahl der jüdischen Lehrer bezw. Lehrerinnen . . .	78	6	84
δ. Zahl der Schüler	42 065	1 010	43 075
6. von sonstigen Lehrkräften:			
α. in Schulen	2	—	2
β. = Klassen	2	—	2
γ. Zahl d. Lehrer bezw. Lehrerinnen	2	—	2
δ. = = Schüler	43	—	43
VII. Erfordernisse zur Beseitigung der durch Ueberfüllung der Klassen, resp. Schulen, oder aus anderen Gründen entstandenen Uebelstände.			
1. Die Beseitigung der durch Ueberfüllung von Klassen resp. Schulen entstandenen Uebelstände			
a. kann versucht werden durch anderweitige Organisation			
α. in einklassigen Schulen . .	62	4 147	4 209
β. = zweiklassigen Schulen mit einem Lehrer	1	38	39
γ. in zweiklassigen Schulen mit zwei Lehrern	117	2 004	2 121
δ. in dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern	28	291	319
ε. in sonstigen drei- und mehrklassigen Schulen	1 450	1 169	2 619
ζ. in Schulen überhaupt . . .	1 658	7 649	9 307
b. erfordert neue Lehrkräfte, und zwar			
1. im Minimum			
α. für Schulen	492	4 154	4 646
β. neue Lehrkräfte	874	4 684	5 558

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
2. nach den Forderungen der Bezirksbehörden:			
α. für Schulen	435	4 167	4 602
β. neue Lehrkräfte	516	4 384	4 900
c. macht Bauten erforderlich u. zwar:			
1. Neubauten	96	1 255	1 351
2. Erweiterungsbauten . . .	89	1 418	1 507
3. Um- resp. Reparaturbauten .	20	86	106
4. der Art nach nicht näher bezeichnete Bauten	136	1 579	1 715
2. Zur Beseitigung anderer als der durch Ueberfüllung hervorgerufenen Uebelstände werden ferner noch als dringlich bezeichnet:			
a. Neubauten	14	416	430
b. Erweiterungsbauten	6	105	111
c. Um- resp. Reparaturbauten . .	7	86	93
d. der Art nach nicht näher bezeichnete Bauten	—	7	7
VIII. Die in den Jahren 1874 bis 1881 entstandenen Ausgaben für Volksschulbauten.			
1. Neubauten.			
a. Zahl der Neubauten	642	5 333	5 975
b. Betrag der Aufwendungen dafür: Mark	42 746 302	55 364 635	98 110 937
c. im achtjährigen Durchschnitte: Mark	5 343 288	6 920 579	12 263 867
2. Erweiterungsbauten.			
a. Zahl der Erweiterungsbauten . .	532	2 178	2 710
b. Betrag der Aufwendungen dafür: Mark	5 422 589	8 249 752	13 672 341
c. im achtjährigen Durchschnitte: Mark	677 823	1 031 219	1 709 043
3. Reparaturbauten im Betrage von über 1000 Mark.			
a. Zahl der Reparaturbauten . . .	1 261	1 242	2 503
b. Betrag der Aufwendungen dafür: Mark	2 875 045	2 536 444	5 411 489
c. im achtjährigen Durchschnitte: Mark	359 381	317 056	676 436
4. Summe der Ausgaben für Bauten.			
a. im Ganzen in 1874—1881: Mark	51 043 936	66 150 831	117 194 767
b. im achtjährigen Durchschnitte: Mark	6 380 492	8 268 854	14 649 346

Schilderungsobjekte.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
5. Von den unter 4a bezeichneten Beträgen wurden beschafft			
a. aus dem Patronatsbaufonds: Mark	300 446	2 613 170	2 913 616
b. aus Allerhöchster Gnadenbewilligung: Mark	73 003	3 098 262	3 171 265
c. aus Kirchenärarien: Mark . . .	166 507	955 505	1 122 012
d. aus Schulvermögen: Mark . .	439 632	982 914	1 422 546
e. aus Mitteln der unterhaltungspflichtigen Gemeinden, Schulsozietäten und anderer Verpflichteten: Mark	48 744 716	55 113 173	103 857 889
f. aus sonstigen Quellen: Mark . .	1 319 632	3 387 807	4 707 439
6. Die Allerhöchsten Gnadenbewilligungen betragen von der Gesammtsumme unter 4a Prozent.	0,14	4,7	2,7

63) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1881/82 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1881 Seite 552 Nr. 158.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg .	a. L.	3576	199	3775	207	3982	
		b. M.	134	16	150	26	176	
	Summe	a. und b	3710	215	3925	233	4158	5,60
2.	Gumbinnen .	a. L.	2384	282	2666	224	2890	
		b. M.	112	4	116	15	131	
	Summe	a. und b.	2496	286	2782	239	3021	7,91
I.	Ostpreußen .	a. L.	5960	481	6441	431	6872	6,27
		b. M.	246	20	266	41	307	13,35
	Summe	a. und b.	6206	501	6707	472	7179	6,57

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
3.	Danzig . . .	a. L.	1655	135	1790	118	1908	
		b. M.	220	3	223	24	247	
	Summe	a. und b.	1875	138	2013	142	2155	6,59
4.	Marienwerder	a. L.	2435	303	2738	301	3039	
		b. M.	37	2	39	—	39	
	Summe	a. und b.	2472	305	2777	301	3078	9,78
II.	**Westpreußen**	a. L.	4090	438	4528	419	4947	8,47
		b. M.	257	5	262	24	286	8,39
	Summe	a. und b.	**4347**	**443**	**4790**	**443**	**5233**	8,47
5.	Potsdam mit Berlin . .	a. L.	5171	1	5172	11	5183	
		b. M.	127	—	127	—	127	
	Summe	a. und b.	5298	1	5299	11	5310	0,21
6.	Frankfurt . .	a. L.	3918	—	3918	19	3937	
		b. M.	40	—	40	1	41	
	Summe	a. und b.	3958	—	3958	20	3978	0,50
III.	**Brandenburg**	a. L.	9089	1	9090	30	9120	0,33
		b. M.	167	—	167	1	168	0,59
	Summe	a. und b.	**9256**	**1**	**9257**	**31**	**9288**	**0,33**
7.	Stettin . . .	a. L.	2622	3	2625	6	2633	
		b. M.	277	—	277	12	289	
	Summe	a. und b.	2899	3	2902	20	2922	0,68
8.	Köslin . . .	a. L.	2006	2	2008	10	2018	
		b. M.	152	—	152	2	154	
	Summe	a. und b.	2158	2	2160	12	2172	0,55
9.	Stralsund . .	a. L.	584	2	586	6	592	
		b. M.	158	—	158	2	160	
	Summe	a. und b.	742	2	744	8	752	1,06
IV.	**Pommern** . .	a. L.	5212	7	5219	24	5243	0,46
		b. M.	587	—	587	16	603	2,65
	Summe	a. und b.	**5799**	**7**	**5806**	**40**	**5846**	**0,68**
10.	Posen . . .	a. L.	2144	1618	3762	552	4314	
		b. M.	52	11	63	14	77	
	Summe	a. und b.	2196	1629	3825	566	4391	12,89
11.	Bromberg . .	a. L.	1512	407	1919	146	2065	
		b. M.	18	1	19	—	19	
	Summe	a. und b.	1530	408	1938	146	2084	7,01

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
V.	Posen	a. L.	3656	2025	5681	698	6379	10,94
		b. M.	70	12	82	14	96	14,58
	Summe	a. und b.	3726	2037	5763	712	6475	11,00
12.	Breslau	a. L.	4772	113	4885	56	4941	
		b. M.	90	—	90	1	91	
	Summe	a. und b.	4862	113	4975	57	5032	1,13
13.	Liegnitz	a. L.	3474	5	3479	27	3506	
		b. M.	33	—	33	—	33	
	Summe	a. und b.	3507	5	3512	27	3539	0,76
14.	Oppeln	a. L.	3149	2464	5613	248	5861	
		b. M.	114	9	123	5	128	
	Summe	a. und b.	3263	2473	5736	253	5989	4,22
VI.	Schlesien	a. L.	11395	2582	13977	331	14308	2,31
		b. M.	237	9	246	6	252	2,38
	Summe	a. und b.	11632	2591	14223	337	14560	2,31
15.	Magdeburg	a. L.	2896	—	2896	6	2902	
		b. M.	74	—	74	—	74	
	Summe	a. und b.	2970	—	2970	6	2976	0,20
16.	Merseburg	a. L.	3158	2	3160	14	3174	
		b. M.	65	—	65	—	65	
	Summe	a. und b.	3223	2	3225	14	3239	0,43
17.	Erfurt	a. L.	1269	—	1269	4	1273	
		b. M.	25	—	25	—	25	
	Summe	a. und b.	1294	—	1294	4	1298	0,31
VII.	Sachsen	a. L.	7323	2	7325	24	7349	0,33
		b. M.	164	—	164	—	164	0,00
	Summe	a. und b.	7487	2	7489	24	7513	0,31
18.	Schleswig	a. L.	3359	20	3379	4	3383	0,12
		b. M.	334	1	335	—	335	0,00
VIII.	Summe Schleswig-Holstein	a. und b.	3693	21	3714	4	3718	0,11
19.	IX. Hannover	a. L.	6742	—	6742	23	6765	0,34
		b. M.	289	—	289	—	289	0,00
	Summe	a. und b.	7031	—	7031	23	7054	0,33

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent
20.	Münster	a. L.	1477	3	1480	5	1485	
		b. M.	14	—	14	—	14	
	Summe	a. und b.	1491	3	1494	5	1499	0,33
21.	Minden	a. L.	1716	2	1718	10	1728	
		b. M.	16	—	16	—	16	
	Summe	a. und b.	1732	2	1734	10	1744	0,57
22.	Arnsberg	a. L.	3007	2	3009	7	3016	
		b. M.	39	—	39	—	39	
	Summe	a. und b.	3046	2	3048	7	3055	0,23
X.	Westfalen	a. L.	6200	7	6207	22	6229	0,35
		b. M.	69	—	69	—	69	0,00
	Summe	a. und b.	**6269**	**7**	**6276**	**22**	**6298**	**0,35**
23.	Kassel	a. L.	3013	—	3013	10	3023	
		b. M.	22	—	22	—	22	
	Summe	a. und b.	3035	—	3035	10	3045	0,33
24.	Wiesbaden	a. L.	1882	—	1882	2	1884	
		b. M.	28	—	28	—	28	
	Summe	a. und b.	1910	—	1910	2	1912	0,10
XI.	Hessen-Nassau	a. L.	4895	—	4895	12	4907	0,24
		b. M.	50	—	50	—	50	0,00
	Summe	a. und b.	**4945**	—	**4945**	**12**	**4957**	**0,24**
25.	Koblenz	a. L.	2139	2	2141	3	2144	
		b. M.	13	—	13	—	13	
	Summe	a. und b.	2152	2	2154	3	2157	0,14
26.	Düsseldorf	a. L.	4425	2	4427	23	4450	
		b. M.	52	—	52	—	52	
	Summe	a. und b.	4477	2	4479	23	4502	0,51
27.	Köln	a. L.	2217	2	2219	6	2225	
		b. M.	28	—	28	—	28	
	Summe	a. und b.	2245	2	2247	6	2253	0,27
28.	Trier	a. L.	2197	1	2198	12	2210	
		b. M.	17	—	17	—	17	
	Summe	a. und b.	2214	1	2215	12	2227	0,54
29.	Aachen	a. L.	1772	10	1782	5	1787	
		b. M.	17	—	17	—	17	
	Summe	a. und b.	1789	10	1799	5	1804	0,28

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
XII.	Rheinprovinz	a. L.	12750	17	12767	49	12816	0,38
		b. M.	127	—	127	—	127	0,00
	Summe	a. und b.	12877	17	12894	49	12943	0,38
30.	Sigmaringen	a. L.	166	—	166	—	166	0,00
		b. M.	3	—	3	—	3	0,00
XIII.	Summe Hohenzollern	a. und b.	169	—	169	—	169	0,00
	Monarchie	a. L.	80837	5580	86417	2067	88484	2,34
		b. M.	2600	47	2647	102	2749	3,71
	Summe	a. und b.	83437	5627	89064	2169	91233	2,38

64) Begrenzung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes, Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch desselben.

(Centrbl. pro 1882 Seite 456 und 459.)

Im Namen des Königs.

In Sachen betreffend den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache

des Besitzers N. zu M.

wider

den Schullehrer N. daselbst,

wegen Körperverletzung (§. 223 des Strafgesetzbuches),

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 7. Februar 1883 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 16. August 1881 züchtigte der Schullehrer N. in der Schule zu M. den sechsjährigen Sohn des Besitzers N., weil er nicht ordentlich lesen konnte. Er bediente sich dabei des Stockes, mit dem er stets die Schulkinder züchtigte.

Der Besitzer N. behauptet, daß sein Sohn in Folge dieser Züchtigung vier Tage bettlägerig krank gewesen sei und hat unter Ueberreichung eines Attestes des Wundarztes N. vom 17. August 1881, welches lautet:

„Bei der heute stattgefundenen Untersuchung des Schulkindes N., 6 Jahre alt, Sohn des Besitzers Herrn N., in M. Kreis S. wohnhaft, fand ich Folgendes vor:

auf der rechten Schulter mehrere erhebliche Blutzugillationen, die Umgebung angeschwollen, die Bewegung des Armes behindert.

Vorstehende Verletzungen sind, muthmaßlicherweise, durch Schläge mit einem Stocke oder ähnlichem Instrumente erzeugt und noch nicht 24 Stunden alt.

Solches wird auf Verlangen des Herrn ꝛc. N., der Pflicht und der Wahrheit gemäß, hiermit bescheinigt,"

die Bestrafung des N. wegen Körperverletzung (§. 223 des Strafgesetzbuches) beantragt.

Das Schöffengericht zu S. hat indessen durch Urtel vom 24. Januar 1882 den Angeklagten freigesprochen. Es nahm durch die stattgehabte Beweisaufnahme für erwiesen an, daß der Angeklagte den Sohn des Privatklägers nicht mehr und nicht härter gezüchtigt habe, als sonst die Schulkinder, und daß nach einigen Tagen von den Folgen der Züchtigung außer einer etwas braun gefärbten Schulter nichts zu sehen gewesen sei. Es nahm dagegen als nicht erwiesen an, daß die von dem Wundarzte N. wahrgenommenen Blutzugillationen von den Hieben des Angeklagten herrührten, hielt event. diese Verletzungen für unbedeutend, da sie eben nach wenigen Tagen nicht mehr wahrnehmbar gewesen seien, und erachtete demnach dafür, daß der Angklagte die Grenzen seines Züchtigungsrechtes nicht überschritten habe.

Gegen dieses Erkenntnis legte der Privatkläger fristzeitig die Berufung ein und berief sich auf das Zeugnis des Schulzen N. zu M., daß sein Sohn am 16. August v. J. nach der Züchtigung „10—11 Schlagwunden" gehabt habe.

Vor Abhaltung des zur Hauptverhandlung über die Berufung von dem Königlichen Landgerichte zu G. anberaumten Termines erhob die Königliche Regierung zu N. durch Plenar-Beschluß vom 21. April 1882 den Konflikt, weil der Angeklagte die Grenzen des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes inne gehalten habe.

Der Angeklagte hat sich über den Konflikt nicht erklärt. Der Privatkläger hält denselben für nicht begründet und beruft sich wiederholt auf das Zeugnis des Schulzen N., welcher den Sohn des Klägers mit Schlagwunden bedeckt gesehen habe.

Das Oberlandesgericht zu N. erachtet den Konflikt für begründet, wenn die thatsächliche Feststellung des Schöffengerichtes richtig, für nicht begründet, wenn die Behauptungen des Klägers, daß der Knabe vier Tage bettlägerig krank gewesen und 10—11 Schlagwunden gehabt habe, wahrheitsgemäß seien.

Die Herren Minister der Justiz und der Unterrichts-Angelegenheiten haben sich über den Konflikt nicht geäußert.

Behufs Klarstellung des Sachverhaltes sind nach Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes der Schulze N. über seine Wahrnehmungen an dem Körper des Knaben N. am 16. August 1881 und der Wundarzt N. über den Inhalt des oben mitgetheilten Attestes vom 17. August 1881, sowie über den Umfang der Sugillationen und das Maß der Anschwellung und Lähmung eidlich gehört worden.

Der Schulze N. hat bekundet, daß er auf der entblößten Schulter des Knaben mehrere anscheinend mit Blut unterlaufene blaue Flecken gesehen habe, daß aber bestimmte ausgeprägte Striemen nicht zu bemerken gewesen seien.

Der Wundarzt N. hat bei der Untersuchung des Knaben auf der rechten Schulter mehrere in einander laufende Blutsugillationen im Umfange von etwa 4—5 cm gefunden. Die Anschwellung bezeichnet er als eine leichte, deren Beseitigung in 2—3 Tagen zu erwarten gewesen sei, womit auch die Behinderung in der Bewegung des Armes in Wegfall gekommen sein müsse. Der Zeuge hat den Knaben später nicht mehr gesehen.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Behauptung des Privatklägers, daß sein Sohn in Folge der Züchtigung 4 Tage bettlägerig krank gewesen, ist unerwiesen geblieben, die fernere Behauptung, daß der Knabe 10—11 Schlagwunden gehabt habe, durch die stattgehabte Beweisaufnahme widerlegt. Es ist nur für festgestellt zu erachten, daß nach der Züchtigung der Körper des Knaben mehrere blaue Flecke mit einer leichten Anschwellung gezeigt hat. Jede empfindliche Züchtigung — und zu einer solchen ist der Lehrer berechtigt — läßt derartige Erscheinungen zurück.

Es kann daher aus diesen nicht geschlossen werden, daß die Züchtigung eine übermäßige gewesen sei, die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht überschritten habe. Demnach ist nicht dargethan, daß der Angeklagte über das Maß des ihm nach §. 10 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 zustehenden Züchtigungsrechtes hinausgegangen ist. Eine andere Frage ist die, ob die Züchtigung im richtigen Verhältnisse zu dem Verschulden des Schulkindes stand. Darüber haben jedoch nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, sondern es ist Recht und Pflicht der Schulaufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Lehrer von dem ihnen verliehenen Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch machen.

Der erhobene Konflikt muß hiernach gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt S. 78) für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 265.

65) Unzulässigkeit der Gewährung eines besonderen Staatszuschusses für Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler; event. Bewilligung oder Erhöhung von Staatsbeihilfe zur Besoldung der ordentlichen Lehrkräfte.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 22. Januar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß kein genügender Grund vorliegt, bei Aufbringung der Unterhaltungskosten der katholischen Schule in N. von dem überall gleichmäßig zur Richtschnur zu nehmenden Vorschriften abzusehen. Nach letzteren, insbesondere nach dem Cirkular-Erlasse vom 5. Mai 1869 in Verbindung mit den Erlassen vom 27. Mai und 11. September 1873, 16. August und 2. November 1875, 3. Januar 1876 (Centralbl. 1869 S. 271; 1873 S. 346, 683; 1875 S. 664; 1876 S. 190, 191) ist es unzulässig, aus den der Königlichen Regierung unter Kap. 121 Titel 27 Abthl. III des dortigen Etats für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung zur Verfügung stehenden Fonds eine besondere Remuneration von 150 Mk. jährlich für die Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes für die die katholische Schule in N. besuchenden evangelischen Kinder zu bewilligen. Diese Remuneration haben vielmehr die zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der genannten Schule Verpflichteten zu tragen. Sollten dieselben aber infolgedessen erweislich unfähig werden, die Besoldung der an der gedachten Schule angestellten ordentlichen Lehrkräfte zu sichern, so würde zu diesem Zwecke je nach Umständen und Bedürfnis eine Staatsbeihilfe zu gewähren sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.

U. III a 10786.

---

66) Uebernahme der Schulsozietätslasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden in der Provinz Westfalen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 637 Nr. 193.)

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 31. Oktober v. J. haben wir mit Befriedigung ersehen, daß die Mehrzahl der dortigen Schulen bereits von den politischen Gemeinden unterhalten wird.

Wir erachten eine weitere Einwirkung nach dieser Richtung hin für wünschenswerth, da die von mehreren Seiten geäußerte Befürchtung, als ob durch die Kommunalisirung der Schulen ihr konfessio-

neller Charakter in Frage gestellt werde, unbegründet ist, im Uebrigen aber bei der Ausdehnung des Schulbezirkes über mehrere Gemeinden die Auffindung eines zweckmäßigen Vertheilungsmaßstabes dort so wenig auf Hindernisse stoßen dürfte, wie dies bisher in den Provinzen Ost- und West-Preußen geschehen ist, wo mangels anderweiter Vereinbarungen die Repartition nach der Zahl der Haushaltungen erfolgt (Schulordnung vom 11. Dezember 1845 S. 40).

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

An
die Königl. Regierung zu Münster und zu Arnsberg.
I. B. 9327. M. d. I.
U. III. a. 19086. M. d. g. A.
II. 13262. I. 16346. F. M.

---

67) Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes in der Provinz Hannover für alle den Mitgliedern der Schulgemeinde angehörenden schulpflichtigen Kinder, auch wenn diese die betreffende Schule nicht besuchen.

Berlin, den 22. Februar 1883.

Auf die Beschwerde vom 23. November v. J. wegen Schulgeldzahlung eröffne ich Ihnen Folgendes:

Nach §. 30 des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für alle den Schulinteressenten angehörenden Kinder, also auch — abgesehen von einigen besonderen Befreiungsgründen — für diejenigen, welche die Schule nicht besuchen.

Sie sind als Protestant Schulinteressent und Mitglied der evangelischen Schulgemeinde in N. und als solcher verpflichtet, das Schulgeld für alle Ihre Kinder im schulpflichtigen Alter an die evangelische Schule, bezw. an den evangelischen Lehrer, in N. zu zahlen.

Ich bin deshalb nicht in der Lage, Ihre Befreiung von dieser Schulgeldzahlung anzuordnen.

Uebrigens steht Ihnen, wenn Sie zu der gedachten Schulgeldzahlung nicht verpflichtet zu sein glauben, frei, auf Grund des

§. 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 241) im ordentlichen Rechtswege gegen den evangelischen Schulverband N klagbar zu werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Arbeitsmann N. zu N.
U. III. a. 10197.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Provinzial-Schulrath, Geheime Regierungs-Rath Dr. Schrader zu Königsberg i. Prß. ist zum Kurator der Universität zu Halle mit dem Range eines Rathes dritter Klasse ernannt,
der Provinzial-Schulrath Dr. Lahmeyer zu Schleswig in gleicher Eigenschaft an das Provinz. Schulkollegium zu Kassel versetzt,
es sind der Gymnas. Direktor Trosien zu Danzig,
der Gymnas. Oberlehrer und Konrektor Dr. Völcker zu Meppen,
der Regierungs- und Schulrath Luke zu Posen, und
der Gymnas. Direktor Dr. Köpke zu Landsberg a./W.,
zu Provinzial-Schulräthen ernannt und als solche überwiesen worden
Trosien dem Provinz. Schulkollegium zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Völcker " " " zu Danzig,
Luke " " " zu Posen, und
Dr. Köpke " " " zu Schleswig.
Dem Kreis-Schulinspektor, katholischen Pfarrer und Landdechanten Weber zu Remsede im Kreise Melle ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen, ꝛc.

Der außerordentl. Professs. Dr. Karl Salkowski in der juristischen Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ist zum ordentl. Professs. in derselben Fakult. ernannt, — der ordentl. Professs. Dr. Dohrn in der medizin. Fakult. der Univers. zu Marburg in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Königsberg i. Prß. versetzt,
der Privatdozent Lic. theol. Bredenkamp zu Erlangen ist zum ordentl. Professs., und der Privatdoz. Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht zu Greifswald zum außerordentl. Professs. in der theolog. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt,
der ordentl. Gymnasiallehrer Dr. Bäumker zu Münster ist zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. und Kustos am mineralog. Museum der Univers. zu Berlin Dr. Arzruni zum außer-

ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt,

an der Univers. zu Halle ist der Privatdoz. Dr. Gering daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Göttingen ist dem ordentl. Profess., Geheimen Regierungs-Rath Dr. Sauppe der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der Privatdoz. Dr. Sickel daselbst zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., — und der Privatdoz. Dr. K. Flügge daselbst zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Röstel in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Marburg ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. und Direktor des mineralogischen Instituts, Dr. Klocke der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, — der ordentl. Profess. Dr. Ahlfeld zu Gießen zum ordentlichen Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Marburg ernannt,

an der Univers. zu Bonn ist der Privatdoz. Dr. Klein daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät ernannt worden.

Dem zeitigen Rektor der technischen Hochschule zu Berlin, Profess. Kühn ist der Charakter als Baurath verliehen, — der ordentl. Profess. Dr. Heinr. Weber an der Univers. zu Königsberg i. Pr., und der Oberlehrer Profess. Dr. Rüdorff an der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin sind zu etatsmäßigen Professoren an der technischen Hochschule zu Berlin ernannt,

an der technischen Hochschule zu Aachen sind der bisherige Dozent der Physik, Profess. Dr. Grotrian daselbst zum Dozenten der Elektrotechnik, sowie die Privatdozenten an der Univers. zu Halle Dr. Elster und Dr. Jürgens bei Verleihung des Prädikates „Professor" zu Dozenten der Nationalökonomie, bezw. der Mathematik ernannt worden.

Dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Profess. Dr. Lepsius ist der Charakter als Geheimer Ober-Regierungs-Rath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen worden.

Dem Direktor der Sing-Akademie, Musikdirektor und Professor Blumner zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Kunſt-Akademie zu Düſſeldorf iſt der Hilfslehrer, Hiſtorienmaler, Profeſſ. Lauenſtein zum ordentl. Lehrer ernannt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Direktor Dr. Münſcher am Gymnaſium zu Marburg iſt der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern, und dem Direktor Ditges am Gymnaſ. an Marzellen zu Köln der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

Der Gymnaſial-Direktor Dr. Frey zu Röſſel iſt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Münſter verſetzt worden.

Zu Gymnaſial-Direktoren ſind ernannt die Oberlehrer
Profeſſ. Dr. Viertel am Wilhelms-Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.
Profeſſ. Dr. Franz Schultz am Gymnaſ. zu Kulm,
Dr. Iltgen am Gymnaſ. zu Montabaur,
Dr. Graßhof " " zu Attendorn, und
Dr. Hune " " zu Meppen,

und iſt übertragen worden:
dem Dr. Viertel die Direktion des Gymnaſiums zu Gumbinnen,
dem Dr. Schultz die " " " zu Röſſel,
dem Dr. Iltgen " " " " zu Kulm,
dem Dr. Graßhof " " " " zu Emden,
dem Dr. Hune " " " " zu Meppen.

Die Wahl des Rektors Dr. Petersdorff am Progymnaſ. zu Prß. Friedland zum Direktor des Gymnaſ. zu Strehlen, und die Wahl des Realgymnaſial-Direktors Dr. Henke zu Mülheim a. d. Ruhr zum Direktor des Gymnaſiums zu Barmen iſt beſtätigt worden.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Ungewitter am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Prß.
Gerſtenberg am Gymnaſ. zu Plön,
Dr. Richter " " Karolinum zu Osnabrück,
Halbeiſen und Dr. Wormſtall am Gymnaſ. zu Münſter,
Kaiſer am Kaiſer Wilhelms-Gymnaſ. zu Köln a. Rh.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Kapp am Gymnaſ. zu Bartenſtein,
Haſſenſtein am Wilhelms-Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,
Ernſt Schmidt am Gymnaſ. zu Marienburg,
Dr. Koch am Luiſenſtädtiſch. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Rethwiſch am Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin,
Lange am Gymnaſ. zu Brandenburg a./H.,
Dr. Knorr am Gymnaſ. zu Belgard,
Dr. Frdr. Aug. Müller am Gymnaſ. zu Halberſtadt,
Dr. Kneiſel " " zu Naumburg,
Huckeſtein " " zu Recklinghauſen, und
Dr. Pöppelmann " " zu Münſtereifel.

Als Oberlehrer sind berufen bzw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Königsberg i. Prß., Kneiphöfsch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Ludw. Schmidt vom Altstädt. Gymnas. daselbst,
zu Berlin, Luisen-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Edmund Meyer vom Königl. Realgymnas. daselbst,
zu Friedeberg N./M. der Oberlehrer Devantier vom Gymnas. zu Jever im Großherzogth. Oldenburg,
zu Stettin, König Wilhelms-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Sägert vom Gymnas. zu Schleswig,
zu Gnesen, der Oberlehrer Dr. Gebhardi vom Gymnas. zu Meseritz,
zu Meseritz der Oberlehrer Dr. Rummler vom Realgymnas. zu Rawitsch,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Oberlehrer Schlüter vom Gymnas. zu Ostrowo,
zu Rogasen der Oberlehrer Görlitz vom Gymnas. zu Schrimm,
zu Schneidemühl der ordentl. Lehrer Dr. Muche vom Gymnas. zu Rogasen,
zu Wongrowitz der ordentl. Lehrer Dr. Rehbronn vom Gymnas. zu Kulm,
zu Schweidnitz der ordentl. Lehrer Dr. Hübner vom Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
zu Schleswig der ordentl. Lehrer Bräuning vom Gymnas. zu Altona,
zu Köln, Gymnas. an der Apostelkirche, der Titular-Oberlehrer ten Dyck vom Gymnas. zu Essen.

Der Pfarrer Palmié zu Trebra im Kreise Nordhausen ist zum Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule und zum Inspektor der Waisenanstalt der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. ernannt worden.

Das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt worden
dem ordentl. Lehrer A. Kühn am Gymnas. zu Meseritz,
dem Religionslehrer Dr. Menden am Gymnas. zu Münstereifel, und
den ordentl. Lehrern Fromme und Dr. Pansch am Gymnas. zu Soest.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Hohenstein der Schula. Kandid. Borchert,
zu Königsberg i. Prß., Altstädtisch. Gymnas., der ordentliche Lehrer Wittrin vom Königl. Gymnas. zu Danzig,
zu Danzig, Königl. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Gäde,
zu Danzig, städtisch. Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Dähn,
zu Elbing der Schula. Kandid. Augustin,
zu Konitz die Schula. Kandidaten Dr. Otto und Baumann,
zu Deutsch Krone der Hilfslehrer Wallat,
zu Kulm der ordentl. Lehrer Dr. Lehmann vom Gymnas. zu Deutsch Krone,

(ferner sind als ordentl. Lehrer angestellt worden am Gymnasium:)
zu Strasburg i. Westpr. der Schula. Kandid. Münster,
zu Gleiwitz der Weltpriester Chrzaszcz, zugleich als Religionslehrer, und der Hilfslehrer Wambera,
zu Neustadt Ob. Schles. der provisor. Lehrer Herold,
zu Halle a. d. S., Stadt-Gymnas., der Hilfslehrer Geneſt vom Gymnas. zu Quedlinburg,
zu Merseburg der Lehrer Dr. Ziller vom Realgymnas. zu Magdeburg,
zu Wernigerode der Hilfslehrer Heinr. Wegener,
zu Schleswig der Schula. Kandid. Dr. Pollert,
zu Wandsbeck " " " Voigt,
zu Attendorn " " " Hölscher, und
zu Duisburg " " " Dr. Förster.

An der Landesschule zu Pforta ist der Schula. Kandid. Wilmers als Adjunkt interimist. angestellt worden.

Am Gymnas. zu Wernigerode ist der Schula. Kandid. Dr. Hebold als Hilfslehrer angestellt worden.

Dem Zeichenlehrer am Gymnas. zu Glatz, Historienmaler Hieronymus Richter ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.
Als Elementar- bzw. technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Glatz der technische Lehrer Kalohr vom Gymnas. zu Konitz und
zu Rendsburg der Lehrer Dreßler.

Die Wahl des ordentl. Gymnasiallehrers Dr. Brennecke in Dramburg zum Rektor des Progymnasiums zu Prtz. Friedland ist bestätigt worden.
Am Progymnas. des Waisenhauses zu Königsberg i. Prtz. ist der ordentliche Lehrer Dr. Hermes zum Oberlehrer befördert worden.

Die Wahl des Realgymnasial-Direktors Dr. Münch zu Ruhrort zum Direktor des Realgymnasiums zu Barmen, und
die Wahl des Rektors Dr. Zietzschmann am Realprogymnas. zu Segeberg zum Direktor des Realgymnasiums zu Mülheim a. d. Ruhr ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist den Oberlehrern
Dr. Gause am Luisenstädtischen Realgymnas. zu Berlin, und
K. G. Weber am Realgymnas. zu Münster beigelegt worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Titular-Oberlehrer Müller am Realgymnas. auf der Burg zu Königsberg i. Prtz.,

Dr. Männel am Realgymnaſ. der Franckeſchen Stiftungen zu Halle, Dr. Hilmer am Realgymnaſ. zu Goslar.

Der ordentl. Lehrer Dr. Paul Förſter am Falk-Realgymnaſium zu Berlin iſt als Oberlehrer an das Kgl. Realgymnaſ. daſelbſt berufen, der Oberlehrer Scholtze vom Gymnaſ. zu Nakel in gleicher Eigenſchaft an das Realgymnaſ. zu Frauſtadt verſetzt worden.

Am Realgymnaſ. zu Köln iſt der Schula. Kandid. Dr. Hilburg als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

An der Ober-Realſchule zu Halberſtadt iſt der Zeichenlehrer Mewes daſelbſt als ſolcher angeſtellt worden.

An der Realſchule zu Schönebeck iſt der Hilfslehrer Dr. Kaiſer vom Realgymnaſ. zu Poſen als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des ordentl. Lehrers Dr. Jellinghaus an der Ober-Realſchule zu Kiel zum Rektor des Realprogymnaſ. zu Segeberg, und die Wahl des erſten Lehrers und Dirigenten der höheren Bürgerſchule zu Rotenburg, Kröſch, zum Rektor des Realprogymnaſ. zu Hofgeismar iſt beſtätigt worden.

Der ordentl. Lehrer Altenburg am Realprogymnaſ. zu Segeberg iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Dem ordentl. Lehrer Decker am Realprogymnaſ. zu Dülken, Rgsbzk. Düſſeldorf, iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen, an dem Realprogymnaſ. zu Oberhauſen iſt der Schula. Kandid. Meyer als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

An der höheren Bürgerſchule zu Bochum iſt der erſte Lehrer Dr. Peters zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert, und den Lehrern Dr. Pein und Dr. Lüngen der Titel „Oberlehrer“ beigelegt, an der höheren Bürgerſchule zu Erfurt der Schula. Kandid. Dr. Beyer als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anſtalten.

Der Seminar-Oberlehrer und Weltprieſter Freusberg zu Oberehnheim i. Elſ. iſt zum Seminar-Direktor ernannt und demſelben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Büren übertragen worden.

Der Rektor Köhn zu Kyritz iſt als erſter Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Aurich angeſtellt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar zu Züllz der zweite Lehrer Krieſten von der Präparand. Anſtalt zu Landeck i. Schleſ., und

zu Siegburg der zweite Lehrer Solf von der Präparand. Anstalt zu Heiligenstadt.

Der Seminar-Hilfslehrer Müller zu Bederkesa ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Hannover versetzt, als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Friedrichshoff der Lehrer Matern zu Reddenau,
zu Neuzelle der Präparandenlehrer Otto zu Drossen, und der Lehrer Zippel zu Kottbus,
zu Köslin der Hilfslehrer Luckow von der Präparandenanstalt zu Rogasen,
zu Pölitz der Lehrer Bietzke,
zu Peiskretscham der Lehrer Kupka zu Thröm,
zu Bederkesa = = Popken zu Remels,
zu Kornelymünster der = Dohmen zu Mariaweiler, und
zu Siegburg = = van Kempen zu Obermörmter.

An der Präparandenanstalt zu Landeck ist der Seminar-Hilfslehrer Scholz zu Liebenthal als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-, Blinden- und Waisen-Anstalten.

Es sind an der Taubstummen-Anstalt
zu Berlinchen der Lehrer Krause von der Taubst. Anst. zu Liegnitz als ordentl. Lehrer,
zu Liegnitz der Lehrer Wende von der Idioten-Anstalt daselbst als Hilfslehrer angestellt,
zu Weißenfels der Hilfslehrer Adam zum ordentl. Lehrer befördert, und der Elementarlehrer Röber zu Olvenstedt als Hilfslehrer angestellt,
ferner sind
Lehrer Reininghaus von der Taubst. Anstalt zu Soest an diejenige zu Petershagen versetzt, und
Lehrer Bolles von der Taubstummenschule zu Essen an die Taubst. Anstalt zu Soest berufen.

Es ist an der Blinden-Anstalt
zu Barby der Hilfslehrer Schwannecke zum ordentl. Lehrer befördert, und
zu Frankfurt a. M. der Lehrer Schaus angestellt worden.

Den Vorstandsmitgliedern der Baruch-Auerbachschen Waisen-Erziehungs-Anstalten für jüdische Kinder zu Berlin, Direktor Dr. Leonh. Auerbach und Kaufmann Jak. Israel ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Inspektor Kistenmacher am Civil-Waisenhause zu Potsdam ist das Kreuz der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenſchulen.

Der Oberlehrer Dr. Regel vom Realprogymnaſ. zu Kroſſen iſt als Oberlehrer an die höhere Mädchenſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a. d. S. berufen,

der Titel „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den erſten Lehrern
Dr. Kunerth an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Thorn, und
Hinſch an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Bromberg.

G. Volksſchullehrer.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Ordre vierter Klaſſe:
Berneaud, evangel. Schulrektor zu Stettin,
Eckersberg, dsgl. zu Bunzlau,
Trappenberg, evangel. Hauptlehrer zu Breslau,
Welcker, evangel. Mittelſchul-Dirigent und Oberlehrer zu Wiesbaden;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Alte, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Seegefeld, Krs Oſthavelland,
Fleiſchhacker, evangel. Lehrer und Küſter zu Katerbow, Krs Ruppin,
Flitner, evangel. Lehrer und Kantor zu Dachwig, Landkrs Erfurt,
Gäbler, evangel. Lehrer und Kantor zu Sohra, Krs Görlitz,
Gregorius, evangel. Hauptlehrer zu Sagan,
Haſenbalg, evangel. erſter Lehrer, Kantor und Küſter zu Ilfeld, Krs Zellerfeld,
Hippe, evangel. Lehrer zu Mikolajewo, Krs Wongrowitz,
Janſen, kathol. Lehrer zu Aachen,
Irrgang, evangel. Lehrer und Kantor zu Penkun, Krs. Randow,
Kardel, evangel. Lehrer zu Neuſtadt, Krs. Oldenburg,
Klußmann, evangel. Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Stötterlingenburg, Krs Halberſtadt,
Koch, evangel. Konrektor und Organiſt zu Tapiau, Krs Wehlau,
Matzdorf, evangel. Kirchſchullehrer und Organiſt zu Alt-Chriſtburg, Krs Mohrungen,
Müller, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Pommerswitz, Krs Leobſchütz,
Pillmeyer, kathol. Hauptlehrer zu Wittichenau, Krs Hoyerswerda,
Rau, evangel. Lehrer zu Züllichau,
Reiche, dsgl. zu Hartmannsdorf, Krs Lauban,
Rohr, dsgl. zu Oranienburg, Krs Niederbarnim,
Rosteutſcher, evangel. Hauptlehrer und Organiſt zu Domslau, Landkrs Breslau,
Rüdiger, evangel. Lehrer zu Schwedt a./O., Krs Angermünde,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Schmock, evangel. Lehrer zu Nettelbeck, Krs Oſtprignitz,
Stephan, evangel. Lehrer zu Markliſſa, Krs Lauban,
Storch, evangel. erſter Lehrer und Kantor zu Zieſar, Kreis Jerichow I,
Tozke, evangel. Lehrer zu Neuſtädterwald, Landkrs Elbing,
Weiſe, evangel. Lehrer und Organiſt zu Peterswaldau, Krs Reichenbach,
Witte, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Craatz, Krs Ruppin;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bork, evangel. Lehrer und Küſter zu Pumlow, Krs Belgard,
Dreßler, evangel. erſter Lehrer zu Augſtagirren, Krs Labiau,
Eggert, evangel. Lehrer zu Brenkenhof, Krs Anklam,
Harnau, kathol. Lehrer zu Wuſen, Krs Braunsberg,
Kraus, dsgl. zu Baumbach, Unterweſterwaldkrs,
Mielke, evangel. Lehrer zu Mockrau, Krs Graudenz,
Reiske, dsgl. zu Ellenberg, Krs Salzwedel,
Röſchke, dsgl. zu Warmhof, Krs. Marienwerder,
Scheffner, evangel. Lehrer und Organiſt zu Ruppersdorf, Krs Strehlen,
Schrodt, evangel. Lehrer zu Nieder-Tſchammendorf, Krs Neumarkt.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Regierungs- und Schulrath, Konſiſtorialrath Dittrich bei der Regierung zu Stettin,

die ordentlichen Profeſſoren

Dr. Peters in der philoſoph. Fakult. der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin,
Konſiſt. Rath. Dr. Wieſeler in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Greifswald,
Geheime Juſtizrath Dr. jur. et phil. Witte in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Halle,
Geheime Regierungsrath Dr. Thaulow in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Kiel, und
Ober-Konſiſt. Rath Dr. theol. et phil. Scheffer in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Marburg,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Radicke in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn,

der Rektor der Ritter-Akademie, Profeſſ. Dr. Köpke zu Brandenburg a./H.,

der Rektor der Kloſterſchule, Profeſſ. Dr. Wentrup zu Roßleben,

(ferner geſtorben:)
die Oberlehrer Profeſſ. Dr. Brandſtäter am ſtädtiſch. Gymnaſ. zu Danzig, und
Dr. Hüſſener am Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin,
die ordentl. Lehrer
Grämer am Gymnaſ. zu Inſterburg,
Dr. H. Schwartz am Gymnaſ. zu Wandsbeck,
Dr. Bußmann " " zu Aurich, und
Dr. Thyen " " Karolinum zu Osnabrück,
die Zeichenlehrer
Maler Knigge am Askaniſchen Gymnaſ. zu Berlin,
Maler Klein am Sophien-Gymnaſ. zu Berlin, und
Schwedler am Gymnaſ. zu Lüneburg.
der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Philipp am Luiſenſtädtiſchen Realgymnaſ. zu Berlin,
die ordentlichen Seminarlehrer
Becker zu Oels,
Stütze zu Zülz, und
Karow zu Segeberg.

In den Ruheſtand getreten:
der Provinzial-Schulrath Dr. Rumpel bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Kaſſel, und iſt demſelben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,
der Sektionschef im geodätiſchen Inſtitut, Geheime Regierungs-Rath und Profeſſor Dr. Sadebeck zu Berlin,
der Profeſſ. Dr. Aronhold an der techniſchen Hochſchule zu Berlin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Gymnaſ. Direktor Profeſſor Dr. Arnoldt zu Gumbinnen, und iſt demſelben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,
der Direktor Dr. Lange am Friedrichs-Gymnaſ. zu Breslau, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
Der Gymnaſ. Direktor Dr. Schweckendieck zu Emden, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden,
der Gymnaſ. Direktor Dr. Thiele zu Barmen, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Oberlehrer Profeſſor Eichner am Gymnaſ. zu Gleiwitz,
die nachgenannten Gymnaſial-Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden iſt:
Dr. Foltyński zu Landsberg a. d. W.,
Profeſſ. Molinski am Marien-Gymnaſ. zu Poſen,

(ferner in den Ruheſtand getreten:)
Zielke zu Schneidemühl,
Profeſſ. Schöttler zu Gütersloh, und
Püning zu Recklinghauſen,
der Oberlehrer Profeſſ. Schönborn am Gymnaſ. zu Krotoſchin, und iſt demſelben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
der Oberlehrer Henſchel am Gymnaſ. Joſefinum zu Hildesheim, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
die nachgenannten ordentlichen Gymnaſiallehrer, welchen der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden iſt:
Schauer zu Fürſtenwalde, und
Kramer zu Glückſtadt,
der ordentl. Lehrer Schluſinski am Gymnaſ. zu Schneidemühl, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
die ordentlichen Lehrer
Scholtz am evangel. Gymnaſ. zu Gr. Glogau,
Birkenſtamm am Gymnaſ. zu Rinteln, und
Dr. Foltz am Gymnaſ. zu Duisburg,
der Elementarlehrer Bisping am Gymnaſ. zu Münſter, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
die Oberlehrer
Wechsler am Realgymnaſ. auf der Burg zu Königsberg i. Prß., und
Dr. Krumm am Realgymnaſ. zu Krefeld,
die nachgenannten Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden iſt:
Profeſſ. Heller am Königl. Realgymnaſ. zu Berlin, und
Konrektor Dr. Rob. Müller am Realgymnaſ. zu Goslar,
der Elementarlehrer Reishaus am Realgymnaſ. zu Brandenburg a. d. H., und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Direktor der Gewerbeſchule Dr. Albrecht zu Königsberg i. Prß.,
die erſten Seminarlehrer
Schütze zu Braunsberg, und
Inſpektor Gerdes zu Aurich.

Ausgeſchieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Provinzial-Schulrath Profeſſ. Dr. Kayſer bei dem Provinz. Schulkollegium zu Danzig,
der Kurator der Univerſ., Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Rödenbeck zu Halle,

(ferner ausgeſchieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:)

der Profeſſ. Dr. Rammelsberg ſcheidet aus ſeiner Stellung bei der techniſchen Hochſchule zu Berlin, um ſeine Thätigkeit ausſchließl. der Univerſ. daſelbſt zu widmen,

der Profeſſ. Dr. von Kaufmann an der techniſchen Hochſchule zu Aachen,

der Oberlehrer an der lateiniſchen Hauptſchule und Inſpektor an der Waiſenanſtalt der Franckeſchen Stiftungen, Prediger Pfaffe zu Halle a. d. S.,

die Seminar-Hilfslehrer

Schröder zu Neuzelle,

Vogel zu Hannover, und

von Högen zu Kornelymünſter,

der Hilfslehrer Klietſch an der Taubſtummenanſtalt zu Oſterburg.

Ausgeſchieden wegen Anſtellung außerhalb der preußiſchen Monarchie:

der ordentl. Profeſſ. Dr. Freiherr von Richthofen in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn,

der Gymnaſ. Direktor Dr. von Bamberg zu Eberswalde,

der zweite Geiſtliche und Adjunkt Dr. Kamp an der Landesſchule zu Pforta,

der Oberlehrer Dr. Sterz am Realprogymnaſ. zu Oldesloe,

der Seminar-Hilfslehrer Reuber zu Schlüchtern,

der ordentl. Lehrer Grewe an der Taubſtummenanſtalt zu Weißenfels,

der Oberlehrer Dr. Strien an der höheren Mädchenſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a. d. S.

Ihr Amt haben niedergelegt, bzw. ſind auf ihre Anträge ausgeſchieden:

der Profeſſ. Schuch an der techniſchen Hochſchule zu Hannover,

der Lehrer Fiſchbach an der Zeichen-Akademie zu Hanau,

der ordentl. Lehrer Schmidt am Gymnaſ. zu Klausthal,

der ordentl. Lehrer Dr. Kohlwey an der Realſchule zu Schönebeck,

der Lehrer Merle an der Blindenanſtalt zu Frankfurt a. M.

Inhaltsverzeichnis des April-Mai-Heftes.

		Seite
	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	181
I. 35)	Anrechnung der in den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes gedachten Dienstzeiten bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes	182
36)	Berechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge bei den unmittelbaren Verwaltungen	182
37)	Diensteinkommen der Unterbeamten bei den Provinzial-Schulkollegien; Gewährung des Minimaleinkommens bei der Anstellung	183
38)	Berrechnung der durch Amtssuspensionen und Disziplinar-Untersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten auch bei den mittelbaren Staatsbeamten. Aufbringung der Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Schullehrers. Feststellung und Deckung der Zeugengebühren ꝛc. in Disziplinar-Untersuchungen	184
39)	Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft	185
II. 40)	Bestätigung der Prorektor- bezw. der Rektorwahl an den Universitäten zu Königsberg und Greifswald	222
41)	Betrieb des Turnens an den Universitäten und den technischen Hochschulen	223
42)	Ausschluß anderer als der vorgeschriebenen Censuren bei dem Tentamen physicum	226
43)	Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin	226
44)	Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker	227
45)	Verfassungs-Statut der technischen Hochschule zu Berlin	228
III. 46)	Allgemeine Bestimmungen, betreffend Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpensa in Folge der Lehrpläne vom 31. März 1882	242
47)	Uebergang von Schülern der drei untersten Klassen der Realgymnasien auf Gymnasien und umgekehrt	250
48)	Befugnis der Provinzial-Schulkollegien zur Anweisung der Umzugs- und Reisekosten bei Versetzung von Lehrern aus den Anstaltskassen, auch bei Uebergang des Lehrers aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst	251
49)	Zweck und Bedeutung der Abgangsprüfungen an den Baugewerkschulen; Stellung der Baugewerksmeister in der Prüfungskommission	252
IV. 50)	Uebersicht über die in Gemäßheit des Cirkular-Erlasses vom 20. September 1880 bei den Schullehrer-Seminaren der Monarchie abgehaltenen Lehrerkonferenzen	253
51)	Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig	290
52)	Abhaltung von Turnkursen für im Amte stehende Elementarlehrer während des Jahres 1883	290
53)	Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1883	291
54)	Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt	293
55)	Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahre 1882	293
56)	Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten	294
57)	Unzulässigkeit der Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer behufs Bewerbung um andere Stellen, ꝛc. Anordnung amtlichen Schriftwechsels unter den Betheiligten	294

Seite

58) Staatsbeihilfen zur Besoldung von Volksschullehrern: Sterbemonat und Gnadenzeit von Stellenzulagen. Heimfall der persönlichen und der Dienstalterszulagen Ausscheiden aus der Stelle am Schlusse des Monates 295

59) Verwendung des während einer Amtssuspension innebehaltenen Gehaltstheiles je nach dem Ausgange des Disziplinarverfahrens 297

60) Verabfolgung der Pension und des staatlichen Pensionszuschusses an emeritirte Volksschullehrer in das Ausland, so lange dieselben das deutsche Indigenat besitzen 297

61) Elementarlehrer-Witwen und Waisenkassen:

a. Ausschluß der Lehrerstellen, deren Inhaber fundationsmäßig zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören und ihre Pension aus der Staatskasse zu beziehen haben, von den Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen 298

b. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 auf die definitiv mit Lehrerinnen besetzten Stellen; Ausschluß des Witwers und der Kinder einer Lehrerin von Pension 299

c. Verwendung aller Einnahmen, ausschließlich der gemäß besonderer Bestimmung zu kapitalisirenden Geschenke und Vermächtnisse, zur Deckung der laufenden Ausgaben; Zutritt der Staatskasse erst nach solcher Verwendung 299

V. 62) Die unterrichtliche Versorgung der Schulkinder im preußischen Staate 300

63) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1881/82 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 310

64) Begrenzung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes, Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch desselben 314

65) Unzulässigkeit der Gewährung eines besonderen Staatszuschusses für Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler; event. Bewilligung oder Erhöhung von Staatsbeihilfe zur Besoldung der ordentlichen Lehrkräfte . . . 317

66) Uebernahme der Schulsozietätslasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden in der Provinz Westfalen 317

67) Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes in der Provinz Hannover für alle den Mitgliedern der Schulgemeinde angehörenden schulpflichtigen Kinder, auch wenn diese die betreffende Schule nicht besuchen 318

Personalchronik 319

Berlin Druck von J. G. Starcke.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. u. 7. Berlin, den 9. Juli. 1883.

I. Allgemeine Verhältnisse.

68) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Dr. Martin Luthers in den evangelischen Kirchen und Schulen.

Der in diesem Jahre bevorstehende vierhundertjährige Gedächtnistag der Geburt Dr. Martin Luthers mahnt die gesammte evangelische Christenheit, mit Dank gegen Gott der Segnungen zu gedenken, welche Er in der Reformation Unserm Volke geschenkt hat. Damit überall das Bewußtsein dieser Pflicht geweckt werde und der Dank gegen Gott vollen Ausdruck finde, verordne Ich hiermit, wie folgt:

1.

Der in diesem Jahre wiederkehrende Gedächtnistag der Geburt Dr. Martin Luthers soll durch ein am 10. und 11. November d. J. abzuhaltendes Kirchenfest in den evangelischen Kirchen und Schulen ausgezeichnet werden.

2.

Das Kirchenfest ist am 9. November mit den Kirchenglocken in ortsüblicher Weise feierlich einzuläuten. Es ist nicht ausgeschlossen, namentlich da, wo dies bei anderen kirchlichen Festen üblich ist, das Fest durch Choralblasen von dem Thurm oder vor den Kirchthüren einzuleiten. Die Bestimmung darüber bleibt den kirchlichen Gemeindeorganen anheimgestellt.

3.

Am Vormittag des 10. November findet die Schulfeierlichkeit statt. Dieselbe soll, soweit die Räumlichkeit es zuläßt, eine öffent-

liche sein. Es ist gestattet, die ganze Schulfeier in die Kirche zu verlegen, oder auch neben der Feier in den einzelnen Schulen noch eine gemeinsame Feier für die Jugend im Kirchengebäude zu veranstalten. Die nähere Bestimmung bleibt der Vereinbarung der kirchlichen und Schulgemeindeorgane überlassen.

4.

Am Nachmittag und Abend des 10. November sind, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar erscheint, liturgische oder sonstige vorbereitende Gottesdienste abzuhalten.

5.

Der kirchliche Hauptgottesdienst soll am Sonntag, den 11. November Vormittags, stattfinden.

6.

Die Liturgie und den Predigttext sowie das Dankgebet für die Gottesdienste vorzuschreiben, bleibt den zuständigen Kirchenbehörden überlassen. Es ist erwünscht, als Hauptlied für den Sonntags-Hauptgottesdienst den Gesang: „Eine feste Burg ist unser Gott" zu wählen. In dem Dankgebet ist vornämlich der Gesichtspunkt zum Ausdrucke zu bringen, daß es sich nicht um den Lobpreis eines Menschen, sondern um den Lobpreis Gottes für die in der Reformation dem deutschen Volke zu Theil gewordene göttliche Gnade handelt.

7.

Den zuständigen Kirchenbehörden bleibt überlassen, für die Feier Kirchenkollekten abhalten zu lassen, und über deren Zweck Bestimmung zu treffen.

8.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen sind von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, einem Jeden in seinem Zuständigkeitskreise, zu treffen. Insbesondere hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten auch wegen der Schulfeier das Erforderliche anzuordnen.

Ich flehe zu dem Allmächtigen Gott, daß Er die Gebete, in denen Ich Mich an den Tagen des Festes mit allen Gliedern Meiner evangelischen Kirche vereinigen werde, Erhörung finden lasse vor Seinem Throne, damit die Feier Unserer theuren evangelischen Kirche zu dauerndem Segen gereiche.

Berlin, den 21. Mai 1883.

Wilhelm.

von Goßler.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

69) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1883/84.

(Centrbl. pro 1882 Seite 321 Nr. 8.)

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 13. März 1882 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1883/84 wie folgt zusammengesetzt sind.

I **Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:**

1. in Halle a./S., Provinz Sachsen.

Dr. Jacobi, Professor und Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, desgl.

2. in Königsberg i./Pr., Provinz Ost- und Westpreußen.

Dr. Voigt, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Jacoby, Professor,
Dr. Hase, Militär-Oberpfarrer und Konsistorialrath.

3. in Berlin, Provinz Brandenburg.

Dr. Semisch, Konsistorialrath und Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Kleinert, Konsistorialrath und Professor,
Dr. Kögel, General-Superintendent, Ober-Hofprediger und Ober-Konsistorialrath.

4. in Stettin, Provinz Pommern.

Dr. Krummacher, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Wilhelmi, Konsistorialrath und Militär-Oberpfarrer,
Brandt, Konsistorialrath und Schloßprediger.

5. in Posen, Provinz Posen.

Dr. Geß, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Polte, Provinzial-Schulrath,
Reichard, Konsistorialrath.

6. in Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Erdmann, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Weingarten, Professor,
Richter, Konsistorialrath und Militär-Oberpfarrer.

7. in Münster, Provinz Westfalen.

Dr. Smend, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission.
Niemann, Konsistorialrath,
Dr. Mangold, desgl. und Professor.

8. in Koblenz, Rheinprovinz.

Korten, Konsistorialrath und Militär-Oberpfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Bartelheim, Superintendent,
Dr. Krafft, Konsistorialrath und Professor.

9. in Hannover, Provinz Hannover.

Dr. Thilo, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Wagemann, Konsistorialrath und Professor,
Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasial-Direktor.

10. in Kiel, Provinz Schleswig-Holstein.

Dr. Schwartz, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Scheppig, ordentl. Lehrer an der Realschule zu Kiel,
Ostendorf, Rektor der Realschule in Neumünster.

11. in Marburg, Regierungsbezirk Cassel.

Dr. Lucä, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Herrmann, Professor,
Dr. Bergmann, desgl.

12. in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Dr. Ernst, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Maurer, Professor,
Dr. Spieß, Gymnasial-Direktor in Dillenburg.

II. **Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:**

1. in Emden, Provinz Hannover.

Bartels, Konsistorialrath, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schweckendieck, Gymnasial-Direktor a. D.,
van Senden, Seminar-Direktor.

2. in Breslau, Provinz Schlesien.

vorbehalten.

3. in Münster, Provinz Westfalen.

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, desgl.

4. in Bonn, Rheinprovinz.

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Wilmanns, Professor,
Dr. Neuhäuser, desgl.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bekanntmachung.
G. I. 996.

---

70) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1883/84.

(Centrbl. pro 1882 Seite 324 Nr. 9.)

Berlin, den 19. Mai 1883.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Jahr 1. April 1883 bis 31. März 1884 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. für die Provinzen Ost- und West-Preußen in Königsberg i./Pr.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Ludwich, Professor (klassische Philologie),
" Schade, " (Deutsch),
" Thiele, " (Philosophie und Pädagogik),
" Prutz, " (Geschichte),
" Zöppritz, " (Geographie),
" Voigt I, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Kißner, " (Englisch und Französisch),
" Saalschütz, " (Mathematik),
" Lossen, " (Chemie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg (katholische Theologie und Hebräisch),

Dr. Caspary I, Professor (Botanik),
" Hertwig, " (Zoologie),
" Pape, " (Physik),
" Bauer, " (Mineralogie).

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schul- und Geh. Reg. Rath (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
" Vahlen, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie),
" Hübner, Professor (klassische Philologie),
" Schellbach, " (Mathematik und Physik),
" Scherer, " (Deutsch),
" Droysen, " (Geschichte und Geographie),
" Weizsäcker, " (Geschichte und Geographie),
" Lic. Kommatzsch, " (evangelische Theologie),
" Zupitza, " (Englisch),
" Tobler, " (Französisch),
" Dilthey, " (Philosophie und Pädagogik),
" Paulsen, " (Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Probst Aßmann, (katholische Theologie),
Dr. Dillmann, Professor (Hebräisch),
" von Martens, " (Zoologie),
" Eichler, " (Botanik),
" Brückner, " (Polnisch),
" Schneider, " (Chemie und Mineralogie).

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schwanert, Professor (Chemie und Mineralogie), zugleich Direktor der Kommission,
" Thomé, " (Mathematik und Physik),
" Kießling, " (klassische Philologie),
" von Wilamowitz, " (klassische Philologie),
" Schuppe, " (Philosophie und Pädagogik),
" Ulmann, " (Geschichte und Geographie),
" Credner, " (Geographie),
" Zöckler, " (evangel. Theologie u. Hebräisch),
" Reifferscheid, " (Deutsch),
" Koschwitz, " (Französisch),
" Konrath, " (Englisch),
" Münter, " (Botanik),
" Gerstäcker, " (Zoologie).

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geh. Reg. Rath, Direktor der Kommission,
" Hertz, Professor (klassische Philologie), eventl. Vertreter des Direktors der Kommission,
" Roßbach, " (klassische Philologie),
" Friedlieb, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Schultz, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Schröter, " (Mathematik),
" Weber, " (Philosophie und Pädagogik),
" Bäumker, " (Philosophie und Pädagogik),
" Weinhold, " (Deutsch),
" Nieſe, " (alte Geschichte),
" Dove, " (mittlere und neuere Geschichte),
" Partsch, " (Geographie),
" Gaspary, " (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider, Professor (Zoologie),
" F. Cohn, " (Botanik),
" Poleck, " (Chemie, Mineralogie),
" Meyer, " (Physik),
" Kölbing, " (Englisch),
" Nehring, " (Polnisch).

5. für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Geh. Reg. Rath und Professor (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Keil, Professor (klassische Philologie),
" Dittenberger, " (klassische Philologie),
" Cantor, " (Mathematik),
" Haym, " (Philosophie und Pädagogik),
" Krohn, " (Philosophie und Pädagogik),
" Richter, Oberlehrer und Professor (Philosophie und Pädagogik),
" Zacher, Professor (Deutsch),
" Dümmler, " (Geschichte),
" Kirchhoff, " (Geographie),
" Volhard, " (Chemie),
" von Fritsch, " (Mineralogie),
" Grenacher, " (Zoologie),
" Kraus, " (Botanik),
" Riehm, " (evangel. Theologie u. Hebräisch),

Dr. Elze, Professor (Englisch),
" Suchier, " (Französisch),
" Oberbeck, " (Physik).

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Förster, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
" Erdmann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Pfeiffer, " (Deutsch),
" Pochhammer, " (Mathematik),
" Schirren, " (mittlere und neuere Geschichte),
" Busolt, " (alte Geschichte),
" Fischer, " (Geographie),
" Karsten, " (Physik),
" Stimming, " (Englisch und Französisch),
" Haupt, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Bücking, " und Direktor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor (Zoologie),
" Ladenburg, " (Chemie),
" Th. Möbius, " (Dänisch),
" Engler, " (Botanik).

7. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte), zugleich Direktor der Kommission,
" Sauppe, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie),
" Dilthey, Professor (klassische Philologie),
" Baumann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Schwarz, " (Mathematik),
" Weiland, " (mittlere und neuere Geschichte),
" Wiesinger, Konsist. Rath und Professor (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Riecke, Professor (Physik)
" Hübner, " (Chemie),
" Wagner, " (Geographie),
" von Könen, " (Mineralogie),
" Reinke, " (Botanik),
" Ehlers, " (Zoologie),
" W. Müller, " (Deutsch),
" Napier, " (Englisch),
" Vollmöller, " (Französisch).

8. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geh. Reg. Rath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Storck, Professor (Deutsch),
" Langen, " (klassische Philologie),
" Stahl, " (klassische Philologie),
" Sturm, " (Mathematik),
" Niehues, " (Geschichte und Geographie),
" Bisping, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Karsch, Mediz. Rath und Professor (Zoologie und Botanik),
" Hittorf, Professor (Physik),
" Körting, " (Englisch und Französisch),
" Hagemann, " (Philosophie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Konsist. Rath (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Hosius, Professor (Mineralogie),
" Salkowski, " (Chemie).

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Rein, Professor (Geographie), für das Sommersemester 1883 zugleich Direktor der Kommission,
" Lucä, " (Deutsch),
" Cäsar, " (klassische Philologie),
" Bormann, " (alte Geschichte),
" Heß, " (Mathematik),
" Stengel, " (Englisch und Französisch),
" Ranke, Konsist. Rath und Professor (evangelische Theologie und Religion),
" Cohen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
" Melde, " (Physik),
" Wigand, " (Botanik),
" Greeff, " (Zoologie),
" Duncker, Geh. Berg-Rath und Professor (Mineralogie),
" Zincke, Professor (Chemie),
" Herrmann I, " (mittlere und neuere Geschichte).

10. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Geh. Reg. Rath und Professor (alte Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,

Dr. Ritter, Professor (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
" Bender, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Simar, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Usener, " (klassische Philologie),
" Lipschitz, " (Mathematik),
" Neuhäuser, " (Philosophie und Padagogik),
" Wilmanns, " (Deutsch),
" Trautmann, " (Englisch),
" Förster, " (Französisch),
" Kekulé, Geh. Reg. Rath und Professor (Chemie u. Mineralogie),
" Clausius, Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Langen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
" Bertkau, Privat-Dozent (Zoologie),
" Strasburger, Hofrath und Professor (Botanik).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. II. 975.

---

71) Vierte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1883.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 125) was folgt:

Einziger Paragraph:

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Samml. Seite 283), 17. September 1875 (Gesetz-Samml. Seite 584), 5. April 1880 (Gesetz-Samml. Seite 257) und 23. März 1881 (Gesetz-Samml. Seite 279) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten:

1) der Oekonomie- und Hausinspektor bei der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik der Universität in Berlin,

---

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1883 Stück Nr. 11 Seite 63 Nr. 8924.

2) der Oekonomie- und Stationsinspektor bei der gynäkologischen und medizinischen Klinik und der in Verbindung mit letzterer stehenden Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten der Universität in Bonn,
3) der Oekonomie-Inspektionsassistent bei den klinischen Anstalten der Universität in Halle a./S.,

hinzu, welche eine Amtskaution von beziehungsweise 2000 Mark, 1800 Mark und 1800 Mark zu leisten haben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1883.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) von Goßler. Scholz.

U. I. 582. G. III.

---

72) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Heranziehung von Einwohnern der Gutsbezirke zu den Lasten der letzteren im Wege der Kommunalbesteuerung.

(Centrbl. pro 1881 Seite 638 Nr. 194.)

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 49.
Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Dezember 1879.

I. Kreisausschuß des Kreises Rügen.
II Bezirksverwaltungsgericht zu Stralsund.

(Entscheidungen Band VI Seite 81.)

Auszug aus den Entscheidungsgründen.

Für die daher lediglich aus §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes zu treffende Entscheidung kommt Folgendes in Betracht: Diese Vorschrift regelt die „Streitigkeiten über Gemeindenutzungen und Gemeindelasten". Den Letzteren werden an die Seite gestellt: die Kriegsleistungen und Beiträge zu den Kosten der Armenpflege in Gutsbezirken. Wenn das Gesetz in dieser Weise spezialisirt und den Gemeindelasten nicht allgemein die entsprechenden Lasten der Gutsbezirke anreiht, so erklärt sich dies lediglich daraus, daß das preußische Kommunalrecht — von einzelnen provinziellen Eigenthümlichkeiten*) abgesehen — ein ius subrepartitionis

*) Vergl. z. B. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 39, 55 ff.

et collectandi für die Kommunallasten der Gutsbezirke aber nur in jenen beiden Beziehungen kennt und im Uebrigen daran festhält, daß „für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse obliegen" (§. 31 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).

Bei dieser Lage der Gesetzgebung kann in dem §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes nur der Ausdruck des gesetzgeberischen Gedankens gefunden werden, daß, wo in einem Gutsbezirke eine Subrepartition der demselben als kommunalen Organismus obliegenden öffentlichen Leistungen auf Grund der kommunalen öffentlich rechtlichen Zugehörigkeit zu demselben, eine Kommunalsteuererhebung stattfindet, da auch das Verfahren in Gemäßheit des §. 49, die Rechtskontrolle im Verwaltungsstreitverfahren, Platz greifen soll.

Demgemäß hat auch bisher das Oberverwaltungsgericht in konstanter Praxis entschieden.

---

73) Verpflichtung der öffentlichen Beamten zur Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von Fällen gerichtlicher Vorladungen als Sachverständige und als Zeugen.

Berlin, den 25. Mai 1883.

Die Frage, ob öffentliche Beamte nach der bestehenden Gesetzgebung verpflichtet seien, sich in Civilprozeß- und Strafsachen als gerichtliche Sachverständige vernehmen zu lassen, ist zwischen den Herren Ministern des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der Finanzen und mir einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Nachdem die bezüglichen Verhandlungen zum Abschlusse gekommen sind, mache ich es allen unmittelbaren Staatsbeamten meines Ressorts hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

a. als Sachverständige,
b. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,
c. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig — d. h. vor dem Termine — das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren

und eventuell für die gehörige Vertretung während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten (§. 219 der Strafprozeßordnung).

Die Behörden meines Ressorts werden veranlaßt, soweit erforderlich, hiernach das Weitere anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 870.

---

74) Bescheinigung der von den Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen aufgestellten Liquidationen.

Berlin, den 28. März 1883.

Die Behörden meines Ressorts erhalten anbei zur Kenntnißnahme und Nachachtung Abschrift einer von der Königlichen Ober-Rechnungskammer unterm 30. Januar d. J. erlassenen Verfügung, betreffend die künftige Bescheinigung der von den Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen aufgestellten Liquidationen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 423. U. I. II. III. III. a. b. IV. V. M. 1171.

Potsdam, den 30. Januar 1883.

Zu den Liquidationen der Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen soll nach der Vorschrift in dem mittels diesseitiger Cirkular-Verfügung vom 31. März 1851 (siehe Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1851 Seite 200) den Behörden mitgetheilten Schema von der vorgesetzten Behörde

die Nothwendigkeit der bezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer

bescheinigt werden.

Unter Aufhebung dieser Vorschrift wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Noth-

wendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

Ober-Rechnungskammer.
von Stünzner.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Ministerial-Bau-Kommission und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

---

75) Abholung der Post-Werthsendungen für die Königl. Kassen.

Berlin, den 25. Mai 1883.

Die nachgenannten Behörden und Beamten erhalten anbei Abschrift der Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 6. April cr., betreffend die Abholung der Post-Werthsendungen für die Steuer-Kassen, mit der Veranlassung, bezüglich der Abholung der Post-Werthsendungen für diejenigen Kassen des diesseitigen Ressorts, welche von allein stehenden Beamten verwaltet werden, gleiche Anordnung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 1522.

Berlin, den 6. April 1883.

Die bei zahlreichen Königl. Kreis- und Steuerkassen übliche Abholung sämmtlicher Post-Werthsendungen auf Grund einer dem §. 48 des Reichs-Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) entsprechenden Erklärung hat bereits mehrfach zu Unterschlagungen erheblicher Geldbeträge seitens der mit der Abholung Beauftragten Veranlassung gegeben.

Eine solche Einrichtung ist um so gefährlicher, als hierdurch die Verantwortlichkeit der Post für die richtige Bestellung gesetzlich ausgeschlossen wird und eine durchaus zuverlässige Kontrole über die Vollständigkeit der Ablieferung der abgeholten Werthsendungen bezw. Ablieferungsscheine seitens des Beauftragten kaum zu ermöglichen ist. Auch die Vorschrift, die Werthsendungen nur bei Vorlegung des Geldeingangs- (Post-) Buches zu verabfolgen, gewährt keinen ausreichenden Schutz, indem, abgesehen von dem Falle eines Mißbrauches des Postbuches, eine Haftpflicht der Post im Falle einer Außerachtlassung dieser Vorschrift nicht besteht.

Der neuerdings wieder vorgekommene Fall einer Unterschlagung der beregten Art giebt mir Veranlassung, den sämmtlichen Kreissteuer-Einnehmern und Steuerempfängern die Abgabe der Abholungs-Erklärung hinsichtlich der Werthsendungen (§. 48 a. a. O.) streng zu untersagen und die alsbaldige Zurückziehung der bereits abgegebenen Erklärung zur Pflicht zu machen.

Die Folge dieser Maßnahme wird die allgemeine Bestellung der für die Kreis- und Steuerkassen bestimmten Werthsendungen bezw. Postablieferungsscheine durch die Briefträger sein. Die Bestimmung über die Art und Weise des Transportes der Gelder, worüber sich die Ablieferungsscheine verhalten, bleibt auch ferner den Kreissteuer-Einnehmern und Steuerempfängern überlassen; diese Beamten bleiben aber nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisungen (§. 51 Nr. 2 G. A. für die Kreissteuer-Einnehmer, §. 37 Nr. 3 G. A. für die Steuerempfänger) für den sicheren Transport unbedingt verhaftet und werden daher nur ihr eigenes Interesse fördern, wenn sie die Abholung erheblicher Geldbeträge persönlich bewirken oder wenigstens den Transport selbst überwachen. —

In den Bestimmungen über die Führung der Postbücher wird nichts weiter geändert, als daß die für die Namensunterschrift des Postbeamten bestimmte Spalte 11 des Musters G der Geschäftsanweisungen fortan wegfällt, bezw. unausgefüllt bleibt. —

Die Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion haben das zur Ausführung des Vorstehenden Erforderliche je für ihren Geschäftsbezirk in beschleunigter Weise zu veranlassen.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

II. 2484. I. 4276.

---

76) Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 23. Februar 1883.

Die nachgenannten Behörden des diesseitigen Ressorts erhalten anbei zur Kenntnisnahme und Befolgung ein Druckheft der mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. September v. J. genehmigten

Grundsätze

für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern,

nebst den für den Umfang der Preußischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen,
mit dem Bemerken, daß die Nachsendung der Anlagen J, K und L vorbehalten bleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 234.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. Mts. genehmige Ich die Aufhebung der §§. 1—9, 14—37 des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts mit der Maßgabe jedoch, daß die §§. 8 und 9, sowie die Anlage A. nebst den ergangenen Nachträgen bis zur Festsetzung der neuen Stellenverzeichnisse in Kraft zu bleiben haben. Gleichzeitig ertheile Ich den beifolgenden Zusätzen zu den von den verbündeten Regierungen beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern Meine Zustimmung.

Das Staatsministerium hat die weitere Ausführung zu veranlassen.

Breslau, den 10. September 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. v. Boetticher. Scholz.

An
das Staatsministerium.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesrathes vom 7. und 21. März 1882 den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine ꝛc. (Reichs-Gesetzblatt S. 275), sowie in §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1874, S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze

für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Die für den Umfang der Preußischen Monarchie bezüglich der Anstellung der Militäranwärter*) geltenden besonderen Bestimmungen sind der besseren Uebersicht wegen unter die betreffenden Paragraphen der Grundsätze — in kleinerer Schrift — gedruckt.

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheines.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht*), gemäß der Anlage A ertheilt.

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen

*) Einschließlich der im §. 10, 6 der Grundsätze gedachten ehemaligen Militärpersonen.

Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindeſtens neunjährigem, aktivem Dienſte im Heere oder in der Marine in militäriſch organiſirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannſchaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeſchieden ſind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienſtzeit eine geſammte aktive Dienſtzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilverſorgungsſchein iſt in dieſen Fällen nach Anlage B auszuſtellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienſt und den Civildienſt des betreffenden Staates.

Sind in eine militäriſch organiſirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannſchaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindeſtens neunjähriger aktiver Militärdienſtzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindeſtens ſechsjähriger aktiver Militärdienſtzeit aufgenommen worden, ſo darf denſelben der Civilverſorgungsſchein nach Anlage C verliehen werden, wenn ſie entweder eine geſammte aktive Dienſtzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritte in die Gendarmerie oder Schutzmannſchaft durch Dienſtbeſchädigung oder nach einer geſammten aktiven Dienſtzeit von acht Jahren invalide geworden ſind. Dieſer Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienſt des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilverſorgungsſcheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anſpruch auf dieſe Verſorgung zu entſcheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorſchriften ertheilten Civilanſtellungsſcheine ſind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilverſorgungsſcheinen gleich zu achten.

Zu §. 1.

1) Die Ausfertigung des Civilverſorgungsſcheines erfolgt durch dasjenige General-Kommando, welches über den Verſorgungsanſpruch zu entſcheiden hat, bei Marinemannſchaften durch die Kaiſerliche Admiralität; die Civilverſorgungsſcheine für das Preußiſche Zeug- und Feſtungsperſonal der Feſtung Ulm ſtellt das General-Kommando des 14. Armee-Korps aus.
2) Zum Eintritte in die Landgendarmerie oder in die Schutzmannſchaft ſind nur ſolche Unteroffiziere zuzulaſſen, welche neun Jahre aktiv im Heere oder in der Kaiſerlichen Marine gedient haben.
   Die Landgendarmen erhalten den Civilverſorgungsſchein durch dasjenige General-Kommando, in deſſen Bezirk ſie ſich befinden, ebenſo die Schutzleute, ausgenommen diejenigen der Berliner Schutzmannſchaft, für die das General-Kommando des Garde-Korps zuſtändig iſt.
3) Die Schlußbeſtimmung des §. 1 gilt auch für die bereits in den Bewerberverzeichniſſen eingetragenen Inhaber des Civilanſtellungsſcheines.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenſtellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausſchließlich des Forſtdienſtes — ſind, unbeſchadet der in den einzelnen Bundesſtaaten bezüglich der Ver-

sorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßnahme der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

Zu §. 2.

Bezüglich der Versorgung im Civildienst kommen u. a. noch die nachstehenden weitergehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Betracht:

1) §. 10 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„Auch diejenigen Domänenpächter und Rentbeamte, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversionalvergütung für die Amtsverwaltungskosten und bezw. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren, Vollziehungsbeamten ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militäranwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird.

Ausnahmen von dieser Bestimmung machen fortan die in einem Privatdienstverhältnisse stehenden Büreaugehülfen und Schreiber der Landräthe und der Domänen- und Rentbeamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienstverhältnisse stehenden Büreaugehilfen der Amtmänner, Amts- und Kreishauptleute, Amtsrentmeister, Klosterrezeptoren und Gerichtsschreiber."

2a. §. 11 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militär-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militär-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand."

b. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden

„1) Die besoldeten städtischen Unterbedientenstellen in den neuerworbenen Landestheilen sind, vorbehaltlich bereits erworbener Ansprüche auf Berücksichtigung bei Besetzung derselben, künftig ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden zu besetzen. Auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, bezieht sich diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als versorgungsberechtigte Militär-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Hinsichtlich der Anstellung der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

2) Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau gelten als Städte im Sinne dieses Erlasses alle nicht zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften.

3) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein bedarf die Anstellung oder Entlassung städtischer Unterbedienten künftig nicht mehr der landesherrlichen Bestätigung."

3) §. 12 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen."

4) §. 134,3 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 bezw. 19. März 1881.

„Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militär-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften."

5) §. 97 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875.

„Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militär-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften."

6) Bezüglich der Stellen in den unter 4 und 5 nicht genannten Provinzen verbleibt es bei den dieserhalb gegebenen Bestimmungen.

7) Die in den Konzessionen für die Privat-Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen im Kanzleidienste, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
   sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technische Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen: in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienste (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine be-

sondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.

Insoweit der Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereiches in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militairanwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntnis geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Zu §. 8.

1) Die Anlage J enthält das Verzeichnis der im Preußischen Staatsdienste den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.
2) Die Anlage K enthält ein Verzeichnis der zur Anstellung der Militäranwärter verpflichteten Privateisenbahn-Verwaltungen nebst den in Betracht kommenden Stellen.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder

nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Wiederruf geschiebt.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch nicht Versorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Zu §. 9.

§. 13 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867:

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militäranwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen."

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1) mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2) mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3) solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4) den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1) nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei einjährig Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2) nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3) vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienste oder im Reserveverhältnisse durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4) nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

5) solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6) solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;
7) sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senates, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienste oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn

die Anstellung im Dienste eines Bundesstaates mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

Zu §. 10.

1) Qualifizirten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.
2) Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht seitens der betheiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird.
3) Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch angestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.
4) Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7.) sind alljährlich nur einmal „im April" zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Amtsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- und Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b. seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c. seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Zu §. 12.

Die Bewerbungen sind auch von den zu a und b genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

Zu §. 13.

1) Militäranwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichnis erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§. 28) von Neuem verlangen.
Die Streichung derjenigen Militäranwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, solange das pensionsfähige Diensteinkommen derselben den Betrag von 900 Mark nicht erreicht.
2) Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntnis zu geben, in deren Bewerberverzeichnisse der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheines wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in

dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

Zu §. 14.

1) Die Mittheilung der militärärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualifikation der Beamten gestellt werden müssen.
2) Die für die Militärbehörden bezüglich der Beurlaubung behufs der informatorischen Beschäftigung ꝛc. erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L beigefügt.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

Zu §. 15.

1) Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen.
2) Die Erneuerung der Bewerbungen seitens der im §. 12 zu a und b genannten Militäranwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Anwärter in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.
3) Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militäranwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichnisse ihre Meldung alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres zu erneuern haben und daß jede Erneuerung bis zu dem gedachten Termine nicht blos abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein müsse.

   Den bereits vor dem 1. Oktober 1882 notirten Anwärtern ist alsbald nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Grundsätze diese Eröffnung mit der Maßgabe zu machen, daß die erste Erneuerung ihrer Meldung bis zum 1. Dezember 1883 zu bewirken sei.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zwecke seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Zu §. 16.

1) Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G) den Vermittelungsbehörden so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers eingesandt werden können.

   Die Redaktion veranlaßt die Veröffentlichung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.

2) Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittelungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so erhält die Redaktion hiervon gleichfalls Mittheilung.

3) Jede Kommandobehörde und jeder Truppentheil bis einschließlich des Bataillons bezw. der Abtheilung und der detachirten Kompagnie, Eskadron und Batterie erhält ein Exemplar der Vakanzenliste, jedes Landwehr-Bezirkskommando ein Exemplar für sich und außerdem so viel Exemplare, als etatsmäßige Feldwebel vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann die Zahl der Exemplare entsprechend vermehrt werden.

   Die Uebermittelung der Exemplare erfolgt durch die Postanstalten, in Berlin durch die Stelle, welche die Beförderung der Dienstkorrespondenz zwischen den daselbst befindlichen Militärbehörden vermittelt.

   Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabsquartier befindlichen Theile des Regiments; den Bataillonen ꝛc. der Infanterie und Artillerie, welche außerhalb des Regimentsstabsquartiers garnisoniren, geht die Vakanzenliste direkt zu. Unmittelbar nach Eingang der Vakanzenlisten bei den betreffenden Stäben haben diese die Ausgabe bezw. Weiterbeförderung der Listen an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Schwadronen und Batterien herbeizuführen.

   Von jeder Garnisonveränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den Truppentheil Kenntnis zu geben und ein etwa eintretender Mehrbedarf an Exemplaren der Armee-Abtheilung B des Kriegsministeriums anzumelden.

   Die Vakanzenlisten können auch durch die Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden.

   Als Vermittelungsbehörden werden bestimmt:
   1) für den Bezirk des I. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Marienburg,
   2) für den Bezirk des II. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Stettin,
   3) für den Bezirk des III. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Potsdam,

4) für den Bezirk des IV. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Magdeburg,
5) für den Bezirk des V. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Freystadt,
6) für den Bezirk des VI. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Breslau II,
7) für den Bezirk des VII. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Münster,
8) für den Bezirk des VIII. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Koblenz,
9) für den Bezirk des IX. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Schleswig,
10) für den Bezirk des X. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Hildesheim,
11) für den Bezirk des XI. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Marburg,
12) für den Bezirk des XIV. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Karlsruhe i. B.,
13) für den Bezirk des XV. Armeekorps: das Landwehr-Bezirkskommando Straßburg i. E.

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

Zu §. 17.

Die im §. 17 festgesetzte Frist von fünf Wochen wird für den Umfang der Preußischen Monarchie auf sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1) Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2) Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3) Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4) Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnisse (§. 15) in Betracht zu ziehen.

5) Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

Zu §. 18.

Die vor dem 1. Oktober 1882 in Bewerberverzeichnissen notirten Militäranwärter sind, eventuell unter Vorbehalt nachträglicher Feststellung ihrer Qualifikation, als Stellenanwärter im Sinne des §. 18 gleichfalls anzusehen.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a. für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f. für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

Zu §. 19.

Die für die Militärbehörden hinsichtlich des Kommandos zur Probedienstleistung erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L enthalten.

Von dem im Schlußsatze des §. 19 erwähnten Beschlusse ist betreffs der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter alsbald dem Truppentheile zur Vermeidung von Ueberhebungen an Gebührnissen Kenntnis zu geben.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Zu §. 21.

1) Die Gewährung von Remunerationen während der Probedienstleistung hat allgemein auch bei den unter §. 2 aufgeführten städtischen ꝛc. Behörden stattzufinden. Bezüglich der Höhe der Remunerationen kommt für diese Behörden die Vorschrift des §. 21 gleichfalls zur Anwendung.
2) Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheines begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die

Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartales den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 24.

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienste angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehaltes oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheines beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

Zu §. 24.

1) Durch Absatz 5 und 6 des §. 24 erleiden die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Ober-Rechnungs-Kammer keine Aenderung.
2) Die Kontrole bezüglich der städtischen, Provinzial-, Kreis- und ständischen Behörden liegt den Regierungen (Landdrosteien) bezw. Ober-Präsidien, bezüglich der Privateisenbahn-Verwaltungen den betreffenden Eisenbahnkommissariaten ob.

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Unter-

suchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist. Militäranwärtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntnis nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuches nicht verpflichtet.

Zu §. 27.

1) Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheines bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsscheine entsprechend zu vermerken.
2) Für Militäranwärter, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando oder der Admiralität auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von .... M. .... Pf. monatlich.

N. N., den .. ten ..... 18 ...

(Stempel.) (Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)

(Nr. der Invalidenliste.) (Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

---

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsscheine nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsscheine nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Anlage B.

Civilverſorgungsſchein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) iſt gegenwärtiger Civilverſorgungsſchein nach

einer aktiven Militärdienſtzeit von ... Jahren ... Monaten
einer weiteren Dienſtzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) von . . . . „ ... „
mithin nach einer Geſammtdienſtzeit von . . . . „ ... „

ertheilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Civildienſte bei den

Reichsbehörden, ſowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesſtaates)

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Penſion von ... M. ... Pf. monatlich.

N. N., den .. ten ..... 18...

(Stempel.) (Behörde, welche über den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

Alter: .... Jahre.
(Nr. des Civilverſorgungsſcheines.)
(Nr. der Invalidenliſte.) (Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Anlage C.

Civilverſorgungsſchein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) iſt gegenwärtiger Civilverſorgungsſchein nach

einer aktiven Militärdienſtzeit von ... Jahren ... Monaten
einer weiteren Dienſtzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) von . . . . . " ... "
mithin nach einer Geſammtdienſtzeit von . . . . . " ... "

ertheilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Civildienſte bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesſtaates)

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Penſion von ... M. ... Pf. monatlich.

N. N., den . . ten ..... 18...

(Stempel.) (Behörde, welche über den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

Alter: .... Jahre.
(Nr. des Civilverſorgungsſcheines.)
(Nr. der Invalidenliſte.) (Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Anlage D.

Verzeichniß

der

den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre, der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   - Kalkulatoren,
   - Zeichner,
   - Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   - Geheime expedirende Sekretäre,
   - Geheime Registratoren,
   - Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
   - Büreauvorsteher,
   - Rechnungsführer,
   - Registratoren.

---

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbüreau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendanturssekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren,
   Intendanturssekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
    Rendanten.
11. Fortifikationen:
    Fortifikationssekretäre,
    Fortifikationsbüreau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
    Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
    Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kasserneninspektoren,
    Kasserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
    Inspektor,
    Rendanten.
14. Kadettenanstalten:
    Rendanten,
    Registrator und Journalist,
    Kassensekretär,
    Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:
    Rendant.
16. Lazarethe:

Ober-Lazarethinspektoren,
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.

17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
Rendant.
18. Militärgerichte:
Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
Rendant,
Oekonomieinspektor,
Utensilieninspektor,
Sekretär.
20. Militär-Roßarztschule:
Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot:
Montirungsdepotrendanten,
Montirungsdepotkontrolöre,
Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
Registrator.
23. Proviantämter:
Proviantmeister,
Magazinrendanten,
Proviantamtskontrolöre,
Depotmagazinverwalter,
Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken:
Rendanten,
Betriebsinspektoren,
Materialienverwalter,
Materialienschreiber.
25. Reitinstitut:
Stallmeister.
26. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspektoren,
Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
Rechnungsführer.
27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant.
28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
Rendant,

Buchhalter,
Kaſſenaſſiſtent.

30. Allgemein:
Backmeiſter,
Druckergehülfen,
Futtermeiſter,
Gärtner,
Küſter,
Kuſtoden,
Maſchinenaufſeher und Heizer,
Maſchiniſten,
Mühlenmeiſter,
Oberdrucker,
Packmeiſter,
Röhrmeiſter,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waſchmeiſter,
Werkmeiſter.

III. Marineverwaltung.*)

×Sekretariatsaſſiſtenten, Regiſtraturaſſiſtenten } in der Admiralität und im hydrographiſchen Amte,
Marine-Intendanturſekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsaſſiſtenten, ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſtſtandes ergänzt werden,
Marine-Indendanturregiſtratoren,
Marine-Indendantur-Regiſtraturaſſiſtenten,
Sekretär und Regiſtrator, Sekretariats- und Regiſtraturaſſiſtent } bei der Seewarte,
Rendanten, Kontrolöre, Büreauaſſiſtenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Seketäre, Werft-Sekretariats-Aſſiſtenten, } ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſtſtandes ergänzt werden.
Werftſchreiber und Werftbülfsſchreiber,
×Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maſchiniſten der Werftfahrzeuge,
×Schleuſenmeiſtergehülfen,
×Spritzenmeiſter,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen ſind ſolche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berückſichtigen ſind.

Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaserneninspektoren,
×Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
×Materialienverwalter,
×Schiffsführer und Maschinisten, } beim Lootsen- ꝛc. Wesen,
×Steuerleute, Lootsen, } beim Lootsen- ꝛc. Wesen,
×Leuchthurmwärter, Leuchthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter, } beim Lootsen- ꝛc. Wesen,
×Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
Drucker } in der Admiralität,
Druckereigehülfe } in der Admiralität,
Bauschreiber,
Küster.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, } mindestens zu zwei Dritteln,
Briefträger, } mindestens zu zwei Dritteln,
Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten), } mindestens zur Hälfte,
Ober-Telegraphenassistenten, zu zwei Dritteln,
Telegraphenassistenten, zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten, } zu einem Drittel.
Postassistenten, } zu einem Drittel.
Postverwalter, } zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,

Stationsvorſteher I. Klaſſe,
Stations-Kaſſenrendanten I. Klaſſe,
Güterexpedienten I. Klaſſe,
Stationsvorſteher II. Klaſſe,
Stations-Kaſſenrendanten II. Klaſſe,
Güterexpedienten II. Klaſſe,
Stationsaufſeher,
Stationsaſſiſtenten für den Stationsdienſt,
desgl. " " Expeditionsdienſt,
} zu zwei Dritteln,

Eiſenbahnſekretäre,
Materialienverwalter I. Klaſſe,
Betriebsſekretäre,
Büreauaſſiſtenten und Diätare,
} zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganſtalten:
Regiſtratoren,
Regiſtraturaſſiſtenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren,
} mindeſtens zur Hälfte.

Anlage E¹.

Beſcheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bzw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienſte

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Penſion von . . M. . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(Nr. der Beſcheinigung.)
(Nr. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Beſcheinigung entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militär-vorgeſetzten.)

Anlage E².

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bzw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaates)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . M. . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E³.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bzw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaates)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . M. . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage F.

(Behörde.)

Liſte

der

Anwärter für die Anſtellung im (oberen Garniſonverwaltungsdienſt).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienſtzweig iſt eine beſondere Liſte zu führen.
2. Die Liſten ſind unter Beachtung des §. 18 der Grundſätze in folgende Abſchnitte einzutheilen:
   I. Abſchnitt. Unteroffiziere, welche mindeſtens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abſchnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, ſowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küſten- und Seehafendienſtes würden in Rückſicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entſprechende weitere Abſchnitte voranzuſtellen ſein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Liſten vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Prauſt. Danzig. Westpreußen. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civil-versorgungs-scheines.	Kautions-fähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäfts-bereichs*) der Anwärter notirt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	$12^{9}/_{12}$.	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahn-Direktion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	$12^{1}/_{2}$.	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	
							Anmerkung. *) Siehe §. 6 der Grundsätze.		

(Behörde.)

Anlage G.

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1. Nr.	2. Die Vakanz tritt ein: wann?	wo?	bei welcher Behörde?	3. Nähere Bezeichnung der Stelle.	4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	5. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	6. Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	7. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	8. Einkommen der Stelle.	9. Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	10. Bemerkungen.

N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des .....Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch Anstellung. nicht etatsmäßige	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch Anstellung. etatsmäßige	Nummer des Civilversorgungsscheines.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzennachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.		.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.		Polizeisergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militärintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher N. N.		.	.	.	11. 1. 78	
R.		Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78	

N., den.....ten.....18..... (Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. **Zu §. 1.** Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. **Zu §. 2.** Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfes.

III. **Zu §. 3 ꝛc.**
1) Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfes; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2) Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. **Zu §. 7.** Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. **Zu §. 8.** Das dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. **Zu §§. 9 und 10.** Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

VII. **Zu §. 12.** Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen

ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. **Zu §. 16.** Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. **Zu §. 18.** Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheile angehört haben.

X. **Zu §. 30.** Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

77) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1882 Seite 532 Nr. 80.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 16. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Boretius in der juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1883 bis dahin 1884 bestätigt.

---

78) Strafbarkeit der studentischen Duelle (Schlägerduelle).

Im Namen des Reichs!

In der Strafsache wider die Studirenden der Medizin H. K. aus Fr. und G. R. aus L., wegen Zweikampfes,

hat das Reichsgericht, vereinigte Strafsenate, in der öffentlichen Sitzung am 6. März 1883, an welcher Theil genommen haben: 2c. nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichtes zu F. vom 10. Juni 1882 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen bezüglich der beiden Angeklagten aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das bezeichnete Landgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Durch das Urtheil der Strafkammer wurde der Angeklagte K. von der gegen ihn erhobenen Anklage eines Vergehens des Zweikampfes freigesprochen, der Angeklagte R. dagegen eines Vergehens der gefährlichen Körperverletzung unter mildernden Umständen schuldig befunden und deshalb zu 40 Mark Geldstrafe, eventuell acht Tagen Gefängnis verurtheilt.

Beide Angeklagte hatten nach den Feststellungen des Urtheiles am 4. Februar 1882 zu Erlangen nach feststehenden Regeln — dem Erlanger Komment — eine sogenannte Konvenienzpaukerei ausgefochten, in deren Verlauf K. von seinem Gegner leicht an der linken Wange verwundet wurde.

Die Duellanten hatten sich der gewöhnlichen geschliffenen Studentenschläger und der herkömmlichen Schutzmittel bedient, nur blieben die Köpfe, abgesehen von der Brille, unbedeckt.

Das Instanzgericht erachtete den Thatbestand des §. 205 des Strafgesetzbuches nicht für gegeben, „weil ein geschliffener Studentenschläger weder die Bestimmung hat, noch unter den hier festgestellten Umständen geeignet war zur Beibringung tödtlicher Verletzungen," — daher nicht als tödtliche Waffe erscheine.

Es wurde dann weiter ausgeführt, daß die angewendeten Schutzvorrichtungen jede tödtliche Verletzung der geschützten Körpertheile, — welche allein bei einem solchen Kampfe gefährlich bedroht seien, — ausschließen und daß auch auf dem freigebliebenen Kopfe nur unter außergewöhnlichen Umständen eine lebensgefährliche Verletzung beigebracht werden könne.

Dagegen wurde angenommen, daß sich der Angeklagte R., welcher seinem Gegner eine Verwundung beigebracht hatte, des Vergehens der Körperverletzung mit einer Waffe schuldig gemacht habe, während bei seinem Gegner in dieser Beziehung nur ein strafloser Versuch vorliege.

Die Revision des Staatsanwaltes rügt unrichtige Anwendung des Gesetzes, weil nicht gegen beide Angeklagte §. 205 des Strafgesetzbuches angewendet worden sei, da die gebrauchten Studentenschläger tödtliche Waffen im Sinne des angeführten Gesetzes seien.

Derselben war stattzugeben.

Richtig ist, daß zum Thatbestande des §. 205 des Strafgesetz-

buches ein Zweikampf „mit tödtlichen Waffen“ gehört; denn wenn auch dieses Thatbestandsmoment nur in §. 201 bei der Herausforderung zum Zweikampfe ausdrücklich angeführt ist, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß dasselbe für den ganzen vom Zweikampfe handelnden XV. Abschnitt des Strafgesetzbuches und insbesondere für die Strafnorm des §. 205 ebenfalls stillschweigend vorausgesetzt wird.

Rechtsirrthümlich aber ist die Annahme, daß eine Waffe schon deshalb nicht als eine tödtliche erscheine, weil sie nicht die Bestimmung habe, tödtliche Verletzungen herbeizuführen, oder, weil sie unter den festgestellten konkreten Umständen nicht hierzu geeignet gewesen sei.

1. Die Entstehungsgeschichte des vormaligen Preußischen Strafgesetzbuches, dessen Vorschriften in der Materie des Zweikampfes nahezu unverändert in das Reichs-Strafgesetzbuch übergegangen sind, läßt entnehmen, daß das Beiwort „tödtlich“ den Waffen um deswillen beigesetzt wurde, um gegenüber älteren Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechtes, welche von „sich auf den Stock oder andere minder gefährliche Werkzeuge herausfordern oder schlagen“ gesprochen hatten, den Zweikampf auf die Waffen im technischen Sinne, Schuß-, Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen, welchen man ohnehin die Eigenschaft der „Tödtlichkeit“ beimaß, zu beschränken. — Es handelt sich also nicht um Waffen, welche geradezu zum Tödten bestimmt sind, sondern nur um technische Waffen überhaupt, welche als solche bei bestimmungsgemäßem Gebrauche geeignet sind, tödtliche Verletzungen herbeizuführen.

Nicht minder ergeben die bei Revision der früheren Entwürfe des Preußischen Strafgesetzbuches gemachten Aeußerungen, daß nach der Intention des Gesetzgebers der Begriff „tödtlich“ nur nach der Beschaffenheit der Waffe an sich, der ihr zukommenden Eigenschaft in abstracto tödtlich zu wirken, bemessen, keineswegs aber durch wechselnde konkrete Umstände, wie Art des Kampfes und der Ausrüstung der Duellanten, beeinflußt werden soll.

Demgemäß kann auch den bei den studentischen Duellen herkömmlichen Schutzvorrichtungen ein Einfluß auf die Qualität der im Kampfe gebrauchten Waffen nicht eingeräumt werden; denn die schützende Beschaffenheit derartiger Vorrichtungen, welche zudem keineswegs überall gleich sind, ermöglicht wohl, im einzelnen Falle festzustellen, daß die tödtliche Wirksamkeit der Waffen für die Duellanten durch die Schutzvorrichtungen aufgehoben worden sei, keineswegs kann aber hieraus der Schluß gezogen werden, es sei die Eigenschaft der Waffe verändert und mit an sich nicht tödtlichen Waffen gekämpft worden.

2. Dafür, daß die Gesetzgebung den Ausdruck „tödtlich“ im abstrakten Sinne gebraucht hat, spricht weiter der Umstand, daß das

Gesetz an der einzigen Stelle, wo es sich des Beiwortes tödtlich im XV. Abschnitte bedient, nämlich in §. 201 des Strafgesetzbuches, dieses in Verbindung, nicht mit dem Zweikampfe selbst (§. 205), sondern lediglich mit der Herausforderung zum Zweikampfe gethan hat. — Schon die Herausforderung soll die Tödtlichkeit der Waffe erkennen lassen. Damit kann aber nur die Tödtlichkeit der Waffengattung als solcher gemeint sein, nicht die konkreten Modalitäten der Kampfesart, da solche nicht regelmäßig schon bei der Herausforderung, sondern häufig erst später durch die Sekundanten festgestellt werden.

Nicht minder spricht für die abstrakte Bestimmung des Begriffes der Tödtlichkeit, daß, wenn eine Strafnorm von „tödtlichen Waffen" schlechthin spricht, und den Zweikampf als solchen unter Strafe stellt, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Kampfes und auf die Wirkungen der Waffen, sie eben nur die Waffengattung in abstracto, nicht ihre, von den verschiedensten zufälligen Umständen bedingte konkrete tödtliche Wirksamkeit im Auge haben kann.

3. Auch die Konsequenzen, welche sich aus einer konkreten Beurtheilung des Waffenbegriffes ergeben und welche dazu führen würden, daß in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf Schutzvorrichtungen und sonstige Umstände „nicht tödtliche Waffen" angenommen werden, für die im Zweikampfe zugefügten Verletzungen die Strafen der Körperverletzung verhängt werden müßten, sind so abnorm, daß sie nicht als vom Gesetzgeber beabsichtigt angesehen werden können.

Abgesehen davon, daß bei Zweikämpfen mit tödtlichen Waffen, also unter der Voraussetzung, daß auch Zweikämpfe mit nicht tödtlichen Waffen vorkommen könnten, in den schwereren Fällen, die Strafen der Tödtung und Körperverletzung gemäß §. 207 des Strafgesetzbuches nur gegen diejenigen verhängt werden sollen, welche die Duellregeln vorsätzlich übertreten, also sich der milderen Bestrafung durch die Duellgesetze unwürdig gemacht haben, sollen in den leichtesten und relativ ungefährlichsten Fällen immer die Strafen der Körperverletzung angewendet werden, welche bei einem immerhin nicht ausgeschlossenen schweren Erfolge (§. 224 des Strafgesetzbuches) sogar in Zuchthausstrafe bestehen können.

Es erscheint kaum annehmbar, daß derselbe Zweikampf, welcher mit denselben Waffen und nach denselben Kampfesregeln durchgefochten wird, mit allen seinen möglichen Folgen, bald als ein wirkliches Duell, bald als eine gewöhnliche Rauferei behandelt werden soll, je nachdem durch die Schutzvorrichtungen die Gefahr eines tödtlichen Ausganges näher oder ferner gerückt ist und daß überdies ersteren Falles die zugefügten, einfachen wie schweren Verletzungen durch die Duellstrafen absorbirt, letzteren Falles als gemeine Körperverletzungen im Sinne der §§. 223 ff. bestraft werden sollen.

Als besonders unzukömmlich tritt aber die Thatsache hervor, daß das Strafgesetzbuch selbst bei den lebensgefährlichsten Zweikämpfen Sekundanten und Aerzte, sowie unter Umständen auch Kartellträger straflos läßt, während bei leichten studentischen Duellen, sobald die in denselben zugefügten Verletznngen wegen Mangels der Qualität der „tödtlichen Waffen" nach dem XVII. Abschnitte des Strafgesetzbuches bestraft werden müßten, alle diese Personen als Theilnehmer an den vorgekommenen Körperverletzungen zu behandeln sein würden.

4. Wenn für die Strafloſigkeit der Studentenduelle geltend gemacht wird, daß diese während der Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuches unter besondere, dort vorbehaltene disziplinäre Reglements gefallen seien und deshalb auch jetzt nicht dem gemeinen Strafrechte unterstellt werden dürften, so geht diese Ansicht von der irrigen Voraussetzung aus, als habe während der Geltung des Preußischen Strafgesetzbuches neben dem gemeinrechtlichen Thatbestande des Zweikampfes jemals ein besonderer Thatbestand für Studentenduelle, etwa für Zweikämpfe mit nicht tödtlichen Waffen oder dergleichen bestanden. Dies ist aber keineswegs der Fall. — Alle Besonderheiten, welche den Studentenduellen in Preußen eingeräumt waren, hingen untrennbar mit dem persönlichen eximirten Gerichtsstande der Studenten, niemals mit Unterschieden in den Merkmalen des Thatbestandes zusammen. Das Studentenduell mit den hier in Rede stehenden Schutzvorrichtungen war immer ein Zweikampf mit tödtlichen Waffen, der nur je nach dem Erfolge, je nachdem eine erhebliche Verwundung eingetreten war oder nicht, der Bestrafung seitens der ordentlichen Gerichte auf Grund des §. 168 des Preußischen Strafgesetzbuches unterfiel oder der Ahndung seitens der akademischen Disziplinargerichte überlassen blieb. Diese Unterscheidung kam mit Emanation des Reichs-Strafgesetzbuches in Wegfall, da bei diesem von einem stillschweigenden Vorbehalte, wie ihn Preußen bei Einführung seines Strafgesetzbuches für seine akademische Gerichtsbarkeit gemacht hatte, nicht die Rede sein konnte. Auch hat Preußen selbst in dem Gesetze vom 29. Mai 1879 über die Disziplin an den Landesuniversitäten die Exemtion der Studirenden von der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze jeglicher Art in Wegfall gebracht. Seit Emanation des Reichs-Strafgesetzbuches unterstehen daher alle, dem Thatbestande des XV. Abschnittes des Strafgesetzbuches entsprechenden Duelle der Studirenden dem gemeinen Rechte, sobald sie also nur mit Duellwaffen im technischen Sinne, d. h. mit solchen Waffen ausgefochten werden, welche an sich und ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände des Kampfes zur Beibringung tödtlicher Verletzungen geeignet sind.

Auf den vom ersten Richter für erwiesen angenommenen Thatbestand findet daher der §. 205 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Weder von einem Spezialdelikt, für welches den Landesgesetzgebungen überlassen bliebe, die geeignet scheinenden Strafnormen festzusetzen, noch von einer im Reichs-Strafgesetzbuche stillschweigend sanktionirten gänzlichen Strafloſigkeit, kann bei einem Zweikampfe der festgestellten Art die Rede sein, bei welchem durch Anwendung von Schutzvorrichtungen vielleicht die Lebensgefahr, nicht aber die Möglichkeit der schwersten körperlichen Verletzungen ausgeschlossen wird.

(Unterschriften.)

Nr. D. 1897/82. VI. 500.

---

79) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1882 Seite 535 Nr. 83.)

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizile nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 21. Mai 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. V. 5712.

---

80) Reglement über die Behandlung der in den Königlichen Museen zu Berlin zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände.

§. 1.

Die in den Königlichen Museen zurückgebliebenen und von den Beamten aufgefundenen oder als gefunden von Dritten an die Beamten abgegebenen Gegenstände sind sogleich an das General-Verwaltungs-Büreau abzuliefern, dort in das besonders vorgeschriebene Fundregister einzutragen und demnächst zu asservіren.

Gegenstand, Tag und Ort des Fundes werden neben der Katalog-Verkaufsstelle auf der daselbst aufgehängten Tafel zur Kenntnis des Publikums gebracht.

§. 2.

Ist ein Fundstück bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt, so wird dasselbe alsbald bestmöglichst verkauft und der Erlös asservirt.

§. 3.

Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat der erste Büreau-Beamte die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe des Fundstückes resp. des Erlöses zu befinden. Ueber den Empfang ist in dem Fundregister Quittung zu leisten. Dem Empfänger ist dabei anheimzustellen, einen dem gesetzlichen Finderlohn entsprechenden Betrag an die Museums-Garderoben-Kasse zu entrichten.

In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen im Werthe von über 300 Mark entscheidet die General-Verwaltung über die Herausgabe. Muß dieselbe nach den Umständen verweigert werden, so erfolgt die Abgabe des Fundstückes an das Königliche Polizei-Präsidium und bleibt dem Reklamanten die weitere Wahrnehmung seiner Ansprüche überlassen.

§. 4.

Nach dreimonatlicher Asservation und, bei Gegenständen im Werthe von über 300 Mark, nach Abschluß des in Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes vom 24. März 1879 zu veranlassenden Aufgebotsverfahrens wird das Fundstück bestmöglichst öffentlich verkauft.

Der Erlös fließt nach Abzug der Kosten und soweit er nicht nach den betreffenden Vorschriften der Ortsarmenkasse gebührt, zum Museums-Garderobenfonds, vorbehaltlich aller Ansprüche, welche von dem Verlierer oder Eigenthümer nachträglich auf den Erlös erhoben werden sollten.

Besteht das Fundstück in Geld, so wird mit demselben wie mit dem Erlöse aus einem Verkaufe verfahren.

§. 5.

Wer eine gefundene Sache ohne Vorbehalt an die Museumsbeamten abliefert, begiebt sich damit des Anspruches auf Finderlohn und auf Ueberlassung des Fundstückes für den Fall, daß der Verlierer sich nicht meldet.

Behält sich der Finder bei Ablieferung der Sache den Anspruch auf Finderlohn oder auf Ueberlassung des Fundstückes vor, so ist demselben zu bedeuten, daß er binnen 3 Tagen dem Königlichen Polizei-Präsidium von dem Funde selbst Anzeige zu machen habe, und daß das Fundstück sogleich nach erfolgter Eintragung in das Fundregister an die gedachte Behörde zur polizeilichen Verwahrung abgegeben werden wird.

Den Muſeumsbeamten erwächſt keinerlei Anſpruch aus dem Funde.

Vorſtehendes Reglement über die Behandlung der in den Königlichen Muſeen zu Berlin zurückgelaſſenen und gefundenen Gegenſtände wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 21. April 1883.

(L. S.)

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Goßler.

Genehmigung.

U. IV. 719. U. V.

---

81) Statuten der am 20. April 1828 in Berlin geſtifteten Geſellſchaft für Erdkunde nach der Feſtſtellung in der Sitzung vom 2. Dezember 1882.

Beſtätigt durch das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 8. Februar 1883.

I. Vom Zweck der Geſellſchaft und deſſen Förderungsmitteln.

§. 1.

Die Geſellſchaft, welcher durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1839 die Rechte einer Korporation beigelegt ſind hat den Zweck, die Erdkunde im weiteſten Sinne des Wortes zu fördern.

§. 2.

Zur Erreichung dieſes Zweckes ſind zunächſt beſtimmt monatliche Verſammlungen der Mitglieder der Geſellſchaft; jedoch ſollen hierdurch andere Förderungsmittel, welche im Laufe der Zeit als nützlich anerkannt werden könnten, keineswegs ausgeſchloſſen ſein.

In dieſem Sinne iſt im Jahre 1860 zu Ehren des unvergeßlichen Mitbegründers und langjährigen Direktors der Geſellſchaft, Carl Ritter, die Carl Ritter-Stiftung begründet worden, deren Statut beigedruckt iſt.

II. Von den Mitgliedern.

§. 3.

Die Geſellſchaft beſteht aus:

Ordentlichen,

Korreſpondirenden und

Ehrenmitgliedern.

Die Ordentlichen Mitglieder zerfallen in:
Anſäſſige Ordentliche Mitglieder, welche in Berlin oder deſſen Umgegend ihren Wohnſitz haben, und Auswärtige Ordentliche Mitglieder, welche außerhalb Berlin oder deſſen Umgegend wohnen.

§. 4.

Zu Korreſpondirenden Mitgliedern können ſolche Perſonen gewählt werden, welche ſich durch Leiſtungen in der Erdkunde oder verwandten Wiſſenſchaften ausgezeichnet haben und nicht in Berlin oder deſſen Umgegend wohnen.

§. 5.

Zu Ehren-Mitgliedern können als beſondere Auszeichnung ſolche Perſonen gewählt werden, welche ſich um die Erdkunde oder eine ihr verwandte Wiſſenſchaft hervorragende Verdienſte erworben oder in hochſinniger Weiſe den Zweck der Geſellſchaft gefördert haben.

§. 6.

Die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder kann in jeder ordentlichen Sitzung erfolgen.

Zur Aufnahme iſt der Vorſchlag durch drei Ordentliche Mitglieder erforderlich, welche Namen, Stand und Wohnort des Aufzunehmenden anzugeben haben. Die Namen der Vorgeſchlagenen, ſowie der dieſelben vorſchlagenden Mitglieder werden vom Vorſtande in dem Programme zur nächſten Sitzung, und gleichzeitig durch vierzehntägigen Aushang in der Bibliothek der Geſellſchaft bekannt gemacht. Erfolgt bis zum Schluſſe der zweitnächſten Sitzung kein Widerſpruch gegen die Aufnahme bei dem Vorſtande, ſo gilt dieſe als erfolgt.

Ueber einen Einſpruch gegen die Aufnahme entſcheidet der Vorſtand unter Zuziehung des Beirathes. Erklärt ſich ein Drittheil der Anweſenden gegen dieſelbe, ſo iſt die Entſcheidung der Geſellſchaft einzuholen. Dieſelbe erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abſtimmung.

§. 7.

Die Korreſpondirenden und Ehren-Mitglieder werden der Geſellſchaft von dem Vorſtande vorgeſchlagen und von dieſer ohne Diskuſſion gewählt. Motivirte Anträge der Ordentlichen Mitglieder zu ſolchen Vorſchlägen nimmt der Vorſtand entgegen, dem die Entſcheidung darüber zuſteht, ob ſie der Geſellſchaft vorzulegen ſind.

§. 8.

Mitglieder, welche ihre Wohnung oder ihren Wohnort wechſeln, haben dies dem Büreau der Geſellſchaft zu melden.

§. 9.

Diejenigen Ansässigen Ordentlichen Mitglieder, welche von Berlin oder dessen Umgegend verziehen, haben dies dem Vorstande schriftlich anzuzeigen und dieser Anzeige hinzuzufügen, ob sie aus der Gesellschaft auszuscheiden oder derselben fernerhin als Auswärtige Ordentliche Mitglieder anzugehören wünschen, worauf die betreffende Aenderung in den Mitgliederlisten ausgeführt wird. So lange die Anzeige nicht geschieht, bleiben die Betreffenden den Verpflichtungen der Ansässigen Ordentlichen Mitglieder unterworfen.

§. 10.

Auswärtige Ordentliche Mitglieder werden bei ihrem Verzuge nach Berlin oder Umgegend in die Listen der Ansässigen Ordentlichen Mitglieder aufgenommen und treten damit in deren Rechte und Verpflichtungen, wozu auch die Nachzahlung des im §. 30 festgesetzten Bibliothekbeitrages gehört.

§. 11.

Das Ausscheiden eines Ordentlichen Mitgliedes aus der Gesellschaft muß durch schriftliche Anzeige dem Vorstande bekannt gemacht werden, widrigenfalls dasselbe beitragspflichtig bleibt. Verweigert ein Mitglied die Zahlung des Beitrages in zwei auf einander folgenden Terminen, so wird dessen Name in der Mitgliederliste gestrichen. Der Vorsitzende hat die zu seiner Kenntnis kommenden Todesfälle von Mitgliedern zur Kenntnis der Gesellschaft zu bringen.

§. 12.

Jedem Korrespondirenden Mitgliede steht es frei, als Ordentliches Mitglied ohne Wahl der Gesellschaft beizutreten.

§. 13.

Hegt der Vorstand gegen das fernere Verbleiben eines Ordentlichen Mitgliedes in der Gesellschaft, nachdem demselben Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden, Bedenken, so hat er dieselben dem Beirath vorzutragen und, falls derselbe zustimmt und das betreffende Mitglied auf geschehene Mittheilung davon nicht freiwillig zurücktritt, die Entscheidung der Gesellschaft anzurufen. Die letztere erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung darf jedoch nur erfolgen, wenn den Mitgliedern in der Einladung zur Sitzung angezeigt worden ist, daß in der Sitzung eine derartige Frage zur Erörterung und Abstimmung kommen solle.

§. 14.

Die Liste sämmtlicher Mitglieder wird am Beginne jedes Jahres in den „Verhandlungen der Gesellschaft“ veröffentlicht.

III. Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§. 15.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:
dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern desselben,
dem Generalsekretär,
zwei Schriftführern und
dem Schatzmeister.

Der Bibliothekar kann durch Kooptation der genannten Mitglieder Sitz und Stimme im Vorstande erhalten, und hat alsdann die Rechte eines Schriftführers.

Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen und erstreckt sich diese Vertretungsbefugnis auch auf Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordert wird.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen. Er ist ermächtigt, einzelne Mitglieder der Gesellschaft zu besonderen Berichten aufzufordern, sowie geeigneten Falles eine wissenschaftliche Kommission einzusetzen.

Die Stellung und Thätigkeit des Generalsekretärs wird durch eine vom Vorstande unter Zuziehung des Beirathes festzustellende Geschäftsanweisung geregelt.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt die Rechnung.

Urkunden der Gesellschaft sind von dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär oder einem Schriftführer zu unterzeichnen. Urkunden, in welchen von der Gesellschaft eine vermögensrechtliche Verpflichtung übernommen wird, bedürfen zugleich der Unterschrift des Schatzmeisters.

§. 16.

Der Vorstand mit Ausnahme des Generalsekretärs und des Bibliothekars (§. 15, Abs. 2), wird jährlich in der Novembersitzung gewählt. In der Einladung zu dieser Sitzung muß die bevorstehende Wahl angezeigt werden. Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Akklamation ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so werden die beiden Mitglieder, welchen dabei die meisten Stimmen zugefallen sind, zu einer zweiten Abstimmung gebracht, in welcher die Stimmenmehrheit zwischen ihnen entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Ein und dasselbe Mitglied kann nur drei Jahre hintereinander zum Vorsitzenden gewählt werden.

Zum Zwecke der Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der

Schriftführer und des Schatzmeisters schlägt der neugewählte Vorsitzende je fünf geeignete Ordentliche Mitglieder vor.

Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres ergänzt der Vorstand sich durch Kooptation.

Der gewählte Vorstand tritt mit dem Beginne des neuen Geschäftsjahres in Thätigkeit.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§. 17.

Die Wahl des Generalsekretärs erfolgt durch Vorstand und Beirath. Die Feststellung seiner Amtsdauer und seines Gehaltes bleibt der Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten.

§. 18.

Der Schatzmeister schlägt für einzelne Abwesenheitsfälle seinen Stellvertreter aus den Ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft dem Vorstande zur Genehmigung vor.

§. 19.

In der Dezembersitzung wird ein Beirath von fünfzehn Personen aus den Ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft für das folgende Geschäftsjahr gewählt.

Die Wahl erfolgt auf Grund einer vom Vorstande ausgegebenen gedruckten Liste mit 25 Namen, von denen durch die Wählenden 10 zu streichen sind. Besteht Stimmengleichheit für mehr Personen, als zu wählen sind, so entscheidet das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Der Beirath hat die Aufgabe, dem Vorstande in wichtigen, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten berathend zur Seite zu stehen.

Die Berufung des Beirathes erfolgt durch den Vorstand.

§. 20.

Ehemalige Vorsitzende können von der Gesellschaft, um denselben ihre Anerkennung zu bezeugen, mit dem Titel eines Ehren-Präsidenten ausgezeichnet werden. Ihre Ernennung dazu erfolgt vom Vorstande nach Anhörung des Beirathes. Die ernannten Ehren-Präsidenten haben lebenslänglich Sitz und Stimme im Vorstande.

IV. Von den Versammlungen.

§. 21.

Die Gesellschaft versammelt sich monatlich einmal, in der Regel an dem auf den ersten Monatstag folgenden Sonnabend zu einer ordentlichen Sitzung. In den Monaten August und September fällt die Sitzung aus.

Der Vorstand kann außerordentliche Sitzungen anberaumen.

Die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen erfolgt durch die Post unter Angabe der Tagesordnung.

§. 22.

Das Lokal, worin die Gesellschaft sich versammelt, ist von 6 Uhr Abends an offen. Die Sitzung wird pünktlich um 7 Uhr eröffnet.

§. 23.

Zu haltende Vorträge sind bei dem Vorsitzenden anzumelden, welcher dieselben, sofern sie dazu geeignet erscheinen, auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen setzt. Dem Vortragenden sind in der Regel nicht mehr als 30 Minuten gestattet, doch bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, eine den Umständen entsprechende Verlängerung eintreten zu lassen. Nach Beendigung eines Vortrages hat jedes Mitglied das Recht, das Wort zu verlangen und diejenigen Bemerkungen zu machen, zu denen ihm der Vortrag Veranlassung giebt. Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Sache nicht gehörige oder minder erhebliche Bemerkungen abzuschneiden.

§. 24.

Den Mitgliedern ist gestattet, Gäste einzuführen, und es wird deren Mitwirkung zu den Zwecken der Gesellschaft durch Vorträge und durch Vorlegung interessanter Gegenstände dankbar anerkannt werden. Doch dürfen Personen, welche ihren Wohnsitz in Berlin oder dessen Umgebung haben, oder sich als Fremde länger als ein Jahr hier aufgehalten haben, nicht mehr als dreimal im Laufe desselben Geschäftsjahres in die Gesellschaft als Gäste eingeführt werden.

§. 25.

Zu den Versammlungen, in welchen über innere Angelegenheiten verhandelt wird, können während dieser Verhandlungen Gäste nicht zugelassen werden.

§. 26.

Ueber die Verhandlungen wird in jeder Sitzung vom Generalsekretär oder einem Schriftführer ein Protokoll geführt. Im Sitzungszimmer wird ein Fremdenbuch ausgelegt, in welches diejenigen, welche Gäste einführen, die Namen derselben einzuschreiben haben.

V. Von den Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§. 27.

Die Berichte über die Sitzungen werden von dem Vorstande veröffentlicht, womit anderweitige Mittheilungen verbunden werden können. Die Veröffentlichung hat vor der nächsten Sitzung zu erfolgen.

§. 28.

Die Gesellschaft veranlaßt die Herausgabe einer Zeitschrift, welche als das Organ der Gesellschaft bezeichnet wird.

Die geschäftliche Ordnung der Verlags- und Redaktions-Angelegenheiten bleibt dem Vorstande überlassen.

§. 29.

Jedes Ordentliche Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten und der Veröffentlichungen der Gesellschaft unentgeltlich.

VI. Von den ökonomischen Verhältnissen und dem Eigenthume der Gesellschaft.

§. 30.

Jedes Ansässige Ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 30 Mark. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in halbjährigen Raten pränumerando gegen Quittung des Schatzmeisters entweder bei den Sitzungen im Sitzungslokale oder in dem Geschäftslokale der Gesellschaft oder durch Postanweisung.

Von denjenigen Mitgliedern, welche den Beitrag bis zu den Sitzungen im April und Oktober nicht entrichtet haben, wird derselbe durch Boten gegen eine Gebühr von je 25 Pf. eingezogen.

Jedes neu aufgenommene Ansässige Ordentliche Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 15 Mark zum Besten der Bibliothek zu entrichten, welches mit dem ersten halbjährigen Beitrage zu zahlen ist.

§. 31.

Jedes Auswärtige Ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 15 Mark. Dieser Beitrag ist im Laufe des Januar jedes Jahres, bei den im Laufe des Jahres aufgenommenen Mitgliedern innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufnahme zu leisten. Rückständige Beiträge werden nach Ablauf des zweiten Monates nach ihrer Fälligkeit auf Kosten der Säumigen durch die Post eingezogen. Nach Zahlung des Beitrages erfolgt die Uebersendung der Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§. 32.

Die Zahlung der laufenden Beiträge kann durch eine Kapitalszahlung von 750 Mark abgelöst werden.

§. 33.

Korrespondirende und Ehren-Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§. 34.

An die Afrikanische Gesellschaft in Deutschland wird, so lange dieselbe besteht, eine durch Uebereinkommen festgestellte Quote aus den Einzelbeiträgen abgeführt, wofür die Mitglieder der Gesellschaft

für Erdkunde die periodischen Veröffentlichungen jener Gesellschaft empfangen.

Die am Jahresschlusse sich ergebenden Ersparnisse sollen zu dem Kapitale geschlagen werden.

Die Gesellschaft wird jedesmal bei ihrer fünfjährigen Stiftungs-Feier durch besonderen Beschluß bestimmen, ob und wie weit ihre Mittel es zulassen, das Stamm-Kapital der „Karl Ritter-Stiftung" zu erhöhen.

§. 35.

Der Schatzmeister legt bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Vorstande den Rechnungsabschluß für das vorhergehende Geschäftsjahr und bis zum 1. Mai die Rechnung vor. Der Rechnungsabschluß wird durch den Vorstand demnächst veröffentlicht. Die Gesellschaft wählt zur Revision der Rechnung zwei Ordentliche Mitglieder, auf deren schriftlichen Bericht der Vorstand dem Schatzmeister die Entlastung ertheilt.

§. 36.

Ueber die Bibliothek der Gesellschaft wird ein Katalog, über das sonstige Eigenthum derselben ein Inventarium geführt.

Ueber die Verwaltung und Benutzung der Bibliothek bestimmt ein Reglement des Vorstandes.

Die wissenschaftliche Leitung der Bibliothek ist einem vom Vorstande ernannten Bibliothekar anvertraut.

§. 37.

Eine Revision des Inventares wird alljährlich 6 Wochen vor der Dezember-Sitzung durch zwei vom Vorstande zu ernennende Ordentliche Mitglieder veranstaltet.

VII. Von dem Stiftungsfeste und den Medaillen der Gesellschaft.

§. 38.

Alle fünf Jahre feiert die Gesellschaft ihr auf den 20. April fallendes Stiftungsfest durch eine außerordentliche Sitzung, in welcher von dem Vorsitzenden ein Abriß der Thätigkeit und des Wirkens der Gesellschaft öffentlich mitgetheilt wird.

§. 39.

Die Gesellschaft hat bei Gelegenheit der Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens eine goldene und eine silberne Medaille gestiftet. Die erstere (Humboldt-Medaille) kann bei der jedesmaligen Feier des Stiftungsfestes für die hervorragendste Leistung auf dem Gebiete der Erdkunde während des vorhergegangenen fünfjährigen Zeitraumes, die letztere (Karl Ritter-Medaille) für wissenschaftliche Leistungen

auf diesem Gebiete jährlich vom Vorstande und Beirathe verliehen werden.

VIII. Abänderung der Statuten.

§. 40.

Anträge auf Statutenänderung, welche vom Vorstande ausgehen oder bei ihm formulirt und von mindestens 50 Ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet eingereicht werden, sind in der nächsten ordentlichen Sitzung vom Vorstande zur Kenntnis der Gesellschaft zu bringen. Die Abstimmung über dieselben erfolgt in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung und entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Der Wortlaut des Antrages muß in der Einladung zu dieser Sitzung mitgetheilt sein.

Statuten der Karl Ritter-Stiftung.

(Centrbl. pro 1861 Seite 8 und Seite 381.)

Protektor: Prinz Friedrich Karl, Königl. Hoheit.

§. 1.

Die von der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin zu Ehren ihres Mitbegründers und langjährigen Vorsitzenden, des am 26. September 1859 verstorbenen Professors Karl Ritter, ins Leben gerufene

Karl Ritter-Stiftung

hat den Zweck, die Erdkunde in der von ihm begründeten Auffassung zu fördern. Zu diesem Behufe sollen durch die Stiftung namentlich Reiseunternehmungen, bei welchen es auf Erforschung unbekannter oder nicht genügend bekannter Länder ankommt, oder die Herausgabe größerer geographischer Werke unterstützt werden.

§. 2.

Die Geldmittel der Stiftung bestehen aus dem von der Gesellschaft für Erdkunde dafür bestimmten und durch Zinsen und Zuwendungen angewachsenen Grundkapitale. Dem letzteren fließen zu die etwaigen Geschenke, die am Schlusse des Jahres nicht verwendeten oder nicht für bestimmte Zwecke zu reservirenden Zinsen, endlich diejenigen Beiträge, welche die Gesellschaft für Erdkunde der Stiftung überweist.

Die Stiftung nimmt auch Beiträge an, welche nicht zur Vermehrung des Stammkapitales, sondern für eine besondere, geographisch-wissenschaftliche Unternehmung bestimmt sind.

§. 3.

Die Stiftung wird von der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin verwaltet. Zu diesem Zwecke wird ein Verwaltungsausschuß ge-

bildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft, dem Schatzmeister derselben und einem anderen Vorstandsmitgliede, sowie aus vier in der Novembersitzung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern, für welche Wahl dem Vorstande der Gesellschaft das Vorschlagsrecht zusteht. Die nach Ablauf von drei Jahren ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Ausschußmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Sitzung der Gesellschaft bis zum Ablaufe der drei Jahre ein anderes an dessen Stelle gewählt.

§. 4.

Der Ausschuß vertritt die Stiftung nach außen in allen Beziehungen, auch in denjenigen Fällen, in denen die Landesgesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Die von demselben ausgestellten Urkunden sind verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und einem zweiten Ausschußmitgliede vollzogen sind. Die Eigenschaft der Ausschußmitglieder als solcher wird für den Fall des Bedürfnisses durch eine Bescheinigung des Königlichen Unterrichts-Ministeriums dargethan.

§. 5.

Der Ausschuß verwaltet das Stiftungsvermögen und hat für die sichere Anlegung desselben zu sorgen. Soweit es sich nicht um Geschenke mit besonderen Bedingungen der Anlegung handelt, müssen die Fonds der Stiftung in sicheren Hypotheken oder in depositalmäßig sicheren Papieren angelegt werden.

Die Rechnungsführung übernimmt der Schatzmeister der Gesellschaft für Erdkunde. Die jährliche Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters erfolgt nach Maßgabe des §. 35 des Statutes der Gesellschaft gleichzeitig mit der Rechnungslegung für die letztere.

§. 6.

Die Vorschläge über die Verwendung der verfügbaren Stiftungsmittel erfolgen vom Ausschusse. Sie werden den Mitgliedern der Gesellschaft angezeigt und in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme gebracht.

Der Regel nach dürfen nach den obigen Bestimmungen nur die Zinsen des Kapitalvermögens für die Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sollte sich auch hierzu in einem Jahre keine Gelegenheit finden, oder sollte die Verwendung nicht die ganze jährliche Zinseneinnahme erfordern, so wird, wenn die Gesellschaft darüber nicht anders beschließt, der nicht verwendete Betrag dem Kapitalvermögen zugeschlagen.

§. 7.

Die aus der Stiftung unterstützten Reisenden sind zu wissen-

schaftlichen Berichten über die Ergebnisse ihrer Reisen an die Gesellschaft verpflichtet, welche die Bekanntmachung derselben in den von ihr herausgegebenen Organen sich vorbehält. In denselben erfolgt jährlicher Bericht über die Wirksamkeit und den Vermögenszustand der Stiftung.

§. 8.

Eine Aenderung dieser Statuten kann von der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin in einer ordentlichen Sitzung derselben mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der erschienenen Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 40 der Statuten der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin in der Fassung vom 2. Dezember 1882 entsprechende Anwendung.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

82) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichnis
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Königreich Preußen.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**)

---

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 24. April 1883 sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1883 Nr. 17 Seite 105 folg.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rektoren 2c. sind hier zugesetzt.

Anmerkungen der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt. Verw.

**) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Er-

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Friedersdorff.
2.	" " " Bartenstein,	" Schultz.
3.	" " " Braunsberg,	" Meinertz.
4.	" " " Gumbinnen,	" Viertel, Prof.
5.	" " " Hohenstein,	Laudien.
6.	" " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	Dr. Kray.
7.	" Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,	" Möller, Prof.
8.	" Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	" Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	v. Drygalski.
10.	" Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Dr. Große, Prof.
11.	" Gymnasium zu Lyck,	" Kammer, Prof.
12.	" " " Memel,	" Küsel.
13.	" " " Rastenburg,	" Jahn.
14.	" " " Rössel,	" Schultz, Prof.
15.	" " " Tilsit,	" Moller.

Provinz Westpreußen.

16.	Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
17.	" " " Culm,	" Iltgen.
18.	" Königliche Gymnasium zu Danzig,	z. Z. unbesetzt.
19.	" Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Carnuth.
20.	" Gymnasium zu Deutsch-Krone,	Lowinski, Prof.
21.	" " " Elbing,	Dr. Töppen.
22.	" " " Graudenz,	" Kretschmann.
23.	" " " Marienburg,	" Hayduck.
24.	" " " Marienwerder,	" Brocks.
25.	" " " Neustadt i. Westpr.,	" Seemann, Prof.

---

theilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrer-Kollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

Direktoren:

26. Das Gymnasium zu Strasburg i. Westpr., Dr. Königsbeck.
27. " " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.), " Strehlke.

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin, Dr. Ribbeck, Prof.
29. " Französische Gymnasium daselbst, " Schnatter.
30. " Friedrichs-Gymnasium daselbst, " Kempf, Prof.
31. " Friedrichs-Werder'sche Gymnas. daselbst, " Büchsenschütz, Prof.
32. " Friedrich-Wilhelms-Gymnas. daselbst, " Kern, Prof.
33. " Humboldts-Gymnasium daselbst, " Schottmüller.
34. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst, " Schaper.
35. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst, " theol. et phil. Hofmann.
36. " Köllnische Gymnasium daselbst, Kern, Prof.
37. " Königstädtische Gymnasium daselbst, Dr. Bellermann.
38. " Leibniz-Gymnasium daselbst, " Friedländer.
39. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst, " Klemens, Prof.
40. " Sophien-Gymnasium daselbst, " Paul, Prof.
41. " Wilhelms-Gymnasium daselbst, " Kübler, Prof.
42. " Gymnasium zu Brandenburg, " Rasmus.
43. Die Ritter-Akademie daselbst, z. Z. unbesetzt.
44. Das Gymnasium zu Charlottenburg, Dr. Schultz.
45. " " " Eberswalde, " J. A. H. Klein.
46. " " " Frankfurt a. d. Oder, G. Kern.
47. " " " Freienwalde a. d. Oder, Dr. Genz, Prof.
48. " " " Friedeberg i. d. Neumark, Schneider.
49. " " " Fürstenwalde, Dr. Buchwald.
50. " " " Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), " Wagler, Prof.
51. " " " Königsberg i. d. Neumark, z. Z. erledigt.
52. " " " Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), Dr. Dittmar.
53. " Gymnasium zu Küstrin, " Tschiersch.
54. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), " Babucke.
55. " Gymnasium zu Luckau, " Ebinger.
56. " " " Neu-Ruppin, " Küster.
57. " " " Potsdam, " Volz.
58. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), " Arnoldt.

		Direktoren:
59.	Das Gymnasium zu Sorau,	Dr. L. Schulze.
60.	" " " Spandau,	" Pfautsch.
61.	" " " Wittstock,	" Grosser, Prof.
62.	" Pädagogium " Züllichau,	" Hanow.

Provinz Pommern.

63.	Das Gymnasium zu Anklam,	Heinze.
64.	" " " Belgard,	Dr. Bobrik.
65.	" " " Cöslin,	" Sorof.
66.	" " " Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	" Streit.
*67.	" Gymnasium zu Demmin,	Schmeckebier.
68.	" " " Dramburg,	Dr. Queck, Prof.
69.	" " " Greiffenberg,	" Riemann, Prof.
70.	" " " Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	" Steinhausen.
*71.	" Gymnasium zu Neustettin,	" Schirlitz.
72.	" Pädagogium " Putbus,	Spreer.
73.	" Gymnasium " Pyritz,	Dr. Zinzow.
74.	" " " Stargard i. Pomm.,	" Lothholz, Prof.
75.	" König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,	" Muff.
76.	" Marienstifts-Gymnasium daselbst,	" Weicker.
77.	" Stadt-Gymnasium daselbst,	Lemcke, Prof.
78.	" Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	Dr. Reuscher.
79.	" Gymnasium zu Stralsund,	" Winter.
80.	" " " Treptow a. d. Rega,	Lic. theol. u. Dr. phil. Kolbe.

Provinz Posen.

81.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
82.	" " " Gnesen,	" Methner.
83.	" " " Inowrazlaw,	" Eichner.
84.	" " " Krotoschin,	Leuchtenberger.
85.	" " " Lissa,	Dr. Eckardt.
86.	" " " Meseritz,	Marg.
87.	" " " Nakel,	Dr. Richter.
88.	" " " Ostrowo,	" Beckhaus.
89.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,	Nötel.
90.	" Marien-Gymnasium daselbst,	Dr. Deiters.
91.	" Gymnasium zu Rogasen,	" Dolega.

		Direktoren:
92.	Das Gymnasium zu Schneidemühl,	Dr. Kunze.
93.	" " " Schrimm,	Schneider.
94.	" " " Wongrowitz,	Ronke.

Provinz Schlesien.

95.	Das Gymnasium zu Beuthen i.O.-Schl.,	Dr. Brüll.
96.	" Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,	" Päch.
97.	" Friedrichs-Gymnasium daselbst,	z. Z. unbesetzt.
98.	" Johannes-Gymnasium daselbst,	Dr. Müller, Prof.
99.	" Magdalenen-Gymnasium daselbst,	Rektor: Dr. Heine, Prof.
100.	" Matthias-Gymnasium daselbst,	Dr. Oberdick.
101.	" Gymnasium zu Brieg,	Hoppe.
102.	" " " Bunzlau,	Dr. Bouterwek.
103.	" " " Glatz,	" Stein, Prof.
104.	" " " Gleiwitz,	Karl Nieberding.
105.	" evangelische Gymnasium zu Glogau,	Dr. Hasper.
106.	" katholische Gymnasium daselbst,	" Schröter.
107.	" Gymnasium zu Görlitz,	" Eitner.
108.	" " " Groß-Strehlitz,	Dr. Rob. Nieberding.
109.	" " " Hirschberg,	" Lindner.
110.	" " " Jauer,	" Volkmann.
111.	" " " Kattowitz,	" Müller.
112.	" " " Königshütte,	" Brock.
113.	" " " Kreuzburg,	" Steinmeyer.
114.	" " " Lauban,	Guhrauer.
115.	" " " Leobschütz,	Rösner.
*116.	Die Ritter-Akademie zu Liegnitz,	Dr. Stechow.
117.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	" Güthling.
118.	" Gymnasium zu Neisse,	" Zastra.
119.	" " " Neustadt i.O.-Schl.,	" Jung.
120.	" " " Oels,	" Abicht, Prof.
121.	" " " Ohlau,	Treu.
122.	" " " Oppeln,	Dr. Wentzel.
123.	" " " Patschkau,	" Adam.
124.	" " " Pleß,	" Schönborn.
125.	" " " Ratibor,	z. Z. unbesetzt.
126.	" " " Sagan,	z. Z. unbesetzt.
127.	" " " Schweidnitz,	Friede.
128.	" " " Strehlen,	Dr. Petersdorff.
129.	" " " Waldenburg,	" Scheiding.
130.	" " " Wohlau,	" Radtke, Prof.

Provinz Sachsen.

131.	Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Holzweißig.

Direktoren:

132. Das Gymnasium zu Eisleben, Dr. Gerhardt, Prof.
133. " " " Erfurt, " Alb. Hartung.
134. " " " Halberstadt, " Schmidt.
135. Die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale, Rektor: Dr. Fries.
136. Das Städtische Gymnasium daselbst, Dr. Nasemann, Prof.
137. " Gymnasium zu Heiligenstadt, " Grimme.
138. " Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg, Urban, Prof., zugleich Propst.
139. " Dom-Gymnasium daselbst, Dr. Briegleb.
140. " " " zu Merseburg, Rektor: Dr. Aßmus.
141. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Osterwald, Prof.
142. " Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale, Dr. Anton.
143. " Gymnasium zu Nordhausen a. Harz, " Grosch.
144. Die Landesschule Pforta, " Volkmann.
145. Das Gymnasium zu Quedlinburg, " Dible.
146. Die Klosterschule zu Roßleben, Scheibe, Prof.
147. Das Gymnasium zu Salzwedel, Dr. Legerloß.
148. " " " Sangerhausen, " Fulda.
149. " " " Schleusingen, " Schmieder.
150. " " " Seehausen i. d. Altmark, " Henkel, Prof.
151. " " " Stendal, " Friedel.
152. " " " Torgau, " Haacke, Prof.
153. " " " Wernigerode, Bachmann.
154. " " " Wittenberg, Rhode.
155. " " " Zeitz, Lic. theol. Tauscher.

Provinz Schleswig-Holstein.

156. Das Gymnasium zu Altona, Heß.
157. " " " Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Dr. Müller.
*158. " Gymnasium zu Glückstadt, " Detleffen, Prof.
159. " " " Hadersleben, (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), " Jessen.
160. " Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), " Keck.

		Direktoren:
161.	Das Gymnasium zu Kiel,	Dr. Niemeyer.
*162.	" " " Meldorf,	Lorenz.
*163.	" " " Plön,	Dr. Heimreich, Prof.
164.	" " " Ratzeburg,	" Steinmetz.
165.	" " " Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	" Wallichs.
166.	" Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Gidionsen, Hofrath.
167.	" Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Klapp.

Provinz Hannover.

168.	Das Gymnasium zu Aurich,	Dr. Dräger.
169.	" " " Celle,	" Ebeling.
*170.	" " " Clausthal,	" Lattmann.
171.	" " " Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Graßhof.
172.	" Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	" Hampke, Prof.
173.	" Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	" Regel.
174.	" Lyzeum I. zu Hannover,	" Capelle, Prof.
175.	" " II. daselbst,	" Wiedasch, Prof.
176.	" Kaiser Wilhelms-Gymnas. daselbst,	" Wachsmuth, Prof.
177.	" Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	" Hoche.
178.	" Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Kirchhoff.
179.	Die Klosterschule zu Ilfeld,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
180.	Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Quapp.
*181.	" Gymnasium zu Lingen,	Dr. Lüttgert.
182.	" " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	Haage.
183.	" Gymnasium zu Meppen,	Dr. Hune.
184.	" " " Norden,	" Münnich.

Direktoren:

185. Das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Dr. Bohle.
186. " Raths-Gymnasium daselbst, Runge.
187. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), Dr. Koppin.
*188. " Gymnasium zu Verden, Freytag.

Provinz Westfalen.

189. Das Gymnasium zu Arnsberg, Dr. Scherer.
190. " " " Attendorn, " Brußkern.
191. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.), " Nitzsch, Prof.
192. " Gymnasium zu Bochum, " Broicher.
193. " " " Brilon, " Hüser.
194. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.), Rohdewald.
195. " Gymnasium zu Coesfeld, Dr. Hoff.
196. " " " Dortmund, " Döring.
197. " " " Gütersloh, " Rothfuchs.
198. " " " Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), Schmelzer.
*199. " Gymnasium zu Herford, Dr. Bode.
200. " " " Höxter, Petri.
201. " " " Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Dr. Grautoff.
202. " Gymnasium zu Münster, " Frey.
203. " " " Paderborn, " Schmidt.
204. " " " Recklinghausen, " Hölscher.
205. " " " Rheine, " Großfeld.
*206. " " " Soest, " Göbel, Prof.
207. " " " Warburg, " Hechelmann.
208. " " " Warendorf, " Ganß.

Provinz Hessen-Nassau.

209. Das Gymnasium zu Cassel, Dr. Vogt.
210. " " " Dillenburg, Spieß.
211. " " " Frankfurt a. Main, Dr. Mommsen.
212. " " " Fulda, " Göbel.
213. " " " Hadamar, " Peters.
214. " " " Hanau, " Fürstenau.
215. " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnas. das.), " Duden.
216. " Gymnasium zu Marburg, " Münscher.
217. " " " Montabaur, " Wernecke.
218. " " " Rinteln, " Buchenau.

		Direktoren:
219.	Das Gymnasium zu Weilburg,	Bernhardt.
220.	" " " Wiesbaden,	Dr. Pähler.

Rheinprovinz.

221.	Das Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger.
222.	" " " Barmen,	" Henke.
223.	Die Ritter-Akademie zu Bedburg,	" Wiel.
224.	Das Gymnasium zu Bonn,	" Waldeyer.
225.	" " " Cleve,	" Liesegang.
226.	" " " Coblenz,	" Binsfeld.
227.	" " an der Apostelkirche zu Cöln,	z. Z. erledigt.
228.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das. (verbunden mit dem Königlichen Real-Gymnasium daselbst),	Dr. Jäger.
229.	" Kaiser Wilhelms-Gymnasium das.,	" Schmitz.
230.	" Gymnasium an Marzellen daselbst,	Ditges.
231.	" " zu Düren,	Dr. Uppenkamp.
232.	" " " Düsseldorf,	" Kiesel.
233.	" " " Duisburg,	" Schneider.
234.	" " " Elberfeld,	" Bardt.
235.	" " " Emmerich,	" Köhler.
236.	" " " Essen,	" Pilger.
237.	" " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Schweikert.
238.	" Gymnasium zu Kempen,	" Schürmann.
239.	" " " Krefeld,	" Wollseiffen.
*240.	" " " Kreuznach,	" Wulfert.
241.	" " " Moers,	" Zahn.
242.	" " " Münstereifel,	" Ungermann.
*243.	" " " Neuß,	" Tücking.
244.	" " " Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	" Wegehaupt.
245.	" Gymnasium zu Saarbrücken,	Lic. theol. und Dr. phil. Hollenberg.
246.	" " " Trier,	Dr. Renvers.
247.	" " " Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	" Kleine.
248.	" Gymnasium zu Wetzlar,	" Pertz.

Hohenzollern'sche Lande.

249.	Das Gymnasium zu Hedingen.	Syrée.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Dr. Krah.
2.	Die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,	" Böttcher.
3.	Das Städtische Real-Gymnasium daselbst,	" Schmidt.
4.	" Real-Gymnasium zu Tilsit,	Koch.
5.	" " " " Wehlau,	Dr. Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

6.	Die Johannisschule zu Danzig,	Dr. Panten.
7.	" Petrischule daselbst,	" Ohlert.
8.	Das Real-Gymnasium zu Elbing,	" Brunnemann.
9.	" " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	" Strehlke.

Provinz Brandenburg.

10.	Die Andreasschule zu Berlin,	Dr. Bolze.
11.	Das Dorotheenstädtische Real-Gymnas. das.,	" Schwalbe, Prof.
12.	" Falk-Real-Gymnasium daselbst,	" Bach.
13.	" Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,	" Runge, Prof.
14.	" Königliche Real-Gymnasium daselbst,	" Simon.
15.	" Königstädtische Real-Gymnasium das.,	" Vogel.
16.	" Luisenstädtische Real-Gymnasium das.,	" Foß, Prof.
17.	" Sophien-Real-Gymnasium daselbst,	" Martus, Prof.
18.	" Real-Gymnasium zu Brandenburg,	" Riebe.
19.	" " " " Frankfurt a.d.Oder,	" Laubert.
20.	" " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium das.),	" Wagler, Prof.
21.	" " " zu Landsberg a. d. W. (verbunden mit dem Gymnasium das.),	" Babucke.
22.	" Real-Gymnasium zu Perleberg,	Vogel.
23.	" " " " Potsdam,	Dr. Baumgardt.
24.	" " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	" Arnoldt.

Provinz Pommern.

25.	Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Dr. Streit.
26.	" Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium das.),	" Steinhausen.
27.	Die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,	z. Z. unbesetzt.
28.	Das Städtische Real-Gymnasium daselbst,	Sievert.
29.	" Real-Gymnasium zu Stralsund,	Dr. Brandt.

Provinz Posen.

		Direktoren:
30.	Das Real-Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Gerber.
31.	" " " " Fraustadt,	Krüger.
32.	" " " " Posen,	Dr. Geist.
33.	" " " " Rawitsch,	" Liersemann.

Provinz Schlesien.

34.	Das Real-Gymnasium zum h. Geist zu Breslau,	Dr. Reimann, Prof.
35.	" " " am Zwinger daselbst,	" Meffert.
36.	" " " zu Görlitz,	" Wutzdorff.
37.	" " " " Grünberg,	Fritsche.
38.	" " " " Landeshut,	Dr. Janisch.
39.	" " " " Neisse,	Gallien.
40.	" " " " Reichenbach,	Dr. Weck, Prof.
41.	" " " " Sprottau,	z. Z. erledigt.
42.	" " " " Tarnowitz,	Dr. Wossidlo.

Provinz Sachsen.

43.	Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,	Dr. Hüser.
44.	" " " " Erfurt,	" Koch.
45.	" " " " Halberstadt,	" Spilleke.
46.	" " " " Halle a. d. Saale,	" Schrader.
47.	" " " " Magdeburg,	" Holzapfel.
48.	" " " " Nordhausen a. Harz,	" Wiesing.

Provinz Schleswig-Holstein.

49.	Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),	Dr. Schlee.
50.	" Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	" Müller.
51.	" Real-Gymnasium zu Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	" Wallichs.

Provinz Hannover.

52.	Das Real-Gymnasium zu Celle,	Dr. Franke, Prof.
53.	" " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	" Hampke, Prof.
54.	" Real-Gymnasium zu Goslar,	" phil., Lic. theol. Leimbach.
55.	" " " " Hannover,	" Schuster.
56.	" Leibniz-Real-Gymnasium daselbst	" K. W. Meyer.
57.	" Real-Gymnasium zu Harburg,	Braune.

Direktoren:

58. Das Real-Gymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst), Dr. Hoche.
59. " Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Quapp.
60. " Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Haage.
61. " Real-Gymnasium zu Osnabrück, Fischer.
62. " " " " Osterode, Dr. Naumann.
63. " " " " Quakenbrück, Geßner.

Provinz Westfalen.

64. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Nitzsch, Prof.
65. " Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium das.), Rhodewald.
66. " Real-Gymnasium zu Dortmund, Dr. Ernst Meyer.
67. " " " " Hagen, " Stahlberg.
68. " " " " Iserlohn, " Langguth.
69. " " " " Lippstadt, " Schröter.
70. " " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Grautoff.
71. Das Real-Gymnasium zu Münster, " Münch.
72. " " " " Siegen, " Tägert.
73. " " " " Witten, " Zerlang.

Provinz Hessen-Nassau.

74. Das Real-Gymnasium zu Cassel, Dr. Wittich.
75. Die Musterschule zu Frankfurt a. Main, " Eiselen.
76. " Wöhlerschule daselbst, " Kortegarn.
77. Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden, Spangenberg.

Rheinprovinz.

78. Das Real-Gymnasium zu Aachen, Dr. Hilgers, Prof.
79. " " " " Barmen. " Münch.
80. " Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst), " Jäger.
81. " Städtische Real-Gymnasium daselbst, " Schorn, Prof.
82. " Real-Gymnasium zu Düsseldorf, " Kirchner.
83. " " " " Duisburg, " Steinhart.
84. " " " " Elberfeld, " Börner.
85. " " " " Krefeld, " Schauenburg.
86. " " " " Mülheim a. Rhein " Cramer.
87. " " " " Mülheim a. d. Ruhr, " Zietzschmann.

		Direktoren:
88.	Das Real-Gymnasium zu Ruhrort,	v. Lehmann.
89.	" " " " Trier,	Dr. Dronke.

c. Ober-Realschulen.

Provinz Brandenburg.

		Direktoren:
1.	Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,	Gallenkamp.
2.	" Luisenstädtische Ober-Realschule das.,	Dr. Bandow, Prof.
3.	" Ober-Realschule zu Potsdam,	Langhoff.

Provinz Schlesien.

4.	Die Ober-Realschule zu Breslau,	Dr. Fiedler.
5.	" " " " Brieg,	" Nöggerath.
6.	" " " " Gleiwitz,	" Wernicke.

Provinz Sachsen.

7.	Die Ober-Realschule zu Halberstadt,	Crampe.
8.	" Guericke-Schule zu Magdeburg,	Dr. Paulsieck. Prof.

Provinz Schleswig-Holstein.

9.	Die Ober-Realschule zu Kiel,	Dr. Meißel.

Rheinprovinz.

10.	Die Ober-Realschule zu Coblenz,	Dr. Most.
11.	" " " " Cöln,	" Zieken.
12.	" " " " Elberfeld,	" Artopé.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1.	Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,	Direktor: Dembowski.
2.	" " " Lötzen,	Rektor: Dr. Böhmer.

Provinz Westpreußen.

3.	Das Progymnasium zu Pr. Friedland,	Rektor: Dr. Brennecke.
4.	" " " Löbau,	" Hache.
5.	" " " Neumark i. Westpr.,	" Scotland.
6.	" " " Schwetz,	" Dr. Gronau.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. O., Rektor Dr. Zschau.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. O., Rektor: Dr. Vitz.
9. " " " Lauenburg i. Pomm., " Sommerfeld.
10. " " " Schlawe, " Dr. Becker.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
12. " " " Tremessen, " " Sarg, Prof.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben, Rektor: Dr. Sorgenfrey.
14. " " " Weißenfels, " " Rosalsky.

Provinz Hannover.

*15. Das Progymnasium zu Geestemünde, Rektor: Holstein.
16. " " " Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), " Dr. Bahrdt.

Provinz Westfalen.

17. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Krampe.
18. " " " Rietberg, " " Mues.

Rheinprovinz.

19. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
20. " " " Boppard, " Brüggemann.
21. " " " Brühl, " Dr. Eschweiler.
22. " " " Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), " Liesen.
23. " Progymnasium zu Euskirchen, " Dr. Dötsch,
24. " " " Jülich, " " Kuhl.
25. " " " Linz, " " Pohl.
26. " " " Malmedy, (mit der Leitung interim. beauftragt: Oberlehrer Dünbier.)
27. " " " Prüm, Rektor: Dr. Hünnekes.
28. " " " Rheinbach, " " Schlünkes.
29. " " " Siegburg, " " vorm Walde.
30. " " " Sobernheim, " " Plasberg.
31. " " " Trarbach, " " Schmidt.
32. " " " St. Wendel, " " Busch.
33. " " " Wipperfürth, " Burgartz.

b. Realſchulen.

Provinz Sachſen.

Direktoren:

†) 1. Die Realſchule zu Schönebeck, Dr. Völcker.

Provinz Schleswig-Holſtein.

†2. Die Realſchule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.), Dr. Schlee.
†3. Die Realſchule zu Neumünſter, Oſtendorf.

Provinz Heſſen-Naſſau.

†4. Die Realſchule zu Bockenheim, Wiegand.
†5. " " " Kaſſel, Dr. Buderus, Prof.
†6. " " " Eſchwege, " Vogt.
†7. " " der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft zu Frankfurt a. M., " Hirſch.
†8. " " der iſraelitiſchen Gemeinde daſelbſt, " Bärwald.
†9. " Klingerſchule daſelbſt, " Schultze.
†10. " Realſchule zu Hanau, Becker.
†11. " " " Homburg v. d. Höhe, Göpel, Prof.
†12. " " " Wiesbaden, Dr. Unverzagt, Prof.

Rheinprovinz.

†13. Die Realſchule zu Barmen-Wupperfeld, Dr. Burmeſter.
†14. " " " Eſſen, " Heilermann.
†15. " Gewerbeſchule (Realſchule) zu Krefeld, " Beyßel.
†16. " " " " Remſcheid, " Petry.

c. Real-Progymnaſien.

Provinz Oſtpreußen.

1. Das Real-Progymnaſium zu Gumbinnen, Rektor: Jacobi.
2. " " " " Oſterode i. Oſtpr., " Dr. Wüſt.

Provinz Weſtpreußen.

3. Das Real-Progymnaſium zu Dirſchau, Rektor: Killmann.
4. " " " " Jenkau, Direktor: Dr. Bonſtedt.
5. " " " " Rieſenburg, Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnaſium zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Direktor: Dittmar.
7. " " " zu Kroſſen, Rektor: Dr. Berbig.
8. " " " " Luckenwalde, " " Vogel.
9. " " " " Lübben, " " Weineck.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

10. Das Real-Progymnasium zu Nauen, Rektor: Dr. Schaper.
11. " " " " Rathenow, " " Weisker.
12. " " " " Spremberg, Direktor: Schmidt.
13. " " " " Wriezen, Rektor Dr. Gentz.

Provinz Pommern.

14. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pom., Rektor: Rünger.
15. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Reuscher.
16. " Real-Progymnasium zu Wolgast, Rektor: Dr. Schmidt.
17. " " " " Wollin, z. Z. unbesetzt.

Provinz Schlesien.

18. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
19. " " " " Löwenberg, " Steinvorth.
20. " " " " Striegau, " Dr. Gemoll.

Provinz Sachsen.

21. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
22. " " " " Eilenburg, " Dr. Wiemann.
23. " " " " Eisleben, " " Richter.
24. " " " " Gardelegen, " " Isensee.
25. " " " " Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Osterwald, Prof.
26. " Real-Progymnasium zu Naumburg a. d. S., Rektor: Dr. Neumüller.

Provinz Schleswig-Holstein.

27. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Jessen.
28. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Keck.
29. " " " zu Itzehoe, Rektor: Dr. Seitz, Prof.
30. Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Butz.
31. Das Real-Progymnasium zu Marne, Rektor: Schwalbach.
32. " " " " Oldesloe, " Dr. M. Schultze.
33. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Gidionsen, Hofrath.
34. " Real-Progymnasium zu Segeberg, Rektor: Dr. Jellinghaus.
35. " " " " Sonderburg, " " Döring, Prof.
36. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Klapp.

Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnasium zu Burtehude, Rektor: Dr. Panſch.
38. " " " " Duderſtadt, " Aug. Meyer.
39. " " " " Einbeck, " Hemme.
40. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Direktor: Dr. Graßhof.
41. " Real-Progymnaſium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Direktor: Dr. Regel.
42. " " " zu Münden (verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt), Rektor: Dr. Bahrdt.
43. " Real-Progymnaſium zu Nienburg, " " Ritter.
44. " " " " Northeim, " Vennigerholz.
45. " " " " Otterndorf, " Vollbrecht.
46. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Direktor: Dr. Koppin.
47. " " " zu Uelzen, Rektor: " Pauli.

Provinz Weſtfalen.

48. Das Real-Progymnaſium zu Altena, Rektor: Mummenthey.
49. " " " " Bocholt, " Waldau, Geiſtl.
50. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Direktor: Schmelzer.
51. " " " zu Lüdenſcheid, z. Z. erledigt.
52. " " " " Schalke, Rektor: Dr. Willert.
53. " " " " Schwelm, " Köttgen.

Provinz Heſſen-Naſſau.

54. Das Real-Progymnaſium zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
55. " " " " Biedenkopf, " " Gruno.
56. " " " " Diez, " Chun.
57. " " " " Fulda, " Dr. Bergmann.
58. " " " " Geiſenheim, " Uihlein.
59. " " " " Herksfeld (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Direktor: Dr. Duden.
60. " " " zu Hofgeismar, Rektor: Kröſch.
61. " " " " Limburg a. d. Lahn, " Haas.
62. " " " " Marburg, " Dr. Hempfing.
63. " " " " Oberlahnſtein, " " Wirſel.
64. " " " " Schmalkalden, " Homburg.

Rheinprovinz.

65. Das Real-Progymnasium zu Bonn, Rektor: Dr. Hölscher.
66. " " " " Dülken, " " Höffling.
67. " " " " Düren, " Benrath.
68. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Liesen.
69. " Real-Progymnasium zu Eupen, " Dr. Lorscheid, Prof.
70. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Schweikert.
71. " Real-Progymnasium zu Lennep, Rektor: " Fischer.
72. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Wegehaupt.
73. " Real-Progymnasium zu Oberhausen, Rektor: Dr. Rösen.
74. " " " " Rheydt, Rektor: Dr. Wittenhaus.
75. " " " " Saarlouis, " Thele.
76. " " " " Solingen, " Hengstenberg.
77. " " " " Viersen, " Dr. Diekmann.
78. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Kleine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr., Rektor: Erdmann.
2. Das Real-Progymnasium zu Pillau, " Zander.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm, Rektor: Dabel.
4. " " " " Marienwerder " v.d.Oelsnitz.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Strausberg, Rektor: Dr. Korschel.

Provinz Schlesien.

†6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstädt.
†7. " zweite evang. höhere Bürgersch. das., " Kaufmann.
†8. " katholische höhere Bürgersch. das., " Dr. Höhnen.

9. Das Real-Progymnasium zu Guhrau, Rektor: Dr. Rhode.
†10. Die höhere Bürgerschule zu Ratibor, " " Knape.

Provinz Sachsen.

†11. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt, Rektor: Neubauer.
12. Das Real-Progymnasium " Langensalza, " Dr. Ulrich.

Provinz Hannover.

†13. Die höhere Bürgerschule zu Hannover, Rektor: Dr. Meyer, Prof.
14. Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum das.), Direktor: Kirchhoff.
15. " Real-Progymnasium zu Papenburg, Rekt.: Dr. Erdmann.

Provinz Westfalen.

†16. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund, Rektor: Dr. Behse.
†17. " " (höhere Bürgerschule) zu Hagen, Direktor: Dr. Holzmüller.

Provinz Hessen-Nassau.

†18. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel, Direktor: Dr. Wiecke.
19. Das Real-Progymnasium zu Ems, Rektor: Wagner.
†20. Die Selektenschule zu Frankfurt a. M., Inspek.: Dr. Becker, Prof.

Rheinprovinz.

†21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen, Direktor: Dr. Zehme.
†22. " höhere Bürgerschule zu Düsseldorf, Rektor: Viehoff.

Hohenzollern'sche Lande.

23. Das Real-Progymnasium zu Hechingen, Rektor: Dr. Thele.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig, Direktor: Dr. Völkel.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Nieský (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.

3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.

6. Das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Westfalen.

†2. Die Gewerbeschule zu Bochum,[2]) Rektor: Liebhold.

Rheinprovinz.

†3. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken,[2]) Direktor: Krüger.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung*).

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer

---

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 24. April 1883 sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1883 Nr. 17 Seite 120 folg.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt. Anmerk. der Redakt. des Central. f. d. Unt. Verw.

Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichnis.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

			Direktoren:
†)1.	Die Landwirthschaftsschule zu	Bitburg,	Dr. Mecker.
†2.	" " "	Brieg,	Schulz.
†3.	" " "	Cleve,	Dr. Fürstenberg.
4.	" " "	Dahme,	" Fittbogen.
5.	" " "	Eldena,	
†6.	" " "	Flensburg,	Liedke.
7.	" " "	Heiligenbeil,	
†8.	" " "	Herford,	Burgtorf.
9.	" " "	Hildesheim,	Michelsen.
†10.	" " "	Liegnitz,	Dr. Birnbaum.
11.	" " "	Lüdinghausen,	
†12.	" " "	Marienburg in Westpr.,	Dr. Kuhnke.
13.	" " "	Samter,	Struve.
14.	" " "	Schivelbein in Pomm.,	
15.	" " "	Weilburg,	Dr. Matzat.

b. Privat-Lehranstalten.

16. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†17. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†18. das Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†19. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†20. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
21. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†22. " Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
23. das Erziehungs-Institut von Rektor Knickenberg sen. zu Telgte.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

83) Fortdauer der früheren Obliegenheiten der Provinzial-Schulkollegien bezüglich der Revision der Prüfungsverhandlungen durch die Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auch nach Erlaß der Prüfungsordnungen für die höheren Schulen vom 27. Mai 1882.

(Centrbl. pro 1882 Seite 365 Nr. 37.)

Berlin, den 19. April 1883.

Die mittelst Cirkular-Verfügung vom 27. Mai v. J. erlassenen Prüfungsordnungen für die höheren Schulen beschränken sich darauf, das Verfahren zu regeln, welches die höheren Schulen in der Ausführung der Entlassungsprüfungen einzuhalten haben.

Demgemäß sind in §. 15 der Prüfungsordnungen für die Gymnasien und für die Realanstalten bezüglich der Einsendung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien behufs Mittheilung an die betreffenden Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen nur diejenigen Bestimmungen aufgenommen, welche Vorschriften für die Schulen enthalten. Zum Ersatze der in den früheren Prüfungsordnungen, nämlich in §§. 45—47 des Reglements vom 4. Juli 1834 und im §. 10 der Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859, noch enthaltenen anderweiten Vorschriften ist mit Bezugnahme auf §. 19 der Prüfungsordnungen für die Gymnasien und für die Realanstalten vom 27. Mai v. J. gleichzeitig den Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen mitgetheilt worden, daß die ihnen früher bezüglich der Revision der Prüfungsverhandlungen anfgetragenen Funktionen unverändert fortbestehen. Im Anschlusse hieran setze ich zur Beseitigung etwa möglicher Zweifel die Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Kenntnis, daß auch Ihre Obliegenheiten bezüglich der Revision der Prüfungsverhandlungen durch die Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, insbesondere die Ermächtigung zu eventueller Modifikation der Revisionsbemerkungen unter nachheriger motivirter Mittheilung an das vorgeordnete Ministerium, in unveränderter Geltung bleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 912.

---

84) Verfahren bei Ertheilung von Urlaub an die Lehrer nicht-staatlicher höherer Lehranstalten.

Aus dem einen Spezialfall betreffenden Erlasse vom 17. April 1883 U. II. 71.

Berlin, den 17. April 1883.

Zu diesem Behufe muß an die Grundsätze erinnert werden, welche bezüglich des Urlaubes von Beamten — denn es braucht sich bei demselben nicht nothwendig um Verreisen zu handeln — allgemein einzuhalten sind.

Die Lehrer an höheren Schulen stehen unter der nach dem Allgemeinen Landrechte (II. 10 §. 92) für alle Beamten geltenden Bestimmung, daß sie Urlaub nur seitens der ihnen vorgesetzten Behörde erhalten können. Da nun auf Grund der Instruktion vom 25. Oktober 1817, bezw. der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die vorgesetzte Behörde für alle öffentlichen höheren Schulen sind, so ergibt sich, daß Urlaub an Lehrer oder Direktoren höherer Schulen zu ertheilen ausschließlich den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zusteht, und nicht etwa bei nicht-staatlichen Schulen den Patronaten. Hierbei bleibt es nach §. 93 Thl. II Tit. 10 des Allgemeinen Landrechtes den Königlichen Provinzial-Schulkollegien überlassen, durch Amtsinstruktionen festzusetzen, innerhalb welcher Grenzen es ausreichen soll, für den Urlaub die Erlaubnis des unmittelbaren Vorgesetzten (des Direktors) einzuholen, ohne daß die Genehmigung der höheren Behörde (des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums) erfordert wird. Dem entsprechend haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien durch die, großentheils in den Jahren 1867 und 1868, mit Genehmigung der Centralinstanz erlassenen Dienstinstruktionen für die Direktoren bestimmt, bis zu welcher Zeitdauer die Direktoren ermächtigt sind, ohne vorher einzuholende Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums sich selbst, bis zu welcher Zeitdauer die Lehrer ihres Kollegiums zu beurlauben.

Indem zur Urlaubsertheilung an Lehrer höherer Schulen ausschließlich das Königliche Provinzial-Schulkollegium berechtigt ist, mag dasselbe dies Recht unmittelbar selbst oder in den erwähnten Grenzen durch Delegation ausüben, so wird dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß an nicht-staatlichen Anstalten in dem bei Urlaubsgesuchen der Lehrer oder Direktoren einzuhaltenden Verfahren dem Patronate, bezw. dem dasselbe vertretenden Kuratorium, eine Betheiligung gesichert werde. Ueber das Maß dieser eventuellen Betheiligung des Patronates bei der Beurlaubung ist eine allgemeine Bestimmung durch Gesetz oder Verordnung nicht vorhanden. Die in dem Werke von Wiese, Verordnungen ꝛc. II S. 231 enthaltene Angabe, daß die von der Aufsichtsbehörde genehmigte Beurlaubung dem Patronate (Kuratorium) nur anzuzeigen sei, ist nicht Inhalt einer bestehenden Verordnung, sondern hat nur die Bedeutung einer historischen Notiz, welche übrigens nach den auf meine Cirkular-Verfügung vom 12. Oktober v. J. — U. II. 2408 — von sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichten sich als

nicht zutreffend erweist. Das bei der Beurlaubung von Lehrern und Direktoren an nicht-staatlichen Anstalten beobachtete Verfahren zeigt allerdings nach der verschiedenen historischen Entwickelung der einzelnen Schulen erhebliche Unterschiede, welche zu beseitigen ein Anlaß für jetzt nicht vorliegt; überwiegend jedoch wird, mag darüber eine bestimmte Anordnung getroffen sein oder nicht, als selbstverständlich betrachtet, daß, bevor ein Urlaubsgesuch an das Königliche Provinzial-Schulkollegium gerichtet wird, das Patronat (Kuratorium) zur Sache gehört wird, auch wenn es sich nicht um Bewilligung von Stellvertretungskosten handelt. Insoweit zur Urlaubsertheilung der Direktor ermächtigt ist, pflegt das Patronat (Kuratorium) nicht vorher gehört zu werden. Jedenfalls aber wird durch eine etwaige Versagung des Einverständnisses seitens des Patronates nicht gehindert, daß das Urlaubsgesuch mit der ablehnenden Erklärung des Patronates dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium vorgelegt werde, nicht in dem Sinne einer Beschwerde gegen das Patronat, sondern als Eingabe an die zur Ertheilung oder Versagung des Urlaubes berechtigte Behörde. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium entscheidet kraft seiner amtlichen Vollmacht, ob dem Gesuche oder den vom Patronate gegen dasselbe geltend gemachten Gründen Folge zu geben ist. Dieses Maß der Betheiligung an der Urlaubsertheilung da, wo es besteht, dem Patronate (Kuratorium) nicht zu schmälern, liegt im Interesse der Schulen selbst nicht minder als der Patronate; übrigens entspricht dasselbe den Bestimmungen, welche in einem analogen Falle, dem der Uebernahme von Nebenämtern, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August 1841 und die Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1841 (Wiese II S. 226 f.) getroffen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium in N.
U. II. 71.

---

85) Theilnahme an dem Unterrichte eines Gymnasiums in den betreffenden Lehrgegenständen als angemessenster Weg zur Erwerbung des Gymnasial-Reifezeugnisses seitens eines Realgymnasial-Abiturienten.

Berlin, den 30. April 1883.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich in der Anlage s. l. r. die Eingabe des Realgymnasial-Abiturienten N. vom 15. April d. J. mit folgenden Bemerkungen zugehen.

Für solche Abiturienten der Realgymnasien, welche das Gymnasial-Reifezeugnis erwerben wollen, ist es jedenfalls als der ange-

messenste Weg der Vorbereitung zu erachten, daß sie in denjenigen Gegenständen, in welchen ihre Schulbildung der Ergänzung bedarf, den Unterricht an einem Gymnasium genießen. Aus diesem Gesichtspunkte ist daher in wiederholten Fällen gestattet worden, Realgymnasial-Abiturienten in die oberste Klasse eines Gymnasiums in der Weise aufzunehmen, daß sie nur an denjenigen Unterrichtsgegenständen theilnehmen, auf welche (nach §. 18, 2 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882) ihre Gymnasial-Reifeprüfung beschränkt werden wird; vorausgesetzt ist bei solcher Bewilligung, daß nicht etwa aus den besonderen Verhältnissen der Schule oder des betreffenden Abiturienten Bedenken entgegenstehen, und daß der betreffende Schüler sich der Disziplinarordnung der Schule vollkommen unterwerfe.

Unter diesen Voraussetzungen, welche in dem vorliegenden Falle zuzutreffen scheinen, steht dem nichts entgegen, daß der ꝛc. N. auf das Gymnasium in N. aufgenommen werde, unter eventueller Beschränkung seiner Verpflichtung des Schulbesuches auf die lateinischen, die griechischen und die geschichtlichen Lehrstunden. Wenn dieser Besuch des Gymnasiums bis zu der seitens des Lehrerkollegiums anerkannten Reife fortgesetzt ist, so erwirbt dadurch der Realschul-Abiturient den Anspruch, als Schüler des betreffenden Gymnasiums zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, ohne deshalb der nach §. 18, 2 ihm eventuell zustehenden Abkürzung der Prüfung verlustig zu werden.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Direktor N. mit entsprechendem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1016.

---

86) Allgemeine Bestimmungen, betreffend die mit höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen.

Berlin, den 23. April 1883.

Zur Vorbereitung von Knaben für die Aufnahme in die unterste Klasse von höheren Schulen sind während der letzten Jahrzehnte an zahlreichen Schulorten Vorschulen eingerichtet worden, welche, abgesehen von vereinzelten Fällen eines selbständigen Bestehens, mit der betreffenden höheren Schule eng verbunden und der Leitung ihres Direktors (Rektors) unterstellt sind. Mit Rücksicht darauf, daß die Lehrziele der Vorschule durch die für die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schulen festgesetzten Erfordernisse bestimmt sind und daß die Gliederung der einzelnen Vorschulen in

getrennt unterrichtete aufsteigende Klassen von den lokalen Bedürfnissen, insbesondere den Frequenzverhältnissen, abhängt, ist von einer Feststellung des Lehrplanes durch allgemeine Vorschriften Abstand genommen und die spezielle Einrichtung an den mit höheren Schulen verbundenen Vorschulen den Dirigenten derselben unter einzuholender Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, an den wenigen selbständig bestehenden Vorschulen in der Regel den Organen der Königlichen Regierungen überlassen worden.

Die umfassende Nachweisung über die gegenwärtige Einrichtung jeder einzelnen der jetzt bestehenden 271 Vorschulen begründet die Ueberzeugung, daß diese Schulen in Folge der von den Direktoren und den Aufsichtsbehörden ihnen zugewendeten Aufmerksamkeit und der sachgemäßen Ausführung des Unterrichtes seitens der damit betrauten Volksschullehrer im Ganzen ihrem Zwecke entsprechen und sich das Vertrauen der Eltern erworben haben, welche von ihnen Gebrauch machen. Im Einverständnisse mit den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien abgegebenen Aeußerungen erachte ich nur über wenige Punkte — nämlich das Lebensalter für die Aufnahme in die Vorschule, das Maximum der zulässigen Frequenz der einzelnen Klassen, das Maximum der Lektionenzahl und der Ansprüche an häusliche Beschäftigung — die Feststellung allgemeiner Normen für erforderlich; mit der in diesen Beziehungen zu treffenden Anordnung verbinde ich die Hinweisung auf einige Punkte, welche der besonderen Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu empfehlen sind.

I. Als die normale, jedenfalls als die wünschenswertheste Gestaltung ist die Einrichtung derjenigen Vorschulen zu betrachten, welche ihre Schüler vom Beginne des schulpflichtigen Alters bis zur Reife für die unterste Klasse einer höheren Schule führen und dieselben, abgesehen von einzelnen nachher zu erwähnenden Modifikationen, in drei getrennten aufsteigenden Klassen so unterrichten, daß in jeder Klasse nur Schüler von wesentlich gleichem Wissensstande vereinigt sind. In diese Kategorie gehören unter den gegenwärtig bestehenden Vorschulen 121 Anstalten. Ihre Einrichtung ist am wenigsten durch besondere lokale Verhältnisse, am ausschließlichsten durch die Natur der Sache selbst bestimmt. Sie sind zu betrachten als die drei untersten Jahrgänge einer wohl gegliederten und unter besonders begünstigenden Verhältnissen arbeitenden Volksschule. Diesem Charakter der Vorschule als einer Volksschule ist dadurch Ausdruck zu geben, daß die Klassen derselben abgesondert von denen der höheren Schule gezählt und nicht durch die hier und da üblichen Namen Septima, Octava, Nona (vergl. Wiese, Verordnungen ꝛc. I. S. 41) als Klassen der höheren Schule selbst bezeichnet werden. Die begünstigenden Umstände, unter welchen diese dreiklassigen Vorschulen im Vergleiche zu anderen Volksschulen arbeiten, liegen vor-

nehmlich darin, daß die Schüler großentheils solchen Familien angehören, in welchen das häusliche Leben von selbst die Arbeit der Schule unterstützt, ferner daß die Schüler ihrer Mehrzahl nach dazu bestimmt sind, sich eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende allgemeine Bildung zu erwerben, endlich daß durch die Höhe des eingeforderten Schulgeldes, dessen Ertrag bei den aus Staatsmitteln erhaltenen oder unterstützten höheren Schulen die gesammten Kosten der Vorschule decken muß, das Einhalten eines richtigen Maßes der Frequenz der einzelnen Klassen ermöglicht wird. Die Unterrichtsverwaltung hat darauf Bedacht zu nehmen, daß von diesen begünstigenden Umständen der volle Gebrauch zum Besten der Jugend gemacht werde, nicht etwa um von derselben in den ersten Jahren des Schulbesuches höhere Leistungen in manchen Gegenständen zu erfordern, — sondern um sie in den für den Eintritt in eine höhere Schule erforderten Kenntnissen und Fertigkeiten zu freudiger Sicherheit zu bringen, und dies unter Gewöhnung der Knaben an strenge Aufmerksamkeit in den auf mäßige Zahl beschränkten Lehrstunden, unter Bewahrung ihrer kindlichen Fröhlichkeit und unter Förderung ihrer körperlichen Entwickelung. Diese Gesichtspunkte sind maßgebend für die nachfolgenden Bestimmungen und Weisungen.

1. Bezüglich der Lehrgegenstände und der Lehrziele ist mit Rücksicht darauf, daß diese Schulen die Volksschule zu ersetzen und zum Eintritte in die unterste Klasse einer höheren Schule vorzubereiten haben, eine normirende Bestimmung nicht erforderlich; es genügt, die Verfügung vom 24. September 1863*) (Wiese I. 41) in Erinnerung zu bringen, durch welche ein Ueberschreiten der Lehraufgabe ausgeschlossen wird. Nur zu folgenden Bemerkungen haben die Nachweisungen über den gegenwärtigen Betrieb des Unterrichtes Anlaß gegeben.

Es kann nicht gebilligt werden, daß eine erhebliche Anzahl von Vorschulen die Uebung im Singen, selbstverständlich in der für dieses Alter angemessenen und erfreuenden Beschränkung, nicht in den Bereich ihrer Beschäftigungen aufgenommen hat; ferner sollten jedenfalls in der zweiten und ersten Klasse leichte turnerische Uebungen, insbesondere Freiübungen und Turnspiele angestellt werden. Für beide Arten der Beschäftigung, namentlich für das Singen, wird es sich empfehlen, nicht ganze, sondern nur halbe Stunden zu verwenden. — Was endlich das spezielle Unterrichtsverfahren betrifft, so wird im deutschen Unterrichte nicht überall beachtet, daß die Vorschule ihre Schüler zum Eintritte in eine höhere Schule vorzubereiten hat; um dieser Aufgabe willen ist zu empfehlen, daß die nachher von den Schülern anzuwendende grammatische Terminologie bereits in der Vorschule ausschließlich gebraucht werde.

*) Centralbl. pro 1863 Seite 579.

2. In Betreff des Lebensalters, mit welchem Knaben in die Vorſchulen aufgenommen werden, wird unverkennbar den Wünſchen mancher Eltern in unzweckmäßiger Weiſe nachgegeben. Im Hinblicke darauf daß verfrühte Anſprüche an die geiſtige Beſchäftigung und die andauernde Aufmerkſamkeit der Kinder, ungeachtet der etwanigen augenblicklichen Erfolge, erfahrungsmäßig ſpäter erhebliche Nachtheile herbeiführen, iſt es, wie auch Eltern oder Privatinſtitute in dieſer Hinſicht verfahren mögen, Pflicht der öffentlichen Schule, an einem derartigen Unrechte ſich nicht zu betheiligen. Demnach ſind bezüglich der Aufnahme folgende Beſtimmungen allgemein einzuhalten:

Für die Aufnahme in die Vorſchule iſt das vollendete ſechſte Lebensjahr zu erfordern.

Von dieſer Minimalforderung bezüglich des Lebensalters darf bei halbjährlicher Aufnahme höchſtens ein Vierteljahr, bei jährlicher Aufnahme höchſtens ein halbes Jahr ausnahmsweiſe nachgelaſſen werden, beides nur unter der Vorausſetzung der ausdrücklich bezeugten körperlichen Kräftigkeit des aufzunehmendeu Knaben.

Für den Eintritt in die höhere Schule iſt das vollendete neunte Lebensjahr zu erfordern; etwanige Ausnahmen ſind nur in entſprechender Anwendung der für die Vorſchulen bezeichneten Beſchränkungen zu geſtatten.

In keinem Falle wird durch das Abſolviren der Vorſchule gerechtfertigt, daß ein Schüler vor dem Erreichen des ordnungsmäßigen Lebensalters in die unterſte Klaſſe einer höheren Schule aufgenommen werde.

3. Für die Gewöhnung der Knaben an wirkliche Aufmerkſamkeit und für das Erreichen des Lehrzieles bei möglichſt beſchränkter Zahl der Lektionen iſt eine mäßige Frequenz der Klaſſen unerläßliche Bedingung. Auch iſt nicht zu verkennen, daß die Eltern durch die Entrichtung eines nicht geringen Schulgeldes einen gewiſſen Anſpruch auf das Einhalten eines ſolchen Maßes haben. Eine Frequenz von mehr als 60 Schülern, wie ſolche in einigen Fällen vorkommt, iſt ein Uebel, welches Abſtellung erheiſcht. Als Ziel iſt zu erſtreben, daß die Zahl von 50 Schülern derſelben Klaſſe nicht überſchritten werde; aber ſofort abzuſtellen iſt das Ueberſchreiten der Frequenz von 60 Schülern.

Die hiermit bezeichnete Beſchränkung der Frequenz der einzelnen Vorſchulklaſſen ergiebt ſich aus ihrer unterrichtlichen Aufgabe an ſich und iſt demnach allgemein einzuhalten; außerdem aber iſt das Verhältniß der Vorſchule zu der höheren Schule, für welche ſie vorbereitet, in Betracht zu ziehen. Es iſt in mancher Hinſicht als ein Mißſtand zu betrachten, wenn Vorſchulen zu einer ſolchen Höhe der Frequenz erweitert werden, daß durch die durchſchnittliche Verſetzung aus derſelben die zuläſſige Frequenz der unterſten Klaſſe der

höheren Schule bereits erreicht und jede anderweitige Aufnahme in dieselbe ausgeschlossen wird; denn es ist nicht billig, gegen die Eltern den Zwang auszuüben, daß sie die Aufnahme ihrer Söhne in die höhere Schule nur durch die vorausgegangene Benutzung der Vorschule erreichen können; und selbst für die unterste Klasse der höheren Schule erscheint es nicht in jeder Beziehung ersprießlich, daß sie nicht nur überwiegend, sondern ausschließlich aus der Vorschule ihre Schüler empfange. Diesen Gesichtspunkt wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien nach den speziellen Verhältnissen jeder einzelnen Schule in Erwägung nehmen.

4. Zur Erreichung des vorher (unter Nr. 3) bezeichneten Zweckes ist es nicht minder wichtig, daß die Gesammtheit der gleichzeitig zu unterrichtenden Knaben sich auf einem im wesentlichen gleichen Standpunkte der Kenntnisse und Fertigkeiten befinde. Wenn in derselben Klasse sich zwei Abtheilungen von solchem Unterschiede befinden, daß in mehreren Lehrstunden, während die eine Abtheilung unterrichtet wird, die andere mit Arbeiten beschäftigt werden muß, so ist das ein Uebelstand, dessen Beseitigung an so kostspieligen Schulen füglich beansprucht werden darf. Das Arbeiten mit einer durch den Unterricht der anderen Abtheilung gestörten, nur halben Aufmerksamkeit ist geeignet, eine üble Gewöhnung und eher Erschlaffung als Erholung herbeizuführen.

Jahreskurse bei nur jährlicher Aufnahme werden dem Zwecke am besten entsprechen.

Die an manchen Orten vielleicht nicht abzulehnenden Ansprüche auf halbjährliche Aufnahme von Schülern in die Vorschule haben zu verschiedenen Auskunftsmitteln geführt, nämlich 6 oder 5 aufsteigende Klassen von halbjährlichem Kursus, 4 Klassen, deren zwei obere einjährigen, die beiden unteren Klassen, halbjährigen Kursus haben, 3 Klassen, deren unterste in zwei lokal nicht getrennte Abtheilungen geschieden ist. Das konsequenteste Verfahren ist für den Fall der halbjährlichen Aufnahme, sofern der Einrichtung von Wechselcöten irgend welche Bedenken entgegenstehen, die Durchführung halbjähriger Kurse; nur bleibt fraglich, ob dieselbe nicht eine aufregende Unruhe in den Gang des Unterrichtes bringt. In den meisten Fällen ist übrigens eine so weit gehende Gliederung schon durch das Maß der Gesammtfrequenz ausgeschlossen. Die dann unvermeidlich eintretende Folge, daß in derselben Klasse zwei um ein Unterrichts-Semester unterschiedene Abtheilungen vereinigt sind, hat eine ungleich geringere Bedeutung für die mittlere und die obere Klasse, als für die untere; denn in der letzteren können nur in einem kleinen Theile der Lehrstunden die Anfänger mit den Vorgeschritteneren ohne beiderseitige Benachtheiligung gemeinsam unterrichtet werden, und an eine erfolgreiche Beschäftigung der Anfänger, während die obere Abtheilung unterrichtet wird, ist füglich nicht zu

denken. Deshalb empfiehlt es ſich, ſofern die Frequenz es irgend ermöglicht, für die unterſte Klaſſe zwei Wechſelcöten einzurichten (eventuell auch, obgleich dies minder zweckmäßig erſcheint, zwei aufſteigende, getrennt unterrichtete Cöten von halbjährigem Kurſus) ſelbſtverſtändlich in der Weiſe, daß die Geſammtfrequenz der beiden Cöten nicht höher ſein darf, als die für die mittlere Klaſſe zuläſſige Frequenz (vergl. Nr. 3). Wenn dieſes Mittel zur Beſeitigung des Uebelſtandes durch die geringe Frequenz oder durch andere Umſtände ausgeſchloſſen iſt, ſo iſt in Erwägung zu nehmen, ob nicht wenigſtens für einen Theil der Lehrſtunden die beiden Abtheilungen geſondert unterrichtet werden können.

5. Als Maximum für die Anzahl der in den drei aufſteigenden Klaſſen einer dreiklaſſigen Vorſchule zu ertheilenden Lektionen iſt durch die Cirkularverfügung vom 18. Oktober v. J. die Abſtufung von 18, 20, 22 Lehrſtunden in Ausſicht geſtellt. Nachdem in den darüber erſtatteten Berichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien dieſe Beſtimmung theils ausdrücklich gebilligt, theils als zuläſſig anerkannt worden iſt, ordne ich hiermit an, daß von dem nächſten Schuljahre an in den drei aufſteigenden Klaſſen der dreiklaſſigen Vorſchulen die bezeichneten Anzahlen von Lehrſtunden nicht überſchritten werden. Der Sing- und Turnunterricht iſt in die fraglichen Maximalzahlen eingerechnet; nur iſt es zuläſſig, wenn in der mittleren oder der oberen Klaſſe auf den Turnunterricht 2 Stunden (etwa 4 halbe Stunden) verwendet werden, die Maximalzahl um eine Stunde zu erhöhen.

6. Die Aufgaben zur häuslichen Beſchäftigung der Schüler haben ſich in der unterſten Klaſſe auf Wiederholung des in den Lektionen Gelernten oder Geübten zu beſchränken. Die Aufgaben ſind ſo zu bemeſſen, daß ſie in der unterſten Klaſſe nicht mehr als eine halbe Stunde, in der mittleren und oberen nicht mehr als eine Stunde täglicher häuslicher Arbeit beanſpruchen.

7. Bezüglich der Lehrer iſt als Norm einzuhalten, daß jede Vorſchulklaſſe ihren beſonderen Lehrer (Klaſſenlehrer) habe; für die hiernach verfügbar bleibenden Pflichtſtunden derſelben iſt eine anderweitige Verwendung zu ermitteln. Die für drei Vorſchulklaſſen erforderliche Zahl von Lehrſtunden läßt ſich zwar faſt vollſtändig durch zwei Lehrkräfte beſtreiten; eine ſolche Einrichtung führt aber, wie vereinzelt vorkommende Fälle erweiſen, zu höchſt nachtheiligen Folgen bezüglich des Stundenplanes der einzelnen Klaſſen; die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben daher auf ihre Beſeitigung angelegentlich Bedacht zu nehmen.

II. Eine erhebliche Anzahl der jetzt beſtehenden Vorſchulen iſt nicht zu der Unterſcheidung von drei aufſteigenden, getrennt unterrichteten Klaſſen entwickelt, 69 Vorſchulen haben nur zwei Klaſſen, 68 Vorſchulen ſind auf eine Klaſſe beſchränkt. Einige der zwei-

klassigen Vorschulen nehmen ihre Schüler erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre und den diesem Alter entsprechenden Kenntnissen auf; der fünfte Theil der einklassigen Vorschulen nimmt Knaben erst in dem Alter und mit den Kenntnissen auf, daß voraussichtlich ein Unterrichtsjahr ausreicht, sie zum Eintritte in die Sexta einer höheren Schule reif zu machen; diese beiden Kategorien von Vorschulen sind den beiden oberen, bezw. der obersten Klasse dreiklassiger Vorschulen gleich zu setzen, bei denen für den anfänglichen Unterricht einen anderweiten Ersatz herzustellen den Eltern überlassen bleibt, und es finden daher auf dieselben die unter I für dreiklassige Vorschulen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen sinnentsprechende Anwendung. Bei allen übrigen zweiklassigen und einklassigen Vorschulen tritt unvermeidlich die unter I 4 in Betracht gezogene Mischung verschiedenartiger Elemente in den gleichzeitig vereinigt unterrichteten Klassen ein. Das Maß der daraus sich ergebenden Uebelstände ist je nach der Anzahl der Klassen, der Trennung derselben wenigstens für einzelne Gegenstände, der Frequenz der Klassen ein erheblich verschiedenes. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden daher nach den eigenthümlichen Verhältnissen jeder einzelnen Anstalt die Mittel in Erwägung zu nehmen haben, durch welche die Uebelstände sich möglichst ermäßigen lassen. Hierbei sind folgende Punkte der Beachtung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu empfehlen.

1. Eine etwanige Mangelhaftigkeit der Organisation einer Vorschule darf nicht als Rechtfertigung einer erheblichen Erhöhung der Lektionenzahl betrachtet werden. Der Nachtheil einer zu großen Lektionenzahl bleibt mindestens der gleiche, wenn diese Lektionen sich nicht zur gleichzeitigen Förderung aller Schüler vollständig verwerthen lassen.

2. Für zweiklassige Vorschulen, welche ihre Schüler mit dem Eintritte in das schulpflichtige Alter ohne Vorkenntnisse aufnehmen, scheint es die nächst liegende Einrichtung zu sein, daß die eine Klasse auf einjährigen, die andere auf zweijährigen Besuch eingerichtet sei; dem entsprechend findet sich thatsächlich diese Einrichtung bei 50 zweiklassigen Vorschulen. Im Anbetracht nun, daß für den ersten Beginn des Schulunterrichtes der Unterschied eines Jahres eine ungleich höhere Bedeutung hat, als nachher, muß es auffallen, daß in einer größeren Anzahl von Fällen die untere, nicht, wie man erwarten sollte, die obere Klasse auf zweijährige Dauer des Besuches eingerichtet ist. Es wird zu erwägen sein, ob für diese an sich auffallende Einrichtung ausreichende Gründe vorliegen.

3. Bei aller Entschiedenheit der Bemühung um Beseitigung vorhandener Mängel in der Organisation der Vorschulen ist zugleich vorsichtig in Betracht zu ziehen, ob nicht in einzelnen Fällen eine an sich nur nothdürftige Einrichtung dennoch nach den lokalen Verhältnissen noch als eine Wohlthat zu betrachten ist.

Nach den im Obigen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien fortfahren, der gedeihlichen Entwickelung der Vorschulen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In den nach drei, bezw. vier Jahren zu erstattenden Verwaltungsberichten über die höheren Schulen ist ausdrücklich darauf einzugehen, in wie weit und mit welchem Erfolge diese Direktiven zur Ausführung gebracht worden sind.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung bezüglich der Ihrer Aufsicht unterstellten und eventuell zu unterstellenden Vorschulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

U. II. 3503.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

87) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1881 Seite 624 Nr. 185.)

Berlin, den 11. Juni 1883.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1882/83 haben nachgenannte Lehrer das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

[a]) 1) Arendt, Elementarlehrer zu Krangen, Kreis Preuß. Stargardt,
2) Baske, Gymnasiallehrer zu Wehlau,
[b]) 3) Dr. Baumann, desgl. zu Husum,
[a]) 4) Becker, Seminar-Hilfslehrer zu Fulda,

---

[a]) Der Genannte ist auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.
[b]) Der Genannte ist auf befähigt zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht.

5) Behrenroth, Lehrer an der Vorschule der höheren Mädchenschule zu Münden, Kreis Göttingen,
6) Bohn, Seminar-Hilfslehrer zu Marienburg,
7) Bosse, Elementarlehrer am Realprogymnasium zu Pillau,
8) Brinkmann, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Wickede-Asseln bei Dortmund,
b) 9) Dannebaum, Elementarlehrer zu Rehden, Kreis Graudenz,
a) 10) Dannehl, Zeichenlehrer zu Barby,
a) 11) Diener, Elementarlehrer zu Stendal,
12) Drews, desgl. zu Schönsee, Kreis Thorn,
13) Elschen, desgl. zu Gemen, Kreis Borken,
14) Fortte, desgl. zu Bobersberg, Kreis Krossen,
15) Germann, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Gardelegen,
b) 16) Göbel, Zeichenlehrer zu Witten a. d. Ruhr,
b) 17) Hesse, desgl. zu Parey, Kreis Jerichow II,
a) 18) Hilfenhaus, Seminar-Hilfslehrer zu Ober-Glogau,
a) 19) Hinsen, Elementarlehrer zu Köln a. Rh.,
20) Dr. Hoffmann, Gymnasiallehrer zu Hamm i. Westfal.,
a) 21) Jung, Kandidat des höheren Schulamtes zu Fulda,
a) 22) Kerstan, Elementarlehrer zu Schmilkendorf, Kreis Wittenberg,
23) Kloß, Zeichenlehrer zu Erfurt,
a) 24) Lamprecht, Elementarlehrer zu Falkenburg, Kreis Dramburg,
a) 25) Löhrer, desgl. zu Aachen,
b) 26) Luckow, Hilfslehrer an der Präparandenanstalt zu Rogasen,
b) 27) Lüdecke, Elementarlehrer zu Berlin,
28) Magnus, Hilfslehrer an der Präparandenanstalt zu Herborn,
29) Meinke, Elementarlehrer zu Achim, Kreis Verden,
a) 30) Monecke, desgl. am Realprogymnasium zu Duderstadt,
31) Nentzel, desgl. zu Sarben, Kreis Czarnikau,
32) Oblendorf, Vorschul- und technischer Lehrer am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
a) 33) Peris, Elementarlehrer zu Neu-Trebbin, Kreis Oberbarnim,
34) Peterson, Zeichenlehrer zu Berlin,
35) Rehren, Gymnasiallehrer zu Aurich,
a) 36) Reiche, Elementarlehrer zu Brieg,
b) 37) Reil, desgl. zu Homburg v. d. H.,
a) 38) van Riesen, Zeichenlehrer zu Lötzen i. Ostpr.,
b) 39) Rießen, wissenschaftl. Hilfslehrer am Realgymnasium zu Rawitsch, z. Z. zu Landkirchen auf Fehmarn,

a) 40) Schmitz, Kandidat des höheren Schulamtes zu Krefeld,
b) 41) Schüler, Elementarlehrer zu Kalbe a. d. S.,
a) 42) Schynol, desgl. zu Königshütte, Kreis Beuthen,
43) Seiffert, technischer Lehrer am Gymnasium zu Ostrowo,
b) 44) Söcknick, Realgymnasial-Lehrer zu Tilsit,
b) 45) Sponsheimer, Elementarlehrer zu Kreuznach,
a) 46) Steckel, Seminar-Hilfslehrer zu Eisleben,
47) Strey, Elementarlehrer zu Kamin, Kreis Flatow,
48) Thormann, Mittelschul-Lehrer zu Bernburg,
b) 49) Tietjen, Elementarlehrer zu Mittelnkirchen im Stader Marschkreise, und
50) Wüst, Zeichenlehrer zu Berlin.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6291.

In dem in derselben Anstalt während des Winters 1881/82 abgehaltenen sechsmonatlichen Kursus haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

a) 1) Bauer, Elementarlehrer zu Grube von der Heydt, Kreis Saarbrücken,
2) Blachetta, desgl. zu Althammer, Kreis Pleß,
b) 3) Bock, desgl. zu Staßfurt,
a) 4) Böttcher, Kandidat des höheren Schulamtes am Gymnasium zu Konitz,
5) Brosch, Elementarlehrer zu Karthaus i. Westpr.,
b) 6) Casper, desgl. zu Rehden, Kreis Graudenz,
b) 7) Dageförde, Seminar-Hilfslehrer zu Alfeld,
a) 8) Dennstedt, Zeichenlehrer zu Mühlhausen i. Thrg.,
a) 9) Eicke, Seminar-Hilfslehrer zu Lüneburg,
b) 10) Fink, Elementarlehrer zu Prß. Friedland, Kreis Schlochau,
11) Fork, desgl. am Gymnasium zu Attendorn,
12) Frindte, Seminar-Hilfslehrer zu Reichenbach O./L.,
b) 13) Geisler, Elementarlehrer z. Z. zu Berlin,
14) Gramm, Seminar-Hilfslehrer zu Elsterwerda,
b) 15) Heilmann, Elementarlehrer zu Hofgeismar,
16) Hellmuth, wissenschaftl. Hilfslehrer an der höheren Bürgerschule zu Stargard i. Pomm.,
b) 17) Herrmann, Gymnasiallehrer zu Seehausen i. d. Altmark,

a) Der Genannte ist auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.
b) Der Genannte ist auch befähigt zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht.

18) Herrmann, Elementarlehrer zu Seifersdorf, Kreis Sorau,
b) 19) Hillger, Seminar-Hilfslehrer zu Osterburg,
a) 20) Hirschfelder, desgl. zu Königsberg N./M.,
b) 21) Jäschke, Elementarlehrer zu Geisendorf bei Steinau a./O.,
22) Käselitz, Elementar- und technischer Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Marne,
a) 23) Klausing, Kandidat des höheren Schulamtes zu Münster i. Westf.,
24) Kliesch, technischer Lehrer am Gymnasium zu Prz. Stargardt,
25) Knechtel, Elementarlehrer zu Köln a./Rh.,
26) Kobilke, Seminarlehrer zu Rawitsch,
b) 27) Kohls, Elementarlehrer zu Schivelbein,
b) 28) Kolster, desgl. zu Verden a. d. Aller,
b) 29) Küttner, desgl. z. Z. zu Berlin,
a) 30) Kukat, Seminar-Hilfslehrer zu Karalene,
31) Lange, Mittelschul-Lehrer zu Potsdam,
a) 32) Lindenberg, Elementarlehrer zu Ehrenfeld bei Köln a./Rh.,
a) 33) Möller, Elementar- und technischer Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Duderstadt,
b) 34) Nehls, Seminar-Hilfslehrer zu Bütow,
a) 35) Nenz, desgl. zu Delitzsch,
b) 36) Neumann, Elementarlehrer zu Lesnian, Kreis Marienwerder,
37) Olm, Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Wittstock,
b) 38) Paul, Zeichenlehrer, z. Z. zu Berlin,
b) 39) Peters, wissenschaftl. Hilfslehrer am Gymnasium zu Kiel,
40) Preußer, Seminar-Hilfslehrer zu Homberg,
41) Puschendorf, Elementarlehrer zu Lindau, Reg. Bez. Merseburg,
42) Radke, desgl. zu Lemnitz, Kreis Czarnikau,
b) 43) Ravnsgaard, desgl. zu Schottburg, Kreis Hadersleben,
b) 44) Reinholz, desgl. zu Schneidemühl,
45) Reinsdorf, Zeichenlehrer, z. Z. zu Berlin,
46) Reuber, Seminar-Hilfslehrer zu Schlüchtern,
47) Dr. Robolski, wissenschaftl. Hilfslehrer an der Königl. Realschule zu Berlin,
48) Dr. Schmuhl, ordentl. Lehrer an der lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.,
49) Schneider, Elementarlehrer zu Wiesbaum, Kreis Daun,
50) Schröter, Seminar-Hilfslehrer zu Oels,
51) Schurig, Zeichenlehrer, z. Z. zu Berlin,
a) 52) Stahl, Elementarlehrer zu Bockholt, Reg. Bez. Münster,
53) Thomsen, Zeichenlehrer, z. Z. zu Berlin,

54) Vogel, Seminar-Hilfslehrer zu Hannover,
b) 55) Wendt, Elementar- und Zeichenlehrer an der Realschule zu Brandenburg a. d. H., und
*) 56) Wonnberger, Seminarlehrer zu Neu-Ruppin.

---

88) Nähere Bezeichnung des Ausdruckes „neuere Sprachen" bei der Prüfung der Privatlehrerinnen, insbesondere auch der Ausländerinnen.

(cfr. Centrlbl. pro 1878 Seite 231 Nr. 80.)

Berlin, den 17. Februar 1883.

Auf den Bericht vom 5. Februar d. J. erwidere ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, daß in der dem Erlasse vom 13. Juli 1874*) zu Grunde liegenden diesseitigen Verfügung vom 30. September 1870 (Centralbl. 1870 S. 590), welche die Bestimmungen über die Prüfung der Privatlehrerinnen enthält, die neueren Sprachen, die den Gegenstand der Prüfung bilden sollen, zwar nicht näher bezeichnet sind, daß jedoch nach dem ganzen Zusammenhange in dieser Verfügung unter neueren Sprachen fremde Sprachen, also nicht auch die deutsche, sondern in erster Linie die französische und die englische Sprache zu verstehen sind. In diesem Sinne ist die bezügliche Bestimmung allgemein und nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums auch von den dortseitigen Prüfungs-Kommissionen aufgefaßt und befolgt worden.

Die Frage, welcher Gesichtspunkt rücksichtlich der Auswahl der neueren Sprachen bei Ausländerinnen maßgebend sei, wenn solche zur Privatlehrerinnen-Prüfung zugelassen werden, hat in der Verfügung vom 30. September 1870 eine Beantwortung nicht gefunden. Allein es kann nicht zweifelhaft sein, daß die betreffende Bestimmung auf Ausländerinnen keine andere Anwendung finden soll, wie auf Inländerinnen, für welche die Bestimmung gegeben ist. Hiernach werden Ausländerinnen die Privatlehrerinnen-Prüfung in der Regel nur in zwei Sprachen ablegen können, unter welchen die deutsche sich nicht befindet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. a. 11139.

---

*) Centralbl. pro 1874 Seite 538.

89) Art der Ausführung der Turnspiele für die Jugend.

Berlin, den 29. März 1883.

Ew. Hochwohlgeboren danke ich verbindlich für die Uebersendung Ihres in den Görlitzer Nachrichten abgedruckten Aufsatzes „Ueber das Jugendspiel in N."

Ich habe von den dortigen Bemühungen, dasjenige zur Ausführung zu bringen, was in meinem Erlasse vom 27. Oktober v. J. als nothwendig für das Gedeihen der Jugend an Leib und Seele bezeichnet worden ist, gern Kenntnis genommen. Wenn in diesem Erlasse bestimmte Weisungen über die Art der Ausführung nicht gegeben sind, so hat dies seinen Grund in der ungemeinen Verschiedenheit der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, welche dabei in Frage kommen und eine freiere Bewegung auf diesem Gebiete erfordern, als sie eine in's Einzelne gehende Reglementirung gestatten könnte. Ausdrücklich ist auf das einmüthige Zusammenwirken Aller hingewiesen, welche durch Amt und Beruf verpflichtet sind, die Sache zu fördern, oder welche sich lediglich aus Neigung dabei betheiligen. Ich freue mich, daß dieser Weg dort beschritten worden ist, und hege den lebhaften Wunsch, daß er zum gedeihlichen Ziele führen möge.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An ꝛc.

U. III. b. 5579.

---

90) Umfang des Mädchenturnens.

Berlin, den 24. April 1883.

Von dem hohen Interesse, welches Ew. Wohlgeboren an der Mädchenbildung nehmen und bethätigen, habe ich gern Kenntnis genommen. In dem gleichen Interesse und mit Beziehung auf Ihre Ausführungen in der Zuschrift vom 26. Dezember v. J. nehme ich Anlaß, das Folgende zu erwidern.

Nach Ihrer Auffassung schließen die von Ihnen erwähnten Bewegungsspiele Alles und Jedes ein, was für die Gymnastik der Mädchen überhaupt wünschenswerth ist. Ich bin der Ansicht, daß dies für die leibliche Uebung, deren auch die weibliche Jugend bedarf, nicht ausreicht. Anmuth und Schönheit der Bewegungen bei den Mädchen zu erzielen, erscheint auch mir wünschens- und erstrebenswerth. Die Annahme, daß dies durch die Uebungen, wie sie das Mädchenturnen pflegt, verhindert werde, dürfte nicht zutreffen. Im Gegentheile wird der Zuwachs an Kraft und die dadurch gewonnene Beherrschung der Gliedmaßen die Anmuth und Schönheit der Bewegungen fördern, wenn die Uebungen sich innerhalb der Grenzen vollziehen, welche durch die Natur des weiblichen Körpers und die

Rücksicht auf das, was sich für das weibliche Geschlecht ziemt und schickt, gezogen sind.

Zudem will es mir scheinen, als ob Sie bei Ihrer Beurtheilung des Mädchenturnens, indem Sie sich auf die Muskelstärkung und die Kraftübungen beim Knabenturnen beziehen, nur denjenigen Theil des ersteren im Auge haben, welcher sich an stehenden Geräthen vollzieht. Es sind aber gerade die Uebungen mit Handgeräthen, die Frei- und Ordnungsübungen und der Reigen, auf welche beim Mädchenturnen ein besonderes Gewicht gelegt wird, und die vorzugsweise geeignet sind, eine gute Körperhaltung, sowie Leichtigkeit und Schönheit der Bewegungen zu erzielen.

Die Ihrerseits angeführten Bewegungsspiele haben, wenn sie richtig ausgewählt werden, Bedeutung und Werth für die Kleinen. Aber für die heranwachsende weibliche Jugend reichen sie nicht aus. Hier muß für die weitere leibliche und sittliche Entwicklung die ernstere Zucht eines wohleingerichteten Mädchenturnens und das fröhliche Turn- und Jugendspiel fördernd und belebend eintreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An ꝛc.
U. III. b. 8017.

---

91) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gewährung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer. Herbeiführung der Einkommenverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen bei größeren Schulsystemen.

(Centrbl. 1873 Seite 470 Nr. 243; 1874 Seite 228 Nr. 46; 1876 Seite 678 Nr. 283; 1879 Seite 484 Nr. 129; 1880 Seite 666 Nr. 149; 1881 Seite 222 Nr. 34; 1882 Seite 667 Nr. 131, Seite 718 Nr. 149.)

Berlin den 24. März 1883.

Wie der Königlichen Regierung schon früher durch die Erlasse vom 11. Mai 1876 — U. III. 4768 —, 5. Januar 1877 — U. III. 13567 —, und neuerdings wiederholt durch die Erlasse vom 22. Mai, 27. September*) und 27. November v. J. — U. III. a. 11904, 15376, 17941 — zu erkennen gegeben worden ist, muß davon abgesehen werden, im dortigen Verwaltungsbezirke bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen andere Grundsätze oder Rücksichten walten zu lassen, als nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen in allen Landestheilen gleichmäßig zur Richtschnur dienen sollen. Da nach dem Berichte vom 8. Juli v. J. das Schulsystem in der Stadt

*) Centralbl. pro 1882 Seite 718.

H. eine fünfklassige Knaben-, eine fünfklassige Mädchen-Mittelschule, eine siebenklassige Knaben- und eine sechsklassige Mädchen-Bürgerschule umfaßt, also zu den größeren Schulsystemen gehört, auf welche die Bestimmungen unter 4b des Cirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 — Centralbl. 1873 S. 470 — Anwendung finden, so entspricht es den geltenden Vorschriften, daß nach Ihrem Vorschlage vom 9. Oktober v. J. die Zahlung staatlicher Dienstalterszulagen an Lehrer in H. mit dem Schlusse des vorigen Jahres eingestellt worden ist.

Es ist deshalb unthunlich, dem Gesuche der Lehrer N. und Genossen zu H. vom 3. Februar d. J. um Gewährung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds, welches ich der Königl. Regierung hierbei zugehen lasse, zu entsprechen. Vielmehr ist aus diesem Gesuche lediglich Anlaß zu einer eingehendeu Erörterung der Frage zu entnehmen, inwieweit im Sinne der Erlasse vom 5. Januar 1877, 22. Mai, 27. September und 27. November v. J. und der Bestimmungen unter 4b des Cirkular-Erlasses vom 18. Januar 1873 durch das in H. bestehende Besoldungsregulativ dafür gesorgt ist, daß die älteren Lehrer nach Zurücklegung einer längeren Dienstzeit auch in den Genuß höherer den gesteigerten Bedürfnissen entsprechender auskömmlicher Besoldungen gesetzt werden. Werden den Bittstellern solche Besoldungen zur Zeit noch nicht zu Theil, so muß Seitens der Königl. Regierung in vorgeschriebener Weise dafür gesorgt werden, daß dem Bedürfnisse alsbald Genüge geschehe. Es genügt nicht, abzuwarten, ob die städtischen Schulbehörden bezw. die Stadtgemeinde H. etwa ihrerseits mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine Aenderung des bisherigen Dotationsplanes zu dem Zwecke für angezeigt erachten, um den älteren Lehrern eine weitere Aussicht auf Einkommensverbesserung, als bisher, zu eröffnen und eventuell darauf bezüglichen Vorschlägen entgegenzusehen — worauf die Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung vom 12. Dezember v. J. hindeutet —, vielmehr hat die Königl. Regierung von Amtswegen die erforderlichen Verhandlungen mit den städtischen Schulbehörden bezw. mit der Stadtgemeinde H. baldigst einzuleiten und dergestalt zum Abschlusse zu führen, daß spätestens binnen Jahresfrist diejenigen Besoldungsverbesserungen eintreten, welche die Königl. Regierung für erforderlich erachtet.

Inzwischen würde die Königl. Regierung in der Lage sein, den Bittstellern in Gemäßheit der Erlasse vom 9. Dezember 1874 — U. III. 14009 —, 29. Dezember 1875 — U. III. 14596 —, 7. Oktober 1876 — U. III. 11885 —, 5. Januar 1877 — U. III. 13567 —, 19. November 1878 — U. III. 13144 —, 24. Oktober 1879 — U. IIIa. 13304 —, 22. Mai und 27. Dezember v. J. — U. IIIa. 11904 und 19968 — außerordentliche Zuwendungen zu machen,

oder, wenn es besondere Verhältnisse im Einzelfalle rechtfertigen, durch zeitweilige persönliche Zulagen zu helfen.

Nachdem die Königl. Regierung unter Nichtbeachtung der wiederholten besonderen ausdrücklichen Weisungen während einer Reihe von Jahren staatliche Dienstalterszulagen an die Lehrer in H. hat zahlen lassen, erfordert es die Billigkeit, den Bittstellern, welche nach ihrer Angabe durch das seitherige nicht korrekte Verfahren der Königl. Regierung in den Glauben versetzt worden sind, daß sie auf die fernere Gewährung solcher Zulagen rechnen könnten, bis zur ordnungsmäßigen Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse das Uebergangsstadium durch solche Bewilligungen aus Staatsmitteln zu erleichtern, welche nach den geltenden Vorschriften ohne Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen zulässig sind.

Hiernach wolle die Königl. Regierung unverzüglich das Weitere veranlassen und die Bittsteller auf das Gesuch vom 3. Februar d. J. bescheiden.

In ähnlicher Weise ist, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, hinsichtlich der übrigen in Betracht kommenden Städte zu verfahren.

Dabei kann ich nicht unbemerkt lassen, daß in dem mit dem Berichte vom 8. Juli v. J. vorgelegten Verzeichnisse einer Anzahl von Städten im dortigen Bezirke sich mehrere kleinere Städte befinden, in welchen von dem Vorhandensein von größeren Schulsystemen im Sinne der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 doch nicht wohl die Rede sein kann. Bei Erlaß der gedachten Cirkular-Verfügung ist es nicht ohne Absicht vermieden worden, den Bezirksregierungen bei Würdigung der Frage, ob das Schulsystem einer Stadt als ein größeres anzusehen, besondere beengende Schranken zu setzen.

Die Königl. Regierung wolle deshalb eine nochmalige Erwägung eintreten lassen, inwieweit es von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus dem Sinne und der Absicht der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 für entsprechend und demnach für zulässig zu erachten ist, den Lehrern und Lehrerinnen in mehreren der in dem Verzeichnisse vom 8. Juli v. J. aufgeführten Städte die denselben entzogenen staatlichen Dienstalterszulagen wiederum zu gewähren und zwar vom 1. Januar d. J. ab. Ich ermächtige die Königl. Regierung hierdurch, in dieser Beziehung nach eigener pflichtmäßiger Prüfung der konkreten Verhältnisse zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10954.

92) Zahlungstermine für die Lehrerbesoldungen, insbesondere im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

(Centrbl pro 1872 Seite 29 Nr. 16.)

Berlin, den 7. Mai 1883.

Die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 enthält, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwidere, keine Bestimmung darüber, ob das Baargehalt der Lehrer in monatlichen oder in vierteljährlichen Raten praenumerando oder postnumerando gezahlt werden soll. Somit ist der allgemeinen Regel zu folgen, nach welcher das Baargehalt der Lehrer in monatlichen Raten praenumerando zu gewähren ist, wobei den Empfängern die Abhebung der Beträge für das Vierteljahr im letzten Monate desselben unbenommen bleibt.

Es ist daher auch davon abzusehen, die Gemeinde N. zu nöthigen, das Baareinkommen ihrer Lehrerstellen fortan vierteljährlich praenumerando an die Schulkasse behufs Auszahlung an die Lehrer abzuführen, vielmehr nur darauf zu halten, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge an den monatlichen Fälligkeitsterminen pünktlich empfangen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und den Gemeinde-Vorstand auf die zurückfolgende Vorstellung vom 11. Dezember v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10918.

---

93) Termin für die Zahlung persönlicher ꝛc. Zulagen aus Staatsfonds an Schullehrer.

Termin für die Entlassung der Lehrer aus einer Stelle und für die Versetzung in eine andere Stelle mit Rücksicht auf die Gehaltszahlung.

Schleswig, den 17. April 1883.

Die aus Staatsfonds bewilligten Beihülfen zur Lehrerbesoldung und persönlichen Zulagen resp. Dienstalterszulagen an Volksschullehrer sind in monatlichen Raten praenumerando gegen Quittung der betreffenden Lehrer selbst zu zahlen.

Da bei der Versetzung eines Lehrers von einer Stelle auf die andere die Besoldungsbeihülfe ꝛc. bis zum Tage des Dienstabganges aus der einen Stelle und vom Tage des Dienstantrittes auf der anderen Stelle an zu zahlen ist, so entstehen dadurch, daß der Lehrer

im Laufe eines Monates den Stellenwechsel vollzieht, häufig Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten hinsichtlich der Berechnung der auszuzahlenden Beträge.

Es kann dem dadurch vorgebeugt werden, daß die Lehrer in der Regel nicht inmitten eines Monates, sondern nur zum Schlusse eines Monates aus den von ihnen bekleideten Stellen ausscheiden, und von dieser Regel nur diejenigen Fälle ausgeschlossen bleiben, in welchen aus besonderer Veranlassung, wie etwa auf Antrag des Lehrers, ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgesetzten Behörde verfügt oder genehmigt wird. Ein solches Verfahren entspricht auch dem Interesse des Gemeindehaushaltes. Besondere Verhältnisse im einzelnen Falle können durch Ertheilung eines zwischenzeitlichen Urlaubes, wo das Bedürfnis dies erfordert, berücksichtigt werden (vergl. auch den Minist. Erlaß vom 24. Juni 1880 im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung von 1880 S. 665).

Wir veranlassen daher sämmtliche Schulaufsichtsbehörden der Provinz, in Zukunft darauf zu halten, daß die Volksschullehrer in der Regel nur am Schlusse eines Monates aus der bisher von ihnen bekleideten Lehrerstelle ausscheiden und mit dem Beginne des Monates eine neue Stelle antreten.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königl. Schulvisitatorien und städtische Schulbehörden der Provinz sowie an die Königlichen Herren Landräthe in Hadersleben, Apenrade, Tondern, Sonderburg und Ratzeburg.

II. 2589.

---

94) Zu dem der Berechnung der Pension eines Schullehrers zu Grunde zu legenden Diensteinkommen gehört die Dienstalterszulage aus Staatsfonds nicht; die Bestimmung wegen Entrichtung der Gehaltsverbesserungsabgabe von der Dienstalterszulage an die Lehrer-Witwenkasse ist hierbei ohne Einfluß.

Berlin, den 7. April 1883.

Es kann, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwidere, keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem bisherigen Einkommen, von welchem ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer nach der Vorschrift des §. 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ein Drittel als Pension erhalten soll, nur dasjenige Diensteinkommen verstanden werden kann, auf dessen Bezug der Lehrer zur Zeit des Eintrittes seiner Pensionirung einen rechtlichen Anspruch gehabt hat. Es ist

deshalb unzulässig, bei Berechnung des als Pension zu gewährenden Drittels des bisherigen Einkommens eines Lehrers auch den Betrag einer gemäß dem Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 — Centralblatt 1873 S. 470 — von dem Lehrer etwa bezogenen staatlichen Dienstalterszulage mit in Ansatz zu bringen, weil die nach dem gedachten Cirkular-Erlasse unter gewissen Voraussetzungen zu gewährenden Dienstalterszulagen nur widerruflich und ohne rechtliche Verpflichtung des Staates gewährt werden. So wenig dem Staate, wie den nach §. 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zur Aufbringung der Pension eines Lehrers Verpflichteten liegt eine Verpflichtung ob, von dem Betrage der staatlichen Dienstalterszulage eine Pension zu gewähren.

Die Anordnung in dem Cirkular-Erlasse vom 27. Mai v. J. — G. III. 1658 —*), wonach die Gehaltsverbesserungsabgabe von 25 pro Cent auch von den staatlichen Dienstalterszulagen zu den Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen erhoben werden sollen, obgleich diese Dienstalterszulagen nur widerruflich gewährt werden, bezweckt lediglich, die Leistungsfähigkeit der gedachten Kassen sicher zu stellen, nachdem der Betrag der Witwen- 2c. Pension auf 250 M. jährlich erhöht worden ist. Ueberdies ist für den Fall der Zurückziehung einer einmal gewährten Alterszulage eine Ausgleichung für das von derselben entrichtete Gehaltsverbesserungsgeld in dem beregten Erlasse vorgesehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10824. U. III. b.

---

95) Ausschluß der Gewährung einer Gnadenkompetenz an Hinterbliebene emeritirter Schullehrer aus dem zu Ruhegehaltszuschüssen für letztere ausgebrachten Staatsfonds. Eventuelle Bewilligung einer Unterstützung.

Berlin, den 16. Februar 1883.

Auf den Bericht vom 5. Januar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Vorschrift unter Nr. 11 der den Königlichen Regierungen ertheilten Instruktion zur Verwaltung des Dispositionsfonds Kapitel 121 Titel 29, wonach eine Zahlung des aus diesem Fonds gewährten Ruhegehaltszuschusses an die Hinterbliebenen emeritirter Schullehrer nicht stattfinden soll, keine Abweichung von den Grundsätzen enthält, nach welchen gemäß den Erlassen vom

*) Centrbl. pro 1882 Seite 725.

15. Oktober und 7. Dezember 1881 — Centralblatt de 1882 S. 426 ff. — den Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer in analoger Anwendung der Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 27. Mai 1816 — Gesetzsammlung S. 261 — außer dem Sterbemonate die Pension noch für einen ferneren Monat als Gnadenkompetenz gewährt werden soll.

Denn der Zuschuß, welcher aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 29 zu dem Ruhegehalte (der Pension) eines Schullehrers gewährt wird, ist nicht ein Theil des Ruhegehaltes oder der Pension, sondern lediglich eine dem Emeritirten gewährte Unterstützung, wie die Vorschriften der Instruktion vom 31. Mai 1880 außer Zweifel stellen.

Ich bin deshalb nicht in der Lage, die Königl. Regierung zu ermächtigen, künftig auch von den aus dem gedachten Fonds gewährten Ruhegehaltszuschüssen eine Gnadenmonats-Kompetenz zu gewähren.

Vielmehr kann, wenn in besonderen Fällen es erwünscht erscheinen möchte, den Hinterbliebenen eines emeritirten Schullehrers eine Unterstützung zu gewähren, der Königl. Regierung nur überlassen werden, die Bewilligung einer solchen bei mir in Antrag zu bringen. Es wird in solchen Fällen erwogen werden, inwieweit es nach den für die Verwaltung und Verwendung staatlicher Unterstützungsfonds festzuhaltenden allgemeinen Gesichtspunkten und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle thunlich ist, die Mittel des Fonds Kapitel 121 Titel 29 ausnahmsweise zu einmaligen Unterstützungen auch für Hinterbliebene von emeritirten Schullehrern zu verwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10218.

---

96) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer.

Berlin, den 6. März 1883.

Auf den Bericht vom 5. Januar d. J., betreffend die Gnadenzeit der Hinterbliebenen emeritirter Elementarlehrer, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Ansicht, die Vorschrift des Erlasses vom 15. Oktober 1881 (Centralblatt f. d. Unt. Verw. 1882 Seite 426) wegen analoger Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Mai 1816 (Ges. Samml. Seite 201) finde, da der gedachte Erlaß an eine Regierung in der Provinz Schlesien ergangen, auf den Regierungsbezirk N. keine Anwendung, der Begründung entbehrt. Insbesondere ist die Berufung der Königlichen

Regierung auf den §. 842 Titel 11 Theil II Allg. Land-Rechtes unzutreffend, weil diese Vorschrift sich lediglich auf die Hinterbliebenen von Geistlichen bezieht, über die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen von Schullehrern aber in dem Allg. Land-Rechte überhaupt nichts bestimmt ist.

Ebensowenig zutreffend ist die Berufung der Königlichen Regierung auf den §. 28 Titel 12 Theil II Allg. Land-Rechtes. Denn wenn hier wegen Entsetzung der Schullehrer von ihrem Amte auf die Vorschriften des 11. Titels verwiesen wird, so bezieht diese Verweisung sich nicht auf die §§. 523 bis 529 Titel 11, Theil II Allg. Land-Rechtes, betreffend die Niederlegung des Amtes und die Emeritirung, sondern lediglich auf die §§. 530 bis 538 a. a. O., betreffend die Entsetzung vom Amte wegen Vergehen, wie dies insbesondere aus den §§. 532 und 534 zu entnehmen ist, in welchen das Wort Entsetzung allein in diesem Sinne vorkommt. Die Verweisung im §. 28 Titel 12 Theil II Allg. Land-Rechtes auf die bezüglichen Vorschriften des 11. Titels ist überdies durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 obsolet geworden.

Die Bemerkung der Königlichen Regierung, ihr erscheine die Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. April 1816 (Ges. Samml. Seite 134) zweifelhaft, ist hier nicht verständlich geworden, da der Erlaß vom 15. Oktober 1881 wegen der Gnadenkompetenz in Betreff der Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer nicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1816, sondern auf die vom 27. Mai 1816 (Ges. Samml. Seite 201) Bezug nimmt.

Die Königliche Regierung hat demnach in allen Fällen nach der Vorschrift des Erlasses vom 15. Oktober 1881 zu verfahren, wonach den Hinterbliebenen eines pensionirten Schullehrers der Betrag der Pension desselben für den Gnadenmonat, d. h. für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, als Gnadenkompetenz zu gewähren ist.

Daß der Betrag des Ruhegehaltszuschusses, welcher einem pensionirten Schullehrer gewährt worden ist, an die Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus nicht zu zahlen ist, wolle die Königliche Regierung aus den Vorschriften der Instruktion zur Verwaltung des Dispositionsfonds — Kapitel 121 Titel 29 des Etats — vom 31. März 1880 entnehmen. Diese Vorschriften ergeben klar, daß der Ruhegehaltszuschuß nicht ein Theil des Ruhegehaltes oder der Pension, sondern lediglich eine dem Emeriten gewährte Unterstützung ist.

Sofern es übrigens in besonderen Fällen erwünscht sein möchte, den Hinterbliebenen eines emeritirten Lehrers — abgesehen von der Gnadenkompetenz, die denselben in Bezug auf die Pension zusteht —

eine Unterstützung zu gewähren, bleibt der Königlichen Regierung überlassen, die Bewilligung einer solchen bei mir in Antrag zu bringen. Es wird in solchen Fällen erwogen werden, inwieweit es nach den für die Verwaltung und Verwendung staatlicher Unterstützungsfonds festzuhaltenden Gesichtspunkten und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle thunlich sein wird, die Mittel des Fonds Kapitel 121 Titel 29 des Staatshaushalts-Etats ausnahmsweise auch zu einmaligen Unterstützungen für Hinterbliebene von emeritirten Schullehrern zu verwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10184. U. III. b.

V. Volksschulwesen.

97) Freie Wahl der Schule. Nichtanwendung der Bestimmungen über Absentenlisten und Schulversäumnisstrafen auf Privatschulen.

Berlin, den 12. Mai 1883.

Auf die Berichte vom 10. und 29. März d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde des Wirthes N. zu N. über die von dem Amtsvorsteher A. zu B. gegen ihn getroffene Festsetzung einer Schulversäumnisstrafe als begründet erachte. Ich habe daher bei des Kaisers und Königs Majestät den Erlaß der dem ꝛc. N. auferlegten Strafe von 18 Mark befürwortet, und ist derselbe durch Allerhöchste Ordre vom 30. April d. J. erfolgt.

Dem Beschwerdeführer stand nach §. 24 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 und §. 1 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 frei, seine Kinder die katholische Privatschule zu W. besuchen zu lassen, ohne hierzu die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, (cfr. auch Erlasse vom 9. Januar 1864 und 28. April 1881 — Centralblatt für 1864 Seite 181 und für 1881 Seite 646).

Die Annahme, auch in Privatschulen seien ordnungsmäßig Absentenlisten zu führen und die Bestimmungen wegen Schulversäumnisstrafen in Anwendung zu bringen, trifft nicht zu.

Der Amtsvorsteher A. war zu der von ihm erlassenen Exekutivstrafverfügung gemäß dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Ver-

waltungsgerichtes vom 12. Februar 1881 — Centralblatt S. 562 — nicht befugt.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 13649.

---

98) Beaufsichtigung der höheren Privat-Mädchenschulen in Beziehung auf Gegenstände des Unterrichtes und deren Behandlung.

Berlin, den 8. Mai 1883.

In der 36. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 27. Februar d. J. ist zur Sprache gebracht worden, daß in höheren Mädchenschulen Unterrichtsgegenstände betrieben würden, welche in den Lehrplan derartiger Anstalten nicht gehörten, und daß dieselben obenein eine Behandlung erführen, welche dem Zwecke der Mädchen-Erziehung widerspreche.

Nach weiteren an mich gelangten Mittheilungen treffen die bei den erwähnten Verhandlungen angeführten konkreten Fälle eine Privatschule.

Ich nehme Veranlassung, die Königliche Regierung ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es ist, daß Ihre ꝛc. Kommissarien bei ihren Revisionen auch dem Unterrichte in Privatanstalten eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, sowie an das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu N. N.
U. III. a. 12684.

---

99) Zuständigkeit der Regierung zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen. Erfordernis der Genehmigung der Regierung zur Gewährung außerordentlicher persönlicher Gehaltszulagen oder sonstiger außerordentlicher Bezüge an Lehrer.

1.

Berlin, den 17. Mai 1883.

Der Magistrat geht, wie ich auf die Vorstellung vom 31. Dezember v. J., betreffend die Genehmigung der Königlichen Regierung zur Gewährung von außerordentlichen Gehaltszulagen an städtische Lehrer, hiermit erwidere, von der nicht zutreffenden Voraussetzung aus, daß der Regierung nur ein allgemeines Aufsichtsrecht über die öffentlichen Schulen zustehe.

Wie der §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ergiebt und von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte u. A. in den Entscheidungen vom 2. März und 5. April 1878 (Centralblatt 1878 Seite 541 und 293) des Näheren dargelegt ist, gebührt der Regierung vielmehr nicht blos die Beaufsichtigung, sondern überhaupt die Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens mit umfassendem selbstständigem Verfügungsrechte.

Die Königliche Regierung in N. hat deshalb nicht blos darüber zu wachen, daß das von ihr genehmigte und festgestellte Gehaltsregulativ für die dortigen städtischen Lehrer und Rektoren in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer entsprechend den dieserhalb neuerdings wiederholt in den Erlassen vom 14. Februar und 27. September v. J. (Centralblatt 1882 Seite 667, 718) erörterten maßgebenden Grundsätzen zur Ausführung gebracht werde, sondern sie ist auch ebenso berechtigt, wie verpflichtet, es nicht dem Belieben der städtischen Behörden allein zu überlassen, einzelnen Lehrern aus besonderen Gründen neben demjenigen Gehalte, auf welches sie nach Maßgabe des Gehaltsregulatives Anspruch bezw. Anwartschaft haben, außerordentliche persönliche Gehaltszulagen oder sonstige außerordentliche Bezüge zu gewähren und dergestalt das Gehalt über den regulativmäßigen Satz zu erhöhen oder auf sonstige Weise von dem Gehaltsregulative abzuweichen.

Alle derartigen Abweichungen von den Festsetzungen des Gehaltsregulatives bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Gewährung außerordentlicher wirklicher Gehaltszulagen erscheint überhaupt grundsätzlich bedenklich und kann deshalb nur aus besonderen bestimmenden Gründen als Ausnahme zugelassen und genehmigt werden.

Handelt es sich darum, unter besonderen Umständen einzelnen Lehrern außerhalb des durch die Festsetzungen des Gehaltsregulatives begrenzten Bereiches außerordentliche Bezüge zuzuwenden, sei es in

Anerkennung besonders tüchtiger Leistungen, sei es in Rücksicht auf besondere persönliche Verhältnisse (starke Familie, Bedürftigkeit, längere Amtirung auswärts vor Anstellung in M. u. dergl.), so wird dies in der Regel nicht durch Gewährung einer außerordentlichen persönlichen Gehaltszulage als Theil des wirklichen Gehaltes, sondern, sofern nicht schon die Gewährung einmaliger außerordentlicher Unterstützungen oder Remunerationen als geeignetes Auskunftsmittel sich darbietet, lediglich durch Bewilligung von solchen terminlich zahlbaren Bezügen zu geschehen haben, zu deren Gewährung die Stadtgemeinde eine Verpflichtung weder gegen den Betheiligten, noch gegenüber der vorgesetzten Schulbehörde übernimmt, dergestalt, daß derartige außerordentliche Bezüge nicht den Charakter des Gehaltes oder einer einen Theil des Gehaltes bildenden Gehaltszulage erhalten.

Zur Bewilligung solcher außerordentlichen Bezüge neben dem Gehalte bedarf es ebenso der Genehmigung der Regierung, wie zur Bewilligung wirklicher Gehaltszulagen selbst.

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, dem Antrage des Magistrates zu entsprechen, Ihn von der Verpflichtung zu entbinden, für die Bewilligung von ordentlichen Alterszulagen oder außerordentlichen Gehaltszulagen, bezw. von sonstigen außerordentlichen fortlaufenden Bezügen an städtische Lehrer und Rektoren die Genehmigung der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Im Uebrigen aber habe ich aus der Vorstellung des Magistrates vom 31. Dezember v. J. und aus dem über dieselbe von der Königlichen Regierung erstatteten Berichte Veranlassung genommen, die Letztere mit weiterer Weisung zu versehen. Ich darf erwarten, daß die Beschwerde des Magistrates auf dem angedeuteten Wege hiernach im Uebrigen ihre befriedigende Erledigung finden wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechender Beachtung in Erwiderung auf den Bericht vom 14. März d. J. Ich kann hierbei der Königlichen Regierung nur empfehlen, von den als vorgesetzter Schulbehörde Ihr zustehenden Befugnissen in Bezug auf die Behandlung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer und der Gewährung von außerordentlichen persönlichen Gehaltszulagen oder sonstigen außerordentlichen laufenden Bezügen an Lehrer gegenüber dem Magistrate einen maßvollen Gebrauch zu machen und den Wünschen, welche der Magistrat etwa

in dieser Hinsicht der Königlichen Regierung im Einzelnen vorzutragen sich veranlaßt finden möchte, möglichst zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a 12625.

2.

Berlin, den 17. Mai 1883.

So wenig, wie die Durchführung des von der Königlichen Regierung genehmigten und festgestellten Gehaltsregulatives für die evangelische Schulgemeinde in N. in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer dem völlig freien Ermessen der Schulgemeinde unterliegt, ebensowenig kann es dem Belieben der Schulgemeinde überlassen werden, einem Lehrer neben demjenigen Gehalte, auf welches er nach Maßgabe des Gehaltsregulatives Anspruch, bezw. Anwartschaft hat, eine persönliche Gehaltszulage zu gewähren und in dieser Weise das Gehalt über den regulativmäßigen Satz zu erhöhen.

Eine derartige Abweichung von den Festsetzungen des Gehaltsregulatives würde überhaupt nur bei besonders dringendem Anlasse seitens der Königlichen Regierung, welche auf die Durchführung des Gehaltsregulatives zu halten hat, ausnahmsweise zugelassen und genehmigt werden können.

In dem vorliegenden Falle hat die Königliche Regierung in N., wie ich dem evangelischen Schulvorstande auf die Vorstellung vom 28. Februar d. J. erwidere, dem Beschlusse der Vertretung der evangelischen Schulgemeinde, dem an der dortigen Volksschule angestellten, als erster Lehrer an den mit der Volksschule verbundenen Mittelklassen fungirenden Lehrer N. vom 1. Januar d. J. ab eine außerordentliche persönliche Gehaltszulage von 300 Mark zu gewähren, mit Recht die Genehmigung versagt, weil das Gehalt, welches dieser am 18. Februar 1856 geborene, also jetzt erst 27 Jahre — nicht 28 Jahre, wie der evangelische Schulvorstand anführt — alte, erst seit fünf Jahren im Schuldienste stehende Lehrer nach dem Gehaltsregulative zur Zeit mit 1350 Mark zu beziehen hat, als ein mit Rücksicht auf sein Lebens- und Dienstalter und nach den örtlichen Verhältnissen vollkommen ausreichendes zu erachten ist.

Dem Wunsche des evangelischen Schulvorstandes, dem Lehrer N. in Rücksicht auf seine Tüchtigkeit und seinen Fleiß eine besondere Anerkennung zu Theil werden zu lassen, hat die Königliche Regierung dadurch genügend Rechnung getragen, daß sie sich bereit erklärt hat, einem Beschlusse der Schulgemeinde, dem ꝛc. N. eine einmalige außerordentliche Remuneration von 150 Mark zu gewähren, ihre Genehmigung zu ertheilen.

Wenn es übrigens der evangelische Schulvorstand für wünschenswerth erachten sollte, daß denjenigen an den Mittelschulklassen arbeitenden Lehrern, welche die Prüfung als Mittelschullehrer bestanden haben, ein dem höheren Grade ihrer Befähigung entsprechendes höheres Gehalt gewährt werde, so würde dies grundsätzlich nicht auf dem Wege der Gewährung persönlicher Gehaltszulagen neben den regulativmäßigen Gehaltssätzen, sondern eventuell auf dem Wege entsprechender Abänderung bezw. Ergänzung des Gehaltsregulatives selbst herbeizuführen sein.

In dieser Hinsicht der Königlichen Regierung geeignete Vorschläge zu machen, überlasse ich dem evangelischen Schulvorstande.

An
den evangelischen Schulvorstand zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachricht auf den Bericht vom 29. April d. J.

Daß die Königliche Regierung bei Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer das öffentliche Interesse der Gesammtheit des Ihr anvertrauten und unterstellten Volksschulwesens wahrzunehmen sich angelegen sein läßt, kann ich nur billigen. Die Rücksicht auf das allgemeine Schulinteresse Ihres Bezirkes und das Streben, für eine möglichst gleichmäßige Besoldung sämmtlicher Lehrer des Bezirkes zu sorgen, wird indessen nicht soweit gehen dürfen, Schulgemeinden, welche überhaupt eine angemessene Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der bei ihren Schulen angestellten Lehrer herbeizuführen bereit und dazu im Stande sind, von Aufsichtswegen Hindernisse in den Weg zu legen.

Sollte daher die evangelische Schulgemeinde in N. behufs angemessener Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der an den Mittelschulklassen arbeitenden Lehrer, welche die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden haben, eine Abänderung oder Ergänzung des bestehenden Gehaltsregulatives wünschen, so würde die Königliche Regierung desfallsigen Vorschlägen und Anträgen gegenüber nicht eine grundsätzlich ablehnende Haltung einzunehmen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 12894.

---

100) Ist ein Rittergutsbesitzer, welcher nicht Gutsherr des Ortes ist, wo die Schule sich befindet, verpflichtet, als Hausvater zum Unterhalte des Lehrers beizutragen?

Unzulässigkeit der Ausdehnung einer für die Schulbaulast bestehenden Observanz auf die Regelung der Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrers.

Vertheilung der Beiträge der Hausväter zum Unterhalte des Lehrers nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen.

A. L. R. Th. II. Titel 12 §§. 29, 31, 34—36.

Endurtheil des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 1876.

I. Kreisausschuß des Kreises Züllichau-Schwiebus.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Guts- und der Gemeindebezirk St. gehören zum Bezirke der Schulgemeinde M. im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Für die Vertheilung der Schulbaulast besteht in der Schulgemeinde eine besondere Observanz.

Beiträge zum Unterhalte des Lehrers waren früher von den Hausvätern überhaupt nicht aufzubringen. Erst im Jahre 1868 forderte die Aufsichtsbehörde von der Schulgemeinde einen Gehaltszuschuß von 30 Thalern zum Lehrereinkommen. Im Jahre 1870 beanspruchte darauf der Schulvorstand einen fixirten Beitrag von 6 Thalern zu jenem Gehaltszuschusse von den Hausvätern der Gemeinde St., zu dessen Entrichtung sich dieselben auch bereit erklärten. Nur der nunmehrige Kläger, welcher Besitzer des Gutes St. ist, verweigerte die Zahlung des auf ihn nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern repartirten Antheiles an dem gedachten Beitrage, wurde jedoch von der Schulaufsichtsbehörde zur Leistung angehalten.

Nachdem im Jahre 1875 eine weitere Erhöhung des Einkommens der Schulstelle auf jährlich 870 Mark angeordnet worden, faßten die Deputirten der Schulgemeinde, zu deren Wahl die Hausväter zu St. jedoch aus einem Versehen nicht aufgefordert worden waren, den Beschluß, sowohl den früheren Gehaltszuschuß von 30 Thalern, als auch den zuletzt erforderlich gewordenen auf sämmtliche Hausväter der Schulgemeinde nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern zu vertheilen.

Der Besitzer des Gutes St. ist in Folge dessen mit dem Antrage klagbar geworden,

die Schulgemeinde anzuweisen die gesammten Schulbedürfnisse nach der für die Schulbaulast herrschenden Observanz zu vertheilen und einzuziehen.

Er behauptete,

1) daß die für die Baulast herrschende Observanz für die Bei-

träge der Schule überhaupt maßgebend sei und davon nicht willkürlich abgewichen werden dürfe;

2) daß, wenn auch eine Vertheilung solcher Beiträge unter die Hausväter nach §. 31 Tit. 12 Th. II A. L. R. stattfinde, der Besitzer des Rittergutes im Sinne dieses Gesetzes zu den Hausvätern nicht gerechnet werden könne;

3) daß der gefaßte Gemeindebeschluß jedenfalls für ihn unverbindlich sei, weil er dabei nicht zugezogen worden.

Der Kreisausschuß erkannte nach dem Antrage der beklagten Schulgemeinde dahin, daß der Kläger verpflichtet sei, zu dem Gehaltszuschusse des Lehrers in M. nach Verhältnis der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Klassensteuer) beizutragen.

Das Bezirksverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung, ebenso das Oberverwaltungsgericht durch Verwerfung der gegen das Endurtheil des Berufungsrichters vom Kläger eingelegten Revision.

Gründe.

Die Behauptung des Klägers, daß die anerkanntermaßen bestehende Observanz über die Vertheilung der Baulast ohne Weiteres für alle Beiträge zum Lehrergehalt und zu den sonstigen Bedürfnissen der Schule zur Anwendung kommen müßte, ist unbegründet, da die Gesetzgebung, A. L. R. II. 12 §§. 31 und 36, die Baulast von den Beiträgen zur Unterhaltung des Lehrers ausdrücklich trennt und beide nach erheblich verschiedenen Grundsätzen behandelt, da auch die provinziellen und örtlichen Observanzen für die Schulbaulast sich in der Regel als solche besonders ausgebildet haben und auch für den Regierungsbezirk Frankfurt nur als solche bezeugt sind. Die Behauptung des Klägers, daß eine gleiche Observanz für die Beiträge zum Lehrergehalte in der Schulgemeinde M. bestehe, ist nicht nur unerwiesen, sondern auch widerlegt durch die amtliche Auskunft des Kreisausschusses, nach welcher Beiträge zu diesem Zwecke erst seit dem Jahre 1868 überhaupt erhoben worden und sogleich bei ihrem Entstehen durch eine neue Vertheilung geregelt worden sind.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes — Th. II. Tit. 12 §§. 29 und 31 lauten:

> Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, — ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, — ob.
>
> Die Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

Der Sinn dieſer Vorſchriften iſt durch zahlreiche Entſcheidungen des Obertribunales und der Verwaltungsbehörden dahin feſtgeſtellt worden, daß jeder Inhaber eines Hausſtandes innerhalb der Schulgemeinde, alſo auch der Beſitzer eines Rittergutes, grundſätzlich als beitragspflichtig zu erachten iſt. Eine Ausnahme iſt nur für den Beſitzer des Rittergutes an dem Orte der Schule ſelbſt angenommen worden, da einem ſolchen als „Schulobrigkeit“ im §. 36 ebendaſ. und durch zahlreiche Obſervanzen beſondere Laſten für den Schulbau auferlegt worden ſind. Dieſer Grund zu einer exemten Stellung trifft aber in keiner Weiſe für den außerhalb des Schulortes angeſeſſenen Rittergutsbeſitzer zu; vielmehr iſt dieſer nach Wortfaſſung und Sinn den „Hausvätern“ zuzuzählen, welche im weiteſten Sinne nach den §§. 29 und 31 a. a. O. zur Lehrerunterhaltung beitragen ſollen. Entſcheidungen ſowohl der Gerichte (vergl. insbeſondere das Erkenntnis des Obertribunales vom 13. April 1866, Striethorſt Bd. 62 S. 280) wie der Verwaltungsbehörden haben die geſetzliche Beſtimmung bisher in dieſem Sinne ausgelegt,

Koch, Commentar zu §§. 29, 31, 34—36 A. L. R. II, 12;
v. Rönne, Unterrichtsweſen, Bd. I S. 779 ff.

und es iſt vom Kläger kein überzeugender Grund beigebracht, um eine Aenderung dieſer Praxis zu rechtfertigen.

Ebenſowenig hat Kläger bezüglich des gegen ihn zur Anwendung gebrachten Repartitionsmaßſtabes eine Rechtsverletzung nachweiſen können.

Erfolgt die im §. 31 Tit. 12 Th. II. des A. L. R. vorgeſchriebene Vertheilung der Beiträge unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Beſitzungen und Nahrungen, nicht durch einen verbindlichen Gemeindebeſchluß, fällt dieſelbe daher der Aufſichtsbehörde anheim, ſo kann ſie nicht wohl nach einem anderen Maßſtabe, als nach dem der direkten Staatsſteuern geſchehen. Bis zum Erlaſſe von Landesgeſetzen über den Modus der Gemeindeſteuern überhaupt und der Schulunterhaltungsſteuern insbeſondere erſcheinen die gedachten Staatsſteuern als der normale Maßſtab, auf welchen die Frage wegen billiger Vertheilung der Schullaſt nach dem Maßſtabe des Vermögens und Einkommens der Betheiligten in ſtreitigen Fällen zurückzuführen iſt. — Demgemäß hat auch die Schulaufſichtsbehörde den Kläger bereits bei der Vertheilung der Quote von 6 Thlrn, welche die Hausväter zu St. bis zum Jahre 1875 zur Erhöhung des Lehrereinkommens beitrugen, belaſtet. Wenn daher nunmehr die geſammten zum Unterhalte des Lehrers erforderlichen Hausväterbeiträge nach dieſem Maßſtabe, welcher dem Geſetze entſpricht und von der Schulaufſichtsbehörde als der ſubſidiär maßgebende vorgeſchrieben iſt, umgelegt worden ſind, ſo kann der Kläger die Rechtsgültigkeit dieſes Verfahrens weder um deswillen beſtreiten, weil jener erſte Gehaltszuſchuß von 30 Thlrn. bisher einige Jahre hindurch zwiſchen den Hausväteru zu M. einer-

seits und denen zu St. andererseits nach dem Verhältnisse von 6 zu 1 vertheilt worden ist, noch auch aus dem Grunde, weil die Repräsentanten der Schulsozietät, welche sich über die Vertheilung der Gehalts-Zuschüsse schlüssig gemacht haben, nicht ordnungsmäßig gewählt sind. In letzterer Beziehung kommt in Betracht, daß der Rechtsgrund des gegen den Kläger zur Anwendung gebrachten und von ihm bestrittenen Repartitionsmaßstabes nicht der ungültige Beschluß der Gemeindevertreter, sondern das Gesetz (§. 31 a. a. O.) ist, bezüglich der früheren thatsächlich abweichenden Vertheilung des Zuschusses von 30 Thlrn. aber, daß dieselbe nicht auf einem gültigen Gemeindebeschlusse, sondern auf einem lediglich vom Schulvorstande erhobenen Anspruche beruht.

---

101) Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 kennt die landwirthschaftliche Schulsozietät nicht; sie legt die Unterhaltung der Schule nicht einer solchen Sozietät, sondern der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) auf.

Betheiligte bei einem Streite über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer.

Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren durch den Ortsvorsteher, der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande durch den Besitzer des Gutes — den Grundherrn —.

Vertheilung der Leistungen, insbesondere der Spanndienste auf die Gemeinden und Gutsbezirke (Anwohner und Grundherr). Zu Spanndiensten sind nicht blos die Grundbesitzer, sondern alle Gespann haltenden Anwohner verpflichtet.

(Centrbl. pro 1881 Seite 670 Nr. 209.)

1.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Lehrers J. zu L., Beklagten und Revisionsklägers, sowie der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Gumbinnen, Mitbeklagten,

wider

die Gemeinden Klein-W., Mittel-W., Groß-K., Klein-K. und Neu-W., sowie den Gutsbesitzer W. zu St., Kläger und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. Januar 1879 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des mitbeklagten Lehrers zu L. die

Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes zu Gumbinnen vom 13. Juli 1878 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 945 Mk. 87 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens dem Kläger und der mitbeklagten Königlichen Regierung, für die Revisionsinstanz dem Revisionskläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Die Wirthe

S. und Kl. zu Klein-W., K. und. M. zu Mittel-W., E. und B. zu Groß-K., Sch. und T. zu Klein-K., Ml. und Kw. zu Neu-W. — von denen Kl., M., E., Sch. und Ml. Gemeindevorsteher der genannten Gemeinden sind, während aus den Akten nicht erhellt, ob und welche amtliche Stellung S., K., B., T. und Kw. in ihren Gemeinden einnehmen,

und der Gutsbesitzer W. zu St. vertreten durch den mit Vollmacht von ihnen versehenen Rechtsanwalt P. zu J. klagten unterm 3. April 1877 gegen den derzeitigen Lehrer J. und die Schulstelle zu L., vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung II, zu Gumbinnen als Aufsichtsbehörde, bei dem Kreisausschusse des Kreises Insterburg mit dem Antrage:

zu erkennen, daß bei Feststellung des Einkommens der Lehrerstelle zu L. der Werth des von der Schulsozietät zu gewährenden Strohes (2 Schock 55 Bund) auf 58 Mk. 67 Pf. und der Reinertrag der Ländereien derselben (3,3300 ha.) auf 385 Mk. 93 Pf. festzusetzen und den Beklagten die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Der Kreisausschuß erkannte mittelst Entscheidung vom 5. Juni 1877:

daß bei Berechnung des Einkommens der Schulstelle L. aus dem Ertrage des Landes der Werth des Strohes mit 20 Mk. für das Schock in Anrechnung zu bringen und der Schulrezeß vom 22. Mai 1876 dementsprechend abzuändern, Kläger aber mit ihren weitergehenden Anträgen abzuweisen.

Als hierauf die Kläger gegen diese Entscheidung Berufung einlegten, beschloß das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Gumbinnen zunächst auf mündliche Verhandlung am 24. November 1877

den Klägern aufzugeben, binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten durch Beibringung eines legalen Beschlusses der Schulsozietät L. den Nachweis zu führen, daß sie zur Führung des Prozesses Namens der Schulsozietät legitimirt seien.

In Folge dessen wurden auf Anordnung des Landrathes sämmtliche „stimmberechtigte Hausvätermitglieder" — wie es in den gleichlautenden Verfügungen vom 23. Januar 1878 heißt —

der verschiedenen zum Schulverbande gehörenden Landgemeinden und der Gutsvorsteher W. für den selbständigen Gutsbezirk St. als stimmberechtigte Mitglieder der Schulsozietät L. vorgeladen und von den Erschienenen wurde in der Verhandlung vom 4. Februar 1878 den bisherigen Klägern, unter Gutheißung der von ihnen abgegebenen Erklärungen, zur Fortführung des Streitverfahrens Vollmacht mit der Ermächtigung ertheilt, aus ihrer Mitte sich einen besonderen Vertreter zu bestellen, als welcher denn auch der Besitzer S. zu Klein-W. bevollmächtigt wurde. Der Beschluß wurde den von den im Termine am 24. November 1877 erschienenen Einsassen von Klein-W., Mittel-W., Groß-K., Klein-K. und Neu-W. und dem Gutsbesitzer W. zu St. einstimmig gefaßt, während die Einsassen von L. ihrerseits einstimmig erklärten, daß sie von dem Prozesse nichts wissen wollten, weil sie kein Interesse bei demselben hätten.

Nachdem hierauf am 27. April 1878 mit den Parteien anderweit mündlich verhandelt und dem in diesem Termine gefaßten ferneren Beschlusse gemäß über den Ertrag der Schulländereien vom Kreistaxator Lackner eine Abschätzung vorgenommen worden war, entschied das Bezirks-Verwaltungsgericht unterm 13. Juli 1878

daß ꝛc.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Samml. 1846 S. 1) kennt die landrechtliche, von den zur Schule gewiesenen Hausvätern gebildete Schulsozietät nicht. Sie legt die Unterhaltung der Schule nicht einer solchen Sozietät, sondern den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) auf und bestimmt den Antheil dieser politischen Körperschaften an der Unterhaltungslast (§§. 39, 40 a. a. O.).*)

Bei Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien zum Zwecke der Regulirung des Einkommens des Elementarlehrers sind daher die Betheiligten die einzelnen Gemeinden und Ortschaften einerseits und die Schulstelle resp. der Lehrer andererseits. Die Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande hat nach den §§. 55 ff. der Schulordnung der Besitzer des Gutes — der Grundherr — zu vertreten. Zur Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren ist nach §. 43 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) der Gemeindevorsteher berechtigt. Wenn daher die obengenannten fünf Gemeindevorsteher und der Besitzer des Gutes St. die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Insterburg in der vorliegenden Sache anriefen, so waren die Gemeindevorsteher Namens ihrer Gemeinden, der Gutsbesitzer von St. aus eigenem Rechte hierzu wohl befugt. Daß sie sich der Firma „Schulsozietät" bedienten, eine Bezeichnung, welche, selbst wenn da-

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1881 Seite 670; pro 1880 Seite 691 ff.

durch die zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften mit einem Gesammtnamen bezeichnet werden sollten, eine unrichtige war, da die Gemeinde L. dem Antrage nicht beigetreten war, konnte als erheblich nicht angesehen werden und der erste Richter hätte daher als klagende Parthei nicht die Schulsozietät, sondern die Gemeinden Klein-W., Mittel-W., Groß-K., Klein-K. und Neu-W. und den Besitzer des Gutes St. nennen sollen.

Der Berufungsrichter ist bei seinen Maßnahmen behufs Berichtigung des Legitimationspunktes anscheinend durch die diesseitige Entscheidung vom 19. September 1876 (Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichtes Band I Seite 166*) geleitet worden. Er hat jedoch dabei übersehen, daß diese Entscheidung die landrechtlichen Bestimmungen zu Grunde legt und in derselben überdies ausdrücklich bemerkt wird, daß die ausgesprochenen Grundsätze nur da zur Anwendung kämen, wo nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmten. Dies ist, wie oben gezeigt, in der Provinz Preußen der Fall. Wenn nun aber in der Verhandlnng vom 4. Februar 1878 sämmtlich erschienene Einsassen der Gemeinden Klein-W., Mittel-W., Groß-K., Klein-K. und Neu-W. einstimmig ihre Gemeindevorsteher und die fünf als Kläger mitaufgetretenen Gemeindemitglieder nebst dem Besitzer des Gutes St. zur Führung des Prozesses ermächtigten und es daher bedeutungslos ist, selbst wenn nicht in der Gemeinde stimmfähige Personen mitgestimmt haben sollten, so kann die Legitimation der für die fünf genannten Gemeinden und das Gut St. als Kläger Aufgetretenen als geführt angenommen werden. Diese Gemeinden und der Besitzer des Gutes St. waren demnach als Kläger zu bezeichnen, wodurch gleichzeitig klar gestellt wird, daß die Gemeinde L. an dem Rechtsstreite keinen Antheil nimmt.

2c.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

2.

Berlin, den 28. April 1883.

Bei Rücksendung der Beschwerde des Ober- und Geheimen Regierungs-Rathes v. N. zu K. vom 5. November v. J. nebst Anlage, betreffend die Aufbringung und Vertheilung der Abgaben und Leistungen zur Unterhaltung der Schule in N., erwidere ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 12. Dezember v. J. und 10. Februar d. J. das Folgende:

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1876 Seite 548.

Es ist der Königlichen Regierung darin beizutreten, daß nach Bildung der Landgemeinden N. und W. das für dieselben als Bestandtheile von Gutsbezirken seitens der Grundherren als Vertreter der Anwohner auf gutsherrlichem Lande abgeschlossene Abkommen seine Gültigkeit verloren hat und deshalb eine neue Regelung erforderlich gewesen ist.

Die Festsetzungen aber, welche die Königliche Regierung wegen der Aufbringung und Vertheilung der Beiträge und Leistungen zur Unterhaltung der Schule in N. mittels Bestätigung des dritten Matrikel-Nachtrages vom 24. August 1881 getroffen hat, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften vorweg aus dem Grunde nicht, weil die Königliche Regierung unbeachtet gelassen hat, daß die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Schulsozietäten oder Schulgemeinden nicht kennt, die Unterhaltung der Schule vielmehr den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) auferlegt und den Antheil dieser politischen Körperschaften an der Unterhaltungslast bestimmt.

Indem ich die Königliche Regierung dieserhalb zur genauen Beachtung für die Zukunft auf die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Ministerial-Erlasse und auf die konstante Judikatur des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes verweise, insbesondere auf die Erlasse vom 6. Juni und 12. September 1860 (Centralblatt 1860 S. 561 und 629), 19. April 1862 (Centralblatt 1862 S. 284), und 23. Januar 1864 (Centralblatt 1864 S. 120), die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 8. Januar 1879 (abgedruckt in dem Dr. Schulz'schen Werke „die Schulordnung vom 11. Dezember 1845“), 26. März 1879 (Centralblatt 1879 S. 481), 18. Februar 1880 (Centralblatt 1881 S. 244) und 21. Februar 1880 (Centralblatt 1880 S. 686 ff.), die Erlasse vom 13. Juli 1880 (Centralblatt 1880 S. 751) und 31. Januar 1881 (Centralblatt 1881 S. 476), das Erkenntnis des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 10. September 1881 (Centralblatt 1881 S. 638) und den Erlaß vom 7. November 1881 (Centralblatt 1881 S. 670), veranlasse ich die Königliche Regierung zugleich, unter Aufhebung der durch den Matrikel-Nachtrag vom $\frac{24. \text{ August } 1881}{8. \text{ Juli } 1882}$ getroffenen Festsetzungen anderweitige den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Festsetzungen wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge und Leistungen zur Unterhaltung der Schule in N. zu treffen.

Dabei ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

1. So lange nicht zwischen den zur Schule gehörenden Gemeinden und dem Schulpatrone einerseits und dem Grundherrn der Vorwerke N. und U. andererseits eine von der Königlichen Regierung bestätigte Vereinbarung über die Beiträge und Leistungen zur

Schulunterhaltung zu Stande gekommen ist, sind die Beiträge seitens der Königlichen Regierung gemäß §§. 55 ff. und 60 in Verbindung mit §§. 39, 40 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 festzusetzen.

2. In den Gutsbezirken ist der auf dieselben entfallende Theil der Beiträge und Leistungen nicht auf „Schulgemeindemitglieder", wie es in dem Matrikel-Nachtrage heißt, oder auf „Mitglieder des Schulbezirkes", wie die Königliche Regierung in dem Berichte vom 10. Februar d. J. Sich ausdrückt, zu vertheilen, da solche überhaupt nicht existiren, sondern es hat die Königliche Regierung unter genauer Beachtung der Ausführungen in dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1880 und des Erlasses vom 31. Januar 1881 nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner zu bestimmen, wie viel ein Jeder derselben beizusteuern hat, und den Ausfall dem Grundherrn aufzuerlegen. Dabei möge die Königliche Regierung die Entscheidung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 2. März 1876 (Centralblatt 1880 S. 499) berücksichtigen. Eine Heranziehung der Anwohner auf gutsherrlichem Lande bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit, wie solche die Königliche Regierung bei Bestätigung des Matrikel-Nachtrages angeordnet hat, entspricht nicht dem §. 60 der Schulordnung.

3. Der nach Verhältnis der Haushaltungszahl auf die Gutsvorwerke entfallende Antheil an den Spanndiensten muß jedenfalls, den §§. 55 ff. und 60 a. a. O. entsprechend, von den Anwohnern, eventuell dem Grundherrn aufgebracht werden. Daß die Spanndienste nur von Grundbesitzern gefordert werden dürfen, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es ist demnach zulässig, alle Gespann haltenden Anwohner, also auch die Pächter, zu den Spanndiensten heranzuziehen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung baldigst das Weitere veranlassen und den Beschwerdeführer nach Anleitung dieses Erlasses mit eingehendem Bescheide versehen, im Uebrigen den Betheiligten, welche ihre Verpflichtung zur Leistung der Schulbeiträge nach den von der Königlichen Regierung anderweit zu treffenden Festsetzungen bestreiten, überlassen, dieserhalb gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 den Weg des Verwaltungs-Streitverfahrens zu betreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 11581.

102) Bedeutung der Uebernahme der Schulunterhaltungskosten auf den Kommunaletat.

Verschiedenheit der Fälle, in welchen bürgerliche Gemeinden beschließen, bestehende Schulsozietäten durch Uebernahme der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Schulunterhaltungskosten (des sog. Schulkassendefizits) auf den Kommunaletat zu unterstützen, von den Fällen, in welchen bürgerliche Gemeinden — unter Voraussetzung der Auflösung der Schulsozietäten — beschließen, die seitherigen Sozietätsschulanstalten als Gemeindeanstalten und deren Unterhaltung als Gemeindelast zu übernehmen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 633 Nr. 191, Seite 637 Nr. 193.)

Berlin, den 3. April 1883.

Ew. Excellenz lasse ich die Anlagen des gefälligen Berichtes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Beschwerde des Magistrates in N. über die angeordnete Zahlung eines Kämmerei-Zuschusses zur Unterhaltung der evangelischen Schule daselbst mit dem ganz ergebensten Ersuchen wieder zugehen, gefälligst zuvörderst noch feststellen zu lassen, worauf es beruht, daß die katholische Volksschule in N. aus Kommunalmitteln erhalten wird.

Es kommt hierbei darauf an, zu unterscheiden, ob der Fall vorliegt, daß in N. noch eine katholische Schulsozietät besteht und daß die Stadtgemeinde mit Genehmigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde beschlossen hat, der katholischen Schulsozietät durch Uebernahme der durch die eigenen Einnahmen der katholischen Schule daselbst nicht gedeckten Kosten ihrer Unterhaltung auf den Kommunaletat eine Unterstützung zu gewähren, oder ob unter Auflösung der katholischen Schulsocietät die Stadtgemeinde N. mittels Gemeindebeschlusses unter Genehmigung der Schulaufsichts- und der Kommunalbehörde die katholische Schule als eine Anstalt der Gemeinde und die Unterhaltung derselben als Gemeindelast übernommen hat.

Die Entscheidung auf die Beschwerde des Magistrates ist wesentlich dadurch bedingt, ob der eine oder der andere der beiden vorgedachten Fälle vorliegt, sowie Ew. Excellenz des Näheren aus den einen ähnlichen Fall betreffenden Entscheidungen meiner Herren Amtsvorgänger vom 15. Februar 1878 und vom 31. Dezember 1879 wegen der streitigen Verpflichtung der Stadtgemeinde N. zu Beitragsleistungen zur Unterhaltung der vereinigten Pfarrschule daselbst gefälligst entnehmen wollen.

Indem ich Ew. Excellenz die gedachten Verfügungen auszugsweise hierbei zufertige und zugleich auf den Erlaß vom 8. Februar 1881 (Centralbl. 1881 S. 474) aufmerksam mache, ersuche ich

Ew. Excellenz ganz ergebenst, die vorliegende Angelegenheit von den in diesen Verfügungen hervorgehobenen Gesichtspunkten gefälligst in anderweitige Erwägung zu nehmen und sofern nicht im Wege gütlicher Verhandlung die Erledigung der Beschwerde sollte herbeigeführt werden können, anderweitig zur Sache Sich zu äußern.

Wenn die katholische Schule in N. nicht Anstalt einer Schulsozietät, sondern Gemeindeanstalt der Stadt N. und als solche von der Stadtgemeinde zu unterhalten ist, so würde es das Angemessenste sein, die evangelische Schulsozietät daselbst mit deren Zustimmung aufzulösen nnd die evangelische Schule unter Uebereignung des vorhandenen, für die Zwecke der evangelischen Schule zu erhaltenden Vermögens und unter Wahrung des Charakters als einer evangelischen Schule der Stadtgemeinde N. zur Unterhaltung als Gemeindeanstalt zu überweisen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
de la Croix.

An
den Königl. Oberpräsidenten ꝛc.
U. III. a. 20251.

---

103) Verfahren bei Uebernahme eines Beitrages für Sozietätsschulen auf den Kommunaletat und bei Umwandlung von Sozietätsschulen in Kommunalschulen.

(Centrbl. pro 1882 Seite 680.)

Berlin, den 1. Juni 1883.

Der Königlichen Regierung sende ich die Anlagen des Berichtes vom 13. April d. J. mit dem Bemerken hierneben zurück, daß es zur Umwandlung der paritätischen Sozietätsschulen zu N. in eine Kommunalschule meiner Genehmigung nicht bedarf. Im Uebrigen mache ich die Königliche Regierung noch auf Folgendes aufmerksam.

Es ist bei der Uebernahme der Schullasten auf den Kommunal-Etat zu unterscheiden, ob die Schulsozietäten bestehen bleiben und nur das sogenannte Schulkassen-Defizit auf den Kommunal-Etat übergehen soll, oder, ob die Schulsozietät aufgelöst und unter Uebereignung des Schulvermögens an die bürgerliche Gemeinde die Schule als Anstalt der Gemeinde, und die Kosten der Unterhaltung der Schule als Gemeindelast von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden soll.

Im ersten Falle bedarf es lediglich der Genehmigung des Beschlusses der bürgerlichen Gemeinde durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde. Eine Zustimmung der Schulsozietät ist in solchen Fällen überhaupt nicht erforderlich.

Im letzten Falle ist außerdem eine Verhandlung mit der Schulsozietät über ihre Aufhebung und Uebereignung des Schulvermögens und die Genehmigung seitens der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 13480.

---

104) Empfehlung der Beseitigung oder Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, Vermeidung der Erhöhung desselben.

Berlin, den 26. April 1883.

Auf den Bericht vom 7. Februar d. J. — ermächtige ich die Königliche Regierung, den Maschinenwärtern N. zu N. auf die nebst den übrigen Anlagen wieder angeschlossene Beschwerde vom 15. Oktober v. J. wegen Heranziehung zur Zahlung von Schulgeld in meinem Namen mit dem Hinweise darauf ablehnend zu bescheiden, daß, nachdem einmal seitens der Königlichen Regierung der Beschluß des Magistrates zu N. vom 20. April 1880 wegen Erhebung eines Schulgeldes bei der städtischen Volksschule unter dem 14. Mai 1880 genehmigt worden, seine Heranziehung zur Zahlung des Schulgeldes für ungerechtfertigt nicht erachtet werden könne.

Erwünscht wäre es gewesen, wenn die Königliche Regierung dem gedachten Beschlusse des Magistrates seiner Zeit die Genehmigung versagt hätte.

Die Königliche Regierung wird dieserhalb auf die Rede des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 4. Februar 1881 (Stenographischer Bericht S. 1536 ff.) und auf die Erlasse vom 28. April 1881, 24. Januar, 4. März, 29. April und 2. Mai 1882 (Centralbl. de 1881 S. 645; de 1882 S. 431, 432, 575 und 576) verwiesen. Die in diesen Erlassen ertheilten Weisungen sind in Zukunft jedenfalls zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 11245.

---

105) Herbeiführung der Beseitigung bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, Vermeidung der Erhöhung desselben.

Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Eventualität der Uebernahme solcher Kosten seitens der bürgerlichen Gemeinde.

Berlin, den 8. Mai 1883.

Ew. Excellenz erwidere ich ganz ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 3. April d. J. daß ich, nachdem einmal der Beschluß des Schulvorstandes zu E. wegen Erhöhung des Schulgeldes bei der dortigen Volksschule seitens des Konsistoriums zu N. genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist, davon absehen will, der erneuerten Beschwerde der Eigenwohner N. und N. zu E. vom 12. September v. J. eine weitere Folge zu geben, vielmehr unter Aufrechterhaltung des Erlasses vom 15. Juli v. J. das genannte Konsistorium ermächtige, die Beschwerdeführer in meinem Namen ablehnend zu bescheiden.

Für die Folge aber hat das Konsistorium, da die in dessen Berichten vertretenen Anschauungen hinsichtlich der Beschaffung der Volksschulunterhaltungskosten durch Erhebung von Schulgeld sich mit den seit mehreren Jahren wiederholt bekundeten Intentionen der Staatsregierung, welche auf die Beseitigung des Volksschulgeldes, soweit solche aber zur Zeit noch nicht zu ermöglichen, darauf gerichtet sind, wenigstens eine Ermäßigung der Schulgeldsätze herbeizuführen, nicht im Einklange befinden, jedenfalls grundsätzlich diejenigen Gesichtspunkte in der Verwaltungspraxis zu beachten, welche in dieser Beziehung in den Erlassen vom 28. April 1881, 21. und 24. Januar, 4. März, 29. April und 2. Mai 1882 (Centralbl. de 1881 S. 645 — de 1882 S. 431, 432, 575, 576) wiederholt zum bestimmten Ausdrucke gebracht worden sind.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, dem Konsistorium zu N. die entsprechende Eröffnung gefälligst machen zu wollen.

Zugleich ist das Konsistorium darauf aufmerksam zu machen, daß, da das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 den Schulverbänden (Schulgemeinden) nur die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auferlegt, Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule aber durch die allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. de 1872 S. 585 ff.) festgesetzt ist, der Schulvorstand einer Volksschule nicht für berechtigt erachtet werden kann, durch einen von ihm gefaßten Beschluß, das Ziel der Schule über das durch die obige allgemeine Verfügung festgesetzte Ziel der Volksschule zu erweitern und der Schulgemeinde bezw. den Mitgliedern derselben eine Verpflichtung aufzuerlegen,

diejenigen Mehrkosten aufzubringen, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Soll einem größeren Theile der Kinder der Einwohner eine höhere Bildung gegeben werden, als dies in der Volksschule geschieht, sollen insbesondere auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sogenannten Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigt werden, als dies einerseits in der Volksschule, andererseits in eigentlichen höheren Lehranstalten der Fall ist, so kann dies nicht auf Kosten der lediglich zur Volksschulunterhaltung verpflichteten Schulgemeinde bezw. deren Mitglieder geschehen, es muß vielmehr in solchem Falle der bürgerlichen Gemeinde die Errichtung und Unterhaltung einer derartigen, sogenannten gehobenen Schule, betreffs deren der allgemeine Schulzwang außer Anwendung bleibt, überlassen werden. Bei einer solchen Schule wird alsdann die Erhebung eines den Verhältnissen entsprechenden höheren Schulgeldes nicht nur zulässig, sondern vielmehr gerechtfertigt sein.

Selbstverständlich darf die Genehmigung zur Errichtung einer solchen Schule nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die neben einer solchen Schule zu erhaltende Volksschule nicht beeinträchtigt wird.

Ew. Excellenz wollen das Konsistorium hierbei auf den für analoge Verhältnisse ergangenen Erlaß vom 20. Juli 1880 (Centralbl. de 1880 S. 693) zur entsprechenden Nachachtung gefälligst hinweisen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
de la Croix.

An
den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen
Rath Herrn v. Leipziger, Excellenz zu Hannover.
U. III. a. 12758.

---

106) Staatsfonds zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten.

Durch den Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1883/84 ist unter Kapitel 121 Titel 28a ein Fonds von jährlich 500 000 Mark zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten ausgebracht worden.

Ueber die Grundsätze wegen Verwendung dieses Fonds hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die betheiligten Behörden unter dem 4. Juni 1883 (U. III a. 14516) eine Cirkular-Verfügung erlassen, aus welcher hier Folgendes mitgetheilt wird.

Der Fonds soll nach den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über dessen Verwendung zur Gewährung von Beihülfen an unver-

mögende Gemeinden und Schulverbände für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten von Elementarschulen dienen und tritt in dieser Hinsicht an die Stelle des Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staats-Kasse, aus welchem fortan Gnadengeschenke zu dem gedachten Zwecke nicht mehr erbeten werden.

Ausgaben, zu welchen Fiskus aus irgend einem Rechtstitel verpflichtet ist, dürfen aus dem Fonds nicht geleistet werden, und, bevor auf ihn zurückgegangen wird, sind zunächst etwa vorhandene Provinzial-, Stiftungs- und Lokalfonds, aus welchen Schulbauunterstützungen gewährt werden können, in Anspruch zu nehmen. Das Bedürfnis zur Unterstützung der Gemeinden und Schulverbände, wird, sofern nicht die durch die Cirkular-Verfügungen vom 2. November 1837 und 26. November 1873*) angeordneten Individual-Repartitionen bereits aufgestellt sind, fortan nicht mehr wie bisher in dieser, sondern in analoger Weise wie bei der Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds zu den Lehrerbesoldungen nach Anhörung der Lokal- und Kreisbehörden von der zuständigen Provinzialbehörde unter Mitwirkung der betreffenden Finanzstation geprüft.

Um zu verhüten, daß Unterstützungssachen in größerer Zahl und mit größeren Bedarfssummen, als es die vorhandenen Mittel gestatten, vorbereitet und von den Provinzialbehörden an die Centralstelle gebracht werden, wird jeder zuständigen Provinzialbehörde diejenige Summe bezeichnet, innerhalb welcher sie sich jährlich mit ihren Unterstützungsanträgen zu halten hat. Diese Summen werden von mir bemessen und festgesetzt.

von Goßler.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Seminar-Direktor Dr. Brazator zu Ober-Glogau ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Posen überwiesen,

der Pfarrer und kommissarische Kreis-Schulinspektor Edw. Richter zu Heydekrug zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen, rc.

Dem ordentl. Professr. der Medizin an der Universit. zu Königsberg, Medinalrath Dr. E. Neumann ist der Charakter als

*) Centralbl. pro 1874 Seite 405.

Geheimer Medizinalrath verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. Dohrn an derſelben Univerſit. zum Medizinalrathe und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Oſtpreußen ernannt,

an der Univerſit. zu Berlin iſt das ordentl. Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften daſelbſt, Profeſſ. Dr. L. Kronecker zum ordentl. Profeſſ. uud der Privatdoz. Dr. M. Rödiger daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt,

an der Univerſit. zu Greifswald der Privatdoz. Dr. Frdr. Vogt daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt,

der Privatdoz. Dr. Gans Edler Herr zu Putlitz zu Berlin zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. zu Halle ernannt,

an der Univerſit. zu Göttingen ſind der außerordentl. Profeſſ. Dr. Steindorff daſelbſt und der frühere Profeſſ. Dr. von Kluckhohn am Polytechnikum zu München zu ordentlichen Profeſſoren in der philoſoph. Fakult ernannt,

an der Univerſit. zu Bonn iſt der Privatdoz. Dr. Witte daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt worden.

Der Regierungs-Baumeiſter Hub. Stier an der techniſchen Hochſchule zu Hannover iſt zum etatsmäßigen Profeſſ. dieſer Hochſchule ernannt worden.

Dem Senator der Akademie der Künſte zu Berlin, Bildhauer Profeſſ. Reinh. Begas iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen, — dem Senator derſelben Akademie, Bildhauer Encke ſowie den Mitgliedern dieſer Akademie Hiſtorienmaler Geſelſchap und Muſikdirektor Bierling das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

An der akademiſchen Hochſchule für Muſik zu Berlin ſind zu vollbeſchäftigten ordentlichen Lehrern ernannt worden: die bisherige nicht vollbeſchäftigte ordentl. Lehrerin Frau Dr. Breiderhoff ſowie die außerordentlichen Lehrer Schwiedam und Jacobſen, — ferner iſt der Königl. Sänger und Regiſſeur Salomon zum ordentl. nicht vollbeſchäftigten Lehrer an derſelben Hochſchule ernannt worden.

Der Referendar a. D. Levin iſt zum Konſervator der Kunſtſammlungen und zum Bibliothekar an der Kunſt-Akademie zu Düſſeldorf ernannt worden.

Der Direktorial-Aſſiſtent bei der Gemälde-Galerie, Direktor Dr. Bode iſt zum Direktor der Abtheilung für Skulpturen und Gipsabgüſſe der chriſtlichen Epoche bei den Muſeen zu Berlin ernannt worden.

Dem Direktorial-Assistenten bei der National-Galerie zu Berlin, Dr. Dohme unter Belassung in seiner bisherigen Dienststellung der Titel „Direktor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Rektor der Landesschule zu Pforta, Dr. Volkmann ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Eichner zu Gnesen zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Inowrazlaw übertragen,

die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Scheibe zu Halberstadt zum Rektor der Klosterschule zu Roßleben bestätigt und demselben das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Dem Oberlehrer Professs. Hahnrieder am Gymnas. zu Meseritz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
von Morstein am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Kreutz am städtisch. Gymnas. zu Danzig,
Dr. Kallius am Königstädt. Gymnas. zu Berlin,
Levisseur am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,
Schäffer am Gymnas. zu Prenzlau,
Dr. Breysig am Gymnas. zu Erfurt,
Dr. Hedicke = = zu Quedlinburg,
Dr. Giesen und Dr. Caspar am Gymnas. zu Bonn.

Zu Oberlehrern, bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Lück am Gymnas. zu Prß. Stargardt,
Dr. Schömann am städtisch. Gymnas. zu Danzig,
Dr. Siebert am Gymnas. zu Frankfurt a./O.,
Wiesner am Gymnas. zu Bromberg,
Titular-Oberlehrer Hanke am Gymnas. zu Liegnitz,
Dr. Krause am Gymnas. zu Strehlen,
Dr. Eggers = = zu Norden,
Dr. Pohlmey = = zu Gütersloh,
J. P. Schmitz = = zu Montabaur, und
Titular-Oberlehrer Dr. Feller am Gymnas. zu Duisburg.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Sonntag am Gymnas. zu Frankfurt a./O.,
Dr. Plath und Dr. Bussenius an der Klosterschule zu Roßleben.

Als Oberlehrer sind berufen bzw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Deutsch Crone der Oberlehrer Dr. Luke vom Gymnas. zu Marienburg,
zu Marienburg der Oberlehrer Professs. Rautenberg vom Gymnas. zu Deutsch Crone,
zu Gleiwitz die ordentlichen Gymnas. Lehrer Reisky zu Sagan und Jungels zu Patschkau,
zu Altona der Oberlehrer Dr. Hartz vom Gymnas. zu Bartenstein, und
zu Bielefeld der Oberlehrer Hollenberg vom Gymnas. zu Mörs.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Bartenstein der Schula. Kandid. Dr. Lentz,
zu Königsberg i. Prß., Altstädt. Gymnas., der Schula. Kandid. Walth. König,
zu Königsberg i. Prß., Kneiphöfsch. Gymnas., der Schula. Kandid. Rich. Fischer,
zu Königsberg i. Prß., Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Lullies,
zu Lyck der Schula. Kandid. Dr. Bernecken,
zu Marienburg der Hilfslehrer Entz,
zu Berlin, Friedrichs-Werderſch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Sachse vom Lyceum zu Straßburg i. Els.,
zu Berlin, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Hempel und Bohne,
zu Berlin, Königsstädt. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Möller vom Sophien-Gymnas. daselbst,
zu Berlin, Luisen-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Bartels,
zu Berlin, Luisenstädt. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Schulze-Berge vom Gymnas. zu Charlottenburg,
zu Charlottenburg der Schula. Kandid. Müller,
zu Fürstenwalde der Gymnasiallehrer Schöttler aus Doberan und der Gymnasial-Hilfslehrer Trebs aus Naumburg a./S.,
zu Kottbus der Gymnasiallehrer Dr. Mohr aus Bensheim,
zu Potsdam der Schula. Kandid. Kusch,
zu Belgard " " " Dr. Stöwer,
zu Inowrazlaw der Gymnasiallehrer Spohn aus Schrimm,
zu Krotoschin der Schula. Kandid. Mendel,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Schula. Kandid. Smolka,
zu Schrimm der Gymnasiallehrer Dr. Graupner aus Inowrazlaw,
zu Wongrowitz der Schula. Kandid. Rychlicki,
zu Leobschütz der Gymnasiallehrer Dr. von Karwowski aus Sagan,

(als ordentliche Lehrer sind ferner angestellt worden am Gymnasium)
zu Liegnitz der Hilfslehrer Dr. Spieß und der Schula. Kandid. Dr. Liers,
zu Halberstadt der ordentl. Lehrer Dr. Rüter vom Domgymnas. zu Magdeburg,
zu Halle a. d. S., Stadtgymnas., der Hilfslehrer Hüniger,
zu Magdeburg, Domgymnas., der Hilfslehrer von Wangenheim,
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. A. Fischer,
zu Meldorf der Schula. Kandid. und Hilfslehrer Gülich,
zu Rendsburg der Schula. Kandid. Dr. Chr. Petersen,
zu Wandsbeck = = = Dippe,
zu Aurich = = = Oelcker, sowie der ordentl. Lehrer Ballauf vom Gymnas. Andreanum zu Hildesheim,
zu Clausthal der Schula. Kandid. Hagemann,
zu Hannover, Lyceum II, der Schula. Kandid. Dr. Rohrmann,
zu Hildesheim, Andreanum, der Gymnasiallehrer Jahns aus Aurich und der Schula. Kandid. Focken,
zu Bielefeld der Schula. Kandid. Utgenannt,
zu Bochum der Gymnas. Hilfslehrer Dr. Palm aus Nordhausen,
zu Paderborn der Gymnas. Hilfslehrer Westrick aus Warendorf und der Schula. Kandid. Kotthoff,
zu Recklinghausen der Schula. Kandid. Mummenhoff,
zu Aachen = = = Dr. Eisenhuth, und
zu Koblenz = = = Gebbing.

Als Elementarlehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Breslau, Johannes-Gymnas., der Elementarlehrer Boer daselbst,
zu Glückstadt der Elementarlehrer Voß vom Realprogymnas. zu Marne,
zu Brilon der Elementarlehrer Heinrichs aus Beckum.

An dem städtischen Progymnasium zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Krüger vom Luisenstädt. Realgymnas. daselbst als Oberlehrer, und
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Schwedt a. d. O. der Hilfslehrer Dr. Klein und
zu Frankenstein i. Schles. der Schula. Kandid. Hauck.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Rektors Dr. Ernst Meyer am Realprogymnas. zu Wollin zum Direktor des Realgymnas. zu Dortmund,
des Oberlehrers Dr. Wittich am Realgymnas. zu Kassel zum Direktor dieser Anstalt,

(es ist ferner bestätigt worden die Wahl)
des Realgymnasial-Oberlehrers von Lehmann zu Barmen zum Direktor des Realgymnas. zu Ruhrort.

Dem Oberlehrer Professs. Dr. Pierson am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Scholle am Falk-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Emsmann am Realgymnas. zu Frankfurt a. d. O., und
Dr. H. L. H. Müller am Realgymnas. zu Lippstadt.

Der Oberlehrer Dr. Schnippel vom Großherzogl. Gymnas. zu Oldenburg ist als Oberlehrer an das Realgymnas. zu Osterode berufen,

zu Oberlehrern, bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. P. Lehmann am Falk-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Stäckel am Königl. Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Lilie am Realgymnas. zu Magdeburg,
Dr. Gawanka am Realgymnas. zu Osterode, und
Titular-Oberlehrer Dr. Franzen am Realgymnas. zu Krefeld.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
auf der Burg zu Königsberg i. Prß. der Schula. Kandid. Cludius,
zu Berlin, Andreas-Realgymnas., der Hilfslehrer Dr. Schleich,
zu Berlin, Königl. Realgymnas., der Schula. Kandid. Dr. Morsch,
zu Goslar der Gymnasiallehrer Dr. Mansfeld aus Halle a. d. S.,
zu Hannover, Leibniz-Realgymnas., der Schula. Kandid. Gürke,
zu Osnabrück der Schula. Kandid. Wenzel,
zu Lippstadt der Lehrer Schürmann vom Knickenbergschen Privat-Institute zu Telgte,
zu Siegen der kommiss. Lehrer Dr. Palis,
zu Krefeld der Schula. Kandid. Dr. Pahde, und
zu Mülheim a. Rhein der Schula. Kandid. Dr. Richter.

Am Realgymnasium zu Brandenburg a. d. H. ist der Lehrer Lindsdorff als Elementarlehrer angestellt worden.

An der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin sind die ordentlichen Lehrer Dr. Parow und Dr. Lange zu Oberlehrern befördert,

an der Ober-Realschule zu Koblenz die Schula. Kandidaten Dr. Wattendorf, Enste und Wahl als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Kandidat von Obſtfelder iſt als Oberlehrer an das Realprogymnaſium zu Kroſſen a. d. O. berufen, und
dem ordentl. Lehrer Kopp am Realprogymnaſ. zu Hofgeismar der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realprogymnaſium
zu Nienburg der Schula. Kandid. Stümke, und
zu Altena i. Weſtfal. der Gymnaſiallehrer Mayer aus Lahr in Baden.

Am Realprogymnaſium zu Schalke i. Weſtfal. iſt der Lehrer Conrad aus Rixdorf als Elementar- und techniſcher Lehrer angeſtellt worden.

Es ſind an der höheren Bürgerſchule
zu Hannover I der Schula. Kandid. Keutel, und
zu Hannover II = = = Sachtler
als ordentliche Lehrer, ſowie
an der höheren Bürgerſchule
zu Erfurt der Lehrer Brandt, und
zu Hagen i. Weſtfal. der Lehrer Rufin aus Friedrichsdorf
als Elementarlehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anſtalten.

Die erſten Seminarlehrer Tobias zu Waldau und Schöppa zu Delitzſch ſind zu Seminar-Direktoren ernannt, und iſt
dem Tobias das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Ragnit,
dem Schöppa das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Delitzſch übertragen worden.

Der erſte Seminarlehrer Wernicke zu Franzburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schullehrer-Seminar zu Pyritz verſetzt, und
am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der Rektor Ebers zu Damgarten als erſter Lehrer angeſtellt worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Wäber zu Bunzlau an den neu eingerichteten Seminar-Nebenkurſus zu Liegnitz,
Kieſel zu Königsberg N./M. an das Schullehrer-Seminar zu Oels, und
Plügge zu Verden an das Schullehrer-Seminar zu Segeberg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Graudenz der Vorsteher und erste Lehrer Palm von der Präparandenanstalt zu Rehden,
zu Bunzlau der Seminar-Hilfslehrer Wende aus Reichenbach,
zu Weißenfels der Seminar-Hilfslehrer Renz aus Delitzsch,
zu Odenkirchen der Lehrer Hölker.

Als ordentliche Lehrerinnen sind angestellt worden an dem Lehrerinnen-Seminar
zu Saarburg die Lehrerin Hermine Schulze, und
zu Xanten " " Anna Pathe.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden
an dem neu eingerichteten Seminar-Nebenkursus zu Liegnitz der Seminar-Hilfslehrer Krause aus Kreuzburg,
an dem Schullehrer-Seminar
zu Weißenfels der Präparandenlehrer Winckler aus Delitzsch, und
zu Büren der Lehrer Stephanblome.

Der Seminarlehrer Fromm zu Graudenz ist als Vorsteher und erster Lehrer an die Präparanden-Anstalt zu Rehden versetzt worden.

E. Taubstummen-, Blinden- und Waisen-Anstalten.

Dem Direktor Dr. Gude an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stade ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Taubstummen-Anstalt zu Wriezen a. d. O. ist der Hilfslehrer Knüpfer zum ordentl. Lehrer befördert und der Lehrer Dr. Zürn von der Rektorschule zu Homberg, zuletzt Lehraspirant zu Wriezen, als Hilfslehrer angestellt worden.

Der Direktor der Großherzogl. Mecklenburgischen Blindenanstalt zu Neukloster, Wulff, ist zum Direktor der Blindenanstalt zu Steglitz ernannt worden.

Dem Leiter der Erziehungsanstalt des Hilfsvereines für städtische Armenpflege zu Königsberg i. Prß., Fähse, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Rektor Rugoczy an der städtischen höheren Mädchenschule zu Liegnitz, und
dem Rektor Dr. Linn an der städtischen höheren Mädchenschule zu Görlitz ist der Titel „Direktor" beigelegt worden.

G. Volksschullehrer.

Es haben erhalten

1. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
   Rietbrock, evangel. Schulrektor zu Lenperich, Krs Tecklenburg;

2. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
   Bayer, bish. kathol. Lehrer zu Aachen,
   Becker, evangel. Lehrer zu Oberursel, Obertaunuskreis,
   Besener, bish. evang. Lehrer zu Wolzig, Krs Beeskow-Storkow,
   Bloch, Hauptlehrer an der Industrie- (Elementar-) Schule für israelitische Mädchen zu Breslau,
   Clemens, evangel. Lehrer zu Großendorf, Krs Heilsberg,
   Große, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Annaburg, Krs Torgau,
   Heckmann, kathol. Lehrer zu Hillensberg, Krs Heinsberg,
   Hermann, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Adenbüttel, Krs Gifhorn,
   Runck, bish. Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin,
   Schweizer, bish. evangel. Lehrer und Organist zu Schönbaum, Landkrs Danzig,
   Thamm, kathol. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Nieder-Hausdorf, Krs Neurode,
   Wittig, bish. evangel. Lehrer und Küster zu Großlehna, Krs Merseburg,
   Wreden, evangel. Lehrer und Kantor zu Dallmin, Krs Westpriegnitz, und
   Ziemke, bish. evangel. Lehrer zu Ruhfelde, Krs Mogilno;

3. das allgemeine Ehrenzeichen:
   Binding, bish. evangel. Lehrer zu Neu-Münsterberg, Krs Prtz. Holland,
   Brahl, evangel. Lehrer zu Seefeld, Krs Fischhausen,
   Husmann, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Warmsee, Krs Nienburg,
   Mennenga, evangel. Lehrer zu Ihren, Krs Leer,
   Schröder, bish. evangel. Lehrer und Küster zu Alt-Pläth, Krs Templin,
   Stolpe, evangel. Lehrer zu Neu-Miltzow, Krs Grimmen, und
   Witzel, bish. evangel. Lehrer zu Hausen, Untertaunuskrs.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Provinz. Schulrath Wetzel bei dem Provinz. Schulkollegium zu Berlin,

(ferner geſtorben)
der Konſiſtorialrath, Regierungs- und Schulrath Dr. theol. Smend, bei dem Konſiſtorium und der Regierung zu Münſter,
der Kreis-Schulinſpektor Bäumer zu Mülheim a. d. Ruhr,
der ordentl. Profeſſ. Dr. von Heuſinger in der mediziniſch. Fakult. der Univerſit. zu Marburg,
der Gymnaſ. Direktor Profeſſ. Dr. Drenckmann zu Königsberg N./M.,
die Gymnaſial-Oberlehrer
Dr. Rahts zu Raſtenburg,
Gieſen zu Oſtrowo,
Boyens zu Kiel, und
Schüder zu Altona.
der Zeichenlehrer Steuer am Gymnaſ. zu Halle a. d. S.,
der Direktor Dr. Rösler am Realgymnaſ. zu Sprottau,
der Oberlehrer Dr. Lehmann am Realgymnaſ. zu Frankfurt a./O.,
der ordentl. Lehrer Ramin am Realprogymnaſ. zu Wriezen a. d. O.,
der Seminar-Direktor Marks zu Breslau, und
der zweite Lehrer Marold an der Präparanden-Anſtalt zu Pillkallen.

In den Ruheſtand getreten:
der Gymnaſial-Direktor Dr. Rauck zu Königsberg N./M.,
der Gymnaſial-Oberlehrer Raabe zu Kulm, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Progymnaſiallehrer Dr. de Wedige-Cremer zu Dorſten,
die ordentlichen Lehrer Meißner und Ahrendts am Realgymnaſium zu Frankfurt a./O.,
der Zeichenlehrer Rokohl am Realgymnaſ. zu Dortmund, und
der Rektor des Realprogymnaſ., Iſid. Mayer zu Lüdenſcheid, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Ausgeſchieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Kreis-Schulinſpektor Tiedtke zu Pillkallen,
der ordentl. Lehrer Lochmann am Gymnaſ. zu Krotoſchin, und
der ordentl. Lehrer Dr. Warnecke am Realgymnaſ. zu Altona.

Ausgeſchieden wegen Anſtellung außerhalb der preußiſchen Monarchie:
der Oberlehrer Dr. Heldmann am Gymnaſ. zu Kaſſel, und
der Oberlehrer Dr. Seiler am Progymnaſ. zu Trarbach.

Ihr Amt haben niedergelegt, bezw. sind auf ihre Anträge ausgeschieden:

der Oberlehrer Dr. Fuß an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
der ordentl. Lehrer Dr. Kampfner am Gymnas. zu Inowrazlaw, und
der ordentl. Lehrer Fliedner am Realprogymnas. zu Altena.

Anderweit ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Gentzke am Gymnas. zu Meldorf.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Juli-Heftes.

			Seite
I.	68)	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Dr. Martin Luthers in den evangelischen Kirchen und Schulen	333
	69)	Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1883/84	335
	70)	Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1883/84	337
	71)	Vierte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1883	342
	72)	Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Heranziehung von Einwohnern der Gutsbezirke zu den Lasten der letzteren im Wege der Kommunalbesteuerung	343
	73)	Verpflichtung der öffentlichen Beamten zur Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von Fällen gerichtlicher Vorladungen als Sachverständige und als Zeugen	344
	74)	Bescheinigung der von den Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen aufgestellten Liquidationen	345
	75)	Abholung der Post-Werthsendungen für die Königlichen Kassen	346
	76)	Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern	347
II.	77)	Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle	381
	78)	Strafbarkeit der studentischen Duelle (Schlägerduelle)	381
	79)	Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung	386
	80)	Reglement über die Behandlung der in den Königlichen Museen zu Berlin zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände	387
	81)	Statuten.	
		1. Der Gesellschaft für Erdkunde	389
		2. Der Ritter-Stiftung	397
III.	82)	Verzeichnis der höheren Unterrichtsanstalten	399
	83)	Fortdauer der früheren Obliegenheiten der Provinzial-Schulkollegien bezüglich der Revision der Prüfungsverhandlungen durch die Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auch nach Erlas der Prüfungsordnungen für die höheren Schulen vom 27. Mai 1882	420

Seite

84) Verfahren bei Ertheilung von Urlaub an die Lehrer nicht staatlicher höherer Lehranstalten. Aus dem einen Spezialfall betreffenden Erlasse vom 17. April 1883. U. II. 71. 420

85) Theilnahme an dem Unterrichte eines Gymnasiums in den betreffenden Lehrgegenständen als angemessenster Weg zur Erwerbung des Gymnasial-Reifezeugnisses seitens eines Realgymnasial-Abiturienten 422

86) Allgemeine Bestimmungen, betreffend die mit höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen 423

IV. 87) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt . . 430

88) Nähere Bezeichnung des Ausdruckes „neuere Sprachen" bei der Prüfung der Privatlehrerinnen, insbesondere auch der Ausländerinnen 434

89) Art der Ausführung der Turnspiele für die Jugend 435

90) Umfang des Mädchenturnens 435

91) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gewährung von Dienstalters-Zulagen aus Staatsfonds an Lehrer. Herbeiführung der Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen bei größeren Schulsystemen 436

92) Zahlungstermine für die Lehrerbesoldungen, insbesondere im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 439

93) Termin für die Zahlung persönlicher ꝛc. Zulagen aus Staatsfonds an Schullehrer.

Termin für die Entlassung der Lehrer aus einer Stelle und für die Versetzung in eine andere Stelle mit Rücksicht auf die Gehaltszahlung 439

94) Zu dem der Berechnung der Pension eines Schullehrers zu Grunde zu legenden Diensteinkommen gehört die Dienstalterszulage aus Staatsfonds nicht; die Bestimmung wegen Entrichtung der Gehaltsverbesserungsabgabe von der Dienstalterszulage an die Lehrer-Witwenkasse ist hierbei ohne Einfluß 440

95) Ausschluß der Gewährung einer Gnaden-Kompetenz an Hinterbliebene emeritirter Schullehrer aus dem zu Ruhegehaltszuschüssen für letztere ausgebrachten Staatsfonds. Eventuelle Bewilligung einer Unterstützung 441

96) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer 442

V. 97) Freie Wahl der Schule. Nichtanwendung der Bestimmungen über Absentenlisten und Schulversäumnißstrafen auf Privatschulen 444

98) Beaufsichtigung der höheren Privat-Mädchenschulen in Beziehung auf Gegenstände des Unterrichtes und deren Behandlung . . . 445

99) Zuständigkeit der Regierung zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen. Erfordernis der Genehmigung der Regierung zur Gewährung außerordentlicher persönlicher Gehaltszulagen oder sonstiger außerordentlicher Bezüge an Lehrer 446

100) Ein Rittergutsbesitzer, welcher nicht Gutsherr des Schulortes ist, ist verpflichtet, als Hausvater zum Unterhalte des Lehrers beizutragen. Unzulässigkeit der Ausdehnung einer für die Schulbaulast bestehenden Observanz auf die Unterhaltung des Lehrers. Vertheilung der Hausväterbeiträge nach Verhältnis der Besitzungen und Nahrungen 450

Seite

101) Unterhaltung der Schule in der Provinz Preußen durch die zu derselben gehörigen Gemeinden und Ortschaften. Betheiligte bei einem Streite über den Geldwerth der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Lehrer-Einkommens. Vertretung der Gemeinden und der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande im Verwaltungsstreitverfahren 453

102) Bedeutung der Uebernahme der Schulunterhaltungskosten auf den Kommunaletat. Verschiedenheit der Fälle, in welchen bürgerliche Gemeinden beschließen, bestehende Schulsozietäten durch Uebernahme der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Schulunterhaltungskosten (des sog. Schulkassendefizits) auf den Kommunaletat zu unterstützen, von den Fällen, in welchen bürgerliche Gemeinden — unter Voraussetzung der Auflösung der Schulsozietäten — beschließen, die seitherigen Sozietätsschulanstalten als Gemeindeanstalten und deren Unterhaltung als Gemeindelast zu übernehmen 459

103) Verfahren bei Uebernahme eines Beitrages für Sozietätsschulen auf den Kommunaletat und bei Umwandlung von Sozietätsschulen in Kommunalschulen 460

104) Empfehlung der Beseitigung oder Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, Vermeidung der Erhöhung desselben . . . 461

105) Herbeiführung der Beseitigung bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, Vermeidung der Erhöhung desselben. Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Eventualität der Uebernahme solcher Kosten seitens der bürgerlichen Gemeinde 462

106) Staatsfonds zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten 463

Personalchronik 464

Berlin Druck von J. F. Starcke.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. August. 1883.

I. Allgemeine Verhältnisse.

107) Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Luthers.

1.

Gestaltung der kirchlichen und der Schulfeier an den Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 10. Juli 1883.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält in der Anlage Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Mai d. J.*) mit der Veranlassung, in Seinem Amtsbereiche rechtzeitig das Erforderliche anzuordnen, damit die kirchliche Schulfeier des bevorstehenden vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Dr. Martin Luthers, entsprechend der Absicht Seiner Majestät des Königs in würdevoller Weise ausgeführt werde. Hierbei hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium folgende Gesichtspunkte als maßgebend zu betrachten.

In Betreff der höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen).

1a. Durch Nr. 1 (bezw. 3) des Allerhöchsten Erlasses ist vorgeschrieben, daß in den evangelischen Schulen der in diesem Jahre wiederkehrende Gedächtnistag der Geburt Dr. Martin Luthers durch ein am 10. November d. J. abzuhaltendes Kirchenfest ausgezeichnet werden soll; mit Rücksicht auf den Inhalt des Allerhöchsten Erlasses können unter evangelischen Schulen nur diejenigen verstanden werden, welche nach ihrem konfessionellen Cha-

*) Abgedruckt im Centralbl. pro 1883 Seite 333.

rakter der evangelisch-unirten oder der lutherischen Konfession angehören. Was nun in dieser Beziehung die höheren Schulen betrifft, so ist nur bei einem Theile der konfessionelle evangelische Charakter durch ausdrückliche, in den Stiftungsurkunden oder den Statuten enthaltenen Bestimmungen festgesetzt, bei zahlreichen anderen ist der evangelische Charakter durch die historische Entwickelung oder durch die thatsächliche Einrichtung, z. B. der Schulandachten, außer Zweifel gestellt. Der Allerhöchste Erlaß findet auf alle evangelischen Schulen Anwendung, mag ihr konfessioneller Charakter durch die Stiftung und die Statuten oder durch die geschichtliche Entwickelung und den thatsächlichen Bestand festgestellt sein. — Solchen Schulen, welche stiftungs- und statutenmäßig oder historisch und thatsächlich der reformirten Konfession angehören, bleibt es anheimgestellt, ob sie im Einverständnisse mit den betreffenden kirchlichen Organen die fragliche Schulfeier begehen wollen.

b. Auf katholische Schulen, wiederum ohne Unterschied, ob dieser katholisch konfessionelle Charakter stiftungs- und statutenmäßig oder historisch und thatsächlich bestimmt sei; findet der Allerhöchste Erlaß selbstverständlich keine Anwendung.

c. Einzelne Schulen haben auf Grund der Stiftung oder der Statuten oder in Folge der geschichtlichen Entwickelung und des thatsächlichen Bestandes einen bezüglich der fraglichen Konfession paritätischen (simultanen) Charakter. Da aus diesem Charakter sich ergiebt, daß die kirchlichen Feste der beiden Konfessionen seitens der Schule in gleicher Weise anerkannt werden, so hat auf dieselben die Bestimmung in Nr. 1 des Allerhöchsten Erlasses bezüglich der Abhaltung der Lutherfeier Anwendung zu finden.

2a. An denjenigen Schulen, an welchen die Lutherfeier begangen wird (Nr. 1a c), haben an derselben alle Lehrer und Schüler, welche der evangelisch-unirten oder der lutherischen Konfession angehören, theilzunehmen. Den Lehrern und Schülern reformirter Konfession bleibt es überlassen, ob sie an der Feier sich betheiligen wollen oder nicht. Lehrer und Schüler einer anderen Konfession (Religion) haben an der Feier nicht theilzunehmen.

An den Schulen, an welchen die Lutherfeier begangen wird, ist der 10. November für die gesammte Schule, auch für die an der Feier nicht theilnehmenden Schüler, ein lektionsfreier Tag.

b. An denjenigen Schulen, an welchen die Lutherfeier nicht begangen wird (Nr. 1b) bleibt am 10. November d. J. der Unterrichtsbetrieb im regelmäßigen Gange. Die etwa einer solchen Schule angehörigen Lehrer und Schüler evangelisch-unirter oder lutherischer bezw. (vergl. Nr. 2a) reformirter Konfession sind an diesem Tage vom Unterrichte zu dispensiren und es ist ihnen dadurch die Möglichkeit zu geben zur Theilnahme an einer anderweiten Feier des Tages, z. B. in Orten, welche Schulen verschiedener Konfession be-

reichere Ausgestaltung der Feier. Die Gesänge, mit welchen dieselbe begonnen und geschlossen wird, sind von der Orgel zu begleiten; neben diesen dürfen auch andere musikalische Aufführungen und Vorträge nicht fehlen; indeß ist bei diesen sowohl bezüglich der Auswahl der Liedertexte, wie der Kompositionen auf den Ernst und die Bedeutung der Feier besondere Rücksicht zu nehmen.

Für die Festrede, welche selbstverständlich auch hier den Mittelpunkt der ganzen Handlung bildet, sowie für die Deklamationen der Zöglinge gelten dieselben Vorschriften wie für die Gymnasien, Realschulen u. s. w. Vorträge eigener Arbeiten von Seminaristen, die, soviel hier bekannt ist, auch sonst nicht üblich sind, finden nicht statt.

Läßt es die Größe der Aula des Seminars zu, so ist die Feier in derselben öffentlich; selbstverständlich haben aber die Direktoren bei den Einladungen zu derselben den konfessionellen Charakter der Feier zu beachten. Wo dem Seminar z. Z. noch ein Raum fehlt, in welchem sämmtliche Zöglinge in einer der Würde des Tages entsprechenden Weise vereinigt werden können, ist die Verlegung der Feier in die Kirche, wenn es irgend angängig ist, herbeizuführen. In diesem Falle beschränkt sich dieselbe auf Gesänge, Vorträge, auf die Orgel und auf die Festrede.

In den Seminarschulen ist eine besondere Festlichkeit zu veranstalten, für welche im Allgemeinen dieselben Grundsätze maßgebend sind, welche für die Volksschulen in der abschriftlich beigeschlossenen Verfügung an die Königlichen Regierungen vorgeschrieben sind.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien,
außer Berlin, Posen und Hannover.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Berlin, Posen und Hannover ist die gleiche Verfügung mit einigen, auf die besonderen Verhältnisse der betreffenden Provinzen bezüglichen Zusätzen erlassen worden.

Abschrift vorstehender Verfügung sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Mai d. J. in dessen Ausführung dieselbe ergangen ist, erhält die Königliche Regierung ꝛc. mit der Veranlassung, die Vorschriften derselben in den Schulen Ihres Verwaltungskreises zu entsprechender Anwendung zu bringen.

Soweit es sich dabei um höhere Mädchenschulen, Mittelschulen und gehobene Volksschulen in größeren Städten, welche räumlich gut ausgestattet sind, handelt, werden die Grundsätze, welche für die höheren Lehranstalten maßgebend sein sollen, im Wesentlichen ebenfalls zur Geltung kommen.

Bei den übrigen Volksschulen läßt die große Verschiedenheit in ihrer inneren und äußeren Einrichtung die sorgfältige Prüfung der

sitzen, an der Feier in einer anderen Schule, oder wo etwa eine kirchliche Feier für die evangelischen Schüler veranstaltet wird, an dieser. In den Schulräumen einer als konfessionell katholisch anerkannten Schule ist eine derartige Feier nicht vorzunehmen.

3. Als nothwendiger und hauptsächlicher Theil der Schulfeier ist ein Vortrag des Direktors oder eines Mitgliedes des Lehrerkollegiums zu betrachten, welcher der Festversammlung die Bedeutung des Tages vergegenwärtigt. Der in Nr. 6 des Allerhöchsten Erlasses für das kirchliche Dankgebet bezeichnete Gesichtspunkt, daß es sich nicht um den Lobpreis eines Menschen, sondern um den Lobpreis Gottes für die in der Reformation dem deutschen Volke zu Theil gewordene göttliche Gnade handle, findet sinnentsprechende Anwendung auf diesen Vortrag in der kirchlichen Schulfeier. Ferner ist als selbstverständlich anzusehen, daß Gesang der Schüler oder des Schülerchors die Feier jedenfalls einleitet und abschließt.

Ob außerdem noch eine Bethätigung von Schülern durch Deklamationen oder durch den Vortrag eigener Arbeiten hinzukommen soll, bleibt mit Rücksicht auf die an den einzelnen Anstalten bei ihren sonstigen Schulfeierlichkeiten bestehende Sitte der Erwägung der Direktoren (Rektoren) der einzelnen Schulen unter ausdrücklich dazu einzuholender Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überlassen.

4. Eine Lutherfeier der Schule hat mehr als andere Schulfeste eine hohe Bedeutung für die evangelischen Kreise außerhalb der Schule. In diesem Sinne ist durch Nr. 3 des Allerhöchsten Erlasses die Oeffentlichkeit dieser Feier, soweit die Räumlichkeit es zuläßt, in Aussicht genommen und sogar, unter vorausgesetztem Einvernehmen mit den kirchlichen Organen, eine Benutzung der Kirchengebäude gestattet. Die Ausführung dieses Theiles des Allerhöchsten Erlasses ist durch die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse bedingt; in keinem Falle darf durch das Maß der bewilligten Oeffentlichkeit die unter Nr. 2a bezeichnete Theilnahme aller Schüler der betreffenden Konfession eine Beschränkung erfahren. Die Direktoren (Rektoren) der einzelnen Anstalten haben daher zu erwägen, ob und in welcher Weise am zweckmäßigsten dieser Absicht Seiner Majestät sich entsprechen lasse, und haben ihre bezüglichen Vorschläge zugleich mit den unter Nr. 3 bezeichneten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Anordnungen finden auch auf die staatlichen Präparanden-Anstalten, sowie auf die dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums unterstellten höheren Mädchenschulen Anwendung.

Bei den Seminaren dagegen ermöglichen einerseits der rein konfessionelle Charakter dieser Anstalten, andererseits die musikalische Ausbildung ihrer Zöglinge und die fast ausnahmslos günstigen Raumverhältnisse derselben eine gleichmäßigere Anordnung und eine

in Betracht kommenden Verhältniſſe bei Erlaß der Spezialbeſtimmungen geboten erſcheinen und ſchließt zugleich die Möglichkeit gleichmäßiger Anordnungen für alle Schulen des Bezirkes, wie ſolche für die Seminare zuläſſig ſind, aus. Dagegen wird trotz dieſer Verſchiedenheit nicht nur die Befolgung der Vorſchriften in dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 21. Mai d. J. überall durchführbar ſein, ſondern die Feier wird auch überall denſelben durch Nr. 3 und 6 des Erlaſſes beſtimmten Grundcharakter tragen können.

Demgemäß iſt der 10. November d. J. für alle evangeliſchen Kinder in den preußiſchen Volksſchulen ein Feſttag, und es ſind demgemäß auch in katholiſchen Schulen die evangeliſchen Kinder vom Schulbeſuche zu befreien; ſoweit es angeht, ſind ſie zur Theilnahme an der Feſtfeier benachbarter Schulen anzuhalten.

Bei den paritätiſchen Schulen wird es weſentlich darauf ankommen, ob die Verhältniſſe die Veranſtaltung einer Feier in der Schule ſelbſt geſtatten bezw. erfordern. Iſt die Zahl der evangeliſchen Kinder beſonders klein, ſo wird ſich auch ihre und ihres Lehrers Theilnahme an der Feier einer Nachbarſchule empfehlen. Befindet ſich die betreffende paritätiſche Schule am Kirchorte, ſo iſt die Schulfeier, ſofern dies irgend angeht, in die Kirche zu verlegen. Wo ſich dies nicht ermöglichen läßt und die Zahl der evangeliſchen Schüler die Anordnung der feſtlichen Handlung in dem Schulgebäude ſelbſt geſtattet oder erfordert, fällt der Unterricht am 10. November für alle Kinder ohne Unterſchied der Konfeſſion aus. Findet die Feier außerhalb des Schulhauſes ſtatt, ſo geht der Unterricht für die Kinder der anderen Konfeſſionen bezw. Religionsgeſellſchaften weiter. Er iſt aber ſo einzurichten, daß die Evangeliſchen durch ihr Wegbleiben keinen Nachtheil erfahren.

Wegen Betheiligung nicht evangeliſcher Kinder an der Feier ſowie wegen Veranſtaltung der Feier in ſpezifiſch-reformirten Schulen gelten auch für die Volksſchulen die in der anliegenden Verfügung wegen der höheren Schulen getroffenen Beſtimmungen.

Die Feier ſelbſt iſt ſo einzurichten, daß ſie auf alle Kinder einen bleibenden Eindruck macht. An Kirchorten iſt ſie daher möglichſt in die Kirche zu verlegen, und wenn dies geſchieht, ſind die Kinder klaſſenweiſe im feſtlichen Zuge von ihren Lehrern aus der Schule in das Gotteshaus zu führen.

In den Fällen, wo auf die Feier in der Kirche verzichtet werden muß, haben die einzelnen Lehrer in ihren Klaſſen oder wenn ausreichende Räumlichkeiten vorhanden ſind, die Hauptlehrer, Rektoren oder Schulinſpektoren in dem Schulſaale die Kinder über die Bedeutung des Tages zu belehren. Außerdem können Geſänge und Deklamationen der Kinder das Feſt beleben. Ob und in welchem Umfange auch hier dem letzteren ein öffentlicher Charakter zu geben ſei, wird der Kreis-Schulinſpektor zu prüfen und zu beſtimmen haben.

Den Lehrern ist es zur ernsten Pflicht zu machen, sich in ihren Ansprachen der Angriffe auf andere Religionsgesellschaften zu enthalten; auch bei der Wahl der Bücher, welche etwa zur Vertheilung gelangen, ist die entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die vollste Anerkennung der reichen Segnungen, welche das Reformationswerk Luthers über Deutschland gebracht hat, ist mit dieser Rücksichtsnahme durchaus vereinbar. Letztere ist auch den Vorstehern und Vorsteherinnen der dortigen Privatschulen, welchen Kenntnis von dem Allerhöchsten Erlasse zu geben ist, zu empfehlen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen der Monarchie und
die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover.

Abschrift vorstehender Verfügung sowie des Allerhöchsten Erlasses erhält der Königliche Ober-Kirchenrath zur Kenntnisnahme. Zugleich stelle ich der Entschließung des Königlichen Ober-Kirchenrathes anheim, ein entsprechendes Schulfest auch für die Schulen Seines Amtsbereiches anzuordnen. Von dem dieserhalb Veranlaßten wünsche ich eine Anzeige zu erhalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 1412.

2.

Beschaffung und Verwendung von Schriften für Schüler höherer Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 31. Juli 1883.

Die historische Kommission der Provinz Sachsen zu Halle a./S. beabsichtigt nach einer mir gewordenen Mittheilung zu dem bevorstehenden vierhundertjährigen Geburtsjubiläum Luthers eine reich bemessene Anzahl von Exemplaren der vom Konsistorialrathe Professor Dr. Köstlin verfaßten kurzen Lutherbiographie an die höheren Schulen der Provinz zu vertheilen. Zugleich theilt mir die Kommission mit, daß sie vermöge des Verlagsvertrages im Stande sei, eine größere Anzahl Exemplare zu ermäßigten Preisen und zwar bei Entnahme von mindestens 100 das Stück für 50 Pf. zur Verfügung zu stellen.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gebe ich von dem Inhalte des Schreibens Kenntnis mit dem Bemerken, daß ich nur lebhaft wünschen kann, es möge das anerkennenswerthe Bemühen der historischen Kommission zu Halle um eine würdige Feier des bevorstehenden Festes nicht vereinzelt bleiben. Da ich besonderen

Werth darauf lege, daß namentlich auch durch Vertheilung geeigneter Schriften eine dauernde Einwirkung des Festes auf unsere Jugend vermittelt werde, gebe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Erwägung anheim, ob nicht auch in der dortigen Provinz durch Vermittelung eines schon bestehenden oder zu diesem Zwecke zu begründenden Vereines in ähnlicher Weise wie in der Provinz Sachsen die Beschaffung und Vertheilung von geeigneten Schriften erwirkt werden kann.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
excl. Magdeburg.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnisnahme zugehen. Ich darf voraussetzen, daß dasselbe von dem Vorhaben der historischen Kommission bereits unterrichtet sein und Gelegenheit finden wird, die Kommission bei einer zweckmäßigen Vertheilung ihrer werthvollen Gabe an die einzelnen Schulen zu unterstützen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu Magdeburg.
U. II. 1933. G. I.

3.

Weitere Anordnungen über Gestaltung der Feier an den Volksschulen; Beschaffung und Verwendung von Festgaben für Schulkinder.

Berlin, den 28. Juli 1883.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät in dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Mai d. J. anzuordnen geruht haben, daß die Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Luthers in den evangelischen Schulen am 10. November d. J. stattfinden solle, darf vorausgesetzt werden, daß die Sache bei den Schulaufsichtsbehörden bereits zur Erwägung gekommen und Weiteres zu einer würdigen Ausführung der Allerhöchsten Kundgebung vorbereitet ist.

Im Einzelnen wird sich die Schulfeier nach lokalen und persönlichen Verhältnissen verschieden gestalten.

Es liegt nicht in der Absicht, in dieser Beziehung besondere Anordnungen zu treffen. Unter Festhaltung des religiösen Charakters der Feier wird nur dahin zu streben sein, daß sie anregend und erbaulich auf die jugendlichen Gemüther wirke. Um aber diesen Eindruck nachhaltiger zu machen, als es von der Theilnahme an der

bald verklungenen Feier erwartet werden kann, erscheint es angemessen, den Kindern, welche in Stadt und Land die öffentliche Volksschule besuchen, eine dauernde Festgabe in die Hand zu geben.

Es ist bereits eine reiche Zahl von Schriften erschienen, welche das Leben und Wirken Luthers sowie das gesegnete Reformationswerk zum Gegenstande haben, und es wird diese Zahl voraussichtlich noch erheblich vermehrt werden. Meist ist der Preis so niedrig gestellt, daß es großer Aufwendungen zum Ankauf für die einzelne Schule nicht bedarf. Ich erwarte, daß die Vorstände der Schulen, bezw. die Schulgemeinden gern die Mittel bereit stellen werden, um den Kindern ein bleibendes Andenken an die vierhundertjährige Jubiläumsfeier zu übergeben. Auch darf gehofft werden, daß, wo die erforderlichen Mittel nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, einzelne Wohlthäter und Vereine freiwillig bereit sein werden, das Fehlende zu ergänzen. Es ist Werth darauf zu legen, daß soviel wie möglich kein evangelisches Schulkind, in welcher Schule es sich immer befinde, ohne diese Gabe bleibe, und ich rechne gerade nach dieser Seite hin auf die Opferwilligkeit evangelischer Eltern, welche hierzu vermögend sind, daß sie für diejenigen ihrer Glaubensgenossen eintreten, welche des Leibes und Lebens Nahrung und Nothdurft nicht haben.

Ich sehe davon ab, die eine oder andere der bereits erschienenen Schriften als geeignet für den erwähnten Zweck zu bezeichnen. Die geistigen Bedürfnisse, das kirchliche Herkommen, die volksthümliche Eigenart und selbst die verfügbaren Mittel sind in den einzelnen Landestheilen zu verschieden, als daß es angemessen erscheinen könnte, eine Schrift für alle zu empfehlen. Die Auswahl wird daher frei gelassen; nur wird von denjenigen, welche sie zu treffen haben, zu beachten sein, daß die zur Vertheilung kommenden Schriften ohne Parteileidenschaft, anschaulich und glaubensinnig geschrieben sein müssen, entsprechend dem Gesichtspunkte, welcher in dem Allerhöchsten Erlasse für die Feier in den Worten zum Ausdruck gebracht worden ist, „daß es sich nicht um den Lobpreis eines Menschen, sondern um den Lobpreis Gottes für die in der Reformation dem deutschen Volke zu Theil gewordene göttliche Gnade handelt."

Ich veranlasse die Königliche Regierung ꝛc., hiernach die nachgeordneten Schulaufsichtsorgane mit Weisung zu versehen und die Ausführung der angeordneten Schulfeier weiter in die Wege zu leiten.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung wegen der Seminar-Uebungsschulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 16517.

---

108) Zusammensetzung der Prüfungskommission II zu Breslau für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes bis 1. April 1884.

(Centrbl. pro 1883 Seite 335 Nr. 69.)

Berlin, den 23. Juni 1883.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 21. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes eingerichtete Prüfungskommission II in Breslau, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnimmt, für die Zeit bis zum 1. April 1884 zusammengesetzt ist aus:

dem Königlichen Provinzial-Schulrath Tschackert, zugleich Vorsitzenden der Kommission,
dem Gymnasialdirektor Dr. Oberdick, und
dem Professor Dr. Weinhold.

Die weiter erforderliche Bekanntmachung wird in den öffentlichen Blättern der Provinz Schlesien seitens des Vorsitzenden der Kommission erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bekanntmachung.
G. I. 1675.

---

109) Höhe des Stempels zu Kauf-, Lieferungs- und Werkverdingungs-Verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden.

Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Königlichen Regierung ꝛc. lasse ich beifolgend Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Provinzial-Steuer-Behörden erlassenen Circular-Verfügung vom 28. Juni d. J. III. 8487, wonach zu Verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden

über Lieferungen sowie zu Werkverdingungsverträgen in Zukunft nur ein Stempel von 1,50 Mk. in der darstellbaren Hälfte von 1 Mk. zu verwenden ist, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2201.

Berlin, den 28. Juni 1883.

Seit dem Erlasse der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1847 (G. S. S. 201), wonach die im kaufmännischen Verkehre abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Verträge über bewegliche Gegenstände einem Stempel von höchstens 1,50 Mk. unterliegen, ist von der Finanz-Verwaltung, im Einverständnisse mit der Justizverwaltung, und in Uebereinstimmung mit wiederholten Entscheidungen des vormaligen Obertribunales, daran festgehalten worden, daß die gedachte Allerhöchste Ordre und die derselben entsprechende Vorschrift der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 (Ges. S. S. 1191) Nr. 29 d und 7. August 1867 (Ges. S. S. 1277) Nr. 28 d, nur dann Anwendung finde, wenn der Käufer oder Besteller den Vertrag in der Absicht demnächstiger Weiterveräußerung der Waare abgeschlossen hat. Im Widerspruch hiermit hat der vierte Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Erkenntnisse vom 25. Oktober 1880 (Justizministerialblatt 1881. S. 119) und in zahlreichen späteren Entscheidungen ausgesprochen, daß als ein im kaufmännischen Verkehre abgeschlossenes Kauf- und Lieferungsgeschäft, im Sinne der erwähnten Bestimmungen, jede von einem Kaufmanne vorgenommene Veräußerung der nach seinem Geschäfte zur Veräußerung bestimmten Waaren zu verstehen sei, gleichviel ob der Käufer oder Besteller die Waare weiter zu verkaufen beabsichtigt oder nicht. Dieser Auffassung hat der dritte, sowie neuerdings auch der zweite Civilsenat des Reichsgerichtes sich angeschlossen. Da hiernach keine Aussicht mehr vorhanden ist, die bisher von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht bei den Gerichten zur Geltung zu bringen, so mag in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden nach der dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 25. Oktober 1880 zu Grunde liegenden Auffassung verfahren werden. Demgemäß sind auch die von Staatsbehörden mit Gewerbetreibenden abgeschlossenen Verträge dieser Art, auch über die Lieferung von Büreaugegenständen oder Baumaterialien, einem Stempel von höchstens 1,50 Mk. unterworfen, welcher wegen der Stempelfreiheit des Fiskus nur in der darstellbaren Hälfte von 1 Mk. zu verwenden ist.

Die Finanzverwaltung ist ferner, unterstützt durch die Plenarentscheidung des vormaligen Obertribunales vom 27. Januar 1862 (Centralbl. f. Abgabenverw. S. 148; Justizministrbl. S. 143), bisher von der Annahme ausgegangen, daß die nach Allg. Landrecht zu beurtheilenden Werkverdingungsverträge, in welchen der Uebernehmer zugleich zur Hergabe der Materialien sich verpflichtet, zum Zweck der Stempelberechnung in zwei getrennte Verträge — einen Vertrag über Lieferung der Materialien und einen Arbeitsvertrag — zu zerlegen seien, und daß daher zu solchen Verträgen neben dem allgemeinen Vertragsstempel zu dem Arbeitsvertrage der Lieferungsstempel von $^1/_2$ Prozent von dem Werthe der Materialien zu verwenden sei. Dagegen hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß der Werkverdingungsvertrag, auch wenn der Uebernehmer danach die Materialien herzugeben hat, in Bezug auf die Stempelverwendung als ein einheitlicher Vertrag anzusehen und demnach nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 Mk. zu unterwerfen sei. Die Frage hat für die Finanzverwaltung ihre wesentliche Bedeutung verloren, nachdem im Obigen der Auffassung des Reichsgerichtes in Bezug auf die Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 hat Folge gegeben werden müssen. Von den Verwaltungsbehörden mag daher in Zukunft auch in Betreff der erwähnten ferneren Frage nach der Auffassung des Reichsgerichtes verfahren werden, wodurch zugleich eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung zwischen dem Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechtes einerseits und demjenigen des rheinischen und gemeinen Rechtes andererseits hergestellt wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die untergeordneten Stellen nach Maßgabe des Vorstehenden mit Anweisung versehen, auch zur Vermeidung von Prozeßkosten in den gegen Sie schwebenden Prozessen, in welchen es sich um die vorstehend erörterten Fragen handelt, unter Zurücknahme der Ihrerseits etwa eingelegten Rechtsmittel, die Kläger sobald als thunlich klaglos stellen, und in denjenigen Fällen, wo ein Prozeß zwar noch nicht eingeleitet, der Stempel jedoch nur unter Vorbehalt entrichtet ist und die Klagefrist noch läuft, die Erstattung des Stempels alsbald anordnen.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
die Herren Provinzial-Steuerdirektoren ꝛc.
III. 8487.

110) Kostenfreie Auszahlung der Dienstbezüge an die unmittelbaren Staatsbeamten, an deren amtlichen Wohnsitze eine Königl. Kasse sich nicht befindet.

1.

Berlin, den 13. Dezember 1882.

Die Frage, ob denjenigen Beamten, an deren amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse sich nicht befindet, die Dienstbezüge kostenfrei auszuzahlen seien, ist nicht für alle Landestheile, bezw. für die Beamten aller Ressorts einheitlich geregelt. Während namentlich im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechtes gemäß §. 53, Th. I. Tit. 16 desselben der Grundsatz befolgt wird, daß die Beamten ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen von den Königlichen Kassen abzuholen haben und demzufolge in den Fällen der oben bezeichneten Art die Zusendung des Gehaltes ꝛc. portopflichtig erfolgt, werden den Justizbeamten in der Provinz Hannover und zwar auch in demjenigen Theile derselben, in welchem das allgemeine Landrecht gilt, falls sich an ihrem amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse nicht befindet, die gedachten Gelder nach diesem Orte portofrei übermittelt. Für eine allgemeine Einführung der Anordnung, daß die Portokosten für derartige Zusendungen von der Staatskasse zu tragen sind, spricht die Erwägung, daß hinsichtlich der Gehaltszahlungen an Beamte die allgemeinen Grundsätze über die Stellung derselben, sowie Rücksichten auf das dienstliche Interesse in erster Reihe entscheidend sind und daß demzufolge der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat, auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgesetzten Kompetenzen an dem nämlichen Orte zu beanspruchen berechtigt erscheint. Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich deshalb, daß, wenn Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus der dortigen Regierungs-Hauptkasse oder einer Spezialkasse derselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, diese Diensteinkommensbezüge mittelst der Post zu übersenden sind — worüber nach wie vor die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten entscheidet — diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen hat.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Weitere veranlassen und Ihre Hauptkasse, sowie die derselben nachgeordneten Kassen mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
I. 10277. — II. 14017. — III. 16721.

2.

Berlin, den 19. April 1883.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Verfügung vom 13. Dezember v. J. I. 10277, II. 14017, III. 16721, betreffend die kostenfreie Auszahlung der Dienstbezüge an Beamte, an deren amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse sich nicht befindet, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. evangelische Konsistorien ꝛc.
G. III. 428. U. III. a. 11220.

---

111) Zulassung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen mehrerer vom Staate übernommener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 565, pro 1876 Seite 322.)

Berlin, den 6. Juli 1883.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. setze ich davon in Kenntnis, daß zufolge einer Mittheilung der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sowie der Finanzen vom 30. April d. J. M. f. L. I. 6309. F. M. I. 4770. die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Märkisch-Posener, der Berlin-Görlitzer und der Homburger*) Eisenbahn, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) zuzulassen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die sämmtlichen Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien,
Universitäts-Kuratorien, ꝛc.
G. III. 1523.

---

*) In den Ausfertigungen der Cirkular-Verfügung vom 6. Juli 1883 ist ein Schreibfehler enthalten, indem zu den dort aufgeführten Bahnen nicht die „Hamburger" sondern die „Homburger" gehört. Dieser Schreibfehler ist durch Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers vom 7. August d. J. G. III. 2558 berichtigt worden.

112) Uebertragung der Bewilligung der gesetzlichen Witwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von unmittelbaren Staatsbeamten auf die Provinzialbehörden.

(Centralbl. pro 1882 Seite 493 und Seite 520.)

Berlin, den 10. Mai 1883.

Die nachgenannten Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten im Verfolg der General-Verfügung vom 12. Juni v. J. (G. III. 2121. M. 3771) hierneben Abschrift der in Betreff der Zahlbarmachung der Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen von im aktiven Dienste und als Wartegeld-Empfänger verstorbenen Beamten Seitens der Herren Disziplinar-Minister unterm 10. April d. J. an die Behörden und Beamten der allgemeinen Verwaltung erlassenen Cirkular-Verfügung nebst Anlage zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 1284.

Berlin, den 10. April 1883.

Auf Grund der §§. 20 und 16 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 298), wird hierdurch die selbstständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der uns nachgeordneten im aktiven Dienste verstorbenen Beamten des Königlichen Ober-Präsidiums, sowie derjenigen Wartegeldempfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei dieser Behörde fungirt haben, dem Herrn Ober-Präsidenten übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweitige Anordnung getroffen ist oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem §. 14 des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Witwen- und Waisengelder sind namentlich auch die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Beamten zu beachten. In Betreff des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten haben zwar die Etats (Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni v. J. Nr. 6) als Grundlage zu dienen; in jedem Falle ist jedoch vor der Bewilligung gesetzlicher Kompetenzen an die Witwen und Waisen wiederholt mit Genauigkeit zu prüfen, ob bei der Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen in zutreffender Weise verfahren ist.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen verwiesen, welche in die im Einverständnisse mit sämmtlichen Herren Departements-Chefs von der Ober-Rechnungskammer unterm 7. Juli v. J. erlassenen Vorschriften wegen der formellen Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien über Einnahmen und Ausgaben in Anlaß des Witwen-Pensionsgesetzes wegen Anwendung des §. 9 Nr. 2, sowie der §§. 10 bis 12 des Gesetzes unter Nr. 18 aufgenommen sind, und Folgendes hinzugefügt:

1. Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen zur Pension berechtigenden Amte ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Witwen-Pensionsgesetzes nicht, wenn sie anderweit, unter Uebertragung eines seiner Natur nach zur Pension nicht berechtigenden Amtes oder als kommissarische Verwalter einer bei definitiver Verleihung zur Pension berechtigenden Stelle, gegen Gewährung eines Einkommens aus der Staatskasse beschäftigt werden, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 besondere Zusicherungen in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§. 36 des Pensionsgesetzes).

Wird dagegen während der Dauer solcher anderweitigen Beschäftigung eines Beamten demselben das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen gehalten, scheidet er mithin ungeachtet der Uebertragung der neuen dienstlichen Beschäftigung aus jenem Amte nicht aus, so bleibt der Beamte zur Pension nach Maßgabe des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt, also auch zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge von diesem Einkommen verpflichtet, wenngleich er das letztere thatsächlich nicht bezieht, sondern in anderer Weise remunerirt wird.

2. Ein Beamter, dem bei eintretender Dienstunfähigkeit auf Grund des §. 11 des Pensionsgesetzes Anspruch auf Pension nach Maßgabe des pensionsberechtigten Einkommens eines ihm früher verliehenen Amtes zustehen würde, welches das pensionsberechtigte Einkommen des von ihm bekleideten Amtes übersteigt, hat während der Dauer des Bezuges des letzteren Einkommens Witwen- und Waisengeldbeiträge nur von diesem geringeren Einkommen zu entrichten.

Der Berechnung des seinen etwaigen demnächstigen Hinterbliebenen zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes ist jedoch diejenige Pension zu Grunde zu legen, zu welcher derselbe berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§. 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882), mithin die in Gemäßheit des §. 11 des Pensionsgesetzes nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens zu berechnende Pension.

3. Wartegeldempfänger haben von einem ihnen in Folge der Wiederbeschäftigung in einem zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Amte gewährten Diensteinkommen Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse nicht zu entrichten, solche Beiträge vielmehr nur von dem Wartegelde zu zahlen (vergl. Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 Nr. 4a). Die Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen sind jedoch unter Zugrundelegung des von ihnen zuletzt, bevor sie zur Disposition gestellt wurden, bezogenen pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bestimmen (§. 10 des Pensionsgesetzes, §. 8 des Witwen-Pensionsgesetzes).

4. Im Sinne des §. 21 des Witwen-Pensionsgesetzes ist unter einer Landesanstalt nur eine zur Versorgung Hinterbliebener von Staatsbeamten derjenigen einzelnen Landestheile, für welche die hier bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, bestimmte Witwenkasse zu verstehen; namentlich also wird die Anwendung der Vorschriften des §. 21 durch ein Ausscheiden der Beamten aus der hiesigen allgemeinen Witwenverpflegungs-Anstalt nicht herbeigeführt.

Desgleichen gelangen diese Vorschriften nur dann zur Anwendung, wenn das Ausscheiden eines Beamten aus der Anstalt auf Grund des §. 23 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt, das Recht des Beamten auf solches Ausscheiden mithin auf der dort getroffenen Anordnung beruht.

Eine Ermäßigung der versicherten Pension ist in der hier fraglichen Beziehung mit den nämlichen Rechtsfolgen verbunden, wie das vollständige Ausscheiden der Beamten aus der Anstalt.

5. Ein Beamter, welcher in Gemäßheit des §. 23 des Witwen-Pensionsgesetzes von der Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen an die Staatskasse befreit worden ist, darf auch dann, wenn demnächst die Voraussetzung, welche ihn zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigte: die Mitgliedschaft einer Witwenkasse ꝛc. fortfällt, zur Entrichtung solcher Beiträge nicht zugelassen werden.

6. Denjenigen Beamten, welche in Gemäßheit des §. 23 des Witwen-Pensionsgesetzes von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben, sind etwa bereits gezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

7. In die zu erstattenden Berichte über eine beantragte Anwendung der Vorschriften des §. 14 des Witwen-Pensionsgesetzes sind eingehende Mittheilungen über die Dienstführung des verstorbenen Beamten, sowie über die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Hinterbliebenen aufzunehmen; namentlich ist anzuzeigen, ob und

eventuell welcher Anspruch den letzteren auf den Bezug einer Pension oder eines Kapitales aus einer Versorgungsanstalt zusteht.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

In gleichem Sinne ist an die Herren Regierungs-Präsidenten u. s. w. verfügt worden.

Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

1) Den Beamten steht, — abgesehen von den in den §§. 14 bis 19 und §§. 33 bis 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) angeordneten Ausnahmen und von den für die aus Staatsfonds zu pensionirenden Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten (§. 6 Abs. 2 des Pensionsgesetzes und ften Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 2. März 1872 S. 1065 und 1066) geltenden besonderen Vorschriften —, ein Rechtsanspruch nur auf Anrechnung der Zeit der Dienstleistung in der Stellung eines unmittelbaren Staatsbeamten zu.

2) Diejenigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte (Motive zu dem Pensionsgesetze S. 14).

3) Zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes sind der Regel nach (vergl. jedoch unten Nr. 5 Abs. 4) nur diejenigen zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes berufenen Personen zu rechnen, bei deren Annahme zu solchem Dienstverhältnisse nach den geltenden dienstpragmatischen Grundsätzen die Ableistung des Diensteides erfolgen soll. (Vergl. A. L. R. Th. II Tit. 10 §. 3 und die erlassenen näheren Anordnungen über die Diensteide der Beamten). Aus der Beeidigung eines seiner hauptsächlichen dienstlichen Stellung nach im Arbeiterverhältnisse stehenden Funktionairs für die Wahrnehmung einzelner ihm obliegender Geschäfte, z. B. als Bahnpolizeibeamter, ist die Eigenschaft desselben als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes nicht zu folgern.

Ist die Beeidigung eines Beamten irrthümlich unterblieben, so

hindert dies die Anrechnung der Dienstzeit nicht. (§. 13 des Pensionsgesetzes).

4) Ausgeschlossen wird die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwandten Funktionairs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch, daß derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht direkt aus der Staatskasse, sondern von einem anderen Beamten — aus den dem letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten-Aversum überwiesenen Mitteln — remunerirt wird. (Ueber die im §. 33 Abs. 2 des Pensionsgesetzes zugestandene Ausnahme von dieser Regel vergl. Drucksache des Hauses der Abgeordneten Nr. 189 de 1871/72 S. 12 ff. und Nr. 143 de 1882 S. 10).

5) Die zu untergeordneten Dienstleistungen — in der Kanzlei, als Bote ꝛc. — angenommenen Funktionaire (vergl. Motive zu dem Pensionsgesetze S. 14) sind, soweit dieselben nicht nach der Natur ihrer Beschäftigung unbedingt unter die Regel der Nr. 2 fallen, und soweit nicht deren Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte nach den dienstpragmatischen Grundsätzen in den einzelnen Verwaltungen auch unter der nachbezeichneten Voraussetzung ausgeschlossen ist, im Sinne des Pensionsgesetzes nur dann zu den unmittelbaren Staatsbeamten zu rechnen, wenn die Annahme derselben nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt ist. (Staatsministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1861 — Justiz-Ministerialblatt S. 252 —; vergl. auch die Bestimmungen zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militär-Pensionsgesetzes VI Nr. 2 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1875 S. 150 — und A. G. O. Th. III Titel 5 §§. 65 und 66).

Ausgeschlossen ist die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes namentlich für dasjenige nicht zu den Versorgungsberechtigten (§. 14 Nr. 3 des Pensionsgesetzes) gehörige Personal der Eisenbahn-Verwaltung, welchem als Billetdrucker, Stempler, Magazinaufseher, Büreau- und Kassendiener, Wagenmeister, Rangirmeister, Portier oder Perrondiener, Kohlenmesser, Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter, Krahnmeister, Aufseher der hydraulischen Krähne, Telegraphist, Nachtwächter, Magazinwächter, Brückengeldeinnehmer, Lademeister oder Bodenmeister, Lokomotivheizer, Maschinenheizer, Maschinenwärter, Schaffner, Bremser, Schmierer, Steuermann, Matrose, Schiffsheizer oder Trajectaufseher die Bezeichnung als Hülfs-Funktionair beigelegt ist, soweit nicht unter besonderen Umständen für einzelne Kategorien abweichende Bestimmungen von dem Departements-Chef im Einverständnisse mit dem Finanz-Minister getroffen sind.

Hat eine Beschäftigung der im Absatze 1 gedachten Art in ununterbrochener Folge zur Anstellung in einem zur Pension aus der Staatskasse berechtigenden Amte geführt, so ist zu vermuthen, daß von vornherein die dauernde Beschäftigung des Funktionairs beabsichtigt gewesen ist.

Versorgungsberechtigten ist auch die Zeit nur vorübergehender Beschäftigung in Stellungen der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Art anzurechnen (Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Mai 1842 — Justiz-Ministerialblatt S. 215 —, §. 14 Nr. 3 des Pensionsgesetzes).

6) Die Dienstzeit bei einer in die dauernde Verwaltung des Staates übernommenen Eisenbahn gelangt, sofern die Annahme des Funktionairs zur Dienstleistung in der Eigenschaft als Beamter nach der dauernden Uebernahme der Verwaltung der Bahn durch den Staat erfolgt ist, von dem Beginne solcher Dienstleistung ab; sofern dagegen letztere bereits vor jenem Ereignisse begonnen hat, erst von demjenigen Zeitpunkte ab zur Anrechnung, an welchem der einzelne Funktionair aus der Stellung eines Gesellschaftsbeamten ausdrücklich in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen ist; insoweit nicht von dem Departements-Chef im Einverständnisse mit dem Finanzminister eine Anordnung dahin getroffen ist, daß ohne besonderen Nachweis der Uebernahme des Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst, beziehungsweise der Beilegung der Eigenschaft als Staatsbeamter die Dienstzeit von einem bestimmten Zeitpunkte ab zu berechnen ist.

Für die mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn übernommenen Beamten ist die pensionsfähige Dienstzeit vom 1. Januar 1852 ab zu berechnen.

7) Die Anwendung der Vorschrift des §. 14 Nr. 4 des Pensionsgesetzes wegen ausnahmsweiser Anrechnung einer Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes setzt voraus, daß

a. die Beschäftigung zum Zwecke der „technischen" Ausbildung erfolgt ist,
b. in den Prüfungsvorschriften angeordnet ist, daß eine ihrer Dauer nach „ausdrücklich" bestimmte Zeit der Zulassung zu der Prüfung vorausgehen müsse,
c. der Beamte nicht vor der Zulassung zu der Prüfung während des nach den Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeitraumes im unmittelbaren Staatsdienste praktisch beschäftigt gewesen ist.

8) Wegen Berechnung der Dienstzeit der Baubeamten wird auf die Cirkular-Verfügung vom 26. September 1882 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 256) verwiesen.

9) Die Zeit der Funktion im Elsaß-Lothringischen Landesdienste ist als Reichsdienst im Sinne des §. 14 Nr. 2 des Pensionsgesetzes zu erachten und daher bei der Pensionirung anzurechnen.

10) Die aktive Dienstzeit in einem Großherzoglich Hessischen Truppentheile gelangt allgemein in gleicher Weise, wie die Dienstzeit in einem Truppentheile der für ihr gesammtes Gebiet dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, vom 1. Juli 1867 als dem Tage des Inkrafttretens der Bundes-Verfassung ab zur Anrechnung (§. 14 Nr. 2 und §. 15 des Pensionsgesetzes).

11) Nach §. 14 Nr. 2 und §. 15 des Pensionsgesetzes sind die Vorschriften in dem §. 50 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275), dem §. 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) und des Gesetzes vom 30. März 1880 (R. G. Bl. S. 99) über die Doppelrechnung gewisser Dienstzeiten in der Kaiserlichen Marine, sowie in dem Civildienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches auch für die Feststellung der aus der Preußischen Staatskasse zu gewährenden Civilpensionen maßgebend.

Dagegen wird die Anrechnung einer Dienstzeit vor dem Beginne des einundzwanzigsten Lebensjahres auch in dem Falle des §. 54 des Militär-Pensionsgesetzes durch die Vorschrift des §. 16 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit Artikel I §. 16 der Novelle vom 31. März 1882 zu diesem Gesetze ausgeschlossen.

12) Wegen Berechnung der Militärdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen wird auf die Verfügungen vom 21. Mai 1874, 6. Januar 1875 unter Nr. 4 und 3. Juni 1878 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung 1874 S. 166, 1875 S. 67 und 1878 S. 116) Bezug genommen.

13) Nach den ergangenen Allerhöchsten Anordnungen ist der Dienstzeit der Beamten ein Kriegsjahr (§. 17 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in folgenden Fällen hinzuzurechnen:

a. für die Theilnahme an Gefechten der Feldzüge in Schleswig-Holstein beziehungsweise in Jütland in jedem der Jahre 1848, 1849 und 1850, in den Kämpfen des Jahres 1848 in dem Großherzogthume Posen und des Jahres 1849 in der Pfalz, sowie in dem Großherzogthume Baden und in Dresden, desgleichen für die Theilnahme an dem Gefechte des Dampfschiffes „Preußischer Adler" am 27. Juni 1849 mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix.

Der Besitz der unter dem 23. August 1851 gestifteten Denkmünze für wirkliche Kombattanten ist für sich allein nicht ausreichend, den Nachweis der Theilnahme an einem Gefechte zu begründen.

Die Theilnahme der Beamten an Gefechten ist als erfolgt zu erachten, wenn sie zum Verbande der kämpfenden Truppen gehört und sich im Gefolge derselben ihrer Berufspflicht gemäß während des Gefechtes thatsächlich befunden haben.

b. für die Theilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1864 gegen Dänemark.

Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch Königliche Ordre vom 10. November 1864 gestifteten Kriegsdenkmünze maßgebend.

c. Für die Betheiligung an dem Feldzuge des Jahres 1866.

Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz des durch Königliche Ordre vom 20. September 1866 gestifteten Erinnerungskreuzes maßgebend.

Die Anrechnung dieses Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreußischer deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathsländer überschritten haben.

d. Für den Feldzug gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 nach der Allerhöchsten Ordre vom 16. Mai 1871:

„Ich bestimme, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegs-Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefechte, resp. einer Belagerung Theil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

2) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren."

Als Grenze Frankreichs im Sinne der Ordre ist die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand.

14) Zur Anrechnung in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 19 des Pensionsgesetzes gelangt

für die mit dem früheren Kurfürstenthume Hessen in den un-

mittelbaren Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihrer Funktion im Hofdienste,

für die mit dem vormaligen Königreiche Hannover in den unmittelbaren Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihres etwaigen früheren Civil- oder Militärdienstes in anderen Staaten, sowie einer in dem vormaligen Königreiche Hannover früher ausgeübten öffentlichen Funktion als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w., sofern nicht bei ihrer Anstellung im Hannoverschen Staatsdienste ein Anderes bestimmt ist.

---

113) Die Lehrer der nicht ausschließlich aus Staatsfonds unterhaltenen Gewerbeschulen unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 17. Juli 1883.

Behufs Vermeidung von Zweifeln und Inkorrektheiten, welche bei der Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai v. J.*), betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, wiederholt hervorgetreten sind, mache ich die betheiligten Behörden meines Ressorts darauf aufmerksam, daß die Lehrer an den nicht ausschließlich aus Staatsfonds unterhaltenen Gewerbeschulen den Bestimmungen jenes Gesetzes nicht unterliegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu N. N.
und die Königl. Regierungen zu N. N.
U. V. 5207 G. III. II. Ang.

---

*) Centralbl. pro 1882 Seite 493.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

114) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1882 Seite 613 Nr. 116.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 15. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Adolf Kirchhoff zum Rektor der Universität zu Berlin für das Studienjahr 1883/84 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 13. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Röpell zum Rektor der Universität zu Breslau für das Studienjahr 1883/84,

2. vom 28. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Konsistorialraths Dr. Schultz zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. Septbr. 1883 bis dahin 1884,

3. vom 13. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Bergmann zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1883/84,

4a. vom 31. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Langen zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Bender, Geheimen Justizraths Dr. Bechmann, Geheimen Medizinalraths Dr. Pflüger und Dr. Ritter zu Dekanen bzw. der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät, und

b. vom 12. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Reusch zum Dekan der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1883/84, und

5. vom 4. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Hartmann zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Bisping und Dr. Sturm zu Dekanen bzw. der theologischen und der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1883/84.

---

115) Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel.

§. 1.

Die Berechtigung, als Privatdozent Vorlesungen in der philosophischen Fakultät der Universität Kiel zu halten, wird durch Habilitation bei derselben erworben.

§. 2.

Die Zulassung zur Habilitation darf frühestens 6 Jahre nach der ersten Immatrikulation erfolgen. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Fakultät der vorgesetzte Minister die Habilitation vor Ablauf dieser Zeit gestatten.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist bei dem Dekan der Fakultät unter Einreichung des von der philosophischen Fakultät einer deutschen Universität nach rite erfolgter Promotion ausgefertigten Doktordiploms und der Doktordissertation anzubringen. Der Habilitand hat in demselben die Disziplinen anzugeben, für welche die venia legendi erbeten wird.

§. 4.

Außer der Doktordissertation (§. 3) hat der Habilitand eine entweder bereits gedruckte oder nach erfolgter Gutheißung seitens der Fakultät zu druckende wissenschaftliche Arbeit, welche Beherrschung des gegenwärtigen Standes seiner Wissenschaft und Selbstständigkeit der Forschung erweist, der Fakultät vorzulegen. Die Wahl der Sprache ist dem Verfasser freigestellt. Die eingereichte Arbeit muß, sofern sie noch nicht gedruckt ist, bei ihrer Veröffentlichung, die spätestens im zweiten Semester nach der Habilitation zu erfolgen hat, als Habilitationsschrift bei der hiesigen Fakultät gekennzeichnet sein.

§. 5.

Ist die eingereichte Arbeit von der Fakultät als genügend erachtet worden, so hat der Bewerber vor der Fakultät eine deutsche Vorlesung über ein wissenschaftliches Thema zu halten, welches dieselbe aus drei von dem Kandidaten vorgeschlagenen ausgewählt haben wird.

§. 6.

Dieser Vorlesung folgt ein Kolloquium vor der Fakultät in denjenigen Disziplinen, für welche die Habilitation nachgesucht worden.

§. 7.

Von den nicht seitens der philosophischen Fakultät in Kiel Promovirten ist bei der Habilitation die mit der dortigen Promotion verbundene Abgabe an die Universitäts-Bibliothek zu entrichten.

Durch Erlaß vom 24. Mai 1883 ministeriell genehmigt.

Dr. R. Pischel,
z. Z. Dekan.

U. I. 7119.

116) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1882 Seite 618 Nr. 119.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 22. Juni d. J. die Wahl des Geschichtsmalers Professors Karl Becker zum Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin für das Jahr vom 1. Oktober 1883 bis Ende September 1884 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 3. Juli d. J. die Wahl des Baurathes Professors Ende zum Vertreter des Präsidenten dieser Akademie für dasselbe Amtsjahr bestätigt worden.

---

117) Verleihung goldener Medaillen an Künstler, welche sich auf der akademischen Kunstausstellung im Jahre 1883 besonders ausgezeichnet haben.

(Centrbl. pro 1881 Seite 622 Nr. 183.)

Berlin, den 25. Juni 1883.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Berücksichtigung der Allerhöchst Demselben gemäß dem Berichte des Senates der Königlichen Akademie der Künste unterbreiteten Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, welche sich auf der diesjährigen 56. akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, mittels Allerhöchster Ordre vom 20. Juni d. J. zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille:

1. dem Bildhauer, Senator der Akademie, Professor Rudolf Siemering,

2. dem Geschichts- und Bildnismaler Emile Wauters in Brüssel,

3. dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberbauʀathe Professor Heinrich Freiherrn von Ferstel in Wien,

II. die kleine goldene Medaille:

1. dem Landschaftsmaler, Professor Karl Ludwig in Berlin,

2. dem Geschichtsmaler Hugo Vogel in Düsseldorf,

3. dem Maler und Radierer Max Klinger in Berlin,

4. dem Maler Konrad Dielitz in Berlin.

Beifolgend erhält der Senat der Königlichen Akademie der Künste eine große und vier kleine Medaillen, welche für die Künstler zu I 1 und II 1 bis 4 bestimmt sind, mit dem Auftrage, dieselben diesen Künstlern zu übermitteln und die sämmtlichen vorgedachten

Allerhöchsten Auszeichnungen in herkömmlicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Medaillen für die vor zu 1 2 und 3 genannten Künstler werden denselben auf gesandtschaftlichem Wege übermittelt werden, sobald der Senat der Königlichen Akademie der Künste die erforderlichen Zueignungsschreiben mir eingereicht haben wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste hier.
U. IV. 2011.

---

118) Preisertheilung bei der v. Rohr'schen Stiftung für deutsche Künstler.

(Centrbl. pro 1882 Seite 709 Nr. 143.)

Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 19. Juni 1883 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 145 vom 23. Juni 1883) ist bei der für das laufende Jahr im Fache der Malerei stattgehabten Preisbewerbung der von Rohr'schen Stiftung der Preis, bestehend in einem Stipendium von 4500 Mk. zu einer einjährigen Studienreise, dem Maler Gustav Adolf Schlabitz zu Berlin zuerkannt worden.

---

119) Konkurrenz-Ausschreiben, Entwürfe zu Erweiterungsbauten für die Königlichen Museen zu Berlin betreffend.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Die Sammlungen der Königlichen Museen zu Berlin bedürfen sämmtlich der Erweiterung ihrer Räume. Für einige Abtheilungen ist das Bedürfnis ein so umfangreiches, daß ihm nur durch selbstständige Neubauten genügt werden kann; für andere wird sich die Abhülfe ergeben, wenn jene Neubauten bezogen und dadurch Räume frei geworden sind, welche bis jetzt besetzt waren.

Für die Ausführung dieser Bauten sind die jetzt schon freien und die nach Verlegung des Packhofes frei werdenden Flächen in Aussicht genommen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird zur Gewinnung von generellen Entwürfen für eine würdige und zweckmäßige Bebauung dieses Terrains hierdurch eine öffentliche Konkurrenz ausgeschrieben, zu welcher alle deutschen Architekten eingeladen werden.

Ein ausführliches Bauprogramm über das zu erfüllende Raumbedürfnis ꝛc. wird nebst den erforderlichen Zeichnungen auf schriftlichen, an die Generalverwaltung der Königlichen Museen zu richtenden Antrag unfrankirt übersandt.

Diejenigen Architekten, welche nähere mündliche Auskunft über die Bedürfnisse der Königlichen Sammlungen und die jetzt von denselben eingenommenen Räumlichkeiten wünschen, wollen sich unter Angabe der Punkte, deren Erörterung sie begehren, schriftlich bis zum 31. August d. J. bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen melden. Dieselben werden alsdann zu einer Konferenz eingeladen werden, in welcher die von ihnen zu stellenden Fragen von den Beamten der Königlichen Museen thunlichst beantwortet werden sollen.

Es werden gefordert:

1) Ein Lagenplan i. M. 1 : 1000, in welchem die einzelnen Bauwerke nur in Umrissen anzudeuten, außerdem aber ihre Beziehungen zu den die Baustelle umgebenden Straßen, Plätzen, Wasserläufen, Brücken ꝛc. klar zu legen und die etwa vorzuschlagenden Aenderungen an den Umgebungen darzustellen sind.

2) Zwei Uebersichtspläne i. M. 1 : 500, in welchen die Grundrisse je eines der beiden Hauptgeschosse der projektirten Neubauten im Anschlusse an die bezüglichen Hauptgeschosse der bestehenden Bauanlagen darzustellen sind.

3) Die übrigen Grundrisse der Neubauten i. M. 1 : 500.

4) Die nöthigen Ansichten und Durchschnitte dieser Gebäude i. M. 1 : 250.

In sämmtliche Zeichnungen sind die Hauptmaße einzuschreiben.

5) Schriftliche Erläuterungen, welche die aus den Zeichnungen nicht unmittelbar ersichtlichen Anordnungen klarlegen und die gewählten Dispositionen begründen. Farbige Darstellungen werden nicht verlangt.

Die Konkurrenzbewerbungen sind bis zum 1. Februar 1884, Mittags 12 Uhr, im Bureau der Generalverwaltung der Königlichen Museen, Berlin C., abzugeben. Später eingehende Bewerbungen oder solche, welche gegen die übrigen Konkurrenzbedingungen verstoßen, bleiben unberücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit Namensunterschrift oder mit einem Motto zu versehen. Im letzteren Falle ist ihnen ein mit dem gleichen Motto bezeichneter versiegelter Briefumschlag beizugeben, welcher Namen, Stand und Wohnort des Verfassers enthält.

Für die besten Lösungen werden 4 Preise im Betrage von je Fünftausend Mark ausgesetzt.

Es bleibt vorbehalten, weitere Konkurrenz-Entwürfe zum Preise von je Eintausend fünfhundert Mark auf Vorschlag der Preisrichter anzukaufen.

Die mit dem Preise gekrönten oder angekauften Entwürfe gehen gegen Auszahlung obiger Summen in das Eigenthum und die freie Benutzung der Königlich preußischen Staatsregierung über.

Zu Preisrichtern sind folgende Herren bestellt:

A. Museumsbeamte:

1) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Schöne, General-Direktor der Königlichen Museen;

2) Geheimer Regierungs-Rath Dr. Jordan, vortragender Rath im Kultus-Ministerium, kommissarischer Direktor der Königlichen National-Galerie;

3) Professor Dr. Meyer,
4) Professor Dr. Conze,
5) Dr. Bode,

} Abtheilungs-Direktoren bei den Königlichen Museen,

als ordentliche Mitglieder des Preisgerichtes, sowie als Stellvertreter die Herren:

6) Dr. Lippmann, Abtheilungs-Direktor bei den Königlichen Museen;

7) Direktor Dr. Dohme, Assistent bei der Königlichen National-Galerie.

B. Architekten:

1) Ober-Baudirektor Herrmann,
2) Geheimer Ober-Baurath Giersberg,*)
3) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Spieker,
4) Stadtbaurath Blankenstein,
5) Professor Jacobsthal,
6) Professor Otzen,

} Mitglieder der Akademie des Bauwesens,

als ordentliche Mitglieder des Preisgerichtes, und als Stellvertreter die Herren:

7) Geheimer Baurath Adler,
8) Geheimer Regierungs-Rath von Dehn-Rotfelser, Konservator der Kunstdenkmäler,

} Mitglieder der Akademie des Bauwesens,

9) Regierungs- und Baurath Endell,
10) Baumeister von der Hude,**)

sämmtlich in Berlin wohnhaft.

Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, eine öffentliche Ausstellung sämmtlicher eingegangenen Entwürfe bis zur Dauer von vier Wochen zu veranstalten. Kein Bewerber hat ein Recht auf Rückgabe seiner Einsendungen vor Schluß dieser Ausstellung.

Das Ergebnis der Konkurrenz, sowie der Termin, von dem

*) Inzwischen verstorben.

**) Nach einer Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Juli d. J. ist der als stellvertretender Preisrichter genannte Baumeister von der Hude auf sein Ansuchen dieses Auftrages enthoben worden.

ab, und die Stelle, wo die nicht in das Eigenthum der Staatsregierung übergegangenen Entwürfe wieder in Empfang genommen werden können, wird im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger“ und im „Centralblatt der Bauverwaltung“ bekannt gemacht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

120) Reglement über die Behandlung der in der Königlichen National-Galerie zu Berlin zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände.

§. 1.

Die in der Königlichen National-Galerie zurückgebliebenen und von den Beamten aufgefundenen oder als gefunden von Dritten an die Beamten abgegebenen Gegenstände sind sogleich an das Bureau der National-Galerie abzuliefern, dort in das besonders vorgeschriebene Fundregister einzutragen und demnächst zu verwahren.

Gegenstand, Tag und Ort des Fundes werden neben der Katalog-Verkaufsstelle auf der daselbst aufgehängten Tafel zur Kenntnis des Publikums gebracht.

§. 2.

Ist ein Fundstück bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt, so wird dasselbe alsbald bestmöglichst verkauft und der Erlös verwahrt.

§. 3.

Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat der erste Bureaubeamte die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe des Fundstückes bezw. des Erlöses zu befinden. Ueber den Empfang ist in dem Fundregister Quittung zu leisten. Dem Empfänger ist dabei anheimzustellen, einen dem gesetzlichen Finderlohn entsprechenden Betrag an die Garderoben-Kasse der National-Galerie zu entrichten.

In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen im Werthe von über 300 Mk. entscheidet die Direktion über die Herausgabe. Muß dieselbe nach den Umständen verweigert werden, so erfolgt die Abgabe des Fundstückes an das Königliche Polizei-Präsidium und bleibt dem Reklamanten die weitere Wahrnehmung seiner Ansprüche überlassen.

§. 4.

Nach dreimonatlicher Verwahrung und bei Gegenständen im Werthe von über 300 Mk. nach Abschluß des in Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes vom 24. März 1879 zu veranlassenden Aufgebots-Verfahrens wird das Fundstück bestmöglichst öffentlich verkauft.

Der Erlös fließt nach Abzug der Kosten, und soweit er nicht nach den bestehenden Vorschriften der Ortsarmen-Kasse gebührt, zur Garderoben-Kasse der National-Galerie, vorbehaltlich aller Ansprüche, welche von dem Verlierer oder Eigenthümer nachträglich auf den Erlös erhoben werden sollten.

Besteht das Fundstück in Geld, so wird mit demselben wie mit dem Erlöse aus einem Verkaufe verfahren.

§. 5.

Wer eine gefundene Sache ohne Vorbehalt an die Beamten der National-Galerie abliefert, begiebt sich damit des Anspruches auf Finderlohn und auf Ueberlassung des Fundstückes für den Fall, daß der Verlierer sich nicht meldet.

Behält sich der Finder bei Ablieferung der Sache den Anspruch auf Finderlohn oder auf Ueberlassung des Fundstückes vor, so ist derselbe zu bedeuten, daß er binnen 3 Tagen dem Königlichen Polizei-Präsidium von dem Funde selbst Anzeige zu machen habe, und daß das Fundstück sogleich nach erfolgter Eintragung in das Fundregister an die gedachte Behörde zur polizeilichen Verwahrung abgegeben werden wird.

Den Galerie-Beamten erwächst keinerlei Anspruch aus dem Funde.

Vorstehendes Reglement über die Behandlung der in der Königlichen National-Galerie zu Berlin zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 12. Juni 1883.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Genehmigung.

U. IV. 1403. U. V.

---

121) Bestätigung der Wahlen, bezw. Ernennung der Rektoren und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen.

(Berlin: Centralbl. pro 1882 Seite 534, pro 1883 Seite 236 § 26. — Hannover und Aachen: Centralbl. pro 1881 Seite 143, Seite 151 §. 27 und Seite 164 §. 27, pro 1882 Seite 534.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1883 die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Hauck zum Rektor der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1883 bis dahin 1884 zu bestätigen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat

a. durch Verfügung vom 2. Juni 1883 die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen
1) des Professors Otzen zum Vorsteher der Architektur-Abtheilung,
2) des Professors Göring zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Hörmann zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. R. Weber zum Vorsteher der Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde,
5) des Professors Dr. Kossak zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften, und
6) des Marine-Ingenieurs Dill zum Vorsteher der Sektion für Schiffsbau

auf die Amtsperiode vom 1. Juli 1883/84 bestätigt;

b. durch Verfügung vom 12. Juni 1883 auf Grund der Vorschläge der Gesammtheit der Abtheilungskollegien den bisherigen Rektor Geheimen Regierungs-Rath und Professor Launhardt zum Rektor der technischen Hochschule zu Hannover für die weitere dreijährige Amtsperiode vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886 ernannt;

c. durch Verfügung vom 12. Juni 1883 die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Hannover getroffenen Wahlen
1) des Baurathes und Professors Köhler zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
2) des Baurathes und Professors Garbe zum Vorsteher der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Riehn zum Vorsteher der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Kraut zum Vorsteher der Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften, und
5) des Professors Dr. Kiepert zum Vorsteher der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

auf die Amtsperiode 1. Juli 1883/84 bestätigt;

d. durch Verfügung vom 4. Juni 1883 auf Grund der Vorschläge der Gesammtheit der Abtheilungskollegien den Professor Dr. Wüllner zum Rektor der technischen Hochschule zu Aachen für die dreijährige Amtsperiode vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886 ernannt;

e. durch Verfügung vom 6. Juni 1883 die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Aachen getroffenen Wahlen
1) des Professors Henrici zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,

2) des Professors Dr. Helmert zum Vorsteher der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Pinzger zum Vorsteher der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Stahlschmidt zum Vorsteher der Abtheilung IV für Bergbau, Hüttenkunde und Chemie, und
5) des Prof. Dr. Wilh. Stahl zum Vorsteher der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

auf die Amtsperiode 1. Juli 1883/84 bestätigt.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

122) Unzulässigkeit der Ableistung des Probejahres an Landwirthschaftsschulen für das Lehramt an Schulen allgemeiner Bildung (Gymnasien 2c.).

Berlin, den 16. Juni 1883.

In Erwiderung des Berichtes vom 6. Juni d. J., betreffend das Gesuch des Lehramtskandidaten Dr. N., daß ihm seine einjährige Lehrthätigkeit an der Landwirthschaftsschule zu N. als Probejahr angerechnet werde, mache ich das Königliche Provinzialschulkollegium darauf aufmerksam, daß der in Bezug genommene §. 4 des Reglements für die Landwirthschaftsschulen vom 10. August 1875 auf die vorliegende Frage keine Anwendung findet. In dem angezogenen Abschnitte des § 4 handelt es sich um die Bedingungen durch deren Erfüllung die Anstellungsfähigkeit an Landwirthschaftsschulen erworben wird; zu dieser gehört die Ableistung des Probejahres an einer öffentlichen höheren Lehranstalt (d. h. Gymnasium, Realgymnasium 2c.), welche nur ausnahmsweise durch die Lehrthätigkeit an einer berechtigten Landwirthschaftsschule ersetzt werden kann. Auf die Bedingungen, von deren Erfüllung die Anstellungsfähigkeit an öffentlichen Schulen allgemeiner Bildung (Gymnasien, Realgymnasien 2c.) abhängig ist, — und um die Erwerbung dieser Anstellungsfähigkeit handelt es sich für den 2c. N. — bezieht sich der fragliche Abschnitt des Reglements überhaupt nicht, und es können daher aus demselben in dieser Hinsicht keine Folgerungen gezogen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II 1519.

123) Zuständigkeit bei Anstellung ꝛc. der Lehrer an den zu Ober-Realschulen u. s. w. umgestalteten reorganisirten Gewerbeschulen.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Nachdem die früheren sogenannten reorganisirten Gewerbeschulen nunmehr zu Ober-Realschulen resp. Realschulen und höheren Bürgerschulen umgestaltet worden sind, bestimme ich hierdurch, daß die erweiterten Befugnisse, welche durch die General-Verfügung vom 2. Januar 1863 — U 24639 *) — in Bezug auf die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung der Lehrer an den Gymnasien ꝛc. den Provinzial-Schulkollegien verliehen worden sind, von den Letzteren auch bei den vorgedachten Anstalten geübt werden. Soweit indeß mit denselben sogenannte mittlere Fachschulen verbunden sind, ist zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung derjenigen Lehrer, welche ganz oder überwiegend an diesen Fachklassen unterrichten, nach wie vor meine Genehmigung einzuholen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium in N.
U. V. 6064.

---

124) Betrieb des Turnunterrichtes an den höheren Unterrichtsanstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1882 Seite 710 Nr. 145.)

Berlin, den 30. Juli 1883.

Durch die in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 18. November v. J. eingereichten statistischen Nachweisungen über den Turnunterricht an den höheren Schulen ist zwar nicht in allen einzelnen Fällen der gegenwärtige Betrieb dieses Unterrichtes in derjenigen Vollständigkeit zur Darstellung gebracht worden, welche durch die Stellung der Fragen beabsichtigt war; aber ungeachtet einzelner Mängel in dieser Beziehung bringen die Nachweisungen zur Gewißheit, daß in den Hauptrichtungen, nämlich der zweckmäßigen Ertheilung des Unterrichtes und der erfolgreichen Theilnahme der Schüler an demselben, der Turnunterricht an den höheren Schulen in entschiedenem Fortschritte begriffen ist. Dieser erfreuliche Erfolg ist zunächst den Bemühungen der Turnlehrer und der Aufmerksamkeit der Direktoren, in weiterem der Fürsorge zu verdanken, welche die Königlichen Provinzial-Schulkollegien der Pflege dieses Unterrichtes zugewendet haben. Indem ich hierfür gern meine Anerkennung ausspreche, darf ich zuversichtlich erwarten, daß auf Be-

*) Centralbl. pro 1863 Seite 12.

seitigung der noch vorhandenen Mängel die Königlichen Provinzial-Schulkollegien fernerhin angelegentlichst Bedacht nehmen werden, und bezeichne im Folgenden die Punkte, welche der Aufmerksamkeit derselben besonders zu empfehlen sind.

1. Lehrer.

Die gedeihliche Entwickelung des Turnens an den höheren Schulen ist vornehmlich dadurch bedingt, daß dieser Unterricht seine Vertretung in dem Bereiche des Lehrerkollegiums selbst finde, und daß er überhaupt nur Männern anvertraut werde, welche ihre Vorbildung zu seiner zweckmäßigen Ertheilung ordnungsmäßig erwiesen haben. Aus den eingereichten Nachweisungen ergiebt sich, wenn man die höheren Schulen der gesammten Monarchie zusammenfaßt, daß gegenwärtig von den mit dem Turnunterrichte betrauten Männern circa $^3/_4$ den betreffenden Lehrerkollegien selbst angehören, und daß von der Gesammtheit der mit dem Turnunterrichte beschäftigten Männer, die den Lehrerkollegien angehörigen und die außerhalb derselben stehenden zusammengefaßt, circa $^2/_3$ ihre Lehrbefähigung ordnungsmäßig nachgewiesen haben. Durch diese Zahlen wird einerseits der Fortschritt in der Entwickelung des Turnunterrichtes konstatirt, andererseits der Abstand bezeichnet, welcher von dem zu erreichenden Ziele noch besteht.

Die Centralanstalt zur Ausbildung von Turnlehrern führt in jedem Winterkursus durchschnittlich 50 Lehrer zu der vollständigen Befähigung für den Turnunterricht an höheren Schulen. Diese Anzahl begründet die Erwartung, daß in nicht zu ferner Zeit der Turnunterricht an den höheren Schulen ausschließlich in den Händen solcher Männer ruhe, welche dazu die erforderliche Ausbildung erworben haben, und reicht, nachdem dieses Ziel erreicht sein wird, jedenfalls dazu aus, den jährlichen Abgang an befähigten Lehrern zu ersetzen, auch wenn man in Anschlag bringt, daß Turnlehrer nur für eine kürzere Reihe von Jahren während der vollen Frische ihrer Kraft als vollständig leistungsfähig zu betrachten sind.

Zu demjenigen Theile der Turnlehrer an den höheren Schulen, welche den betreffenden Lehrerkollegien selbst angehören, stellen die Lehrer von seminaristischer Vorbereitung ein ungleich größeres, etwa doppelt so großes Kontingent, als die Lehrer von Universitätsbildung; ebenso ist die Benutzung der Centralanstalt durch die letzteren erheblich geringer, als durch die ersteren. Es ist dagegen wünschenswerth, daß mehr und mehr der Turnunterricht namentlich der oberen Klassen in die Hände derjenigen Kategorie von Lehrern komme, welche die entscheidende Einwirkung auf die Gesammtbildung der Schüler ausüben. Ein sachliches Hindernis dürfte dem Eintreten jüngerer wissenschaftlicher Lehrer in den Kursus der Centralanstalt schwerlich entgegenstehen. Der Aufenthalt in Berlin wird denselben durch Unterstützungen aus Centralfonds erleichtert und wird für die durch den Turnunterricht nicht in Anspruch genommene Zeit je nach der

besonderen Studienrichtung jedes Einzelnen erwünschte Verwerthung bieten. Auch zeigt die Beobachtung über mehrere Jahre, daß in der Theilnahme der akademisch gebildeten Lehrer gleichmäßig gewisse Provinzen ausreichend, andere nicht vertreten sind, es ist also vorauszusetzen, daß nicht ein sachliches Hindernis entgegensteht, sondern das Interesse noch nicht überall gleichmäßig geweckt ist.

Uebrigens ist zu erwärten, daß auch noch auf einem anderen Wege eine größere Anzahl der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Schulen zugleich die Befähigung für den Turnunterricht erwerben wird. An mehreren Universitäten wird das Turnen mit lebhaftem Eifer und erfreulichem Erfolge betrieben. Studirende, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, erwerben auf Grund der so gewonnenen turnerischen Ausbildung gegen den Schluß ihrer Universitätszeit durch das Ablegen der Turnlehrerprüfung die fragliche Befähigung. Dieses Verfahren, bei welchem die Ausbildung für den Turnunterricht zwar einigen Zeitaufwand erfordert, zugleich aber auch zu einem Mittel der Erholung von geistiger Anstrengung wird, ist in unverkennbarer Aufnahme begriffen.

2. Schüler.

a. Dispensation vom Turnen.

Durch die Lehrpläne vom 31. März 1882 ist entsprechend der Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1842*) der Turnunterricht an allen höheren Schulen als obligatorischer Lehrgegenstand festgesetzt, mit der Bemerkung, daß der Direktor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Befreiung davon zu ertheilen hat, jedoch in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres. Es ist nicht erforderlich, wie dies bereits bei besonderen Anlässen erklärt wurde, daß in dem ärztlichen Zeugnisse die medizinische Begründung der Dispensation bezeichnet sei, dagegen ist ausdrücklich anzugeben, ob die Dispensation auf den gesammten Turnunterricht auszudehnen oder nur auf eine bestimmte Klasse von Uebungen, z. B. die Geräthübungen, zu beschränken ist. Die Regel, daß die Dispensation nur für ein Halbjahr Gültigkeit hat, ist in allen Fällen einzuhalten, in welchen nicht ein bestimmtes Gebrechen oder Leiden das Erfordernis der dauernden Dispensation außer Zweifel stellt. Von der Gewissenhaftigkeit der Aerzte ist strenge Zurückhaltung in der Ertheilung der Dispensationszeugnisse um so entschiedener zu erwarten, als dieselben den etwanigen schädlichen Einwirkungen der höheren Schulen auf die gesunde Entwickelung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daher gewiß nicht ohne unbedingte Nothwendigkeit die Verantwortung übernehmen werden, die Dispensation von einer diese gesunde Entwickelung fördernden Uebung ihrerseits herbeizuführen.

Die Zahl der vom Turnunterrichte dispensirten Schüler hat für

*) Centrbl. pro 1860 Seite 530.

die gesammte Monarchie zusammengefaßt im Sommersemester 1882 genau 10% der gesammten Schülerzahl betragen. Man darf hieraus nicht folgern, daß von der Gesammtheit der Schüler an den höheren Lehranstalten 10% durch ihren Gesundheitszustand von der Theilnahme am Turnunterrichte abgehalten seien. An den einzelnen Anstalten steigt der Prozentsatz der dispensirten Schüler von 0% an in allmähliger Zunahme bis zu 42% und zeigt hiermit eine Verschiedenheit, welche nicht aus einem Unterschiede in der gesunden und kräftigen Entwickelung der Schuljugend, oder aus einem Gradunterschiede in der Strenge der Ertheilung ärztlicher Zeugnisse abzuleiten ist. Vielmehr findet ein ungewöhnlich hoher Prozentsatz der dispensirten Schüler meistentheils seine Erklärung in lokalen Verhältnissen, insbesondere darin, daß durch die Lage des Turnplatzes für einen Theil der Schüler oder durch die Zeit des Turnunterrichtes für die von auswärts täglich zum Schulorte kommenden Schüler die Theilnahme am Turnunterrichte einen zu großen Zeitaufwand erforderlich machen würde und hierdurch deren Dispensation begründet wird. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ist aus den ihnen vorliegenden Nachweisungen über den Turnbetrieb an den einzelnen Schulen ihrer Amtsbereiches ersichtlich, bis zu welchem Grade durch solche Umstände zuweilen selbst der obligatorische Charakter des Turnunterrichtes in Frage gestellt wird; sie werden daher nach der eigenthümlichen Beschaffenheit jedes einzelnen Falles auf eine wenigstens theilweise Ermäßigung dieses schweren Uebelstandes hinzuwirken haben.

b. Winter und Sommer.

Die dringend wünschenswerthe Ausdehnung des Turnunterrichtes auf den Winter und auf die Zeiten ungünstiger Witterung im Sommer ist durch das Vorhandensein von Turnhallen bedingt. Die Bereitwilligkeit vieler städtischer Behörden, ihre bereits seit längerer Zeit bestehenden höheren Schulen mit Turnhallen auszustatten, verdient in vollem Maße Anerkennung; bei der Errichtung neuer vollberechtigter Anstalten aus staatlichen oder städtischen Mitteln wird die Herstellung einer Turnhalle als nothwendiger Theil der baulichen Ausstattung betrachtet. Ungeachtet dieser umfassenden Bemühungen entbehren noch 40% der höheren Lehranstalten eigener Turnhallen. Eine Aushülfe für diesen Mangel wird in zahlreichen Fällen durch Mitbenutzung anderweit vorhandener Turnhallen oder durch das Miethen von einigermaßen verwendbaren Sälen erreicht, so daß die Zahl derjenigen Schulen, welche den Turnunterricht während der Winterzeit ganz aussetzen, nur 18% der Gesammtheit beträgt. Aber in den meisten Fällen, in welchen ein Winterturnen überhaupt stattfindet, ist dasselbe, sogar bei dem Vorhandensein eigener Turnhallen, entweder bezüglich der Schüler, in der Art, daß etwa nur die oberen Klassen oder gar nur die Vorturner unter-

richtet werden, oder bezüglich der Stundenzahl oder in beiden Beziehungen beschränkter als das Sommerturnen. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen dafür Sorge tragen, daß jedenfalls an allen denjenigen Schulen, denen eine eigene Turnhalle zur Verfügung steht, die allgemein gültige Anordnung zur Ausführung gebracht wird, nach welcher jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält.

c. Zahl der Turnstunden.

Für das Sommerturnen wird durch die eingereichten statistischen Nachweisungen fast ausnahmslos konstatirt, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält, vereinzelt findet sich eine größere Anzahl von Turnstunden für alle Schüler oder ein davon unterschiedener, an die Vorturner ertheilter besonderer Unterricht. Diese gleiche Zahl von zwei Stunden hat indessen eine ungleiche Bedeutung, je nachdem der Unterricht an die einzelnen Klassen, bezw. an Abtheilungen von 40—50 Schülern ungefähr gleichartiger Klassen, ertheilt wird, oder an große, von einem Lehrer nicht zu übersehende und nicht zu beherrschende Massen. In den Fällen der letzteren Art ist aus den Nachweisungen nicht überall zu entnehmen, ob durch Abtheilung der großen Masse in entsprechende Gruppen und Unterordnung derselben unter eine besondere Leitung für die Beschäftigung jedes einzelnen Schülers, auch abgesehen von den etwanigen, die Gesammtheit umfassenden Frei- und Ordnungsübungen, ausreichend gesorgt ist. Nach der Ueberzeugung der erfahrensten Kenner und Förderer des Schulturnens verdient die Ertheilung dieses Unterrichtes nach Schulklassen, bezw. nach Vereinigungen, welche in Zahl und Gleichartigkeit der Theilnehmer diesen gleichstehen, als die regelmäßige Einrichtung vor der Vereinigung großer Massen den Vorzug; für das Winterturnen ist diese Einrichtung schon durch den Umfang der Turnhallen geboten.

Auf die Beschaffung und Einrichtung von zweckmäßigen Turnplätzen, thunlichst in Verbindung mit den Turnhallen, lege ich großen Werth — vor Allem im Interesse der gesundheitlichen Entwickelung der Turner, für welche die geregelte körperliche Thätigkeit in der freien Luft nur von größtem Vortheil sein kann. Wenn auch eine große Anzahl von Uebungen kunstmäßiger und sicherer in geschlossenen Hallen ausgeführt wird, so gestattet doch der offene, weniger beengte Turnplatz eine Reihe von spezifischen Uebungen, welche in Hallen nur ausnahmsweise ausgeführt werden können, und doch die Kraft und Gewandtheit der Turner in hohem Maße fördern, außerdem eine mannigfaltigere und anregendere Ausgestaltung des Turnbetriebes gestatten. Hierzu rechne ich unter Anderem Laufübungen, Stabspringen, Gerwerfen, außerdem eine Reihe von Turnspielen, welche wenig Platz erfordern und doch die körperliche und geistige Energie der Turnenden in zweckmäßiger Weise in Anspruch nehmen. Der Turn-

platz gewährt ferner den Vortheil, daß er sich mehr den Verhältnissen des praktischen Lebens anpassen läßt und daß durch zweckmäßig geleitete Uebungen im Freien dem Turner die Sicherheit und das Vertrauen verschafft werden können, daß seine methodisch geübten Kräfte ihn auch zur Ueberwindung von äußeren Schwierigkeiten wie sie außerhalb des Turnplatzes oft unvermuthet ihm entgegentreten, befähigen.

Die sorgfältige Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse mache ich allen mit der Leitung des Turnwesens betrauten Behörden zur besonderen Pflicht. Zu den unentbehrlichen Einrichtungen einer Turnhalle wie eines Turnplatzes gehört unter Anderen die Anlegung eines geschlossenen oder auf Plätzen zum mindesten überdachten Raumes, in welchem die Turner wärmere Oberkleider verwahren können.

Ferner ist auf die Zuführung guter Luft in die Turnhallen und die Niederhaltung des Staubes in denselben besondere Rücksicht zu nehmen. Hierzu gehören nicht allein zweckmäßige Ventilationsvorrichtungen, sondern auch die Anlegung eines guten Fußbodens und die Reinhaltung desselben, wie der Geräthe und Wände. Wo Wasser unter Druck zur Verfügung steht, erweist sich das Sprühen in den Pausen als vortheilhaft, durch welches der in dem Luftraume vertheilte Staub niedergeschlagen, der Fußboden aber nicht so stark benetzt wird, daß hierdurch die Sicherheit des Turnbetriebes gefährdet werden könnte.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Oktober 1882 U III b 7145 habe ich in Anregung gebracht, daß die Schule noch über den Turnunterricht hinaus, zum Theil im Anschlusse an denselben, zur Förderung gesunder Körperentwickelung und jugendlicher Frische ihrer Schüler beitragen möge; es gereicht mir zur Befriedigung, daß die Anregung nicht erfolglos geblieben ist und an manchen Stellen schon vorhandene Einrichtungen oder Absichten unterstützt und befestigt hat. Unerläßliche Voraussetzung aber für einen dauernden und umfassenden Erfolg jener Anregung ist es, daß die Schule jedenfalls diejenige Verpflichtung vollständig erfülle, welche ihr durch den Königlichen Willen in der Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1842 vorgezeichnet ist. Auf die Mängel, welche dieser Verpflichtung gegenüber der gegenwärtige Betrieb des Turnunterrichtes nach den angestellten Ermittelungen noch zeigt, ist im Obigen hingewiesen worden; die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden darin einen Anlaß finden, bei Feststellung der Lehrpläne für die einzelnen Anstalten und insbesondere bei Revisionen derselben zur Beseitigung der Mängel und zu gedeihlicher Pflege dieses Unterrichtes in geeigneter Weise beizutragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3488/82.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

125) Bedeutung der im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlichten Ministerial-Erlasse für andere als diejenigen Behörden, an welche sie gerichtet sind.

Eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist auch da nicht ausgeschlossen, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat.

Berlin, den 26. Juli 1883.

Auf den Bericht vom 13. April cr. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der an den Vorstand des Lehrer-Vereins zu N. gerichtete Erlaß vom 29. April v. J. — Centralbl. S. 568 —, betreffend die Anrechnung kirchlicher Einkünfte auf das Lehrer-Einkommen bei organischer Verbindung des Kirchen- und Schulamtes, auch im dortigen Bezirke zur Anwendung zu bringen ist, wie überhaupt derartige, an einzelne Behörden ꝛc. gerichtete allgemeine Erlasse durch ihre Veröffentlichung im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung allgemeine Geltung erlangen, soweit die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zutreffen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt im Sinne dieses Erlasses auch da nicht ausgeschlossen ist, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat. Doch läßt sich dies im Einzelnen nur unter Würdigung der konkreten Verhältnisse bestimmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu Z.
U. III. a. 13168.

---

126) Fortdauernde Gültigkeit des §. 13 der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846.

(Anrechnung der von Lehrern, welche in ein Lehramt an staatlichen Unterrichtsanstalten übergetreten sind, im Elementar-Schulamte zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung.)

Berlin, den 14. Juni 1883.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf die Berichte vom 4. Juli und 23. September v. J., daß die Be-

stimmung in §. 13 der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 mit der Bestimmung in §. 19, 1a des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nicht im Widerspruche steht, also nicht zu denjenigen Bestimmungen zu rechnen ist, welche nach §. 38 dieses Gesetzes außer Kraft getreten sind. — Vergl. u. a. die im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister erlassene Verfügung vom 10. Oktober 1872 und die Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1874 — Centrbl. 1872 S. 687, bezw. Wiese, Verordnungen Bd. II S. 301. — Hieraus folgt, daß die Pensionsansprüche der Seminarlehrer N. und N. — vergl. auch Reskript vom 12. Oktober 1866*) — M.-Bl. f. d. i. V. S. 210 —, sowie des Gymnasial-Elementarlehrers N. entsprechend der bezüglich des jetzigen Seminardirektors N., durch Erlaß vom 25. Juni 1878 getroffenen Entscheidung nach §. 13 der gedachten Pensionsverordnung zu bestimmen, mithin die von denselben im Elementarschulamte zugebrachten Dienstzeiten ohne Weiteres als pensionsfähig anzusehen sind.

Die mit dem Berichte vom 4. Juli v. J. eingereichten Anlagen folgen anbei zurück.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 1175.

---

127) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1883.

(Centrbl. pro 1883 Seite 293 Nr. 55.)

Berlin, den 13. August 1883.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1883 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 20. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6775.

---

*) Centralbl. pro 1866 Seite 608.

128) Turnbetrieb in Lehrerinnen-Seminaren, in höheren und in Volks-Mädchenschulen, Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Berlin, den 31. Juli 1883.

Der Vorstand hat in der Vorstellung vom 30. März d. J. die Einführung eines methodischen Turnunterrichtes an den Volks-Mädchenschulen — zunächst wenigstens in den Städten — als das dringendste Bedürfnis erachtet und das körperliche Wohl auch der weiblichen Jugend meiner Fürsorge empfohlen.

Was das Letztere anlangt, so glaube ich versichern zu dürfen, daß ich diesem Gegenstande meine volle Aufmerksamkeit zuwende, wenn ich auch gegenwärtig ablehnen muß, eine Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß das Turnen in die Mädchenschulen als obligatorischer Lehrgegenstand eingeführt werde.

Der Vorstand hat in richtiger Erkenntnis der Schwierigkeiten, welche der Ausführung einer derartigen Verordnung in den ländlichen Schulen entgegenstehen, das Gesuch auf die Volks-Mädchenschulen in den Städten beschränkt. Aber auch in dieser Einschränkung glaube ich dem Antrage nicht entsprechen zu können. Eine derartige Verordnung besteht zur Zeit auch noch nicht für die höheren Mädchenschulen; nur in den Lehrerinnen-Seminaren wird Turnunterricht ertheilt und sind die Zöglinge zur Theilnahme an demselben verpflichtet. Gleichwohl aber ist in einer großen Zahl jener Schulen, die privaten höheren Mädchenschulen eingeschlossen, der Turnunterricht bereits eingeführt, und ich glaube darauf rechnen zu dürfen, daß dies bald in allen diesen Schulen auch ohne Verordnung der Fall sein wird. Selbst in städtischen Volks-Mädchenschulen hat die Einführung stattgefunden und obwohl die Theilnahme an den betreffenden Uebungen nicht obligatorisch gemacht ist, hat das Interesse an der Sache eine fast ausnahmslose Betheiligung herbeigeführt. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, wie in Berlin, so auch in anderen großen Städten eine ähnliche Einrichtung getroffen werden wird. Es ist richtig, daß noch vielfach Vorurtheile gegen das Mädchenturnen vorhanden sind. Sie sind mir von verschiedenen Seiten entgegengebracht worden. Wie die Bescheidung in dieser Beziehung meinerseits erfolgt ist, wolle der Vorstand aus der beiliegenden Abschrift*) entnehmen. Trotz dieser Vorurtheile aber hat sich in höchst erfreulicher Weise das Mädchenturnen in kurzer Zeit in weite Kreise, und ohne daß die Unterrichtsverwaltung direkt dazu genöthigt hätte, verbreitet. Von Seiten des Staates ist dem unbestreitbar vorhandenen Bedürfnisse nach methodisch ausgebildeten Turnlehrerinnen durch die Einrichtung eines Kursus zur Ausbildung

*) Bescheid vom 24. April 1883. U. III. b. 8017, abgedruckt im Centralbl. Seite 435 Nr 90.

solcher Lehrerinnen in der hiesigen Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt entgegengekommen worden, und es ist sehr anzuerkennen, wie von Jahr zu Jahr die Anmeldungen für diesen Kursus zahlreicher geworden sind.

Schließlich bemerke ich noch bezüglich des von dem Vorstande gleichfalls ausgesprochenen Wunsches, die Herausgabe eines amtlichen Leitfadens für den Mädchenturnunterricht zu veranlassen, daß eine Kundgebung in dieser Beziehung bereits in der Vorbereitung begriffen ist.

Der Petition des Vorstandes haben sich der Central-Verein für Körperpflege in Düsseldorf sowie die Zweigvereine zu Hagen i. W. und zu Witten a. d. Ruhr angeschlossen. Ich überlasse dem Vorstande, diesen Vereinen von meinem vorstehenden Erlasse Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Vorstand des Vereins für Körperpflege
in Volk und Schule zu Bonn.
U. III. b. 6478

---

129) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1883.

(Centrbl. pro 1883 Seite 151 Nr. 27.)

Berlin, den 9. Juli 1883.

In der am 18./22. Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Anna Arnhold zu Berlin,
2) Elisabeth Aschenheim, Lehrerin zu Berlin,
3) Martha Aschenheim zu Berlin,
4) Adele Bertelt, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
5) Amalie Bleske zu Berlin,
6) Elisabeth Draeger zu Berlin,
7) Emma Drasdo zu Berlin,
8) Alma Dietrich, Handarbeitslehrerin zu Greifenberg i. Pomm.,
9) Helene Eckert zu Berlin,
10) Marie Elsell zu Berlin,
11) Margarethe Fietz, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
12) Gertrud Fischer zu Berlin,
13) Agnes Fritsch zu Berlin,
14) Ottilie Greif zu Berlin,
15) Klara Günther, Handarbeitslehrerin zu Berlin,

16) Martha Hannemann, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
17) Klara Hartwich, desgl.,
18) Margarethe Heilbrun zu Berlin,
19) Sophie von Hennig, Lehrerin zu Berlin,
20) Katharine Jacobs zu Fürstenwalde,
21) Hedwig Janus, Zeichenlehrerin zu Berlin,
22) Bertha Jung, geb. Franck, wissenschaftliche Lehrerin und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
23) Amanda Käßke, Lehrerin zu Berlin,
24) Emma Keil, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
25) Anna Kowalski, desgl.
26) Klara Krebs, Zeichenlehrerin zu Berlin,
27) Ida Kretschmar zu Berlin,
28) Rosa Krüger, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
29) Marie Lautenschläger zu Prittitz bei Naumburg,
30) Anna Lindow zu Berlin,
31) Emma Lion zu Coadjuthen,
32) Emma Neuendorff zu Sorau,
33) Elisabeth Neumann, Lehrerin zu Berlin,
34) Ida Pentzel, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
35) Martha Pleß zu Berlin,
36) Luise Raschke zu Krotoschin,
37) Klara Rohrlach zu Berlin,
38) Ida Schmitt, Handarbeitslehrerin zu Dortmund,
39) Luise Schöfer, desgl. zu Berlin,
40) Marie Schröder, desgl. zu Berlin,
41) Emma Selke, Lehrerin zu Berlin,
42) Alice Stephani zu Heinrichshorst,
43) Anna Wahrendorff, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
44) Emma Wahrendorff, Kindergärtnerin zu Berlin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6473.

---

130) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1882 Seite 662 Nr. 127.)

Berlin, den 27. Juli 1883.

Bei den im Monate Juli d. J. abgehaltenen Entlassungsprüfungen an dem Gouvernanten-Institute und dem Lehrerinnen-Seminare zu Droyßig haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

I. für das Lehramt an höheren Mädchenschulen:

1) Sophie Banning zu Burgsteinfurt, Reg.-Bez. Münster,
2) Sophie Euler zu Sulzbach, Reg.-Bez. Trier,
3) Marie Händler zu Königsberg i. Ostpr.,
4) Marie Hermanns zu Schwanenberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bez. Aachen,
5) Marie Loeser zu Langenberg bei Gera,
6) Margarethe Lüdicke zu Boldekow, Kreis Anclam,
7) Ida Mathis zu Ransdorf, Reg.-Bez. Liegnitz,
8) Anna May zu Simmern, Reg.-Bez. Coblenz,
9) Agnes Moeller zu Netzelkow, Kreis Usedom,
10) Auguste Müller zu Burgsteinfurt, Reg.-Bez. Münster,
11) Margarethe Roll zu Ostrowo, Kreis Adelnau,
12) Elisabeth Sorgatz zu Ostrowo, Kreis Adelnau.

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Bertha Bernhardt zu Polzin in Pommern,
2) Emma Bindemann zu Pollnow in Pommern,
3) Gabriele Eckardt zu Beyendorf, Reg.-Bez. Magdeburg,
4) Anna Fischer zu Briesen, Reg.-Bez. Marienwerder,
5) Agnes Hermann zu Hameln,
6) Henriette Krollpfeifer zu Hadersleben,
7) Wilhelmine Lange zu Brühl bei Cöln,
8) Helene Lubitz zu Aschersleben,
9) Martha Most zu Muskau in Schlesien,
10) Therese Murken zu Ahausen in Hannover,
11) Margarethe Nigmann zu Cüstrin,
12) Anna von Paczenska zu Kreutzberg, Reg.-Bez. Breslau,
13) Bertha Priepke zu Duckow in Pommern,
14) Hedwig Schmidt zu Neuguth, Reg.-Bez. Marienwerder,
15) Elisabeth Schmolling zu Berlin,
16) Alice Schulte zu Stolp,
17) Agnes Schulz zu Karlsruhe in Baden,
18) Bertha Widder zu Dortmund,
19) Emma Wuschack zu Zielenzig, Kreis Sternberg.

Der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 1791

131) Anerkennung der an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut" zu Gotha ausgestellten Lehrerinnen-Zeugnisse in Preußen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 489 Nr. 187.)

Berlin, den 26. Juli 1883.

Der von der Vorsteherin E. Huguenin-Birchaur geleiteten Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut" zu Gotha ist von dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium daselbst die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen auf Grund der Preußischen Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen mit der Bestimmung auf Widerruf ertheilt worden, daß ein Herzoglicher Staatskommissar den Vorsitz bei diesen Prüfungen zu führen hat.

Den auf Grund der vorbezeichneten Prüfungen ausgestellten Zeugnissen habe ich für das Königreich Preußen die gleiche Anerkennung zugestanden, welche denselben im Herzogthume Koburg-Gotha zu Theil wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 15810.

---

132) Einrichtung der zweiten Volksschullehrer-Prüfung.

Berlin, den 3. März 1883.

Aus dem am 18. Dezember v. J. (Nr. 11499) eingereichten Berichte über den 4. Brandenburgischen Seminarlehrertag zu Frankfurt a. O. am 2. und 3. Oktober v. J. habe ich mit Interesse von den Thesen des Seminardirektors Friese zu Neu-Ruppin über die zweite Volksschullehrer-Prüfnng Kenntnis genommen und veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Frage, wie diese Prüfung am zweckmäßigsten einzurichten sei, in weitere Erwägung zu nehmen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. September 1874 (Centralbl. f. d. Unt.-Verw. 1874 S. 657 — Schneider, Prüfungsordnungen für Volksschullehrer, S. 36) erinnere ich daran, daß die nächste Aufgabe der zweiten Prüfung darin besteht, festzustellen, ob der Kandidat nach seiner bisherigen Amtsführung und dem auf seine weitere Bildung verwendeten Fleiße sich der definitiven Anstellung würdig gemacht habe. Festzustellen, ob der betreffende Lehrer das bei der Seminar-Entlassungsprüfung nachgewiesene Wissen in allen Gegenständen in demselben Maße noch besitze, ist nicht Aufgabe der zweiten Prüfung. Jedenfalls können einzelne in dieser Beziehung wahrgenommene Mängel nicht ohne

Weiteres Grund für die Versagung der definitiven Anstellungsfähigkeit sein.

Dagegen kommt es darauf an, zu ermitteln, ob der Kandidat zunächst in der Unterrichtserheilung selbst ausreichend geschickt geworden sei, sich eine genügende Einsicht in die Methoden der einzelnen Unterrichtsgegenstände erworben habe, und ob ihm die für letztere wichtigen Lehr- und Lernmittel bekannt seien, insbesondere, ob er die Schulkunde, die Schulpraxis, die Grundsätze der Volksschulerziehung, von welchen er bei dem Austritte aus dem Seminare fast nur eine theoretische Kenntnis besessen hat, verstehe. Ferner wird auch darauf Gewicht zu legen sein, daß er eine genaue Kenntnis der in dem Bezirke seiner Amtsthätigkeit geltenden Verordnungen über Schuldisziplin, Schulversäumnisse, Dispensation vom Schulbesuche, Ferien, Schulentlassung, Sprachunterricht in utraquistischen Schulen und sonstiger bei Verseheung einer Lehrerstelle wesentlicher Bestimmungen der Schulverwaltung besitze.

Wenn die Prüfungskommission sich außerdem noch zur Aufgabe macht, zu ermitteln, ob der Kandidat in irgend einem Gegenstande selbständig weiter gearbeitet habe, so kann die mehrfach aufgestellte Behauptung, daß die Gegenstände der Prüfung keinen ausreichenden Stoff für dieselbe mehr gewährten, nicht aufrecht erhalten werden.

Einer Aenderung der Prüfungsformulare bedarf es dabei nicht; indessen hat es nichts gegen sich, daß, wenn die Prüfung sich nicht auf alle Nebenfächer erstreckt hat, dies in dem Zeugnisse vermerkt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.
U. III. 2930.

Berlin, den 17. Juli 1883.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
und Königl. Regierungen ꝛc.
U. III. a. 15401.

Der Herr Direktor Friese suchte in seinem Referate folgende Thesen zu begründen:

1) Der Grund der ungünstigen 2. Prüfung ist bei einer Reihe von Lehrern nicht in dem Mangel an Fleiß oder Geschick zu suchen.

2) Er ist auch nicht zu suchen in zu hoher Censirung der Leistungen bei dem ersten Examen.

3) Es ist für den provisorisch angestellten Lehrer bis zur 2. Prüfung sehr schwer, neben den ihm näher liegenden Pflichten auch das Maß seiner positiven Kenntnisse auf dem alten Niveau zu halten oder gar zu erweitern.

4) Die Feststellung des positiven Wissens bildet einen Theil der 1. Prüfung; sie zu wiederholen, ist nicht nur in den meisten Fällen unnöthig, sondern unter Umständen der Fortbildung im Berufe sogar hinderlich.

5) Gegenüber der 1. Prüfung ist die zweite fast ausschließlich eine fachmännische und gestattet nur ausnahmsweise die abermalige Feststellung rein positiver Kenntnisse.

6) Die beste Vorbereitung für die 2. Prüfung ist die treue schriftliche und mündliche Vorbereitung im engeren und weiteren Sinne für die einzelnen Unterrichtsstunden.

7) Die Gestaltung der 2. Prüfung zu einer reinen Fachprüfung ist zwar schwierig, aber nicht unausführbar.

V. Volksschulwesen.

133) Besuch der Schule seitens einzelner Mitglieder der Schuldeputation.

Berlin, den 15. Juni 1883.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 19. Februar d. J., daß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 12. Dezember v. J., nach welcher den einzelnen Mitgliedern der Schuldeputation die Befugnis zum Besuche der Schule nur insoweit zusteht, als sie hierzu von der Schuldeputation beauftragt worden sind, sein Bewenden behalten muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Buchbindermeister Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a. 12836.

---

134) Rechtsgültigkeit der über die Schulpflicht in den unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Schuldistrikten des Kreises Tondern in der Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Anordnungen der Preußischen Schulverwaltung.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den Hufner S. aus B. u. s. w. wegen Schulversäumnis

hat

auf die von den Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer II des Königlichen Landgerichtes zu Flensburg vom 10. Januar 1883 eingelegte Revision,

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin in der Sitzung vom 26. April 1883, an welcher Theil genommen haben ꝛc. für Recht erkannt,

daß die Revision gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu Flensburg vom 10. Januar 1883 auf Kosten der Revidenten zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungsgründe.

Es steht thatsächlich fest, daß die Angeklagten, ohne vorher Dispensation eingeholt zu haben, theils eigene, theils ihrer Obhut unterstehende fremde Kinder im September 1882 den Unterricht ihrer ordentlichen Distriktsschule haben versäumen lassen.

Die Angeklagten haben sich hierzu für berechtigt erklärt und sich auf §. 2 des dänischen Gesetzes vom 2. Mai 1855 gestützt, welcher bestimmt: „Es soll den kommunalen Schulverwaltungen auf dem Lande gestattet sein, den Schulbesuch derartig zu ordnen, daß der Unterricht für die oberste Klasse im Sommer (vom Mai bis September, beide Monate einschließlich) wegfällt, wenn diese Klasse im Winter wöchentlich 4 ganze Tage Unterricht gehabt hat und die Ferien in der Pflugzeit weggefallen sind."

Die Angeklagten haben behauptet und sich auf das Zeugnis einer Anzahl Personen dafür berufen, daß für ihr Kirchspiel M., bald nach nach Erlaß des Gesetzes vom 2. Mai 1855 von der Schulkommission ein Beschluß gefaßt sei, nach welchem der Unterricht für die erste Klasse im Sommer und namentlich im September weggefallen wäre; dieser Beschluß sei seitdem nicht aufgehoben und deshalb die Theilnahme an dem Sommerunterrichte lediglich eine freiwillige gewesen; sie seien deshalb zu Unrecht bestraft.

Die so auf Verletzung des §. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1855 sich stützende Revision war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Angeklagten gehen von der irrthümlichen Ansicht aus, daß die angeführte Bestimmung noch in Geltung sei. Doch dem ist nicht so.

Nachdem durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Ges.-S. S. 875 und 876) außer vormals Bayrischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen auch die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preußischen Monarchie vereinigt sind, ist für dieselben durch Allerhöchste Verordnung vom 29. Januar 1867 bestimmt, daß landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, dieselbe nur durch Aufnahme in die Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten erlangen. Durch diese Verordnung ist also die Form bestimmt, in welcher bis zu dem mittelst des gedachten Gesetzes vom 24. Dezember 1866 auf den 1. Oktober 1867 hinausgeschobenen Inkrafttreten der Verfassung die von dem Könige kraft seines bis dahin unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes zu erlassenden Verordnungen zu publiziren waren, um in den betreffenden Landestheilen volle Gesetzeskraft zu erlangen.

Als ein Ausfluß des zur Zeit unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes des Königs stellt sich die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 dar, welche in der Gesetz-Sammlung von 1867 (S. 667)*) gehörig publizirt ist. In dieser ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ermächtigung ertheilt, für die neuerworbenen Landestheile in Angelegenheiten betreffend: „das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades, einschließlich der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschließlich der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privatschulwesens, die Pensionirung und Emeritirung der Lehrer ꝛc." in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt. Hiernach ist dem Minister vom Gesetzgeber selbst die Befugnis gegeben, das Schulwesen in den betreffenden Landestheilen neu zu ordnen, womit begrifflich und nothwendig die Berechtigung verbunden war, entgegenstehende Bestimmungen, wären sie auch gesetzliche, aufzuheben, da sonst eine Neuordnung eben nicht möglich gewesen wäre. Es liegt auf der Hand, daß eine anderweitige Feststellung und Durchführung von Lehrplänen unausführbar wäre ohne Anordnungen über die Unterrichtszeit.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat sodann im Auftrage des Ministers die Königliche Regierung zu Schleswig durch die Instruktion an die betreffenden Schulinspektoren und Kommissionen vom 29. Juni 1881**) für mehrere vormals dänische Enklaven im Kreise Tondern, darunter auch das Kirchspiel M., die in den übri-

*) Centralbl. pro 1867 Seite 329.
**) Centralbl. pro 1881 Seite 551.

gen Volksschulen des Kreises Tondern geltenden Lehr- und Lektionspläne vom 1. November 1881 ab eingeführt.

Zur Durchführung dieser Lehrpläne hat die Königliche Regierung gleichzeitig mehrere Verfügungen getroffen und dabei hervorgehoben, daß es einer Aenderung des bisherigen, auf den Bestimmungen der dänischen Landesschulordnung vom 29. Juli 1814 Kap. II. und Kap. III. §. 24 und des dänischen Schulgesetzes vom 2. Mai 1855 §. 2 beruhenden Schulbetriebes bedürfe. Dabei hat sie für die Ertheilung von Dispensationen vom Schulbesuche, insbesondere vom Besuche der Sommerschule und für den Schulbesuch der in Dienst und Arbeit genommenen schulpflichtigen Kinder einen Erlaß vom 5. Januar 1871 und eine Verordnung von gleichem Datum als maßgebend bezeichnet, und damit diesen Gegenstand neu geregelt.

Ist nun hiernach der §. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1855 für beseitigt zu erachten, so ist auch ein etwa auf Grund desselben gefaßter Beschluß der Schulkommission, wenn er überhaupt bis dahin noch in Geltung war, unwirksam geworden und können die Angeklagten aus diesem eine Berechtigung auf Zurückhaltung der Kinder von der Schule nicht mehr herleiten. Es ist für dieselben vielmehr die allgemeine Bestimmung des dänischen Gesetzes über das Volksschulwesen auf dem Lande vom 29. Juli 1814 wiederum in Kraft getreten, welches im §. 17 diejenigen Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften mit Strafe bedroht, welche ohne nachweisbaren triftigen Grund ihre Kinder oder Dienstboten von der Schule zurückhalten. Der Vorderrichter hat sich somit eines Rechtsirrthumes nicht schuldig gemacht, wenn er nach dieser Bestimmung die Angeklagten mit der geringsten gesetzlichen Strafe belegt hat.

Es war deshalb die Revision zurückzuweisen und trafen die Kosten derselben nach §. 505 der Straf-Prozeß-Ordnung die Angeklagten.

---

135) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1882/83 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1883 Seite 310 Nr. 63.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
1.	Königsberg .	a. L.	3789	178	3967	199	4166	
		b. M.	216	—	216	16	232	
	Summe	a. und b.	4005	178	4183	215	4398	4,89

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent
2.	Gumbinnen	a. L.	2352	216	2568	175	2743	
		b. M.	100	1	101	19	120	
	Summe	a. und b.	2452	217	2669	194	2863	6,78
I.	Ostpreußen	a. L.	6141	394	6535	374	6909	
		b. M.	316	1	317	35	352	
	Summe	a. und b.	6457	395	6852	409	7261	5,50
3.	Danzig	a. L.	1671	112	1783	58	1841	
		b. M.	205	4	209	43	252	
	Summe	a. und b.	1876	116	1992	101	2093	4,83
4.	Marienwerder	a. L.	2502	256	2758	317	3075	
		b. M.	35	1	36	—	36	
	Summe	a. und b.	2537	257	2794	317	3111	10,19
II.	Westpreußen	a. L.	4173	368	4541	375	4916	
		b. M.	240	5	245	43	288	
	Summe	a. und b.	4413	373	4786	418	5204	8,03
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	5167	6	5173	5	5178	
		b. M.	127	—	127	1	128	
	Summe	a. und b.	5294	6	5300	6	5306	0,11
6.	Frankfurt	a. L.	4114	—	4114	17	4131	
		b. M.	39	—	39	—	39	
	Summe	a. und b.	4153	—	4153	17	4170	0,41
III.	Brandenburg	a. L.	9281	6	9287	22	9309	
		b. M.	166	—	166	1	167	
	Summe	a. und b.	9447	6	9453	23	9476	0,24
7.	Stettin	a. L.	2452	1	2453	1	2454	
		b. M.	280	2	282	1	283	
	Summe	a. und b.	2732	3	2735	2	2737	0,07
8.	Köslin	a. L.	1983	2	1985	7	1992	
		b. M.	94	—	94	3	97	
	Summe	a. und b.	2077	2	2079	10	2089	0,48
9.	Stralsund	a. L.	629	—	629	4	633	
		b. M.	133	2	135	2	137	
	Summe	a. und b.	762	2	764	6	770	0,78
IV.	Pommern	a. L.	5064	3	5067	12	5079	
		b. M.	507	4	511	6	517	
	Summe	a. und b.	5571	7	5578	18	5596	0,32

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent
10.	Posen	a. L.	2231	1550	3781	514	4295	
		b. M.	34	1	35	1	36	
	Summe	a. und b.	2265	1551	3816	515	4331	11,89
11.	Bromberg	a. L.	1701	349	2050	125	2175	
		b. M.	18	—	18	—	18	
	Summe	a. und b.	1719	349	2068	125	2193	5,70
V.	**Posen**	a. L.	3932	1899	5831	639	6470	
		b. M.	52	1	53	1	54	
	Summe	a. und b.	**3984**	**1900**	**5884**	**640**	**6524**	**9,81**
12.	Breslau	a. L.	5101	41	5142	25	5167	
		b. M.	91	1	92	1	93	
	Summe	a. und b.	5192	42	5234	26	5260	0,49
13.	Liegnitz	a. L.	3512	10	3522	20	3542	
		b. M.	43	—	43	—	43	
	Summe	a. und b.	3555	10	3565	20	3585	0,56
14.	Oppeln	a. L.	2749	2341	5090	203	5293	
		b. M.	116	15	131	1	132	
	Summe	a. und b.	2865	2356	5221	204	5425	3,76
VI.	**Schlesien**	a. L.	11362	2392	13754	248	14002	
		b. M.	250	16	266	2	268	
	Summe	a. und b.	**11612**	**2408**	**14020**	**250**	**14270**	**1,75**
15.	Magdeburg	a. L.	2986	4	2990	2	2992	
		b. M.	70	—	70	—	70	
	Summe	a. und b.	3056	4	3060	2	3062	0,07
16.	Merseburg	a. L.	2975	2	2977	12	2989	
		b. M.	86	—	86	—	86	
	Summe	a. und b.	3061	2	3063	12	3075	0,39
17.	Erfurt	a. L.	1238	—	1238	5	1243	
		b. M.	37	—	37	—	37	
	Summe	a. und b.	1275	—	1275	5	1280	0,39
VII.	**Sachsen**	a. L.	7199	6	7205	19	7224	
		b. M.	193	—	193	—	193	
	Summe	a. und b.	**7392**	**6**	**7398**	**19**	**7417**	**0,26**
18.	Schleswig	a. L.	3282	33	3315	1	3316	
		b. M.	307	1	308	—	308	
VIII.	**Summe Schleswig-Holstein**	a. und b.	**3589**	**34**	**3623**	**1**	**3624**	**0,03**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
19.	IX. Hannover	a. L.	6479	—	6479	21	6500	
		b. M.	286	—	286	—	286	
	Summe	a. und b.	**6765**	—	**6765**	**21**	**6786**	**0,31**
20.	Münster	a. L.	1502	—	1502	2	1504	
		b. M.	17	—	17	—	17	
	Summe	a. und b.	1519	—	1519	2	1521	0,13
21.	Minden	a. L.	1685	1	1686	9	1695	
		b. M.	10	—	10	—	10	
	Summe	a. und b.	1695	1	1696	9	1705	0,53
22.	Arnsberg	a. L.	2964	1	2965	6	2971	
		b. M.	45	—	45	—	45	
	Summe	a. und b.	3009	1	3010	6	3016	0,20
X.	Westfalen	a. L.	6151	2	6153	17	6170	
		b. M.	72	—	72	—	72	
	Summe	a. und b.	**6223**	**2**	**6225**	**17**	**6242**	**0,27**
23.	Kassel	a. L.	2778	—	2778	3	2781	
		b. M.	24	—	24	—	24	
	Summe	a. und b.	2802	—	2802	3	2805	0,11
24.	Wiesbaden	a. L.	2182	1	2183	3	2186	
		b. M.	26	—	26	1	27	
	Summe	a. und b.	2208	1	2209	4	2213	0,18
XI.	Hessen-Nassau	a. L.	4960	1	4961	6	4967	
		b. M.	50	—	50	1	51	
	Summe	a. und b.	**5010**	**1**	**5011**	**7**	**5018**	**0,14**
25.	Koblenz	a. L.	2142	—	2142	2	2144	
		b. M.	11	—	11	—	11	
	Summe	a. und b.	2153	—	2153	2	2155	0,09
26.	Düsseldorf	a. L.	4572	—	4572	10	4582	
		b. M.	53	—	53	—	53	
	Summe	a. und b.	4625	—	4625	10	4635	0,22
27.	Köln	a. L.	2179	1	2180	4	2184	
		b. M.	23	—	23	—	23	
	Summe	a. und b.	2202	1	2203	4	2207	0,18
28.	Trier	a. L.	2263	—	2263	4	2267	
		b. M.	26	—	26	—	26	
	Summe	a. und b.	2289	—	2289	4	2293	0,17

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: zusammen.	Zahl der eingestellten Mannschaften ohne Schulbildung	Zahl der eingestellten Mannschaften überhaupt	ohne Schulbildung Prozent
29.	Aachen . . .	a. L.	1762	9	1771	5	1776	
		b. M.	9	—	9	—	9	
	Summe	a. und b.	1771	9	1780	5	1785	0,28
XII.	Rheinprovinz	a. L.	12918	10	12928	25	12953	
		b. M.	122	—	122	—	122	
	Summe	a. und b.	13040	10	13050	25	13075	0,19
30.	Sigmaringen	a. L.	179	—	179	—	179	
		b. M.	3	—	3	—	3	
XIII.	Summe Hohenzollern	a. und b.	182	—	182	—	182	0,00
	Monarchie	a. L.	81121	5114	86235	1759	87994	2,00
		b. M.	2564	28	2592	89	2681	3,32
	Summe	a. und b.	83685	5142	88827	1848	90675	2,04

136) Das Schulgeld ist nicht als Kommunalabgabe anzusehen, auch wenn im Uebrigen die Schule als Gemeindeanstalt von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten wird; es erhält diesen Charakter auch dadurch nicht, daß es auch für solche Kinder erhoben wird, welche die Kommunalschule nicht besuchen.

Befreiung der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes vom Schulgelde, auch dann, wenn dasselbe für die nicht die Volksschule besuchenden Kinder zu entrichten ist.

Berlin, den 2. April 1883.

Auf den Bericht vom 29. Januar d. J., betreffend die Beschwerde des Oberst-Lieutenants v. N. zu N. über seine Heranziehung zur Entrichtung von Schulgeld für seine die dortige städtische Volksschule nicht besuchende Tochter, erwidern wir der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Anlagen das Folgende:

Daß das Schulgeld bei Volksschulen als eine Kommunalabgabe nicht anzusehen ist, auch wenn im Uebrigen die Volksschule eine Gemeindeanstalt ist und von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten wird, ist noch in neuerer Zeit von uns anerkannt worden. Das Schulgeld erhält aber auch dadurch, daß es nach bestehendem Terri-

torialrecht von den Eltern auch für solche Kinder erhoben wird, welche die im Uebrigen aus Kommunalmitteln zu erhaltende Kommunalschule nicht besuchen, nicht den Charakter einer Kommunalabgabe.

Insoweit treten wir daher der Auffassung der Königlichen Regierung bei, als dieselbe dem Schulgelde, welches in N. erhoben wird, den Charakter einer Kommunalabgabe abspricht, und tragen deshalb Bedenken, uns die in dem von der Königlichen Regierung erwähnten Erlasse vom 8. März 1875 — II. 38 — zum Ausdrucke gebrachte gegentheilige Auffassung anzueignen.

Dagegen erachten wir die Beschwerde aus einem anderen Erwägungsgrunde gleichwohl für begründet.

Insoweit nämlich nach Kurhessischem Rechte überhaupt eine Verpflichtung der Eltern zur Schulgeldzahlung auch für solche schulpflichtige Kinder besteht, welche die Volksschule nicht besuchen, indem letztere den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht anderweitig empfangen, kann diese Verpflichtung doch nur auf solche Personen sich erstrecken, welche an dem Orte, wo die Volksschule sich befindet, im gesetzlichen Sinne ihren Wohnsitz haben.

Zu diesen gehören nun die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes um deshalb nicht, weil deren Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genügt um den Wohnsitz daselbst zu konstituiren (vergl. Ministerial-Erlasse vom 21. November 1851, 12. Juli 1870, 17. November 1879, 3. Juli 1882 im Centralbl. für die Unter. Verw. 1880 Seite 232, 1882 Seite 678).

Die Königliche Regierung beauftragen wir, in diesem Sinne die Beschwerde des Oberst-Lieutenants v. N. zu erledigen.

Der Stadtgemeinde N. bleibt übrigens gemäß §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. Seite 241) unverwehrt, ihren vermeintlichen Anspruch auf Zahlung des Volksschulgeldes gegen den Beschwerdeführer eventuell im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu Kassel.
I. B. 2699. M. d. J.
U. III. a. 12259. M. d. g. A.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Den Provinzial-Schulräthen
Spieker zu Hannover und
Dr. Göbel zu Magdeburg ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Regierungs- und Schulrath Müller zu Aurich ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin überwiesen,

die Seminardirektoren

Bethe zu Weißenfels und

Kietz zu Kyritz sind zu Regierungs- und Schulräthen ernannt, und ist

der Bethe der Regierung zu Stettin,

der Kietz dem Konsistorium zu Aurich überwiesen,

dem Superintendenten und bisher. Kreis-Schulinspektor Schmidt zu Samotschin im Kreise Kolmar i. P. ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und

dem Kreisschulinspektor Petersen zu Apenrade der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen, ꝛc.

An der Universität zu Königsberg i. Prß. ist der Privatdozent Dr. Schreiber zum außerordentl. Professs. in der medizin. Fakult. ernannt, und dem Privatdozenten Dr. Münster in derselben Fakult. das Prädikat „Professor" beigelegt,

an der Univers. zu Berlin der Privatdozent Dr. v. Giżycki daselbst zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Greifswald dem ordentl. Professs. in der medizin. Fakult., Geheimen Medizinalrath Dr. Budge der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, der ordentl. Professs. an der Univers. zu Rostock, Dr. Kaibel zum ordentl. Professs. und der Privatdoz. Dr. Bernheim aus Göttingen zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Breslau der Privatdoz. Dr. Soltmann daselbst zum außerordentl. Professs. in der medizin. Fakult., und der außerordentl. Professs. Dr. Gaspary zum ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Halle a. d. S. dem ordentl. Professs. in der medizin. Fakult., Geheimen Mediz. Rath Dr. Krahmer der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, und dem ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult., Geheimen Regier. Rath Dr. Pott der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

an der Univers. zu Kiel der Privatdoz. Dr. Krümmel aus Göttingen, z. Z. in Hamburg, zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Göttingen der Privatdoz. Dr. P. Haupt daselbst zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. ernannt,

der ordentl. Professs. an der Univers. zu Gießen Dr. Marchand ist zum ordentl. Professs. in der medizin. Fakult. der Univers. zu

Marburg ernannt, und an letztere Univers. der ordentl. Profess. Dr. Theob. Fischer in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel in gleicher Eigenschaft versetzt,

dem Geheimen Mediz. Rath, Direktor der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik und Verwaltungsdirektor der vereinigten Kliniken der Univers. zu Bonn, Profess. Dr. Veit der Charakter als Geheimer Ober-Mediz. Rath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Bertkau daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ernannt,

der Privatdoz. Dr. Milchhöfer zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Der Privatdoz. Dr. E. Struck an der Univers. zu Straßburg ist zum Dozenten der National-Oekonomie an die technische Hochschule zu Aachen unter Verleihung des Prädikates „Professor" berufen worden.

Dem ständigen Sekretär der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Profess. Dr. Auwers ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Bei dem geodätischen Institut zu Berlin sind der Assistent Dr. Löw zum Sektions-Chef befördert und die remuneratorisch beschäftigten Assistenten Werner und Richter als etatsmäßige Assistenten angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer an der Kunstschule zu Berlin, Historienmaler Händler ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oekonomie-Inspektor und Syndikus an den Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Justizrath Dryander ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Der Direktor des Fürstlich Lippe'schen Gymnasiums zu Detmold, Dr. Thiele ist zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Ratibor übertragen,

es ist bestätigt worden die Wahl

des Oberlehrers Dr. Klein an der Ritter-Akademie zu Brandenburg zum Direktor des Gymnas. zu Eberswalde,

des Gymnasial-Direktors Dr. Babucke zu Büdeburg zum Direktor des Gymnas. und des Realgymnas. zu Landsberg a. W.,

(ferner ist bestätigt worden die Wahl)
des Oberlehrers Dr. Arnoldt am Kneiphöfsch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß. zum Direktor des Gymnas. zu Prenzlau.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Schürmann am Gymnas. zu Arnsberg und
Zons am Gymnas. an Marzellen zu Köln.

Zu Oberlehrern, bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Kuck am Gymnas. zu Insterburg,
Dr. Schulze am Gymnas. zu Kulm,
Dr. Jul. Schmidt und Neumann am Gymnas. zu Landsberg a. W.,
Dr. Kruse am Gymnas. zu Kiel,
Düker am Gymnas. Josefinum zu Hildesheim,
Püttgen am Gymnas. zu Kassel,
Titular-Oberlehrer Caumont am Gymnas. zu Frankfurt a/M. und
Ant. Fischer am Gymnas. zu Essen.
Das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Gruchot am Gymnas. zu Arnsberg, und
Dr. Frommershausen am Gymnas. zu Frankfurt a/M.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg i. Prß., Kneiphöfsch. Gymnas., der Kandid. des höheren Schul- und des Predigtamtes Zippel,
zu Prß. Stargardt der Schula. Kandid. Dr. Schlichteisen,
zu Berlin, Joachimsth. Gymnas., der Schula. Kandid. Schiel, zugleich als Adjunkt,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer und Adjunkt Lensch vom Joachimsth. Gymnas. daselbst und der Schula. Kandid. Dr. Busse,
zu Brandenburg a/H., Gymnas., der Schula. Kandid. Stockmann,
zu Leobschütz der Hilfslehrer Bergmann,
zu Sagan der ordentl. Lehrer Dr. Krahl vom Gymnas. zu Groß-Glogau,
zu Kiel der Schula. Kandid. Jensen,
zu Gütersloh der Hilfslehrer Dr. Theod. Müller II, und
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Seitz.

Am Progymnasium zu Euskirchen ist der ordentl. Lehrer Dr. Schmitz zum Oberlehrer befördert,

am städtischen Progymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Osterwald vom Leibniz-Gymnas. daselbst in gleicher Eigenschaft angestellt, und
am Progymnas. zu Prtz. Friedland der technische Lehrer Wiedenhöft definitiv angestellt worden.

Der Rektor des Realprogymnas. zu Osterode i. Ostprtz., Dr. Wüst ist als Direktor dieser zu einem Realgymnasium umgestalteten Anstalt bestätigt, und
die Wahl des Direktors des Realgymnas. zu Dortmund, Dr. Börner zum Direktor des Realgymnas. zu Elberfeld bestätigt worden.

Dem ordentl. Lehrer Kiy am Realgymnas. zu Trier ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Osterode i. Ostprtz. der Schula. Kandid. Karl Fritsch und zu Danzig, Johannisschule, der Hilfsl. Dr. Medem.

An der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin sind der Lehrer Dr. Fieberg vom Friedrichs-Realgymnas. daselbst und der Schula. Kandid. Dr. Tanger als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Am Realprogymnasium zu Crossen a. d. O. ist der Schula. Kandid. Schober als ordentlicher Lehrer angestellt, und
am Realprogymnas. zu Bonn der provis. technische Lehrer Straub definitiv angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

Dem Seminar- und Waisenhaus-Direktor Wendel zu Steinau a./O. ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen,
der erste Lehrer Modemann am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat dieses Seminars übertragen worden.

Am Schullehrer-Seminar zu Braunsberg ist der Privatdozent Dr. Krause bei dem Lyceum daselbst als erster Lehrer angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Nowack zu Prtz. Friedland an das Schull. Semin. zu Marienburg,
Hindenburg zu Neuzelle an das Schull. Semin. zu Königsberg N./M.,

(ferner sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:)

Michaelis zu Eckernförde an das Schull. Semin. zu Neuzelle,
Fehr zu Waldau und Skodlerrak zu Karalene an das Schull. Semin. zu Ragnit, und
van der Laan zu Bederkesa an das Schull. Semin. zu Verden.

Unter Beförderung zu ordentlichen Seminarlehrern sind versetzt worden die Seminar-Hilfslehrer

Hirschfelder zu Königsberg N./M. an das Schull. Semin. zu Eckernförde, und
Dageförde zu Alfeld an das Schull. Sem. zu Bederkesa.

Zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden am Schullehrer-Seminar

zu Waldau der Hilfslehrer Walter und
zu Karalene = = Kukat.

Der Seminar-Hilfslehrer Schröter zu Usingen ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Delitzsch versetzt,

als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Karalene der Lehrer Funk von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Prß.,
zu Berlin, Semin. für Stadtschulen, der Lehrer Geisler,
zu Bütow der Lehrer Nehls,
zu Liebenthal der Lehrer Otte aus Dittersdorf,
zu Reichenbach der Lehrer Frindte,
zu Kreuzburg der Präparandenlehrer Scheibe aus Oels,
zu Heiligenstadt der Kleriker Kleekamm, und
zu Münstermaifeld der kommiss. Lehrer Scharbach daselbst.

E. Taubstummenanstalten.

Dem Mitgliede des Verwaltungsrathes des Vereines für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirke Oppeln, Appellationsgerichtsrath a. D., Landesältesten und Rittergutsbesitzer von König zu Ratibor ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

An der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg ist der Lehrer Roggenbuck aus Willenberg als Hilfslehrer angestellt,

der Taubst. Hilfslehrer Gurski zu Marienburg in gleicher Eigenschaft an die Taubstummen-Anstalt zu Schlochau versetzt,

an der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor sind die Hilfslehrer Turma und Günther zu ordentlichen Lehrern befördert,

der Lehrer Bruder zu Osterwieck ist als Hilfslehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt angestellt worden und wird nach Schluß des Sommer-Semesters 1883 an die Taubstummen-Anstalt zu Osterburg übergehen.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den Lehrern
Klösel an der höheren Mädchenschule zu Oppeln, und
Rinkel an der städtischen höheren Mädchenschule „Luisenschule" zu Düsseldorf.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten
1. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
   Höhn, kathol. Hauptlehrer zu Neiße, und
   Radojewski, bisher. kathol. Lehrer zu Fraustadt;
2. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
   Breuer, kathol. Lehrer zu Oberdollendorf im Siegkreise,
   Dietz, evangel. Lehrer und Küster zu Bottendorf, Krs Querfurt,
   Dralle, evangel. Lehrer zu Holzhausen II, Krs Minden,
   Fröhlich, dsgl. und Kantor zu Voigtsdorf, Krs Hirschberg,
   Kurth, evangel. Lehrer und Küster zu Nunsdorf, Krs Teltow,
   Lowartz, kathol. Lehrer, Küster, Organist und Kantor zu Stetternich, Krs Jülich,
   Mann, evangel. Lehrer und Küster zu Wismar, Krs Prenzlau,
   Räther, evangel. Lehrer und Küster zu Liepen, Krs Anklam,
   Rhein, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Hohen-Nauen, Krs Westhavelland,
   Schack, evangel. erster Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Dornberg, Landkrs Bielefeld,
   Schomburg, evangel. Lehrer zu Wittenberg, und
   Trimborn, kathol. Lehrer zu Bornheim, Krs Bonn;
3. das Allgemeine Ehrenzeichen:
   Herrmann, kathol. Lehrer zu Gogolin, Krs Groß-Strehlitz,
   Sander, evangel. Lehrer zu Kolziger Glashütte, Krs Grünberg, und
   Witzel, evangel. Lehrer zu Hausen im Untertaunuskreise.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ständige Kreis-Schulinspektor Karasek zu Marienwerder,
der ordentl. Professs., Geheime Ober-Mediz. Rath Dr. Baum in der medizin. Fakult. der Universs. zu Göttingen,
der ordentl. Professs. Dr. Arnold in der jurists. Fakult. der Universs. zu Marburg,
der ordentl. Professs. Dr. Nitschke in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster,

(ferner sind gestorben:)
der außerordentl. Professs. Dr. Gans Edler Herr zu Putlitz in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Halle,
der Direktor Professs. Dr. Klemens am Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin,
der Direktor Dr. Wagler am Gymnas. und am Realgymnas. zu Guben,
die Oberlehrer
Otto Braumüller am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Professs. Dr. Opitz am Gymnas. zu Naumburg, und
Dr. Kolbe am Gymnas. zu Stade,
der Rektor Rünger am Real-Progymnas. zu Stargard i. Pomm.,
der Gewerbeschul-Lehrer Salm zu Aachen,
die ordentl. Seminarlehrer
Richter zu Neuzelle, und
Musikdirektor Kunze zu Delitzsch,
der Vorsteher Lehmann an der Präparandenanstalt zu Quedlinburg.

Auf seinen Antrag ist entlassen worden
der Hilfslehrer Spohn an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schlochau.

Druckfehler-Berichtigung.

Im vorhergehenden Hefte des Centralblattes ist
a. Seite 453 in der Ueberschrift von Nr. 101 in Zeile 2 statt „landwirthschaftliche“ zu lesen „landrechtliche“.
b. Seite 459 Zeile 9 v. u. statt „sowie“ zu lesen „wie“.

Inhaltsverzeichnis des August-Heftes.

Seite

I. 107) Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Luthers
1) Gestaltung der kirchlichen und der Schulfeier an den Unterrichtsanstalten 465
2) Beschaffung und Verwendung von Schriften für Schüler höherer Unterrichtsanstalten 470
3) Weitere Anordnungen über Gestaltung der Feier an den Volksschulen; Beschaffung und Verwendung von Festgaben für Schulkinder 471

108) Zusammensetzung der Prüfungskommission II zu Breslau für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes bis 1. April 1884 473

109) Höhe des Stempels zu Kauf-, Lieferungs- und Werkverdingungs-Verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden . . 473

110) Kostenfreie Auszahlung der Dienstbezüge an die unmittelbaren Staatsbeamten, an deren amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse sich nicht befindet.
1) Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. Dezember 1882 476
2) Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19. April 1883 477

111) Zulassung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen mehrerer vom Staate übernommener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen. 477

112) Uebertragung der Bewilligung der gesetzlichen Witwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von unmittelbaren Staatsbeamten auf die Provinzialbehörden 478

113) Die Lehrer der nicht ausschließlich aus Staatsfonds unterhaltenen Gewerbeschulen unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. 486

II. 114) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten 487

115) Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel. 487

116) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin 489

117) Verleihung goldener Medaillen an Künstler, welche sich auf der akademischen Kunstausstellung im Jahre 1883 besonders ausgezeichnet haben 489

118) Preisertheilung bei der von Rohr'schen Stiftung für deutsche Künstler 490

119) Konkurrenz-Ausschreiben, Entwürfe zu Erweiterungsbauten für die Königlichen Museen zu Berlin 490

120) Reglement über die Behandlung der in der Königlichen National-Galerie zu Berlin zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände 493

121) Bestätigung der Wahlen, bezw. Ernennung der Rektoren und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen . . . 494

III. 122) Unzulässigkeit der Ableistung des Probejahres an Landwirthschaftsschulen für das Lehramt an Schulen allgemeiner Bildung (Gymnasien ꝛc.) 496

Seite

123) Zuständigkeit bei Anstellung ꝛc. der Lehrer an den zu Ober-Realschulen u. s. w. umgestalteten reorganisirten Gewerbeschulen . 497
124) Betrieb des Turnunterrichtes an den höheren Unterrichtsanstalten 497

IV. 125) Bedeutung der im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlichten Ministerial-Erlasse für andere als diejenigen Behörden, an welche sie gerichtet sind.
Eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist auch da nicht ausgeschlossen, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat . . . 503
126) Fortdauernde Gültigkeit des §. 13 der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846. (Anrechnung der von Lehrern, welche in ein Lehramt an staatlichen Unterrichtsanstalten übergetreten sind, im Elementarschulamte zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung.) 503
127) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Herbste 1883 . . 504
128) Turnbetrieb in Lehrerinnen-Seminaren in höheren und in Volks-Mädchenschulen. Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen . 505
129) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1883 506
130) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig 507
131) Anerkennung der an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut" zu Gotha ausgestellten Lehrerinnen-Zeugnisse in Preußen 509
132) Einrichtung der zweiten Volksschullehrer-Prüfung 509

V. 133) Besuch der Schule seitens einzelner Mitglieder der Schuldeputation 511
134) Rechtsgültigkeit der über die Schulpflicht in den unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Schuldistrikten des Kreises Tondern in der Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Anordnungen der preußischen Schulverwaltung 512
135) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1882/83 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 514
136) Das Schulgeld ist nicht als Kommunalabgabe anzusehen, auch wenn im Uebrigen die Schule als Gemeindeanstalt von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten wird; es erhält diesen Charakter auch dadurch nicht, daß es auch für solche Kinder erhoben wird, welche die Kommunalschule nicht besuchen.
Befreiung der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes vom Schulgelde, auch dann, wenn dasselbe für die nicht die Volksschule besuchenden Kinder zu entrichten ist . . . 518

Personal-Chronik 519

Druckfehler-Berichtigung 526

Berlin Druck von J. J. Starcke.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9. u. 10. Berlin, den 31. Oktober. 1883.

I. Allgemeine Verhältnisse.

137) Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Luthers.

1.

Ueberweisung des Oeldruckbildes „Dr. Martin Luther im Kreise seiner Mitarbeiter die heilige Schrift verdeutschend" an die evangelischen Volksschulen.

(Centrbl. pro 1883 Seite 465 Nr. 107.)

Berlin, den 22. September 1883.

In den Cirkular-Verfügungen vom 10. Juli d. J. (U. II. 1412) und vom 28. Juli d. J. (U. III. a. 16517) habe ich über die Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Dr. Martin Luthers an den evangelischen Unterrichts-Anstalten Bestimmung getroffen und u. A. die Erwartung ausgesprochen, daß es gelingen möge, allen evangelischen Kindern in den öffentlichen Volksschulen ein bleibendes Andenken an die Jubiläumsfeier in die Hand zu geben. Damit gleichzeitig auch den evangelischen Volksschulen selbst eine Festgabe zur dauernden Erinnerung an die Feier zu Theil werde, haben Seine Majestät der Kaiser und König die hierzu erforderlichen Kosten zur Verfügung zu stellen Allergnädigst geruht. Als solche Festgabe ist ein lithographirter Abdruck von dem Bilde des Malers Leonhard Gey aus Hannover:

„Dr. Martin Luther im Kreise seiner Mitarbeiter die heilige Schrift verdeutschend"

als besonders geeignet ausersehen worden. Der Abdruck wird in voller Farbenwirkung, mit aufgedrucktem ornamentirten Leisten, in

welchen die Namen der Dargeſtellten angebracht ſind, hergeſtellt, das Blatt auf Leinewand aufgezogen, ſo daß es leicht in einen Rahmen zu ſetzen iſt, auch wird daſſelbe lackirt werden, damit Glasdeckung nicht nothwendig iſt. Dem Bilde wird eine Beſchreibung desſelben beigegeben. Die für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung beſtimmten Abdrucke werden Derſelben durch das Königliche Hof-Kunſtinſtitut von Otto Troitzſch hierſelbſt wohlverpackt und portofrei zugeſandt werden.

Für die der Königlichen Regierung unterſtellten Anſtalten habe ich — Exemplare des Bildes beſtimmt, und veranlaſſe die Königliche Regierung, ſolche den im Sinne der erwähnten Cirkular-Erlaſſe in Betracht kommenden evangeliſchen Volksſchulen aller Arten, insbeſondere auch den gehobenen Volksſchulen, Bürgerſchulen, Stadtſchulen und öffentlichen höheren Mädchenſchulen als Geſchenk zu überweiſen.

Sollte die angegebene Zahl der Exemplare nicht ausreichen, ſo erwarte ich umgehend Bericht über den weiteren Bedarf. Bleiben aber einige Exemplare verfügbar, ſo können damit evangeliſche Privatſchulen, welche die Königliche Regierung nach ihrer Einrichtung und der Perſönlichkeit ihrer Vorſteher bezw. Vorſteherinnen auswählen wolle, bedacht werden. Ich erwarte umgehend Anzeige über die Zahl der Exemplare, welche nach dieſer Vertheilung etwa übrig bleiben.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen ꝛc.

Abſchrift erhält das Königl. Konſiſtorium zur gleichmäßigen weiteren Veranlaſſung bezüglich der evangeliſchen Volksſchulen Seines Verwaltungsbezirkes.

Dem Königl. Konſiſtorium ꝛc. werden — Abdrucke des Bildes zugehen.

An
die Königl. Konſiſtorien zu Hannover, Stade, Otterndorf, Osnabrück evgl., Aurich, und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das — Titel — zur Nachricht mit dem Bemerken, daß auch alle evangeliſchen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, die Uebungsſchulen derſelben und die ſtaatlichen evangeliſchen Präparandenanſtalten ꝛc. einen Abdruck des Bildes erhalten ſollen. Zu dieſem Zwecke wird das Kunſtinſtitut von O. Troitzſch dem Königl. Provinzial-Schulkollegium — Exemplare überſenden. Das — Titel — hat dieſelben zu vertheilen. Sofern weitere Exemplare gewünſcht werden, erwarte ich umgehend Bericht.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 17687. G. I.

2.

Beschaffung und Verwendung von Schriften für Schüler höherer Unterrichtsanstalten.

(Centralbl. pro 1883 Seite 465.)

Berlin, den 16. Oktober 1883.

In Folge einer auf kurzem Wege mir vorgetragenen Anfrage, betreffend die Bewilligung der Mittel zum Ankaufe geeigneter Bücher behufs Vertheilung an Schüler der höheren Schulen bei der Lutherfeier, finde ich mich bestimmt, im Anschlusse an meine Cirkular-Verfügung vom 10. Juli d. J. — U. II. 1412 — dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgendes zur Kenntnis zu bringen.

An denjenigen evangelischen höheren Schulen im Sinne von Nr. 1 a der angezogenen Cirkular-Verfügung, welche entweder aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder aus Stiftungsmitteln unter Königlichem Patronate stehen, ist es zulässig, daß Ueberschüsse der Schulkasse im gegenwärtigen Schuljahre dazu verwendet werden, um geeignete Schriften zur Vertheilung an die Schüler der Anstalt bei Gelegenheit der Lutherfeier dafür anzuschaffen. Etwanige Ueberschüsse des Vorjahres können zu diesem Behufe nur in dem Falle verwendet werden, wenn sie nicht bereits im Etat aufgeführt sind. Mit Rücksicht auf die Nähe der Lutherfeier ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, unter Einhaltung der vorher bezeichneten Voraussetzungen zur Verwendung von 100 bis 150 Mk. nach Maßgabe des Umfanges der einzelnen Anstalten Seinerseits die Bewilligung zu ertheilen.

Bezüglich der Wahl der Bücher mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den letzten Abschnitt der unter dem 10. Juli d. J. an sämmtliche Königliche Regierungen erlassenen, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium abschriftlich zugegangenen Cirkular-Verfügung (Centralblatt f. d. Unt. Verw. 1883 S. 468) noch ausdrücklich aufmerksam.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und eventuellen gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2608.

---

138) Anstellung der Militär-Personen mit Offizierrang im Civildienste.

Berlin, den 11. September 1883.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten anbei zur Kenntnisnahme und Beachtung ein Schreiben des Herrn Kriegsministers vom 24. August d. J., betreffend die Anstellung von Militär-Personen mit Offizierrang im Civildienste.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2809.

Berlin, den 24. August 1883.

Nachdem die in den Sitzungen des Bundesrathes vom 7. und 21. März 1882 genehmigten Grundsätze für die Besetzung der Subalternen- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) in Kraft getreten sind, wird im Hinblick darauf, daß in den in Rede stehenden Grundsätzen bezüglich der Anstellung der Militär-Personen im Offizierrange die Bezeichnung „Aussicht auf Anstellung im Civildienste" zur Anwendung gekommen ist (§. 10, 2 a. a. O.) wie folgt verfahren werden:

1. Mit lebenslänglichem Pensionsanspruch ausgeschiedene Offiziere erhalten:

„Die Aussicht auf Anstellung im Civildienste"

2. Mit der gesetzlichen Pension vorläufig auf Zeit ausgeschiedene Offiziere, ferner ohne gesetzliche Pensions-Ansprüche ausgeschiedene Offiziere, denen auf Grund des §. 5 des Militär-Pensions-Gesetzes eine Pension auf Zeit oder lebenslänglich zugebilligt wird, sowie endlich ganz ohne Pension ausgeschiedene Offiziere des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes erhalten, wenn ihnen Seine Majestät der Kaiser und König ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung zu bewilligen geruhen

„die Aussicht auf Anstellung im Civildienste für eine bestimmte von ihnen zu ermittelnde Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig."

ꝛc.

Bronsart von Schellendorf.

An
den Königl. Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn von Goßler, Excellenz.

---

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1883 Seite 347 Nr. 76.

139) Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries.

Berlin, den 25. Juni 1883.

Die Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift der Cirkular-Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Juni cr., betreffend die Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden und Beamten
meines Ressorts.

B. 987.

Berlin, den 2. Juni 1883.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes vom 14. Dezember v. J. (§. 468 der Protokolle) sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen und empfiehlt es sich, daß Seitens der preußischen Behörden gleichartig verfahren werde.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, nach diesem Grundsatze künftig zu verfahren und die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Papierlieferungen werden demgemäß fortan nach dem Ries zu 1000 Bogen bezw. decimalen Theilen desselben (Zehnteln und nach Bedürfnis Hundertsteln) zu verrechnen sein, und zwar sowohl bei Bestellungen, Kontrakten ꝛc. als auch in der Buchführung über die Papiervorräthe und deren Verwendung. Als Anfangstermin der neuen Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Die bereits geschehenen Buchungen können belassen werden, doch ist in diesem Falle die Summe derselben umzurechnen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lentz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

M. d. J. I. A. 4381.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

140) Immatrikulation von Nichtpreußen bei den Landesuniversitäten.

Berlin, den 20. Oktober 1883.

Nach Einsicht der mir bezüglich der Immatrikulation von Nichtpreußen erstatteten Berichte habe ich beschlossen, von einer Ergänzung oder Detaillirung der allgemeinen Bestimmung in §. 4 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten ꝛc. vom 1. Oktober 1879*) in der Erwartung Abstand zu nehmen, daß die Immatrikulations-Kommissionen es sich auch fernerhin zur Aufgabe machen werden, in jedem einzelnen Falle neben den sonstigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Immatrikulation auch ganz besonders das im §. 4 aufgestellte Erforderniß scharf im Auge zu behalten und unnachsichtig zur Durchführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Kuratorien und Herren Kuratoren der
Königl. Universitäten.
U. I. 2475.

---

141) Statuten der Gustav Magnus-Stiftung.

Die verwittwete Frau Geheimrath Bertha Magnus, geborene Humblot, hierselbst hat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität als Fonds einer zur Unterstützung von würdigen und bedürftigen Studirenden der Mathematik oder der Naturwissenschaften bestimmten Stipendienstiftung ein Kapital von Sechzigtausend Mark in Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Anleihe überwiesen. Nachdem von Seiten der Universität diese Schenkung angenommen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1882 die erforderliche landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind für die gedachte Stiftung die folgenden Statuten entworfen und von dem vorgeordneten Ministerium bestätigt worden.

§. 1.

Die Stiftung führt zum Andenken des am 4. April 1870 verstorbenen, um die Universität hochverdienten Gatten der Stifterin den Namen

Gustav Magnus-Stiftung.

*) Centralbl. pro 1879 Seite 520.

§. 2.

Das Vermögen der Stiftung wird von Rektor und Senat der hiesigen Universität nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

§. 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Universitäts-Quästur in gleicher Weise wie die Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen unter der üblichen Kontrolle aufbewahrt.

§. 4.

Aus dem Zinsertrage des Stiftungsvermögens werden alljährlich zwei Stipendien gebildet, ein jedes zur Zeit im Betrage von 1200 Mark, und an zwei bedürftige, durch Talent und Fleiß sich auszeichnende Studirende der Mathematik oder der Naturwissenschaften vergeben.

§. 5.

Die Verleihung dieser Stipendien geschieht durch die philosophische Fakultät nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1) Ein Stipendium kann nur erhalten, wer sich unter Beobachtung der in Nr. 2, 5 und 7 gegebenen Vorschriften in einem schriftlichen Gesuche bei der Fakultät darum beworben hat.

   Zur Bewerbung zuzulassen ist jeder an der hiesigen Universität zur Zeit der Bewerbung immatrikulirte Studirende, dessen Hauptfach die Mathematik oder eine der naturwissenschaftlichen Disziplinen ist, ohne Rücksicht darauf, in welchem Studiensemester sich der Betreffende befindet.

2) Dem Bewerber liegt es ob, den Nachweis zu führen, daß er der Unterstützung bedürftig und würdig sei. Er hat zu dem Ende ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes Bedürftigkeits-Attest beizubringen und seine wissenschaftliche Qualifikation durch Zeugnisse oder durch Vorlegung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zu dokumentiren.

   Unter den Zeugnissen muß sich jedenfalls eins befinden, das dem Bewerber auf Grund einer eingehenden Prüfung in seinem Hauptfache von einem Fakultäts-Mitgliede ausgestellt worden ist. Bei Einreichung eigener Arbeiten kann von dem Bewerber die an Eidesstatt abzugebende Versicherung, daß er sie ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, verlangt werden.

3) Jedes Stipendium wird stets nur auf ein von dem 1. Oktober an zu rechnendes Jahr vergeben. Es kann jedoch nach Ablauf des Jahres dem bisherigen Inhaber eines Stipendiums

dasselbe noch auf ein zweites und auch auf ein drittes Jahr zugesprochen werden (vgl. Nr. 7).

4) Ein Stipendium unter mehrere Bewerber zu theilen, ist unzulässig.

5) Am Schlusse eines jeden Sommer-Semesters fordert der Dekan der philosophischen Fakultät durch Anschlag am schwarzen Brette zur Bewerbung um die für das folgende Studienjahr zu vergebenden Stipendien auf.

Die in Folge dieser Aufforderung bis zum 15. November des Jahres eingehenden Bewerbungsgesuche, welche auf dem Universitäts-Sekretariate abzugeben sind, werden mit den zugehörigen Zeugnissen u. s. w. von dem Dekan unter diejenigen Fakultäts-Mitglieder, welche die in Betracht kommenden Disziplinen vertreten, zur Begutachtung vertheilt, wobei in der Regel jedes Gesuch nur einem Mitgliede zugetheilt wird.

Um aber allen Fakultäts-Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, von den sie interessirenden Gesuchen Kenntnis zu nehmen, werden sämmtliche Gesuche mit den zugehörigen Anlagen in einer Fakultäts-Sitzung, die derjenigen, in welcher darüber abgestimmt wird, vorausgeht, und dann noch mindestens acht Tage lang auf dem Universitäts-Sekretariate während der Dienststunden, ausgelegt.

6) Die Vergebung der Stipendien erfolgt in einer wo möglich vor den Weihnachtsferien, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres anzuberaumenden Fakultäts-Sitzung, zu der unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingeladen werden muß. Nach vorangegangener Berathung, in der die mit der Begutachtung der eingegangenen Gesuche Betrauten darüber mündlich oder schriftlich zu referiren haben, und nach Ausscheidung derjenigen Bewerber, die von keinem sachverständigen Fakultäts-Mitgliede zur Berücksichtigung empfohlen werden, wird über jedes zu verleihende Stipendium besonders abgestimmt, und zwar nach dem durch die Fakultäts-Statuten für die Wahl des Dekans vorgeschriebenen Verfahren.

7) Wer im Genusse eines Stipendiums dasselbe für ein zweites, bezüglich für ein drittes Jahr zu erhalten wünscht, hat sich drei Monate vor Ablauf des Stipendiums, also spätestens bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres, mit einem gehörig motivirten schriftlichen Gesuche an die philosophische Fakultät zu wenden.

Die Entscheidung über dieses im Uebrigen nach den Bestimmungen der Nr. 5 zu behandelnde Gesuch erfolgt dann in einer noch vor Ablauf des Sommer-Semesters anzube-

raumenden Fakultäts-Sitzung, und zwar durch mündliche Abstimmung, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag giebt. Als Norm des Entscheides der Fakultät gilt dabei, daß die wiederholte Verleihung des Stipendiums nur an solche Studirende erfolgt, welche sich desselben in besonderem Maße würdig erwiesen haben.

8) Die Fakultät ist befugt, einem Studirenden, dem sie in vorstehender Weise ein Stipendium zum zweiten oder dritten Male zuerkennt, auf sein Ansuchen zu gestatten, daß er seine Studien an einer anderen Universität fortsetze, ihm auch den Genuß des Stipendiums zu belassen, wenn er nach beendigten Universitäts-Studien, ohne in eine selbständige, mit einem Einkommen verbundene Thätigkeit einzutreten, noch einige Zeit seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung widmet. Doch ist eine solche Vergünstigung nur jungen Männern von ungewöhnlicher Tüchtigkeit zu gewähren.

§. 6.

Ueber jede Verleihung eines Stipendiums hat der Dekan der philosophischen Fakultät an den Senat zu berichten. Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten den Statuten der Stiftung und den Universitätsgesetzen entspreche. Findet er Bedenken dagegen, so hat er diese der philosophischen Fakultät, eventuell unter Aufforderung zur Vornahme einer neuen Wahl, mitzutheilen.

§. 7.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt auf Anweisung des Rektors von der Universitäts-Quästur in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§. 8.

Das Stipendium geht verloren:

a. wenn der Stipendiat sein Hauptfach aufgiebt oder vor Ablauf des Stipendienjahres die Universität verläßt, den in §. 5 Nr. 8 vorgesehenen Fall ausgenommen;

b. nach dem Befinden und auf Beschluß der philosophischen Fakultät, wenn sich derselbe durch eine gegen ihn festgesetzte — auch disziplinarische — Strafe für den weiteren Genuß des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

§. 9.

Für den Fall, daß in einem Jahre wegen Mangels an geeigneten Bewerbern ein Stipendium nicht zur Vergebung kommen, oder daß aus irgend einem Grunde einzelne Quartalsraten nicht

zur Auszahlung gelangen möchten, werden die disponibel gebliebenen Bestände, desgleichen etwaige Zuwendungen, wenn nicht etwas Anderes bezüglich derselben ausdrücklich bestimmt wird, zum Kapitale geschlagen und, so weit es möglich ist, zinsbar angelegt.

Sollte das Vermögen der Stiftung alsdann dergestalt anwachsen, daß aus den Zinserträgnissen weitere 1200 Mark jährlich verfügbar würden, so soll ein drittes Stipendium in diesem Betrage gebildet und nach denselben Grundsätzen, wie die beiden ursprünglichen Stipendien, zur Vergebung kommen.

§. 10.

Abänderungen der vorstehenden Statuten, welche dem Zwecke der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können von der philosophischen Fakultät unter Zustimmung von Rektor und Senat jederzeit beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Berlin, den 19. April 1883.

Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.
(L. S.) gez. E. du Bois-Reymond.

Vorstehende Statuten werden hiermit genehmigt.
Berlin, den 11. Juli 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(L. S.) gez. von Goßler.

Genehmigung.
U. I. 2287.

---

142) Peter Wilhelm Müller-Stiftung zu Frankfurt a. Main für Wohlthätigkeit und Förderung von Kunst, Wissenschaft und Gewerbe.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d. Mts. will Ich der „Peter Wilhelm Müller-Stiftung für Wohlthätigkeit und Förderung von Kunst, Wissenschaft und Gewerbe“ zu Frankfurt a. Main, im Regierungsbezirke Wiesbaden, auf Grund des zurückfolgenden Statutes vom 10. Mai 1882 die Rechte einer juristischen Person hiermit verleihen und derselben zugleich zur Annahme des Kapitales, mit welchem sie auf testamentarische Anordnung des daselbst am 20. Januar 1881 verstorbenen Rentners Peter Wilhelm Müller von seinen Erben begründet worden ist, und das einschließlich der Zinsen vom Todestage des Stifters ab „Eine Million fünfhundert

dreißigtausend neunhundert zwei und achtzig Mark 68 Pfennige" beträgt, Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Breslau, den 11. September 1882.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

Dr. Friedberg.

An
die Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Stiftungs-Statut.

Der am 5. Oktober 1788 zu Mülheim a. Rhein geborene am 20. Januar 1881 zu Frankfurt a. Main verstorbene Herr Peter Wilhelm Müller hat durch Testament und Kodizill seinen Erben die Errichtung einer Stiftung auferlegt, welche für ewige Zeiten den Namen:

„Peter Wilhelm Müller-Stiftung für Wohlthätigkeit und Förderung von Kunst, Wissenschaft und Gewerbe"

führen soll.

Demzufolge ist diese Stiftung nach den bestimmt ausgesprochenen Intentionen des Herrn Peter Wilhelm Müller ins Leben gerufen und ist für dieselbe gegenwärtiges Statut errichtet worden.

§. 1.

Zweck der Stiftung.

Die Peter Wilhelm Müller-Stiftung darf nur gemeinnützige Zwecke verfolgen, und soll hierbei niemals ein Unterschied zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften gemacht werden dürfen. Sie verfolgt einen doppelten Zweck.

Sie soll

1) unbemittelte Familien unterstützen, insbesondere bezüglich der Kindererziehung, sowie auch älteren Personen beiderlei Geschlechtes, welche in unverschuldeter Armuth leben, eine Erleichterung ihrer letzten Lebenstage gewähren;
2) künstlerische, wissenschaftliche und gewerbliche Bestrebungen fördern, einerseits durch Unterstützung junger, talentvoller Leute, welche mittellos sind, andererseits durch Ehrenbelohnung höchster Leistungen.

Die Erben des Stifters und deren Nachkommen, welchem Stande sie auch angehören, sollen in erster Linie zum Genusse der Segnungen dieser Stiftung zugelassen werden.

§. 2.

Rechtsverhältnis und Sitz der Stiftung.

Die Stiftung soll die Rechte einer juristischen Person genießen mit dem Sitze in Frankfurt a. Main.

§. 3.

Stiftungskapital.

Das Kapital der Stiftung besteht in dem von den Testamentsexekutoren des Herrn Peter Wilhelm Müller nach Maßgabe der letztwilligen Bestimmungen desselben an die Stiftung abgegebenen Vermögen in dem Betrage von 1 483 784 sage einer Million viermalhundert drei und achtzigtausend siebenhundert vier und achtzig Reichsmark und 61 Pfennigen. Dasselbe ist nach den Vorschriften in §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu verwalten.

§. 4.

Stiftungsrath.

Für die Verwaltung des Stiftungskapitales und für die Erreichung des Stiftungszweckes hat ein Stiftungsrath Sorge zu tragen. Derselbe hat die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, geeigneten Falles mit Substitutionsbefugnis vor Behörden und gegenüber Privatpersonen zu vertreten. Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden des Stiftungsrathes und dem Stiftungssekretär (vergl. §. 5.) oder deren Stellvertretern zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Stiftungsrathsglieder nach Außen dient ein Attest des in §. 7 benannten Königlichen Beamten, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen vorzulegen sind.

§. 5.

Mitglieder des Stiftungsrathes.

Der Stiftungsrath hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen, welche wo möglich der Familie des Stifters angehören sollen. Dieselben können weitere Mitglieder kooptiren. Sie haben einen Stiftungssekretär und einen Stiftungsverwalter zu ernennen, welche beide Mitglieder des Stiftungsrathes werden können, selbstredend aber in den ihre Person betreffenden Fragen keine Stimmberechtigung haben.

Die erstmalige Bildung des Stiftungsrathes erfolgt durch die im Testamente und Kodizill des Stifters genannten Bevollmächtigten, welche selbst einzutreten haben.

Es sind dies

L. August Müller in Antwerpen, Oberhofbibliothekar, Professor,

Dr. W. Brambach in Karlsruhe,

Dr. Eugen Lucius in Frankfurt a. Main.

Scheidet ein Mitglied aus, so wählen die übrigen den Nachfolger. Den Vorsitz führt das älteste der dem Stiftungsrathe angehörigen Familienmitglieder und wird demselben durch Wahl ein Stellvertreter beigegeben, falls er nicht am Stiftungssitze wohnen sollte.

§. 6.

Verwendung der Stiftungseinkünfte.

Die Zinsen des Stiftungskapitales werden, nach Abzug der Verwaltungsunkosten, zu einem Drittheile auf Wohlthätigkeitszwecke (nach §. 1 Nr. 1), und zu zwei Drittheilen auf Förderung künstlerischer, wissenschaftlicher und gewerblicher Bestrebungen (nach §. 1 Nr. 2) verwendet. Hierbei sollen folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

A. Abtheilung für Wohlthätigkeit.

In Bezug auf Wohlthätigkeitszwecke hat die Stiftung vorzugsweise in solchen Fällen einzutreten, für welche durch Gesetzgebung, durch Staats- und Gemeindeverwaltung in der Regel nichts geschehen kann. Ebenso sollen Fabrikarbeiter, sowie Arbeiter einer Staats- oder Privat-Industrie nur dann unterstützt werden, wenn die von ihren Arbeitgebern billiger Weise zu erwartende Hülfe geleistet ist und nicht ausreicht, oder wenn der Abeitgeber durch Unglück außer Stande ist, Hülfe zu leisten.

Unter Beachtung dieser Grundsätze können von dem Drittheile der Stiftungserträgnisse zur Verwendung kommen:

a. in Mülheim a. Rhein, als Geburtsort des Stifters bis zu 50 Prozent,
b. in Eupen, als Geburtsort seines verstorbenen Associés und Freundes L. Hammell bis zu 20 Prozent,
c. in Bonn, als letztem Aufenthaltsorte seiner verstorbenen Schwester Katharina Josepha Müller bis zu 20 Prozent,
d. in Bodendorf a. d. Ahr, als Landaufenthalt seines verstorbenen Bruders Dr. Georg Johann Müller bis zu 10 Prozent.

Die eventuell überschießenden Beträge bleiben zu entsprechender Verfügung des Stiftungsrathes im Sinne dieses Absatzes A.

Die Gemeinden, denen Zuwendungen zu Theil werden, sollen verpflichtet sein, jedesmal nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 1. April Rechenschaft laut Spezialanweisung über die Verwendung der ihnen überwiesenen Summen an die Stiftung einzusenden.

B. Abtheilung für Kunst, Wissenschaft und Gewerbe.

I. Für Schüler von Universitäten, polytechnischen, Kunst- und Kunstgewerbe-Schulen, Konservatorien, ferner für Privatdozenten, welche zu wissenschaftlichen Arbeiten einer Unterstützung bedürfen, wird den betreffenden Ressortministerien der Staaten Preußen, Baden, Hessen und der Reichslande nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrathes periodisch auf eine Reihe von Jahren ein Betrag bis zu zwei Drittheilen der jährlichen Stiftungserträgnisse, jedoch unter Abzug der (nach Lit. B. Nr. II.) für Reservefonds vorbehaltenen Summen, zur Verfügung gestellt. Die Ministerien werden nach Anhörung der zuständigen Anstaltsbehörden über die Vertheilung beschließen. Der Beschluß wird der Stiftung kundgegeben. Die Auszahlung erfolgt an die betreffenden Ministerien nach Einlauf dieser Kundgebung.

Es bleibt den Anstaltsbehörden überlassen, einer zuerkannten Unterstützung den Charakter von Stipendium oder Prämie zu geben.

Studirende der Theologie sind vom Genusse der Stiftung ausgeschlossen.

Rücksichtlich der nicht unter Staatsverwaltung stehenden höheren Bildungsanstalten hat die Stiftung erst dann mit den betreffenden Anstaltsvorständen direkt zu verkehren, wenn die Ministerien ihre bezügliche Mitwirkung versagen.

II. Es ist ein Reservefonds von jährlich bis zu Neuntausend Reichsmark zu bilden, aus welchem alle drei Jahre ein Ehrenpreis von Neuntausend Reichsmark und eine goldene Medaille für höchste Leistungen auf einem Gebiete der Kunst und Wissenschaft innerhalb der letztverflossenen funfzehn Jahre ertheilt werden soll.

Der Rest kann von dem Stiftungsrathe im Sinne dieses Absatzes B frei vergeben werden.

Zu berücksichtigen sind bei der Vertheilung des Ehrenpreises in nachstehender Reihenfolge:

1) Bildende Kunst (Malerei und Plastik). 2) Dichtkunst und Musik. 3) Philosophie und historisch-philologische Wissenschaften. 4) Mathematik und Naturwissenschaften.

Die Ertheilung des Preises wird seitens der Stiftung in die Hände von drei hervorragenden Vertretern des betreffenden Faches gelegt, denen Reisespesen und Auslagen zu vergüten sind.

Theilhaftig der Auszeichnung können werden Angehörige des deutschen Reiches, Deutsch-Oesterreichs und der deutschen Schweiz.

§. 7.

Obliegenheiten des Stiftungsrathes.

Obliegenheiten des Stiftungsrathes sind:

1) Er führt die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch seine Organe und setzt die Geschäftsordnung fest.

2) Jährlich einmal stellt er einen Voranschlag über die Ausgaben und Einnahmen der Stiftung auf, prüft die Rechnung des verflossenen Jahres und entscheidet über Zuweisung von Unterstützungen. Der Stiftungsverwalter ist dem Stiftungsrathe verantwortlich und wird demselben unter Zustimmung der anwesenden Stiftungsräthe vom Vorsitzenden in der Hauptsitzung (siehe hier unter Absatz 4) Decharge ertheilt.

3) Er ertheilt Verfügungen über Ausgaben, Einnahmen, Kapitalanlagen, indem er den Vorsitzenden zur Unterschrift ermächtigt. Die Verfügungen müssen von dem Stiftungssekretär gegengezeichnet sein. Ueber Anlage von Kapitalien kann der Vorsitzende ohne Einvernehmen des ganzen Stiftungsrathes entscheiden, wenn er mit dem Stiftungssekretär und Stiftungsverwalter gleicher Ansicht ist. Es steht ihm frei, die Stiftungsrathsmitglieder schriftlich zur Bekundung ihres Einverständnisses aufzufordern.

4) Alljährlich im Monate April hält der Stiftungsrath die Hauptsitzung ab, in welcher durch den Vorsitzenden ein Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Stiftung während des abgelaufenen Jahres vorzulegen ist und die in Nr. 2 vorgeschriebenen Geschäfte zu erledigen sind. Zu dieser Sitzung soll der Königliche Polizei-Präsident von Frankfurt a. Main eingeladen werden. Sollte zu irgend einer Zeit die Stelle eines Königl. Polizei-Präsidenten in Frankfurt eingehen, so ist der Herr Oberpräsident der Provinz zu ersuchen, an seiner Stelle einen anderen hohen Königl. Beamten zu ernennen.

Ferner kann der Vorsitzende in wichtigen Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrathes darauf antragen. Der Stiftungsrath ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die abwesenden Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 8.

Verhältnis der Stiftungsrathsmitglieder zur Stiftung.

Die Mitglieder des Stiftungsrathes sind unbesoldet. Jedoch sind ihre Unkosten, welche durch Reisen, Korrespondenzen u. a. entstehen, aus den Stiftungserträgnissen zu vergüten. Der Stiftungssekretär und der Stiftungsverwalter sind besoldete Beamte der Stiftung. Mit Beiden werden schriftliche kündbare Verträge durch den Stiftungsrathsvorsitzenden abgeschlossen. Sollten diese Beiden Mitglieder des Stiftungsrathes sein, so erlischt mit der Kündigung ihre Mitgliedschaft, jedoch sind sie wieder wählbar.

§. 9.

Statuten-Aenderung.

Zu Statuten-Aenderung ist Einstimmigkeit des gesammten Stiftungsrathes erforderlich. Indessen soll der Inhalt des §. 1 eine Abänderung unter keinen Umständen erleiden. Anträge auf Statuten-Aenderung müssen beim Vorsitzenden eingereicht und vierzehn Tage vor der betreffenden Sitzung in eingeschriebenen Briefen durch den Stiftungssekretär jedem einzelnen Stiftungsrathsmitgliede eingeschickt werden. Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder können bei der Abstimmung schriftliche Vota abgeben.

Abänderungen des Statutes, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Sonstige Statut-Abänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz abhängig, zu welcher Frankfurt gehört.

Geschehen Frankfurt a. Main, 10. Mai 1882.

gez. L. Aug. Müller. Dr. Eugen Lucius. W. Brambach. H. Becker. Hans Müller.

---

143) Preismedaille für Studirende der Technischen Hochschule zu Berlin.

Durch Allerhöchste Ordre vom 8. September 1855 ist genehmigt worden, daß an der Königl. Bauakademie zu Berlin den in der Bauführerprüfung besonders gut bestandenen, wie auch solchen immatrikulirten Studirenden, die ihren Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen haben, eine silberne Preismedaille verliehen werden könne, deren Kosten aus den Fonds der Bauakademie zu bestreiten seien.

Nachdem inzwischen die Bauakademie mit der Gewerbeakademie zu der Königl. technischen Hochschule vereinigt und diese Gesammtanstalt in fünf Abtheilungen gegliedert worden ist, hat es sich als wünschenswerth herausgestellt, daß die Medaille nicht bloß den Studirenden der an der Bauakademie früher vertretenen Abtheilungen, sondern auch denen der anderen Abtheilungen als besondere Auszeichnung für erfolgreichen Fleiß verliehen werden dürfe. Auf den deshalb von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gestellten Antrag haben Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 27. September 1883 zu genehmigen geruht:

daß die durch die Ordre vom 8. September 1855 eingeführte silberne Preismedaille statt der Umschrift „Für Fleiß auf der Bauakademie" künftig mit der Umschrift „Für erfolgreichen Fleiß auf der Technischen Hochschule zu Berlin" versehen

werde, und daß dieselbe den Studirenden aller Abtheilungen der Technischen Hochschule zu Berlin nach besonders gut bestandener Bauführerprüfung oder nach sonstigen Erweisen vorzüglichen Fleißes und erfolgreichen Studiums verliehen werden könne.

---

144) Zum Preisausschreiben, betreffend die Bebauung der Museums-Insel zu Berlin.

(Centrbl. pro 1883 Seite 490 Nr. 119.)

Berlin, den 22. September 1883.

In dem von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 12. Juli d. J. erlassenen Konkurrenzausschreiben behufs Erlangung von Plänen für die Bebauung der sogenannten Museums-Insel in Berlin zur Erweiterung der vorhandenen Museumsräume, war denjenigen, welche nähere mündliche Auskunft über die Bedürfnisse der Königlichen Sammlungen und die jetzt von denselben eingenommenen Räumlichkeiten wünschen, anheimgestellt worden, sich unter Angabe der Punkte, deren Erörterung sie begehren, schriftlich bis zum 31. August d. J. bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen zu melden. Gleichzeitig war in Aussicht gestellt, daß die betreffenden Architekten demnächst zu einer Konferenz würden eingeladen werden, in welcher die von ihnen zu stellenden Fragen von den Beamten der Königlichen Museen thunlichst beantwortet werden sollten.

Nachdem von einer größeren Anzahl von Architekten Anmeldungen eingegangen waren, hatte die Generalverwaltung der Königlichen Museen die in Aussicht gestellte Konferenz auf Sonnabend, den 22. September, Abends 6 Uhr, im Sitzungssaale des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten anberaumt und diejenigen Architekten, welche sich gemeldet hatten, eingeladen, auch die Mitglieder der Jury benachrichtigt. An der unter dem Vorsitze des General-Direktors der Königlichen Museen abgehaltenen Versammlung nahmen von Seiten der Königlichen Museen und des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Herren Geheimer Ober-Regierungsrath Spieker, Geheimer Regierungsrath Dr. Jordan, Direktor Dr. Conze, Direktor Dr. Bode, Direktor Dr. Lippmann, sowie von den übrigen Mitgliedern der Jury die Herren Geheimer Ober-Baurath Adler, Stadt-Baurath Blankenstein, Geheimer Baurath Endell, Professor Jacobsthal und Geheimer Regierungsrath von Dehn-Rotfelser Theil.

Es kamen folgende Fragen zur Sprache:

1) Wie erklärt sich der scheinbare Widerspruch zwischen der unter A 1 des Programmes geforderten Sonderung der ganzen An-

lage in einzelne zugängliche Gebäude, und dem unter A 6 des Programmes verlangten unmittelbaren Zusammenhange derselben mit den vorhandenen Bauten und der, Seite 11 Abs. 3 des Programmes angedeuteten Möglichkeit, bei Vereinigung des Zusammengehörigen neue Räume an die älteren anzuschließen?

Die Frage wurde dahin beantwortet, daß die Trennung der einzelnen Gebäude bezw. Gebäudekomplexe von einander, wie schon im Programme angedeutet, im Interesse der Feuersicherheit des Ganzen, sowie deswegen nothwendig erscheine, damit das Publikum abgehalten werde, alle Abtheilungen der Museen zu durchwandern, wodurch eine eingehende Benutzung der Sammlungen verloren gehe. Dagegen sei es im Interesse der Verwaltung erforderlich, zwischen den einzelnen Gebäuden in irgend einem Stockwerke Verbindungen zu schaffen.

2) Soll das unter B I bis VIII angegebene Bedürfnis zunächst nur durch die neuen Gebäude gedeckt werden, oder ist es nothwendig, auch auf die Mitbetheiligung der alten Räume Rücksicht zu nehmen, beziehungsweise wie sollen etwa leer werdende alte Räume benutzt werden?

Von Seiten der Verwaltung wurde dazu bemerkt, daß die in dieser Beziehung nothwendig erscheinenden Erläuterungen im Programme auf Seite 11 gegeben seien; hiernach erscheine es nicht unzulässig, für die Unterbringung zusammengehöriger Sammlungen Räume der alten und neuen Gebäude, welche unmittelbaren Zusammenhang haben, in Aussicht zu nehmen, wenn die übrigen Bestimmungen des Programmes dabei erfüllt werden. Dagegen sei daran festzuhalten, daß die Sammlung der Originalskulpturen und die Sammlung der Abgüsse vollständig getrennte Sammlungen ausmachten und auch entsprechend aufzustellen seien.

3) Wie löst sich der scheinbare Widerspruch zwischen der Forderung zweier großer Höfe (B II 10 und 11 d. Pr.), sowie der hierdurch bedingten Annahme eines großen Gebäudes, und der allgemeinen Bestimmung, wonach mehrere selbständige Gebäude in Aussicht genommen sind?

Das Programm wurde dahin erläutert, daß dabei nicht als nothwendig angenommen sei, beide Höfe in einem Gebäude anzubringen, dieselben könnten vielmehr auch zwischen zwei Gebäuden liegen; sofern nur der nothwendige Abschluß der Räume eines Sammlungskomplexes nicht verloren gehe.

4) Genügt es, zu den drei alten Gebäudekomplexen nur noch einen vierten (südlich der Stadtbahn) und einen fünften (nördlich der Stadtbahn) anzunehmen?

Die Frage wird insofern bejaht, als eine solche Anordnung nicht programmwidrig sei; über ihre Zweckmäßigkeit werde jedoch selbstverständlich die Jury zu entscheiden haben.

5) Wie groß sind die jetzigen Räume für das Kupferstichkabinet, die Bibliothek, das Antiquarium und das Münzkabinet?

Der Vorsitzende theilt mit, daß der soeben in vierter Auflage erschienene „Führer durch die Königlichen Museen“ (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 50 Pf.) alle wünschenswerthen Angaben enthalte und durch Grundrißskizzen erläutere.

6) Soll eine streng historische Reihenfolge der Räume als oberster Grundsatz festgehalten werden?

Es wird erklärt, daß für die Sammlung der Gipsabgüsse eine solche Reihenfolge gefordert sei, damit das Publikum die Sammlung in der historischen Abfolge betrachten könne, ohne einzelne Räume überspringen zu müssen; für die Originalskulpturen dagegen sei eine solche historische Reihenfolge nicht herzustellen.

Auf die Bemerkung eines der anwesenden Herren, daß, wie links die beiden großen Höfe (S. 6 II Nr. 10, 11) aus der historischen Reihenfolge heraustreten, so ein gleiches für den sogenannten Parthenon-Saal unvermeidlich sein werde, wurde erwidert, daß das Programm den Versuch der Eingliederung des Parthenon-Saales an der richtigen Stelle fordere; ob dieselbe wie überhaupt die Einhaltung der historischen Reihenfolge, sich als unausführbar herausstelle, werde seinerzeit die Jury zu entscheiden haben.

7) Die Frage, ob die Verwaltungsräume, falls sie in einem besonderen Gebäude untergebracht werden, mit den Museumsräumen in Verbindung zu bringen sind, wird bejaht.

8) Soll die Museumsinsel dem öffentlichen Verkehre auch außer den Besuchsstunden zugänglich sein?

Die Frage wird dahin beantwortet, daß die Entscheidung hierüber eben von der Art der Bebauung der Museumsinsel abhängen werde, und somit nicht vor der Konkurrenz getroffen werden könne.

9) Dürfen die Kabinette für Gemälde mit reinem Nordlichte in mehreren Stockwerken übereinander angeordnet werden?

Es wird geantwortet, daß eine solche Anordnung durch das Programm nicht ausgeschlossen sei, die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit derselben jedoch der Jury vorbehalten bleiben müsse.

10) Ist die Ueberbauung der Stadtbahn von Haus aus zulässig, beziehungsweise wird dieselbe in ihrer jetzigen Konstruktion verbleiben, und welche Lichthöhen müssen etwaige Ueberbauungen im mindesten Maße haben?

An diese Frage knüpften sich weitere mündliche Anfragen aus der Mitte der Versammlung, dahingehend

a. ob der Stadtbahn-Viadukt bezüglich seiner architektonischen Ausbildung Abänderungen unterworfen werden darf;

b. ob die Höhe der Durchfahrten unter dem Viadukte durch Wahl einer anderen, weniger Höhe erfordernden Trägerkonstruktion vergrößert werden darf;

c. ob die Ueberbauung nach Art des Orthschen Projektes unannehmbar ist?

Im Verlaufe der sich über diese Fragen erhebenden Diskussion wurde Folgendes festgestellt:

Wie unter A 4 des Programmes vermerkt, kann gegenwärtig noch nicht entschieden werden, ob im Interesse des Schutzes der Museumsbauten gegen Feuersgefahr oder Belästigung durch Rauch, Ruß u. s. w. eine Ueberdachung der Stadtbahn gefordert werden muß. Eine Ueberbauung auf einer kurzen Strecke erscheint vom Standpunkte der Museums-Verwaltung jedenfalls zulässig. Für die bei der Ueberbauung innezuhaltenden Lichthöhen dürften die geltenden Normalprofile für Eisenbahn-Oberbau als maßgebend zu betrachten sein; indeß sei hierüber eine Verhandlung mit der Eisenbahnverwaltung noch nicht gepflogen.

Zu a und b wurde bemerkt, daß eine Veränderung der Außenarchitektur des Viaduktes jedoch ohne Veränderung der Trägerkonstruktion zulässig sei.

Bezüglich der Unterfrage zu c bemerkt der Vorsitzende, daß nicht klar sei, was nach den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen unter einer Ueberbauung nach Art des Orthschen Projektes verstanden werde; ob eine solche Ueberbauung sich im Einklange mit dem Programme befinde und an sich als zweckmäßig anzuerkennen sei, darüber könne nur seinerzeit die Jury entscheiden.

11) Soll die National-Galerie mit den Neubauten, insbesondere mit den unter B V des Programmes aufgeführten Räumen in unmittelbare Verbindung gebracht werden?

Es wird geantwortet, daß das Programm eine solche Forderung nicht stellt.

12) Ist die vorhandene Säulenhalle um die National-Galerie unbedingt zu belassen?

In Beantwortung dieser Frage wird ausgeführt, daß die Erhaltung der Säulenhalle bei Aufstellung des Programmes vorausgesetzt sei; ob der Ausfall der Konkurrenz erhebliche Gründe dafür ergeben werde, diese Voraussetzung in Frage zu stellen, bleibe abzuwarten.

13) Darf das nordwestliche Ende des neuen Museums behufs Anschlusses neuer Räume für die Gipsabgüsse in schonender Weise umgebaut werden?

Die Frage wird bejaht, unter der Voraussetzung möglichster Schonung des Vorhandenen.

14) Steht die Freilegung des linken Kupfergraben-Ufers, insbesondere die Beseitigung der kleineren Bauten unmittelbar am Wasser zu beiden Seiten der Stadtbahn in Aussicht?

In Beantwortung dieser Frage wird darauf hingewiesen, daß die betreffenden Bauten nicht dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc.

Angelegenheiten unterstellt sind. Sollte das Ergebnis der Konkurrenz ihre Beseitigung wünschenswerth machen, so müßten weitere Verhandlungen vorbehalten bleiben.

15) Sollte sich bei dem augenscheinlichen Raummangel für die Neubauten nicht die Ueberwölbung des Kupfergrabens empfehlen?

Die ertheilte Auskunft geht dahin, daß eine solche Ueberwölbung behufs Ueberbauung des Kupfergrabens mit Rücksicht auf die Interessen der Schifffahrt gänzlich ausgeschlossen ist.

16) Wird die jetzige Wohnung des General-Steuer-Direktors künftig den Bedürfnissen der Sammlung dienstbar gemacht werden?

Die Frage wird verneint.

Eine weitere Frage, ob dieses Gebäude etwa zu Dienstwohnungen für Museumsbeamte verwendet werden könne, wird dahin beantwortet, daß dies unwahrscheinlich sei, daß die Erhaltung des Gebäudes vielmehr vor allem gewünscht werde, damit es seiner jetzigen Bestimmung verbleibe. Wegen einer Façadenskizze des Gebäudes, welche von einer Seite gewünscht war, wird auf die Publikation in „Schinkels Werken“ verwiesen.

17) Welches sind die genaueren Maße der Cella und der Giebelgruppen des Parthenon, sowie der Breite des Zeustempels von Olympia und seiner Giebelgruppen, beziehungsweise, warum ist für den Parthenonfries nur ein Flächenraum von 1100 gefordert, während die Cella des Tempels etwa 1260 qm hat?

Während bezüglich dieser Fragen im Allgemeinen auf die vorhandenen architektonischen Publikationen zu verweisen war, wurden folgende Angaben mitgetheilt: Die Langseite der Parthenoncella hat rund 60 m, die Schmalseite derselben rund 22 m Abmessung. Von den Friesen der Langseiten sind je 12—13 m zu Grunde gegangen, während diejenigen der Schmalseiten vollständig vorhanden sind; es ist deshalb im Programme für den betreffenden Saal eine Länge von rund 50 m und eine Breite von 22 m angenommen worden.

18) Ist die unter B II 4 des Programmes angegebene Höhe des Parthenonfrieses über dem Fußboden (2,5 m) wohl richtig, da in diesem Falle für die Thüren darunter nicht die nöthige Höhe übrig bliebe?

Die ertheilte Auskunft geht dahin, daß das obige Maß gewählt ist, um den Fries einer genaueren Betrachtung zugänglich zu machen. Die Thüren werden daher dieser Höhe angepaßt werden müssen.

Auf die weitere Anfrage, ob es gestattet sei, den Fußboden des Saales nur längs der Wände zwischen den Thüren mittels eines 2,5 m unter dem Friese liegenden Podiums zu erhöhen, um dadurch bessere Verhältnisse für die Thüren zu schaffen, wird dahin beantwortet, daß eine solche Anordnung dem Programme nicht widersprechen würde. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit müsse der Jury verbleiben.

19) Ist bei B I 5 des Programmes zu lesen: „2 Säle zusammen" oder „jeder einzeln 250 qm"?

Es wird mitgetheilt, daß für jeden Saal 250 qm vorzusehen sind.

20) Ist das für die Restaurationsräume unter VII des Programmes angegebene Maß für beide Räume, oder für jeden einzelnen Raum zu verstehen?

Auch hier wird mitgetheilt, daß das Maß für jeden der beiden Räume gelte.

21) Wozu sollen die verschiedenen unter B V des Programmes geforderten Depoträume dienen?

Der Ausdruck „Depot" wurde dahin erläutert, daß darunter „Magazine" zu verstehen sind, ähnlich, wie sie unter B II und III des Programmes gefordert werden.

22) Welches sind die näheren Bestimmungen für die zu verwendenden Scheerwände?

Da besondere Erfahrungen über Gestaltung von Scheerwänden nicht vorliegen, konnten darauf bezügliche Wünsche der Verwaltung nicht mitgetheilt werden.

23) Welches ist die Terrain-Ordinate für die Durchfahrt durch den Säulenumgang bei E des Situationsplanes Bl. 1 der Zeichnungen, desgleichen für die Punkte D, C und J?

Ganz genaue Angaben hierüber konnten nicht gemacht werden. Doch wurde bemerkt, daß die Durchfahrt bei E nur um einige Stufen tiefer liege als der Säulenumgang, dessen Boden-Ordinate sich im Plane eingetragen finde. Die gegenwärtige Höhe der Punkte D, C und J sei nicht von besonderem Belange, da hier künftige Aenderungen nach Bedürfnis des Entwurfes nicht ausgeschlossen seien. Im Uebrigen sei wohl aus den verschiedenen im Plane eingetragenen Terrain-Ordinaten zu ersehen, daß erhebliche Höhenunterschiede auf dem hier in Betracht kommenden Terrainabschnitte überhaupt nicht vorkommen.

24) Welches sind die Maße der Hauptstücke der Sammlungen?

Es wird auf diese Frage erwidert, daß es der Verwaltung nicht möglich sei, alle bezüglichen Maße anzugeben, weshalb dieselbe die Architekten bitte, sich mit besonderen Fragen schriftlich an die Museumsverwaltung zu wenden, oder die gewünschten Maße an Ort und Stelle im Museum zu nehmen. Zu diesem Zwecke werden alle Stücke, über welche Auskunft gewünscht wird, den an der Konkurrenz sich betheiligenden Architekten zugänglich gemacht werden.

Die Höhe der Kolosse von Monte Cavallo mit Basis wird schließlich zu 5,80 m angegeben.

25) Es wird nähere Auskunft gewünscht über die Benutzungsart der unter B V 1 des Programmes verlangten zwei größeren Kabinette, sowie darüber, in welcher Verbindung der unter B V 3 des Programmes verlangte Vorsaal mit den obigen Kabinetten stehen soll.

Die Frage wird dahin beantwortet, daß die Kabinette zur Unterbringung größerer Bilder gewünscht werden. Der Vorsaal soll als Vorraum für die bezeichneten Kabinette dienen.

26) Die auf den den Konkurrenten übermittelten Plänen gezeichneten Maßstäbe entsprechen nicht genau dem angegebenen Verhältnisse zur Wirklichkeit. Soll nach den auf den Zeichnungen befindlichen, oder nach richtigen Maßstäben gezeichnet werden?

In Beantwortung dieser Frage wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei einer lithographischen Vervielfältigung von Zeichnungen eine Veränderung der Abdrücke gegen die Originale unvermeidlich ist. Eine solche Veränderung hat im vorliegenden Falle stattgefunden und an derselben natürlich auch der auf der Zeichnung befindliche Maßstab Theil genommen. Es müsse den Herren Konkurrenten überlassen bleiben, entweder nach den auf den übersandten Zeichnungen befindlichen Maßstäben zu zeichnen, oder ganz neue Zeichnungen im richtigen Maßstabe herzustellen.

27) Wie faßt die Generalverwaltung der Museen das event. künftige Raumbedürfnis für die antiken Skulpturen auf?

Seitens des Vorsitzenden wird ausgeführt, daß das Programm nur eine Vermehrung annehme, wie sie in absehbarer Zeit mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden dürfe. Eine so bedeutende Vermehrung der Sammlung, wie in dem letzten Jahrzehnte, werde kaum zum zweiten Male eintreten. Auf die weitere Frage, ob, wenn doch eine solche außergewöhnliche Vermehrung weiterhin stattfinden sollte, dann mit einer ganzen Abtheilung in andere Räume, beziehungsweise auf einen anderen Platz übergesiedelt werden würde, erklärt der Vorsitzende, daß die Entscheidung dieser Frage der Zukunft vorbehalten bleiben müsse.

Nach Erledigung der vorstehend behandelten, schriftlich angemeldeten Fragen wurden aus der Mitte der Versammlung noch folgende zur Erörterung gestellt:

28) Ist eine von der jetzigen abweichende Ueberbrückung des Kupfergrabens behufs Herstellung neuer Zugänge zur Museums-Insel, bezw. ist die Abänderung der jetzt bestehenden Brücken zulässig?

Die Frage wird bejaht.

29) Darf statt der geforderten zwei großen Höfe, welche im Gegensatze zu ihrer Länge und Breite ein nicht günstiges Höhenverhältnis erhalten dürften, ein solcher Hof mit der Grundfläche der beiden verlangten Höfe angeordnet werden? Wird in einer derartigen Anordnung ein Verstoß gegen das Programm gesehen?

Der Vorsitzende bemerkt zu diesen Fragen, daß es der Verwaltung gleichgiltig sein würde, ob statt der zwei Höfe ein Hof, etwa mit einer Mitteltheilung zur Ausführung gelangt; doch müsse, da im Programme zwei Höfe vorgesehen sind, die Entscheidung auch in diesem Falle der Jury überlassen bleiben. Eine Abände-

rung des Programmes im Sinne der Anfrage, wie von einer Seite beantragt wurde, könne nicht herbeigeführt werden.

30) Ist es mit Rücksicht auf die Forderung des Programmes, wonach die einzelnen Gebäude bei Feuersgefahr in allen Theilen von der Museums-Insel aus mit Feuerspritzen zu erreichen und zu bestreichen sein sollen, nothwendig, längs des rechten Ufers des Kupfergrabens eine Straße zu belassen?

Die Frage wird dahin beantwortet, daß ein Heranbauen an das Ufer nicht ausgeschlossen ist, wenn nur die obigen Forderungen des Programmes erfüllt werden.

Schöne. Spieker. Dr. Jordan. Schwatlo. G. Ebe.

Anmerkung. Im Namen der bei der Konferenz als Fragesteller erschienenen Architekten haben die Herren Schwatlo und Ebe vorstehendes Protokoll mit unterzeichnet.

---

145) Reglement über die Behandlung der in dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände.*)

§. 1.

Die in dem Kunstgewerbe-Museum zurückgebliebenen und von den Beamten aufgefundenen oder als gefunden von Dritten an die Beamten abgegebenen Gegenstände sind zunächst an den Aufseher am Zählkreuz abzugeben und von diesem die werthvolleren Stücke sogleich, die minderwerthigen dagegen, wenn sie nicht bis zum Schlusse der Sammlung in berechtigter Weise zurückgefordert sind, erst nach Schluß der Sammlung an den Haus-Inspektor abzuliefern, von demselben in das besonders vorgeschriebene Fundregister einzutragen und demnächst zu asserviren. Gegenstand, Tag und Ort des Fundes werden neben der Garderobe auf der daselbst aufgehängten Tafel zur Kenntnis des Publikums gebracht.

§. 2.

Ist ein Fundstück bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt, so wird dasselbe alsbald bestmöglichst verkauft und der Erlös asservirt.

§. 3.

Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache nach Ablieferung des gefundenen Gegenstandes bei dem Haus-Inspektor, so

*) Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat den Erlaß dieses Reglements durch Verfügung vom 25. Mai 1883 genehmigt.

hat Letzterer die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe des Fundstückes resp. des Erlöses zu befinden. Ueber den Empfang ist in dem Fundregister Quittung zu leisten. Dem Empfänger ist dabei anheimzustellen, einen dem gesetzlichen Finderlohne entsprechenden Betrag an die Museums-Garderoben-Kasse zu entrichten.

In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen im Werthe von über 300 Mark entscheidet der I. Direktor über die Herausgabe. Muß dieselbe nach den Umständen verweigert werden, so erfolgt die Abgabe des Fundstückes an das Königliche Polizei-Präsidium und bleibt dem Reklamanten die weitere Wahrnehmung seiner Ansprüche überlassen.

§. 4.

Nach dreimonatlicher Asservation und, bei Gegenständen im Werthe von über 300 Mark, nach Abschluß des in Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes vom 24. März 1879 zu veranlassenden Aufgebotsverfahrens, wird das Fundstück bestmöglichst öffentlich verkauft.

Der Erlös fließt nach Abzug der Kosten und soweit er nicht nach den bestehenden Vorschriften der Ortsarmenkasse gebührt, zum Museums-Garderobenfonds, vorbehaltlich aller Ansprüche, welche von dem Verlierer oder Eigenthümer nachträglich auf den Erlös erhoben werden sollten.

Besteht das Fundstück in Geld, so wird mit demselben wie mit dem Erlöse aus einem Verkaufe verfahren.

§. 5.

Wer eine gefundene Sache ohne Vorbehalt an die Museumsbeamten abliefert, begiebt sich damit des Anspruches auf Finderlohn und auf Ueberlassung des Fundstückes für den Fall, daß der Verlierer sich nicht meldet.

Behält sich der Finder bei Ablieferung der Sache den Anspruch auf Finderlohn oder auf Ueberlassung des Fundstückes vor, so ist demselben zu bedeuten, daß er binnen 3 Tagen dem Königlichen Polizei-Präsidium von dem Funde *selbst* Anzeige zu machen habe, und daß das Fundstück sogleich nach erfolgter Eintragung in das Fundregister an die gedachte Behörde zur polizeilichen Verwahrung abgegeben werden wird.

Den Museumsbeamten erwächst keinerlei Anspruch aus dem Funde.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

146) Beschäftigung der Probekandidaten an höheren Unterrichts-Anstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1878 Seite 78.)

Berlin, den 27. September 1883.

Auszug.

In dem abschriftlich eingereichten Berichte des Direktors N. vom 4. September d. J. geben mir noch zwei Punkte Anlaß zu einer Bemerkung.

In der Entgegnung gegen die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unter dem 31. August d. J. verfügte Zuweisung eines philologischen Probekandidaten an das Gymnasium zu N. scheint der p. N. zu verkennen, daß das Probejahr zur didaktischen und pädagogischen Ausbildung der Kandidaten bestimmt ist, nicht zum Ersatze zeitweiliger Bedürfnisse des Unterrichtes an einer Anstalt; diese letztere Verwendung eines Probekandidaten mag ausnahmsweise in einem Nothstande Entschuldigung finden, aber darf nicht zum maßgebenden Gesichtspunkte für das Probejahr gemacht werden.

Der p. N. spricht die Ansicht aus, daß nur bei den Probekandidaten der Bereich ihrer Beschäftigung durch die erworbene Lehrbefähigung begrenzt sei, daß hingegen bei der Beschäftigung von Lehrkräften nach abgelegtem Probejahre einer Ueberschreitung der nachgewiesenen Lehrbefähigung kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe. Allerdings ist besonders dringender Anlaß gewesen, bezüglich der Probekandidaten eine Beschäftigung außerhalb der Grenzen der durch ihr Prüfungszeugnis konstatirten Lehrbefähigung entschieden zu untersagen. Auch ist nicht zu verkennen, daß Lehrer im Verlaufe ihrer Berufsthätigkeit durch weitere wissenschaftliche Studien die Stufe der ihnen durch das Prüfungszeugnis zuerkannten Lehrbefähigung erhöhen oder deren Umfang erweitern können, und es braucht nicht ausgeschlossen zu werden, das Direktoren für eine ausnahmsweise Verwerthung einer solchen thatsächlichen, nicht durch das Zeugnis zuerkannten Lehrbefähigung unter ausdrücklicher Motivirung die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nachsuchen. Aber der p. N. verkennt die Absicht und die Bedeutung der Lehramtsprüfung, indem er die Nichtachtung der durch das Prüfungszeugnis gezogenen Grenzen wie etwas beliebig zulässiges betrachtet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2113.

147) Bedingungen, unter welchen Lehrer, die für das Lehramt an Gewerbeschulen geprüft worden sind, in Oberlehrerstellen an solchen Anstalten befördert werden dürfen, welche in Ober-Realschulen ꝛc. umgestaltet worden sind.

1.

Berlin, den 19. Oktober 1882.

Auf die Eingabe vom 7. August d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, wie durch die diesseits befolgten Grundsätze es nach Möglichkeit verhütet worden ist, daß diejenigen Lehrer der zu Ober-Realschulen umgestalteten Gewerbeschulen, welche nach den früher für Kandidaten des Lehramtes an Gewerbeschulen giltigen Bestimmungen sich vorgebildet und die Staatsprüfung mit gutem Erfolge bestanden hatten, durch die erfolgte Organisationsveränderung persönliche Nachtheile erleiden. Demgemäß sind solche Gewerbeschullehrer, wenn sie bereits in längerer Dienstzeit durch den Unterricht in den oberen Klassen sich bewährt hatten und thatsächlich zu den ersten Lehrern der Anstalt zählten, auch in etatsmäßige Oberlehrerstellen befördert worden, ohne daß eine Ergänzung ihres, mit den Anforderungen des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 nicht im Einklange stehenden Prüfungszeugnisses verlangt wurde. Wo dagegen die Anstellung solcher Lehrer noch jüngeren Datums war und so theils die längere praktische Bewährung fehlte, theils das nachträgliche Bestehen einer ergänzenden Prüfung sehr wohl ausführbar war, ist von dem betreffenden Lehrer gefordert worden, daß er, um in eine Oberlehrerstelle befördert werden zu können, wenigstens noch in einem zweiten Lehrgegenstande die Lehrbefähigung für die Prima erwerbe.

Demgemäß kann ich auch Ew. Wohlgeboren, da Ihr Prüfungszeugnis Ihnen die unbedingte Befähigung nur zum Unterrichte in der Mathematik (mit Einschluß der für Ober-Realschulen nicht in Betracht kommenden Mechanik) verleiht, Ihre Anstellung erst seit wenigen Jahren datirt und Sie nur in Vertretung des Dr. N. in den obersten Klassen unterrichtet haben, nur anrathen, sich noch die Qualifikation für ein zweites, der Mathematik nahestehendes Lehrfach, etwa die Physik, durch das Bestehen einer Nachprüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu erwerben. Es wird in Ihrem eigenen Interesse liegen, zu dieser Nachprüfung sich mit möglichster Beschleunigung zu melden. Sollten Sie hierzu bereit sein, so würde ich Ihnen auf Ihr Gesuch die zu diesem Zwecke erforderliche Dispensation von den Bestimmungen des §. 3, a und b des Reglements vom 12. Dezember 1866 ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Gewerbeschullehrer Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. V. 6418. I.

2.

Berlin, den 14. November 1882.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich hierneben angeschlossen Abschrift einer an den Gewerbeschullehrer N. gerichteten Verfügung vom 19. Oktober d. J. (U. V. 6418[1]) mit dem Auftrage zugehen, junge Lehrer, welche, nachdem sie nach dem Reglement für die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an Gewerbeschulen vom 10. August 1871 ihr Examen bestanden haben, an den aus früheren Gewerbeschulen umgestalteten Ober-Realschulen resp. Realschulen angestellt sind, bezw. angestellt werden wollen, in dem Sinne dieser Verfügung darauf aufmerksam zu machen, daß sie, um für Oberlehrerstellen qualifizirt erachtet zu werden, wohlthun, ihr für Mathematik mit Einschluß der Mechanik, oder für Physik mit Einschluß der Chemie und Mineralogie erworbenes Zeugnis noch dadurch zu ergänzen, daß sie für ein zweites Lehrfach die Befähigung zum Unterrichte in den oberen Klassen durch eine Nachprüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erwerben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. V. 6418. II.

---

148) Ordnung der Entlassungsprüfung an den, mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen.

Berlin, den 17. Oktober 1883.

Nachdem die maschinentechnischen Fachschulen, welche in Verbindung mit Realanstalten und anknüpfend an den absolvirten 6. Jahreskursus derselben, in den letzten drei Jahren ins Leben getreten sind, sich der Mehrzahl nach soweit entwickelt haben, daß sie mit ihren Schülern als Abschluß eines zweijährigen Fachunterrichtes eine Entlassungsprüfung abhalten konnten, ist es nothwendig geworden, für diese Prüfung einheitliche Normen aufzustellen. Die zu diesem Behufe, wie dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bekannt, von mir im Frühjahre d. J. berufene, sachverständige Konferenz hat mir den Entwurf eines Prüfungs-Reglements vorgelegt, dessen wesentliche Bestimmungen mit Einmüthigkeit vorgeschlagen waren, und dem ich nunmehr nach nochmaliger diesseitiger Revision meine Genehmigung ertheilt habe. In den Anforderungen, welche das Reglement an die zu Prüfenden erhebt, ist mit Sorgfalt darauf gesehen, für die einzelnen Wissenschaften und Fertigkeiten nur solche Zielpunkte aufzustellen, welche von den Schülern der Fachschule auf Grundlage ihrer Vorbildung in einem zweijährigen Kursus erreicht werden können.

Dem Abiturienten, welcher die Prüfung besteht, wird also in dem Reifezeugnisse nur dasjenige Wissen und Können bezeugt, welches er sich durch den Fachunterricht wirklich angeeignet hat, dagegen wird ihm keinerlei technische Befähigung zugesprochen, welche erst durch längere Uebung und Erfahrung in der Praxis, auf Grund der erworbenen Schulkenntnisse, gewonnen werden kann.

Bei dem Zusammenhange, welcher zwischen den maschinentechnischen Fachschulen und den Realanstalten, an welche sie angelehnt sind, bezüglich der Lehrer und der Schüler besteht, ist es mir rathsam erschienen, dem Provinzial-Schulrathe, unter dessen Referat die Gesammtanstalt steht und der die Prüfungen der Realanstalt leitet, auch den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission für die Fachschule zu übertragen. Soweit er bei der großen Zahl der in die Osterzeit fallenden Prüfungen an der Erfüllung dieses Auftrages verhindert werden sollte, übernimmt an seiner Stelle der technische Kommissarius den Vorsitz. Im Uebrigen sind dem technischen Kommissarius diejenigen Befugnisse eingeräumt, welche die sachverständige Leitung einer Prüfung, deren Gegenstände der Mehrzahl nach nicht blos allgemein wissenschaftlicher, sondern technischer Natur sind, verbürgen. Der technische Kommissarius hat unter den eingereichten schriftlichen Aufgaben die Auswahl zu treffen und ist befugt, in dem für die Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikate Aenderungen eintreten zu lassen. Auch ist ihm das Recht ertheilt, gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Reifezeugnisses Einsprache zu erheben.

Indem ich die Zuversicht hege, daß das von mir genehmigte Reglement dazu beitragen wird, die weitere Entwickelung der maschinentechnischen Fachschulen zu befestigen und dieselben in ihren, nach dem Ausfalle der bisherigen Entlassungsprüfungen übrigens anerkennenswerthen Leistungen zu fördern, lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das gedachte Reglement in — Exemplaren zugehen, von denen das eine für das Königliche Provinzial-Schulkollegium zurückzubehalten ist, die anderen an die Direktoren der betreffenden Anstalten zu N. N. mit der Anweisung zu entsenden sind, bei den Entlassungsprüfungen fortan in Gemäßheit des Reglements zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die betheiligten Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. V. 6041.

Ordnung der Entlassungsprüfung an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen.

§. 1.

An jeder mit einer höheren Bürger-, Real- oder Ober-Realschule verbundenen maschinentechnischen Fachschule wird alljährlich eine Entlassungsprüfung abgehalten. Das Recht, diese Prüfung abzulegen, haben diejenigen Schüler, welche wenigstens ein Jahr lang die obere Fachklasse besucht haben. Der Meldung, welche bis zum 1. Januar dem Direktor der Schule schriftlich eingereicht werden muß, ist von jedem Examinanden ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

§. 2.

Hat der Direktor in der mit den Lehrern der Fachschule über die Meldungen abzuhaltenden Konferenz festgestellt, daß der Examinand noch nicht die erforderliche Reife erlangt hat, so hat er ihn unter Vorhaltung der Nachtheile eines voreiligen Abschlusses der Schulbildung ernstlich zu verwarnen, seinen Vorsatz auszuführen, auch womöglich den Eltern oder Vormündern in demselben Sinne Vorstellungen zu machen. Besteht der Examinand dennoch auf seinem Vorsatze, so ist er zur Prüfung zuzulassen.

§. 3.

Die Prüfung wird durch die dazu bestellte Prüfungs-Kommission abgehalten. Diese besteht:

a. aus demjenigen Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, welches das Dezernat der Schule führt,
b. aus einem technischen Kommissarius,
c. aus einem von dem Kuratorium aus seiner Mitte zu wählenden und dem Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig anzuzeigenden Mitgliede,
d. aus dem Direktor der Anstalt,
e. aus den Lehrern, welche in der oberen Fachklasse den Unterricht ertheilen.

Den Vorsitz führt der Provinzial-Schulrath; in seiner Verhinderung der technische Kommissarius; eventuell, falls auch dieser abgehalten sein sollte, der Direktor.

Der technische Kommissarius wird von dem Minister bestimmt. Zu diesem Behufe hat das Provinzial-Schulkollegium dem Minister rechtzeitig Anzeige von der bevorstehenden Prüfung zu machen.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Für die schriftliche Prüfung hat der Direktor rechtzeitig die nöthigen Anordnungen zu treffen. Die mündliche Prüfung und die auf sie bezüglichen Verhandlungen leitet der Vorsitzende.

§. 5.

Die bei den Prüfungen zu stellenden Anforderungen sind folgende:

1) In der Mathematik:
   a. Arithmetik: Genaues Verständnis der arithmetischen Grundoperationen mit allgemeinen Größen und Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades mit mehreren Unbekannten, insbesondere Uebung im Ansatze und in der Umformung solcher Gleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen und die binomische Reihe mit ihren wichtigsten Anwendungen. Praktische Fertigkeit und Sicherheit in Ziffer- und Buchstaben-Rechnungen.
   b. Planimetrie: Sichere Kenntnis der Sätze und Aufgaben der Planimetrie, einschließlich der Kegelschnitte und der für die Technik besonders wichtigen Kurven.
   c. Stereometrie: Kenntnis der Stereometrie bezogen auf Flächen und Körper, namentlich in Anwendung auf die in der Technik vorzugsweise vertretenen Formen.
   d. Trigonometrie: Gewandtheit in der Entwickelung der wichtigsten Formeln der Goniometrie und der Trigonometrie.
2) In der darstellenden Geometrie:
   Kenntnis der Beziehungen von Geraden und Ebenen zu einander und zu den Projektionsebenen. Gewandtheit im Projiziren von ebenen und räumlichen Gebilden, und im Konstruiren von Durchdringungen und Abwickelungen, sowie in der Darstellung von Körpern in recht- und schiefwinkliger Parallelprojektion. Allgemeine Kenntnis der Schattenkonstruktion und der Centralperspektive.
3) In der Mechanik:
   Elementar-Statik nnd Dynamik fester Körper mit besonderer Berücksichtigung der Festigkeitslehre und der graphischen Statik. Grundzüge der Statik und Dynamik flüssiger Körper.
4) In der Physik:
   Allgemeine auf Anschauung gegründete Kenntnisse in den Hauptgebieten dieser Wissenschaft. Mathematische Begründung der wichtigsten Naturgesetze.
5) In der Chemie und chemischen Technologie:
   Bekanntschaft mit den Metalloiden und Metallen sowie deren wichtigsten Verbindungen. Kenntnis der hauptsächlichsten metallurgischen Prozesse, sowie derjenigen chemisch-technischen Gewerbe, welche für den Industrie-Bezirk besonders wichtig sind. Gasfabrikation und Heizung.
6) In der Maschinenlehre:
   Kenntnis der einfachen Maschinentheile und der wichtigsten Bewegungsmechanismen. Maschinen zum Heben von flüssigen und

festen Körpern. Bekanntschaft mit den verschiedenen Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Konstruktionen, sowie mit den hydraulischen Motoren und Kleinkraftmaschinen.

7) In der mechanischen Technologie:
Bekanntschaft mit den Vorgängen bei der Formerei und Gießerei, dem Schmieden, Walzen und Drahtziehen. Kenntnis der Bearbeitung der im Maschinenbau verwendeten Metalle und des Holzes, sowie allgemeine Bekanntschaft mit den dabei benutzten Werkzeugen.

8) In der Baukonstruktionslehre:
Kenntnis der einfachen Verbindungen in Stein, Holz und Eisen; der hauptsächlichsten Arten der Gewölbe, Dächer und Treppen, ferner der wichtigsten Details der Eisenkonstruktionen.

9) Im Maschinenzeichnen:
Fertigkeit im Zeichnen von Maschinen und Maschinen-Anlagen nach den verschiedenen in der Praxis gebräuchlichen Darstellungs-Methoden. Fähigkeit, Maschinentheile und einfache Maschinen aufzunehmen und nach gegebenen Maßen zusammenzusetzen. Gewandtheit im Skizziren vorgeführter Objekte.

10) Im Freihandzeichnen:
Fertigkeit im Zeichnen nach Ornamenten, im Aufnehmen und Skizziren nach Erzeugnissen der Kunstindustrie.

11) In der Buchführung:
Kenntnis von der Einrichtung, Führung und dem Abschlusse der zur industriellen Buchführung erforderlichen Geschäftsbücher. Das Wichtigste aus der Wechsellehre.

§. 6.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in der Bearbeitung von 4 mathematischen Aufgaben, welche aus den verschiedenen Gebieten der Elementar-Mathematik zu nehmen sind.
Zeit der Bearbeitung 6 Stunden.

2) in der Bearbeitung von 1 resp. 2 Aufgaben aus der Mechanik.
Zeit der Bearbeitung 6 Stunden.

3) in der Lösung von 1 resp. 2 Aufgaben aus der beschreibenden Geometrie.
Zeit der Bearbeitung 6 Stunden.

4) in der Bearbeitung eines Themas aus der mechanischen Technologie.
Zeit der Bearbeitung 6 Stunden.

5) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Maschinenlehre, wobei dem Examinanden Gelegenheit zu geben ist, seine Fertigkeit im Skizziren zu bekunden.
Zeit der Bearbeitung 8 Stunden.

§. 7.

Für jede schriftliche Arbeit sind von dem Fachlehrer die Aufgaben oder Themata in dreifacher Anzahl und zwar für die mathematischen Aufgaben in drei Gruppen in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge sämmtlicher Lehrer reicht der Direktor dem technischen Kommissarius ein, welcher daraus diejenigen Aufgaben bezeichnet, die gestellt werden sollen.

Die ausgewählten Arbeiten werden unter besonderem Verschlusse jeder einzelnen, dem Direktor zurückgesandt und sind von diesem unmittelbar vor dem Beginne der Prüfung in Gegenwart der Examinanden zu öffnen und zu verkünden.

Dem technischen Kommissarius bleibt vorbehalten, statt der eingereichten Aufgaben andere zu stellen.

§. 8.

Die Examinanden arbeiten unter steter Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungs-Kommission angehören. Etwaige Unterbrechungen sind im Protokolle zu bemerken.

§. 9.

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Direktor die Examinanden vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche dieselbe nach sich zieht. (cfr. §. 10.)

Gestattet sind: Logarithmentafeln.

§. 10.

Examinanden, welche sich bei Anfertigung der schriftlichen Prüfung nachweislich unerlaubter Hilfsmittel bedient haben, sind durch die Kommission von der Prüfung zurückzuweisen.

In Fällen, wo nur ein Verdacht gegen den Examinanden vorliegt, sind von demselben neue Aufgaben separat zu bearbeiten, die von dem Direktor aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu nehmen sind. Ebenso ist mit Examinanden zu verfahren, welche durch Krankheit verhindert waren, ihre schriftlichen Arbeiten gleichzeitig mit den Uebrigen auszuführen.

§. 11.

Ueber die Beaufsichtigung nehmen die Lehrer ein kurzes Protokoll auf, worin auch die Zeit bemerkt wird, in welcher jeder Examinand seine Arbeit abgeliefert hat.

§. 12.

Die eingelieferten Arbeiten werden von den betreffenden Fachlehrern durchgesehen, korrigirt und censirt; das zuerkannte Prädikat ist kurz zu begründen.

Sie kursiren demnächst bei allen am Orte befindlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission und sind rechtzeitig vor dem Termine der mündlichen Prüfung von dem Direktor dem technischen Kommissarius und von diesem dem Provinzial-Schulrathe zuzusenden, sofern derselbe bei der mündlichen Prüfung den Vorsitz übernimmt.

Der technische Kommissarius ist befugt, in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten Aenderungen zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle Kenntnis zu geben.

§. 13.

Die Prädikate sowohl für die schriftliche als mündliche Prüfung sind:

Nr. 1 sehr gut,
Nr. 2 gut,
Nr. 3 genügend,
Nr. 4 nicht genügend.

Zwischen-Prädikate sind unzulässig.

§. 14.

Die Zeit für die mündliche Prüfung ist von dem Provinzial-Schulrathe nach Vereinbarung mit dem technischen Kommissarius festzusetzen.

Der Direktor hat die Censuren und Zeichnungen der Abiturienten aus der Zeit ihres Besuches der Fachschule zur Einsichtnahme für die Prüfungs-Kommission bereit zu halten.

Die Prüfungs-Kommission ist bei dem Zusammentritte zur mündlichen Prüfung befugt, solche Examinanden, welche sich durch musterhafte Führung, durch Fleiß und hervorragende Leistungen in der Anstalt ausgezeichnet haben, sofern die schriftlichen Arbeiten in den 5 Disziplinen sämmtlich genügend, in einigen Disziplinen aber gut ausgefallen sind, von der mündlichen Prüfung zu entbinden.

Examinanden dagegen, deren schriftliche Arbeiten der Mehrzahl der Disziplinen nach nicht genügend ausgefallen sind, sind von der Prüfung durch die Kommission zurückzuweisen.

In allen diesen Fällen ist jedoch einstimmiger Beschluß erforderlich.

§. 15.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
Mathematik, Mechanik, Physik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Chemie und chemische Technologie und Baukonstruktionslehre.

Die Buchführung ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung, wird jedoch im Zeugnisse, sofern sie Lehrgegenstand der Anstalt ist, censirt.

Das Maß der erlangten Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen wird nach den auszulegenden Zeichnungen festgestellt.

Ueber den Gang und die Resultate der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen.

Die in der mündlichen Prüfung zu ertheilenden Prädikate werden unter Berücksichtigung des Vorschlages des Examinators von der Kommission nach Stimmenmehrheit festgestellt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 16.

Sofort nach Schluß der mündlichen Prüfung wird auf Grund der schriftlichen Arbeiten, der ausgelegten Zeichnungen, der Prädikate der mündlichen Prüfung sowie unter Berücksichtigung der Klassenleistungen die Gesammtcensur in den in §. 5 aufgeführten Gegenständen nach Stimmenmehrheit festgestellt. Jedes Mitglied der Kommission hat dabei eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 17.

Auf Grund der festgestellten Gesammtcensuren ist das Zeugnis der Reife zu ertheilen, wenn die Prädikate in den Prüfungsgegenständen sämmtlich mindestens genügend sind.

Ist die Prüfung in einzelnen Disziplinen, jedoch mit Ausschluß der Mathematik, Mechanik, Maschinenlehre und Maschinen-Zeichnen, ungenügend ausgefallen, so darf das Zeugnis der Reife nur dann ertheilt werden, wenn wegen besserer Leistungen in anderen Fächern eine Kompensation zulässig erscheint.

Das Zeugnis der Reife mit dem Prädikate „Mit Auszeichnung bestanden“ wird nur dann zuerkannt, wenn der Examinand in der Mathematik, in der Maschinenlehre und im Maschinenzeichnen das Gesammtprädikat sehr gut, in allen übrigen Fächern der Mehrzahl nach gut, in keinem nicht genügend erhalten, und sich durch gute Führung und regelmäßigen Fleiß ausgezeichnet hat.

Gegen den Beschluß der Prüfungs-Kommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Reifezeugnisses steht sowohl dem Provinzial-Schulrathe als auch dem technischen Kommissar, und falls beide an der mündlichen Prüfung Theil zu nehmen verhindert waren, dem Direktor das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Uebersendung an den Minister einzureichen.

§. 18.

Das Urtheil der Kommission wird durch den Vorsitzenden nach Beendigung der Prüfung protokollarisch festgestellt und, außer in dem Falle von §. 17 Absatz 4, den Geprüften unmittelbar nachher mitgetheilt. Das Protokoll wird von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern unterzeichnet, und somit die Prüfungs-Verhandlung geschlossen.

§. 19.

Auf Grund der Prüfungs-Verhandlungen wird von dem Direktor, unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer, das Prüfungs-Zeugnis ausgestellt. Im Falle des §. 17 Absatz 4 erfolgt die Ausstellung nach Eingang der Entscheidung über die eingereichten Prüfungs-Verhandlungen.

Das Zeugnis ist von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

Berlin, den 17. Oktober 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

149) Unzulässigkeit der Besprechung der Prüfungsergebnisse an Baugewerkschulen in öffentlichen Blättern durch Mitglieder der Prüfungskommissionen.

Berlin, den 17. Juli 1883.

Im Hinblick darauf, daß ein Mitglied einer Königlichen Prüfungs-Kommission, ohne Zweifel in bester Absicht, in einem Fachblatte Mittheilungen über die Ergebnisse der Abgangsprüfung an einer Baugewerkschule gemacht und zugleich ausgeführt hat, welche Mängel seiner Ansicht nach noch zu beseitigen sein würden, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung ꝛc. zu beauftragen, die Mitglieder der Prüfungskommission an der Baugewerkschule Ihres Bezirkes durch den den Vorsitz führenden Kommissar darauf hinweisen zu lassen, daß ein solches Verfahren als zulässig nicht angesehen werden kann. Sämmtliche Mitglieder der Kommission nehmen im Auftrage der Staatsregierung an der Prüfung Theil und haben Gelegenheit, im Anschlusse an die Prüfung in einem mir vorzulegenden Protokolle oder in einer an mich einzureichenden Vorstellung ihre etwaigen Bedenken gegen die Organisation oder deren Unterrichtsplan und die befolgte Methode der betreffenden Anstalt zur Sprache zu bringen. Dieser Weg wird auch bei anderen Prüfungskommissionen unter Umständen eingeschlagen, und ich bin überzeugt, daß der Hinweis auf denselben genügen wird, um der Mißverständnisse bei dem Publikum leicht herbeiführenden und das gute Verhältnis unter den Mitgliedern der Kommission gefährdenden Besprechung der Prüfungsergebnisse an den einzelnen Baugewerkschulen durch Mitglieder der Kommission in öffentlichen Blättern allgemeinen oder fachlichen Inhaltes vorzubeugen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N. u. s. w.
U. V. 744.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

150) Anforderungen an die Seminar-Aspiranten bei der Aufnahme-Prüfung bezüglich ihrer Kenntnisse im Gesange und in der Musik.

Berlin, den 29. August 1883.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält beifolgend die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig an die Seminar-Direktoren und Vorsteher der Präparanden-Anstalten der Provinz Schleswig-Holstein erlassene Cirkular-Verfügung vom 24. Juli d. J., den Gesang- und Musikunterricht betreffend, nebst Anlage zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme
desjenigen zu Schleswig.
U. III 2029.

Schleswig, den 24. Juli 1883.

Die Vorbereitung der Seminar-Aspiranten in Gesang und Geigespiel ließ bis vor wenigen Jahren in hiesiger Provinz viel zu wünschen übrig. Viele Aspiranten hatten ihre Stimmen durch fehlerhaften Gebrauch völlig verdorben und ließen sich beim Singen der einfachsten Töne und Melodieen die ärgsten Verstöße gegen Intonation, Takt, Accentuirung und Aussprache zu schulden kommen. Die Geige selber zu stimmen und die gebräuchlichsten Dur- und Moll-Tonleitern in der ersten Lage rein und sicher auf der Geige auszuführen, waren nur die wenigsten im Stande. Eine Bekanntschaft mit einer irgend genügenden Anzahl von Kirchenmelodieen und volksthümlichen Weisen, wie auch mit den entsprechenden Kirchenlieder- und Volksliedertexten fehlte den allermeisten. Selbst die sichere Kenntnis der Noten, der Takt- und der Tonarten wurde bei manchen vermißt.

In allen diesen Beziehungen ist in den letzten zehn Jahren durch die Arbeit der Seminare und Königlichen Präparanden-Anstalten und durch die Bemühungen mancher Lehrer und Präparandenbildner eine Besserung eingetreten.

Während wir früher bei den Seminar-Aufnahmeprüfungen oft bei sonst tüchtigen Präparanden von den Leistungen in der Musik fast ganz absehen oder uns doch mit geringfügigen Leistungen begnügen und deshalb auch auf den Seminaren die Unterrichtsziele mit Genehmigung des Herrn Unterrichtsministers niedriger als in

den anderen preußischen Provinzen bemessen mußten, hat z. B. eine der zuletzt in unserer Provinz abgehaltenen Aufnahmeprüfungen das erfreuliche Resultat geliefert, daß von 30 aufgenommenen Seminaristen 29 eine wenn auch nicht hervorragende, so doch genügende Vorbereitung in Geige und Gesang bekundeten.

Dennoch gaben sich auch bei den letzten Aufnahmeprüfungen namentlich in Betreff der Volkslieder noch manche nicht unerhebliche Mängel zu erkennen. Während die 20 Choräle und Kirchenlieder, welche wir bei Gelegenheit der Herausgabe des mit dem Königlichen Provinzial-Konsistorium vereinbarten und von dem Herrn Unterrichtsminister genehmigten Schulgesangbuches nach Anhörung der Seminare als in erster Linie zu erlernende bezeichnet haben, von den meisten Präparanden nach Text und Melodie in befriedigender Weise eingeübt und eingeprägt waren, ließ bei den Volksliedern die Auswahl der Texte und der Melodieen, sowie die Sicherheit in der Einprägung der Texte noch viel zu wünschen übrig. Namentlich die nicht in Präparanden-Anstalten vorgebildeten Aspiranten waren zumeist mit vielen unserer volksthümlichen vaterländischen Lieder (wie: Was blasen die Trompeten, Ich bin ein Preuße) völlig unbekannt, oder hatten von anderen derartigen Liedern eben nur den Text des ersten Verses inne. Da nun diese Mängel großentheils in der Unbekanntschaft mit dem, was bei den Seminar-Aufnahmeprüfungen gefordert wird, ihren Grund haben, so finden wir uns veranlaßt, diese Forderungen in Betreff der zu erlernenden volksthümlichen Lieder näher zu präzisiren.

Da die Präparandenbildung in engster Beziehung zu den Leistungen der Volksschule steht, die Festlegung der in einer guten Bürger- oder Mittelschule bereits gelernten Stoffe die beste Grundlage für die Vorbereitung auf das Seminar bildet, so haben wir zunächst mit der hiesigen Königlichen Regierung auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 die für die Volksschule erforderlichen Anordnungen in Betreff der in derselben zu erlernenden volksthümlichen Lieder vereinbart und festgestellt und lassen Ihnen dieselben in der Anlage zugehen.

Diesen Bestimmungen entsprechend wird in Zukunft von den Aspiranten bei der Seminar-Aufnahmeprüfung die Kenntnis der 20 für die Volksschule obligatorischen, sub Nr. 1 3, 18—22 und 52—63 verzeichneten volksthümlichen Lieder verlangt werden. Es wird erwartet, daß die angehenden Seminaristen den Text dieser Lieder, gleich wie den der vorgeschriebenen 20 Kirchenlieder, gut herzusagen, daß sie die Weisen dieser Lieder, gleich den Weisen der 20 Kirchenlieder, ohne erhebliche Fehler auswendig zu singen und auch auf der Geige bei entsprechendem Tempo mit Reinheit vorzutragen im Stande sind. Sind die Aspiranten im Singen und im Geigespiel etwas weiter gefördert, so ist es wünschenswerth,

daß sie von den vorgenannten 85 Liedern etwa noch weitere 20, in Summa also etwa 40 volksthümliche Lieder sich nach Text und Melodie angeeignet haben; es versteht sich aber von selbst, daß die sichere Einprägung jener 20 Lieder mehr werth ist, als die unsichere von 40 oder mehr.

Die Kenntnis der obligatorischen 20 Volkslieder wird in Zukunft auch von den Schulamts-Bewerbern und Bewerberinnen bei der ersten und zweiten Lehrerprüfung im Singen und Geigespiel neben den sonstigen in §. 29 Nr. IV. und V. der Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare näher bezeichneten Anforderungen, verlangt werden.

Da keine der vorhandenen Schullieder-Sammlungen den für unsere Zwecke erforderlichen Stoff enthielt, so haben wir, um den Aspiranten und auch der Volksschule einen festen Text und genau bestimmte Melodieen darzubieten, unter Mitwirkung mehrerer Seminar-Musiklehrer unserer Provinz einen Abdruck der obengenannten 85 Volkslieder und ihrer Weisen veranstalten lassen. Selbstverständlich reicht dieses zunächst für den Gebrauch der Seminaraspiranten bestimmte „Liederheft“ nur in solchen Volksschulen aus, in denen über den einstimmigen Gesang nicht hinausgegangen werden kann; während in solchen Schulen, in denen der zwei- oder der mehrstimmige Gesang gepflegt werden kann, für diesen Zweck anderweitige Hilfsmittel zu benutzen sein werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium für Schleswig-Holstein.

An
die Herren Seminar-Direktoren und Vorsteher der Königlichen Präparandenanstalten der Provinz Schleswig-Holstein.
J. Nr. 1844.

Bestimmungen für die Volksschule in Betreff der in derselben zu erlernenden volksthümlichen Lieder.

I. Für die Unterstufe.

Unter Beachtung dessen, daß für diese Stufe der Tonumfang sich zwischen dem eingestrichenen und dem zweigestrichenen d zu halten hat, als Tonarten aber G, F und D dur zu wählen sind, sind den Kindern nach den nöthigen Vorübungen folgende drei Lieder nach Text und Melodie einzuprägen:

1) O du fröhliche (Mel. O sanctissima, D dur),
2) Weißt du, wie viel Sterne stehen (Volksweise, F dur),
3) Winter, ade! (Volksweise, G dur).

Ist es möglich, auf dieser Stufe noch einige weitere volksthümliche Lieder mit den Kindern einzuüben, so sind sie in erster Linie aus den folgenden 14 Liedern zu wählen:

4) Abend wird es wieder (Melodie von Heinr. Rinck: Blaue Nebel steigen, G dur),
5) Ach, unsre lieben Hühnerchen (Mel. von Hoffmann von Fallersleben, F dur),
6) Allein Gott in der Höh' sei Ehr' (alte Kirchenweise, G dur),
7) Alle Jahre wieder (Mel. wie 4),
8) Alles neu (Volksweise, G dur),
9) Alle Vögel sind schon da (Volksweise: Morgen muß ich weg von hier, D dur),
10) Droben stehet die Kapelle (Mel. von Hoffmann von Fallersleben, G dur),
11) Gestern Abend ging ich aus (Volksweise, G dur),
12) Ich hatt' einen Kameraden (Melodie von Silcher, G dur),
13) Im stillen heitern Glanze (Mel. von Friedr. Reichardt F dur),
14) Kuckuck, Kuckuck ruft's aus dem Wald (Volksweise, G dur),
15) Müde bin ich, geh' zur Ruh' (Volksweise, F dur),
16) Sah ein Knab' ein Röslein stehn (Mel. von Friedr. Reichardt, D dur),
17) Vögel singen, Blumen blühen (Mel. von Fesca: An der Saale hellem Strande, F dur).

Gestatten die besonderen Verhältnisse einzelner Schulen nicht, den Gesangunterricht schon auf der Unterstufe zu beginnen, so bilden die 3 zuerst genannten Lieder das obligatorische Anfangspensum für die Mittelstufe.

II. Für die Mittelstufe.

Der Tonumfang erstreckt sich hier vom eingestrichenen c bis zum zweigestrichenen e, und als Tonarten kommen jetzt auch C dur und etwa noch B dur in Betracht. Neben Wiederholung der Lieder der Unterstufe sind folgende 5 Lieder nach Text und Melodie fest einzuprägen:

18) Heil dir im Siegerkranz (Mel. der englischen Nationalhymne, F dur),
19) Mit dem Pfeil, dem Bogen (Mel. v. Anselm Weber, D dur),
20) Morgenroth, Morgenroth (Volksweise, G dur),
21) Ueb' immer Treu' und Redlichkeit (Mel. von Mozart, F dur),
22) Was blasen die Trompeten (Volksweise: Frisch auf, ihr Tiroler, G dur).

Ist es thunlich, auf dieser Stufe einige weitere volksthümliche Lieder mit den Kindern einzuüben, so sind sie in erster Linie aus den sub Nr. 4—17 verzeichneten oder aus folgenden 29 Liedern zu wählen:

23) Aus tiefer Noth (alte Kirchenweise, G dur),
24) Der Frühling hat sich eingestellt (Mel. v. Friedr. Reichardt: Es steht ein Baum im Odenwald, D dur),
25) Der Mai ist gekommen (Volksweise, D dur),
26) Der Mond ist aufgegangen (Mel. von Abraham Schulz, F dur),

27) Ein getreues Herze wissen (Mel. von Gerstach, C dur),
28) Ein Kirchlein steht im Blauen (Mel. von Dreist, B dur),
29) Erhebt euch von der Erde (Volksweise: Auf, auf, zum fröhlichen Jagen, G dur),
30) Frei und unerschütterlich (Mel. des Gaudeamus, G dur),
31) Goldne Abendsonne (Mel. von Nägeli, G dur),
32) Ich bete an die Macht der Liebe (Mel. von Bortnianskv, C dur),
33) Ich bin vom Berg der Hirtenknab' (Mel. von Groos, G dur),
34) Ich geh' durch einen grasgrünen Wald (Volksweise, G dur),
35) Ich habe mein Roß verloren (Volksweise: Es war'n einmal drei Reiter gefang'n, B dur),
36) Ihr Vögelein, so zart und fein (Volksweise, G dur),
37) In die Ferne möcht' ich ziehen (Mel. wie 17, G dur),
38) Komm, lieber Mai, und mache (Mel. von Mozart, D dur),
39) Nach dem Sturme fahren wir (Volksweise, G dur),
40) Nachtigall, Nachtigall (Volksweise, D dur),
41) Nun ade, du mein lieb Heimathland (Volksweise, D dur),
42) O Straßburg, o Straßburg (Volksweise, G dur),
43) O Tannenbaum, o Tannenbaum (Volksweise, F dur),
44) Sah ein Knab' ein Röslein stehn (Mel. von Heinrich Werner, Ddur),
45) Schier dreißig Jahre (Mel. wie 35),
46) Seht, wie die Sonne dort sinket (Volksweise, D dur),
47) Wachet auf! ruft euch die Stimme (alte Kirchenweise: Wachet auf! ruft uns die Stimme, C dur),
48) Was kann schöner sein, was kann mehr erfreun (Volksweise: Was kann schöner sein, was kann edler sein, G dur),
49) Wem Gott will rechte Gunst erweisen (Mel. von Theodor Fröhlich, C dur),
50) Wie könnt ich ruhig schlafen (Mel. von Silcher,) D dur),
51) Wie lieblich schallt (Mel. v. Silcher, G dur).

III. Für die Oberstufe.

Der Tonumfang reicht hier vom kleinen b bis zum zweigestrichenen f. Neben Wiederholung der gelernten Lieder, insbesondere der obligatorischen Lieder der Unter- und Mittelstufe, sind folgende 12 Lieder nach Text und Melodie fest einzuprägen:

52) Deutschland, Deutschland, über alles (Mel. von Haydn: Gott erhalte Franz, den Kaiser, F dur),
53) Dort unten in der Mühle (Mel. von Glück: In einem kühlen Grunde, F dur),
54) Es braust ein Ruf wie Donnerhall (Mel. von Wilhelm, Bdur),
55) Es geht bei gedämpfter Trommel Klang(Mel. von Silcher, Ddur),
56) Ich bin ein Preuße (Mel. von Neithardt, Bdur,)

57) Ich habe mich ergeben (Thüringische Volksweise, F dur),
58) Ich weiß nicht, was soll es bedeuten (Mel. von Silcher, C dur),
59) Lobt froh den Herrn, ihr jugendlichen Chöre (Mel. von Nägeli, C dur),
60) Prinz Eugen, der edle Ritter (Volksweise, G dur),
61) Stimmt an mit hellem, hohem Klang (Mel. v. Alb. Methfessel, G dur),
62) Was ist des Deutschen Vaterland (Mel. von Cotta, C dur),
63) Zu Straßburg auf der Schanz' (Mel. von Silcher, F dur).

Gestatten Zeit und Verhältnisse, außer den für diese Stufe erforderlichen und zuläßigen Gesangesübungen einige weitere volksthümliche Lieder den Kindern nach Text und Melodie einzuprägen, so sind sie in erster Linie aus den sub Nr. 23—51 verzeichneten und aus folgenden 22 Liedern zu wählen:

64) Der alte Barbarossa (Mel. von Gersbach, B dur),
65) Der beste Freund ist in dem Himmel (Volksweise, F dur),
66) Deutsches Herz, verzage nicht (Mel. von Berner, D dur),
67) Die Fahne flattert hoch am Dach (Mel. wie 61),
68) Die Sonne sank, der Abend naht (Volksweise: Ich hab' ein kleines Hüttchen nur, F dur),
69) Drunten im Unterland (Schwäbische Volksweise, B dur),
70) Ein' feste Burg ist unser Gott, (rhytmische Weise von Luther, D dur),
71) Es ist bestimmt in Gottes Rath (Mel. von Mendelssohn-Bartholdy, Es dur),
72) Freiheit, die ich meine (Mel. von Groos, B dur),
73) Glocke, du klingst fröhlich (Mel. von Fesca, D dur),
74) Gott hab' ich alles heimgestellt (Mel. wie 68),
75) Großer Gott, wir loben dich (Mel. von Peter Ritter, G dur),
76) Harre, meine Seele (Mel. von Malan, Es dur),
77) Hinaus in die Ferne (Mel. von Alb. Methfessel, B dur),
78) In dem wilden Kriegestanze (Mel. wie 60),
79) Jung Siegfried war ein stolzer Knab' (Volksweise: Es stand eine Linde im tiefen Thal, B dur),
80) Preisend mit viel schönen Reden (Volksweise: In des Waldes tiefsten Gründen, C dur),
81) Schleswig-Holstein, meerumschlungen (Mel. von Bellmann, G dur),
82) Was frag' ich viel nach Geld und Gut (Mel. von Neefe, F dur),
83) Wenn mein Stündlein vorhanden ist (alte Kirchenweise, G dur),
84) Wohlauf noch getrunken (Volksweise: Hoch drob'n auf dem Berge, C dur),
85) Wo ist ein Heer, das fester stand (Mel. von Spontini: Wo ist ein Volk, G dur).

151) Instruktion über den Gang und den Umfang der zweiten Prüfung der Volksschullehrer*).

I. Schriftliche Prüfung.

1. Die Themata für die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, die nach Maßgabe des §. 22 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 zu wählen sind, müssen spätestens 14 Tage vor dem für die mündliche Prüfung angesetzten Termine an uns eingereicht werden.

Für jedes Unterrichtsgebiet sind 3 Themata vorzuschlagen.

2. Die schriftlichen Arbeiten werden am ersten Tage der für die Prüfung angesetzten Zeit in Klausur angefertigt.

An demselben Tage noch erhält jeder Examinand eine Aufgabe über einen Gegenstand des Volksschul-Unterrichtes für die abzulegende Lehrprobe.

II. Praktische Prüfung.

3. An dem auf die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten folgenden Tage werden zunächst die Lehrproben in der Seminar-Uebungsschule abgelegt.

4. Jedem Examinanden ist für die Ausführung der ihm gestellten praktischen Aufgabe eine Zeit von 20 Minuten einzuräumen.

5. Die gleichzeitige Abhaltung von Lehrproben in den verschiedenen Klassen der Uebungsschule ist gestattet; der Vorsitzende bestimmt, welche Mitglieder der Kommission den einzelnen Proben beiwohnen sollen.

6. Bei jeder Lehrprobe müssen wenigstens drei Mitglieder der Kommission anwesend sein.

7. Nach Absolvirung der Lehrproben werden in der versammelten Kommission zunächst die Prädikate über den Ausfall der praktischen Uebung festgestellt; die Stimmenmehrheit derer, die der Probe beigewohnt haben, entscheidet.

8. Examinanden, die in der Lehrprobe das Prädikat nicht genügend erhalten, werden von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, und von dem Vorsitzenden nach Wiederaushändigung der eingereichten Meldepapiere und Proben entlassen.

III. Mündliche Prüfung.

9. Die mündliche Prüfung beginnt mit Pädagogik. Unter diesem Begriffe werden die dem Examinanden vorzulegenden Fragen

*) Diese Instruktion ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz im Jahre 1879 erlassen worden. — Dieselbe hat seitdem in der Ausführung in so weit eine Modifikation erfahren, als die Prüfung in der Methodik nicht auf ein Fach beschränkt bleibt, sondern nach Bedürfnis auf zwei bis drei Unterrichtsgruppen ausgedehnt wird.

über die Geſchichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre und die Schulpraxis zuſammengefaßt.

Die Prüfung wird von dem Mitgliede des Seminar-Lehrerkollegiums, welches mit dem Unterrichte in der Pädagogik an der Anſtalt betraut iſt, vorgenommen.

Bei der Prüfung in der Geſchichte des Unterrichtes wird zu ermitteln geſucht, ob Examinand mit der hiſtoriſchen Entwickelung des Unterrichtsweſens im allgemeinen und dem preußiſchen im beſonderen ſoweit vertraut iſt, um die Entwickelung der einzelnen Unterrichtszweige und deren Methoden begründen und mit den maßgebenden Unterrichts-Grundſätzen in lebendigen Zuſammenhang ſetzen zu können. Hierbei wird ſich von ſelbſt ergeben, ob derſelbe mit den Hauptvertretern der einſchlägigen Grundſätze reſp. mit den Männern und Schriften, welche auf die Ausgeſtaltung unſeres Unterrichtsweſens von nachhaltigem Einfluſſe geweſen ſind, ſich in dem erforderlichen Maße in Bekanntſchaft erhalten hat.

10. Um dem Specialſtudium in dieſer Richtung möglichſt Vorſchub zu leiſten und das Zuſammenraffen von Kenntniſſen lediglich für den Zweck des Examens thunlichſt zu beſeitigen, ſoll den Examinanden frei ſtehen, bei Beginn der mündlichen Prüfung dasjenige Gebiet bezw. diejenigen Schriften, auf welche ſie ſpeziell ihr Studium gerichtet haben, anzugeben, damit die bezüglichen Fragen darnach eingerichtet werden können.

11. Die Fragen aus der Unterrichtslehre ſollen vorzugsweiſe die pſychologiſchen und logiſchen Grundlagen des Unterrichtes zum Gegenſtande nehmen, und die Fortbildung der Examinanden in dieſen Materien konſtatiren.

12. Iſt ſo durch die vorgenannten Prüfungsgegenſtände ausreichende Gelegenheit vorhanden, die theoretiſche Weiterbildung der jungen Lehrer ſicher zu erkennen, ſo werden die aus der Schulpraxis zu ſtellenden Fragen das Ziel feſtzuhalten haben, zu eruiren, in welchem Maße der Examinand in der Anwendung der für Erziehung und Unterricht maßgebenden Grundſätze auf die praktiſchen Aufgaben der Schule Sicherheit und Gewandtheit erlangt und Erfahrungen in Löſung derſelben geſammelt hat.

13. Um daher die pädagogiſche Befähigung des Lehrers für die definitive Verwaltung des Schulamtes ſicher feſtzuſtellen, müſſen demſelben aus jedem der drei vorbezeichneten Gebiete Fragen vorgelegt werden, und iſt es in der Natur der Sache gelegen, daß dieſe möglichſt in innern Zuſammenhang gebracht werden und dem Examinanden Gelegenheit geben, ſich im Zuſammenhange auszuſprechen.

Auch für dieſen Theil der Prüfung iſt auf jeden mindeſtens eine Zeit von 20 Minuten zuzugeben.

14. In Bezug auf die Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer iſt in folgender Weiſe zu verfahren:

Der Vorsitzende bestimmt die Lehrfächer, deren Methodik Gegenstand der Prüfung bilden sollen. Nach der Zahl dieser Fächer werden die Examinanden in Gruppen eingetheilt und zwar geschieht diese Eintheilung auf Vorschlag des Lehrerkollegiums, bezw. der Kommission, unter Rücksicht:

a. auf Inhalt und Ausfall der eingereichten, über ein selbstgewähltes Thema angefertigten Arbeit;
b. auf die in dem Seminar-Entlassungszeugnisse ausgesprochenen Censuren;
c. auf die von dem Kommissar der Königlichen Regierung bei einzelnen Examinanden gelegentlich der Schulrevisionen oder aus den Revisionsberichten der Schulinspektoren etwa bemerkten Mängel in einzelnen Lehrfächern.

15. In Folge dieser Eintheilung in Gruppen, — die, damit der Gang der Prüfung nicht unterbrochen werde, in der vor Beginn der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Kommissars des Provinzial-Schulkollegiums abzuhaltenden allgemeinen Konferenz der Kommissions-Mitglieder vorgenommen wird, — wird jeder einzelne Examinand hinsichtlich der Methodik nur in der Gruppe, bezw. in dem Lehrfache geprüft, welchem er zugewiesen ist.

16. Bei dieser Prüfung kann, wenn es der Kommission erforderlich erscheint, auch auf die Erforschung der positiven Kenntnisse eingegangen werden.

17. Examinanden, welche bei ihrer Anmeldung oder beim Eintritte in die Prüfung in einzelnen Lehrfächern die Ertheilung einer höheren Censur beantragen, werden in einer besonderen Gruppe und mit Eingehen auf das positive Wissen in den betreffenden Gebieten geprüft.

Auch diese Gruppe wird in der Vorkonferenz festgestellt, in welcher außerdem die Examinatoren und der Gang der Prüfung bestimmt wird.

18. Die Resultate der Prüfung werden in einer von dem Vorsitzenden zu führenden Censurtabelle nach Maßgabe des anliegenden Formulares niedergelegt.

Außerdem wird über die Vorkonferenz, den Gang und Verlauf der Prüfung ein Protokoll aufgenommen.

Für die Zeugnisse ist in Zukunft das beigeschlossene Formular maßgebend.

152) Vorbereitender Erlaß wegen Regelung der örtlichen und der Kreis-Schulaufsicht über die höheren Mädchenschulen und wegen der Ressortverhältnisse derjenigen dieser Schulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden sind.

Berlin, den 13. Juni 1883.

Die aus Veranlassung der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 13. Mai 1879 (U. III. a. 8232) erstatteten Berichte haben mich von Neuem davon überzeugt, daß die Entwickelung des höheren Mädchen-Schulwesens noch in vollem Flusse begriffen ist, und daß es darum bedenklich sein würde, schon jetzt durch uniformirende Normativbestimmungen in dieselbe einzugreifen. Insbesondere macht es die Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Schulen sowie die Verschiedenheit der Bedürfnisse, welchen sie genügen sollen, und der Lebensverhältnisse an den Orten, an welchen sie sich befinden, nicht möglich, eine Unterscheidung zwischen höheren und mittleren Schulen zu treffen, auf welche eine Sonderung in der höheren Aufsichtsinstanz gegründet werden könnte.

Dagegen hat sich allerdings das Bedürfnis herausgestellt, die örtliche und die Kreisschulaufsicht nach Lage der besonderen Verhältnisse der einzelnen Mädchenschulen ihrem Charakter gemäß besonders zu ordnen. In dieser Beziehung sind schon jetzt verschiedene Wege eingeschlagen worden.

Was zunächst die Orts-Schulaufsicht anlangt, so ist diese bei voll ausgestalteten höheren Mädchenschulen mehrfach, unter gleichzeitiger Bildung von Kuratorien, den Dirigenten der Anstalten selbst übertragen worden.

In der Kreis-Schulaufsichtsinstanz sind derartige Schulen nicht ohne Weiteres dem Wirkungskreise des mit der Beaufsichtigung des Volksschulwesens beauftragten Kreis-Schulinspektors zugewiesen; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle eine Prüfung eingetreten, ob dies zu geschehen habe, oder ob ein besonderer Kreis-Schulinspektor für diese Kategorie von Schulen zu bestellen sei, oder ob die Königliche Regierung ꝛc. dieselbe an sich nehmen wolle. In den Bezirken, in welchen eine derartige Ordnung der Angelegenheit noch nicht stattgefunden hat, wird eine solche nicht länger aufzuschieben sein.

Die Königliche Regierung ꝛc. wolle demnach die Regelung der Aufsicht über die Mädchenschulen Ihres Verwaltungsbezirkes unter sorgfältiger Beachtung der besonderen Verhältnisse derselben und der in Betracht kommenden Persönlichkeiten einer erneuten Prüfung unterziehen, das Erforderliche anordnen, und über den weiteren Verlauf der Sache vor dem 1. Februar k. J. Bericht erstatten.

Außerdem erwarte ich eine Aeußerung, ob es sich nicht empfehle, diejenigen höheren Mädchenschulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungs-

anstalten verbunden sind, und denen die Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen beigelegt ist, dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu überweisen. Der Bericht hierüber ist vor dem 1. November d. J. zu erstatten und dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zuzustellen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und mit der Veranlassung, Sich über die am Schlusse angeregte Frage bezüglich der Ressort-Verhältnisse gleichfalls zu äußern und Seinen Bericht ebenfalls an den Herrn Ober-Präsidenten abzugeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 10448.

---

153) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centrbl. pro 1882 Seite 664 Nr. 129.)

Berlin, den 20. Oktober 1883.

An dem in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin in der Zeit vom 2. April bis 30. Juni 1883 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben Theil genommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erlangt:

1) Marie Bach, Handarbeitslehrerin zu Erfurt,
2) Marie v. Badinski, Zeichenlehrerin zu Marienburg i./Westpr.,
3) Johanna Becker, Lehrerin zu Duisburg,
4) Emma Boldt zu Elbing,
5) Sophie von Bülow, Lehrerin zu Berlin,
6) Witwe Therese Caspar geb. Nieper, Handarbeitslehrerin zu Süpplingen, Herzogthum Braunschweig,
7) Anna du Croix zu Königsberg i./Ostpr.,
8) Paula Daelen, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
9) Margarethe Daelen, Lehrerin zu Berlin,
10) Elise Dammer, desgl. daselbst,
11) Klara Danz, Handarbeitslehrerin zu Iserlohn,
12) Charlotte Dietz, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Cöslin,

13) Klara Emsmann, Handarbeitslehrerin zu Stettin,
14) Anna Endruhn zu Königsberg i./Ostpr.,
15) Karoline Fangmeier, Lehrerin zu Bremerhafen,
16) Gertrud Figulus, Handarbeitslehrerin zu Frankenstein i. Schl.,
17) Helene Freisleben, Handarbeitslehrerin zu Charlottenburg,
18) Antonie Fürstenberg desgl. zu Berlin,
19) Ida Gerlach, Lehrerin zu Berlin,
20) Emma Giesler, desgl. daselbst,
21) Elisabeth Hänschke zu Berlin,
22) Elisabeth Hagen zu Düsseldorf,
23) Marie Hain zu Berlin,
24) Marie Herrmann, Handarbeitslehrerin zu Löwenberg i. Schl.,
25) Klara Hesse, Lehrerin zu Mülheim a. d. Ruhr,
26) Anna Jahr, Handarbeitslehrerin zu Magdeburg,
27) Lina Kawka, Lehrerin zu Marienwerder,
28) Klara Kieschke zu Berlin,
29) Elisabeth Klehmet, Lehrerin zu Berlin,
30) Charlotte Körth, desgl. zu Gr. Friedrichsberg, Kreis Flatow,
31) Marie Kriele zu Criewen bei Schwedt a./O.,
32) Helene Larz zu Königsberg i./Ostpr.,
33) Witwe Laurette Lehnhardt geb. Lehmann, Handarbeitslehrerin zu Düsseldorf,
34) Editha Livonius, desgl. zu Berlin,
35) Margarethe Löwe, Lehrerin zu Swinemünde,
36) Anna Marquardt zu Gotha,
37) Pauline Merker gen. Schmidt, Handarbeitslehrerin zu Ruhrort a./Rhein,
38) Johanna Metzel, Handarbeitslehrerin an der Seminarschule zu Köthen, Herzogthum Anhalt,
39) Anna Meyer, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
40) Katharine Migolski, Lehrerin zu Berlin,
41) Agnes Mohs zu Dessau,
42) Antonie Moritz, Handarbeitslehrerin zu Düsseldorf,
43) Margarethe Müller zu Berlin,
44) Antonie Nahmmacher, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
45) Marie Neumann, desgl. zu Düsseldorf,
46) Luise Patzwahl, desgl. zu Berlin,
47) Elisabeth Pistorius, desgl. daselbst,
48) Emma Raddatz, Lehrerin daselbst,
49) Elisabeth Rahtz, desgl. zu Stettin,
50) Alette Rauch, desgl. zu Berlin,
51) Emilie Reischel, Handarbeitslehrerin daselbst,
52) Lucie Richter, Lehrerin zu Greifswald,
53) Helene Rötscher, desgl. zu Berlin,
54) Auguste Roos, Handarbeitslehrerin zu Kassel,

55) Erneſtine Rudeloff, Handarbeitslehrerin zu Osnabrück,
56) Elfriede Schemmel, desgl. zu Roſenberg O./Schl.,
57) Helene Schmülling zu Aachen,
58) Eliſabeth Schroeder, Handarbeitslehrerin zu Friedeberg N./M.,
59) Minna Schumann, desgl. zu Jeßnitz, Herzogthum Anhalt-Deſſau,
60) Anna Supplitt zu Königsberg i./Oſtpr.,
61) Olga Teetz, Handarbeitslehrerin zu Dambitzen b./Elbing,
62) Eliſabeth Thormeyer, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
63) Johanna Thunsdorff, Lehrerin zu Pilwe, Kreis Angerburg,
64) Marie Weſtphal, Handarbeitslehrerin zu Stralſund,
65) Eliſabeth Woywode, desgl. daſelbſt,
66) Marie Zezulka, Zeichenlehrerin zu Berlin,
67) Johanna Zitelmann, Handarbeitslehrerin zu Züllchow b./Stettin,
68) Julie Zürn, desgl. zu Berlin.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7211.

---

154) Befähigungszeugniſſe aus der Prüfung für Vorſteher an Taubſtummenanſtalten.

(Centralbl pro 1882 Seite 666 Nr. 130.)

Berlin, den 26. September 1883.

In der zu Berlin am 29. und 30. Auguſt d. J. abgehaltenen Prüfung für Vorſteher an Taubſtummenanſtalten haben die Nachbenannten:

1) Wiechmann, Lehrer an der Provinzial-Taubſtummenanſtalt zu Königsberg i./Pr.,
2) Heinick, Dirigent der Provinzial-Taubſtummenanſtalt zu Röſſel in Oſtpreußen,

das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubſtummenanſtalt erlangt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Bekanntmachung.
U. III. a. 18319.

---

155) Statistische Nachrichten über die in den Jahren für im Amte stehende

(Centralblatt pro 1881

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer: unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	3. Turnunterricht haben bereits erhalten: in einem Seminar.	anderweit.	bisher nicht erhalten.
												1. Turnkurse
1.	Posen (Kawitsch.)	1	3	7	4	4	2	1	22	16	3	3
2.	Westfalen (Soest.)	1	10	5	4	3	2		25	11	7	7
3.	Rheinprovinz (Kornelimünster)	5	6	7	2	2	—	—	22	10	1	11
	Summen	7	19	19	10	9	4	1	69	37	11	21
										69		
												2. Turnkurse
1.	Brandenburg (Kopenick.)	1	9	4	3	4	1	—	22	17	—	5
2.	Pommern (Pyritz.)	3	6	7	3	1	—	—	23	14	1	8
3.	Sachsen (Halberstadt.)	2	6	6	1	3	—	—	18	11	7	—
4.	Schleswig-Holstein (Sonderu.)	—	4	6	2	2	2	—	16	7	1	8
5.	Hannover (Wunstorf.)	2	6	7	4	3	—	—	22	15	2	5
	Summen	8	31	30	13	16	3	—	101	4	911	26
										101		

1882 und 1883 abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse Volksschullehrer.

Seite 626 Nr. 186.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus.					6. Außerdem haben die Theilnehmer	
bereits ertheilt und zwar									
nur in Freiübungen.	einen vollen Turnunterricht.	bisher nicht ertheilt.	Freiübungen.	Übungen mit Handgeräthen.	Geräth- und Gerüst-Übungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt	Lehrübungen selbst abgehalten
								Stunden.	
im Jahre 1882.									
15	6	1	28	8	36	16	88	12	8
5	10	4	28	16	32	23	99	7	5
3	7	12	17	6	63	23	109	2	4
23	29	17							
69									
im Jahre 1883.									
5	8	9	40	20	40	26	126	2	je 3
17	2	4	30	10	30	20	90	6	24 / 4
9	6	3	36	16	26	12	90	—	18
1	7	8	24	14	40	23	101	4	2
5	12	5	24	16	24	20	84	2	11
37	35	29							
101									

Nr.	1. Provinz. (Ort)	7. Es sind während des Kursus		8. Am Schlusse des Kursus haben erhalten				a. Am Reck aus Untergriff: und		
				das Befähigungszeugnis mit dem Prädikate:				Am Anfange des Kursus.		
		Turnspiele vorgenommen worden	Turnfahrten unternommen worden	sehr gut.	gut.	genügend.	kein Befähigungszeugnis.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
		mal	mal							
	1. Turnkurse									
1.	Posen (Rawitsch)	3	3	3	10	9	—	0	9	3,7
2.	Westfalen (Soest)	6	2	2	11	12	—	0	11	4,1
3.	Rheinprovinz (Kornelimünster)	6[1]	6	5	9	8	—	0	10	3
	Summen			10	30	29	—			
				69						
	2. Turnkurse									
1.	Brandenburg (Köpenick)	1	3	2	11	6	—	0	10	4,3
2.	Pommern (Pyritz)	6	5	5	9	9	—	0	10	4,8
3.	Sachsen (Halberstadt)	16	6	5	11	1	1[2]	0	5	2,5
4.	Schleswig-Holstein (Londern)	16	7	3	4	9	—	0	8	4,1
5.	Hannover (Wunstorf)	4	5	—	10	12	—	0	8	3,2
	Summen			15	48	37	1			
				101						

[1]) Und 6 Reigen.

[2]) Der betreffende Lehrer hat wegen Erkrankung während des Kursus an der Schlußprüfung nicht theil nehmen und ihm ein Befähigungszeugnis nicht ertheilt werden können.

9.

Leiſtungsermittelungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckſtütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußſprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Kurſus.			Am Anfange des Kurſus.			Am Ende des Kurſus.			Am Anfange des Kurſus			Am Ende des Kurſus		
Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.
im Jahre 1882.														
1	12	6,1	0	9	3,7	1	12	6,2	40	110	81,3	70	110	83
1	14	6,8	0	9	2,9	2	12	6	70	95	74	75	100	84
2	14	7	0	11	3	3	20	9	65	90	80	75	110	86
im Jahre 1883														
2	12	7,5	0	10	3,1	1	13	6,2	65	90	75	70	90	85
1	12	7,7	0	8	3,1	1	14	6,1	65	90	79,8	75	105	85
1	10	5	0	4	1,5	1	12	6,5	70	90	80	75	110	90
1	11	6,3	0	10	4	0	12	5,8	65	110	86	75	115	92
4	12	6,3	0	6	1,3	4	13	6,6	60	90	72,7	85	110	86,8

156) Betreibung der Turnspiele und Turnfahrten an Unterrichtsanstalten.

(Centralbl. pro 1882 Seite 710 Nr. 115.)

Berlin, den 19. Juli 1883.

Der Turnvereinigung Berliner Lehrer erwidere ich auf die Eingabe vom 23. Juni d. J., daß ich bei allem Interesse für die weitere Entwickelung der Turnspiele und Turnfahrten, gegenwärtig noch Bedenken trage, Verordnungen ergehen zu lassen, wie sie dort gewünscht werden.*) Bei einer Sache, welche so sehr, wie es bei der durch meine Verfügung vom 27. Oktober 1882 versuchten Wiederbelebung des Turnspieles und der leiblichen Erfrischung und Kräftigung auch außerhalb der vorgeschriebenen Turnstunden der Fall ist, auf eine freiwillige Mitarbeit nicht allein der berufsmäßigen Jugendbildner, sondern aller Eltern und Freunde der Jugend rechnet, muß die Unterrichtsverwaltung bei dem Bestreben, zu reglementiren, besondere Vorsicht walten lassen.

Um einen sicheren Anhalt für weitere Entschließungen zu gewinnen, beabsichtige ich, nach dem Aufhören der guten Jahreszeit eine Enquête zu veranlassen, um zu ermitteln, ob und in welcher Weise die Verfügung vom 27. Oktober 1882 zur Ausführung gelangt, welche Vortheile und Mängel hierbei hervorgetreten, und welche Vorschläge zur besseren Erreichung des gesteckten Zieles zu machen sind.

Die Turneinrichtungen, selbst bei unseren höheren Lehranstalten, lassen außerdem noch so Vielfaches zu wünschen übrig, daß es ganz besonderer Anstrengungen seitens des Staates, wie seitens der betheiligten Gemeinden und Korporationen bedarf, um in dieser Hinsicht den normalen Durchschnitt zu erreichen. Unter Anderem bereitet schon die Beschaffung von Turnplätzen (womöglich in der Nähe von Turnhallen), auf welche ich im Interesse der gesundheitlichen Entwickelung der Turnenden wie der Spielenden großen Werth lege, erhebliche Schwierigkeiten. In dieser Hinsicht sind bestimmte Anweisungen erlassen, deren Ausführung die stete Aufmerksamkeit der Unterrichtsbehörden erfordert.

Im übrigen vertraue ich, daß die Turnvereinigung Berliner Lehrer nach wie vor die erfolgreiche Ausführung des mehrgedachten Erlasses sich angelegen sein lassen und an ihrem Theile dahin streben

*) Die Turnvereinigung hatte beantragt, Anweisungen zu ertheilen, daß
1) jede Lehranstalt wöchentlich einen Nachmittag dem Turnspiele widme,
2) jeder Lehranstalt ein geeigneter Platz zur Pflege der Turnspiele überwiesen werde, und
3) an jeder Lehranstalt die jüngeren wissenschaftlichen Lehrer und Lehrerinnen aufgefordert werden, neben den Turnlehrern und Turnlehrerinnen sich an der Leitung der Turnspiele und Veranstaltung von Turnfahrten zu betheiligen.

wird, daß auch auf diesem Gebiete der leiblichen Ausbildung unserer Jugend die Landeshauptstadt mit so gutem Beispiele vorangehen wird, wie es ihr auf dem Gebiete des eigentlichen Turnbetriebes bisher gelungen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Turnvereinigung Berliner Lehrer z. H.
des Herrn Dr. Angerstein hier.
U. III. b. 6457. U. II.

---

157) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen bei dem Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg.

In der Zeit vom 2. Juli bis 25. August d. J. hat bei dem Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg ein Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen stattgefunden und haben bei der am Schlusse dieses Kursus in Gemäßheit der von der Königlichen Regierung zu Schleswig unterm 31. Januar 1881 — Centralbl. pro 1881 S. 549 — erlassenen Prüfungsordnung abgehaltenen Prüfung das Zeugnis der Befähigung erlangt:

I. für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten für höhere und mittlere Mädchen- und Volksschulen:

1) Elise Friderici zu Pinneberg;

II. für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten für Volksschulen:

1) Emma Fabian zu Kuden,
2) Auguste Fuhlendorf zu Schülp,
3) Henriette Hansen zu Lysabbel,
4) Friederike Henningsen zu Schönberg,
5) Helene von Minden zu Lunden,
6) Bertha Schneekloth zu Hemmingstedt, und
7) Wilhelmine Zückermann zu Flensburg.

V. Volksschulwesen.

158) Einrichtung des Religionsunterrichtes für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder; sowie Aufbringung der Kosten, insbesondere Beitragspflicht der Dominien und der Gemeinden im Geltungsbereiche des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801.

Berlin, den 5. April 1883.

Ew. Wohlgeboren Beschwerde vom 23. November v. J. über die wegen Einrichtung des evangelischen Religionsunterrichtes an der katholischen Schule in N. und wegen Heranziehung des Fürstlich Pleß'schen Dominiums N. und bezw. der Gemeinde N. zu den durch die gedachte Einrichtung entstehenden Kosten vermag ich, wie ich Ihnen hiermit ergebenst erwidere, als begründet nicht anzuerkennen.

Unter den zur katholischen Schule in N. gewiesenen Kindern befindet sich eine erhebliche Zahl evangelischer Kinder. Die Zahl der letzteren betrug zur Zeit einer am 29. April v. J. stattgehabten Revision 26.

Da der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Volksschulunterrichtes ist, so ist nicht erst, wie Ew. Wohlgeboren anzunehmen scheinen, durch den Erlaß vom 11. September 1873*) der Grundsatz eingeführt, sondern bereits seit mehreren Jahrzehnten von der Unterrichts-Verwaltung der Grundsatz festgehalten worden, daß, wenn zu einer Volksschule Kinder beider christlichen Konfessionen gewiesen sind, in der Regel der entsprechende konfessionelle Religionsunterricht nicht blos für die der einen, sondern auch für die der anderen Konfession angehörenden Kinder Aufgabe der betreffenden Volksschule, obligatorischer Lehrgegenstand derselben ist.

Wenn daher die Königliche Regierung in N. angeordnet hat, daß an der katholischen Schule in N. für die zu dieser Schule gewiesenen evangelischen Kinder besonderer Religionsunterricht einzurichten sei und zwar in der Art, daß die Ertheilung dieses Unterrichtes dem an der benachbarten Schule in N. angestellten evangelischen Lehrer N. gegen Gewährung einer entsprechenden, von der Regierung festgesetzten Remuneration zu übertragen sei, so entspricht diese Anordnung dem vorgedachten allgemeinen Grundsatze und den wegen Anwendung desselben erlassenen ministeriellen Weisungen.

Die Einwendungen, welche Ew. Wohlgeboren gegen die gesetzliche Zulässigkeit der Einführung des evangelischen Religionsunterrichtes an der im Sinne des Schulreglements vom 18. Mai 1801 katholischen Schule in N. unter Berufung auf vermeintlich entgegenstehende Vorschriften dieses Reglements erheben, kann ich für stich-

*) Centrbl. pro 1873 Seite 683.

haltig nicht erachten. Dieselben finden ihre Widerlegung in den auch für die vorliegende Frage zutreffenden Ausführungen, durch welche das Königliche Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung vom 2. Dezember 1876 in Betreff der gesetzlichen Zulässigkeit der Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten auch im Bereiche der Geltung des Schulreglements vom 18. Mai 1801 unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung vom 29. September 1876 begründet hat. (Entscheidungen Bd. 1 S. 205, S. 173; Central-Blatt f. d. Unter. Verw. 1877 S. 116; 1876 S. 618).

Ew. Wohlgeboren versuchen die Gesetzmäßigkeit der von der Königlichen Regierung in N. getroffenen Anordnung insbesondere unter Berufung darauf in Frage zustellen, daß der Inhalt der Schlußsätze unter Nr. 7 des Reglements vom 18. Mai 1801 der gedachten Anordnung entgegenstehe. Dies ist indeß nicht der Fall. Die Natur der Sache begründet die Annahme, daß die gedachten Sätze überhaupt nur reglementaren Charakter haben — eine Annahme, welche, wie das Königliche Oberverwaltungsgericht in dem Erkenntnisse vom 5. April 1878 (Entscheidungen Bd. 3 S. 143; Centr. Bl. f. d. Unter. Verw. 1878 S. 293) zutreffend bemerkt, dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß eine Verordnung ihres übrigen Inhaltes wegen als Gesetz publizirt ist. Abgesehen hiervon enthalten aber auch die gedachten Sätze eine ausdrückliche Verbotsbestimmung, an einer Schule, auf welche die Vorschriften des Reglements wegen der Konfession, welcher der an derselben anzustellende Lehrer angehören müsse, den Religionsunterricht auch für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden Schulkinder als obligatorischen Lehrgegenstand einzuführen, keineswegs.

Ist hiernach die von der Königlichen Regierung in N. wegen Einführung des evangelischen Religionsunterrichtes an der katholischen Schule in N. getroffene Anordnung unter den obwaltenden Verhältnissen sachlich gerechtfertigt und gesetzlich begründet, so ist auch die Heranziehung des fürstlichen Dominiums N. und der Gemeinde N. zur antheiligen Aufbringung der Kosten der Remuneration für den mit der Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichtes beauftragten Lehrer als den Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 entsprechend zu erachten.

Ew. Wohlgeboren Berufung darauf, daß diese Heranziehung mit der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 24. November 1877 (Entscheidungen Bd. 3 S. 117) im Widerspruche stehe, kann ich um deshalb nicht für zutreffend erachten, weil die gedachte Entscheidung nur den Fall der Einrichtung einer paritätischen oder Simultanschule betrifft. Eine solche Schule ist die Schule in N. nicht, vielmehr nach wie vor eine im Sinne des Reglements vom 18. Mai 1801 katholische geblieben.

Ich befinde mich hiernach nicht in der Lage, die wegen Festsetzung und Repartition der Remuneration für den evangelischen

Religionsunterricht an der katholischen Schule in N. erlassene Verfügung aufzuheben und die Rückzahlung der auf Grund dieser Festsetzung und Repartition eingezogenen Beiträge anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Fürstlich Pleß'schen General-Bevollmächtigten
Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a 10519.

159) Verpflichtung zur Unterhaltung evangelischer Schulen auf dem Lande im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Berlin, den 4. August 1883.

Ew. Hochwohlgeboren bemerken am Schlusse des gefälligen Berichtes vom 16. Juni d. J., betreffend die Verpflichtung zur Unterhaltung evangelischer Schulen auf dem Lande im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz, daß, wenn auch in den von Ihnen erwähnten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, durch welche Gutsherrschaften für nicht verpflichtet erachtet worden sind, zum Unterhalte der Lehrer an evangelischen Landschulen nach den Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, bezw. in Gemäßheit des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 eine Quote, nämlich den vierten Theil beizutragen, dem Gebrauche folgend, von den „Schulgemeinden" gesprochen werde, Schulsozietäten im Sinne des Allgemeinen Landrechtes doch nicht vorhanden seien, die qu. Schulgemeinden vielmehr im Sinne des Schulreglements durch die politischen Gemeinden gebildet würden, und äußern weiter die Ansicht, daß die landrechtliche Vorschrift, wonach der Gutsherr für die prästationsunfähigen Gutseinsassen aufzukommen verpflichtet sei, nicht wohl zur Anwendung gebracht werden könnte, da in diesem Falle eine Kollision der Vorschriften des Landrechtes einerseits und des qu. Reglements andererseits eintreten müsse.

Diese Bemerkungen und die aus denselben von Ew. Hochwohlgeboren gezogene Schlußfolgerung beruhen anscheinend auf einem der Berichtigung bedürfenden Mißverständnisse.

Nach den Vorschriften der beiden katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und vom 18. Mai 1801 liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Landschulen im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz den Gutsherrschaften (Dominien) und den bürgerlichen Gemeinden ob.

Diese Vorschriften gelten unter ganz bestimmten, in dem Reglement von 1801 vorgesehenen Voraussetzungen auch für evangelische Landschulen.

Sind aber die gedachten besonderen Voraussetzungen bei evangelischen Landschulen nicht vorhanden, so finden die provinzialrechtlichen Vorschriften der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 auf die Unterhaltung evangelischer Landschulen überhaupt keine Anwendung, sondern lediglich die Vorschriften des Titels 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes. Hierüber kann nach den Erkenntnissen des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 27. Dezember 1876 (Central-Blatt 1880 Seite 474) und des vormaligen Königlichen Obertribunales vom 4. Januar 1878 (Entsch. Bd. 84 S. 1) kein Zweifel obwalten.

Sind daher in den von Ew. Hochwohlgeboren erwähnten Fällen durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Gutsherrschaften für nicht verpflichtet erachtet worden, zum Unterhalte der Lehrer an evangelischen Landschulen nach Maßgabe des katholischen Schulreglements von 1801 in Verbindung mit dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 eine Quote von 1/4 beizutragen, weil dem gedachten Landtagsabschiede verbindliche Kraft abgesprochen worden, so kann nicht die Rede davon sein, nunmehr die Vorschriften des katholischen Schulreglements von 1801 bei evangelischen Landschulen noch ferner gegenüber den politischen Gemeinden in Anwendung zu bringen, während diese Vorschriften den Gutsherrschaften gegenüber außer Anwendung bleiben.

Es sind vielmehr in allen solchen Fällen lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes in Anwendung zu bringen.

Nach diesen aber liegt die Unterhaltung der Lehrer und bezw. der Schulen nicht, wie nach den Vorschriften der beiden katholischen Schul-Reglements, den politischen Gemeinden und den Gutsherrschaften, sondern besonderen Hausvätersozietäten unter Betheiligung des Gutsherrn des Schulortes gemäß den besonderen Vorschriften der §§. 33 und 36 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes ob.

Es hat deshalb in allen Fällen, in welchen Gutsherren wegen Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des katholischen Schul-Reglements von 1801 und bezw. des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zum Unterhalte von Lehrern an evangelischen Landschulen nach den Normen dieses Reglements bezw. des Landtagsabschiedes durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen befreit worden sind, eine anderweitige Regelung der Beitragspflicht auf Grund der landrechtlichen Vorschriften zu erfolgen, wobei, die Betheiligung des Gutsherrn des Schulortes betreffend, nicht blos die Vorschrift des §. 36 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes, sondern auch die des §. 33 a. a. O. zur Anwendung zu bringen ist, entsprechend dem Cirkularerlasse vom 9. Dezember 1879 (Centralblatt 1880 S. 492 ff.) und dem durch den Cirkularerlaß vom 3. Juli d. J. U. III. a. 15295. mitgetheilten Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom

21. Mai d. J. in der Verwaltungsstreitsache des Rittmeisters a. D. v. W. zu F. wider die Schulgemeinde zu Z.*)

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die dortige Königliche Regierung gefälligst verständigen.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten ꝛc. zu N.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhalten Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten der beiden anderen Regierungsbezirke in der Provinz Schlesien.

U. III. a. 15421.

---

160) Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II. Allg. Landrechtes.

Berlin, den 3. Juli 1883.

Die Königliche Regierung erhält hierneben Abschrift des in der Verwaltungsstreitsache des Rittmeisters a. D. von W. zu F. wider die Schulgemeinde zu Z. ergangenen Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Mai d. J.,

betreffend die Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen auf Grund des §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R.,

zur Nachachtung mit der Veranlassung, das Erkenntnis den Landräthen und Kreis-Schulinspektoren bekannt zumachen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierungen der Provinzen Schlesien, Posen, Pommern (excl. Stralsund), Brandenburg und Sachsen.

U. III. a. 15295.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Schulvorstandes zu Z., Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Königlichen Rittmeister a. D. von W. zu F., Kläger und Revisionsbeklagten,

*) Centralbl. pro 1883 Seite 588.

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 21. Mai 1883 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Potsdam vom 14. Oktober 1882 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau vom 19. April 1882 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 2000 ℳ festzusetzen und dem Kläger die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt, dieselbe auf unrichtige Anwendung des §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes gestützt und beantragt:

unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat ausgeführt, daß jene Gesetzesbestimmung überhaupt nicht mehr in Kraft stehe, event. daß die derselben vom Berufungsrichter gegebene Auslegung die richtige sei, daß der schuldige Beitrag zunächst von den Kontribuenten zwangsweise beigetrieben werden müsse und daß erst für den dann sich ergebenden Ausfall die Gutsherrschaft herangezogen werden dürfe. Er stellt den Antrag: die Revision zu verwerfen.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung ist seitens des von dem Unterrichtsminister in Gemäßheit des §. 44 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes bestellten Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ausgeführt, daß der §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes noch in Geltung stehe, daß er eine öffentlich rechtliche Verpflichtung der Gutsherrschaft konstituire, welche auf der territorialen obrigkeitlichen Gewalt hafte, und daß er daher zutreffend noch jetzt auf die Einwohner des Gutsbezirkes angewandt werden müsse.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Schulvorstande liegt es ob, das zum Unterhalte des Lehrers Erforderliche, welches endgültig von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen ist, nach dem gesetzlichen Vertheilungsmaßstabe auf die zur Schule gewiesenen Hausväter umzulegen. Hierbei kommen nur diejenigen in Betracht, welche aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe ihren Unterhalt gewinnen (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 1878, Entscheidungen Band III. S. 137*). Personen, bei denen weder das Eine noch das

*) Centralbl. pro 1878 Seite 244.

Andere zutrifft, sind nicht beitragspflichtig. Der hiernach für den einzelnen Kontribuenten berechnete Beitrag ist der schuldige Beitrag im Sinne des §. 33 a. a. O. Ist nach der Ansicht des Schulvorstandes der Kontribuent zur Zeit, d. h. für die Veranlagungsperiode — eine weitere Voraussicht ist weder erforderlich, noch wohl möglich — nicht im Stande, diesen schuldigen Beitrag ganz oder zum Theile zu entrichten, so kann der Schulvorstand doch — die Geltung und den Fall des §. 33 vorausgesetzt — seinerseits die subsidiär verpflichtete Gutsherrschaft nicht ohne Weiteres in Anspruch nehmen. Ihm ist in dieser Richtung eine Jurisdiktion nicht beigelegt. Er kann sich nur, damit der Zweck des Gesetzes — ungesäumte Befriedigung des Lehrers und Verhütung einer Ueberbürdung der Gutsunterthanen — erreicht werde, an die staatliche Aufsichtsbehörde — die Regierung — wenden. Diese muß in Uebung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Schule und in Gemäßheit der ihr durch den §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ertheilten Vollmacht für wohl befugt erachtet werden, nach vorheriger causae cognitio zu bestimmen, wieviel von seinem schuldigen Beitrag jeder der Kontribuenten aufzubringen vermag, woraus sich dann ergiebt, für wieviel der Gutsherr in Erfüllung seiner Verpflichtung nach §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes dem Schulvorstande aufzukommen hat. Die von dem Unterrichtsminister in dem Reskripte vom 9. Dezember 1879 in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen (Centralblatt 1880 S. 492—500) entsprechen hiernach dem bestehenden Rechte. Die Festsetzung der Regierung ist die Grundlage für die von dem Schulvorstande zu bewirkende Veranlagung des Gutsherren, ebenso wie die Festsetzung der Höhe des Lehrergehaltes und die Cirkumskription des Schulbezirkes für den Schulvorstand maßgebende Grundlagen der allgemeinen Veranlagung bilden. Zu vertreten hat der Schulvorstand solche Akte der Aufsichtsbehörde nicht. Es handelt sich hierbei nicht um Anweisungen, welche die Aufsichtsbehörde dem Schulvorstande hinsichtlich Ausübung der dem letzteren gebührenden Befugnisse ertheilt, sondern um eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche nur diese allein zu treffen befugt ist. Aber auch die Regierung hat diese Entscheidung nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten, da derartige, aus dem Staatshoheitsrechte herzuleitende Entscheidungen, insoweit das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, was hier nicht der Fall ist, der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht unterliegen. Die angefochtene Entscheidung war demzufolge, als auf unzulässiger Nachprüfung der von der Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnung beruhend, aufzuheben.

In der Sache selbst handelt es sich hiernach nur um die Fragen, ob der §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes

noch in Kraft steht, und ob die Personen, für welche die Gutsherrschaft in Anspruch genommen ist, als Unterthanen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung anzusehen sind. Beide Fragen sind zu bejahen.

Der §. 33 a. a. O. legt den „Gutsherrschaften auf dem Lande“ die Verpflichtung auf, „ihre Unterthanen“ bei Tragung der Schulbeiträge zu unterstützen. Die Bedeutung der Worte „Gutsherrschaften und Unterthanen“ in der amtlichen Sprache der vorlandrechtlichen Zeit und des Landrechtes haben Thöne in den Fundamentallehren des Preußischen Privatrechtes Band I. §§. 101 bis 107 und namentlich v. Kamptz in seiner Abhandlung „Bruchstücke über das gutsherrliche Verhältnis in den Preußischen Staaten“ (Jahrbücher Band XXXIV. S. 236—464) eingehend erörtert und klar gestellt. In der letzteren ist unter Aushebung der Beweisstellen aus den ergangenen Gesetzen und Verordnungen der Nachweis erbracht, daß die Gutsherrschaft als solche keine privatrechtlichen Elemente, weder leibherrliche, noch grundherrliche, noch dienstherrliche, noch hausherrliche enthält, sondern die öffentliche und obrigkeitliche Gewalt (potestas civilis aut politica) über die Einsassen des gutsherrlichen Bezirkes (Gut und dazu gehörige Gemeinde) darstellt. Der Gutsherrschaft — Dominium — sind nicht nur die Unterthänigen (Erbunterthänigen, glebae adscripti), sondern auch die freien Dorfbewohner, Angesessene und Nichtangesessene, unterthan. Erbunterthänige waren beim Erscheinen des Landrechtes in zahlreichen Orten und in manchen Landesbezirken überhaupt nicht vorhanden. Der Gesetzgeber konnte daher, wenn er den Unterhalt des Lehrers sichern wollte, sich nicht an den Erbherren und die Unterthänigen, sondern mußte sich an die Gutsherrschaft und deren Unterthanen halten. Es unterliegt hiernach keinem begründeten Zweifel, daß unter Unterthanen im §. 33 Tit. 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes die sämmtlichen, der Gutsobrigkeit — dem Dominium — unterstellten Anwohner auf gutsherrlichem und bäuerlichem Lande zu verpflichten sind.

Bemerkt mag werden, daß es nicht ohne Zweifel ist, ob und inwieweit Eximirte, die ihren Wohnsitz im gutsherrlichen Bezirke hatten, der Gutsobrigkeit unterworfen waren. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch hier nicht, da im vorliegenden Falle für Personen, welche nach dem früheren Rechte zu den Eximirten gehört haben würden, ein Eintreten seitens des Gutsherren nicht verlangt worden ist.

Der §. 33 a. a. O. konstituirt eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit des Gutsherren der Schule gegenüber (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881, Entscheidungen Band VII. S. 228 ff.*). Hauptzweck ist offenbar der, den Unterhalt des

*) Centralbl. pro 1881 Seite 478.

Lehrers unter allen Umständen zu sichern, ihn nicht wegen angeblicher oder wirklicher Präſtationsunfähigkeit der Unterthanen darben zu laſſen. Er ſoll ſchnell und ohne Weiterung zu dem Seinigen gelangen. Als Nebenzweck mag gelten, die Unterthanen durch die Schullaſt nicht zu erdrücken, ſie im präſtationsfähigem Zuſtande zu erhalten. Die vorausſichtlich ſtets leiſtungsfähige Gutsherrſchaft wird, wie in anderen Nothfällen, ſubſidiariſch verpflichtet, für den Unterhalt des Lehrers zu ſorgen. Aus der Beſeitigung der Unterſtützungspflicht der Gutsherrſchaft ihren Unterthanen gegenüber in anderen Fällen kann nicht auch der Fortfall der dem Gutsherrn der Schule gegenüber beſonders auferlegten Verpflichtung gefolgert werden.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 (N. C. C. T. XII. S. 251 ff.) hebt die Guts-Unterthänigkeit auf und zwar nach §. 11 bezw. §. 12 das Unterthänigkeits-Verhältnis derjenigen Unterthanen, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweiſe oder erbpächtlich beſitzen, ſofort, das der übrigen Unterthanen mit dem Martinitage 1810.

Dieſes Edikt beſeitigt die Unterthänigkeit, nicht die Unterthanen. Es läßt das Verhältnis der Gutsherrſchaft zu den Hinterſaſſen, als der Obrigkeit zu den Unterthanen unberührt. Hätte durch dasſelbe auch der §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes in Wegfall gebracht werden ſollen, ſo würde es in dieſer Beziehung eines Ausſpruches des Geſetzgebers bedurft haben. Ein ſolcher liegt nicht vor.

Wenn auf die Nr. 18 des Reſkriptes der Miniſterien des Innern und der Juſtiz vom 5. März 1809 (Rabe, Sammlung Preußiſcher Geſetze Band X. S. 46 ff.) hingewieſen wird, wonach die Pflicht der Gutsherren, unvermögende Unterthanen zu unterſtützen, nur inſoweit noch ſtattfinden ſoll, als dieſelben, theils als Polizeiobrigkeit nach §. 15. Titel 19 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes dazu verbunden ſind, theils ſelbſt ein Intereſſe daran haben, ihre Unterthanen in einem präſtationsfähigen Zuſtande zu erhalten, ſo iſt zu bemerken, daß dieſes Reſkript an die Schleſiſchen Landeskollegien ergangen iſt und nur deren „einzelne Anfragen, Punkt für Punkt“ beantwortet. Aus dem Reſkripte folgt nur, daß in Betreff des §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes eine Anfrage nicht geſtellt worden war, und dies iſt erklärlich, da in jener Zeit das katholiſche Schulreglement von 1801 auch auf evangeliſche Schulen angewandt wurde und deshalb jene landrechtliche Beſtimmung in Schleſien nicht zur Geltung kam. Das Reſkript hat überdies nicht Geſetzeskraft.

Dagegen iſt zur Beſeitigung aller durch die §§. 10, 11, 12 des Ediktes vom 9. Oktober 1807 hervorgerufenen Zweifel zunächſt auch nur für die Provinz Schleſien das Allerhöchſte Publikandum vom

8. April 1809 (N. C. C. T. XII. S. 817 ff.) mit Gesetzeskraft erlassen. Dasselbe führt im Einzelnen diejenigen Rechte und Pflichten auf, welche durch die Abschaffung der Erbunterthänigkeit als aufgehoben und welche als noch geltend angesehen werden sollen. Keine der desfallsigen Bestimmungen hebt jedoch die der Gutsherrschaft obliegenden öffentlich rechtlichen Verpflichtungen auf, bezieht sich auch nur indirekt auf die Unterhaltung der Schule, berührt die Pflicht des Gutsherren, in Schlesien: einen bestimmten Theil der Schulunterhaltungskosten zu tragen, im landrechtlichen Gebiete: nach §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes für die unvermögenden Unterthanen subsidiär einzutreten.

Das Allerhöchste Publikandum vom 24. Oktober 1810 (N. C. C. T. XII. S. 1078) erklärt die Bestimmungen des vorgenannten Publikandums auch in den übrigen Provinzen für anwendbar und betont, daß nur diejenigen Verpflichtungen als aufgehoben gelten sollen, welche in demselben ausdrücklich und namentlich genannt sind.

Hiernach kann nicht angenommen werden, daß durch die Gesetzgebung der Jahre 1807/10 eine Aenderung in der Verpflichtung der Gutsherrschaft für die Hintersassen, welche der Gutsobrigkeit nach wie vor unterthan blieben, subsidiär bezüglich der Schulunterhaltungskosten aufzukommen, herbeigeführt worden ist.

Ob hierin die spätere Gesetzgebung über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die dadurch eingetretene Sonderung in Guts- und Gemeindebezirk, ob namentlich der §. 4 Abs. 3 des Ediktes vom 14. September 1811 (Gesetz-Sammlung S. 281) und der an dessen Stelle getretene §. 82 Litt. b des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77) in dieser Beziehung hinsichtlich derjenigen Schulunterhaltungspflichtigen, welche im Gemeindebezirke wohnen, einen Wandel geschaffen haben, kann hier unerörtert und unentschieden bleiben, da im vorliegenden Falle die Gutsherrschaft nur für die Dominial-Einsassen, nicht für Angehörige der Gemeinde, in Anspruch genommen ist.

Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hat keinen Bezug auf die Guts-Einsassen. Ihr Verhältnis zur Gutsherrschaft, wie es sich nach Aufhebung der Unterthänigkeit gestaltet hatte, ist bis zum Erlasse der Verfassung vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 17 ff.) von der Gesetzgebung nicht berührt worden. Die Verfassungs-Urkunde stellt eine neue Regelung der Unterhaltungspflicht der Volksschule in Aussicht (Art. 25 und 26), verordnet jedoch ausdrücklich, daß bis zum Erlasse eines neuen Gesetzes es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet (Art. 112).

Der Art. 42 erklärt für aufgehoben die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, die aus diesen Befugnissen herstammenden Verpflichtungen, die Gegenleistungen und

Lasten, welche den Berechtigten dafür oblagen, behält jedoch die Ausführung dieser Bestimmungen besonderen Gesetzen vor.

Dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung S. 353) aufgehoben. Das letztere bestimmt im Art. 2 Nr. 2.

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze ꝛc.

2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Von den Gesetzen, welche nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde und bis zum 14. April 1856 ergangen sind, kann nur das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77) in Betracht kommen. In den §§. 2 und 3 sind die Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden, aufgezählt. Alle diese Berechtigungen beziehen sich nicht auf die Schule oder deren Unterhaltung. Es ist nicht erfindlich, wie die Nr. 10 und 15 im §. 3 diese treffen sollen.

Die Nr. 10 erklärt als aufgehoben:

die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen.

Die Nr. 15 bringt ferner in Wegfall:

Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei sämmtlichen aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherren zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Für die Betheiligung des Gutsherren an der Unterhaltung der Schule ist derselbe niemals berechtigt gewesen, eine Abgabe von seinen Unterthanen zu erheben. Eine solche Abgabe kann daher die Nr. 10 nicht in Wegfall bringen und ebensowenig kann folgeweise die Verpflichtung des Gutsherren aus §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes als eine unmittelbare Gegenleistung für die in Nr. 10 genannten Abgaben und Leistungen gekennzeichnet werden.

Daß endlich auch durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die bis dahin gesetzlich begründeten Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule nicht aufgehoben sind, ist

in dem diesseitigen Endurtheile vom 29. November 1876 (Entscheidungen Band I. S. 196 ff.)*), auf welches hier verwiesen wird, dargethan.

Durch die neuere Gesetzgebung ist hiernach der §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes gleichfalls nicht aufgehoben, und die Personen, für welche im vorliegenden Falle die Vertretung seitens der Gutsherrschaft verlangt ist, zählen zu den Unterthanen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift.

Die Klage entbehrt daher der Begründung, und mußte deshalb die erstrichterliche Entscheidung auf die Berufung des Beklagten, wie geschehen, abgeändert werden.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Der Werth des Streitgegenstandes war als unschätzbar für alle Instanzen auf 2000 Mk. festzusetzen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 593.

Nachstehend wird ein zweites, in einer gleichen Sache ergangenes Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Mai d. J. mitgetheilt.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Rittergutsbesitzers von S. zu N., Klägers,
wider
die Schulgemeinde zu N., vertreten durch den Schulvorstand, Beklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 21. Mai 1883 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Königlichen Regierungspräsidenten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Köslin vom 27. September 1882 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreis-Ausschusses des Kreises Köslin vom 8. März 1882, soweit sie angegriffen ist, zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für die Berufungs- und die Revisionsinstanz auf 9 Mk. 75 Pf. festzusetzen und die Kosten für diese Instanzen — jedoch unter Außeranfatzlassung des Pauschquantums für die Revisionsinstanz — dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

*) Centralbl. pro 1877 Seite 51.

Gründe.

Gegen das den Thatbestand ergebende Erkenntnis des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Köslin vom 27. September 1882 hat der Regierungspräsident aus Gründen des öffentlichen Interesses die Revision eingelegt und ausgeführt, daß der Berufungsrichter zu Unrecht dem §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes die Geltung absprechе. Er beantragt: unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den Kläger mit seinem gesammten Klageantrage abzuweisen.

Der Kläger hat den Antrag gestellt: die eingelegte Revision für nicht devolvirt zu erachten, event. dieselbe zu verwerfen.

Er hält das öffentliche Interesse nicht für betheiligt und deshalb den Regierungspräsidenten zur Einlegung der Revision nicht für legitimirt.

Event. macht er geltend, daß der §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes durch die Artikel 10, 11, 12 des Edikts vom 9. Oktober 1807, die §§. 2, 3 Nr. 10 und 15 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77) und das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung S. 353) aufgehoben sei. Eventualissime bestreitet er der Schulaufsichtsbehörde das Recht, ihrerseits den Betrag dessen, was die Unterthanen zu leisten vermögen, und dessen, was die Gutsherrschaft zu übernehmen habe, festzusetzen.

Die Beklagte hat sich über die Revision nicht geäußert.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der §. 61 des Verwaltungsgerichtsgesetzes macht für den Fall, daß Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder von dem Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt wird, die Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels und das Eingehen auf die Sache selbst von der Entscheidung über die Vorfrage abhängig, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Diese Bestimmung ist jedoch auf das in seiner Begründung und somit auch in seinem Gebrauche ohnehin beschränkte Rechtsmittel der Revision nicht ausgedehnt, letzteres vielmehr dem Regierungspräsidenten zur Wahrung des öffentlichen Interesses in gleichem Umfange wie den Parteien selbst gegeben und somit insbesondere für die Zulässigkeit desselben auch nicht jene Vorfrage gestellt (§§. 63, 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes). Kläger bestreitet hiernach zu Unrecht dem Regierungspräsidenten das Recht zur Einlegung der Revision. —

Anlangend die Sache selbst, so ist der §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehoben. Es wird jedoch behauptet, derselbe habe dadurch seine Geltung verloren, daß die nach dem unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers vorausgesetzten Bedingungen seiner Existenz — Gutsherrschaften, Unterthanen — fortgefallen seien. Ob dies der Fall,

darüber wird seit länger als fünfzig Jahren gestritten. Das Reskript des Unterrichtsministers vom 8. März 1830 verneint in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern die fortdauernde Geltung jener Gesetzbestimmung, während das nach vorheriger Kommunikation mit dem Justizminister ergangene Reskript desselben Ministers vom 2. November 1837 das Gegentheil annimmt (— v. Kamptz, Annalen Bd. XIV. S. 90 und XXI. S. 997 —). Der letzteren Ansicht, daß der §. 33 a. a. O. noch geltendes Recht sei, ist auch das Königliche Staatsministerium im Jahre 1854 nach eingehender Erörterung der bezüglichen Gesetzgebung beigetreten. Das ehemalige Preußische Obertribunal ist, soweit diesseits bekannt, niemals in die Lage gekommen, über die Anwendbarkeit des §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes direkt zu entscheiden, dasselbe hat sich jedoch in den Gründen mehrerer Erkenntnisse, namentlich des Erkenntnisses vom 14. Juli 1865 dahin ausgesprochen, daß diese Bestimmung noch in Geltung stehe und daß unter „Unterthanen" nach der damaligen ländlichen Verfassung dieselben Personen zu verstehen seien, welche der §. 29 a. a. O. als die Hausväter des Ortes bezeichnet (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1866 S. 44 ff.). Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat noch neuerdings in dem Erkenntnisse vom 28. Oktober 1882 den §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes für noch geltendes Recht erklärt (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1883 S. 156 ff.) und auch das Königliche Kammergericht hat sich in dem in Sachen des Grafen v. E. wider die Schulgemeinde Z. ergangenen Erkenntnisse vom 30. Januar 1883 zu derselben Rechtsansicht bekannt.

Der unterzeichnete Gerichtshof erachtet gleichfalls die mehr erwähnte Gesetzesbestimmung nicht für aufgehoben, sondern noch in Kraft stehend und zwar aus folgenden Gründen:

(Hier folgen wörtlich aus dem vorstehend unter 2 abgedruckten Erkenntnisse vom 21. Mai 1883 die Sätze: „Der §. 33 Titel 12 Theil II. des Allg. Landrechtes" S. 591 Absatz 1 bis „zählen zu den Unterthanen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift" S. 595 Absatz 2).

Dem Schulvorstande liegt es ob, das zum Unterhalte des Lehrers Erforderliche nach dem gesetzlichen Vertheilungsmaßstabe auf die Hausväter, d. h. auf die Einwohner, welche aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe ihren Unterhalt gewinnen, umzulegen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band III. S. 138). Der so ermittelte Beitrag ist der schuldige Beitrag des einzelnen Kontribuenten. Ist Letzterer nach Ansicht des Schulvorstandes zur Zeit nicht im Stande, diesen Beitrag ganz oder zum Theile zu entrichten, so kann der Schulvorstand doch seinerseits die subsidiär verpflichtete Gutsherrschaft nicht ohne Weiteres in Anspruch nehmen.

Ihm ist in dieser Beziehung eine Jurisdiktion nicht beigelegt. Er kann sich nur, damit der Zweck des Gesetzes, ungesäumte Befriedigung des Lehrers und Verhütung einer Ueberbürdung der Guts-Unterthanen, erreicht werde, an die staatliche Aufsichtsbehörde — die Regierung — wenden. Diese muß in Uebung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Schule und in Gemäßheit der ihr durch den §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ertheilten Vollmachten für wohl befugt erachtet werden, nach vorheriger causae cognitio zu bestimmen, wieviel von seinem schuldigen Beitrage jeder der Kontribuenten aufzubringen vermag, woraus sich dann ergiebt, für wieviel der Gutsherr in Erfüllung seiner Verpflichtung nach §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes dem Schulvorstande aufzukommen hat. Die von dem Unterrichtsminister in dem Reskripte vom 9. Dezember 1879 in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1880 S. 492—500) entsprechen hiernach dem bestehenden Rechte. Die Festsetzung der Regierung ist die Grundlage der von dem Schulvorstande zu bewirkenden Veranlagung, ebenso wie die Einschulung der Einwohner eines Ortes in die Schule einer anderen Gemeinde für den Schulvorstand die Grundlage der Veranlagung der ersteren, wie die Festsetzung der Höhe des Lehrergehaltes durch die Aufsichtsbehörde die Grundlage für Bestimmung der Beiträge der Censiten bildet. Zu vertreten hat der Schulvorstand diese Akte der Aufsichtsbehörde nicht. Die Regierung hat nicht dem Schulvorstande eine Anweisung ertheilt, wie er die ihm gebührenden Befugnisse ausüben soll, sondern sie hat eine nur ihr zustehende Entscheidung getroffen. Aber auch die Regierung hat diese Entscheidung nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten, da derartige, aus dem Staatshoheitsrechte herzuleitende Entscheidungen der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht unterliegen.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter event. die Festsetzung der Regierung als dem Gesetze entsprechend und maßgebend erklärt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die angefochtene Entscheidung als auf der Nichtanwendung des §. 33 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes beruhend, aufzuheben und in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Köslin vom 1. März 1882, soweit sie angegriffen ist, zu bestätigen war.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72 und 76 Nr. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 595.

161) Die dem Gutsherren des Schulortes durch §. 33 Tit. 12 Theil II. A. L. R. auferlegte Verpflichtung ist als eine auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhende Leistung anzusehen.

Hinsichtlich dieser Leistung ist der Rechtsweg nur insoweit zulässig, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Rechtskraft des Urtheiles in Beziehung auf die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes.

(Centrbl. pro 1883 Seite 156 Nr. 31, Seite 588 Nr 160, Seite 595 Nr. 160).

1.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Pl. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers v. C. zu K., Klägers,

wider

die Hausväter der katholischen Schulgemeinde daselbst, vertreten durch deren Repräsentanten, den Rittergutsbesitzer v. Z. zu J. und Genossen, Beklagte,

betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Schulbeiträgen, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 7. Juli 1883 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch den von der Königlichen Regierung zu P. bestätigten Etat der katholischen Schule in K. ist der Rittergutsbesitzer v. C. als Gutsherr des Schulortes, verpflichtet worden, für seine unvermögenden Gutsinsassen einen Subsidiar-Beitrag von 278 Mk. jährlich vom 1. Oktober 1881 ab an die Schulkasse in K. zu zahlen. Von der Auffassung ausgehend, daß der seiner Heranziehung zu Grunde gelegte §. 33 Theil II Tit. 12 A. L. R. mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit seine Geltung verloren habe, ist der Gutsherr gegen die Hausväter der Schulgemeinde bei dem Königlichen Amtsgerichte in Pl. mit dem Antrage klagbar geworden, ihn von dem ihm pro 1. Oktober 1881/82 mit 278 Mk. auferlegten Schulbeitrage zu befreien, resp. ihm den inzwischen etwa gezahlten Betrag zu erstatten. Um dem etwaigen Einwande der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu begegnen, bezieht der Kläger sich auf die Entscheidungen des Ober-

Tribunales vom 4. Januar 1864 und des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1880, sowie auf den §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861.

Bevor über die Klage materiell verhandelt worden ist, hat die Königliche Regierung zu P. mittels Plenarbeschlusses vom 6. Januar 1883 den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie nicht den §. 10, sondern den §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für anwendbar, die Voraussetzungen des letzteren aber für die Zulassung des Rechtsweges nicht als vorhanden ansieht, und die vom Kläger angerufenen gerichtlichen Entscheidungen durch die Ausführungen in dem Urtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 10. Dezember 1881 und in dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881 für widerlegt erachtet. Von Seiten der Parteien ist eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben worden. Das Königliche Amtsgericht zu Pl. und das Königliche Ober-Landesgericht zu P. halten ihn für nicht begründet.

Gleichwohl mußte der Rechtsweg ausgeschlossen werden.

Die Gründe, auf welche der Kläger seinen Klageantrag stützt, sind von dem unterzeichneten Gerichtshofe bereits zu wiederholten Malen, insonderheit neuerdings in zwei Entscheidungen vom 10. Dezember 1881 und 28. Oktober 1882 gewürdigt worden, welche sich in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1882 S. 450 und Jahrgang 1883 S. 156 abgedruckt finden. Daraus ergiebt sich zunächst, daß die Berufung auf §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht geeignet ist, dem Kläger den Rechtsweg zu eröffnen. Jene Vorschrift hat zur Voraussetzung einen Streit unter Parteien, zwischen denen früher ein gutsherrliches, schutzherrliches oder grundherrliches Rechtsverhältnis bestanden hat. Diese Voraussetzung fehlt im vorliegenden Falle. Nicht von seinen Hintersassen wird der Kläger in Anspruch genommen, sondern von der Schule, beziehungsweise der Schul-Aufsichtsbehörde für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule, mithin für einen lediglich dem öffentlichen Rechte angehörigen Zweck. Inwieweit gegen einen solchen Anspruch Berufung auf den Rechtsweg stattfindet, bestimmt sich nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, und diese Grenze darf nicht durch Berufung auf §. 10 a. a. O. verschoben werden, dessen thatsächliche und rechtliche Voraussetzungen hier nicht vorhanden sind. Was ferner die Bezugnahme auf die Entscheidungen des Obertribunales vom 4. Januar 1864 und des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1880 betrifft, so sind in den Erkenntnissen des unterzeichneten Gerichtshofes vom 10. Dezember 1881 und 28. Oktober 1882 die Gründe ausführlich dargelegt worden, weshalb jenen Entscheidungen nicht beigetreten werden kann, und weshalb die Verpflichtung aus §. 33 Th. II. Tit. 12 A. L. R. als eine auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhende Leistung anzusehen ist. In gleichem Sinne hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht die einschlagenden Fragen in dem

Urtheile vom 9. März 1881 — Central-Bl. für die Unterrichts-Verwaltung S. 478 — entschieden.

Hiernach hätte dem Kläger nur freigestanden, seinen Anspruch auf Befreiung nach Maßgabe des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, d. h. auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung im Rechtswege auszuführen. In dieser Weise hat er aber seine Klage nicht substantiirt, und mußte deshalb der Rechtsweg ausgeschlossen werden.

Berlin, den 7. Juli 1883.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Pr. L. Nr. 2136.

2.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu J. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers v. C. zu C., Klägers,

wider

den Wirth T. und Genossen zu C., Beklagte, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Unterhaltung der Schule in C., hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 7. Juli 1883, für Recht erkannt:

daß, insoweit der Kläger die Zahlung von 134 Mk. (Schulbeiträge für das Jahr 1879/80) verlangt, der erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig, insoweit dagegen der Kläger die Zahlung von 116 Mk. (Schulbeiträge für das Jahr 1880/81) begehrt, der Rechtsweg unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zur Schulgemeinde C. gehören die Parteien und eine große Zahl von Dienstleuten des Klägers, welcher Eigenthümer des Rittergutes C. ist. Auf diese Dienstleute wurde die Summe von 134 Mk. als Beiträge zur Unterhaltung der Schule zu C. für das Jahr 1879/80 seitens der Königlichen Regierung zu P. repartirt und der Kläger wegen Unvermögens der Dienstleute zur Zahlung dieses Betrages gemäß §. 33. II. 12. A. L. R. aufgefordert. Er weigerte sich dessen und stellte, nachdem eine Beschwerde bei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ohne Erfolg geblieben war, bei dem Königlichen Amtsgerichte zu J. Klage mit dem Antrage an:

die Beklagten als Mitglieder der Gemeinde C. für schuldig zu erachten, den Kläger bezüglich der ihm pro 1879/80 für seine Dienstleute auferlegten Schulbeiträge von 134 Mk. der Schulgemeinde in C., resp. deren Kasse gegenüber zu liberiren, resp. diese 134 Mk. an letztere zu zahlen.

Nachdem das Königliche Amtsgericht J. durch Urtheil vom 27. September 1881 den Kläger wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, das Königliche Landgericht zu O. aber unter dem 27. Januar 1882 dieses Urtheil dahin abgeändert hatte, daß der Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz verwiesen wurde, sind die Beklagten durch Urtheil des Königlichen Amtsgerichtes zu J. vom 14. März 1882 nach dem Klageantrage verurtheilt und ist die dagegen von ihnen eingelegte Berufung durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu O. vom 30. Juni 1882 zurückgewiesen.

Inzwischen war der Kläger nach seiner Angabe im Wege der (administrativen) Zwangsvollstreckung gezwungen worden, am 7. September 1881 die mehrerwähnten 134 Mk. und am 14. Januar 1882 116 Mk. gleichartige Schulbeiträge seiner Dienstleute pro 1880/81 an die Schulkasse in C. zu zahlen. Da die Beklagten sich weigern, ihm diese Summen zu erstatten, so hat er in einer neuen Klage beantragt:

die Beklagten zur Zahlung von 250 Mk. nebst 5 % Zinsen von 134 Mk. seit dem 3. September 1881 und von 116 Mk. seit dem 14. Januar 1882 an ihn zu verurtheilen.

Zur Begründung seines Anspruches hat er ausgeführt, daß §. 33 II., 12. A. L. R. in Folge der Aufhebung des Unterthänigkeits-, bezw. Erbunterthänigkeits-Verhältnisses durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, Art. 42 der Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856 beseitigt sei. Denn §. 33 cit. sei kein generelles Gesetz in Betreff der Aufbringung der Schulabgaben, statuire vielmehr nur ein beneficium der (früheren) Unterthanen; er enthalte auch keine gesinderechtliche Vorschrift, wie aus seiner Stellung im 12. (nicht im 5.) Titel hervorgehe. Da nun die Beklagten auch im Vorprozeß bereits verurtheilt seien, den Kläger von seiner Verpflichtung zur Erstattung der nicht einziehbaren Beiträge seiner Arbeitsleute zu befreien, so folge daraus ihre Verbindlichkeit zur Zurückzahlung der von ihm eingezogenen Beiträge.

Nachdem am 28. November 1882 vor dem Königlichen Amtsgerichte zu J. zwischen dem Kläger und 21 der 27 Beklagten contradictorisch verhandelt war, beschloß der Richter, Auskunft über die Bezahlung der Beträge von 134 bezw. 116 Mk. von dem Distriktsamte einzuholen. Bevor dieselbe indeß eingegangen war, übersandte die Königliche Regierung zu P. dem Gerichte Ausfertigung eines Plenarbeschlusses vom 25. November 1882, laut dessen dieselbe den

Rechtsweg für unzuläſſig erachtet und den Kompetenz-Konflikt erhebt. In dem Beſchluſſe wird unter Hinweis auf frühere Entſcheidungen des erkennenden Gerichtshofes die fortdauernde Geltung des mehrerwähnten §. 33 angenommen und auszuführen geſucht, daß res judicata nicht vorliege, weil der Kläger zwar, ſoweit ihm dies möglich ſei, das Urtheil vom 14. März 1882 durch Zwangsvollſtreckung zur Ausführung bringen laſſen könne, ſoweit er dazu jedoch eines neuen Prozeſſes bedürfe, ein ſolcher nicht zuläſſig ſei, weil dem Kläger keins der in den §§. 78—80, 4.—8. II, 14, A. L. R. angeführten Klagefundamente zur Seite ſtehe. Wenn endlich die Beklagten zur Zahlung an die Schulkaſſe verurtheilt ſeien, ſo ſei dies für den jetzigen Prozeß ohne Bedeutung, da die Verurtheilung de jure tertii erfolgt ſei.

Von dem Eingange dieſer Erklärung iſt ſowohl der Königlichen Regierung in P. als den Parteien Kenntnis gegeben; nur an 2 Beklagte, die Wirthe W. und L., hat die Zuſtellung nicht bewirkt werden können, weil ſie ſich von C. nach damals unbekannten Orten entfernt hatten. Doch iſt auch ihnen der Termin zur Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe bekannt gemacht. Eine Erklärung iſt ſeitens der Parteien darauf nicht abgegeben worden. Das Königliche Amtsgericht zu J. erachtet den Rechtsweg in Anſehung der angeblich pro 1879/80 gezahlten Beiträge von 134 Mk. für zuläſſig, weil durch das Erkenntnis des Königlichen Landgerichtes zu O. vom 27. Januar 1882 die Zuläſſigkeit des Rechtsweges rechtskräftig inſoweit feſtgeſtellt ſei, im Uebrigen erachtet das Amtsgericht den Rechtsweg für unzuläſſig. Dagegen hält das Königliche Ober-Landesgericht zu P. den Rechtsweg überhaupt für zuläſſig.

Daß der Rechtsweg in Betreff der Frage:

ob ein Gutsbeſitzer auf Grund der Beſtimmungen des §. 33 Th. II. Tit. 12 A. L. R. zu einer Leiſtung für die öffentliche Schule ſeines Ortes verpflichtet ſei,

nicht zuläſſig iſt, hat der Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte wiederholt

in den Erkenntniſſen vom 12. Februar 1870 (J. M. Bl. S. 107)*) und 8. März 1879 (Pr. L. Nr. 1998)

angenommen und ſich dabei darauf geſtützt, daß nach §. 15 des Geſetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (G. S. S. 241) der Rechtsweg in Bezug auf Schulabgaben nur ſoweit ſtattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben überhaupt der Fall iſt, wenn nämlich (gemäß §§. 79, 4—9, II. 14 A. L. R.) die Befreiung von der Abgabe auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung behauptet oder Prägravation eingewendet wird. Dieſer Auffaſſung iſt der Gerichtshof trotz des mit

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1870 Seite 304.

ihr in Widerspruch stehenden Erkenntnisses des Königlichen Ober-Tribunales vom 4. Januar 1864 (Entsch. 58, 405) gefolgt und an ihr muß auch gegenwärtig festgehalten werden. Namentlich kann nicht anerkannt werden, daß die in Rede stehende Verbindlichkeit der Gutsherren keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe und deshalb der Rechtsweg gemäß §. 10 des citirten Gesetzes vom 24. Mai 1861 zulässig sei. Denn wenn selbst zugegeben wird, daß §. 33 cit. in einem gewissen Zusammenhange mit der aufgehobenen Erbunterthänigkeit, bezw. Gerichts- und Schutzherrlichkeit steht, so ist diese Bestimmung doch, wie aus ihrer Stellung im 12. Titel folgt, vorzugsweise getroffen, um die Existenz der öffentlichen Schulen (§. 1 Veranstaltungen des Staates) zu sichern; sie will leistungsfähige Personen zu ihrer Unterhaltung verpflichten und statuirt der Schule als Institution gegenüber eine Verbindlichkeit der Gutsherren. Dafür, daß es sich hier nicht um einen bloßen Ausfluß der Gutsherrlichkeit handelt, läßt sich anführen, daß auf den 7. Titel des II. Theiles in §. 33 l. c. nicht Bezug genommen ist. Auch der Umstand, daß in §. 36 ibid. neben den Magistraten den Gutsherrschaften die Last der Hergabe von selbstgewonnenen Materialien zu Schulbauten auferlegt wird, eine Bestimmung, deren unveränderte Giltigkeit auch nach Aufhebung des Untherthanenverhältnisses unzweifelhaft ist, spricht für die fortgesetzte Anwendbarkeit des §. 33 cit., insofern hier in zwei unmittelbar im Zusammenhange stehenden Paragraphen derselben Klasse von Staatseinwohnern Lasten auferlegt werden; so wenig wie §. 36 eine Veränderung durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit erfahren hat, kann man annehmen, daß dies hinsichtlich des §. 33 geschehen ist. Denn daß mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und der Gerichts- und Schutzherrlichkeit durch das Gesetz vom 14. April 1856 (G. S. S. 353) das Institut der Gutsherrschaft, namentlich den Gemeinden gegenüber, nicht hat völlig aufgehoben werden sollen, folgt sowohl aus dem zweiten Gesetze vom 14. April 1856 (Ges. Samml. S. 354), betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, welches die ortsobrigkeitliche Gewalt der Rittergutsbesitzer noch auftrecht erhält, als auch, nachdem diese aufgehoben ist, aus der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dem Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876, welche Gesetze (§§. 28—31 des ersteren und §. 48 des letzteren) den „Gutsherrn", „Gutsbesitzer", als Inhaber von Rechten anerkennen.

Daß auch sonst der Gutsherrschaft als solcher noch eine öffentlich rechtliche Bedeutung beiwohnt, zeigt die Fortexistenz des mit dem Besitze eines Gutes verbundenen Patronates und des s. g. Auenrechtes, welches noch in verschiedenen Provinzen gilt.

So muß auch die Verpflichtung der Gutsherren aus §. 33 cit. trotz der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der Gerichts- und Schutzherrlichkeit als fortbestehend erachtet werden.

Der §. 33 cit. ist auch nicht ausdrücklich aufgehoben, dispositive Gesetze aber behalten, bis sie aufgehoben werden, selbst dann ihre Kraft, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter denen sie gegeben sind.

(§. 59 Einl. zum A. L. R., Erk. d. Königl. Ober-Tribunales vom 11. März 1873 — Entsch. 69 S. 165 — Urtheil des Ober-Verwaltungs-Gerichtes vom 29. November 1876 — Entsch. I. S. 196, 202*)).

Konstituirt aber §. 33 cit. eine Verpflichtung des Gutsherrn gegen die Schule, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auf §. 10 Gesetz vom 24. Mai 1861 deshalb gestützt werden kann, weil es sich um eine auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhende Abgabe handele.

Das Reichsgericht hat zwar in dem Urtheile vom 24. Juni 1880 (Entsch. 2 S. 247) die richterliche Zuständigkeit für die Entscheidung des Streites über die Verpflichtung des Gutsherren zur Mitunterhaltung der Schulen ganz allgemein in Anspruch genommen und sich neben den Gründen des oben bereits gedachten Erkenntnisses des Königlichen Ober-Tribunales insbesondere darauf gestützt, daß die der Gutsherrschaft auferlegte Verpflichtung gegen die Schule deshalb der Allgemeinheit entbehre, weil der Gutsherr der Schule immer nur als Einzelner gegenüberstehe. Damals handelte es sich um einen nach dem Schulreglement für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 zu entscheidenden Fall, indeß ist dort ebenso wie in §. 33 l. c. die Gutsherrschaft als Einzelne für verpflichtet erklärt, so daß die Frage, ob eine allgemeine Abgabe vorliegt, hier wie dort die gleiche ist. Nun hat der unterzeichnete Gerichtshof bereits in dem Erkenntnisse vom 10. Dezember 1881 darauf hingewiesen, daß es für die Frage der Allgemeinheit einer Abgabe ohne Belang ist, ob in der einzelnen (Schul-) Gemeinde viele oder wenige Personen von der Abgabe betroffen werden, sondern daß sich die Allgemeinheit darin manifestirt, daß im Bereiche des schlesischen Schulreglements alle Gutsherrschaften ihr unterworfen sind, und daß die vorgeschriebene Vertheilung der Schullasten (von $^1/_3$ für die Herrschaft, $^2/_3$ für die Stellenbesitzer) in allen dem Reglement unterworfenen Schulverbänden stattfindet.

In ganz gleicher Weise zeigt sich im Gebiete des Allg. Landrechtes die Allgemeinheit der Verpflichtung des Gutsherren aus §. 33 cit. darin, daß alle Gutsherrschaften ihr unterworfen sind. Dieselben bilden eine Klasse der Staatseinwohner im Sinne des §. 78 II. 14. A. L. R.

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1877 Seite 51.

Hiernach ist der Rechtsweg über die Verbindlichkeit des Klägers zur Tragung der ihm abverlangten streitigen Schulbeiträge unzulässig und daher der Kompetenz-Konflikt hinsichtlich des eingeklagten Betrages von 116 Mk. (Beiträge für das Jahr 1880/81), über welchen noch nicht richterlich erkannt ist, begründet.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der dem Kläger für das Jahr 1879/80 auferlegten Beiträge von 134 Mk. Hier steht der Erhebung des Kompetenz-Konfliktes die Bestimmung des §. 4 al. 2 der Verordnung vom 1. August 1879 (G. S. S. 573) entgegen. Es könnte zunächst die Frage entstehen, ob das Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu O. vom 27. Januar 1882, durch welches der Rechtsweg in Betreff der 134 Mk. für zulässig erklärt ist, — und ebenso die gleichlautenden Urtheile des Königlichen Amtsgerichtes zu J. vom 14. März 1882 und des Königlichen Landgerichtes zu O. vom 30. Juni 1882, durch welche die Beklagten verurtheilt sind, den Kläger bezüglich der 134 Mk. der Schulgemeinde C. resp. deren Kasse gegenüber zu liberiren, bezw. 134 Mk. an letztere zu zahlen — die Rechtskraft erlangt haben, da nicht behauptet ist, daß diese Urtheile II. Instanz dem Kläger zugestellt sind. Allein im Sinne der Verordnung vom 1. August 1879 ist ebenso wie im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1847 (G. S. S. 170) ein jedes Urtheil rechtskräftig, welches im gewöhnlichen Instanzenzuge nicht mehr anfechtbar ist. Dies hat auch der erkennende Gerichtshof in dem Erkenntnisse vom 10. Januar 1852 (J. M. Bl. S. 92, Pr. E. Nr. 182) bereits ausgesprochen. Daß auch Urtheile, welche das Landgericht in der Berufungsinstanz gesprochen hat, gegen welche es also nach der Deutschen Civil-Prozeßordnung kein Rechtsmittel giebt, sofort mit der Verkündigung Rechtskraft erlangen, erkennt z. B. der Kommentar von Struckmann und Koch in Nr. 2 zu §. 645 der Civil-Prozeßordnung an.

Zwar könnte ferner aus den Worten des §. 4, al. 2. cit.:

„der Kompetenz-Konflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes feststeht,"

entnommen werden, es müsse, um den Kompetenz-Konflikt auszuschließen, in dieser Prozeßsache bereits rechtskräftig entschieden sein. Allein dies würde eine zu enge Interpretation des Umfanges der Rechtskraft sein. Auch in dem Gesetze vom 8. April 1847 hieß es:

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenz-Konflikt nicht erhoben werden, ebenso wenig findet er statt, wenn . . . . . die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen ist.

Gleichwohl hat der erkennende Gerichtshof nicht nur die Zulässigkeit des Kompetenz-Konfliktes verneint, wenn es sich um die Vollstreckung eines rechtskräftigen, gerichtlichen Urtheiles handelte,

Erkenntnisse vom 12. Januar 1848 (Pr. L. Nr. 30) — J. M. Bl. S. 158 — und 12. November 1859 (Pr. L. Nr. 1002) — J. M. Bl. 1860 S. 355. —

sondern auch, wenn das Urtheil nicht mehr exekutionsfähig war, und deshalb die Judikatsklage angestellt wurde,

Erkenntnisse vom 23. Dezember 1847 (Pr. L. Nr. 26) und 8. Dezember 1860 (Pr. L. Nr. 1108) — J. M. Bl. 1861 S. 233. —

oder nach rechtskräftiger Feststellung einer Entschädigungsverpflichtung die Höhe des Schadens Gegenstand des Prozesses war,

Erkenntnis vom 18. Dezember 1852 (Pr. L. Nr. 268) und ähnlich im Erkenntnisse vom 5. März 1853 (Pr. L. Nr. 282. J. M. Bl. 178).

In allen diesen Fällen lag ein neuer Prozeß vor, in dem noch nicht erkannt war. In der That bedeutet auch der Ausdruck: „in der Sache" etwas Anderes, als wenn es hieße: „in dem schwebenden Prozesse" und die Absicht des Gesetzes geht dahin, in den Fällen, wo sachlich die konkrete That- und Rechtsfrage unter den Parteien bereits entschieden ist und diese Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, den Kompetenz Konflikt nicht mehr zuzulassen. Bezüglich der Schulbeiträge von 1879/80 im Betrage von 134 Mk. ist dies aber der Fall; denn in dem Vorprozesse ist rechtskräftig einmal die Zulässigkeit des Rechtsweges und ferner ausgesprochen, daß nicht der Kläger, sondern die Beklagten die eingeklagten 134 Mk. zu bezahlen verbunden sind; der jetzige Prozeß will nur, nachdem der Kläger im Verwaltungswege (angeblich) zur Zahlung gezwungen ist, die Vorentscheidung zur Ausführung bringen.

Demgemäß war der Rechtsweg in Betreff der Beiträge für 1879/80 von 134 Mk. für zulässig, in Betreff der Beiträge für 1880/81 von 116 Mk. für unzulässig zu erklären.

Berlin, den 7. Juli 1883.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.)

Pr. L. Nr. 2131.

---

162) Gutsherrliche Verpflichtungen nach §§. 44 bis 47 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für Schulen in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung bezw. der Kreisordnung gebildet sind.

Berlin, den 19. September 1883.

Die Königliche Regierung beantragt in dem Berichte vom 22. August v. J. zunächst unsere Entscheidung über die Frage:

Bestehen die gutsherrlichen Verpflichtungen aus den §§. 44 bis 47 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 auch

für die Schulen in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung, und ferner in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gebildet sind, und giebt deshalb Fiskus mit Recht den ganzen Brennholzbedarf für die Schule in der nach Emanation der Schulordnung gebildeten und nach Emanation der Kreisordnung durch den Zutritt von H. vergrößerten Gemeinde L.?

In Bezug auf diese Frage erwidern wir der Königlichen Regierung Nachstehendes:

Die Königliche Ober-Rechnungskammer nimmt mit der Königl. Regierung an, daß durch die Kreisordnung alle Gutsherrschaft aufgehoben sei und sie gelangt gleichwohl zu der Annahme, daß die Kreisordnung für die zur Erörterung stehende Frage ohne Bedeutung sei, nur durch die Deduktion, daß es nicht Absicht der Kreisordnung gewesen sei, in das materielle Schulrecht „so tief einzugreifen." Dieser Deduktion vermögen wir nicht zu folgen. Hätte die Kreisordnung alle Gutsherrschaft aufgehoben, so fielen damit auch alle aus der Gutsherrschaft sich ableitenden Rechte und Pflichten von Rechtswegen fort, und einzelne dieser Pflichten könnten dann bloß durch die mangelnde Absicht des Gesetzgebers, sie mit zu beseitigen, nicht konservirt werden. Der Grund, weshalb mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer anzunehmen ist, daß die Kreisordnung für die zur Erörterung stehende Frage ohne Bedeutung sei, ist vielmehr, daß sie, wie in der Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 29. November 1876 (Entscheidungen Bd. 1 S. 196)*) ausgeführt, nicht die Gutsherrschaft selbst, sondern nur einen Ausfluß derselben, die Ortspolizei-Obrigkeit, aufgehoben hat.

Hiernach fragt es sich nur noch, ob die aus §§. 44—47 der Schulordnung herzuleitenden Rechte bloß den zur Zeit ihres Erlasses bestehenden, oder auch den später gebildeten Gemeinden durch das Gesetz gegeben sind. Die Königliche Ober-Rechnungskammer glaubt Letzteres zunächst deshalb verneinen zu müssen, weil die Voraussetzung sich nicht begründen lasse:

„daß eine Gutsherrlichkeit gegenüber einer neuen Gemeinde, wenn auch nur in Beziehung auf ihr Verhältnis zur Schule noch immer neu entstehen könne".

In der That möchte indessen umgekehrt gerade diese Voraussetzung die einzig richtige sein. Denn welche Rechte und Pflichten auch immer (sei es bloß publizistische, sei es auch privatrechtliche) man sich als Inhalt der Gutsherrschaft denken mag, jedenfalls ist die Gutsherrschaft nicht eine Herrschaft über bestimmte einzelne Personen, sei es natürliche, sei es juristische (Gemeinden), sondern sie ist eine Art von Territorial-Herrschaft, (vergl. Schulordnung

*) Centralblatt pro 1877 Seite 51.

§. 54 Worte: „der zum Schulbezirke gehörigen Gutsherren"), und daraus folgt, daß, wenn innerhalb desjenigen Territoriums, über welches die Gutsherrschaft eines bestimmten Gutsherren sich erstreckte, eine neue Gemeinde gebildet wurde zu der Zeit, in welcher die Gutsherrlichkeit noch in ihrer Vollkraft Geltung hatte, diese Gemeinde sofort und von Rechtswegen in der Gutsherrlichkeit dieses Gutsherren mit allen daraus herzuleitenden Pflichten und Rechten stand, und daß ferner, wenn eine neue Gemeinde heutzutage bei zwar in ihren Wirkungen wesentlich abgeschwächter, aber wie erwähnt nicht vollständig aufgehobener Gutsherrlichkeit gebildet wird, die Gutsherrlichkeit in ihrer gegenwärtigen Gestalt auch auf die neue Gemeinde sich erstreckt. So hat denn auch, als die Gemeinde L. in einer Zeit gebildet wurde, in welcher die Ortspolizeigewalt noch zu den Ausflüssen der Gutsherrschaft gehörte, der Fiskus als Gutsherr des Territoriums, auf welchem die Gemeinde entstand, die Polizeigewalt unbeanstandet ausgeübt (cfr. Anlage I. Seite 11 zum Berichte vom 22. August 1882).

Kann aber gegenüber neu entstehenden Gemeinden eine Gutsherrlichkeit, seit Erlaß der Schulordnung von 1845 und bis jetzt, noch entstehen, so vermögen wir auch den weiteren Gründen, welche die Königliche Ober-Rechnungskammer für ihre Ansicht anführt, daß die §§. 44—47 der Schulordnung nur auf Gemeinden, welche bei Emanation dieses Gesetzes schon bestanden, anwendbar seien, nicht beizutreten.

Der Annahme, daß der Gesetzgeber nur die Absicht haben konnte, die bestehenden Pflichten der „ehemaligen" Gutsherren zu erhalten, daß er aber keine Veranlassung hatte, gleiche Verpflichtungen im Interesse neu entstehender Gemeinden vorzusehen, steht entgegen, daß der Gesetzgeber von 1845 nicht „ehemalige", sondern aktuelle Gutsherren vor sich hatte; auch findet diese Annahme in dem Wortlaute der §§. 44 ff. keine Stütze. Hätte entgegen der Regel, daß die Gesetze alle künftigen Fälle umfassen, sobald nur die thatsächlichen Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen, die Anwendbarkeit der §§. 44—47 auf die schon bestehenden Gemeinden beschränkt sein sollen, so hätte dies im Gesetze Ausdruck finden müssen. Das zweite Argument, daß in den §§. 63 bis 65 der Schulordnung für die Unterhaltung der Schulen in neu errichteten Gemeinden besondere Vorschriften, darunter auch solche wegen Heranziehung der Grundherren (nicht Gutsherren), gegeben seien, bezeichnet die Königliche Ober-Rechnungskammer selbst nur als unterstützend. Richtiger erscheint die Auslegung des Gesetzes, daß die in den §§. 44 bis 47 ausgesprochene, auf ganz bestimmte einzelne Leistungen für die Schule gerichtete Verpflichtung des Gutsherren (zu Bau- und Brennholz, Baugrund, Ackerland) neben der in den §§. 63 ff. geregelten Verpflichtung der neuen Gemeinde, ihre Schul-

bedürfnisse im Allgemeinen zu decken, und neben der Verpflichtung des Grundherren, die hierbei sich ergebenden Ausfälle „ebenso wie die Kosten der Armenpflege" zu tragen (§. 65 in Verbindung mit §. 56) selbständig besteht. Diese Verpflichtung des Gutsherren in dem von den Kolonien und neuen Gemeinden handelnden Abschnitte des Gesetzes wiederholt auszusprechen, erschien bei der allgemeinen, alte wie neue Gemeinden einschließenden Fassung der §§. 44 bis 47 überflüssig.

Hiernach nehmen wir an, daß, wenn nach Emanation der Schulordnung neue Gemeinden auf einem Gebiete gebildet sind, über welches die Gutsherrlichkeit des Fiskus, insbesondere in älterer Zeit dessen gutsherrliche Polizeigewalt, sich erstreckte, auch diese Gemeinden für ihre Schulen die Leistungen aus §§. 44—47 der Schulordnung zu beanspruchen haben, oder daß diese Gemeinden, wie die Königliche Regierung es ausdrückt, als Domänendörfer im Sinne dieser Paragraphen anzusehen sind, wobei wir, in diesem Punkte der Königlichen Ober-Rechnungskammer beitretend, keinen Unterschied machen zwischen Gemeinden, die vor und die nach Emanation der Kreisordnung von 1872 gebildet worden sind.

Die Eingangs formulirte Frage ist sonach in ihrem vollen Umfange zu bejahen. ꝛc.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.
In Vertretung: Marcard.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die andern Königl. Regierungen der Provinzen Ostpreußen und Westpreußen.
III. 8597. M. f. L.
U. III. a. 18076. M. d. g. A.

---

163) Bei Nachsuchung einer Staatsbeihilfe zum Lehrergehalte genügt die Aufstellung einer summarischen Prästationsnachweisung der Verpflichteten; Erfordernis einer Individual-Repartition bei Einwendungen gegen die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten und der Staatsbeihilfe.

Berlin, den 2. August 1883.

Auf den Bericht vom 6. Juni d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, mit Bezug auf den Erlaß vom 28. April d. J.,

daß, wo es darauf ankommt, Staatsbeihilfen zu gewähren, um Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern, zur Beschlußnahme der Regierung über die Höhe der zu bewilligenden Summe eine dem Cirkular-Erlasse vom 8. Mai 1854 — Centralbl. 1863 S. 365 — entsprechende, vom Landrathe eingehend geprüfte und hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigte summarische Prästations-Nachweisung genügt.

Derartige Nachweisungen bieten eine ausreichende Uebersicht über die Gesammtverhältnisse, welche bei jeder zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten verpflichteten Korporation in Betracht kommen, wenn es sich um Würdigung der Leistungskräfte der Gesammtheit der Verpflichteten handelt und bildet daher, wie bereits der Cirkular-Erlaß vom 8. Mai 1872 — Centralbl. 1872 S. 293 — hervorhebt, ein geeignetes Material, um nach bestimmten, in allen Gemeinden, Schulverbänden ꝛc. gleichartig wiederkehrenden Gesichtspunkten die wirklichen Leistungen der verschiedenen Gemeinden ꝛc. für das Schulwesen zu vergleichen und dadurch einen allgemeinen Anhalt zur Würdigung der Leistungsfähigkeit zunächst der unbemittelten, sodann aber auch der bemittelten und wohlhabenden Gemeinden zu gewinnen.

In jedem Einzelfalle muß selbstverständlich vorher festgestellt sein, wie hoch sich das Einkommen der Lehrerstellen belaufen soll, wie die Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, und bezw. nach welchem Vertheilungsfuße die erforderlichen Beiträge umgelegt werden sollen unter Voraussetzung der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Beitragspflichtigen (Erlaß vom 3. Oktober 1868 — Centralblatt 1869 S. 62). Diese Vertheilung nach dem vorgeschriebenen Maßstabe zu bewirken, liegt dem Schulvorstande ob.

Allerdings sollen nun die Staatsbeihilfen, welche einer Gemeinde oder Schulgemeinde zur Lehrerbesoldung gewährt werden, nur den hilfsbedürftigen Mitgliedern der Korporation, nicht aber denjenigen zu Gute kommen, welche die ihnen obliegenden Beiträge zu leisten vermögen oder für welche Andere einzutreten verpflichtet sind, wie dies der erwähnte Erlaß vom 3. Oktober 1868 im Allgemeinen darlegt. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Königliche Regierung eine Veranlassung hätte, Sich in jedem Einzelfalle eine Individualrepartition vorlegen zu lassen, und diese zu prüfen, um von vornherein Ihrerseits zu bestimmen, welcher Betrag von der bewilligten Staatsbeihilfe jedem Einzelnen der Kontribuenten zu Gute kommen soll. Es ist vielmehr ebenfalls zunächst der Schulvorstand dazu berufen und dazu verpflichtet, die Vertheilung der als Staatsbeihilfe bewilligten Summe zu Gunsten der einzelnen Kontribuenten den Vorschriften, insbesondere den Gesichtspunkten des Erlasses vom 3. Oktober 1868 gemäß zu bewirken.

Erst wenn alsdann im Einzelfalle wegen der Vertheilung der

Schulunterhaltungskosten oder der Staatsbeihilfe von Seiten der Betheiligten Einwendungen im Einzelnen erhoben werden, liegt für die Königliche Regierung als vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde Veranlassung vor, die Vorlegung der Individual-Repartition zu fordern, letztere in Gemeinschaft mit der Finanzabtheilung zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung das zur Erledigung begründeter Beschwerden Erforderliche zu verfügen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die allgemeine Verfügung vom 28. April 1879, die Vorlegung von Individual-Prästationstabellen betreffend, entsprechend modifiziren und mir Abschrift der dieserhalb zu erlassenden Verfügung demnächst einreichen.'

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 15051.

---

164) Anordnung der Fenster in den Klassenzimmern der Volksschulen.

(Centrbl. pro 1879 Seite 302 und Seite 703, pro 1880 Seite 316.)

Berlin, den 29. Juni 1883.

Der Königlichen Landdrostei erwidern wir auf den Bericht vom 10. April d. J., betreffend die Anordnung der Fenster in den Klassenzimmern der Volksschulen, daß nach wie vor die Herstellung genügend großer Fensterflächen auf der dem Schüler zur Linken liegenden Seite der Schulsäle und die Ausführung dieser letzteren in mäßiger Tiefe als Grundbedingungen für die Erlangung zweckmäßiger Schulsäle angesehen werden muß, und daß nur ausbilfsweise die Anbringung von Fenstern von der Rückseite der Schüler, nie aber von der rechten oder der Gesichtsseite derselben zulässig ist. Die in dem obigen Berichte geltend gemachten Bedenken gegen diese bisher stets aufrecht erhaltene Anordnung des Lichteinfalles können als zutreffend nicht anerkannt werden, vielmehr ist daran festzuhalten, daß sogenanntes „Doppellicht", d. h. Lichteinfall von zwei einander gegenüber liegenden Seiten eines Klassenraumes den Bedingungen einer korrekten Beleuchtung widerspricht und deshalb nicht zugelassen werden kann.

Besonders für Volksschulen, bei welchen wohl kaum einmal der Fall eintreten wird, daß eine ungewöhnlich bedeutende Höhe des Klassenraumes die Beleuchtung mit hohem Seitenlicht ermöglicht, der einzige Fall, in welchem Fensteranlagen an entgegengesetzten

Seiten für Unterrichtsräume zuläſſig erſcheinen, muß die oben angeführte Regel allgemeine Giltigkeit behalten.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten
Im Auftrage: Schultz.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Landdroſtei zu N.

Min. d. öff. Arb. III. 10924.
Min. d. geiſtl. Ang. G. III. 5872. M. 3528. U. III. a.

---

165) Belehrung über das Sitzen der Schulkinder in Beziehung auf Rückgratverkrümmungen.

Der Profeſſor Geheime Medizinal-Rath Dr. Esmarch an der Univerſität zu Kiel hat eine Belehrung über die Konſtruktion der Sitze für Schulkinder hinſichtlich ihres Einfluſſes auf Rückgratverkrümmungen ausgearbeitet, welche dazu beſtimmt iſt, in der chirurgiſchen Klinik der Univerſität daſelbſt an die Eltern ſchiefwerdender Kinder, ſowie ferner an Schullehrer und andere Betheiligte vertheilt zu werden. — Dieſe Belehrung wird nebſt den derſelben beigegebenen Zeichnungen nachſtehend mitgetheilt.

Schulkinder werden ſchief durch krummes Sitzen auf ſchlechten (altmodiſchen) Schulbänken.

Sie ſitzen krumm, wenn die Bank zu weit vom Schultiſche entfernt und im Verhältniſſe zum Tiſche zu niedrig iſt und keine zweckmäßige Rückenlehne hat. Fig. 1 und 2.

Fig 1.

Fig 2.

Die Schulbank ist daher nur dann nicht schädlich für die Gesundheit, wenn das Kind auf derselben beim Lesen und Schreiben aufrecht sitzen muß und längere Zeit ohne Ermüdung so sitzen kann.

Um dies zu erreichen, muß

1. das Sitzbrett gerade so weit vom Fußboden (Fußbrett) entfernt sein, als die Unterschenkel des Kindes lang sind (von der Kniekehle bis zur Sohle gemessen);
2. muß das Sitzbrett so breit sein, als die Oberschenkel lang sind (von der Kniekehle bis zum Rücken gemessen);
3. muß der abgerundete vordere Rand des Sitzbrettes 2—3 cm weiter vorstehen, als der innere Rand des Tisches;
4. muß das Sitzbrett so hoch sein, daß das Kind beim Schreiben die Vorderarme bequem auf die Tischfläche auflegen kann, ohne die Schultern zu heben, oder Kopf und Rücken zu senken. Fig. 3 und 4.

Fig. 3.

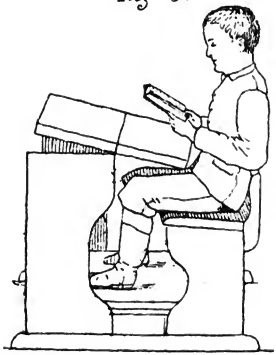

Fig. 4.

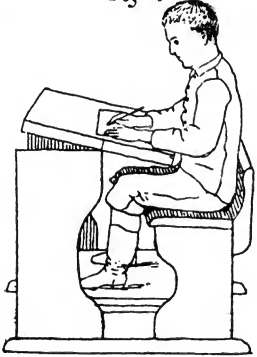

5. muß der untere Theil des Rückens beim Lesen genügend gestützt sein (Kreuzlehne).

Da mit dem Wachsen der Kinder sich diese Verhältnisse ändern, so sollten mindestens alle halbe Jahr auch die Sitze durch Nachmessen korrigirt werden.

166) Der Betrag des Schulgeldes ist bei Berechnung der nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 von den Verpflichteten zu dem Baargehalte der Lehrer zu leistenden Beiträge außer Ansatz zu lassen. Herbeiführung der Beseitigung bezw. Ermäßigung des Schulgeldes für den Geltungsbereich des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801.

Berlin, den 26. September 1883.

Da das Schulgeld nicht zu den von den gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zu leistenden Schulbeiträgen, sondern zu den zur Unterhaltung der Schule bestimmten eigenen Einnahmen der Schule gehört (Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Mai 1877, Central-Bl. 1877 S. 372), so kann es, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 9. August d. J., betreffend die Bewilligung einer Staatsbeihilfe für die neu zu errichtende Lehrerstelle in T. hiermit erwiedere, nicht füglich einem Zweifel unterliegen, daß bei Berechnung der nach Vorschrift des §. 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und bezw. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1816 in dem vorliegenden Falle von dem Königl. Domänenfiskus als Dominium mit $^1/_3$, von der politischen Gemeinde T. mit $^2/_3$ zu leistenden Beiträge zu dem Baargehalte der Lehrer der Betrag des Schulgeldes, welches im Dominialbezirke und im Gemeindebezirke für die die Schule besuchenden Kinder von deren Eltern an die Schule entrichtet wird, außer Anrechnung bleiben muß.

Herrschaft und Gemeinde sind nur insoweit die im §. 19 a. a. O. bezeichneten Beiträge zum Baargehalte der Lehrer zu leisten verbunden, als das letztere nicht bereits anderweitig durch eigene Einnahmen der Schule, u. A. auch durch die Schulgeldeinnahme gedeckt ist.

Die Besorgnis der Königl. Regierung, daß, wenn nach diesen Normen — welche im Gesetze ihre Begründung finden — verfahren werde, die Gemeinden und implicite auch die Staatskasse, welche nur im Interesse der prästationsunfähigen Gemeinden Beihilfen zu den Lehrerbesoldungen gewähren, geschädigt würden, vermag ich nicht zu theilen, am wenigsten aber der Auffassung beizutreten, daß die gesammte Schulgeldeinnahme, also auch derjenige Theil derselben, welcher nicht innerhalb der Gemeinde, sondern innerhalb des Dominialbezirkes aufkommt, auf die von der Gemeinde zu leistenden $^2/_3$ zur Baarbesoldung des Lehrers zu verrechnen sei.

Im Allgemeinen wird das Verhältnis zwischen dem Schulgelde, welches im Dominialbezirke aufkommt und dem im Gemeindebezirke aufkommenden Schulgelde annähernd dem Verhältnisse entsprechen, nach welchem gemäß gesetzlicher Vorschrift die Beiträge zur Baarbesoldung der Lehrer zwischen Herrschaft und Gemeinde zu vertheilen sind.

Wo dies aber nicht zutreffen sollte, hat es die Königl. Regierung in der Hand, darauf zu halten, daß die Schulgeldeinnahme zunächst

zur Bestreitung der sächlichen Kosten der Schulunterhaltung verwendet werde, dergestalt, daß überhaupt nur der nach Befriedigung der sächlichen Schulbedürfnisse noch verbleibende Rest der Schulgeldeinnahme zur Deckung des Baargehaltes der Lehrer mit verwendet werden kann.

Im Uebrigen werden die von der Königl. Regierung angeregten Bedenken sich vollends beheben lassen, wenn die Königl. Regierung sich angelegen sein läßt, überhaupt auf Beseitigung oder wenigstens auf Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen hinzuwirken, wie den Provinzialbehörden seit Jahren wiederholt, zuletzt durch die Erlasse vom 26. April und 28. Mai d. J. (Centralbl. 1883 S. 461, 462) empfohlen worden ist. Für den Geltungsbereich des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 erscheint die Beseitigung des Schulgeldes um so mehr angezeigt, als dieselbe dem Sinne und der Absicht der Vorschrift unter 15 a. a. O. lediglich entsprechend sein würde.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde der Betrag des Schulgeldes, welcher im Gemeindebezirke von den Mitgliedern der Gemeinde aufgebracht wird, selbstverständlich mit in Betracht gezogen werden muß.

Hiernach sehe ich der anderweitigen Begründung des Antrages auf Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Besoldung des an der Schule in T. anzustellenden zweiten Lehrers entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17432.

---

167) Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Lehrer. Verwaltungszwangsverfahren behufs Leistung einer Handlung, wenn dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann und es an der Gelegenheit, dieselbe durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt.

(Centrbl. 1880 Seite 751 Nr. 182; 1881 Seite 501 Nr. 136.)

Berlin, den 10. Oktober 1883.

Die Königliche Regierung ermächtige ich hiermit, den Schulvorstand zu N. auf die anbei zurückfolgende Rekursvorstellung vom 12. August d. J., betreffend die Rückerstattung der von dem Lehrer N. ebendaselbst für die in seiner Dienstwohnung beschafften Oefen ꝛc. gehabten Kosten, in meinem Namen im Sinne des Berichtes vom 12. August d. J. mit ablehnendem Bescheide zu versehen.

Sofern der Schulvorstand sich ferner weigern sollte, die nöthigen Oefen ꝛc. zu beschaffen, und demnächst das Verwaltungszwangsver-

fahren nöthig werden sollte, um die Anordnung der Königlichen Regierung zur Ausführung zu bringen, wolle Dieselbe die wegen des einzuschlagenden Verfahrens für ähnliche Fälle in den Erlassen vom 13. Juli 1880 — Centralbl. S. 751 — und bezw. vom 27. Mai 1881 — Centralbl. S. 501 — ertheilten Weisungen nicht unbeachtet lassen.

Zur Erstattung der von dem Lehrer verauslagten Kosten würde die Schulgemeinde nur in dem Falle angehalten werden können, wenn dieselbe, bezw. der Schulvorstand, zuvor durch ein Mandat mit angemessener Frist zur eigenen Beschaffung der Oefen ꝛc. unter Androhung der eventuellen Beschaffung durch einen Dritten — und zwar durch den Lehrer — für ihre Rechnung aufgefordert worden wäre.

Ohne diese Aufforderung würden die Kosten, welche dem Lehrer durch die der Schulgemeinde obliegende und von dieser unterlassene Beschaffung der Oefen ꝛc. entstanden sind, nicht gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 resp. nach §. 1 Nr. 14 der Verordnung vom 30. Juli 1853 — Ges.-Samml. S. 909 — und der Verordnung vom 7. September 1879 — Ges.-Samml. S. 591 — im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18509.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

1.

Von den Personen, welche Seine Majestät der König bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen Orden ꝛc. zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören nach ihrer amtlichen Stellung ausschließlich oder gleichzeitig dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. theol. Köstlin, Konsistorialrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.,
Dr. theol. Schlottmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.,
Dr. Todt, Provinzial-Schulrath zu Magdeburg,
Dr. Zacher, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Aßmus, Rektor des Stiftsgymnasiums zu Merseburg,

Dr. Boretius, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S. und zeitiger Rektor der Universität,
Dr. Henkel, Direktor des Gymnasiums zu Seehausen, Kreis Osterburg,
Dr. Hitzig, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.,
Dr. Hüser, Direktor des Real-Gymnasiums zu Aschersleben,
Martius, Superintendent a. D., Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Schwaneberg, Kreis Wanzleben,
Dr. Neumüller, Rektor des Real-Progymnasiums zu Naumburg a. S.,
Dr. Schmieder, Direktor des Gymnasiums zu Schleusingen,
Stobwasser, Direktor der Mädchen-Erziehungs- und Pensions-Anstalt zu Gnadau, Kreis Calbe a. S.

3) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Dr. Eisenhart, außerordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.,
Schumann, Gesanglehrer am Stiftsgymnasium und Domorganist zu Merseburg,
Trepte, Seminarlehrer zu Droyßig bei Zeitz,
Wittich, Prokurator beim Kloster Unserer lieben Frauen und Rentmeister der Kloster Bergischen Stiftung zu Magdeburg.

4) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Glatz, erster Lehrer an der höheren Töchterschule zu Merseburg,
Gutjahr, erster Lehrer und Kantor zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis,
Hagemann, Hauptlehrer an der höheren Töchterschule zu Stendal,
Lingner, Kantor und erster Lehrer zu Groß-Germersleben, Kreis Wanzleben.

5) das allgemeine Ehrenzeichen:

Hille, Hausvater des Rettungshauses Genthin, Kreis Jerichow II.

Außerdem ist der ordentliche Professor Dr. Keil an der Universität zu Halle a. S. zum Geheimen Regierungs-Rath und der ordentliche Professor Dr. Meier an derselben Universität zum Geheimen Justiz-Rath ernannt worden.

2.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Hessen-Nassau Orden rc. zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören nach ihrer amtlichen Stellung ausschließlich oder gleichzeitig dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Caesar, ordentlicher Professor und Ober-Bibliothekar an der Universität zu Marburg.

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Becker, Direktor der Realschule zu Hanau,
Bernhardt, Professor, Direktor des Gymnasiums zu Weilburg, Oberlahnkreis,
Dr. Justi, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,
Koliz, Professor, Maler, Akademie-Direktor zu Cassel,
Dr. Ubbelohde, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,
Uihlein, Rektor des Real-Progymnasiums zu Geisenheim, Rheingaukreis,
Wieacker, Seminardirektor zu Schlüchtern.

3) den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Nasse, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

4) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Jordan, Rektor der Stadtschule zu Rotenburg,
Dr. Lahs, außerordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

5) den Adler der Inhaber des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern:

Holl, erster Lehrer und Organist zu Niederursel, Stadtkreis Frankfurt a. M.,
Knöll, Hauptlehrer an der Stadtschule zu Windecken, Kreis Hanau.

Ferner haben Seine Majestät der König aus gleichem Anlasse Allergnädigst geruht:
den ordentlichen Professor Dr. Lieberkühn an der Universität zu Marburg zum Geheimen Medizinal-Rath und
den Universitätskassen-Rendanten und Quästor Dörffler zu Marburg zum Rechnungs-Rath
zu ernennen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Beamte.

Dem Superintendenten, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor Lic. Wetken zu Osterwieck im Kreise Halberstadt ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Superintendenten und Kreis-Schulinſpektor Sarnow zu Stralſund der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden die bisherigen kommiſſariſchen Kreis-Schulinſpektoren

Gymnaſiallehrer Dr. Wende zu Prß. Stargardt,
Gymnaſiallehrer Dr. Böhm zu Rybnik, und
Rektor Raſche zu Rheda.

B. Univerſitäten, techniſche Hochſchulen, ꝛc.

Der ordentl. Profeſſor an der Univerſität zu Roſtock, Dr. Merkel iſt zum ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. — der ordentl. Profeſſ. an der Univerſ. zu Freiburg i./Brsg., Dr. Lindemann und der Privatdoz. an der Univerſ. zu Leipzig, Dr. Chun ſind zu ordentlichen Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. und der Dozent an der techniſchen Hochſchule zu Aachen, Profeſſ. Dr. Elſter iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg i. Prß. ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Berlin, Geheimen Mediz. Rath Dr. Reichert iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, und der ordentl. Profeſſ. an der Univerſ. zu Straßburg i. Elſ., Dr. Waldeyer zum ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. derſelben Univerſ. ernannt,

der ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Kiel, Dr. E. Haupt iſt in gleicher Eigenſchaft an die Univerſ. zu Greifswald verſetzt — und an letzterer Univerſ. der Privatdoz. Dr. Freiherr von Preuſchen von und zu Liebenſtein zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. ernannt, — dem Bibliothekar Dr. Ständer an der Univerſ. Bibliothek zu Greifswald das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

an der Univerſ. zu Halle a. S. iſt der außerordentl. Prof. Dr. Schollmeyer daſelbſt zum ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Fakult. — der Privatdoz. Dr. Joh. Schmidt daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt, — und dem Privatdoz. Dr. Dav. Brauns in der philoſoph. Fakult. das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

der außerordentl. Profeſſ. an der Univerſ. zu Göttingen, Dr. Wendt iſt zum ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Kiel ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen, Dr. König iſt der Charakter, als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, der Privatdoz. Dr. Deutſchmann daſelbſt zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. derſelben Univerſ. ernannt, — der ordentl. Profeſſ. an der Univerſ. zu Greifswald,

Dr. von Wilamowitz-Möllendorff in die philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen versetzt, der ordentl. Professs. an der Univers. zu Basel, Dr. Moritz Heyne, und der außerordentl. Prof. an der Univers. zu Königsberg i. Prß., Dr. W. Voigt sind zu ordentlichen Professoren, und die Privatdozenten Dr. Polstorff und Dr. Bruns zu Göttingen zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

der Privatdoz. Dr. Gasser an der Univers. zu Marburg ist zum außerordentl. Professs. in der medizin. Fakult. dieser Univers. ernannt,

dem ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn, Dr. Usener ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, — der Privatdoz. Dr. med. et phil. Frdr. Fuchs zu Bonn zum außerordentl. Professs. in der medizin. Fakult. derselben Univers. ernannt, die ordentlichen Professoren Dr. Rein an der Univers. zu Marburg und Dr. Hertwig an der Univers. zu Königsberg i. Prß. sind in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn versetzt worden.

Der Regierungs-Baumeister und Dozent der Bau-Ingenieur-Wissenschaften an der technischen Hochschule zu Hannover, Barkhausen ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Hochschule ernannt worden.

Dem Direktor des Münzkabinets bei den Kgl. Museen zu Berlin, Dr. Jul. Friedländer ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, der Dr. Alb. Grünwedel zum Direktorial-Assistenten bei der ethnologischen Sammlung und der Sammlung nordischer Alterthümer, und der Dr. Otto Puchstein aus Labes i. Pom. zum Direktorial-Assistenten bei der Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse dieser Museen ernannt worden.

Dem Sekretariats-Assistenten bei der Akademie der Künste zu Berlin, Maler Teschendorff ist das Prädikat „Direktorial-Assistent" beigelegt,

dem Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, Landschaftsmaler Bracht, sowie

dem Lehrer an der Akademie der bildenden Künste zu Kassel, Maler Wünnenberg ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Direktor Dr. Gerhardt am Gymnas. zu Eisleben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Gymnasial-Direktoren
Dr. Kretschmann zu Graudenz an das Königl. Gymnas. zu Danzig,
Dr. Wentzel zu Oppeln an das Gymnas. zu Sagan,
Dr. Hollenberg zu Saarbrücken an das Gymnas. zu Kreuznach.

Zu Königlichen Gymnasial-Direktoren sind ernannt worden
der Direktor des städtisch. Gymnas. zu Beuthen Ob. Schl. Dr. Brüll,
der Gymnas. Oberlehrer Gruchot zu Arnsberg,
der Gymnas. Oberlehrer Dr. Anger zu Elbing,
der Oberlehrer Dr. Breuker am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln, und
der Gymnas. Oberlehrer Dr. Buschmann zu Trier,
und ist übertragen worden
dem Direkt. Dr. Brüll die Direktion des Gymnas. zu Oppeln,
" " Gruchot desgl. zu Braunsberg,
" " Dr. Anger desgl. zu Graudenz,
" " Dr Breuker desgl. zu Saarbrücken, und
" " Dr. Buschmann desgl. zu Hedingen bei Sigmaringen.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Direktors Dr. Heine am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau zum Direktor der Ritter-Akademie zu Brandenburg a./H.,
des Gymnasial-Direktors Treu zu Ohlau zum Direktor des Friedrichs-Gymnas. zu Breslau, und
des Direktors des Großherzogl. Hessischen Gymnas. zu Darmstadt, Professors Dr. Weidner zum Direktor des Gymnas. zu Dortmund.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Beinling am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau ist der Titel „Prorektor" beigelegt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden
dem Prorektor Teichmüller am Gymnas. zu Wittstock,
ferner den Oberlehrern
Stier am Gymnas. zu Neu-Ruppin,
Dr. Roseck und Meister am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
Fröhde und Dr. Brosin an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Knaut und Dr. Größler am Gymnas. zu Eisleben,
Dr. Hempel am Gymnas. zu Salzwedel,
Dr. Knabe " " zu Torgau,
Dr. Noll und Gillhausen am Gymnas. zu Frankfurt a./M.,
Gegenbaur am Gymnas. zu Fulda, und
Dr. " " zu Kreuznach.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Töws am Gymnas. zu Insterburg,
Czwalina am Altstädt. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Krause am Gymnas. zu Rastenburg,
Schubring am Köllnischen Gymnas. zu Berlin,
Schlegel am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Rogge am Gymnas. zu Fürstenwalde,
Schramm " " zu Bromberg,
Ernst " " zu Krotoschin,
Häbe " " zu Nakel,
Diebitsch " " zu Ostrowo,
Dr. Zenzes am Marien-Gymnas. zu Posen,
Jankowiak am Gymnas. zu Schrimm,
Dr. Täschner am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Pätzolt an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Dr. Heinrich Reimann am Gymnas. zu Ratibor,
Grothof " " zu Heiligenstadt,
Dr. Oskar Schulze " " zu Naumburg,
Dr. Hentschel " " zu Salzwedel,
Dr. Diederichsen " " zu Flensburg,
Dr. Fiedler " " zu Scheswig,
Stendel " " zu Aurich,
Wenker " " zu Meppen,
Dr. Reibstein " " zu Stade,
Dr. Berndt " " zu Herford, und
Schulte " " zu Rheine;
sowie der katholische Religionslehrer Ewen am Gymnas. zu Trier.

Als Oberlehrer sind berufen, bezw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Königsberg i. Prß., Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Karl Müller vom Königl. Gymnas. zu Danzig,
zu Rastenburg der Oberlehrer Josupeit vom Gymnas. zu Insterburg und der ordentl. Lehrer Kotowski vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Prß.,
zu Elbing der ordentl. Lehrer Bandow vom Gymnas. zu Marienwerder,
zu Königsberg N./M. der Rektor Dr. Burmann von der höheren Knabenschule zu Schwerin a. d. W.,
zu Bromberg der ordentl. Lehrer Dr. Belling vom Gymnas. zu Lissa,
zu Krotoschin der ordentl. Lehrer Döpke vom Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Ostrowo die Oberlehrer Dr. Rangen vom Progymnas. zu Tremessen, Dr. Schlüter vom Marien-Gymnas. zu Posen, und Henrychowski vom Gymnas. zu Schrimm,

(ferner sind als Oberlehrer berufen, bzw. versetzt worden an das Gymnasium)

zu Schrimm der Oberlehrer Witte vom Gymnas. zu Krotoschin,
zu Hirschberg der Oberlehrer Dr. Eugen Reimann vom Gymnas. zu Ratibor,
zu Ilfeld, Klosterschule, der Rektor Bösch von der höheren Bürgerschule zu Arolsen,
zu Attendorn der ordentl. Lehrer Dr. Herwig vom Gymnas. zu Elberfeld,
zu Bochum der Oberlehrer Dr. Darpe vom Gymnas. zu Rheine, und
zu Trier der Oberlehrer Dr. van Hoffs vom Gymnas. zu Emmerich.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Zopf am Gymnas. zu Brieg,
Mock " " zu Heiligenstadt,
Böhmer am Gymnas. zu Warburg,
Linsenbarth am Gymnas. zu Kreuznach, und
Dr. Sassenfeld am Gymnas. zu Trier.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Danzig, Königl. Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Debbert und Dr. Voigt,
zu Danzig, städtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Prahl,
zu Marienwerder der ordentl. Lehrer Braun vom Progymnas. zu Schwetz,
zu Thorn der Schula. Kandid. Isaac,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Bohlmann,
zu Brieg der Schula. Kandid. Dr. Doormann,
zu Gr. Glogau, kathol. Gymnas., der Hilfslehrer Grötschel,
zu Liegnitz, städtisch. Gymnas., der Hilfslehrer Abicht von der evangel. höheren Bürgerich. I. zu Breslau,
zu Patschkau der Hilfslehrer Dr. Stenzel daselbst und der Schula. Kandid. Straube,
zu Ratibor der ordentl. Lehrer Dr. Schimberg vom Gymnas. zu Görlitz,
zu Strehlen der Hilfslehrer Frantz vom Gymnas. zu Erfurt,
zu Flensburg der Schula. Kandid. Carstens,
zu Hannover, Kaiser Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Uhlemann,
zu Klausthal der Schula. Kandid. Niemann,
zu Meppen " " " Groll,
zu Norden " " " Dr. Dröge,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium)
zu Barmen die Schula. Kandidaten Meyer und Esch,
zu Essen der Schula. Kandid. Dr. Gooßens, und
zu Saarbrücken der Schula. Kandid. Dr. Poppelreuter.

Der technische Lehrer Schnura am Gymnas. zu Wongrowitz ist in gleicher Eigenschaft an das Marien-Gymnas. zu Posen versetzt,
am Gymnas. zu Burg der Vorschullehrer Vogt daselbst als Elementarlehrer,
an der Landesschule zu Pforta der Semin. Hilfslehrer Triebel als Turn- und Elementarlehrer, und
am Gymnas. zu Essen der Lehrer Bleicher als Elementar- und technischer Lehrer angestellt worden.

Der Kreis-Wundarzt und Strafanstalts-Arzt Dr. Nöldechen zu Lichtenberg bei Prettin ist zum Schularzt der Landesschule zu Pforta ernannt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dünbier am Progymnasium zu Malmedy zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Am Progymnas. zu Schwedt a./O. ist der erste Lehrer Dr. Wodrig zum Oberlehrer befördert,
der ordentl. Lehrer Dr. Kopietz vom Gymnas. zu Patschkau als Oberlehrer an das Progymnas. zu Frankenstein, und
der ordentl. Lehrer Dr. Hübner vom Gymnas. zu Wesel als Oberlehrer an das Progymnas. zu Trarbach berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Prß. Friedland der Hilfslehrer Lindner, und
zu Prüm der Gymnasiallehrer Dr. Hermes aus Aachen.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Direktors Fritsche am Realgymnas. zu Grünberg i. Schl. zum Direktor des Friedrich-Wilhelms-Realgymnas. zu Stettin, und
des Oberlehrers Dr. Hubatsch am Gymnas. zu Fürstenwalde zum Direktor des Realgymnas. zu Halberstadt.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden
dem Prorektor Dr. Schröer am Realgymnas. zu Perleberg, und
dem Oberlehrer Thurein am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin.

Zu Oberlehrern, bzw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Kiesel am Luisenstädt. Realgymnas. zu Berlin,
Pitsch am Realgymnas. zu Brandenburg a. d. H.,
Dr. Reyher am Frdr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,
Dr. Kurze am Realgymnas. zu Landeshut,
Titular-Oberlehrer Rose am Realgymnas. zu Neiße,
Dr. Nordmann am Realgymnas. zu Halberstadt,
Rave, Beckmann, Schmidtmann und Häseler am Leibniz-Realgymnas. zu Hannover, und
Zeck am städtischen Realgymnas. zu Köln.

Als Oberlehrer sind berufen, bezw. versetzt worden an das Realgymnasium
zu Tilsit der Oberlehrer Gräter vom Gymnas. zu Rastenburg,
zu Frankfurt a./O. der Oberlehrer Dr. Korell von der Thomasschule zu Leipzig, und
zu Reichenbach i. Schles. der Rektor Dr. Rhode vom Realprogymnas. zu Gubrau.

Dem ordentlichen Lehrer Marjan am Realgymnas. zu Aachen ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Stettin, Friedr. Wilh. Schule, die Hilfslehrer Ulich aus Hirschberg und Dr. Wisotzky vom städtischen Realgymnas. zu Stettin,
zu Grünberg der Schula. Kandid. Gotthard, und
zu Barmen " " " Dr. Tendering.

Am Realgymnas. zu Halle a. d. S. ist der technische Lehrer Lehmann von dem Realprogymnas. zu Münden als Zeichenlehrer angestellt worden.

An der Ober-Realschule zu Köln ist der Schula. Kandid. Abeck als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl der Lehrer an der Knaben-Mittelschule zu Ottensen: Dr. O. Scholz, Harms und Dr. Sieglerschmidt zu ordentlichen Lehrern, und Gutmann zum technischen Lehrer an der Realschule daselbst ist bestätigt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Oetling vom Großherzogl. Gymnas. zu Oldenburg zum Rektor des Realprogymnas. zu Lüdenscheid ist bestätigt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ersten Lehrer
Trüljen am Realprogymnas. zu Luckenwalde,
Ehlerding " " " zu Nauen, und
Eberhardt " " " zu Strausberg.
Am Realprogymnas. zu Oldesloe ist der Oberlehrer Dr. Hansen vom Fürstl. Gymnas. zu Sondershausen als Oberlehrer angestellt worden.
Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Ritter am Realprogymnas. zu Luckenwalde, und
Rütz " " " zu Schmalkalden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnas.
zu Münden der Schula. Kandid. Dr. Cascorbi, und
zu Rheydt der Lehrer Klaas vom Realgymnas. zu Duisburg.

An der höheren Bürgerschule zu Ratibor ist der Hilfslehrer Engemann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer- und Lehrerinen-Seminare, Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer
Weiland zu Hilchenbach an das Schull. Semin. zu Delitzsch, und
Dr. vom Berg zu Verden an das Schull. Semin. zu Mörs;
der ordentl. Seminarlehrer Dr. Reuter zu Boppard ist unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Semin. zu Münstermaifeld versetzt worden;
als erste Lehrer sind angestellt worden an dem Schull. Seminar
zu Waldau der Rektor Lüttich aus Fiddichow,
zu Hilchenbach der Lehrer Dr. Hennig von der Vorschule des Sophien-Realgymnas. zu Berlin, und
zu Siegburg der bisher mit der provisor. Verwaltung der ersten Lehrerstelle beauftragte Lehrer Rademacher.

Dem ordentlichen Seminar- und Musiklehrer Schubert zu Köslin ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Dr. de Fries zu Usingen an das Schull. Semin. zu Neuzelle,
Drochner zu Franzburg " " " zu Bütow,
Häring zu Bütow " " " zu Köslin,
Wulle zu Soest " " " zu Sagan,
Gliese zu Hilchenbach " " " zu Osnabrück, und
Volkmann zu Osnabrück " " " zu Hilchenbach.

Unter Beförderung zu ordentlichen Seminarlehrern sind versetzt worden
der Semin. Hilfslehrer Schmidt zu Münsterberg an das Schull. Semin. zu Usingen, und
der zweite Lehrer Meister von der Präparandenanstalt zu Quedlinburg an das Schull. Semin. zu Homberg.

An dem Lehrerinnen-Seminare zu Münster ist die Lehrerin Köhnhorn als ordentl. Lehrerin angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminare
zu Waldau der bisher an dem Semin. zu Königsberg N./M. kommissarisch beschäftigte Lehrer Waldbach,
zu Alt-Döbern der Lehrer Daunebaum aus Prtz. Friedland,
zu Königsberg N./M. der Lehrer Willich,
zu Kyritz der Lehrer Kuley aus Neu-Ruppin, und
zu Alfeld der Rektor Bode aus Uslar.

An der Präparanden-Anstalt zu Pillkallen ist der Lehrer Gronenberg aus Lötzen als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-Anstalten.

Der Dirigent der Taubstummen-Anstalt zu Röffel, Heinick, ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.
Es sind angestellt worden an der Taubstummen-Anstalt
zu Marienburg der Lehrer Herrmann aus Oliva als Hilfslehrer,
zu Schlochau der frühere Hilfslehrer Spohn als ordentl. Lehrer, und der Schula. Kandid. Krüger als Hilfslehrer,
zu Berlinchen der Lehrer Niklas von der Taubst. Anst. zu Angerburg als ordentl. Lehrer,
zu Schneidemühl der Lehrer Kloß von der Taubst. Anst. zu Schlochau als ordentl. Lehrer, und
zu Breslau der kommiss. Lehrer Hinz von der Taubst. Anst. zu Marienburg als Hilfslehrer.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Vorsteher einer höheren Privat-Mädchenschule, Below zu Posen ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten
1) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Hensel, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin,

(ferner haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:)
Löhrer, kathol. Lehrer zu Aachen,
Dr. Stüber, evangel. Schulrektor zu Magdeburg, und
Wagenknecht, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Herrnmotschelnitz im Kreise Wohlau;

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Ahrend, evangel. Lehrer und Küster zu Kemnitz, Krs Greifswald,
Banisch, evangel. Hauptlehrer zu Frankfurt a./O.,
Bensch, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Seedorf, Krs Westprignitz,
Biedermann, evangel. Lehrer zu Liegnitz,
Deicke, desgl. und Kantor zu Neuwarp, Krs Ueckermünde,
Dittrich, evangel. Hauptlehrer zu Hartau, Krs Waldenburg,
Eichberg, evangel. Lehrer und Küster zu Pietnitz, Krs Königsberg N./M.,
Fahlberg, evangel. Lehrer und Kantor zu Hornburg, Krs Halberstadt,
Fest, kathol. erster Lehrer und Chorrektor zu Trachenberg, Krs Militsch,
Fuhrmann, evangel. Lehrer und Küster zu Göricke, Krs Ostprignitz,
Hartung, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Unterteutschenthal im Mansfelder Seekreise,
Henke, evangel. Lehrer zu Wiatrowo-Hauland, Krs Wongrowitz,
Hering, evangel. Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Küstrin, Krs Königsberg N./M.,
Herrmann, evangel. Lehrer und Küster zu Netzbruch, Krs Friedeberg N./M.,
Hüllmann, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Wendisch Buchholz, Krs Beeskow-Storkow,
Kaack, evangel. Lehrer zu Groß-Buchwald, Krs Kiel,
Kolb, evangel. Hauptlehrer zu Sulzbach, Krs Saarbrücken,
Krakau, evangel. Lehrer zu Blankenese, Krs Pinneberg,
Krieg, dsgl. und Küster zu Thamsbrück, Krs Langensalza,
Lindner, evangel. Lehrer und Küster zu Nickern, Krs Züllichau-Schwiebus,
Ludwig, kathol. Lehrer zu Lanken, Krs Guhrau,
Majorowicz, kathol. erster Lehrer und Organist zu Kolmar i. P.,
Maximini, kathol. Lehrer zu Losheim, Krs Merzig,
Päch, evangel. erster Lehrer und Küster zu Rampitz, Krs West-Sternberg,
Peter, evangel. Lehrer und Kirchendiener zu Obernkirchen, Krs Rinteln,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Pfeifer, evangel. Hauptlehrer zu Naurod im Mainkreise,
Piper, evangel. Lehrer und Küster zu Spremberg,
Platen, evangel. erster Lehrer an der Elementar-Mädchenschule zu Küstrin, Krs Königsberg N./M.,
Pohlmann, evangel. Lehrer zu Oppenwehe, Krs Lübbecke,
Pojer, desgl. und Küster zu Jüterbogk,
Rättig, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Eulam, Krs Landsberg a. W.,
Rieländer, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Klein-Furra, Landkrs Nordhausen,
Scharf, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Schönau, Krs Glogau,
Scharnhorst, evangel. erster Lehrer und Küster zu Roiche, Krs Uelzen,
Schiffbauer, evangel. Lehrer zu Saarbrücken,
Schötzau, desgl. und Organist zu Konitz,
Schultheis, kathol. Lehrer zu Menden, Krs Iserlohn,
Wehringer, evangel. Lehrer, Organist und Kantor zu Christburg, Krs Stuhm;

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bialakowski, kathol. Lehrer zu Parpahren, Krs Stuhm,
Biermann, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Schneeren, Krs Nienburg,
Blome, evangel. Lehrer zu Hurfeld, Krs Osterholz,
Diederich, desgl. zu Harxbüttel, Krs Gifhorn,
Eckhoff, desgl. zu Pedingworth, Krs Otterndorf,
Göbel, desgl. zu Langenaubach im Dillkreise,
Groth, desgl. und Küster zu Dorphagen, Krs Kammin,
Hammes, kathol. Lehrer zu Besch, Krs Saarburg,
Kiesel, evangel. Lehrer und Küster zu Gohlitz, Krs West-Sternberg,
Klawki, kathol. Kirchschullehrer zu Sonnwalde, Krs Braunsberg,
Köppen, evangel. Lehrer und Küster zu Hagen, Krs Randow,
Krzeminiewski, kathol. Lehrer zu Gembitz, Krs Czarnikau,
Mittelstädt, evangel. Lehrer und Küster zu Hitzdorf, Krs Arnswalde,
Niesel, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Frömsdorf, Krs Münsterberg,
Offenbach, evangel. Hauptlehrer zu Kloppenheim im Mainkreise,
Pläw, evangel. Lehrer zu Sperlings, Landkrs Königsberg i. Ostpr.,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Pulwer, evangel. Lehrer zu Kunigehlen, Krs Darkehmen,
Rahn, dsgl. zu Georgensdorf, Krs Stuhm,
Rehder, dsgl. zu Nienborstel, Krs Rendsburg.
Reinhard, kathol. Hauptlehrer zu Limbach, Krs Saarlouis,
Ritter, evangel. Lehrer und Küster zu Wolferborn, Krs Gelnhausen,
Schubbe, evangel. Lehrer und Küster zu Hohenmocker, Krs Demmin,
Schulz, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Selbelang, Krs Westhavelland,
Seibt, evangel. Lehrer und Küster zu Stützkow, Krs Angermünde,
Staat, kathol. erster Lehrer zu Niederbrechen im Unterlahnkreise,
Stahnke, evangel. Lehrer zu Bischofsdorf, Krs Rügen, und
Wächter, evangel. Lehrer und Küster zu Bruch, Krs Lehe.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentl. Professs., Geheime Justiz-Rath Dr. von Stintzing in der jurist. Fakult. der Univers. zu Bonn,
der Professs. Dr. Bessell an der technischen Hochschule zu Hannover,
der Direktor des Humboldts-Gymnas. Dr. Schottmüller zu Berlin,
die Gymnas. Oberlehrer Dr. Erner zu Hirschberg und Lorenz zu Oels,
der ordentl. Gymnas. Lehrer Frost zu Schrimm,
die Oberlehrer Geist am Realgymnas. zu Halle a. d. S. und Professs. Dr. Müller am Realgymnas. zu Lippstadt.

In den Ruhestand getreten:
der Regierungs- und Schulrath Dr. Bezzenberger zu Koblenz, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,
der Schularzt der Landesschule zu Pforta, Geheimer Sanitäts-Rath Dr. Zimmermann, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Gymnas. Direktoren Dr. Bode zu Herford und Dr. Wulfert zu Kreuznach, und ist denselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Gymnas. Direktor Syrée zu Hedingen bei Sigmaringen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Gymnas. Direktor Dr. Döring zu Dortmund,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
der Prorekt. Dr. Palm am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
der Gymnas. Oberlehrer Profess. Fechner zu Bromberg, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die nachgenannten Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden ist:
Profess. Claußen am Gymnas. zu Rastenburg,
Profess. Dr. Fasbender am Gymnas. zu Thorn,
Profess. Oskar Schmidt am Joachimsth. Gymnas. zu Berlin
Profess. Dr. Kersten am Köllnisch. Gymnas. zu Berlin,
Profess. Dr. Golisch am Gymnas. zu Schweidnitz,
Profess. Dr. Mommsen am Gymnas. zu Schleswig,
Konrektor Dr. Tepe am Gymnas. zu Aurich,
Profess. Dr. Hölscher am Gymnas. zu Herford,
Profess. Dr. Eckertz am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln, und
Dr. P. Jos. Meyer am Gymnas. zu Trier,

die Oberlehrer
Profess. Dr. Richter am Altstädt. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Hoffmann am Gymnas. zu Bromberg,
Schönborn am Gymnas. zu Krotoschin,
Profess. Dr. von Bronikowski am Gymnas. zu Ostrowo,
Profess. Dr. Gent und Profess. Dr. Gerhard an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, und
Profess. Jungclaußen am Gymnas. zu Flensburg,

der ordentliche Lehrer, Titular-Oberl. Dr. Böger am Gymnas. zu Königsberg N./M., und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die ordentlichen Gymnas. Lehrer
Dr. Weyhe zu Seehausen i. d. Altm., und
Hövelmann zu Paderborn,
der Schreib- und Zeichenlehrer Rehberg am Gymnas. zu Tilsit, sowie der Gesang- und Turnlehrer Herm. Müller am Pädagog. zu Putbus, und ist denselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Elementar- bzw. technischen Lehrer
Schön am Marien-Gymnas. zu Posen,
Backe am Gymnas. zu Stendal, und
Kemper am Gymnas. zu Bielefeld,

der Direktor des Realgymnas. zu Aachen, Dr. Hilgers, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

der Direktor des Realgymnas. zu Halberstadt, Dr. Spilleke, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

die Oberlehrer Profess. Kuhr am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin, und Wolff am städtischen Realgymnas. zu Köln, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer
Dr. Todtenhaupt am Realgymnas. zu Perleberg,
Pohl " " " zu Neiße, und
Profess. Dr. Menzzer " " " zu Halberstadt,

die ordentlichen Lehrer Wulkow und Lincke am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin, und ist denselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Oberlehrer Dr. Klinger an der Ober-Realsch. zu Breslau,

der Direktor der Gewerbeschule (Realsch.) Dr. Beyßell zu Krefeld, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Lehrer Decker am Realprogymnas. zu Dülken,

der erste Seminarlehrer Eickhoff zu Mörs, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der ordentliche Seminarlehrer Hesse zu Königsberg N./M. und der ordentliche Seminarlehrer, Musikdirektor Schubert zu Köslin.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Oberlehrer Völkel am Realgymnas. zu Tilsit,

der Lehrer Kownatzki am Realprogymnas. zu Düren,

der Semin. Hilfslehrer Lops zu Alt-Döbern.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:

die ordentlichen Professoren
Dr. Baron in der juriſt. Fakult. der Univerſ. zu Greifswald, und
Dr. Bücking in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Kiel,

die außerordentlichen Professoren
Dr. Baumann in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Berlin,
Dr. Joh. Schmidt in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Halle a. d. S.,

(ferner ſind ausgeſchieden wegen Anſtellung außerhalb der Preußiſchen Monarchie:)

die außerordentlichen Profeſſoren
Dr. Leo in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Kiel, und
Dr. Schottelius in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Marburg,
der Privatdozent Dr. von Brunn in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,
der Oberlehrer Dr. Müller an der Kloſterſchule zu Ilfeld,
der Lehrer Dr. Büchel am Realprogymnaſ. zu Rheydt,
der Seminarlehrer, Predigta. Kandid. Paul Meyer zu Neuwied, und
der Lehrer Strackerjahn an der Taubſtummen-Anſtalt zu Petershagen.

Ihr Amt haben niedergelegt, bezw. ſind auf ihre Anträge ausgeſchieden:

der ordentl. Lehrer Polſtorff am Lyceum I zu Hannover,
die ordentl. Lehrerin Bäumker am Lehrerinnen-Seminar zu Münſter, und
der Hilfslehrer Genrich an der Taubſtummen-Anſtalt zu Schlochau.

Inhaltsverzeichnis des September-Oktober-Heftes.

		Seite
I	137) Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Luthers. 1) Ueberweisung des Oeldruckbildes „Dr. Martin Luther im Kreise seiner Mitarbeiter die heilige Schrift verdeutschend" an die evangelischen Volksschulen	529
	2) Beschaffung und Verwendung von Schriften für Schüler höherer Unterrichtsanstalten	531
	138) Anstellung der Militär-Personen mit Offizierrang im Civildienste	532
	139) Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries	533
II.	140) Immatrikulation von Nichtpreußen bei den Landesuniversitäten	534
	141) Statuten der Gustav Magnus-Stiftung	534
	142) Peter Wilhelm Müller-Stiftung zu Frankfurt a. Main für Wohlthätigkeit und Förderung von Kunst, Wissenschaft und Gewerbe	538
	143) Preismedaille für Studirende der Technischen Hochschule zu Berlin	544
	144) Zum Preisausschreiben, betreffend die Bebauung der Museums-Insel zu Berlin	545
	145) Reglement über die Behandlung der in dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände	552
III.	146) Beschäftigung der Probekandidaten an höheren Unterrichts-Anstalten	554
	147) Bedingungen der Ascension der für das Lehramt an Gewerbeschulen geprüften Lehrer in Oberlehrerstellen an denjenigen dieser Anstalten, welche in Ober-Realschulen ꝛc. umgestaltet worden sind	555
	148) Ordnung der Entlassungsprüfung an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen	556
	149) Unzulässigkeit der Besprechung der Prüfungsergebnisse an Baugewerkschulen in öffentlichen Blättern durch Mitglieder der Prüfungskommissionen	564
IV.	150) Anforderungen an die Seminar-Aspiranten bei der Aufnahme-Prüfung bezüglich ihrer Kenntnisse im Gesange und in der Musik	565
	151) Instruktion über den Gang und den Umfang der zweiten Prüfung der Volksschullehrer	571
	152) Vorbereitender Erlaß wegen Regelung der örtlichen und der Kreis-Schulaufsicht über die höheren Mädchenschulen und wegen der Ressortverhältnisse derjenigen dieser Schulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden sind	574
	153) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	575
	154) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten	577
	155) Statistische Nachrichten über die in den Jahren 1882 und 1883 abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer	578
	156) Betreibung der Turnspiele und Turnfahrten an Unterrichtsanstalten	582
	157) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen bei dem Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg	583

Seite

V. 158) Einrichtung des Religionsunterrichtes für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder; Aufbringung der Kosten, insbesondere Beitragspflicht der Dominien und der Gemeinden im Geltungsbereiche des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 584

159) Verpflichtung zur Unterhaltung evangelischer Schulen auf dem Lande im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz 586

160) Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II. Allg. Landrechtes 588

161) Die dem Gutsherren des Schulortes durch §. 33 Titel 12 Theil II. A. L. R. auferlegte Verpflichtung ist als eine auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhende Leistung anzusehen.

Hinsichtlich dieser Leistung ist der Rechtsweg nur insoweit zulässig, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Rechtskraft des Urtheiles in Beziehung auf die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes 599

162) Gutsherrliche Verpflichtungen nach §§. 44 bis 47 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für Schulen in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung bezw. der Kreisordnung gebildet sind 607

163) Bei Nachsuchung einer Staatsbeihilfe zum Lehrergehalte genügt die Aufstellung einer summarischen Prästationsnachweisung der Verpflichteten; Erfordernis einer Individual-Repartition bei Einwendungen gegen die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten und der Staatsbeihilfe 610

164) Anordnung der Fenster in den Klassenzimmern der Volksschulen 612

165) Belehrung über das Sitzen der Schulkinder in Beziehung auf Rückgratverkrümmungen 613

166) Der Betrag des Schulgeldes ist bei Berechnung der nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 von den Verpflichteten zu dem Baargehalte der Lehrer zu leistenden Beiträge außer Ansatz zu lassen.

Herbeiführung der Beseitigung bezw. Ermäßigung des Schulgeldes für den Geltungsbereich des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 615

167) Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Lehrer. Verwaltungszwangsverfahren behufs Leistung einer Handlung, wenn dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann und es an der Gelegenheit, dieselbe durch einen Dritten bewirken zu lassen nicht fehlt 616

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 617

Personalchronik 619

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. u. 12. Berlin, den 31. Dezember. 1883.

I. Allgemeine Verhältnisse.

168) Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung der von den geistlichen Oberen festgesetzten Pension eines Kirchenbeamten.

Im Namen des Reiches.

In Sachen der evangelischen Kirchengemeinde zu N., vertreten durch ihr Presbyterium, Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch Justizrath N.

wider

den früheren Küster und Kirchenkassenrendanten A. zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch Justizrath N.,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1883 für Recht erkannt:

die gegen das am 2. Oktober 1882 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenates des Königlichen Oberlandesgerichtes zu P. eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt:

unter Aufhebung des zweiten und Aenderung des ersten Urtheiles den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen, und die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Beklagter hat beantragt:

die Revision zurückzuweisen.

Gründe.

Die gegenwärtige Klage will die Frage zur richterlichen Entscheidung bringen, ob Klägerin auf Grund der Verfügungen des Königlichen Konsistoriums für die Provinz N. und des Oberkirchenrathes vom 16. Juli und 26. November 1880 verpflichtet ist, die darin festgesetzte lebenslängliche Pension dem Beklagten zu gewähren. Beide Vorderrichter haben den Rechtsweg über diese Frage für ausgeschlossen erklärt. Von den beiden Entscheidungsgründen des Berufungsrichters ist demjenigen, welcher sich auf Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stützt, beizustimmen.

Der gedachte Artikel verweist die Klage der Kirchengemeinde vor das Oberverwaltungsgericht, wenn dieselbe die Verpflichtung zu einer auf Anordnung des Konsistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistung bestreitet, und diese Bestimmung ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Sie nimmt zwar in Aussicht eine Klage, welche vor dem Oberverwaltungsgerichte gegenüber den die Etatisirung der Leistung anordnenden Behörden erhoben wird, und die vorliegende Klage ist gegen den ehemaligen Küster und Rendanten A. gerichtet als diejenige Person, zu deren Gunsten jene Festsetzung getroffen ist. Solange aber die Verfügung der kirchlichen Behörden bestehen bleibt und nicht aufgehoben ist, muß sie nach jenem Artikel 27 ausgeführt werden, und ebendeshalb erstrebt die Klägerin mit ihrer Klage die Aufhebung der behördlichen Verfügung und die Beseitigung ihrer Ausführung. Dieses Ziel, gegen wen es auch verfolgt werden möge, läßt sich nur auf dem im Artikel 27 gewiesenen Wege erreichen, und nur auf diesem Wege kann Klägerin auch dem A. gegenüber die Anerkennung ihrer Nichtverpflichtung zu der ihr auferlegten Leistung erlangen.

Der Artikel 27 spricht im Absatze 3 vom Bestreiten der Verpflichtung zu den in den Etat „eingetragenen" Leistungen, legt indeß hiermit kein Gewicht darauf, daß die formale Eintragung der Leistung in den schriftlich aufgestellten Etat bereits stattgefunden hat, widrigenfalls das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte nicht zulässig sein soll. Durch Nichtbefolgung der behördlichen Verfügung, welche die Eintragung der Leistung in den Etat zur Folge hat, kann Klägerin sich nicht den ordentlichen Rechtsweg eröffnen, welcher ihr in dem Falle verschlossen ist, wenn sie in Befolgung der Verfügung die Etatisirung zur Ausführung bringt. Es ist nichts weiter erforderlich für die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes, als daß materiell und mit voller Wirkung bis zur anderweitigen Entscheidung im gesetzlichen Verfahren die Leistung in den Etat der Gemeinde aufgenommen ist, und dies ist geschehen, sobald die kirchliche Behörde die Leistung festgesetzt und damit ihre Einstellung in den Etat und die Zahlung verfügt hat. Der Artikel 27 Absatz 2 und 3 ist den §§. 5 und 6 des von beiden Häusern des Landtages schon

vorher angenommenen Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 nachgebildet, ohne daß dabei irgend eine Absicht zum Ausdrucke gelangt oder ein Grund dafür erkennbar ist, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens eine Aenderung erfahren sollten, und diese §§. 5 und 6 fordern nach ihrer klaren Fassung für die Klageerhebung vor dem Oberverwaltungsgerichte nur die Weigerung der Gemeinde- resp. Verwaltungsorgane, dem Verlangen der kirchlichen resp. staatlichen Behörde gemäß eine Leistung auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen. Hier genügt daher die Festsetzung der Behörden, daß dem Beklagten ein jährliches Ruhegehalt aus der Kirchenkasse zu gewähren sei.

Das Verwaltungsstreitverfahren hat auch nicht, wie die Revisionsklägerin meint, zur Voraussetzung, daß es sich um eine gesetzliche Leistung handelt, sodaß der ordentliche Richter für die Entscheidung zuständig wäre, sobald die Leistung nicht als eine gesetzliche, sondern etwa auf Grund der Kirchenhoheit oder Kirchengewalt auferlegt worden ist. Vielmehr kann der Artikel 27 Absatz 2 und 3 nicht anders aufgefaßt werden, als daß das Oberverwaltungsgericht gerade die Frage zu entscheiden hat, ob die auferlegte Leistung eine gesetzliche ist oder nicht; daß der Gesetzgeber die bewußte Absicht gehabt hat, diese Frage dem bürgerlichen Richter zu entziehen, ergiebt sich aus dem Berichte der Kommission des Herrenhauses, welche die bis dahin fehlenden Absätze 2 und 3 unter ausführlicher Motivirung in Vorschlag gebracht hat. (Drucksachen des Herrenhauses Band 2 Nr. 67.)

Hieraus ergiebt sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges, ohne daß der andere Entscheidungsgrund des Berufungsrichters zu erörtern ist.

Der Kostenpunkt regelt sich aus §. 92 der Civilprozeßordnung.

(Unterschriften.)

Verkündet in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichtes, IV. Civilsenates, vom 26. Februar 1883.

N. als Gerichtsschreiber.

IV. 553/1882

---

169) Staatsaufsicht über die Privat-Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 23. November 1883.

Die Berichte, welche in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 23. Mai 1882 — U. II. 522 — über diejenigen Privatanstalten erstattet sind, welche ihre Schüler zur Prüfung für den einjährig-

freiwilligen Dienst oder zur Portepeefähnrichs-Prüfung oder zu anderen militärischen Prüfungen vorzubereiten beabsichtigen, haben gezeigt, daß die Aufsicht über die fraglichen Anstalten nicht überall in gleicher Weise gehandhabt wird. Während in mehreren Provinzen darauf gehalten wird, daß derartige Privatanstalten nicht eröffnet werden, bevor dem betreffenden Unternehmer die Konzession seitens der Königlichen Regierung ordnungsmäßig ertheilt ist, und bezüglich der staatlichen Beaufsichtigung bestimmte Einrichtungen getroffen sind, wird in einzelnen Provinzen von dem Aufsichtsrechte des Staates nur ein geringer oder kein Gebrauch gemacht.

Hierdurch finde ich mich bestimmt, die Königliche Regierung zu veranlassen, insoweit dies bisher noch nicht oder nicht ausreichend geschehen ist, bezüglich der durch meine Cirkular-Verfügung vom 23. Mai 1882 bezeichneten Privatanstalten die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 und der §§. 2—7, 9, 10 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 zu vollständiger Ausführung zu bringen, und sehe, unter Bezugnahme auf §. 8 der angezogenen Instruktion, zum ersten Male zum 1. Mai 1885 der Einreichung einer tabellarischen Nachweisung über alle im dortigen Amtsbereiche bestehenden, der in meiner Cirkular-Verfügung vom 23. Mai 1882 bezeichneten Kategorien angehörigen Privatschulen entgegen. Diese tabellarische Nachweisung hat folgende Rubriken zu enthalten: Name, Stand und Lebensalter des Konzessionsträgers, Datum der ertheilten Konzession, Zweckbestimmung der Anstalt, Qualifikation des Unternehmers und der im nächstvorausgegangenen Semester an der Anstalt beschäftigten Lehrer, Zahl und Altersgrenzen der Schüler im nächst vorausgegangenen Semester, Angabe, ob die Anstalt Internat oder Externat ist, Urtheil über den Zustand der Anstalt auf Grund der über dieselbe geführten Aufsicht.

Die Prüfung der Konzessionsgesuche nach Maßgabe der Instruktion vom 31. Dezember 1839, die Ertheilung der stets widerruflichen Konzession und deren Entziehung und die Beaufsichtigung der fraglichen Privatanstalten gehört, abgesehen von dem einen Ausnahmefalle, daß das gesammte Privatschulwesen der Residenzstadt Berlin dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellt ist, in den Amtsbereich der Königlichen Regierungen. Die ausnahmsweise Unterstellung einer Privatanstalt unter das betreffende Königliche Provinzial-Schulkollegium kommt nur in dem Falle in Erwägung, wenn derselben bestimmte Berechtigungen zuerkannt werden sollen, insbesondere das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Königliche Regierung wird nicht verkennen, daß Sie durch die hiermit in Erinnerung gebrachte Ausführung der Instruktion vom 31. Dezember 1839 und des Gesetzes vom 11. März 1872

einen wichtigen Theil Ihrer Verwaltungsaufgabe erfüllt, und wird dem Gegenstande die ihm gebührende sorgfältige Aufmerksamkeit zuwenden. Dieselbe wolle zugleich thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß nicht etwanige Aeußerungen eines Urtheiles bei Ausführung der pflichtmäßigen Aufsicht Anlaß geben, als Reklame für eine einzelne Anstalt verwendet zu werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Provinzen Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Hannover.
U. II. 109. U. III a.

An die Königlichen Regierungen in Hessen-Nassau ist mit Rücksicht auf die in den dortigen Amtsbereichen geltenden gleichartigen Bestimmungen Abschrift des vorstehenden Erlasses zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt worden. Die Regelung der Angelegenheit in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein ist Gegenstand weiterer Erörterungen.

170) Auszug aus dem 6ten Geschäftsberichte des Preußischen Beamten-Vereines. (Geschäftsabschluß für das Jahr 1882.)

(Centrbl. pro 1882 Seite 529 Nr. 78.)

Der Preußische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte und Rechtsanwälte.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnißgeld-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policen-Darlehen und fördert in würdiger und sachgemäßer Weise die Interessen des Beamten-Standes durch die Monatschrift für deutsche Beamte (Redaktion: Kaiserlicher Direktor im Reichsamt des Innern Bosse in Berlin — Verlag Friedrich Weiß Nachfolger (Grünberg in Schlesien).

Der Versicherungsbestand betrug ultimo 1882:

6361	Lebens-Versicherungs-Polizen über	22 170 600 Mk.
2258	Kapital- " " "	4 496 660 "
Sa. 8619	Policen über	26 667 260 Mk.

Nach dem 6. Geschäftsberichte pro 1882 lautet das Gewinn- und Verlust-Conto, sowie die Bilanz, wie folgt:

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1882. Sechstes Rechnungsjahr.

Einnahme.	M	₰	M	₰
Gewinn aus dem Jahre 1881, welcher im Jahre 1882 zur Vertheilung kommt	—	—	154 297	99
Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1881 übernommene rechnungsmäßige Reserve	875 450	46		
Prämien-Einnahme für 1882	670 438	93	1545 889	39
Leibrentenversicherung:				
Aus dem Jahre 1881 übernommene rechnungsmäßige Reserve	22 150	75		
Prämien-Einnahme für 1882	38 184	23	60 334	98
Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1881 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	740 357	14		
Einnahme an Kapitalversicherungs-Beiträgen für 1882	313 356	60		
Aus dem Jahre 1881 übernommenes Guthaben der Kapital-Ansammlung	13 685	10		
Im Jahre 1882 zur Kapital-Ansammlung geschriebene Dividenden-Beträge	10 370	48	1077 769	32
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypothekendarlehen	90 740	25		
Auf Policendarlehen	20 858	41		
Auf Effekten	73	87		
Bank- und diverse Zinseneinnahme	5 937	54	117 610	07
Effekten:				
Kursgewinn	—	—	15	55
Vermischte Einnahmen	—	—	1 212	40
			2957 129	70

Ausgabe.	M	₰	M	₰
Gewinn-Vertheilung aus dem Jahre 1881:				
a. Zum Sicherheitsfonds	62 200	—		
b. Zum Extrasicherheitsfonds	22 127	16		
c. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	69 970	83	154 297	99
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1882	1247 562	28		
Für gezahlte Sterbefälle	69 500	—		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	14 500	—		
Für zurückgekaufte Policen	8 260	65		
Rückversicherungs-Prämien	774	15	1340 596	98
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1882	60 567	52		
Für gezahlte Leibrenten	1 318	32	61 885	84
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1882	978 886	01		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	106 735	88		
Guthaben der zur Kapital-Ansammlung geschriebenen Dividenden ult. 1882	23 341	16		
Für zurückgezahlte Kapital-Ansammlungen der Dividenden	1 206	09	1110 169	14
Verwaltungskosten: Gesammt-Ausgabe incl. der Kosten für die Lokal-Komités	—	—	41 491	05
Monatsschrift: Ausgabe für dieselbe	—	—	1 470	10
Utensilien: 10% Abschreibung pro 1882	—	—	407	68
Gewinn pro 1882	—	—	246 810	92
			2957 129	70

Bilanz am 31. Dezember 1882.

Activa.	M	₰	M	₰
Hypothek-Forderungen	—	—	2177 596	88
Forderungen aus Darlehen:				
a. Policen-Darlehen	171 645	19		
b. Kautions-Darlehen	268 289	17		
c. Lombard-Darlehen	69 960	—	509 894	36
Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	—	—	146 941	85
Guthaben bei der Sparkasse der Hannoverschen Renten- und Kapitalversicherungs-Anstalt	—	—	11 197	60
Baarer Kassenbestand	—	—	7 107	28
Utensilien und Geräthschaften	4 076	82		
Ab 10% Abschreibung pro 1882	407	68	3 669	14
Zinsraten vom letzten Fälligkeits-Termine bis 31. Dezember	—	—	29 784	94
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	277	28
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	475	85
			2887 245	18

Passiva.	M	₰	M	₰
Sicherheitsfonds	—	—	200 000	—
Extrasicherheitsfonds	—	—	79 691	96
Kautionsfonds	—	—	3 579	98
Sicherheitsfonds für Policen-Darlehen	—	—	945	97
Töchterfonds	—	—	254	49
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die Antheilscheine:				
Zinsen pro 1877	11	03		
Superdividenden pro 1877, 1878, 1879	43	84	54	87
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1882	1247 562	28		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	2 603	90		
Schadenreserve für angemeldete Sterbefälle	14 500	—		
Nicht abgehobene Dividenden auf Lebensversicherungs-Policen pro 1877 bis 1881	4 467	01		
	3 063	17	1272 196	66
Kriegsversicherungsfonds				
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1882	—	—	60 567	52
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1882	978 886	01		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Beiträge	5 336	37		
Guthaben der aus Lebensversicherungs-Dividenden angesammelten Kapitalien	23 311	16	1007 563	54
			15 579	27
Assevate Aktiva: 2 887 245,18 ℳ ab Passiva: 2 640 434,26 „			2640 434	26
			246 810,92 ℳ	
Gewinn pro 1882	—	—	246 810	92
			2887 245	18

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1882 bereits auf rund 426 800 Mk.

Die den Vereinsmitgliedern für die 6 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende beziffert sich auf 302904 Mk. 03 Pf.

Der Preußische Beamten-Verein hat kürzlich eine Sterbekasse errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk., auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, auch solchen, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preußischen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines in Hannover die Drucksachen des Vereines franko und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Hannover, den 25. Oktober 1883.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines.

---

171) Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centrbl. pro 1882 Seite 708.)

Die Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mk. gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe ꝛc. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihilfen steht dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

M 2810.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

172) Preisertheilungen bei der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin.

(Centrbl. pro 1883 Seite 226 Nr. 43.)

1) Bei der diesjährigen, laut Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. im Fache der Architektur stattgehabten Preisbewerbung um den großen Staatspreis ist der letztere, bestehend in einem Stipendium für eine Studienreise nach Italien auf zwei hintereinanderfolgende Jahre zum Betrage von je Dreitausend Mk. und außerdem in einer Entschädigung von Sechshundert Mk. für die Kosten der Hin- und Rückreise,

dem Architekten Ernst Bernhard Sehring

zu Berlin zuerkannt worden.

Gleichzeitig ist dem Mitkonkurrenten

Regierungs-Bauführer Paul Graef zu Berlin

eine ehrenvolle Anerkennung für die von demselben eingereichte Konkurrenzarbeit zu Theil geworden.

Die eingereichten Konkurrenzarbeiten sind vom 18. bis inkl. 25. d. Mts. während der Nachmittagsstunden von 12 bis 3 Uhr im Königlichen Akademiegebäude hierselbst zur unentgeltlichen Ansicht ausgestellt.

Berlin, den 14. November 1883.

Der Senat,
Sektion für die bildenden Künste.
E. Becker.

Bekanntmachung.

2) Bei der laut Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. für das laufende Jahr im Fache der Malerei stattgehabten Preisbewerbung der II. Michael-Beerschen Stiftung, für Bewerber ohne Unterschied des Bekenntnisses ist der Preis bestehend in einem Stipendium von 2250 Mk. zu einer einjährigen Studienreise,

dem Maler Emil Julius Hermann Clemenz aus Berlin

zuerkannt worden.

Berlin, den 14. November 1883.

Der Senat,
Sektion für die bildenden Künste.
E. Becker.

Bekanntmachung.

173) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

(Centrbl. pro 1883 Seite 227 Nr. 44.)

Das diesjährige Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendium für Komponisten ist dem hiesigen Studirenden der Musik Ernst Seyffardt aus Krefeld und dasjenige für ausübende Tonkünstler dem aus Laibach gebürtigen Fräulein Gabriele Wietrowetz auf der hiesigen akademischen Hochschule für Musik verliehen worden.

Außerdem sind kleinere Stipendien aus den Reservebeträgen der Stiftung dem früheren Eleven der Königlich bayerischen Musikschule in München Albert Gorter daselbst, der Schülerin des Königlich sächsischen Konservatoriums für Musik in Dresden Fräulein Hedwig Meyer, der Schülerin der hiesigen akademischen Hochschule für Musik Fräulein Margarethe Will, dem früheren Schüler des Konservatoriums für Musik in Stuttgart Alexander Adam in Karlsruhe, dem Studirenden der Musik Georg Stolzenberg hierselbst, der Klavierspielerin Fräulein Martha Schwieder hierselbst, der Schülerin der hiesigen akademischen Hochschule für Musik Fräulein Marie Harzer und der ehemaligen Schülerin derselben Hochschule Fräulein Elise Tanneberg in Halberstadt zuerkannt.

Berlin, den 18. Oktober 1883.

Das Kuratorium
für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.
Joachim. Kiel. Taubert.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

174) Nachtrag zum Verzeichnisse der höheren Lehranstalten.

(Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1883 Seite 399.)

Bekanntmachung.*)

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 24. April d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 17. Oktober 1883 sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1883 Nr. 42 Seite 291.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Leiter sind hier zugesetzt.

Anmerk. der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

veröffentlicht, welche nach §. 90. Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Königreich Preußen.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

Provinz Sachsen.

Das Gymnasium zu Neuhaldensleben (bisher Progymnasium, B. a. I. 13 des Verzeichnisses vom 24. April d. J.).
Rektor: Dr. Sorgenfrey.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

Das Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 2 a. a. O.).
Direktor: Dr. Wüst.

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).
Direktor: Dr. Heilermann.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).
Rektor: August Meyer.

b. Realschulen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen.
Direktor: Pütz er.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Papenburg (bisher unter C. a. aa. I. 15 a. a. O.)
Rektor: Dr. Erdmann.

Rheinprovinz.

Das Real-Progymnasium zu Langenberg.
Rektor: Dr. Meyer.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Provinz Westfalen.

† Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum (bisher unter D. I. 2 a. a. O.)
Rektor: Liebhold.

Rheinprovinz.

† 1. Die höhere Bürgerschule zu Cöln.
Rektor: Dr. Thomé.

† 2. Die höhere Bürgerschule zu Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).
Direktor: Dr. Heilermann.

Berlin, den 17. Oktober 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

175) Die im Verlage von Ferdinand Hirt zu Breslau erschienene Schrift: „Wahlsprüche der Hohenzollern, zusammengestellt und historisch erläutert von Heinrich von Mühler."

Berlin, den 24. November 1883.

Wie der Königlichen Regierung bereits anderweit bekannt geworden sein wird, ist im Verlage von Ferdinand Hirt zu Breslau unter dem Titel: „Wahlsprüche der Hohenzollern, zusammengestellt und historisch erläutert von Heinrich von Mühler" ein Prachtwerk in Groß-Folio erschienen, geziert durch 29 Tafeln, welche einem im Besitze Sr. Majestät des Kaisers befindlichen Originale genau entsprechend von G. W. Seitz zu Lübeck im Farbendrucke ausgeführt worden sind. Eine „Familien-Ausgabe" dieses Buches

zu dem Preise von 25 Mark ist zugleich für solche höhere Lehranstalten und Seminare bestimmt, deren Mittel die Anschaffung derartiger Schriften für ihre Bibliotheken gestatten.

Um aber das durch seinen bedeutsamen Inhalt hochinteressante Werk auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat der Verleger zu dem Preise von 2 Mark 50 Pf. noch eine dritte Ausgabe veranstaltet, welche sich nicht nur für Schulprämien, sondern auch zur Anschaffung für Schul- und Kreis-Lehrer-Bibliotheken eignet.

Der Königlichen Regierung lasse ich ein Exemplar dieser Ausgabe mit der Veranlassung zugehen, es nach genommener Kenntnis an eine Kreis-Lehrer-Bibliothek des Bezirkes abzugeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 20541.

Gleichlautende Verfügung ist an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien gerichtet, mit der Veranlassung, das übersandte Exemplar an eine Seminar-Bibliothek der Provinz abzugeben.

---

176) Beschaffung von Turnplätzen, Betreibung von Turnübungen und Turnspielen im Freien, Einrichtung von Turnfahrten ꝛc.

(Centrbl. pro 1882 Seite 710 Nr. 145.)

Berlin, den 29. November 1883.

Seit dem Erlasse vom 27. Oktober 1882 (U. III. b. 7145), betreffend die Beschaffung von Turnplätzen, Betreibung von Turnübungen und Turnspielen im Freien, Einrichtung von Turnfahrten ꝛc., ist bereits ein volles Jahr verflossen. Ich darf annehmen, daß die staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die kommunalen Verwaltungen, die Turnvereinigungen und Freunde der Jugend der in dem bezeichneten Erlasse gegebenen Anregung folgend, die Sache, um welche es sich handelt, nach den verschiedenen Richtungen hin gefördert und dem erwünschten Ziele in der Herstellung und Einrichtung von ausreichenden Uebungsräumen sowohl für das regelmäßige Schulturnen, als auch für den freieren Betrieb von Turn- und Jugendspielen näher gebracht haben. Was sich in diesen Beziehungen im Laufe des vergangenen Jahres hat erreichen lassen, und was als gesichert für die demnächstige Ausführung angesehen werden kann, darüber wünsche ich binnen längstens drei Monaten Bericht zu erhalten.

Es wird also darauf ankommen zu ermitteln, wo neue Turn-

hallen gebaut oder bereits vorhandene der Mitbenutzung für die Schuljugend geöffnet worden sind, wo sich Turn- und Spielplätze haben beschaffen lassen und wo neuerdings Anordnungen getroffen und zur Ausführung gelangt sind, welche, abgesehen von den vorschriftsmäßigen Turnstunden, der leiblichen Erfrischung und Kräftigung der Jugend dienen.

Hierbei erwarte ich auch eine Aeußerung darüber, ob und welche Vortheile und Mängel bei der Ausführung des Erlasses vom 27. Oktober 1882 hervorgetreten sind, und welche Vorschläge zur besseren Erreichung des gesteckten Zieles etwa zu machen sind.

In der letzteren Beziehung kommt es mir jedoch besonders darauf an, solche Vorschläge unterbreitet zu sehen, welche im Allgemeinen zur Anwendung und Ausführung gebracht zu werden geeignet sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Regierungen, sowie die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. b. 7188.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

177) Zuständigkeit zur endgültigen Festsetzung der Pension eines Elementarlehrers.

(Centrbl. pro 1880 Seite 630; pro 1881 Seite 668.)

Berlin, den 21. November 1883.

Auf die Vorstellung vom 15. Oktober d. J. erwidere ich Ihnen, daß eine Abänderung der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Oktober d. J. ausgeschlossen ist, da nach den bestehenden Vorschriften diese Entscheidung eine definitive ist und die in Betracht kommenden Verhältnisse dabei eingehend geprüft worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den emeritirten Lehrer N. zu N.

U. III. a. 19950.

---

178) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von penſionirten Schullehrern in den neuen Landestheilen. Bedeutung der im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlichten Miniſterial-Erlaſſe für andere als diejenigen Behörden, an welche ſie gerichtet ſind.

Berlin, den 30. November 1883.

Die mit dem Berichte vom 25. Oktober d. J. zurückgereichte Vorſtellung des Gymnaſiallehrers N. zu N. wegen Penſionszahlung an die Hinterbliebenen ſeines verſtorbenen Vaters, des emeritirten Lehrers N. zu N. laſſe ich dem Königlichen Konſiſtorium beifolgend wieder zugehen, indem ich auf die Erlaſſe vom 15. Oktober 1881 und vom 7. Dezember 1881 (Centralbl. 1882 S. 426 und 428), ſowie auf die Verordnung vom 23. September 1867 (Geſ. Samml. S. 1619) verweiſe, durch welche die Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 (Geſ. Samml. S. 201) *) in die neuen Landestheile für ebenſo eingeführt zu erachten iſt, wie die in der Verordnung vom 23. September 1867 ſpeziell genannten Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 **). Demgegenüber iſt die Berufung auf das Konſiſtorial-Ausſchreiben vom 8. Dezember 1801 ohne Bedeutung.

Im Uebrigen iſt mittels Verfügung vom 26. Juli d. J. — U. III. a. 13168 — an die Königliche Regierung in N. (Centralbl. S. 503) darauf hingewieſen, daß der im Centralbl. 1882 S. 568 abgedruckte Erlaß vom 29. April 1882 auch dort zur Anwendung zu bringen, wie überhaupt die ſo publizirten Verfügungen nicht blos für die Behörde, an welche ſie ergangen ſind, ſondern, bei gleicher Sach- und Rechtslage, für alle Behörden maßgebend ſind.

An
das Königl. Konſiſtorium zu N. (in der Provinz Hannover).

Abſchrift erhalten die Königlichen Konſiſtorien ꝛc. zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover ſowie den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. b. 7459.

---

*) Centralbl. pro 1882 Seite 428.
**) Vgl. pro 1881 Seite 288 und 289.

179) Mittheilung der von den Zöglingen der Seminare und Präparanden-Anstalten zu zahlenden Unterhaltungskosten sowie der denselben etwa gewährten Benefizien an die Angehörigen der Schüler.

Berlin, den 30. November 1883.

Damit die Angehörigen der Zöglinge der Seminare und Präparanden-Anstalten in den Stand gesetzt werden, die Unterhaltungskosten für die Schüler ihren Verhältnissen und dem Bedürfnisse entsprechend zu berechnen und abzumessen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, Vorsorge dahin zu treffen, daß die Angehörigen der Zöglinge über alle, für die Bemessung der Kosten in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere über die, von der Anstalt dem Schüler etwa gewährten Benefizien, den zu zahlenden Verpflegungssatz oder die zu entrichtende Pension fortlaufend in Kenntnis erhalten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2902

---

180) Gewährung von Unterstützungen an Externatszöglinge der Seminare.

(Centrbl. pro 1877 Seite 103 Nr. 44.)

Berlin, den 29. November 1883.

Bei der Beschränktheit der Fonds, welche mir behufs Gewährung von Unterstützungen an Externatszöglinge der Seminare zur Verfügung stehen, habe ich den, an mich gerichteten Anträgen auf höhere Bemessung des Unterstützungssatzes oder Gewährung außerordentlicher Unterstützungen nur ausnahmsweise entsprechen können. Andrerseits ist mehrfach der Fall eingetreten, daß, zufolge Aenderung der Frequenz-Verhältnisse, oder aus disziplinaren Gründen die zur Unterstützung der Externatszöglinge den einzelnen Seminar-Anstalten eröffneten Kredite nicht in vollem Umfange erschöpft worden sind.

Um derartige Ersparnisse für anderweit hervortretende Bedürfnisse nutzbar zu machen, ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, über die Ersparnisse an Unterstützungsgeldern für Externats-Seminar-Zöglinge, welche an Anstalten Seines Ressorts hervortreten sollten, erforderlichen Falles zu Gunsten der Externatszöglinge an den übrigen Seminar-Anstalten zu verfügen und darüber, in welcher Weise und in welchem Umfange dies geschehen ist, bis zum 1. März jedes Jahres hierher Anzeige zu machen.

Bezüglich derjenigen Ersparnisse, über welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium bis dahin nicht selbständig verfügt hat, behalte ich mir zu Gunsten anderer Provinzen die Verfügung vor.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königl. Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Finanzdirektion zu Hannover.
U. III. 2556. II.

---

181) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1884.

Berlin, den 23. November 1883.

Für die im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung habe ich Termin auf Donnerstag den 28. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Beifügung der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen müssen vor Ablauf des Monats Januar k. J. bei mir eingehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7574

---

182) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Berlin, den 4. Dezember 1883.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1884 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Für die Eröffnung desselben ist Termin auf Dienstag den 1. April k. J. anberaumt worden.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die wissenschaftliche Prüfung als Lehrerinnen abgelegt haben. Nur soweit nach Berücksichtigung derselben die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 15. Februar k. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt.

2) ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß.

3) seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen
   a. das Befähigungszeugnis,
   b. ein Zeugnis über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis,

4) seitens der andern Bewerberinnen
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungszeugnis,
   c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni k. J.) vollendet haben wird.

Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebnis die schließliche Entscheidung abhängt.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hierselbst während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihilfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7501.

---

183) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1883.

(Centrbl. pro 1883 Seite 506 Nr. 129.)

Berlin, den 24. Dezember 1883.

In der am 20. und 21. November d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Elisabeth Böttcher, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) Johanna Büttner, Lehrerin zu Potsdam,

3) Klara Dinges, Handarbeitslehrerin zu Sagan,
4) Bertha Dohse zu Kiel,
5) Gertrud Eckhardt zu Graudenz,
6) Johanna Eins, Lehrerin zu Berlin,
7) Therese Fettling, dsgl. daselbst,
8) Adelheid Geibel zu Hörde, Kreis Dortmund,
9) Martha Grüß, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
10) Elisabeth Köppen, Lehrerin zu Potsdam,
11) Charlotte Köppen, dsgl. daselbst,
12) Julie Köppen, dsgl. daselbst,
13) Katharine Logé, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
14) Luise Mühlenberg, dsgl. daselbst,
15) Margarethe Najork, Lehrerin zu Berlin,
16) Luise Oldörp, dsgl. daselbst,
17) Klara Perl, dsgl. daselbst,
18) Elisabeth Rohde, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
19) Margarethe Rothe, Lehrerin zu Potsdam,
20) Friederike Sakolowski, Lehrerin zu Charlottenburg,
21) Minna Scholz, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
22) Marie Schuberth zu Berlin,
23) Helene Trinkaus, Handarbeitslehrerin zu Berlin, und
24) Meta Zarncke, Lehrerin zu Berlin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7793.

V. Volksschulwesen.

184) Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II. des Allg. Landrechtes.

(Centrbl. pro 1883 Seite 588 Nr. 160.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde N., Beklagten und Revisionsklägerin,
wider
den Rittergutsbesitzer Bernhard v. Z. zu N., Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1883 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu K. vom 14. März 1883 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises S. vom 28. Dezember 1882 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 220 Mark festzusetzen und dem Kläger die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu K. erließ unterm 24. Mai 1882 an den Pfarrer N. in N., welcher stellvertretender Vorsitzender des Schulvorstandes in N. ist (vergl. die Verordnung der Königlichen Regierung zu K. vom 30. Mai 1843 — Amtsblatt S. 108 —), eine Verfügung, in welcher sie mittheilte, daß der von der Gutsherrschaft des Schulortes für ihre Hintersassen aufzubringende Subsidiärbeitrag zu den Lehrergehältern 220 Mark betrage. Diese Summe wurde seitens des Schulvorstandes von dem Gutsherren, Rittergutsbesitzer v. Z., am 7. Juni v. J. eingefordert. Hiergegen reklamirte letzterer und erhob, von dem Schulvorstande am 27. Juli v. J. abschläglich beschieden, am 9. Oktober v. J. bei dem Kreisausschusse zu S. gegen die Schulgemeinde N. Klage auf Aufhebung der an ihn erlassenen Verfügungen und der Repartition der Königlichen Regierung vom 24. Mai, Zurückweisung des geltend gemachten Anspruches und Erstattung der erforderten 220 Mark, soweit solche bis zur Rechtskraft des Urtheiles von ihm eingezogen sein sollten. Seine Zahlungsweigerung rechtfertigte er durch die Behauptung, der die Grundlage der gestellten Forderung bildende §. 33 Tit. 12 Th. II des A. L. R. sei in Folge der Aufhebung der Unterthänigkeit und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 sowie der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht mehr als gültig zu betrachten, jedenfalls gestatte er nicht eine summarische Repartition lediglich nach einem Bruchtheile der Klassensteuer.

Die Beklagte bestritt dagegen die Richtigkeit dieser Ausführungen. Der Kreisausschuß erkannte hierauf unter dem 28. Dezember 1882 den Anträgen des Klägers gemäß, indem er — in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Gründen eines von dem Kläger überreichten, in Sachen des Rittergutsbesitzers v. S. wider die Schulgemeinde zu N. am 27. September 1882 ergangenen Urtheiles des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts in K. — die Unzulässigkeit der Heranziehung des Klägers zu den Schulunterhaltungskosten darzuthun suchte. — Nachdem sodann die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in K. am 23. Januar d. J. der Beklagten einen Bevollmächtigten von Amtswegen bestellt hatte, focht dieser das ergangene Erkenntnis mit der

Berufung an. Indeß bestätigte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu K. am 14. März d. J. die erstinstanzliche Entscheidung. Der Berufungsrichter verwarf zwar den von dem Kläger gegen den Kommissar der Königlichen Regierung erhobenen Einwand der mangelnden Passivlegitimation, auch bezeichnete er den Antrag des Klägers, die Repartition der Regierung aufzuheben, als unzulässig, weil derselbe nicht im Sinne des §. 79 Tit. 14 Th. II des A. L. R. begründet worden sei, im Uebrigen aber trat er der Rechtsauffassung des Klägers bei und führte zu diesem Ende aus:

Der im §. 33 Tit. 12 Th. II des A. L. R. erwähnte Begriff der Unterthänigkeit habe nach heutigem Staatsrechte seine Bedeutung gänzlich verloren, habe auch auf die sogenannten Tagelöhner der Gutsherren niemals Anwendung gefunden. Die Unterthänigen wären früher allein die nunmehr längst frei gewordenen und hinsichtlich ihres Grundbesitzes regulirten Bauern gewesen, welche sich nur vermöge dieses Grundbesitzes bis zum Martinitage 1810 (cfr. §. 12 des Ediktes vom 9. Oktober 1807 N. C. C. XII S. 255) in einem dinglichen Erbunterthänigkeitsverhältnisse befunden hätten; die persönliche Unterthänigkeit sei schon durch die §§. 147 und 148 Tit. 7 Th. II des A. L. R. aufgehoben. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Gutsherren und der Schulgemeinde, wie solches aus den §§. 122 und 125 a. a. O. abgeleitet werde, sei ebenfalls abhängig von dem Fortbestande des Unterthänigkeitsverhältnisses und das längst aufgehobene Institut der Schutzunterthanen finde auf das vorliegende Verhältnis keine Anwendung, weil letztere nach §. 117 ebenda nur der Gerichtsbarkeit der Herrschaft unterworfen, im Uebrigen aber freie Leute gewesen seien. Dies sei auch der Grund, weshalb diese Schutzunterthanen von dem Edikte vom 9. Oktober 1807 gar nicht hätten betroffen werden können.

Gegen das Berufungserkenntnis, welches der Beklagten zu Händen des Pastors N. am 13. April d. J. behändigt ist, hat nunmehr der Offizialmandatar der Schulgemeinde fristzeitig die Revision eingelegt. Dieselbe war für begründet zu erachten.

Mit Recht rügt die Revisionsschrift zunächst, daß bei Zustellung der zweitinstanzlichen Entscheidung nicht vorschriftsmäßig verfahren sei. Denn unzweifelhaft war die Königliche Regierung, da der Streitfall zwischen dem Vorsitzenden des Schulvorstandes und der Schulgemeinde verhandelt wird, befugt, dem Schulinstitute einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen, — wie dies der Gerichtshof in seinem, in dem Beschlusse der Königlichen Regierung vom 23. Januar d. J. erwähnten Endurtheile vom 19. September 1876 (Entscheidungen Band I S. 166)*) des Näheren dargethan hat. Der Bevollmächtigte vertrat im Streitverfahren nunmehr die Schul-

*) Centralbl. pro 1876 Seite 548.

gemeinde an Stelle des Schulvorstandes und hätte der Kreisausschuß die Ausfertigung des Erkenntnisses vom 14. März d. J. dem Mandatar und nicht dem Pfarrer N. zustellen lassen müssen. Einer Nachholung dieser Förmlichkeit bedarf es indeß nicht, da der Mandatar die Erkenntnisausfertigung von dem Schulvorstande erhalten hat.

Ebenso begründet ist der gegen den Vorderrichter erhobene Vorwurf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, — §. 64 Nr. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1880 (Ges.-Samml. S. 315).

Der Gerichtshof hat bereits in der von dem Kläger erwähnten Streitsache v. S. wider N. in dem Endurtheile vom 21. Mai d. J. ausgeführt, daß der §. 33 Tit. 12 Th. II des A. L. R. durch die von dem Berufungsrichter angezogenen Gesetze keineswegs für aufgehoben zu erachten ist, und kann hier nur auf die dort näher dargelegten Gründe zurückkommen.

Der §. 33 legt den Gutsherrschaften auf dem Lande die Verpflichtung auf, ihre Unterthanen bei Tragung der Schulbeiträge zu unterstützen.

Thöne in den Fundamentallehren des Preußischen Privatrechtes Band I §§. 101—107 und von Kamptz in seiner Abhandlung „Bruchstücke über das gutsherrliche Verhältnis in den Preußischen Staaten“ (Jahrbücher Band XXXIV S. 236—464) haben klargestellt, daß in den Rechtsbegriff der Gutsherrschaft als solche keine privatrechtlichen Elemente fallen, weder leib- noch grund- noch dienstnoch bauherrliche, vielmehr umfaßt derselbe lediglich die öffentliche und obrigkeitliche Gewalt (potestas civilis aut politica) über die Einsassen des gutsherrlichen Bezirkes (Gut und dazu gehörige Gemeinde). Nicht nur die Unterthänigen (Erbunterthänige, glebae adscripti) aber waren der Gutsherrschaft unterworfen, sondern auch die freien Dorfbewohner, Angesessene und Nichtangesessene. Da Erbunterthänige beim Erscheinen des Landrechtes in zahlreichen Orten und in manchen Landesbezirken überhaupt nicht vorhanden waren, so würde die Gesetzgebung ihr Ziel verfehlt haben, wenn sie, um den Unterhalt des Lehrers zu sichern, sich nur an den Erbherrn und die Unterthänigen und nicht vielmehr an die Gutsherrschaft und deren Unterthanen gehalten hätte.

Es unterliegt hiernach keinem begründeten Zweifel, daß unter Unterthanen im Sinne des §. 33 die sämmtlichen, der Gutsobrigkeit, dem Dominium, unterstellten Anwohner auf gutsherrlichem und bäuerlichem Lande zu verstehen sind. Die angezogene Gesetzesstelle konstituirt eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit des Gutsherren der Schule gegenüber (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881, Entscheidungen Band VII S. 228 ff.)*), und geht

*) Centralbl. pro 1884 Seite 478.

ihr Zweck offenbar dahin, den Unterhalt des Lehrers unter allen Umständen zu sichern. Diese Auffassung findet in den Materialien zum A. L. R. durch die Bemerkungen des Mitgliedes der Gesetzkommission Scholz und des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrathes v. Grolman, wie auch durch die revisio monit. von Suarez ihre Bestätigung.

Die Notata zum Entwurfe des allgemeinen Gesetzbuches, p. 1 vol. 2 Tit. 6, sect. 11—15 §§. 764 bis 1193, von Scholz d. d. Berlin den 13. Oktober 1784, Band 14, fol. 149, enthalten folgende Bemerkung, in welcher die Quelle der späteren Vorschrift des §. 33 zu erkennen ist:

„Da die Gutsherrschaften vorzüglich verpflichtet sind, für den Unterricht der Dorf-Schul-Jugend Sorge zu tragen, so sollte wohl hier zugleich mitbestimmt werden, in welchem Verhältnisse, wenn der Fall einer subsidiarischen Hilfe zum Unterhalte der Schule eintritt, die Herrschaft mit der Gemeinde zu konkurriren oder auch wohl, wenn letztere (wie dergleichen Fälle heut zu Tage nicht selten sind) ganz verarmt ist, für den Unterhalt der Schule allein sorgen müsse."

Ferner äußerte sich von Grolman zu den Erinnerungen gegen §. 84 Th. I Abtheilung II (Stände des Staates), Tit. 2 (vom Bauerstand) Abschnitt 3 (von den unterthänigen Landeseinwohnern und deren Verhältnis gegen ihre Herrschaften) des Entwurfes eines allgemeinen Gesetzbuches von 1785 (vergl. §. 125 Tit. 7 Th. II des A. L. R.):

„Der Gerichtsobrigkeit liegt besonders ob, für eine gute und christliche Erziehung der verwaiseten Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen,"

Band. 75 fol. 90v., wie folgt:

„Man muß meines Ermessens die Pflichten, welche der Obrigkeit als Obrigkeit obliegen, von denjenigen, welche ihr vermöge der Patrimonial-Jurisdiction obliegen, sorgfältig von einander unterscheiden. Jene erstrecken sich nur allein auf Unterthanen, diese auf alle Eingesessenen des Gerichtes. Jene gehen auch auf Kinder, deren Eltern noch leben. Sie legen der Obrigkeit die Schuldigkeit auf, ex officio die Erziehung der Eltern, ob z. E. die Kinder zur Schule und Kirche gehalten werden, zu untersuchen, da diese nur auf verwaiste Kinder gehen und sich um die Erziehung der mit Eltern versehenen Kinder nicht eher bekümmern, als bis darüber Klage geführt wird. Jene verlangen, daß die Obrigkeit allenfalls aus eigenen Mitteln zutreten müsse, diese fordern nur die Unterbringung der Kinder in öffentliche Anstalten. Jene haben bei ihrer Versäumung den Verlust der obrigkeitlichen Rechte, diese eine regress-Klage zur Folge, welche sich nur auf das Vermögen erstrecket.

Es würde daher wohl nöthig sein, Folgendes zu verordnen:

Der Obrigkeit liegt besonders ob, für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen. Sie muß daher auf die Eltern ein wachsames Auge haben und wenn dieselben bei Erziehung der Kinder etwas versäumen, dieselben nicht ordentlich zur Kirche und Schule schicken und sie nicht zur Arbeit und irgend einem nützlichen Gewerbe erziehen, die Eltern zur Beobachtung dieser Pflicht mit Nachdruck anhalten."

Suarez Revision lautet, Band 80 S. 125, zu §. 84:

„Herr v. Gr. bemerkt mit Grunde, daß man die Pflicht, welche der Gutsherrschaft qua tali in Ansehung der Unterthanen-Kinder überhaupt obliege, von denjenigen unterscheiden müsse, welche ihr als Gerichts-Obrigkeit in Ansehung der verwaiseten Kinder zukommen. Letztere gehören nicht hierher, sondern es sind eben die, welche einem jeden vormundschaftlichen Gerichte in Ansehung der seiner Jurisdiktion unterworfenen Minorennen vorgeschrieben sind. Die Pflichten der Herrschaft aber qua talis erstrecken sich nicht blos auf verwaiste, sondern auf alle Unterthanen-Kinder. Sie gehen weiter und erfordern eine nähere Auseinandersetzung, wozu Herr v. Gr. folgende Principia vorschlägt:"

Es schließen sich hieran die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen, nur ist dem Ausdrucke „Obrigkeit" das Wort „Gutsherrschaft" substituirt. —

Was das von dem Vorderrichter in Bezug genommene Edikt vom 9. Oktober 1807 (N. C. C. T. XII S. 251 ff.) anlangt, so hebt dasselbe die Gutsunterthänigkeit auf und zwar nach §. 11 bezw. §. 12 das Unterthänigkeitsverhältnis derjenigen Unterthanen, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, sofort, das der übrigen Unterthanen mit dem Martinitage 1810. Damit berührt es aber das Verhältnis der Gutsherrschaft zu den Hintersassen als Obrigkeit letzterer in keiner Weise. Hätte durch dasselbe der streitige §. 33 in Wegfall gebracht werden sollen, so würde es hiezu eines Ausspruches des Gesetzgebers bedurft haben. Ein solcher liegt nicht vor, vielmehr ist das Gegentheil aus den Allerhöchsten Publikandis vom 8. April 1809 (N. C. C. T. XII S. 817 ff.) und vom 24. Oktober 1810 (N. C. C. T. XII S. 1078) zu entnehmen. Ersteres führt diejenigen Rechte und Pflichten auf, welche durch die Abschaffung der Erbunterthänigkeit als aufgehoben, und welche als noch geltend angesehen werden sollen, indeß berührt es die aus dem §. 33 originirende Verbindlichkeit des Gutsherren nicht. Auch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hat keinen Bezug auf die Gutsein-

fassen. Das Verhältnis letzterer zur Gutsherrschaft, wie es sich nach Aufhebung der Unterthänigkeit gestaltet hatte, ist bis zum Erlasse der Verfassung vom 31. Januar 1850 (Ges. Samml. S. 17 ff.) von der Gesetzgebung nicht ins Auge gefaßt. Die Verfassungsurkunde stellt eine neue Regelung der Unterhaltungspflicht der Volksschule in Aussicht (Art. 25 und 26), verordnet jedoch ausdrücklich, daß es bis zum Erlasse eines neuen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet (Art. 112).

Eben so wenig finden ferner die Behauptungen des Klägers in dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges. Samml. S. 353), wie in dem vom 2. März 1850 (Ges. Samml. S. 77) eine Stütze. In denselben sind die ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen und Verpflichtungen besonders aufgeführt, es befinden sich darunter aber nicht die hinsichtlich der Unterhaltung der Schule bestehenden Verbindlichkeiten.

Daß endlich auch durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die bis dahin gesetzlich begründeten Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule nicht beseitigt sind, ist in dem diesseitigen Endurtheile vom 29. November 1876 (Entscheidungen Band I S. 196 ff.)*), auf welches hier verwiesen wird, dargethan.

Durch die neuere Gesetzgebung ist hiernach der §. 33 gleichfalls nicht aufgehoben. Die Personen, für welche im vorliegenden Falle die Vertretung Seitens der Gutsherrschaft verlangt ist, aber zählen zu den Unterthanen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift und erscheint hiernach die von dem Schulvorstande an den Kläger gestellte Forderung gerechtfertigt. —

Wenn Kläger noch schließlich die Ausführung der Bestimmung im §. 33 durch die Königliche Regierung zu K. in Form der Repartition vom 24. Mai 1882 zum Gegenstande eines Angriffes im Streitverfahren machen zu können glaubt, so kann ihm auch hierin nicht beigepflichtet werden.

Die Königliche Regierung hatte die Pflicht, in Uebung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Schule und in Gemäßheit der ihr durch den §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ertheilten Vollmachten nach vorheriger causae cognitio zu bestimmen, wie viel jeder der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, mochten dies nach §. 29 Tit. 12 Th. II des A. L. R. die Einwohner, mochte es nach §. 33 a. a. O. der Gutsherr sein, hiezu, ohne sie in ihrem Nahrungsstande zu schädigen, aufzubringen vermöchte. Die von dem Königlichen Kultusminister in dem Reskripte vom 9. Dezember 1879 in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen (Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1880 S. 492

*) Centrbl. pro 1877 Seite 51.

bis 500) entsprechen hiernach dem bestehenden Rechte. Die Festsetzung der Regierung ist die Grundlage der von dem Schulvorstande zu bewirkenden Veranlagung, ebenso wie die Einschulung der Einwohner eines Ortes in die Schule einer anderen Gemeinde für den Schulvorstand die Grundlage der Veranlagung der ersteren, wie die Festsetzung der Höhe des Lehrergehaltes durch die Aufsichtsbehörde die Grundlage für Bestimmung der Beiträge der Censiten bildet. Sowenig wie der Schulvorstand diesen Akt der Aufsichtsbehörde, sowenig hat letztere ihre Maßnahme im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten, da derartige, aus dem Staatshoheitsrechte herzuleitende Entscheidungen der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht unterliegen.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter event. die Festsetzung der Königlichen Regierung als dem Gesetze entsprechend und maßgebend erklärt, jedoch irrt derselbe, wenn er von der Ausübung eines Besteuerungsrechtes der Königlichen Regierung spricht und läuft es auf eine Verwechselung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde mit den Steuerforderungen des Königlichen Fiskus oder der Schule hinaus, wenn er erstere in dem Wege einer nach §. 79 Tit. 14 Th. II des A. L. R. begründeten Steuerreklamation einschränken zu dürfen vermeint.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die angefochtene Entscheidung als auf der Nichtanwendung des §. 33 Tit. 12 Th. II des A. L. R. beruhend, aufzuheben und in der Sache selbst auf die Berufung des Beklagten, unter Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses, die Abweisung der Klage auszusprechen war.

Die Festsetzung wegen der Kosten folgt aus §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1023.

185) Verfahren bei Anstellung der Volksschullehrer.

Berlin, den 20. Oktober 1883.

Nachdem der Lehrer N. infolge seiner Krankheit seit dem 1. Juli d. J. aus seinem Amte an der dortigen Bürgerschule verabschiedet worden ist, muß, wie ich dem Königlichen Konsistorium auf den Bericht vom 25. August d. J. erwidere, unter den in dem Berichte vorgetragenen besonderen Umständen freilich darauf verzichtet werden, den Magistrat zur Wiederanstellung oder Pensionirung des Bittstellers anzuhalten. Auch bin ich nicht in der Lage, den letzteren anderweit anzustellen. Ich kann es aber im Hinblicke

auf die zahlreichen Anordnungen wegen des Verfahrens und wegen der Kompetenz-Verhältnisse bei Anstellung der Lehrer nicht billigen, daß das Königliche Konsistorium im Jahre 1879 Seine Genehmigung zur Anstellung des ꝛc. N. unter den unzulässigen Maßgaben des von dem Magistrate am 13. Februar 1875 für die Anstellung und Besoldung der dortigen seminarisch gebildeten Lehrer erlassenen Reglements nicht versagt, und nicht schon längst darauf Bedacht genommen hat, dieses Reglement, zu dessen Erlaß der Magistrat ohne Genehmigung des Königlichen Konsistoriums, als der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, überhaupt nicht befugt gewesen ist, außer Kraft zu setzen.

Das Königliche Konsistorium wolle nunmehr dem Magistrate aufgeben, das in Rede stehende, seinem zurückfolgenden Berichte vom 16. Juli d. J. in einem Druckexemplare angeschlossene Reglement außer Kraft zu setzen und, insoweit dazu ein Bedürfnis vorhanden ist, ein anderweitiges, den bestehenden Vorschriften entsprechendes Reglement zu entwerfen und dem Königlichen Konsistorium zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Dem Königlichen Konsistorium mache ich zur Pflicht, darauf zu halten, daß nicht nur in dem vorliegenden Spezialfalle, sondern überhaupt fortan die in zahlreichen Ministerial-Erlassen wegen des Verfahrens bei Anstellung der Lehrer den Provinzialbehörden ertheilten allgemeinen Weisungen auch in dem dortigen Bezirke gehörig beachtet werden.

Ich verweise in dieser Hinsicht insbesondere auf folgende Ministerial-Erlasse:

1) vom 11. Juni 1838 (von Rönne Volksschulwesen S. 452),
2) „ 25. April 1840 (daselbst S. 453),
3) „ 7. September 1861 (Centralbl. S. 607),
4) „ 22. Oktober 1862 („ S. 680),
5) „ 6. Februar 1864 („ S. 235),
6) „ 14. Juli 1864 („ S. 485),
7) „ 5. März 1866 („ S. 242),
8) „ 22. September 1870 („ S. 609),
9) „ 7. November 1872 („ S. 693),
10) „ 31. März 1873 („ S. 280),
11) „ 14. April 1875 („ S. 411),
12) „ 10. April 1876 („ S. 300),
13) „ 6. Dezember 1878 („ S. 682),
14) „ 7. Oktober 1880 („ S. 747).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

U. III. a. 18751 u. 17795.

186) Bestreitung der Schulvisitationskosten.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache
des regierenden Grafen zu Stolberg-Roßla, Klägers und Berufungsklägers,
wider
die Schulgemeinde K., Beklagte und Berufungsbeklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. September 1883 für Recht erkannt,
daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Merseburg vom 21. Februar 1883 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt, einschließlich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes, aber der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Erkenntnis hat der Kläger die Berufung eingelegt, ausführend, daß entweder die Schulgemeinde K. ohne Zuziehung des Klägers, oder aber der Staat die gesammten Schulvisitationskosten zu tragen habe. Er beantragt:

die Beklagte zur Rückerstattung des erhobenen Schulvisitationskosten-Beitrages mit 6,93 Mark zu verurtheilen.

Von der Beklagten ist eine Gegenerklärung nicht eingegangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach dem Allgemeinen Landrechte sind die Schulen Veranstaltungen des Staates. Ihm gebührt die Anordnung von Prüfungen und Visitationen derselben (A. L. R. Th. II Tit. 12 §§. 1, 9). Die nächste Aufsicht über die Volksschule (gemeine Schule) weist das Allgemeine Landrecht der Obrigkeit und den Ortsgeistlichen zu (§§. 14, 15, 44ff. a. a. O.). Des Amtes eines Kreisschulinspektors ist im Landrechte nicht gedacht. Dasselbe bestand aber bereits damals und wurde von den Superintendenten bezw. Erzpriestern geübt (von Rönne Unterrichtswesen des Preußischen Staates S. 51). Vorschriften, wie diese ihres Amtes zu warten haben, enthalten die für die einzelnen Provinzen erlassenen Schulordnungen, Reglements ꝛc. Ein ausschließliches Recht auf die Kreisschulinspektion ist den Genannten nie zugestanden worden. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde hat sich vielmehr stets auch in den Provinzen, wo es an einer desfallsigen ausdrücklichen Bestimmung, wie sie im §. 51 des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 gegeben ist,

fehlt, auf Grund des oben gedachten landrechtlichen Ausspruches, daß die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, und auf Grund des §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 für berechtigt erachtet, auch andere Personen zu Kreisschulinspektoren zu bestellen. Von diesem Rechte Gebrauch zu machen, gestattet allerdings das Cirkular-Reskript des Ministers der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. April 1823 (von Kamptz Annalen Band VII S. 292) nur in einem sehr beschränkten Umfange. In diesem Rechtszustande hat das Gesetz vom 11. März 1872 (Ges. Samml. S. 183) für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, und namentlich für die Provinz Sachsen im Wesentlichen nichts geändert. Dasselbe erklärt in Uebereinstimmung mit dem Landrechte, daß die Schulaufsicht dem Staate zusteht, und bestimmt zur Beseitigung einiger Zweifel, daß der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich ist.

Ueber die Kosten der Kreisschulinspektion enthält, wenn man dieselben nicht zu den Kosten der Schulunterhaltung rechnen will, das Allgemeine Landrecht keine besondere Vorschrift. Fürsorge ist in den für einzelne Provinzen gegebenen Schulordnungen, Reglements ꝛc. getroffen. Für die Provinz Sachsen ist in dieser Beziehung die Gebührentaxe für die Superintendenten vom 21. April 1832 (Ges. Samml. S. 138) maßgebend. Dieselbe bestimmt im §. 9 die Gebühren und Fuhrkosten für die Schulvisitationen und legt im §. 10 die Zahlung derselben den die Schule unterhaltenden Korporationen auf. Diese Gebühren empfängt der Superintendent nur in seiner Eigenschaft als Kreisschulinspektor und von den Schulunterhaltungspflichtigen. Er kann sie nicht beziehen, wenn er nicht Kreisschulinspektor ist. Ob diese Gebühren auch ein Kreisschulinspektor, der nicht zugleich Superintendent ist, — (ein Fall, welcher auch vor Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 vorkommen konnte) — zu erheben berechtigt ist, kann hier dahingestellt bleiben, da der Kreisschulinspektor, der die „K.'er Schule revidirt hat und dem die Gebühren ꝛc. nach Maßgabe der Verordnung vom 21. April 1832 von dem Schulvorstande gezahlt sind, gleichzeitig der zuständige Superintendent ist. Der letztere hat zweifellos diese Gebühren von den Schulunterhaltungspflichtigen zu fordern und der erste Richter irrt, wenn er annimmt, daß den Unterhaltungspflichtigen diese Last durch das Gesetz vom 11. März 1872 abgenommen und nunmehr vom Staate bezw. für letzteren vom Kläger zu tragen sei. (Reskript des Unterrichts-Ministers vom 21. März 1873 Centralbl. 1873 S. 493).

Die Unterhaltung der revidirten Schulen liegt dem Parochial-Verbande K. ob. Die Visitationskosten sind daher, wie bereits von

dem Vorderrichter nachgewiesen ist, von den Pflichtigen nach Vorschrift der Verordnung vom 11. November 1844 (Ges. Samml. S. 698) aufzubringen.

Mit Unrecht hat jedoch der Schulvorstand den Antheil des Klägers nach Inhalt des angeblichen Vergleiches vom 14. Februar 1870 bemessen. Selbst wenn dies Abkommen, wie die Beklagte jetzt im Widerspruche mit den von der Stadtgemeinde K. in einem früheren Prozesse gegen den gegenwärtigen Kläger abgegebenen Erklärungen behauptet, von den Vertretern der Stadtgemeinde genehmigt sein sollte, so hat dasselbe hiermit noch keinen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten, ist damit noch nicht ein Theil der Schulverfassung geworden. Dazu gehörte die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der geistlichen Obern im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 11. November 1844. Daß diese ertheilt sei, ist von der Beklagten nicht einmal behauptet, auch nach Lage der Sache nicht anzunehmen. Bevor dies nicht geschehen ist, mag das Abkommen vom 14. Februar 1870 vielleicht privatrechtliche Ansprüche der damaligen Paciscenten unter einander begründen, öffentlich-rechtlich ist dasselbe ohne Bedeutung. Der Schulvorstand durfte daher dies Abkommen der Berechnung des klägerischen Antheiles an den entstandenen Visitationskosten nicht zu Grunde legen, sondern mußte sich lediglich an die im Gesetze vom 11. November 1844 selbst gegebenen Vorschriften halten.

Nach §. 5 a. a. O. ist die Hälfte der erforderlichen Parochialleistung, also hier, da die Visitationskosten im Ganzen 36,50 Mark betragen, der Betrag von 18,25 Mark auf die in der Parochie wohnenden Individuen über vierzehn Jahre nach der Kopfzahl zu vertheilen. Ist die klägerische Besitzung unbewohnt, wie es den Anschein hat, was jedoch noch festzustellen sein wird, so hat Kläger hierzu nichts beizutragen.

Die andere Hälfte mit 18,25 Mark ist auf den gesammten Grundbesitz in der Parochie nach näherer Bestimmung der §§. 6 bis 11 der Verordnung zu vertheilen. Der Kläger hat seinerseits eine diesen Bestimmungen entsprechende Berechnung aufgestellt, wonach auf ihn 2,26 Mark fallen würden. Ob die Vordersätze dieser Berechnung richtig sind, erhellt aber aus den Akten nicht, und die Beklagte hat sich darüber nicht erklärt. Es muß der letzteren Gelegenheit gegeben werden, dies jetzt nachzuholen, nachdem die Bemessung nach Maßgabe des Abkommens vom 14. Februar 1870 als hinfällig erkannt ist. Ueber diejenigen Positionen, hinsichtlich deren sich ein Zwiespalt zwischen den Parteien herausstellt, muß weiter verhandelt bezw. Beweis angetreten und erhoben, und müssen dieselben demnächst vom Richter richtig gestellt werden. In dieser Weise ist der Beitrag des Klägers zu der zweiten Hälfte zu bestimmen.

Nach Lage der Sache erschien es angemessen, die hiernach erforderlichen weiteren Verhandlungen und Ermittelungen in der erstrichterlichen Instanz bewirken zu lassen.

Zu diesem Behufe war daher die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Merseburg aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuweisen.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt war der endgültigen Entscheidung vorzubehalten, da zur Zeit nicht zu erkennen ist, zu welchem Theile jede der Parteien obsiegen bezw. unterliegen wird.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 986.

---

187) Aufbringung der Kosten für Schulrevisionen in den Provinzen Ost- und West-Preußen.

Berlin, den 2. November 1883.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 1. September d. J. mit der Veranlassung zurück, der Beschwerde des Gemeinde-Vorstehers N. und Genossen zu M. vom 16. Juni d. J. über die angeordnete Gestellung von Fuhren zu den Geschäftsreisen der Schulinspektoren Abhilfe zu schaffen.

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des §. 35 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ergiebt, ist der Sinn desselben in seiner Beziehung zu dem Zusatze 216 §. 6 des Ostpreußischen Provinzialrechtes und im Zusammenhange mit dieser Vorschrift, sowie mit der betreffenden Bestimmung des Publikations-Patentes vom 6. Mai 1802, mit welchem die Zusätze zum zweiten Theile des Allgemeinen Landrechtes veröffentlicht worden sind, der, daß die Verpflichtung, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhren zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten, denjenigen obliegen soll, welche überhaupt für das Bedürfnis der Schule zu sorgen haben. Dies sind nicht blos die bürgerlichen Gemeinden, sondern auch die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften, worunter die Gutsbezirke zu verstehen sind (§§. 39 u. f., 54, 55 u. f., 63 u. f.). Die Vertheilung der in Rede stehenden Leistung unter die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke hat gemäß §. 40 der Schulordnung nach Verhältnis der Zahl der Haushaltungen zu erfolgen, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen.

Abgesehen von den Bedenken, welche nach Inhalt des Erlasses vom 19. Februar 1867 (Centr.-Bl. S. 321) der Rechtsbeständigkeit einer, mit den erwähnten gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch

tretenden Observanz entgegenstehen, fehlt es für die von der Königlichen Regierung im vorliegenden Falle angenommenen Observanz an den thatsächlichen Voraussetzungen, da nach der Verhandlung vom 23. Februar 1848 von den Betheiligten das Nichtbestehen irgend welcher Observanz anerkannt und beschlossen worden ist, daß für die Verpflichtungen der Betheiligten aus dem Schulverbande lediglich die gesetzlichen Vorschriften maßgebend sein sollen.

Die Königliche Regierung wolle sonach zur Abhülfe der vorliegenden Beschwerde festsetzen, daß die zur Schule in Klein-W. gehörigen Ortschaften, die Gutsbezirke Groß-W. und Klein-W. und die Gemeinde M. 2c. verpflichtet seien, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhren zu gestellen, oder die Reisekosten zu vergüten, und daß sie den Antheil der einzelnen Ortschaften an dieser Leistung nach der Zahl der Haushaltungen zu beschaffen haben. Zugleich wolle die Königliche Regierung den Betheiligten bei Publikation der Ihrerseits anderweit zu treffenden Festsetzung eröffnen, daß es ihnen freistehe, den Streit unter einander über die Verpflichtung zu den in Rede stehenden Leistungen gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N. in Ostpreußen.
U. III. b. 7014.

---

188) Uebernahme der Schulsozietätslasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden in der Provinz Hannover.

Berlin, den 10. Oktober 1883.

Die prinzipiellen Bedenken, welche das Königliche Konsistorium gegen das hier wieder beigeschlossene Gesuch des Schulvorstandes von N. vom 8. August d. J. um Genehmigung der Uebertragung der Schullasten in N. an die bürgerliche Gemeinde daselbst in dem Berichte vom 28. August d. J. erhoben hat, werden von der Königlichen Staatsregierung nicht getheilt.

Es ist im Gegentheil den Provinzialbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen nicht bereits auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschrift den bürgerlichen Gemeinden die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt, wiederholt durch Ministerial-Erlasse empfohlen worden, thunlichst darauf hinzuwirken, bei den Schulvorständen und Schulsozietäten sowohl, als bei den bürgerlichen Gemeinden, daß die Schulgemeindelasten als

Kommunallasten und die öffentlichen Volksschulen selbst als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden übernommen werden.

Indem ich das Königliche Konsistorium dieserhalb u. A. auf die durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung veröffentlichten Erlasse vom 13. Juli 1880, 2. März und 6. Oktober 1881, 3. Juli 1882 und 13. Januar 1883 (Central-Bl. 1881 S. 236, 633, 637; 1882 S. 678; 1883 S. 317) verweise, bemerke ich, daß in der Provinz Hannover so wenig, wie in anderen Landestheilen, die Befugnis bürgerlicher Gemeinden, mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die nach gesetzlicher Vorschrift dem Schulverbande (der Schulgemeinde) obliegende Schulunterhaltungslast mittels Gemeindebeschlusses als Kommunallast zu übernehmen, einem begründeten Zweifel unterliegt und daß dieselben Rücksichten, welche es im Allgemeinen nur als erwünscht haben erscheinen lassen, daß die bürgerlichen Gemeinden in möglichstem Umfange von dieser Befugnis Gebrauch machen, auch für den Bereich der Provinz Hannover obwalten.

Hiernach kann ich das Königliche Konsistorium nur veranlassen, Sich wegen Herbeiführung der Genehmigung des von der bürgerlichen Gemeinde N. gefaßten Beschlusses, die Schulgemeindelasten von N. als Kommunallasten zu übernehmen, mit der Königlichen Landdrostei daselbst, welcher ich eine Abschrift dieser Verfügung zugefertigt habe, in Einvernehmen zu setzen.

Bei den weiteren Verhandlungen und Entschließungen sind die Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 4. April und 28. November 1877 und vom 16. Februar 1881 (Centralbl. 1877 S. 257; 1878 S. 107; 1881 S. 574) und die Erlasse vom 8. Februar 1881, 3. April und 1. Juni 1883 (Centralbl. 1881 S. 474; 1883 S. 459, 460) entsprechend zu beachten, insbesondere auch in Betreff der Zuständigkeit der Komunalaufsichtsbehörde und beziehungsweise der Schulaufsichtsbehörde, die in den beiden letztgedachten Erlassen enthaltene Hinweisung auf die Verschiedenheit der Fälle, in welchen die Schulsozietäten (Schulgemeinden) als solche bestehen bleiben und nur das sogenannte Schulkassendefizit auf den Kommunaletat übergehen soll, von denjenigen Fällen, in welchen unter Auflösung oder Aufhebung der Schulgemeinde und unter Uebereignung des Schulvermögens an die bürgerliche Gemeinde die Schule als Anstalt der Gemeinde und die Kosten der Unterhaltung der Schule als Gemeindelast von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden soll.

Dabei bemerke ich zugleich, daß wenn in dem vorliegenden Falle, wie es den Anschein hat, sowohl die Schulgemeinde, bezw. der zur Vertretung derselben berufene Schulvorstand, als die bürgerliche Gemeinde darüber einverstanden sind, daß das Letztere geschehen solle,

die von dem Königlichen Konsistorium in dem Berichte vom 28. August d. J. vorgetragenen Bedenken keinenfalls eine ausreichende Veranlassung darbieten könnten, von Schulaufsichtswegen den desfallsigen Wünschen und Beschlüssen der Betheiligten Hindernisse zu bereiten.

Seiner Zeit sehe ich dem Berichte des ꝛc. darüber entgegen, daß und in welcher Art diese Verfügung zur Ausführung gebracht worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. in der
Provinz Hannover.
U. III. a. 17916. 17917.

---

189) Vermeidung der Einführung von Schulgeld bei neu errichteten Volksschulen.

Berlin, den 18. Oktober 1883.

Die Beschaffung der Volksschulunterhaltungskosten oder auch nur eines erheblichen Theiles derselben durch Kopfschulgeld ist, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf die Beschwerde vom 27. April d. J. nach Abschluß der darüber stattgehabten Erörterungen ergebenst erwiedere, eine Einrichtung, welche vorzugsweise die ärmeren, vornehmlich, oft ausschließlich auf die Benutzung der allgemeinen Volksschule angewiesenen Klassen der Bevölkerung in unbilliger Weise belastet und bedrückt.

Die Staatsregierung muß es deshalb für ihre Aufgabe erachten, thunlichst auf Beseitigung der Schulgelderhebung bei Volksschulen hinzuwirken.

Dieser Standpunkt ist in den §§. 2 II a, 6 II und 9 des mit Allerhöchster Ermächtigung dem Landtage vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen, und in der Begründung dieses Gesetzentwurfes (Druckſachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 135) zu bestimmtem Ausdrucke gelangt, nachdem schon früher der Herr Präsident des Staatsministeriums in der Rede im Hause der Abgeordneten am 4. Februar 1881 (Stenograph. Bericht S. 1536 ff.) den gleichen Standpunkt vertreten hatte.

Dieser Stellung der Staatsregierung zur Schulgeldfrage entsprechen zahlreiche den Provinzialbehörden ertheilte Weisungen, thunlichst auf die Beseitigung des Schulgeldes bei Volksschulen hinzuwirken, u. A. die Weisungen in den Erlassen vom 28. April 1881, 24. Januar, 4. März, 29. April und 2. Mai 1882, 26. April und und 8. Mai d. J. (Centralbl. f. d. Unterrichtsverw. 1881 S. 645; 1882 S. 431, 432, 575, 576; 1883 S. 461, 462).

Wenn dem entsprechend die Königl. Regierung zu N. die Genehmigung zur Einführung von Schulgeld bei der neu errichteten Schule zu P. zu versagen sich veranlaßt gefunden hat, so befinde ich mich nicht in der Lage, die Regierung anzuweisen, Ew. Hochwohlgeboren Wunsche gemäß die Einführung von Schulgeld bei dieser Schule zu genehmigen.

Ew. Hochwohlgeboren Berufung darauf, daß, weil bei den Schulen in K. und K., zu welchen die Einwohner der jetzt zur Schule in P. gehörigen Ortschaften früher gewiesen waren, Schulgeld herkömmlich und von den gedachten Einwohnern gezahlt worden sei, die Vorschrift des zweiten Satzes des §. 43 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zur Anwendung zu bringen sei, nach welcher, wo ein Schulgeld herkömmlich ist, es bei demselben sein Bewenden behalten soll, kann ich für durchschlagend nicht erachten, weil in P. eine Schule überhaupt erst neu errichtet worden ist, also nicht füglich davon die Rede sein kann, daß dort ein Schulgeld herkömmlich sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Herrn ꝛc.
U. III. a. 17668.

---

190) Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges behufs Leistung einer Handlung, wenn dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann, und es an Gelegenheit hierzu nicht fehlt.

(Centrbl. pro 1881 Seite 501 Nr. 136; 1883 Seite 616 Nr. 167.)

Berlin, den 23. Oktober 1883.

Dem Königlichen Konsistorium erwidere ich auf den Bericht vom 10. September d. J., daß die wieder angeschlossene Beschwerde des Schulvorstandes zu N. vom 20. Juli d. J., insoweit dieselbe sich gegen das Verlangen des Königl. Konsistoriums richtet, daß Seitens der Schulgemeinde N. für die dortige Schule ein Turn- und Spielplatz von 4,5 a beschafft werde, für begründet nicht zu erachten ist, da die Nothwendigkeit der Beschaffung eines solchen Platzes aus dem obligatorischen Charakter des Turnunterrichtes bezw. der Turnübungen für die Schüler der Volksschulen folgt und die angegebene Größe des Platzes über das Nothwendige nicht hinausgeht.

Es ist dem Königlichen Konsistorium auch darin beizupflichten, daß bei der Weigerung des zur Vertretung der Schulgemeinde verpflichteten Schulvorstandes, den erforderlichen und verlangten Turn- und Spielplatz zu beschaffen, für das Zwangsverfahren der §. 2 der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges. Samml. S. 1553)

als die maßgebende gesetzliche Vorschrift zur Anwendung zu bringen ist, da es sich um die Leistung einer Handlung im öffentlichen Interesse des Staates ꝛc. im Sinne der gedachten Vorschrift handelt.

Das Königliche Konsistorium bringt aber diese Vorschrift im vorliegenden Falle nicht entsprechend zur Anwendung, wenn Dasselbe die Mitglieder des Schulvorstandes zur Leistung der verlangten Handlung durch Strafbefehle anhalten will.

Die Handlungen, auf deren Leistung es im vorliegenden Falle ankommt, Beschaffung eines Turnplatzes, Abschluß eines Vertrages wegen Ankaufes eines solchen ꝛc., können zweifellos auch durch einen Dritten bewirkt werden, da es an der Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt.

In solchen Fällen aber ist nach dem Schlußsatze des ersten Absatzes des §. 2 der Verordnung vom 22. September 1867 von der der Verwaltungsbehörde zustehenden Befugniß, die Leistung für Rechnung des Verpflichteten — im vorliegenden Falle der Schulgemeinde — durch einen Dritten bewirken zu lassen, Gebrauch zu machen.

Das Königl. Konsistorium ist daher im vorliegenden Falle nicht für berechtigt zu erachten, die Mitglieder des Schulvorstandes durch Strafbefehle zur Leistung der geforderten Handlungen anzuhalten.

Indem ich das Königliche Konsistorium dieserhalb u. A. auf die in ähnlichen Fällen ergangenen Erlasse vom 13. Juli 1880 — — Centralbl. de 1880 S. 751 — und vom 27. Mai 1881 — Centralbl. de 1881 S. 501 — verweise, veranlasse ich Dasselbe, hiernach Seine in der vorliegenden Angelegenheit erlassenen Zwangsverfügungen zu modifiziren und demgemäß den Schulvorstand zu N. auf die Beschwerde vom 20. Juli d. J. in meinem Namen zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. in der Provinz Hannover.

U. III. b. 7044. 7043.

---

191) Zuziehung der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierungen bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen Verpflichteten.

Berlin, den 7. November 1883.

Auf den Bericht vom 15. September d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Geschäftsinstruktion für die Königl. Regierungen vom 23. Oktober 1817, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen vom

31. Dezember 1825, sowie der Erlasse vom 2. November 1837 (K. A. XXI. S. 961—967), 8. April 1863 (Centralbl. 1863 S. 365), 7. Februar 1867 (Centralbl. 1867 S. 168), 5. Mai 1869 (Centralbl. 1869 S. 271), 26. November 1873 (Centralbl. 1874 S. 405), 8. Dezember 1873 (Centralbl. 1874 S. 226), und 4. Juni 1883 (Centralbl. 1883 S. 463), daß in allen Fällen bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen Verpflichteten die Finanz-Abtheilung zuzuziehen und hierin durch den Erlaß vom 2. August d. J. (U. III. a. 15051)*) nichts geändert ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18496.

---

192) Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover.

Berlin, den 30. November 1883.

Die hierneben zurückfolgende Beschwerde des Kolonen N. zu N. vom 12. Juni d. J. über den Seitens des Königlichen Konsistoriums unterm 26. Februar d. J. bestätigten Beschluß des Schulvorstandes zu N. vom 15. August 1882, den außerhalb des Schulverbandes N. liegenden Grundbesitz der Schulgemeindemitglieder zu den Schullasten mit heranzuziehen, kann, wie ich dem Königlichen Konsistorium auf den Bericht vom 14. August d. J. erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Nach §. 15 des Hannoverschen Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845 liegt die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, dem Schulverbande ob, d. h. der Schulgemeinde oder der Gesammtheit der Schulinteressenten oder Schulgemeindemitglieder, soweit nicht dritte (einzelne Personen, Korporationen oder Fonds) dazu rechtlich verbunden und im Stande sind. Die Schulunterhaltung ist danach eine lediglich persönliche Last der Schulgemeindemitglieder.

Ein allgemeiner Konkurrenzfuß, nach welchem die Schulunterhaltungskosten auf die Schulgemeindemitglieder zu vertheilen sind, ist weder in dem Gesetze vom 26. Mai 1845, noch in dem Gesetze über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 vorgeschrieben. Auch sonst bestehen in der Provinz Hannover, abgesehen von Ostfriesland, wo wegen Vertheilung der Schulbeiträge auf die

*) Centralbl. pro 1883 Seite 610.

Mitglieder der Schulgemeinde die §§. 29 bis 31, 34 und 35 des Titel 12 Theil II des Preußischen Allgemeinen Landrechtes gelten, keine besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen die Schulunterhaltungskosten unter die Schulgemeindemitglieder zu vertheilen sind. Insbesondere aber ist weder in dem Gesetze vom 26. Mai 1845, noch in dem vom 14. Oktober 1848, auf welche das Königl. Konsistorium Sich als auf die gesetzliche Grundlage Seines Vorgehens beruft, irgend eine Vorschrift enthalten, durch welche es für zulässig oder für billig und angemessen erklärt wäre, bei Vertheilung der Schulverbandslasten nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes auch den außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitz mit zur Berechnung zu ziehen oder bei Vertheilung dieser Lasten nach dem Maßstabe aller oder einzelner direkten Staatssteuern auch die Grund- und Gebäudesteuer von außerhalb des Schulbezirkes belegenem Grundbesitze der Berechnung mit zum Grunde zu legen.

Das Königliche Konsistorium beruft Sich zur Rechtfertigung Seines Vorgehens des Weiteren nun zwar auf den §. 15 des Entwurfes zu einer Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Kultus-Ministeriums, betreffend die Veranlagung ꝛc. von Kirchen- und Schulgemeindelasten, vom 25. Juni 1866, in welchem allerdings der Meinung Ausdruck gegeben ist, daß eine Berücksichtigung des auswärts belegenen Grundbesitzes bei Heranziehung der Mitglieder der Schulgemeinde an sich nicht unzulässig oder unbillig sei.

Dieser Meinung des vormaligen Hannoverschen Kultus-Ministeriums aber kann nicht beigepflichtet werden, weil es an inneren Gründen fehlt, bei Vertheilung von Schulgemeindelasten, die eine persönliche Last der Schulgemeindemitglieder sind, nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes auch den außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitz mit heranzuziehen, da dieser Grundbesitz zu der Schule und zu dem Schulverbande, für welche die Unterhaltungskosten aufzubringen sind, in gar keiner Verbindung oder Beziehung steht.

Im vorliegenden Falle kann der betreffende Beschluß des Schulvorstandes zu N. um so weniger für angemessen erachtet werden, als es an jedem Anhalte für die Annahme fehlt, daß der im Jahre 1878 von dem Schulvorstande beschlossene, von dem Königlichen Konsistorium unterm 25. September 1878 genehmigte Beitragsfuß aller direkten Staatssteuern, mit Ausnahme der Hausirgewerbesteuer, und ohne die Grund- und Gebäudesteuer für den auswärtigen Grundbesitz, ein Beitragsfuß, welcher im Allgemeinen als durchaus angemessen erscheint, mit irgend welchen oder gar mit erheblichen Unzuträglichkeiten oder Unbilligkeiten verbunden gewesen sei.

Es lag daher im Sinne des §. 13 des schon oben erwähnten Bekanntmachungsentwurfes vom 25. Juni 1866 überhaupt kein ausreichender Grund zu einer Abänderung des seit 1878 bestehenden Beitragsfußes vor, ganz abgesehen davon, daß die von dem Schul-

vorstande beschlossene und von dem Königlichen Konsistorium genehmigte Abänderung auch dem im §. 16 a. a. O. zum Ausdrucke gebrachten richtigen und in der Natur der Sache begründeten allgemeinen Grundsatze widerspricht, daß, wo eine Vertheilung der Schullasten nach dem Fuße aller oder einzelner direkten Staatssteuern stattfindet — was in N. wenigstens seit 1878 der Fall ist — die Grund- und Gebäudesteuer nur, soweit sie von dem im Bezirke der Schulgemeinde belegenen Grundeigenthume zu entrichten ist, in Betracht kommen soll, — einem Grundsatze, welcher für den Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechtes bei Verhältnissen in Beziehung auf die Schulunterhaltungspflicht und die Vertheilung der Schulbeiträge unter die Schulgemeindemitglieder, welche den in der Provinz Hannover bestehenden im Wesentlichen gleichartig sind, in der Begründung des Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 28. März 1877 (Centralbl. 1877 S. 241 ff.) ausdrücklich als richtig anerkannt worden ist.

Dem Antrage des Beschwerdeführers, den von dem Königlichen Konsistorium genehmigten Beschluß des Schulvorstandes zu N. vom 15. August v. J. für ungiltig zu erklären, ist in Ermangelung eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes der Heranziehung auswärtigen Grundbesitzes bei Vertheilung der Schulgemeindelasten nun zwar nicht zu entsprechen.

Dagegen ist unter den obwaltenden Umständen der Beschwerde dahin Abhilfe zu verschaffen, daß das Königliche Konsistorium unter Zurücknahme der unterm 26. Februar d. J. ertheilten Genehmigung des Schulvorstandsbeschlusses vom 15. August v. J. Anordnung trifft, daß vom 1. April k. J. ab bei Vertheilung der Schullasten in der Schulgemeinde N. nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern die Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder außer Berechnung zu lassen ist.

Hiernach wolle das Königliche Konsistorium das Weitere veranlassen und den Beschwerdeführer bescheiden, übrigens aber bei Prüfung und Genehmigung von Schulvorstandsbeschlüssen wegen Vertheilung der Schulgemeindelasten, bezw. bei Seinen desfalls zu treffenden Anordnungen für die Zukunft nach den in diesem Erlasse dargelegten Grundsätzen verfahren. ꝛc.

Eine Abschrift dieses Bescheides habe ich der Königlichen Landdrostei daselbst mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. evangelische Konsistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. III. a. 1765.

193) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt; Normirung der Pension nach dem Gesammteinkommen des vereinigten Schul- und Kirchenamtes.

Berlin, den 24. Oktober 1883.

Ihrem Gesuche vom 24. September d. J., veranlassen zu wollen, daß auch die Kirchengemeinde N. zur Aufbringung der Pension für den vom 1. April v. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten vormaligen Präzentor und ersten Kirchschullehrer N. daselbst herangezogen werde, kann nicht entsprochen werden.

Das kirchliche Amt, welches der N. in N. bis zu seiner Pensionirung inne gehabt hat, ist mit dem Amte des dortigen ersten Lehrers, welches er gleichfalls bekleidet hat, dauernd verbunden.

Wo eine derartige dauernde Verbindung von Schul- und Kirchenamt besteht, ist das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Theile desselben, welcher aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Theile, welcher aus kirchlichen Mitteln fließt.

Es ist deshalb in solchen Fällen überhaupt unzulässig, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, den letzteren als ein besonderes Kirchenamtseinkommen anzusprechen.

Unter dem bisherigen Einkommen, von welchem ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer nach §. 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ein Drittel als Pension erhalten soll, ist, wenn mit der Lehrerstelle ein kirchliches Amt dauernd verbunden gewesen ist, das Gesammteinkommen der vereinigten Lehrer- und Kirchenamtsstellung zu verstehen.

Die hiernach zu gewährende Pension im Betrage von einem Drittel des Gesammteinkommens ist nach der Vorschrift des §. 26 a. a. O aus dem Einkommen der Stelle, d. h. aus den Einkünften des verbundenen Schul- und Kirchenamtes zu entnehmen.

Insoweit dadurch das dem Amtsnachfolger zu gewährende Minimaleinkommen für das verbundene Schul- und Kirchenamt geschmälert werden wird, ist das zur Erreichung dieses Minimaleinkommens Fehlende nach Vorschrift des §. 26 a. a. O. in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen, d. h. nach Vorschrift der §§. 39 ff., 55 ff. und 63 ff. a. a. O. von den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften. Der Kirchengemeinde liegt eine Verpflichtung, hierzu beizutragen, nicht ob. ꝛc.

An
die Wirthe Herren ꝛc. und Genossen zu N.
in Ostpreußen.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme, mit Bezug auf die Erlasse vom 12. April 1880 — U. III a. 11858 —, betreffend die Aufbringung der Pension des Präzentors A. in B., und vom 30. Juli 1880 — U. III a. 15017 G. I. —, betreffend die Besoldung des dem Kirchschullehrer, Rektor C. zu D. zu bestellenden Adjunkten, sowie unter Hinweisung auf die Erlasse vom 24. Dezember 1881, 14. und 29. April 1882 (Centralbl. 1882 S. 425, 568).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung in N.
U. III. a. 18621.

---

194) Bei Normirung des Einkommens einer Lehrerstelle sind Bezüge aus bloßen Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen nicht in Anrechnung zu bringen.

Berlin, den 9. November 1883.

Die Beschwerde des Lehrers N. in N. darüber, daß auf sein Stelleneinkommen ein Theil derjenigen Bezüge angerechnet wird, welche ihm Seitens des dortigen evangelischen Gemeinde-Kirchenrathes widerruflich für Aushilfeleistung beim Organistendienste zugesichert sind, ist, wie ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 3. September d. J. erwidere, für begründet zu erachten.

Die in Rede stehenden kirchlichen Dienstleistungen sind mit dem Schulamte, der Lehrerstelle des N., zweifellos nicht vereinigt oder verbunden, sondern lediglich eine nebenamtliche Beschäftigung desselben. Es können somit bei Normirung des Einkommens der Lehrerstelle des N. die Bezüge aus dieser blos nebenamtlichen Beschäftigung desselben ebensowenig in Anrechnung gebracht werden, wie die Einkünfte aus irgend einem anderen Nebenamte (z. B. aus einem Nebenamte oder einer Nebenbeschäftigung als Gemeindeschreiber, als Schiedsmann ꝛc.).

Hierüber kann nach den Erlassen vom 29. April und 6. April 1882 (Centrabl. Seite 568 und Seite 728) in Verbindung mit früheren bezüglichen Erlassen, betreffend die Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei Vereinigung von Schul- und Kirchenamt und die Normirung des Stelleneinkommens in solchen Fällen mit Rücksicht auf die entstehende Mehrarbeit und den Unterschied zwischen den Fällen, in welchen Schul- und Kirchenamt miteinander verbunden sind, und denjenigen, in welchen eine solche Verbindung nicht vorhanden ist, kein Zweifel obwalten.

Die Annahme der Königlichen Regierung, es sei die frühere Auffassung, daß bei Bemessung der Lehrergehälter nur auf Einkünfte aus solchen kirchlichen Aemtern gerücksichtigt werden dürfe, welche mit den Schulstellen verbunden sind, seit 1875 aufgegeben worden, findet in den Erlassen, auf welche die Königliche Regierung Sich dieserhalb bezieht, keine Begründung. Daß in dem Erlasse vom 31. Mai 1875 (Centralbl. 1875 Seite 415), wie schon in früheren Erlassen ab und zu geschehen — jedoch nicht in dem von der Königlichen Regierung gleichfalls angeführten Erlasse vom 23. Dezember 1872 (Centralbl. 1873 Seite 102) — von der „Vereinigung" von Lehrerstellen mit kirchlichen „Nebenämtern" die Rede ist, beruht lediglich auf einer nicht hinreichend korrekten Ausdrucksweise, durch welche indessen der Sinn und die Absicht der gedachten Erlasse nicht füglich hat zweifelhaft werden können.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die evangelische Schulgemeinde zu N. zur Nachzahlung des an dem normalmäßigen Diensteinkommen der Lehrerstelle des N. Fehlenden vom 1. April d. J. ab anhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18198.

---

195) Die Verpflichtung, für die Verrichtung der Heizung der Schulstuben zu sorgen, liegt den zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten ob.

Berlin, den 22. November 1883.

Auf den Bericht vom 25. Oktober d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Beschwerde des Lehrers N. zu N., daß ich die von Ihr wegen der Beheizung der Schulstuben getroffenen Verfügungen für gerechtfertigt nicht erachten kann. Es unterliegt keinem Zweifel und ist den Provinzialbehörden wiederholt bemerklich gemacht worden — u. A. durch die Erlasse vom 2. November 1858*) (Minist. Blatt d. i. Verw. 1859 S. 246), 4. Juni 1859 Centrbl. S. 567, 569 ff.), 18. Mai 1861 (Centrbl. S. 357), 21. April 1866 (Centrbl. S. 508), 30. Juni 1873 (Centrbl. S. 501) —, daß die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube nicht dem Lehrer, sondern denjenigen obliegt, welche überhaupt die Mittel zur Unterhaltung der Schule aufzubringen haben, mithin im dortigen Bezirke gemäß §§. 39, 40 der Schulordnung vom 11. De-

*) Centrbl. pro 1859 Seite 119.

zember 1845 den Gemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften (Gutsbezirken).

Demnach entspricht die unter dem 15. Mai d. J. bestätigte Feststellung:

„Die Beheizung der Schulstuben besorgen die bezüglichen Lehrer gegen eine auf Verlangen ihnen zu gewährende Entschädigung bis dahin, daß der Gemeindevorsteher einen Heizer bestellt" nicht dem bestehenden Rechte und Gesetze und ist deshalb, da Schulmatrikeln kein neues Recht schaffen, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu konstatiren haben (Erkenntnisse des Kgl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 28. September und vom 28. Dezember 1878 Centrbl. 1878 S. 627; 1881 S. 138), ohne rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit.

Die Königliche Regierung veranlasse ich deshalb, die gedachte Feststellung in der Matrikel zu beseitigen und durch eine dem Gesetze entsprechende Feststellung zu ersetzen, sofern nicht eine besondere Feststellung wegen der Verpflichtung zur Beheizung der Schulstuben als aus den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule sich von selbst ergebend überhaupt entbehrlich erscheint.

In welcher Art die Gemeinde N. ihre Verpflichtung zur Beheizung der Schulstuben erfüllen will, ob durch Annahme eines Heizers oder durch Uebertragung der Heizung an den Lehrer gegen eine diesem zu gewährende, von ihr mit demselben zu vereinbarende Vergütung, ist derselben lediglich zu überlassen.

Dem Lehrer andererseits bleibt lediglich überlassen, ob er das Geschäft der Heizung überhaupt übernehmen will. Weder die Gemeinde noch die Königliche Regierung kann ihn zu dessen Uebernahme nöthigen, und es ist nicht Sache der Regierung, wegen der dem Lehrer zu gewährenden Vergütung eine Festsetzung zu treffen.

Unterläßt oder verweigert die Gemeinde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Heizung der Schulstuben, so hat die Königliche Regierung, nachdem die Gemeinde zuvor durch ein Mandat zur Besorgung der Heizung aufgefordert worden, die letztere durch einen damit zu beauftragenden Dritten — geeigneten Falles den Lehrer — für Rechnung der Gemeinde besorgen und die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren von der Gemeinde einziehen zu lassen, nach Anleitung der Erlasse vom 13. Juli 1880 und 27. Mai 1881 (Centrbl. 1880 S. 751; 1881 S. 501). ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung in N.
U. III. a. 19776.

196) Religionsunterricht in der Volksschule.

Berlin, den 28. November 1883.

Damit der Unterricht in den Volksschulen mit voller Unterrichtszeit an jedem Wochentage mit Religion begonnen werden könne, hat man vielfach eine Theilung von ein oder zwei wöchentlichen Religionsstunden in Halbstunden eintreten lassen. Diese Einrichtung, welche sich auch noch aus anderen Gründen empfiehlt, scheint im dortigen Bezirke noch keine Anwendung zu finden. Ich nehme daher Veranlassung die Königliche Regierung auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19953.

---

197) Staatsfonds zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten.

(Centralbl. pro 1883 Seite 463 Nr. 166.)

Berlin, den 24. November 1883.

In dem Cirkularerlasse vom 4. Juni d. J. — U III a 14516 — ist bereits Bestimmung darüber getroffen, unter welchen Voraussetzungen unvermögende Gemeinden und Schulverbände bei Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten von Elementarschulen aus dem Fonds der 500 000 Mk. unterstützt werden können, und wie bei der Stellung derartiger Anträge verfahren, auch die Einschränkung der letzteren auf das gebotene Maaß erreicht werden soll.

Für das Etatsjahr 1. April 1884/85 habe ich nun in Aussicht genommen, zu Schulbauten in dem Bezirke der Königlichen Regierung eine Summe von — Mk. zur Verfügung zu stellen, und es werden die nöthigen Vorbereitungen zur Ausführung der etwa im nächsten Frühjahre zu beginnenden dringlichsten Bauten schon im Laufe dieses Winters getroffen werden müssen.

Die Königliche Regierung hat daher ungesäumt nach dem beiliegenden Schema eine Nachweisung derjenigen Schulbauten einzureichen, Betreffs welcher innerhalb der Grenze der obigen Summe für das nächste Etatsjahr Unterstützungen in Vorschlag gebracht werden.

In diese Nachweisung sind nur diejenigen Bausachen aufzunehmen, welche im nächsten Etatsjahre wirklich zur Ausführung in Angriff genommen werden sollen, und für welche die Projekte nach erfolgter Vorrevision hier bereits zur Durchsicht vorgelegen haben, auch die erforderlichen Mittel bis auf die zu gewährende Staatsbeihilfe gesichert sind.

Ergiebt sich die Nothwendigkeit, solche Baufälle, wegen welcher vorschriftsmäßig begründete Unterstützungsanträge bisher an mich noch nicht gestellt worden sind, im Hinblicke auf ihre besondere Dringlichkeit vorzugsweise an erster Stelle zu berücksichtigen, so kann deren Eintragung in die Nachweisung ausnahmsweise erfolgen. Es ist dann aber gleichzeitig unter Einreichung der bezüglichen Bauprojekte und der sonstigen zur Beurtheilung des Unterstützungsantrages erforderlichen Unterlagen in jedem Falle gesondert und ausführlich an mich zu berichten.

Anträge auf Unterstützungen in größerer Zahl und mit größeren Bedarfssummen, als es der zur Verfügung zu stellende Gesammtbetrag gestattet, sind ferner und bis auf Weiteres nicht zu stellen.

Indem ich der Vorlegung der in Rede stehenden Nachweisung ꝛc. mit thunlichster Beschleunigung entgegensehe, damit die Königliche Regierung noch rechtzeitig von mir davon in Kenntnis gesetzt werden kann, welche Staatsbeihilfen zu den einzelnen Bauten in dem nächsten Etatsjahre von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige erbeten werden sollen, spreche ich zugleich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung nach stattgehabter eingehender Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse nur die wirklich dringenden Baufälle und die bedürftigsten Gemeinden zur Berücksichtigung empfehlen, auch die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden bis auf das zulässige Maaß voll in Anspruch nehmen wird, um bei der Knappheit des vorläufig nur verfügbaren Fonds von 500 000 Mk. möglichst vielen Gemeinden zu Hilfe kommen zu können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierungen, ꝛc.
U. III. a. 20511.

Nachweisung ꝛc.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nr.	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort.	Kreis.	Betrag der Gesammtbaukosten. Mark.	Werth der in natura zu leistenden Baudienste. Mark.	Betrag der bereits gesicherten Deckungsmittel.	Betrag der erforderlichen Staatsbeihilfe exkl. der etwaigen Staatsbeihilfe zu Dotationsland und Subsellien. Mark.	Bemerkungen.*)

*) Unter dieser Rubrik ist Col. 6 zu erläutern, z. B.:
1000 M. durch Leistung der Baudienste.
6000 M. durch ein Amortisationsdarlehn.
3000 M. durch den vorhandenen Baufonds.
4000 M. durch den Patronatsbeitrag u. s. w.
Auch ist hier auf etwaige Vorberichte Bezug zu nehmen.

198) Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen.

a. Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% Gehalts-Verbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse.

(Centralbl. pro 1881 Seite 396 Nr. 97.)

Berlin, den 16. Oktober 1883.

Auf die Vorstellung vom 19. September d. J. erwidere ich Ihnen und den Mitunterzeichnern der Eingabe bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von 25% Gehalts-Verbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse Folgendes:

Das Gesetz vom 22. Dezember 1869 bestimmt im §. 3, daß die Gehalts-Verbesserungsgelder bis zum Betrage von 25% erhoben werden können; im §. 5 daselbst ist der Staatskasse die Verpflichtung zur Deckung derjenigen Ausgaben an Pensionen auferlegt, welche von der Witwen- 2c. Kasse nicht aus ihren laufenden Einnahmen bestritten werden können, wobei vorausgesetzt ist, daß die Beiträge nach §. 3 in der zulässigen Höhe und zwar nicht erst zur Zeit eines thatsächlich vorhandenen Defizits, sondern schon dann im zulässigen Maximalbetrage erhoben werden, wenn dies durch sachverständige Berechnung als für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nothwendig nachgewiesen ist — cfr. §. 8 daselbst. Bei einer Minimal-Pension von 150 Mark — §. 2 daselbst — war, wie s. Z. durch Sachverständige festgestellt ist, die Erhebung der Gehalts-Verbesserungsgelder nicht nothwendig und dem Wunsche der Betheiligten gemäß konnte durch Abänderung des Statutes unterm 24. Oktober 1873 die Erhebung dieses Kassenbeitrages aufgegeben werden.

Als hierauf das Gesetz vom 24. Februar 1881 die Minimalpension auf 250 Mark festsetzte und die Verwendung der aufkommenden Gehalts-Verbesserungsgelder zur Deckung der laufenden Witwen- und Waisen-Pensionen zuließ, mußten die Gehalts-Verbesserungsgelder dort wie bei allen Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen der Monarchie, mit Ausnahme einer einzigen dauernd leistungsfähigen Kasse so lange wieder zur Hebung kommen, bis etwa die sachverständigen Ermittelungen ergeben sollten, daß eine dauernde Leistungsfähigkeit der N.'er Kasse auch ohne Erhebung der Gehalts-Verbesserungsgelder vorhanden ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Elementarlehrer Herrn N. zu N.
G. III. 3049.

b. Nichtverpflichtung der Staatskasse zur Zahlung von Beiträgen für Schulstellen zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse.

Berlin, den 18. Oktober 1883.

In Uebereinstimmung mit dem Inhalte meines Erlasses vom 18. Oktober 1878 treffe ich hiermit auf den Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 7. Juli d. J. dahin Entscheidung, daß eine rechtliche Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung von jährlich 12 Mark als Beitrag für die Schulstelle zu A. zur Lehrer-Witwen- und Waisen-Kasse nicht besteht, und daß daher diese 12 Mark fortan von dem Schulverbande A. zu entrichten sind. Die gegentheilige Auffassung der Angelegenheit, wie sie auf Grund der Berichte der Königlichen Regierung vom 21. Mai 1870 und 3. Januar 1871 durch die diesseitigen Verfügungen vom 8. September 1870 und 17. März 1871 gebilligt wurde, hätte schon seit Erlaß der Verfügung vom 18. Oktober 1878 für die weitere Behandlung der Sache nicht mehr maßgebend sein dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3107.

Nicht amtlicher Theil.

1) Einrichtung des Schulmuseums zu Brüssel.

Während des zu Brüssel im August 1883 tagenden internationalen Taubstummenlehrer-Kongresses habe ich Gelegenheit genommen, das dortige Schulmuseum zu besuchen. Wenn ich auch mehrere Stunden in demselben gewesen bin, so hat mich doch mehr das Interesse an dem Einzelnen beschäftigt, als daß ich darnach gestrebt hätte, einen Ueberblick über das Ganze zu gewinnen. Es ist deshalb in der nachfolgenden, auf Grund des mir gewordenen hohen Auftrages gegebenen Beschreibung des genannten Museums ein Irrthum in Betreff der Vertheilung der einzelnen Sammlungen auf die Museumsräume und ein Mangel an Vollständigkeit bei Anführung der überaus reichen Auswahl von Lehrmitteln ꝛc. um so eher möglich, als ich mir keinerlei Notizen gemacht habe und ich deshalb genöthigt war, die Zusammenstellung lediglich aus dem Gedächtnisse zu machen.

Der Gedanke, ein Schulmuseum in Brüssel zu errichten, ist gelegentlich der Beschickung der Pariser Weltausstellung Seitens der

belgischen Schulverwaltung entstanden. Der General-Inspektor der Normalschulen hatte die zu dieser Ausstellung gesandten Lehrmittel ꝛc., die ein Abbild des dermaligen Zustandes des Volksschulwesens in Belgien darstellen sollten, gesammelt, und es erschien ihm gerathen, sie in der Hauptstadt des Landes vereinigt zu erhalten, um besonders den Lehrern einen möglichst vollständigen Ueberblick über die äußere Einrichtung der verschiedensten Schulen und die in diesen zur Verwendung kommenden Lehrmittel zu geben. Hieraus erklärt es sich, daß ältere Unterrichtsmittel im Museum nicht vorhanden sind. Für historisch-pädagogische Studien bietet dasselbe demnach keine Mittel. Dagegen ist es für diejenigen von höchstem Interesse, welche von den jetzt im Gebrauche befindlichen Lehrmitteln, sei es auf welchem Gebiete des Volksschulwesens es wolle, Kenntnis zu nehmen beabsichtigen. Und wenn mit gleichem Eifer weiter gesammelt wird wie bisher, besonders wenn die Sammlungen in etwas übersichtlicherer Weise Aufstellung finden und ein Katalog eingerichtet wird, welcher neben Angabe des Ausstellungsobjektes auch dessen Preis und Bezugsquelle bezeichnet, so wird sich das Schulmuseum zu Brüssel zu einer Mustereinrichtung gestalten.

Das Schulmuseum steht unter der Oberaufsicht des General-Inspektors des Seminarwesens. Zur speziellen Leitung ist ein früherer Lehrer berufen, dem einige Aufseher zugewiesen sind, welche während der Besuchszeit die Sammlungen überwachen. Der Zutritt erfolgt unentgeltlich.

Das Museum ist in einem ehemaligen Schulhause untergebracht, dessen Räume der Aufgabe, welcher sie jetzt dienen, leider nicht besonders entsprechen. Die Zimmer sind weder hell genug, noch gewähren sie genügenden Platz für eine zweckmäßige Aufstellung der Sammlungen. Ihrer Bestimmung angemessenen dekorativen Schmuck bieten sie gar nicht.

In dem Museum sind fast ausschließlich nur solche Lehrmittel zu finden, welche auf dem Gebiete des Elementarschulwesens — von der einfachen Dorfschule bis zum Schullehrer-Seminare — verwendet werden. Das höhere Schulwesen, sowie das Gebiet der Heilpädagogik hat man bei Einrichtung desselben nicht berücksichtigt. Besonders bevorzugt sind die Lehrmittel, welche zur Veranschaulichung des Unterrichtsstoffes dienen. Lehrbücher haben nur sehr spärliche Aufnahme gefunden, und an Schulbüchern für die Hand der Schüler ist nur eine geringe Auswahl vorhanden.

Für die Erweiterung der Sammlungen sind vom Staate die nöthigen Mittel bereit gestellt. Verleger und Autoren schätzen es sich vielfach zur Ehre, dem Schulmuseum die von ihnen herausgegebenen Lehrmittel schenken zu dürfen, weil sie in der öffentlichen Ausstellung der letzteren die beste Empfehlung haben. Eine besonders werthvolle Bereicherung erhält das Museum in den von Volks-

schullehrern angefertigten Lehrmitteln, welche in Folge eines alljährlich von der staatlichen Schulverwaltung zu erlassenden Konkurrenzausschreibens eingehen. Die besten der eingesandten Arbeiten werden prämiirt und finden im Schulmuseum Aufstellung. Neben vielen anderen dieser schätzenswerthen Anschauungsmittel sind es besonders von Lehrern präparirte Blumen, die sich durch ihre natürliche Farbe und Form vortrefflich auszeichnen. In dem Schulmuseum sind folgende Lehrmittel, Schulausstattungsstücke ꝛc. ausgestellt:

Vorsaal.

Karten von Belgien, die zur Veranschaulichung des verschiedensten statistischen Materiales dienen. Eine Karte ist insofern als äußerst instruktiv zu bezeichnen, als sie einen vollständigen Ueberblick über das gesammte Schulwesen des Landes giebt. Ferner befinden sich in dem Raume Schulberichte, statistische Nachweisungen über das Schulwesen und solche Lehrmittel, deren endgiltige Aufstellung noch nicht angeordnet ist.

Erstes Zimmer.

Es ist dies ein sehr großer Raum, der durch Aufstellung von Regalen und Tischen in der Mittellinie desselben in zwei Abtheilungen getheilt ist.

Erste Abtheilung.

Rechenunterricht: Rechenmaschinen der verschiedensten Systeme und sonstige Hilfsmittel für den Rechenunterricht.

Naturgeschichte: Ausgestopfte Thiere, darunter Vögel in großer Auswahl; Spirituspräparate; Thierskelette; plastische Nachbildungen von Thieren; Abbildungen von Thieren und Pflanzen; präparirte natürliche Blumen; Herbarien; Sammlungen von Schmetterlingen, Käfern, Holzarten, Mineralien ꝛc.; technologisch-naturwissenschaftliche Sammlungen (Flachs, Seide, Leder, Glas ꝛc.).

Menschenkunde: In Papiermasse nachgebildete Theile des menschlichen Körpers; zerlegbares Modell des menschlichen Körpers in natürlicher Größe, wie es in jeder belgischen Schule zu finden ist; anatomische Wandtafeln und Atlanten.

Zweite Abtheilung.

Anschauungsunterricht: Ausgedehnte Sammlung von Bildern für den Anschauungsunterricht, in der keine der bekannten, in den deutschen Schulen zur Verwendung kommenden Bildersammlungen fehlt, wie überhaupt die deutschen Unterrichtsmittel sehr zahlreich vertreten sind. Die Bilder hat man zum Theil aufgezogen und aufgehängt, zum Theil eingebunden und auf Tische ausgelegt. Die letzteren sind in der Regel mit einer kleinen Kette an der Unterlage befestigt.

Religion: Große Auswahl biblischer Bilder — in derselben Weise ausgestellt, wie die vorher genannten Bilderwerke.

Unterricht in weiblichen Handarbeiten: Wandtafeln mit Netzen sowie Gestelle mit Drahtnetzen zur anschaulichen Vorführung von Stick- und Häkelmustern vor der ganzen Klasse; reiche Auswahl aller möglichen weiblichen Handarbeiten aus den verschiedensten Schulen.

Subsellien verschiedenster Konstruktion, für einen, zwei und mehrere Schüler eingerichtet und derart aufgestellt, daß sie auf ihre Brauchbarkeit geprüft werden können.

Zweites Zimmer,

sich als offener Raum an das erste Zimmer anschließend.

Physik: Kollektion physikalischer Apparate, wie sie in jeder Primär-, in jeder Sekundär- und in jeder Normalschule vorhanden sein muß. Außerdem findet sich noch eine Anzahl von physikalischen Apparaten neuester Konstruktion vor.

Drittes Zimmer.

Ausstattungsstücke einer gewöhnlichen Volksschulklasse: Lehrerpult, Schülerpulte, Wandtafeln, Landkarten, Bilderwerke, Lehr- und Schulbücher, Schränke ꝛc.

Modell einer Dorf- und einer Stadtschule; Modell eines in den letzten Jahren neu erbauten Seminares mit Hofraum, Spielplatz und botanischem Garten.

Viertes Zimmer.

Schreib- und Zeichenunterricht: Vorlagen aller Art; Ornamente und Gypsmodelle; Schülerhefte für verschiedene Zwecke.

Schülerarbeiten verschiedener Stufen und Schulen: Zeichnungen, Probeschriften, Aufsätze, Bearbeitungen von Rechenaufgaben; Strohflechterarbeiten, von Waisenkindern ausgeführt, in großer Auswahl; Arbeiten aus Kleinkinder-Bewahranstalten, in Fröbel'scher Manier angefertigt.

Geschichte: Bilder aus der Weltgeschichte, nur in geringer Zahl vorhanden.

Obstbaumzucht: Veranschaulichung der verschiedenen Arten der Veredelung von Obstbäumen, von Lehrern mit Hilfe von Obstreisern dargestellt.

Fünftes Zimmer.

Schultafeln in allen Größen, aus dem verschiedensten Material hergestellt und verschiedenartig gestrichen; Tafeln mit und ohne Linien; Vorrichtungen zum Aufhängen, Umdrehen und Aufstellen von Schultafeln; Schülertafeln.

Wandkarten und Atlanten für alle Zweige des geographischen Unterrichtes; Vorrichtungen zum Aufhängen und Aufbewahren von Landkarten, Globen, Tellurien und Planetarien.

2) Auszug aus einem Berichte über die Volksschul-Abtheilung der internationalen und kolonialen Ausstellung zu Amsterdam 1883.

I. Das Volksschulwesen auf französischem Gebiete.

1. Das Volksschulwesen im Norddepartement.

Wie die ganze Ausstellung von einem Franzosen veranlaßt worden, so nahm auch im allgemeinem Hauptgebäude die französische Abtheilung den breitesten Raum ein und bildete dort vielleicht das Glänzendste und Geschmackvollste. Vor allem fesselte mich die Kollektiv-Exposition des Norddepartements über den Primärunterricht, weil es mir Anlaß gab, die Organisation dieses Unterrichtes anschaulich zu erkennen.

Das Norddepartement, mit seinen 5680 □km und seinen 1603259 Einwohnern in 7 Arrondissements, 61 Kantons und 663 Kommunen, hat jetzt im ganzen 2160 Primärschulen jeder Art mit 5300 Lehrern und Lehrerinnen. Die Ausstellung repräsentirte aber nur die öffentlichen Schulen, deren 1656 mit 3540 Lehrerkräften bestehen.

Der Beginn der Betrachtung sei mit der Anstalt gemacht, welche unserer gewöhnlichen Volksschule am meisten entspricht, mit der école primaire élémentaire. Ihre Schüler sind durchschnittlich 6 bis 13 Jahr alt. Der Unterricht, nach den Gesetzen vom 16. Juni 1881 und 28. März 1883 jetzt obligatorisch und unentgeltlich, scheint eine immer größere Ausdehnung annehmen zu wollen. Unterm 13. Januar 1883 hat ferner der Akademie-Inspektor Brunel, als Direktor des Primärunterrichtes, und der Präfekt des Departements Jules Cambre, mit Genehmigung des Ministers eine neue Schulordnung erlassen, im Anschlusse an welche unterm 24. dess. M. derselbe Präfekt und der Rektor der Akademie zu Lille, Dr. Nolen, Lektions- und Stundenpläne für 1—3 klassige gesonderte Knaben- und Mädchenschulen, sowie nach Monatspensen vertheilte ausführliche Lehrpläne erlassen haben. Die Ziele sind wesentlich erhöht gegen früher, und die Lehrer haben eine Norm erhalten, wie es für so viele unter ihnen nothwendig und wünschenswerth ist. Dabei sollen die lokalen und persönlichen Verhältnisse volle Berücksichtigung erfahren, und man will zufrieden sein, wenn zunächst nur relativ das Gewünschte erreicht wird. Doch ehe wir weiter auf diese Veröffentlichungen eingehen, sehen wir uns die Ausstellungssachen selbst an. Vor mir lagen Monatshefte, in welche der Schüler je die erste Monatsarbeit aus den verschiedenen Unterrichtsgebieten eingetragen, wodurch eine schnelle Einsicht in den Gang des Unterrichtes und in die Fortschritte des Zöglinges gewonnen werden konnte, Tageshefte (cahiers uniques), in welchen die täglichen Aufgaben ausgearbeitet waren, um die Unbequemlichkeit und Kostspielig-

keit vieler Hefte zu vermeiden, Hefte für die einzelnen Kurse und für das Schönschreiben; geographische und andere Zeichnungen reihten sich an. Auch fand ich eine eigenthümliche Einrichtung, um die sorgfältige Vorbereitung des Lehrers zu sichern: Klassentagebücher, in welche von ihm nicht die absolvirten Pensa, sondern die am nächsten Tage zu absolvirenden eingeschrieben waren; eine Vorsichtsmaßregel, die früher befohlen, jetzt nur noch fakultativ, aber in nicht wenigen Schulen vorkommt.

Alle diese Hefte, an sich kaum verständlich, wenn auch durch Reinlichkeit, Akkuratesse, schöne Schrift und sorgfältige Korrektur ebenso bemerkenswerth, als die exakten Zeichnungen, mögen mir Veranlassung sein, die Schuleinrichtung selbst nach den neusten angegebenen Bestimmungen etwas zu beleuchten.

Jede Schule zerfällt in drei Kurse, den elementaren, den mittleren, den oberen. In der einklassigen bilden dieselben die Abtheilungen; in der zweiklassigen sind die beiden letzten Kurse als Abtheilungen vereinigt, in der dreiklassigen zerlegt sich die elementare Stufe in eine dritte und zweite Klasse; während die Mittel- und Oberstufe die erste Klasse ausmachen. Es waltet also das Bestreben, dem unteren Unterrichte besondere Fürsorge zu schenken und ihn möglichst individuell zu gestalten; freilich kommen dabei die beiden oberen Stufen zu kurz. Der Lektions- und Stundenplan verzeichnet für jeden Wochentag, mit Ausnahme des ganz freien Donnerstags, vormittags und nachmittags je drei Stunden, mit 15 Minuten Erholung, etwa in der Mitte, und mit 10 Minuten, jedesmal beim Anfange zur Aufstellung in Ordnung, Reinlichkeitsrevision und zum Eintritte in die Klasse. Die Lektionen wechseln gewöhnlich von 15—25 Minuten. Die Arbeit, sei es Unterricht, sei es Einübung, sei es stille Beschäftigung, ist nach den Abtheilungen genau bezeichnet; in der einklassigen Schule ist Helferdienst für den Unterkursus eingerichtet.

Die Fächer der intellektuellen Bildung sind für alle drei Kurse: Muttersprache, Geschichte, Geographie, bürgerliche Belehrung (instruction civique) Rechnen (calcul arithmétique), Geometrie, nützliche Elemente der Physik und Naturgeschichte mit Anwendung auf Acker- und Gartenbau, Zeichnen und Gesang.

An Stelle des Religionsunterrichtes ist die Unterweisung in der Moral (éducation morale) getreten. Als dritte Erziehungs- und Unterrichtsart ist in letzterer Zeit diejenige stark hervorgetreten, welche durch die Worte „éducation physique et préparatoire à l'éducation professionelle“ bezeichnet wird und für Knaben und Mädchen Turnen und Handfertigkeit und so weit ich sehe, für letztere allein, Haushaltungskunde und Gesundheitspflege in sich faßt; obwohl die zweite Disziplin nur theilweise innerhalb, und die dritte und vierte ganz außerhalb des gewöhnlichen Lektionsplanes fällt und nur einen Anhang bildet.

Ich gehe nun dazu über, an der Hand noch nicht genannter Ausstellungsgegenstände, einiges über die physische und die gewerbliche Ausbildung der Schulkinder zu berichten.

Als ich den langen Tisch der französischen Ausstellung umwandelte, fiel mir ein bequem zum Anschauen aufgehängtes Bild auf. Es stellte einen etwa 12jährigen Zögling der Schulbataillone vor, der mit seiner blaugrauen Uniform und seinem Gewehre sich recht hübsch präsentirte. Der Spezial-Katalog wies nachdrücklich darauf hin, daß von dieser frühen Militarisirung der Jugend großer Nutzen für Frankreich und für die Kinder selbst erwartet werden dürfe.

In dem Lehrplane für den moralischen Unterricht finden sich wörtlich folgende Pensa: La France et ses grandeurs: sa justice, sa générosité, ses gloires de tous genres: sciences, industries, arts etc. Ses malheurs: la guerre de 1870. L'Alsace et la Lorraine. Les devoirs du petit français: aimer la France et travailler à sa grandeur. Les bataillons scolaires.

Interessant war mir aus den Berichten zu ersehen, daß unter Leitung der Lehrer, sowohl im Interesse der Gesundheit, als auch der Erweiterung von Kenntnissen durch Besichtigung von Denkmälern, Sammlungen, Bergwerken, Fabriken, Merkwürdigkeiten der Natur und der Landwirthschaft, häufige Schulausgänge gemacht werden. Nur das konnte ich nicht erfahren, wie der Lehrer die Zeit dafür gewann, und woher bei den doch meistens nicht begüterten Kindern des Volkes die Ausgaben bestritten wurden. Doch auch ohne dieses zu wissen, erkenne ich gern an, daß es wohl der Mühe werth sein dürfte, darüber nachzudenken, ob nicht auch unserer Volksschuljugend etwas von der Wohlthat turnerischer Ausgänge zu Theil werden könnte, welche unseren höheren Schulen durch das bekannte Ministerialreskript vom 27. Oktober 1882 gewährt worden ist.

Eine weitere Eigenthümlichkeit der meisten französischen Schulen zeigte sich in der Betonung der Handfertigkeit, und diese nicht bloß für die Mädchen, sondern auch für die Knaben.

Die ersteren empfangen Unterweisung in der Haushaltung und in den Nadelarbeiten, von denen in Albums und auf Tafeln Nutz- und Zierstücke in natürlicher oder verkleinerter Größe viel Sorgfalt und eine genaue Abmessung des stetigen Fortschrittes bekundeten.

Von Handarbeiten der Knaben fand ich solche aus den Schulen zu Armentières in Bezug auf Schreinerei, Drechslerei und Modellage und aus den Schulen zu Coufotra in Bezug auf Marmormosaik. Der Handfertigkeitsunterricht ist erst kürzlich in die Knabenschulen eingeführt, und erst wenige von ihnen besitzen, wie es für den oberen Kursus nothwendig ist, besondere Werkstätten. Aber man glaubt mit den bisher gewonnenen Resultaten zufrieden sein zu sollen, und rüstet sich, auch andere Schulen mit den Räumen und

den Ausstattungen zu versehen, welche für den vollständigen Betrieb dieser Handarbeiten erforderlich sind. Der Zweck derselben wird nicht sowohl in der Vorbereitung für ein besonderes Handwerk, als in der allgemeinen Uebung des Auges und der Hand, in der Bekämpfung der Ungeschicklichkeit, in dem Gegengewichte gegen ein unfruchtbares Wissen und in der Beförderung der Gesundheit gesehen.

Das öfter erwähnte grundlegende Reglement bespricht diese Angelegenheit sehr ausführlich, theilt für die drei Kurse genaue Lehrpläne mit, nach welchen mit Ausschneiden und Darstellungen von Papier begonnen und bis zu den leichteren Handwerksarbeiten fortgeschritten wird, und ordnet an, daß bei den schwierigeren Dingen nicht der Lehrer, sondern ein Handwerker, freilich immer unter Kontrole des Lehrers und unter Aufrechthaltung der Schuldisziplin, unterweisen solle. Das Material hat der Zögling zu beschaffen; derselbe steht wegen Benutzung der von der Schule gelieferten Werkzeuge unter strenger Beaufsichtigung und muß durch Führung eines Buches, in welches er seine Arbeiten und den Gang seiner Beschäftigungen einschreibt, sich stets über seinen Fleiß ausweisen können.

Was die anderen Volksschulen anlangt, so waren aus sogenannten Mutterschulen Hefte von 4—7 jährigen Kindern ausgelegt, aus denen man die Art ersah, wie die ersten Anfänge des Schreibens und Zeichnens gelehrt wurden; sowie auch die Elemente der Handarbeit im Flechten, Wirken, Stricken, Sticken, Häkeln und Steppen, in vielleicht schon zu großer Kunst, dargeboten wurden.

Die höhere Primärschule war durch die Ausstellung einiger Städte vertreten; im ganzen hat das Norddepartement 16 solcher Knabenschulen; die Zahl der Mädchenschulen ist geringer. Die Schüler sind Interne, Stipendiaten und Externe. Für alle Anstalten dieser Art, sind als nothwendige Fächer: Moral, Muttersprache, Schönschreiben, Geschichte, Geographie, lebende fremde Sprachen, Mathematik, Buchführung, Physik, Chemie, Naturbeschreibung, Zeichnen, Singen, Gymnastik, Handfertigkeitsarbeit. Aber jede Schule hat, wie die ausgelegten Programme es darthun, trotz gemeinsamer Grundzüge, ihren besonderen Zuschnitt nach ihren lokalen Bedürfnissen und Interessen, ähnlich, wie bei uns die Mittelschule. Doch ist die höhere Primärschule nur in der Form vorhanden, daß sie höchstens vier, wenigstens einen Jahreskursus hat.

Die höheren Primär-Knabenschulen von Lille, Haubourdin, Douai, Roubaix und Fournes hatten Kursusproben, Schreibhefte, Tageshefte, geographische Karten, sowie Handarbeiten aus der Tischlerei, Drechslerei, und Modellirungssachen in Holz, Eisen und plastischen Stoffen ausgelegt. Bei den Leistungen aus dem Gebiete der Handfertigkeit behaupten die beigegebenen Noten, daß durchaus keine Täuscherei getrieben sei; die verhältnismäßige Vollendung der

Arbeiten sei nicht für die Ausstellung blos erzielt, sondern zeige sich auch sonst.

Die höheren Primär-Mädchenschulen von Lille, Roubaix, Connbrai, Dunkerque zeigten außer Heften und Karten des wissenschaftlichen Unterrichtes, gleichfalls die Leistungen ihrer Industrie: Proben der Porzellan- und Seidenmalerei aus Lille, wo diese Kunst besonders gepflegt wird, nach geometrischem Maße geschnittene und angefertigte Kleider, Leinenarbeiten der Schülerinnen aus Lille und Roubaix.

Der Zweck dieser Mädchenschulen ist, wohlunterrichtete und verständige Frauen zu erziehen, deren Intelligenz durch Kunstfertigkeit und Vorbildung für den Haushalt in den Dienst des praktischen Lebens gestellt wird.

Von der Primärschule des Norddepartements können wir nicht scheiden, ohne noch drei in der Ausstellung uns dargebotene Erscheinungen zu erwähnen, nämlich die Beförderungsmittel des realistischen Unterrichtes, die Veranstaltungen für die Vorbildung und die Weiterbildung der Lehrer, endlich Ansichten von Schulgebäuden.

Man hatte, trotz ihrer Umfänglichkeit, drei Schulmuseen dargestellt, welche alles enthielten, was man zur Veranschaulichung des Sachunterrichtes nur denken kann. Glücklich die Schulen, welche so reichlich versorgt sind; ich glaube, es werden nur wenige sein können, auch wenn, wie im Berichte versichert wird, die gemeinsame Anstrengung der Lehrer und Schüler die Anschaffungen erleichtert. Auch liegt bei niederen Schulen in der Einrichtung solcher Museen die Gefahr nahe, daß die Bemühung des Lehrers und der Schüler, so wie die Ausgaben der Schulkassen, überspannt werden, um nicht nur das Einfachste und Nützlichste, sondern auch das Merkwürdige und Absonderliche zu beschaffen. Ferner fand ich einige Kollektionen von nützlichen und schädlichen Insekten. Sie waren von Thierschutzgesellschaften der Schüler unter Hilfe der Lehrer zusammengestellt. „Um nämlich den Kindern humane Gefühle gegen die Thiere einzuflößen, um sie an das Halten ihres gelobten Wortes und Versprechens zu gewöhnen, um sie vom zwecklosen Herumstreifen abzuhalten und um ihnen naturgeschichtliche Kenntnisse in Bezug auf den Ackerbau beizubringen, hat man in den Schulen Vereine zum Schutze der nützlichen Thiere, besonders der Vögel, gegründet. Ihre Zahl wächst schnell, und früher oder später wird jede Schule besonders auf dem Lande, wo der Nutzen unwidersprechlich ist, einen solchen haben."

So sagen die vor mir liegenden gedruckten Notizen, denen ich nur hinzufüge, daß schon der Lehrplan, sowohl für den moralischen, als auch für den naturgeschichtlichen Unterricht, eindringlich die Belehrung über den Nutzen und Schaden der Thiere, sowie die Pflicht, die nützlichen zu schonen, fordert.

Gern erkenne ich die gute Absicht an, möchte aber doch fürchten, daß solche Gesellschaften unter Kindern nicht viel mehr bedeuten, als eine bald nachlassende Spielerei, ja als eine Verbreitung zur Wichtigthuerei und Eitelkeit.

Die Normalschule (das Seminar) des Norddepartements befindet sich an dem Orte der Akademie zu D., besteht seit 1834 und zählt 180 Zöglinge, welche sich in drei Jahrgänge theilen. Vor uns liegt der Bericht des Direktors über die bisherige Entwickelung der Anstalt; auch fanden sich Lehrpläne, schriftliche Arbeiten, geographische Karten, Pflanzen- und Insektensammlungen. Aber da es mir nicht gelang, andere und gedruckte Nachrichten zu bekommen, so war das Ausgelegte, obwohl im einzelnen lehrreich, doch nicht genügend, um mir ein deutliches Bild von der Einrichtung der Normalschule zu geben.

Für den Geist, in welchem die Seminare arbeiten, sind die Aufsätze wie der Seminaristen, so der Kinder in den écoles annexes, Uebungsschulen, bezeichnend. Die Hefte lagen aus. Ein Beispiel genüge: Ein Zögling des ersten Kursus, der 11—12jährige H. L., hatte nämlich als Aufsatz die Beantwortung der drei Fragen zu geben: „Wann ist ein Land vollständig erobert? Hat Julius Cäsar Gallien vollständig erobert? Wie war die Organisation Galliens unter Julius Cäsar." In seinem developpement hatte der Schüler in Bezug auf den ersten Punkt niedergeschrieben: „Ein Land ist erst dann vollständig erobert, wenn es die Sprache, die Sitten und die Gewohnheiten des Eroberers angenommen hat. Also ist Elsaß-Lothringen nicht vollständig erobert."

Einige Blicke in die Veranstaltungen für die Weiterbildung der Lehrer gewährten mehrere Exemplare des Bulletin des anciens élèves de l'école normal eet des instituteurs du Nord. Die abgegangenen Seminaristen bleiben nämlich nach ihrer Anstellung als Lehrer in freundschaftlicher Verbindung unter einander, bilden den sogenannten „Verein der alten Zöglinge" und geben das genannte pädagogische Blatt heraus. Diese Einrichtung dürfte wohl geeignet sein, die Fortbildung der jungen Lehrer, ihre Kollegialität untereinander und die Liebe zu ihrem Stande zu fördern, auch die Grundsätze und Methoden des Seminares zu sichern und weiter zu tragen. Gleichwichtig, wie diese Selbsthilfe, erschien mir aber auch die Fürsorge der Behörde, welche, um in steter Beziehung mit dem Lehrerpersonale zu bleiben, und um ihm schleunigst nicht nur ihre Verordnungen und Bekanntmachungen, sondern auch ihre Wünsche und Weisungen mitzutheilen ein Bulletin mensuel de l'enseignement primaire herausgiebt, und zwar, wie die ausgelegten Probeexemplare zeigten, nicht in der Form loser Blätter, sondern als solide Hefte.

Solche amtlichen, regelmäßigen Mittheilungen dürften sich nicht nur für solche Zeiten empfehlen, in welchen dem Schulwesen eine ver-

änderte Direktive gegeben werden soll. Sie können auch dazu dienen, die wohl auch bei unseren Volksschullehrern vielfach vorhandene traurige Unwissenheit in Bezug auf Schulkunde im engeren Sinne zu beseitigen und den Einfluß oft nur verwirrender, nicht amtlicher Schulblätter zu vermindern.

Für die Bildung der Lehrerinnen ist bis jetzt im Norddepartement noch wenig gesorgt, welches um so bedenklicher ist, da, nach Beseitigung der geistlichen Schwestern aus dem Schuldienste, an allen öffentlichen Mutter- sowie niederen und höheren Primärschulen für Mädchen geprüfte Lehrerinnen fungiren sollen, und an diesen Anstalten kein Lehrer arbeiten darf.

Zwar hoffte man, daß im gegenwärtigen Monate eine Normalschule für Lehrerinnen in Douai eröffnet werden könnte, und daß die projektirte Zahl der Schülerinnen von 150 sich auf 200 steigern würde; aber außer diesen Nachrichten fand ich in der Ausstellung in Bezug auf die Lehrerinnenbildung nur einige gewerbliche Arbeiten bei den Auslegungen der höheren Primär-Mädchenschule zu Lille. Die angehenden Lehrerinnen besuchen nämlich bis jetzt in einer Art Normalkursus die höheren Mädcheninstitute zu Lille und Douai.

Wie sehr jetzt noch die Bildung der Lehrer diejenige der Lehrerinnen überragt, erkannte ich auch daraus, daß während von ersteren eine ganze Anzahl von Arbeiten — ich zählte 31 Hauptnummern — in geographischen, geologischen, naturkundlichen und mathematischen Darstellungen und Sammlungen in Zeichnungen, sowie methodischen und schulkundlichen Büchern vorhanden waren, von den weiblichen Lehrkräften nichts dergleichen auslag.

Eine gewisse Gleichheit des Lehrerpersonales beider Geschlechter fand ich indessen darin, daß nach den ausgelegten Comptes rendus des conférences pédagogiques entre les instituteurs ou les institutrices ein oder zweimal im Jahre, unter Direktion der Schulverwaltung mit Lehrern und Lehrerinnen getrennte Konferenzen abgehalten werden, und daß, wie aus den gleichfalls vorhandenen Statuten der „Société des secours mutuels des instituteurs et des institutrices du Departement du Nord“ ersichtlich, beide zu einem Vereine gegenseitiger Hilfe zusammengetreten waren.

Mit den Anstrengungen für innere Verbesserung der Primärschulen scheint die Fürsorge für die Beschaffung brauchbarer Schulräume im Norddepartement Hand in Hand zu gehen. Die bildlichen Darstellungen ganzer Häuser für Mutter- Knaben- und Mädchenschulen, sowie auch die Theilansichten über das Innere der Klassen, über Façaden, Portale, Dekorationen, welches alles reichlich und geschmackvoll auf der Ausstellung vorhanden war, bekundeten wenigstens auch auf dem baulichen Gebiete des Schulwesens, daß weder Geld noch sorgfältige Ueberlegung gespart war.

Noch größere Aufwendungen und Fortschritte im Volksschulwesen,

als in der Ausstellung des Norddepartements, traten mir indessen entgegen, sobald mich der Pavillon der Stadt Paris aufgenommen hatte.

2. Das Volksschulwesen der Stadt Paris.

In dem einfach aussehenden Pavillon der Stadt Paris konnte man doch große Herrlichkeiten der französischen Hauptstadt studieren. Dieselben waren nach der in jährlichen Verwaltungsberichten der Centrale üblichen Reihenfolge geordnet. In mannigfachen Nachweisen, graphischen Darstellungen, Bildern und Proben war eine Fülle von Belehrungen über Statistik und Personenstand, über Verkauf und Handel, über Friedhöfe und Beerdigung, über Wasserversorgung und Kanalisation, über Landstraßen und Wege, über Anpflanzung und Beleuchtung, über die Wetterbeobachtungswarte von M., über den Plan und die Gebäude der Stadt, über schöne Künste und historische Werke, über die Polizeipräfektur mit ihren Arbeiten in dem chemikalischen Laboratorium, in den Identitätsnachforschungen, in der Gesundheitspflege und Armenunterstützung, in den Feuerwehren. Aber das muß ich hier alles übergehen, um Raum zu behalten für das noch nicht hier aufgezählte und doch so reichlich vertretene Primärschulwesen der Stadt.

Zum Beginne der Beschauung dieser Abtheilung stelle ich aus den mir vorliegenden amtlichen Berichten eine Uebersicht zusammen, die beweist, wie groß die Anstrengungen und Fortschritte im Schulwesen der Stadt seit 1871 gewesen sind:

Es waren und sind in Paris

I. Mutterschulen.	Zahl der Schulen,	der Schüler.
Im Jahre 1871 . . .	94	16 111
„ „ 1883 . . .	128	20 215
Fortschritt um . . .	34	4 104

II. Elementare Primärschulen	1871: Schüler,	1871: Schulen,	1883: Schüler,	1883: Schulen.
Knabenschulen . . .	39 080	120	63 556	185
Mädchenschulen . . .	34 499	123	57 242	174
Summa	73 579	243	120 798	359

Fortschritt seit 1871 bis 1883 in der Schüler-, Schulen-Anzahl.

Knabenschulen . . .	24 476	65
Mädchenschulen . . .	22 743	51
Summa:	47 219	116

III. Höhere Primärschulen seit 1883.

	Schulen,	Schüler,	Bemerkungen.
Knabenschulen:	1. Chaptal	1206	Bis 1871 bestanden nur die drei ersten Schulen. Die Mädchenschule ist als Vorläuferin anderer projektirter 1882 eröffnet; man hofft auf 4 oder 5 neue. Ebenso denkt man an die Gründung neuer Knabenschulen.
	2. Turgot	731	
	3. Colbert	460	
	4. Lavoisier	429	
	5. J. L. Say	450	
	6. Arago	300	
Mädchenschulen:	1. Rue de Jacy	214	
Summa:	7	3790	

IV. Kurse für die Fortbildung und für die Anfänger (pour les adultes et les apprentis).

1. Für die Anfänger beiderlei Geschlechts, 1883 Kurse: 61. Schüler 1366.
2. Zur Fortbildung 1883.

	Kurse,	Schüler,
1. Zur Fortbildung im Primärunterrichte		
Für Jünglinge	116	5872
Für junge Mädchen	68	3050
2. Zur Fortbildung im Gesange		
Für Jünglinge	28	825
Für junge Mädchen	7	200
Summa:	219	9947

V. Gewerbeschulen.

	Art der Schule	Schülerzahl.	Bemerkungen.
Für Jünglinge			Drei neue Schulen für junge Mädchen sind im Werke. Auch unterstützt die Stadt 14 private Zeichenschulen jede mit 3000 bis 3000 Frcs, damit junge Mädchen in denselben unentgeltlich unterrichtet werden.
	1. Handwerkerschule, Boulevard de la Vilette	240	
	2. Chemik. und physik. Schule, Rue L'Hanaid	40	
Für junge Mädchen			
	3. Gewerbe- und Haushaltungs-Schule, Rue Violet	180	
	4. Gewerbeschule, Faubourg St. Denis	50	
	5. Gewerbeschule, Rue Bacret	40	
Summa:	5	550	

VI. Kurse zur Erlernung der Kaufmannschaft:	Kurse,	Schüler.
Für Jünglinge	12	880
Für junge Mädchen	12	827
Summa:	24	1 707

Nicht minder, als diese Uebersichten, beweisen es die für das niedere Schulwesen und für den Unterricht des Volkes aufgewandten Kosten, wie sehr sich die Stadt Paris bemüht hat, die Bildung ihrer Bürger unteren und mittleren Standes zu fördern.

Seit 1871 haben sich die außergewöhnlichen städtischen Beihilfen für die genannten Bildungszwecke auf 61 904 442 Frcs. 51 c. belaufen. Im Jahre 1871 hatte der Etat für den öffentlichen Unterricht die Summe von 7 241 420 Frcs. 95 c. und nun, im Jahre 1883, beläuft sich derselbe Etat auf 26 004 426 Frcs. Der Verfasser durfte weder sich noch dem Leser diese mühsam gemachten Auszüge ersparen, und kann nun um so rascher und sicherer die einzelnen Bildungs-Veranstaltungen durcheilen. Bei diesem Gange werden wir, mit Rücksicht auf die ausgestellten Gegenstände, vornehmlich auf den Zeichenunterricht und auf die Unterweisung in der Handfertigkeit, sowie in gewerblichen Dingen zu achten haben.

Die Mutterschulen (I), nur von Lehrerinnen geleitet und mit Kindern beiderlei Geschlechts im Alter von 2 bis 7 Jahren, legen den Grund zur ersten moralischen Erziehung, machen mit den gewöhnlichsten Gegenständen aus der Umgebung des Kindes bekannt, bieten Sprechübung und leichteste Erzählungen und lehren die Anfänge des Zeichnens, Schreibens, Lesens, der Naturgeschichte und Geographie, üben auch in Handarbeiten, im Gesange und in Körperbewegungen, die unter Gesang ausgeführt werden. Es arbeiten an ihnen 128 Hauptlehrerinnen (directrices) und 231 Gehilfinnen (institutrices adjointes).

Das Zeichnen, welches vor dem Schreiben begonnen wird und in seinen Anfängen dasselbe vorbereitet, umfaßt Vorführung der Linie und ihrer Verbindungen mit Hilfe von Streifen, Linealen, gefaltenem und geflochtenem Papier, die Darstellung von Linien auf der Schiefertafel und dann auf quadrirtem Papier, Abzeichnen leichter von der Lehrerin auf der Wandtafel entworfener Muster, die sich bis zu Vorzeichnungen einfachster und bekanntester Gegenstände fortsetzen. Ausgestellt waren Zeichnungen von 3 bis 7 jährigen Kindern.

Die elementaren Primärschulen (II.) wie im Norddepartement nach 3 Kursen geordnet und mit fast demselben Lehrplane, werden augenblicklich von 2553 Lehrern und Lehrerinnen geleitet, darunter Haupt- und Hilfslehrkräfte, auch 22 Aufseher (surveillants) und Aufseherinnen. Die Schülerzahl in einer Klasse berechnet sich durchschnittlich auf 35—40. Nach der Schülerzahl richtet sich die An-

zahl der Klassen für jeden Kursus. Die Geschlechter sind getrennt. Es lagen zwei Sammlungen von Zeichnungen, je eine von 6—14 jährigen Knaben und Mädchen, auch Handfertigkeitsarbeiten von Schülern und Schülerinnen aus.

Beim Zeichenunterrichte werden die Schüler des unteren und mittleren Kursus von ihren gewöhnlichen Lehrern unterwiesen, und zwar zweimal eine Stunde wöchentlich. Das Pensum umfaßt Linearzeichnen im lückenlosen Fortschritte vom Einfachen zum Zusammengesetzten, mit erhobener Hand und ohne Hilfsmittel.

Treten die Schüler in den Oberkursus, so beginnt der Zeichenunterricht, in wöchentlich 4 Stunden, je 2 nach einander, ertheilt zu werden, und zwar von besonderen und geprüften Lehrern und Lehrerinnen, welche im Körperzeichnen (Ornamente und Figuren) unterweisen.

Die Handfertigkeit wird bei den Knaben so geübt, daß dieselben mit dem 10. Lebensjahre in eine eigentliche Schulwerkstätte eintreten; dort wird unter Aufsicht des Hauptlehrers und der anderen Lehrer von einem sittlich nnd technisch tüchtigen Handwerker Anleitung gegeben. Ein besonderer Inspektor überwacht alle diese Werkstätten. Die Arbeitsstunden der Zöglinge fallen außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit, morgens von 7—$8\frac{1}{2}$ Uhr und nachmittags von 4—$5\frac{1}{2}$ Uhr. Die Zöglinge sind in Gruppen getheilt, jede hat alle 2 Tage mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde diese technische Unterweisung. Mit allen elementaren Primärschulen in Paris sind Werkstätten für die Schreinerei, mit einigen auch solche für die Eisenarbeiten der Schmiede verbunden.

Die ausgelegten Handarbeiten der Mädchen bezogen sich auf Nähen, Zuschneiden und Anfertigen der Kleider. Der Industrieunterricht beabsichtigt nicht gewerbsmäßige Geschicklichkeit, bildet also keine Nähterinnen und Kleidermacherinnen als Spezialisten, sondern will das heranwachsende Schulmädchen in den Stand setzen, für sich und die Seinigen die Kleidung anzufertigen, und etwas vorbereiten auf die professionellen Arbeiten der Nadel. Der Unterricht wird von den gewöhnlichen Lehrerinnen ertheilt, die aber einen technischen Kursus von 4—5 Monaten durchgemacht und ein Befähigungszeugnis erlangt haben müssen.

Uns zu den höhern Primärschulen (III.) wendend, welche einen fast gleichen Lehrplan, wie diejenigen des Norddepartements verfolgen, finden wir Darbietungen aus dem von technischen Lehrern geleiteten Zeichenunterrichte, nämlich Zeichnungen, welche 12—17 jährige Schüler angefertigt hatten. Das Gebiet umfaßt Körperzeichnen, geometrisches Zeichnen, Bauzeichnen, Maschinenzeichnen, Tuschen, Schattenlehre, Grundrisse der beschreibenden Geometrie.

Besonders beachtenswerth erscheint mir die Fürsorge der Stadt Paris für die Fortbildung und für die Anfänger (IV.), damit eines-

theils die Schulkenntniſſe befeſtigt und weitergeführt werden, anderentheils eine gewiſſe Vorbereitung auf das praktiſche Leben in unmittelbarer Weiſe ſtattfinde. Leider boten aber die gemachten Ausſtellungen in ihrer Geringfügigkeit kein Bild dieſer Einrichtungen, welche auch bei uns ſchon ſolange auf der Tagesordnung ſtehen, ohne daß bis jetzt feſtſtehende Prinzipien gewonnen, oder eine allgemeine Einführung erfolgt wäre.

Die Gewerbeſchulen (V.) haben mit dem Primärunterrichte nichts mehr zu ſchaffen; nur die, welche den letzteren abſolvirt haben, werden zugelaſſen.

Die Prinzipien dieſer Veranſtaltungen ſind, im Auftrage der Verwaltungskommiſſion, in einem ausgelegten Berichte des Senators M. Tolloun dargelegt. Danach wollen dieſe Etabliſſements nicht Gegenmeiſter (contre-maîtres) ausbilden, ſondern Arbeiter mit ſolchen theoretiſchen und techniſchen Kenntniſſen ausrüſten, daß ſie ihr ſpäteres Gewerbe verſtändig ausüben können, und zwar, wie es heißt, „nach den Ueberlieferungen der Genialität, des guten Geſchmackes und der korrekten Ausführung, welche drei Dinge den Induſtrieerzeugniſſen Frankreichs bisher ihren Erfolg gegeben haben“. Die eigentliche Lehrlingsſchaft ſoll nicht erſetzt werden, noch eine Behandlung der induſtriellen Spezialitäten erfolgen; weitmehr werden die ſogenannten mères-industries, welche vielen Handwerksarbeiten dienen, in den Vordergrund geſtellt. Der Anfang des Unterrichtes hat am meiſten dieſen allgemeinen techniſchen Charakter, hiernach dürfte doch, trotz aller Verſicherungen, die ſpezielle Vorbereitung kaum zu vermeiden ſein.

Neben dieſer techniſchen Ausbildung ſoll auch die ſchulmäßige Intelligenz weiter gefördert werden, damit die Studien für ein ſpäteres beſonderes Gewerbe gut vorbereitet ſeien.

Orientiren wir uns noch ein wenig über die früher genannten einzelnen Schulen.

Diejenige auf dem Boulevard de la Vilette will Arbeiter in Holz und Eiſen ausbilden, umfaßt alſo die Schreinerei, die Schmiederei, das Ajuſtiren, die Dreharbeit, die Präziſionsinſtrumente. Die Zöglinge, welche zugelaſſen werden, müſſen mindeſtens 13 und dürfen höchſtens 16 Jahre alt ſein. Der Kurſus iſt dreijährig; im erſten arbeiten alle Schüler nach und nach in der Schreinerei und in der Schmiede, um eine gelenke und ſichere Hand zu bekommen und um ſo viel Technik ſich zu erwerben, daß, wenn es mit ihrem ſpäteren beſonderen Berufe nicht vorwärts geht, ſie ſich anderweitig helfen und ihr Brot verdienen können. Vom zweiten Jahre an wird ihnen die Wahl einer Spezialität freigeſtellt. Der Unterricht ſoll nicht mechaniſch, ſondern theoretiſch-praktiſch ertheilt werden; beim Gebrauche der Werkzeuge findet z. B. eine Beſprechung über die Anfertigung und über die Wirkungen derſelben ſtatt; jede Arbeit wird vorher erklärt; überall ſoll ein volles Verſtändnis deſſen, was die Hand leiſtet angeſtrebt werden.

Die regelmäßigen Wissenskurse der Schule in den Fächern des elementaren und höheren Primärunterrichtes beabsichtigen die Weiterführung derselben, und namentlich ihre Anwendung auf das gewerbliche Leben.

In der Ausstellung wurden Holz-, Eisen- und Präzisionsarbeiten von 13—19 jährigen Zöglingen dargeboten.

Von den Kursen, die zur Weiterführung des Zeichenunterrichtes und zur Uebung in Modelliren an vielen Kommunalschulen von abends von 8—10 Uhr von technischen, oder auch von den gewöhnlichen Lehrern, die ein Fähigkeitszeugnis sich erworben haben, geleitet werden, und das geometrische Zeichnen mit allen seinen Anwendungen, Maschinen-, Baudurchschnittszeichnen, das Tuschen, das Naturzeichnen nach Reliefs, Körpern, Pflanzen und lebenden Modellen, sowie die Anfänge des Modellirens und der Skulptur umfassen, waren gleichfalls einige Arbeiten der mehr als 14 Jahre alten Zöglingen vorgelegt.

Wir betrachten dieselben und hoffen nun auch etwas aus der zweiten im Programme genannten Gewerbeschule für Physik und Chemie zu finden. Leider war aber nichts ausgestellt, und so muß ich mich begnügen aus den Berichten niederzuschreiben, daß diese Anstalt mit dreijährigem Kursus und für 14—18 jährige vorher geprüfte Schüler sowohl die theoretische Ausbildung in Physik, Mechanik, Chemie und Mathematik, als auch die entsprechende praktische im Laboratorium fördert. Im ersten Jahre überwiegt die allgemeine und die theoretische Unterweisung, in den folgenden, die spezielle und praktische.

Erwähnen möchte ich auch hier noch, daß die neuen projektirten Gewerbeschulen für Jünglinge die gesammte Bauindustrie, sowie die Möbelschreinerei und die Anfertigung der Präzisionsinstrumente in den Vordergrund treten lassen werden, und daß im 13. Arrondissement ein großes, Mutterschule, 2 Elementarprimärschulen, je eine für Knaben und Mädchen, und 2 Gewerbeschulen, je eine für jedes Geschlecht, umfassendes Institut errichtet werden soll.

Von den Gewerbeschulen für junge Mädchen tritt uns zuerst diejenige in der Straße Violet in der Ausstellung entgegen. Aus ihrer Werkstätte für Kleidermachen und Sticken finden wir zwei Kleider, das eine von natürlicher, daß andere von verkleinerter Größe, ein Riechkissen und einen kunstvollen Fächer, sowie aus dem Atelier für Leinwandarbeiten ein Kinderkleidchen. Die Schule nimmt 13—15 jährige Mädchen, welche die Kenntnisse der Primärschule sich angeeignet haben, für einen zwei- oder dreijährigen Kursus auf und bietet ihnen außer Erweiterung und Anwendung des erworbenen Wissensschatzes z. B. im Zeichnen, die Unterweisung in der Haushaltung (Küche, Gesundheitspflege) und, je nach eigener Wahl, Anleitung im Weißnähen oder im Plätten, oder im Kleidermachen, oder

im Sticken, oder in der Anfertigung von Korsets, oder in der Herstellung künstlicher Blumen. Der tägliche Unterricht ist von 8 vorm. bis 5 Uhr nachm., mit wenigen Pausen, aber auch mit einer halbstündigen Erholung in gymnastischen Uebungen. Dem wissenschaftlichen Unterrichte sind täglich 3, der gewerblichen Praxis 4 Stunden gewidmet, die Haushaltung wird so erlernt, daß jede Schülerin während einer Woche dieselbe besorgen muß.

Die Gewerbeschulen zu St. Denis und in der Rue Bouret haben eine ähnliche Einrichtung, wie die zuerst genannte, nur noch nicht so vollständig; namentlich fehlt noch die Anleitung zum Haushalten. St. Denis hatte ein leinenes Kinderkleid, einen Strauß künstlicher Blumen und eine Federgruppirung, die andere Schule einen Strauß künstlicher weißer Fliederblumen ausgestellt.

Die Einrichtung der neuen projektirten Mädchen-Gewerbeschule wird ganz diejenige nachahmen, welche wir in dem Institute auf der Rue Violet gefunden haben.

Unter der Rubrik „Verschiedene Dokumente" waren genaue Lehrpläne über die Kurse behufs Erlernung der Kaufmannschaft (VI.) mitgetheilt. Dieser Unterricht wird, gesondert für junge Männer und Mädchen, abends von 8—10 Uhr ertheilt, um auch denen die Möglichkeit des Besuches zu geben, welche bereits geschäftlich angestellt sind. Er verläuft in zwei Stufen, jede mit zwei Jahrgängen, und bezweckt Weiterführung des Primärunterrichtes zum Nutzen der Geschäftsleute. Für die, welche die Prüfungen bestanden haben, werden auf beiden Stufen Befähigungszeugnisse ausgestellt; auch werden ihre Namen der Handelskammer, dem Handelstribunale, sowie bedeutenden Bank- und Geschäftshäusern kund gegeben.

Ehe wir die Unterrichtsabtheilung der Stadt Paris verlassen, muß ich noch auf einige unterstützende Einrichtungen, sowie auf die Ausstattung der Unterrichtslokale hinweisen. In Bezug auf die ersteren nenne ich für das Zeichnen die jährlichen Prüfungen, sowie die Belohnungen, welche in Büchern, Medaillen, Einzahlungen in die Sparkasse, ja selbst in Reisestipendien bestehen; auch die Leitung und Beaufsichtigung dieser Disziplin durch 4 besondere Inspektoren und 2 Inspektricen. Für den Primärunterricht betone ich die seit 1880 angeordnete regelmäßige ärztliche Inspektion der Klassen. Auf jeden Arzt kommen etwa 4 oder 5 Schulen mit 800—1000 Schüler; die Inspektion findet zwei Mal monatlich statt, in dringenden Fällen öfter. Die Resultate der Inspektion werden in einem Berichte der Behörde vorgelegt. Jeder beaufsichtigende Arzt erhält jährlich 600 Frcs. Die größte Würdigung verdient insbesondere die vierfache Art der Unterstützung, welche in Paris ärmeren Schülern zu Theil wird. Dazu gehören: die Schulbeköstigung, die Schulkasse, die Kasse der Pfleglinge und die Unterhaltungskasse.

Die Schulbeköstigung, besorgt von dem weiblichen Personale der Schuldiener, oder von Wirthen, bietet den Schülern, welche in

ihren Familien nicht gut ernährt werden, mittags Suppe, Fleisch und Gemüse. Der Preis der Mahlzeit beläuft sich pro Kopf auf 10 centimes; die Bezahlung der Kinder geschieht durch Marken, welche den Armen ganz, den nur wenig Bemittelten theilweise, geschenkt werden. Die Einrichtung besteht für Mutter- und Primärschulen.

Die Schulkasse ist für die elementaren Primärschulen gegründet, seitdem der Besuch derselben obligatorisch geworden ist; jedes der 20 Arrondissements der Stadt hat eine solche Kasse, welche durch Belohnungen für fleißige Schüler und durch Unterstützung der ärmeren dazu dient, den Schulbesuch lieber und leichter zu machen.

Die Pfleglingskasse bietet noch mehr. Sie tritt ein, wenn die Angehörigen der Schüler in den niederen Primärschulen unvermögend sind, die Kinder zu unterhalten und diese in Gefahr stehen, dem Schulunterrichte entzogen zu werden und für die Eltern mit verdienen zu müssen. Nach einer genauen Untersuchung und bei wirklicher Armuth der Eltern, oder bei ihrem Unvermögen, die Kinder im Hause zu beaufsichtigen, bringt die Pfleglingskasse die letzteren in Pensionaten unter, in welchen sie bis zum dreizehnten Lebensjahre bleiben, um nach vollendetem Schulbesuche in einem Gewerbeinstitute für die Erlernung eines Handwerkes vorbereitet zu werden.

Die höheren Primärschulen gewähren infolge des Gesetzes vom 16. Juni 1881, ihren Schülern unentgeltlichen Unterricht, unter der einzigen Bedingung, daß sie durch Ablegung einer Prüfung ihre Befähigung nachweisen, von dem Unterrichte Nutzen ziehen zu können.

Außerdem aber sind für diese Anstalten Unterhaltungskassen gegründet, welche verhüten sollen, daß begabte, aber arme Kinder dem weitergehenden Unterrichte entzogen werden. Den Familien dieser Kinder wird nämlich, während des 3—4 jährigen Schulbesuches und unter der Bedingung, daß die Schüler würdig und tüchtig bleiben, eine jährliche Zuwendung von höchstens 500 Frcs. zugebilligt; weniger bedürftige Eltern bekommen aber, je nach ihren Verhältnissen, nur Theile eines solchen Stipendiums.

Während sich diese Notizen zerstreut in den einzelnen Berichten vorfanden, traten andere Schuleinrichtungen besser vor unser Auge, nämlich einige Schulausstattungen. Die Lehrmittel eines Zeichensaales wurden durch Bilder für das geometrische Zeichnen und für dasjenige nach dem Augenmaße durch Gypsabgüsse, welche planvoll geordnet waren, zur Darstellung gebracht. Auch fanden sich Zeichensubsellien vor mit einer Vorrichtung, durch welche das Zeichnen in verschiedenen Situationen ermöglicht wurde. Viel Ausbeute versprachen ferner die bildlichen Total- und Theilansichten der Schulen und der Schulhöfe; da mir aber eine genaue Beschreibung derselben unmöglich ist, unterlasse ich die bloße Aufzählung der Bilder, welche werthlos sein würde.

3) Kurze Nachricht über das Volksschulwesen in London.

(Auszug aus einem Reiseberichte.)

Da die Seminare der Ferien halber bereits geschlossen waren, habe ich nur das alte Gebäude der British and Foreign School Society gesehen und bin vom anwesenden Direktor in bereitwilliger Weise über das, was ich zu wissen begehrte, unterrichtet worden. In der sechsklassigen Seminar-Knabenschule dagegen konnte ich einige Stunden hospitiren und mich an dem frischen Wesen der Kinder und an ihren guten Leistungen erfreuen.

In den folgenden 14 Tagen habe ich die Mädchenschule des Findelhauses (Foundling Hospital), mehrere der großen Volksschulen (Board Schools) und einige Privatschulen besucht.

Das englische Elementarschulwesen befindet sich seit dem Jahre 1870 in einem Zustande der Umänderung und gänzlichen Neueinrichtung, doch sind die angestrebten Verbesserungen bei weitem noch nicht überall durchgeführt.

Wie noch jetzt viele Elementarschulen in Privathänden sind, so war dies bis zum Jahre 1870 ausschließlich der Fall, und in armen Gegenden gab es nur dann Schulen, wenn sich die betreffenden Religionsgesellschaften der Sache annahmen. Schulzwang bestand nicht.

Das Gesetz bestimmt nun, daß als Elementarschulen alle diejenigen Schulen gelten sollen, in denen Elementarunterricht nach den gesetzlichen Bestimmungen (Code of Regulations) ertheilt wird, und in denen das Schulgeld für Kind und Woche 75 Pfennige (9 ₰) nicht übersteigt. Alle Elementarschulen, die sich den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen, sind öffentliche und haben Anspruch auf den vom Parlament bewilligten Geldzuschuß (Grant). Der Schulbesuch ist obligatorisch und dauert vom 5. bis zum 14. Jahre, doch können ärmere Kinder unter gewissen Bedingungen früher entlassen werden. Die Schulpflicht erstreckt sich nicht auf den Religionsunterricht. An diesem nehmen die Kinder nur theil, wenn es die Eltern wünschen. Auch dann beschränkt sich der Unterricht auf biblische Geschichte; Katechismusunterricht bleibt der Kirche vorbehalten. Die Königlichen Inspektoren besuchen jede Schule im Jahre einmal; sie haben dem Parlamente einen jährlichen Bericht über ihre Revisionen vorzulegen. Die oberste Leitung des ganzen Unterrichtswesens ist in den Händen des Erziehungs-Departements (Education Department), dessen Präsident und Vice-Präsident dem Staatsministerium angehören.

Das ganze Land ist in Schulbezirke getheilt, und jeder Bezirk soll, entsprechend der Höhe der Bevölkerungsziffer, die nöthigen Elementarschulen einrichten und erhalten. Zu diesem Zwecke wird von den steuerzahlenden Bewohnern des Bezirkes eine Kommission (School Board) gewählt, welche die Lokalschulbehörde bildet. Dieses

Kollegium, dessen Mitgliedschaft ein Ehrenamt ist, hat die Pflicht, sich vom geordneten und regelmäßigen Wirken der Schule zu überzeugen. Es ernennt auch einen Lokalinspektor, welcher — unabhängig vom Königlichen Inspektor — jährlich einmal die Distriktsschulen revidirt und an die Kommission Bericht erstattet.

Die neuen Londoner Volksschulhäuser sind stattliche Gebäude mit großen, hellen und besonders hohen Räumen. Die Schulen zerfallen in drei Abtheilungen, welche, meist in demselben Gebäude vereinigt, doch unabhängig von einander dastehen: die eine für kleine Kinder beiderlei Geschlechtes, die andern beiden für Mädchen und Knaben getrennt. An der Spitze der beiden ersten Abtheilungen, an welchen nur Lehrerinnen beschäftigt sind, steht eine Hauptlehrerin (Headmistress), die Knabenschule dagegen wird vom Hauptlehrer (Headmaster) geleitet. Die Unterrichtszeit, auch für die kleinen Kinder, dauert Vormittags von 9—12, Nachmittags von 2—4 Uhr. Der Sonnabend wird ganz frei gegeben.

In der Unterabtheilung befinden sich die Kinder durchschnittlich vom 5. bis 7. Lebensjahre, doch giebt es auch vierjährige Kinder darunter. Die jüngsten sind im Babyroom. Diese kleinen, zuweilen recht verkümmerten, sehr ärmlich gekleideten Kinder, die den untersten Volksklassen angehören, werden an Ordnung und Sauberkeit, an freundliches Wesen, an Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit gewöhnt; sie werden dem in jeder Hinsicht für sie verderblichen Straßenleben entzogen und den größten Theil des Tages in körperlich und geistig gesunden Wohnstätten untergebracht. Man mag ja grade für diese Anstalten in der Auswahl der Hauptlehrerinnen sehr sorgfältig verfahren, aber die im besten Lebensalter stehenden Damen, welche wirken zu sehen ich die Freude hatte, füllen ihre Plätze wahrhaft mustergiltig aus. Die kleinen Kinder lernen neben Kindergartenbeschäftigungen im ersten Schuljahre das kleine, im zweiten daß große englische Alphabet. Nach bestandener Prüfung werden sie der eigentlichen Elementarschule überwiesen, in welcher sie meistens bis zum 14. Lebensjahre verbleiben.

Obligatorische Unterrichtsgegenstände der obern Abtheilung, für welche ein Staatszuschuß gezahlt wird, sind: Lesen, Schreiben, Rechnen und Handarbeit. Religion wird überall gelehrt, jedoch nicht obligatorisch, und der staatliche Zuschuß erstreckt sich nicht auf diesen Theil des Unterrichtes. Als fakultative Gegenstände bezeichnet, doch in die meisten Lehrpläne aufgenommen, sind: Singen, Geographie, Naturkunde, Geschichte, Zeichnen und Turnen. Mit einzelnen sehr begabten Schülern können außerdem noch zwei andere Gegenstände durchgenommen werden, zu deren Behandlung jedoch die Genehmigung des Königlichen Inspektors eingeholt werden muß.

Großes Gewicht wird auf Prüfungen gelegt. Die Kinder schreiben in den verschiedenen Gegenständen mächtige Extemporalien,

dann werden ſie — in der Kleinkinderſchule klaſſenweiſe, in den Mädchen- und Knabenſchulen einzeln — für die Verſetzung geprüft. Ungewöhnlich viel wird mechaniſch gelernt und auswendig hergeſagt.

Der Staatszuſchuß (Grant) iſt in den Kleinkinderſchulen beweglich und ſtellt ſich im Durchſchnitte auf 7 bis 9 Mk. für jedes Kind, das zur Verſetzung reif iſt. Außerdem giebt es einen Verdienſtgrant von 2, 4, 6 Mk., je nachdem der Inſpektor die Schule befriedigend, gut, recht gut befunden hat. In Mädchen- und Knabenſchulen giebt es einen feſten Grant bis 17 ½ Mk. für jedes Kind und einen Verdienſtgrant von 2—3 Mk. — Dieſer Staatszuſchuß — ſo wurde mir geſagt — kommt in den Londoner Schulen den Lehrern zu gute. Er wird derartig vertheilt, daß der Hauptlehrer die eine Hälfte bekommt, während die übrigen Lehrer die andere zu gleichen Theilen erhalten.

Die beſten Kinder bekommen Preiſe, meiſt eine öffentliche Belobigung, und ich habe im Babyroom der Kleinkinderſchulen unter Glas und Rahmen eine große Anzahl von Namen derjenigen Kinder geleſen, die Ungewöhnliches geleiſtet hatten.

Wenn ich auch annehmen kann, daß die von mir beſuchten Schulen zu den beſſeren ihrer Art gehören, alſo zu denen, die im wahren Sinne des Wortes ſich ſehen laſſen können, ſo muß ich doch anerkennen, daß mir in entgegenkommendſter Weiſe gezeigt und geſagt worden iſt, was ich zu ſehen und zu wiſſen wünſchte; daß die Schuldisziplin gut war und daß die Lehrer ſehr fleißig arbeiteten. Und wenn Mr. Mundella mir ſagte: „Sie werden bei uns nichts lernen, denn Sie kommen aus Deutſchland. Ich kenne die deutſchen Schulen; die deutſchen Schulen ſind die beſten Schulen in der ganzen Welt,“ — ſo haben mich dieſe Worte des hochgeſtellten Mannes mit derſelben hohen Achtung vor ihm erfüllt, die ich ſpäter infolge perſönlicher Erfahrung auch der ernſten Arbeit und dem zielbewußten Streben der engliſchen Schulen zollen gelernt habe.

---

4) Gutachtliche Aeußerung über die von dem Seminarlehrer Steuer zu Münſterberg herausgegebene „Methodik des Rechen-Unterrichtes“.

Euer Excellenz berichte ich über die von dem Seminarlehrer Steuer zu Münſterberg herausgegebene „Methodik des Rechen-Unterrichtes“ wie folgt.

Die Lektüre des qu. Buches iſt mir ſehr ſympathiſch geweſen; denn ich bin bei derſelben faſt durchweg Anſichten über den elementaren Rechen-Unterricht begegnet, die ſich mit den meinigen völlig decken. Wer, wie ich, bei Schulreviſionen die Erfahrung gemacht hat, wie befliſſen die Lehrer ſind, bei der Prüfung im Rechnen möglichſt

verwickelte Aufgaben vorzuführen, die kein Schüler ohne die ausgiebigste Hilfe von Seiten des Examinators zu lösen im Stande ist; wer gesehen hat, wie die Kinder mit der Anwendung der unbequemsten, dem praktischen Leben völlig fremden Brüche abgequält werden, während sie mit den Halben, Vierteln, Fünfteln ꝛc. nicht zu operiren verstehen; wer Zeuge davon gewesen ist, wie man Elementarschülern zumuthete, die schwierigsten Zahlen-Verhältnisse aufzufassen, während die sichere Kenntnis des kleinen Einmaleins noch nicht erreicht war; wer sich der Wahrnehmung nicht verschließen konnte, daß der Volksschul-Rechenunterricht in seiner Anlage über das wirklich erreichbare Ziel vielfach hinausschießt: der wird sich darüber freuen, daß endlich ein Methodiker den Muth gehabt hat, das erlösende Wort zu sprechen.

Und das Letztere hat der Seminarlehrer Steuer gethan, wenn er in seiner methodischen Anleitung, indem er mit der Praxis vieler seiner Vorgänger bricht, den Grundsatz zur strikten Anwendung bringt: Erst das Nothwendige, dann das Nützliche, und zuletzt das Angenehme!

Nothwendig ist für den Elementarschüler die sichere Kenntnis des Einmaleins. Darum zieht sich der successive Aufbau und die unablässige Uebung desselben wie ein rother Faden durch die Rechenarbeit der ersten vier Schuljahre hindurch.

Nothwendig ist die Fertigkeit in dem Gebrauche der im praktischen Leben Anwendung findenden gemeinen und Dezimalbrüche. Darum werden die Schüler schon bei der Behandlung der Zahlenreihe von 1—20 in das Verständnis der faßlichsten gemeinen Brüche und bei den Uebungen im Zahlenraume von 1—100 in den Gebrauch der Dezimalbrüche eingeführt. Die Bruchlehre wird also nicht als selbständiges, in sich abgeschlossenes Kapitel behandelt; sondern sie tritt organisch eingefügt in den anderweiten Rechenstoff, in konzentrischen Kreisen auf, die sich in dem Maße erweitern, als die Zahlkraft der Schüler wächst.

Nothwendig ist endlich die Sicherheit der Kinder in der Lösung der im praktischen Leben vorkommenden Preis- und Zinsberechnungen. Darum treten Aufgaben der erwähnten Art auf allen Stufen des Unterrichtes auf; jedoch ist die Anwendung solcher Zahlen- und Sachverhältnisse ausgeschlossen, die das bürgerliche Leben nicht kennt. Dagegen sind die gebräuchlichsten Flächen- und Körperberechnungen nicht außer Acht gelassen worden.

Nothwendig aber für den Elementar-Unterricht ist es nicht, daß die Kinder mit solchen gemeinen Brüchen operiren können, die auf Theilungen beruhen, wie sie das gewöhnliche Verkehrsleben nicht kennt. Darum wendet der Verfasser in seinen Aufgaben eben so wenig Drittel-Meter wie Neuntel-Mark an. Siebentel-Liter sucht man bei ihm so vergeblich wie Dreizehntel-Kilo.

Nothwendig für einfache Schulverhältnisse ist es nicht, daß der

Schüler sogenannte zusammengesetzte Regeldetri-Aufgaben mit willkürlich gewählten direkten und indirekten Zahlen-Verhältnissen berechnen könne; denn das praktische Leben stellt solche Anforderungen nicht. Darum sieht Steuer von Aufgaben der bezeichneten Art ab.

Nothwendig für die Volksschule ist es nicht, daß in derselben alle möglichen Formen der Zinsrechnung zur Behandlung kommen. Das gewerbliche Leben weist bloß auf die Berechnung der Zinsen und mitunter auf die Ermittelung des Zinsfußes hin. Die Berechnung des Kapitales oder der Zeit aus den entsprechenden Bedingungen aber liegt demselben fern. Darum behandelt das Steuer'sche Buch die Zinsrechnung in der Beschränkung auf das öffentliche Bedürfnis.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die in Rede stehende „Methodik des Rechenunterrichtes" sich in Zweierlei von anderen ähnlichen Arbeiten vortheilhaft unterscheidet und zwar

1) in der methodisch vorzüglichen Behandlung der Bruchlehre und
2) in der weisen Beschränkung des Unterrichtsstoffes auf das Maß des wirklich Nothwendigen.

Es ist ohne Zweifel, daß die methodischen Ansichten des Seminarlehrers Steuer bei einsichtigen Rechenlehrern Zustimmung finden werden.

Was den „allgemeinen Theil" der qu. Methodik betrifft, so enthält derselbe zwar recht schätzbare Beiträge zur Methodik des Rechenunterrichtes; aber von besonderem Einflusse auf den Werth des Gesammt-Werkes ist er nicht.

Für den Seminar-Unterricht enthält er zu viel, und denselben für das Privat-Studium des jungen Lehrers zu empfehlen, ist aus dem Grunde bedenklich, weil ein Mißbrauch des Inhaltes in der Volksschule nahe liegt.

---

5) Gutachten über zwei in der Zeitschrift für das Idiotenwesen, Jahrgang II. Heft 2 und 5 enthaltenen Aufsätze von Dr. med. Berkhan, betreffend die Einrichtung von Hilfsklassen für schwachbefähigte Kinder.

Der Verfasser dieser beiden Aufsätze tritt in denselben mit vieler Wärme für eine größere unterrichtliche Berücksichtigung der sog. Halbidioten d. h. derjenigen Kinder ein, die infolge schwacher Befähigung den Anforderungen, welche die Volksschule im Interesse der ihr überwiesenen gesunden Kinder stellen muß, nicht zu entsprechen vermögen. Sein Vorschlag geht dahin, in Städten mit 30 000 und mehr Einwohnern Hilfsklassen zu errichten und in denselben diesen Kindern einen besonderen, ihrer Befähigung angepaßten Unterricht durch hierzu qualifizirte Lehrer resp. Lehrerinnen ertheilen zu lassen.

Unſeres Erachtens iſt ſowohl die Sache ſelbſt wie der von dem Verfaſſer vorgeſchlagene Weg den Schuldehörden aller größeren Städte zur Berückſichtigung zu empfehlen. Die Sache: weil hierdurch einer Anzahl von Kindern, die trotz mehrjährigen Verbleibens in einer Klaſſe das Ziel derſelben nicht zu erreichen vermögen, ein Unterricht gewährt wird, der ihnen ein ſicheres Fortſchreiten und die Heranbildung zur Erwerbsfähigkeit ermöglicht — der Weg: weil ich ihn für den einfachſten und geeignetſten und zugleich auch für den am wenigſten koſtſpieligen halte.

Das was in obigen beiden Aufſätzen über den in dieſen Hilfsklaſſen zu ertheilenden Unterricht geſagt iſt, beſchränkt ſich auf die Angabe der Unterrichtsfächer und der Unterrichtszeit; es iſt dabei nur hervorzuheben, daß der unter Mitwirkung des Verfaſſers für die Hilfsklaſſen der Stadt Braunſchweig entworfene Unterrichtsplan das Hauptgewicht mit vollem Rechte auf einen rationellen Anſchauungsunterricht legt und auch für das Turnen und Spielen eine verhältnismäßig hohe Stundenzahl anſetzt.

Die Frage, ob die in die Hilfsklaſſen aufgenommenen Kinder bis zum Schluſſe ihrer Schulzeit in denſelben verbleiben oder nach Abſolvirung eines beſtimmten Penſums in die Volksſchule eintreten ſollen, iſt in dieſen Aufſätzen unberührt gelaſſen worden. Ihre Beantwortung wird für die Einrichtung und Entwickelung dieſer Klaſſen gewiß nicht ohne Einfluß ſein.

Dagegen hebt der Verfaſſer mit Recht hervor, daß der eigentliche Schwerpunkt der Frage, ob Hilfsklaſſen von Nutzen und ſomit von Beſtand ſein werden, in der richtigen Auswahl der mit Schwachſinn geringeren Grades behafteten Kinder liege.

Der von ihm für die Bildung derſelben vorgeſchlagene Modus und die dabei betonte Mitwirkung eines mit dem Idiotenweſen vertrauten Arztes werden am beſten vor Mißgriffen bewahren und diejenigen Schwierigkeiten beſeitigen, welche ſich dieſer neuen Einrichtung entgegenſtellen dürften.

Selbſtverſtändlich ſind vor allem aber, um eine ſolche Inſtitution lebensfähig zu geſtalten, Lehrer erforderlich, die ihrer Aufgabe mit Luſt und Liebe nachgehen und auch ein hinreichendes Verſtändnis für den zu ertheilenden Unterricht mitbringen. Ob, um letzteres zu erreichen, es genügt, „dem in einer größeren Idioten-Anſtalt ertheilten Unterrichte 2 bez. 1 Monat beizuwohnen", bezweifle ich. Die Erfahrung wird auch hier die beſte Lehrmeiſterin ſein. —

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Regierungs-Rath Dr. Kügler ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Ober-Regierungs-Rath Rautenberg bei dem Konsistorium zu Hannover, Vorsitzender der Abtheilung für Volksschulsachen, zum Direktor dieses Konsistoriums ernannt,

der Seminardirektor Triebel zu Marienburg zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Gumbinnen überwiesen,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Rudnick zu Freistadt im Kreise Rosenberg i. Westpreß. der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten und Akademien ꝛc.

Dem ordentl. Professs. in der medizin. Fakult. der Universs. zu Königsberg i. Prß., Mediz. Rath Dr. Dohrn ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, und dem außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. derselben Universs., evangel. Prediger Dr. Kurschat der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Universs. zu Berlin der Privatdoz. Dr. Sonnenburg daselbst zum außerordentl. Professs. in der medizin. Fakult. ernannt, und dem Privatdoz. und ersten Assistenzarzte des klinischen Institutes für Chirurgie, Dr. Gluck das Prädikat „Professor" beigelegt,

der Privatdoz. Dr. Zachariä zu Greifswald zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Universs. daselbst ernannt,

der Privatdoz. Dr. Rich. Pott zu Halle a. d. S. zum außerordentl. Professs. in der medizin. Fakult. der Universs. daselbst ernannt, dem Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek daselbst, Dr. Hartwig der Charakter als Ober-Bibliothekar, und dem Universs. Sekretär Rose daselbst der Charakter als Kanzleirath verliehen,

an der Universs. zu Bonn dem ordentl. Professs. Dr. Schönfeld in der philosoph. Fakult. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Ribbert daselbst zum außerordentl. Professs. in der medizin. Fakult. ernannt,

dem ersten Universitätssekretär und Sekretär des Universs. Kuratoriums, Stiebing zu Marburg der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Dem Bildhauer Professs. Siemering zu Berlin, Mitglied des Senates der Akademie der Künste, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden
dem ordentl. Lehrer Maler Gosch an der Kunstschule zu Berlin,
den ordentl. Lehrern Grabau, Musikdirektor Succo und Wirth an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin, sowie
den ordentl. Lehrern Neide und Reusch an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß.

Dem Direktor der Gemälde-Galerie bei den Museen zu Berlin, Dr. Julius Meyer ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Dem Sekretär bei der Königl. Bibliothek zu Berlin, Jochens ist ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Gymnasial-Direktoren
Dr. Waldeyer zu Bonn an das Gymnas. an der Apostelkirche zu Köln,
Dr. Deiters vom Marien-Gymnas. zu Posen an das Gymnas. zu Bonn, und
Dr. Meinertz zu Braunsberg an das Marien-Gymnas. zu Posen.
Es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Dr. Köhl am Askanisch. Gymnas. zu Berlin zum Direktor des Gymnas. zu Königsberg N./M., und
des Oberlehrers Dr. Holzweißig am Gymnas. zu Bielefeld zum Direktor des Gymnas. zu Burg.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Kleiber am Kneiphöfsch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Darnmann am Gymnas. zu Graudenz,
Hermann Scholz, zugleich Geistlicher, am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Löbe am Pädagog. zu Putbus,
Scheer am Gymnas. zu Plön,
Zander " " zu Gütersloh,
Dr. Bresina am Gymnas. zu Soest,
Hetzel " " zu Dillenburg,
Dr. Kocks am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Köln, und
Dr. Hörling am Gymnas. zu M. Gladbach.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Mangold am Askanisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Möller am Königstädtisch. Gymnas. zu Berlin, und
Dr. van der Velde am Gymnas. zu Görlitz,
dsgl. der Adjunkt Bodsch am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin.

Der ordentl. Gymnaſ. Lehrer Dr. Reinhardt zu Bunzlau iſt als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Oels berufen worden.

Der Titel „Oberlehrer“ iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern A. Krüger am Gymnaſ. zu Wehlau, und Schrammen am Kaiſer Wilhelm-Gymnaſ. zu Köln.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Inſterburg die Schula. Kandidaten Hermann Becker, Dr. Zweck und Hartmann, letzterer z. Z. Mittelſchul-Lehrer zu Königsberg i. Prß.,
zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Dr. Heinrich Becker,
zu Graudenz der Hilfsl. Preuß,
zu Berlin, Franzöſ. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Eſternaux,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnaſ., „ „ „ Dr. Buſſe,
zu Berlin, Königſtädt.-Gymnaſ., „ „ „ Dr. Nieſe,
zu Berlin, Leibniz-Gymnaſ., „ „ „ Spirgatis,
zu Frankfurt a./O. der Hilfslehrer Bohſe,
zu Königsberg N./M. der Schula. Kandid. Dr. Keller,
zu Landsberg a./W. „ „ „ Penner,
zu Bromberg „ „ „ Dr. Ehrenthal,
zu Inowrazlaw „ „ „ Dr. Muche,
zu Krotoſchin „ „ „ Dr. Schmerl,
zu Meſeritz „ „ „ Piriſcher,
zu Nakel „ „ „ Beyer,
zu Oſtrowo „ „ „ Dr. Heinr. Heine,
zu Sagan die Hilfslehrer Dr. Franz und Arendt,
zu Heiligenſtadt der Schula. Kandid. Hüpper,
zu Flensburg der ordentl. Lehrer Dr. Peterſen vom Gymnaſ. zu Marienwerder,
zu Plön der Schula. Kandid. Ahrens,
zu Schleswig der ordentliche Lehrer Dr. Eickhoff vom Gymnaſ. zu Gütersloh,
zu Hildesheim, Joſephinum, der Schula. Kandid. Dr. Heckmanns,
zu Ilfeld, Kloſterſchule, „ „ „ Tüſelmann,
zu Brilon, der Hilfslehrer Schmitz, und
zu Herford, „ „ Hagemann.

Als Elementar- und techniſche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Tilſit der ſtädtiſche Lehrer Rieve aus Dramburg,
zu Krotoſchin der Lehrer Wenig, und
zu Altona der Lehrer Kummer von der Realſch. zu Neumünſter.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Tremessen der Schula. Kandid. Kade, und
zu Malmedy " " " Dr. Heimbach.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Neuß am Gymnas. zu Montabaur zum Direktor des Realgymnas. zu Aachen ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Nagel am Realgymnas. zu Elbing,
Lendin am Realgymnas. am Zwinger zu Breslau,
Dr. Krehs an der Musterschule zu Frankfurt a./M.,
Dr. Krug am Realgymnas. zu Barmen, und
Dr. Keller am Realgymnas. zu Trier.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Schwieder am Andreas-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Schantz am Realgymnas. zu Kassel, und
Pitsch am Realgymnas. zu Barmen.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. zum Egen am Realgymnas. zu Münster, und
Dr. Zösinger am Realgymnas. zu Ruhrort.

Am Friedrichs-Realgymnas. zu Berlin ist der Schula. Kandid.
Dr. Ramme als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Ober-Realschule
zu Potsdam der Hilfslehrer Dr. Sohr,
zu Kiel der Schula. Kandid. Ottens und
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Ricken.

An der Realschule zu Neumünster ist der Lehrer Haucke vom Realprogymnas. zu Hofgeismar als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Dirigenten Clausius am Progymnas. zu Berent zum Rektor des Realprogymnasiums zu Wollin ist bestätigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Segeberg der Schula. Kandid. Dr. Bromisch, und
zu Langenberg der Schula. Kandid. Steckelberg.

Am Realprogymnas. zu Marne ist der Lehrer Lindemann als Elementarlehrer angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Bonn ist der Schula. Kandid. Nachtsheim als ordentl. Lehrer,
an der höheren Bürgersch. zu Köln der Lehrer Uersfeld als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Seminare, Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren
Hauffe zu Kammin an das Schull. Semin. zu Weißenfels,
Dittmann zu Friedrichshoff an das Schull. Semin. zu Kammin
und
Dr. Kehr zu Halberstadt an das Schull. Semin. zu Erfurt,
auch ist demselben der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.
Der erste Lehrer Doyé am Schull. Semin. zu Neu-Ruppin ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Semin. zu Kyritz übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer
Hoffmann zu Alt-Döbern an das Schull. Seminar zu Neu-Ruppin,
Stasche zu Friedrichshoff an das Schull. Seminar zu Alt-Döbern,
Bent zu Augustenburg an das Schull. Seminar zu Uetersen,
Löwer zu Uetersen an das Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg, und
Stahn zu Erfurt an das Schull. Seminar zu Verden.
Am Schull. Semin. zu Friedrichshoff ist der ordentl. Gymnasiallehrer Heidrich aus Lissa als erster Lehrer angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Köckert zu Usingen an das Schull. Seminar zu Königsberg N./M.,
Schlegel zu Erfurt an das Schull. Seminar zu Osterburg, und
Stade zu Osterburg an das Schull. Seminar zu Erfurt.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Paradies der Lehrer Simon daselbst, und
zu Neuwied der Rektor der Stadtschule zu Wusterhausen a./D., Dr. Graf.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Barby der Hilfsl. Lohoff von der Präparand. Anstalt zu Quedlinburg,
zu Montabaur der Lehrer Schneider, und
zu Odenkirchen der Lehrer Wilh. Müller.

An der Präparanden-Anstalt zu Quedlinburg ist der Rektor Risch aus Wolmirstedt als Vorsteher und erster Lehrer, und
der Seminar-Hilfsl. Heinemann aus Barby als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-Anstalten.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Taubstummen-Anstalt
zu Neuwied der Lehrer Pälzer aus Argenthal, und
zu Trier der Lehrer Firmenich aus Aachen.

F. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten
1) den Adler der Inhaber des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern:
Brüssow, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Müggenhall, Krs Saatzig,
La Combe, kathol. Lehrer zu Warendorf,
Görz, dsgl. zu Niedermerz, Krs Jülich,
Guse, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Mrotschen, Krs Wirsitz,
Knütter, evangel. Lehrer und Küster zu Gartz a./O., Krs Randow,
Kosinski, kathol. Hauptlehrer zu Pogorzela, Krs Krotoschin,
Martens, evangel. Lehrer zu Neuheikendorf, Krs Kiel,
Müller, Adam, evangel. Lehrer und Küster zu Thallichtenberg, Krs St. Wendel,
Nicolaus, kathol. Hauptlehrer, Kantor, Organist und Küster zu Märzdorf, Krs Löwenberg,
Nienstedt, evangel. erster Lehrer und Aedituus zu Osterode a./H.,
Ruppert, kathol. Lehrer zu Fulda, und
Seldt, evangel. erster Mädchenlehrer zu Gebesee, Krs Weißensee

2. das Allgemeine Ehrenzeichen:
Ahrens, evangel. Lehrer und Küster zu Nordwohlde, Krs Hoya,
Engel, evangel. Lehrer und Küster zu Pomellen, Krs Randow,
Groß, evangel. Lehrer zu Romsdorf, Krs Friedland,
Kamieth, dsgl. und Küster zu Hilmsen, Krs Salzwedel,
Kaufner, evangel. Lehrer zu Zarnewanz, Krs Grimmen,
Kubasch, dsgl. zu Merzdorf, Krs Sagan,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Pape, kathol. Lehrer zu Westenholz, Krs Paderborn,
Scheel, evangel. Lehrer zu Zimmermannshorst, Krs Naugard,
Schmidt, dsgl. zu Wiesedermeer, Krs Aurich,
Schneider, kathol. Lehrer zu Wompiersk, Krs Strasburg i. Wstpr.,
Stöwesand, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Neukirchen, Krs Osterburg, und
Tammen, evangel. Lehrer zu Neßmersiel, Krs Emden;

Neumann, Mitglied des Schulvorstandes, Gedingebauer zu Steinbach, Krs Rothenburg Ob. Lauf.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Konsistorial-Direktor Bödeker zu Hannover,
der ordentl. Professor. in der medizin. Fakult. der Univers., Geh. Mediz. Rath Dr. Reichert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu Berlin,
der ordentl. Professor. in der philosoph. Fakultät der Univers., Geh. Reg. Rath Dr. Schäfer zu Bonn,
die Oberlehrer
Hobbing am Gymnas. zu Elbing, und
Prof. Zons am Gymnas. an Marzellen zu Köln,
der ordentl. Lehrer Josef Schäfer am Gymnas. zu Attendorn,
der Gesanglehrer, Musikdirektor Rode an der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin,
der Lehrer Mebus an der Gewerbeschule zu Remscheid, und
der Lehrer Gade an der Baugewerkschule zu Nienburg.

In den Ruhestand getreten:
der Sekretär und Quästor Geisberg an der Akademie zu Münster, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Professor. Dr. Kützing am Realgymnas. zu Nordhausen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentliche Lehrer Dr. Petong am Realprogymnas. zu Dirschau,
der Oberlehrer Dr. Buch an der kathol. höheren Bürgersch. zu Breslau, und
der Seminar-Direktor Dr. Jütting zu Erfurt.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Regierungs- und Schulrath, Konsistorialrath Bayer zu Wiesbaden,

(ferner ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:)
der ordentl. Lehrer Franz am Gymnas. zu Klausthal, und
der Lehrer Wagenknecht an der Provinz. Taubstummenanstalt zu Neuwied.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
der ordentl. Professr. Dr. Schwalbe in der medizin. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß.

Auf seinen Antrag entlassen:
der Oberlehrer Dr. Merguet am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß.

Anderweit ausgeschieden:
der Oberlehrer Dr. Frosch am Gymnas. zu Kattowitz, und
der ordentl. Lehrer Dr. Giese am Gymnas. zu Paderborn.

Inhaltsverzeichnis des November-Dezember-Heftes.

		Seite
I.	168) Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung der von den geistl. Oberen festgesetzten Pension eines Kirchenbeamten	637
	169) Staatsaufsicht über die Privat-Unterrichtsanstalten	639
	170) Auszug aus dem 6. Geschäftsberichte des Preußischen Beamten-Vereines (Geschäftsabschluß für das Jahr 1882)	641
	171) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Mariendad	644
II.	172) Preisertheilungen bei der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin	645
	173) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker	646
III.	174) Nachtrags-Verzeichnis höherer Lehranstalten	646
	175) Wahlsprüche der Hohenzollern, zusammengestellt und historisch erläutert von Heinrich von Mühler	648
	176) Beschaffung von Turnplätzen, Betreibung von Turnübungen und Turnspielen im Freien, Einrichtung von Turnfahrten 2c.	649
VI.	177) Zuständigkeit zur endgiltigen Festsetzung der Pension eines Elementarlehrers	650
	178) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von pensionirten Schullehrern in den neuen Landestheilen. Bedeutung der im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlichten Ministerial-Erlasse für andere als diejenigen Behörden, an welche sie gerichtet sind	651
	179) Mittheilung über die von den Zöglingen der Seminare und Präparanden-Anstalten zu zahlenden Unterhaltungskosten sowie über die denselben etwa gewährten Benefizien an die Angehörigen der Schüler	652
	180) Gewährung von Unterstützungen an Externatszöglinge der Seminare	652
	181) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1884	653
	182) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	653
	183) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1883	654

Seite

V. 184) Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechtes 655
185) Verfahren bei Anstellung der Volksschullehrer 662
186) Bestreitung der Schulvisitationskosten 664
187) Aufbringung der Kosten für Schulrevisionen in den Provinzen Ost- und West-Preußen 667
188) Uebernahme der Schulsozietätslasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden in der Provinz Hannover 668
189) Vermeidung der Einführung von Schulgeld bei neu errichteten Volksschulen 670
190) Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges behufs Leistung einer Handlung, wenn dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann, und es an Gelegenheit hierzu nicht fehlt 671
191) Zuziehung der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierungen bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen Verpflichteten 672
192) Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover 673
193) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt; Normirung der Pension nach dem Gesammteinkommen des vereinigten Schul- und Kirchenamtes 676
194) Bei Normirung des Einkommens einer Lehrerstelle sind Bezüge aus bloßen Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen nicht in Anrechnung zu bringen 677
195) Die Verpflichtung, für die Heizung der Schulstuben zu sorgen, liegt den zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten ob 678
196) Religionsunterricht in der Volksschule 680
197) Staatsfonds zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten 680
198) Elementarlehrer-, Witwen- und Waisen-Kassen.
a. Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% Gehalts-Verbesserungsgelder an die Elementarlehrer- Witwen- und Waisen-Kasse 682
b. Nichtverpflichtung der Staatskasse zur Zahlung von Beiträgen für Schulstellen zur Elementarlehrer-, Witwen- u. Waisen-Kasse 683

Nicht amtlicher Theil.

1) Einrichtung des Schulmuseums zu Brüssel. 683
2) Auszug aus einem Berichte über die Volksschul-Abtheilung der internationalen und kolonialen Ausstellung zu Amsterdam 1883 687
3) Kurze Nachricht über das Volksschulwesen in London, (Auszug aus einem Reiseberichte) 702
4) Gutachtliche Aeußerung über die von dem Seminarlehrer Steuer zu Münsterberg herausgegebene „Methodik des Rechen-Unterrichtes" . . 704
5) Gutachten über zwei in der Zeitschrift für das Idiotenwesen, Jahrg. II Heft 2 und 5 enthaltenen Aufsätze von Dr. med. Berkhan, betreffend die Einrichtung von Hilfsklassen für schwachbefähigte Kinder . . . 706

Personalchronik 708

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologiſches Regiſter

zum Centralblatte für den Jahrgang 1883.*)

Abkürzungen:
A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchſte Ordre — Allerhöchſter Erlaß — Allerhöchſte Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bzw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beſchl. = Staats-Miniſterial-Beſchluß.
M. V. — M. Bek. — M. Beſch. — M. Beſtät. — M. Genehm. = Miniſterial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Beſcheid, — -Beſtätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = desgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = desgl. eines Königlichen Konſiſtoriums.
Der Buchſtabe C. zugeſetzt = Cirkular.
Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künſte zu Berlin.

			Seite
1876.			
10. Oktbr	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		450
1879.			
8. Januar	Erk d Ob. Verw. Ger.		453
6. Dzmbr	desgl.		343
1882.			
21. Januar	M. V.		142
25. März	Bek. d. Reichsk. A.		349
10. Mai	Statut		539
26. Juni	M. V.		140
28. Juli	A. Erl.		241
22. Auguſt	Statut		228
10. Septbr	A. Erl.		348
11. —	desgl.		538
1882.			
15. Septbr	M. V		153
30. —	M. C. V.		133
30. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		162
11. Oktbr	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		160
12. —	Erk. d. Kammerger.		152
19. —	M. Beſch.		555
20. —	C. V. d. Konſ. in Osnabrück		128
21. —	M. V.		132
27. —	desgl.		144
28. —	Erk. d. Komp. Ger. H.		156
30. —	M. V.		126
2. Novbr	M. C. V.		133
3. —	M. V.		131
4. —	M. C. V.		125
11. —	M. V.		155

*) Die Seitenzahlen 465 bis 476 kommen zweimal vor; es iſt daher bei den zuerſt vorkommenden Seiten das Zeichen I und bei den zuletzt vorkommenden Seiten das Zeichen II zugeſetzt worden.

			Seite
1882.			
13.	Novbr	M. C. B. . . .	130
14.	—	M. Erl. (U. II. 2950.)	142
14.	—	B. d. Prov. Schulk. in Koblenz . . .	147
14.	—	M. C. B. (U. V. 6418. II.) . . .	556
16.	—	M. B. (U. III. b. 7601.)	127
16.	—	M. C. B. (U. II. 2822.)	139
20.	—	M. B. (U. III. a. 18026.)	126
20.	—	M. Erneun. . . .	134
20.	—	M. C. B. (U III. a. 18813.)	151
20.	—	M. B. (U. III. a. 16805.)	167
24.	—	M. Beſtät. . . .	134
29.	—	A. Ordre	134
30.	—	M. B.	298
2.	Dzmbr	Statuten	389
7.	—	M. C. B.	137
9.	—	M. B. (U. II. 8053.)	147
9.	—	M. C. B. (G. III. 4046. U. III. a.) .	148
13.	—	A. Erl	135
13.	—	M. C. B. . . .	476 II
15.	—	M. B.	144
1883.			
3.	Januar	M. Bek.	151
6.	—	dsgl.	149
11.	—	M. B. (G. III. 4340.)	127
11.	—	dsgl. (G. III. 4181.)	184
13.	—	M. B. u. M. C. B.	317
22.	—	M. C. B. . . .	130
23.	—	dsgl.	299
28.	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	226
29.	—	dsgl.	227
30.	—	O. Rechnk. C. B. .	345
31.	—	M. C. Erl. . . .	223
31.	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	227
2.	Februar	M. Erl. u. C. Erl. (U. II. 5135) . .	183
2.	—	M. C. B. (G. III. 78.)	185
7.	—	Erk. d. Ob. Berw. Ger.	314
8.	—	M. Beſtät. . . .	389
10.	—	dsgl.	222
12.	—	M. Bek.	141
12.	—	M. B. (U. II. 182.)	251
13.	—	M. C. B. . . .	226

			Seite
1883.			
16.	Februar	M. Erl. (U. III. b. 5340.)	182
16.	—	M. B. (U. III. a. 10218.)	441
17.	—	M. B.	434
22.	—	M. Beſch. . . .	318
23.	—	M. C. B. . . .	347
24.	—	M. B. u. C. Erl. .	294
26.	—	A. Verordn. . . .	342
26.	—	Erk. d. Reichsger. .	637
28.	—	M. C. B. . . .	242
3.	März	M. B. u. C. B. (U. III. 279. G. III.)	182
3.	—	M. Bek. (U. III. 207.)	290
3.	—	M. B. (U. III. a. 10786.)	317
3.	—	dsgl. (U III. 2930.)	509
6.	—	Erk. d. Reichs-Ger.	381
6.	—	M. B.	442
13.	—	M. B. (U. V. 143.)	252
13.	—	M. B (U. III. a. 10392.)	295
15.	—	M. C. B. . . .	250
17.	—	M. C. B. (U. III. b. 5375.)	290
17.	—	M. B. (G. III. 634.)	299
22.	—	M. Bek.	293
24.	—	M. B.	436
27.	—	Geſetz	185
28.	—	M. Beſtät. . . .	222
28.	—	M. C. B. (G. III. 423.)	345
29.	—	M. B. (U. III. a. 12312.)	297
29.	—	dsgl. (U. III. b. 5439.)	297
29.	—	M. Beſch. (U. III. b. 5579.)	435
30.	—	M. C. B. (U. III. b. 5596.)	293
30.	—	M. Bek. (U. III. a. 12115.)	294
1.	April	Bek. d. Kur. f. d. Berw. d. Felix Mendelsſ. Barth. Stipendien	227
2.	—	M. B.	518
3.	—	dsgl.	459
5.	—	M. Beſch. . . .	584
6.	—	M. C. B. . . .	346
7.	—	M. B.	440
10.	—	M. C. B. . . .	478
17.	—	M. B.	421

1883.		Seite
17. April	C. B d. Reg. in Schleswig . . .	439
19. —	M. C. B. (U. II. 912.)	420
19. —	dgl. (G. III. 428. U. III. a. 11220.)	477
19. —	Statuten	534
21. —	M. Genehm. . .	387
23. —	M. C. B. . . .	423
24. —	Bek. d. Reichsk. A.	399
24. —	dgl.	418
24. —	M. Besch. (U. III b. 8017.)	435
26. —	M. B.	461
26. —	Erk. d. Kammer-Ger.	512
28. —	M. B.	456
30. —	dgl.	422
4. Mai	M. Bek.	291
7. —	M. B.	439
8. —	M. C. B. (U. III. a. 12684.)	445
8. —	M. B. (U. III. a. 12758.)	462
10. —	M. C. B. . . .	478
12. —	M. Bek. (G. I. 996.)	335
12. —	M. B. (U. III. a. 13649.)	444
16. —	M. Bestät. . . .	381
17. —	M. Besch. u. B. (U. III. a. 12625.)	446
17. —	dgl. (U. III. a. 12894.)	448
19. —	M. Bek.	337
21. —	A. Erl.	333
21. —	M. Bek.	386
21. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 593.) . . .	588
21. —	dgl. (I. 595.) . .	595
22. —	A. Ordre	494
24. —	M. Genehm. . . .	487
25. —	M. C. B. (G. III. 870.)	344
25. —	dgl. (G. III. 1522.)	346
25. —	M. Genehm. . .	552
1. Juni	M. B.	460
2. —	M. Bestät. . . .	495
2. —	M. C. B.	533
4. —	dgl. (U. III. a. 14516.)	463
4. —	M. Ernenn. . . .	495
6. —	M. Bestät. . . .	495
11. —	M. Bek.	430
12. —	M. Genehm. . .	493

1883.		Seite
12. Juni	M. Ernenn. . . .	495
12. —	M. Bestät. . . .	495
13. —	M. C. B. . . .	574
14. —	M. B.	503
15. —	M. Besch. . . .	511
16. —	M. B.	496
19. —	Bek. d. Akad. d. K.	490
20. —	A. Ordre	489
22. —	dgl.	489
23. —	M. Bek.	473II
25. —	dgl.	489
25. —	M. C. B. (B. 987.)	533
28. —	M. C. B. . . .	474II
29. —	M. B.	612
3. Juli	M. Bestät. . . .	489
3. —	M. C. B. (U. III. a. 15295.)	588
6. —	M. C. B. . . .	477
7. —	Erk. d. Komp. Ger. d. (Pr. L. 2136.)	599
7. —	dgl. (Pr. L. 2131.)	601
9. —	M. Bek.	506
10. —	M. C. B. . . .	465II
11. —	M. Genehm. . .	538
12. —	M. Bek.	490
12. —	M. B. (U. V. 6064.)	497
17. —	M. C. B. (U. V. 5207.)	486
17. —	dgl. (U. III. a. 15401.)	510
17. —	dgl. (U. V. 744.)	564
19. —	M. Besch. . . .	582
23. —	M. C. B. . . .	473II
24. —	Sch. K. B. . . .	565
26. —	M. B. (U. III. a. 13168.)	503
26. —	M. Bek.	509
27. —	dgl.	507
28. —	M. C. B. (U. III. a. 16517.)	471II
28. —	M. Bestät. . . .	487
30. —	M. C. B. . . .	497
31. —	dgl. (U. II. 1933. G. I.)	470II
31. —	M. Bestät. . . .	487
31. —	M. Besch. (U. III. b. 6478.)	505
2. August	M. B.	610
4. —	M. Bestät. . . .	487
4. —	M. B. u. M. C. B.	586
12. —	M. Bestät. . . .	487
13. —	dgl.	487
13. —	M. Bek.	504
15. —	A. Ordre . . .	487

1883.		Seite
24.	August	M. Beſch. . . . 532
29.	—	M. C. B. . . . 565
11.	Septbr	M. C. B. . . . 532
19.	—	M. B. u. M. C. B. 607
22.	—	M. C. B. . . . 529
22.	—	Protokoll . . . 545
26.	—	M. Bek. (U. III. a. 18319.) 577
26.	—	M. B. (U. III. a. 17432.) 615
26.	—	Erk. d. Ob. Berw. Ger. 664
27.	—	A. Ordre . . . 544
27.	—	M. B. 554
6.	Oktbr	Erk. d. Ob. Berw. Ger. 655
10.	—	M. B (U. III. a. 18509.) 616
10.	—	dsgl. (U. III. a. 17916. 17917.) 668
16.	—	M. C. B. (U. II. 2608.) 531
16.	—	M. Beſch. (G. III. 3049.) 682
17.	—	M. C. B. (U. V. 6041.) 556
17.	—	Prüf. Ordn. . . . 558
17.	—	Bek. d. Reichsk. A. 646
18.	—	Bek. d. Kur. d. Mendelsſ. Stift. . . 646
18.	—	M. Beſch. (U. III. a. 17668.) 670
18.	—	M. B. (G. III. 3107.) 683
20.	—	M. C. B. (U. I. 2475.) 534

1883.		Seite
20.	Oktbr	M. Bek. 575
20.	—	M. B. (U. III. a. 18751. u. 17795.) 662
23.	—	M. B. 671
24.	—	M. Beſch. u. B. . 676
25.	—	Geſchäfts-Bericht . 641
2.	Novbr	M. B. 667
7.	—	dsgl. 672
9.	—	dsgl. 677
14.	—	Bek. d. Akad. d. K. 645
21.	—	M. Beſch. . . . 650
22.	—	M. B 678
23.	—	M. C. B. (U. II. 109.) 639
23.	—	M. Bek. 653
24.	—	M. C. B. (U. III. a. 20541.) 648
24.	—	dsgl. (U. III. a. 20511.) 680
28.	—	M. B. 680
29.	—	M. C. B. (U. III. b. 7188.) 649
29.	—	M. C. B. (U. III. 2556II.) 653
30.	—	M. B. u. M. C. B. (U. III. b 7459.) 651
30.	—	M. C. B. (U. III. 2902.) 652
30.	—	M. B. (U. III. a. 17635.) 673
4.	Dzmbr	M. Bek. 653
24.	—	dsgl. 654

Sach-Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1883. *)

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

Abgangszeugniſſe. Berechtigung der mit ſolchen verſehenen Schüler der drei unterſten Klaſſen beim Uebergange von Realgymnaſien auf Gymnaſien und umgekehrt 250.

Abiturientenprüfungen ſ. Prüfungen.

Abſentenliſten ſ. Schulverſäumniſſe.

Abtheilungen bei den techniſchen Hochſchulen. Beſtät. der Wahlen der Abtheil.-Vorſteher zu Berlin, Hannover, Aachen 495.

Akademie der Künſte zu Berlin. Perſonal 47. Staatsausgaben 208. 217. 221. Kunſtausſtellung, Ankündigung 134. Verleihung von Medaillen aus Anlaß derſelben 489. Preisausſchreiben u. Ertheilung: großer Staatspreis 226. 645 Michael-Beerſche Stiftungen 227. 645. Mendelsſohn-Bartholdy-Staatsſtipendien 227. 646. Beſtätigung der Wahl des Präſidenten und ſeines Stellvertreters 489. von Rohrſche Stiftung 490.

Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin. Perſonal 44. Staatsausgaben 208.

Akademie, theolog. und philoſ. zu Münſter Perſonal 86. Staatsausgaben 188.

Amſterdam. Internationale und koloniale Ausſtellung. Bericht über die Volksſchul-Abtheilung 687.

Amtskautionen. Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Miniſt. der geiſtl. ꝛc. Angelegenh. Nachtragsverordnung 342. Zulaſſung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen mehrerer vom Staate übernommener Eiſenbahnen zur Beſtellung von Amtskautionen 477.

Amtsſuspenſionen ſ. Disziplinar-Unterſuchungen.

Anſtellung oder Beförderung von Lehrern an höheren Unterrichtsanſtalten; Beſtätigungsrecht der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde 144. Gewährung des Minimaleinkommens an Unterbeamte der Prov. Schulkollegien bei der Anſtellung 183. Zuſtändigkeit bei Anſtellung ꝛc. der Lehrer an den zu Ober-Realſchulen u. ſ. w. umgewandelten reorganiſirten Gewerbeſchulen 497. Verfahren bei Anſtellung der Volksſchullehrer 662.

Armenverbände ſind nicht verpflichtet für Schulgeldreſte aufzukommen 167.

Aſtrophyſikaliſches Obſervatorium bei Potsdam. Perſonal 56. Staatsausgaben 205.

Ausſtellungen. Große akademiſche Kunſtausſtellung zu Berlin. Ankündigung 134. Verleihung von Medaillen aus Anlaß derſelben 489.

*) Die Seitenzahlen 465 bis 476 kommen zweimal vor; es iſt daher bei den zuerſt vorkommenden Seiten das Zeichen I und bei den zuletzt vorkommenden Seiten das Zeichen II zugeſetzt worden.

Auszeichnungen, Allerhöchſte, zur Feier des Krönungs- u. Ordensfeſtes 168. des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten 181. Aus Anlaß des Allerhöchſten Aufenthaltes in der Provinz Sachſen 617. Heſſen-Naſſau 618.

B.

Bäder ſ. Marienbad.

Baubeamte, Umfang der Mitwirkung bei Ausführung von Schul- ꝛc. Bauten, für welche Gnadengeſchenke gewährt ſind 132.

Baufonds. Termin für Anträge auf außerordentliche Zuſchüſſe zum Patronats-Baufonds 130. Staatsfonds zur Unterſtützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarſchulbauten 463. 680.

Baugewerkſchulen. Zweck und Bedeutung der Abgangsprüfungen an denſelben 252.

Baugewerksmeiſter. Stellung derſelben in der Kommiſſion für Abgangsprüfungen an Baugewerkſchulen 252.

Bauprojekte. Termin für die Einreichung der der Superreviſion unterliegenden, auf Grund deren Anmeldungen für den Staatshaushaltsetat gemacht werden ſollen 130.

Bauunterſtützungen. Beibringung von Unterlagen bei Anträgen 131. Kontrole über die Ausführung von Schulbauten, für welche Gnadengeſchenke gewährt ſind. Termin zur Zahlung der Staatsgelder 132. Staatsfonds zur Unterſtützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarſchulbauten 463. 680.

Beamte. Erſtattung von Miethe bei Verſetzungen 125 Zeitpunkt für den Eintritt der Suspenſion u. der Dienſtentlaſſung bezüglich der Gehaltszahlung 126. Ausſchluß der Zahlung von Witwen- u. Waiſengeldbeiträgen während der Stellenerledigung 126. Nichtanwendbarkeit des Geſetzes vom 20. Mai 1882 auf Lehrer an den nicht ausſchließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanſtalten 127. desgl. Gewerbeſchulen 486. Die Verſicherung bei einer Privat-Lebensverſicherungsbank ſchließt die Anwendung dieſes Geſetzes nicht aus 127. Dienſteinkommen der Unterbeamten bei den Prov. Schulkollegien; Gewährung des Minimaleinkommens bei der Anſtellung 183. Verpflichtung zur Benachrichtigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde von Fällen gerichtlicher Vorladungen als Sachverſtändige und als Zeugen 344. Grundſätze für die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 347. Koſtenfreie Auszahlung der Dienſtbezüge an die unmittelbaren Staatsbeamten, an deren amtlichen Wohnſitze eine Königliche Kaſſe ſich nicht befindet 476 II. Amtskautionen ſ. daſelbſt. Uebertragung der Bewilligung der geſetzlichen Witwen- und Waiſengelder an Hinterbliebene von unmittelbaren Staatsbeamten auf die Provinzialbehörden 478. Berechnung der penſionsberechtigten Dienſtzeit der unmittelbaren Staatsbeamten 481. Dienſtreiſen ſ. daſelbſt.

Beamtenverein, Preußiſcher, Geſchäftsbericht pro 1882: 641.

Beer, Michael, Stiftungen für Künſtler. Preisausſchreiben 227. Preisertheilung 645.

Beſoldungen der unmittelbaren Staatsbeamten. Koſtenfreie Auszahlung der Dienſtbezüge in amtlichen Wohnſitzen, in denen eine Königl. Kaſſe ſich nicht befindet 476 II. der Unterbeamten bei den Prov. Schulkollegien; Gewährung des Minimaleinkommens bei der Anſtellung 183.
der Volksſchullehrer ſ. a. Unterhaltung. Staatsbeihilfen zu Beſoldungen; Sterbemonat u. Gnadenzeit von Stellenzulagen; Heimfall der perſönlichen und der Dienſtalterszulagen am Schluſſe des Sterbemonates. Termin für Ausſcheiden aus der Stelle am Schluſſe des Monates 295. Verwendung des während einer Amtsſuspenſion innebehaltenen Gehaltstheiles je nach dem Ausgange des Verfahrens 297. Vorausſetzungen für die Zuläſſigkeit der Gewährung von Dienſtalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer. Her-

beiführung der Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen bei größeren Schulsystemen 436. Zahlungstermine für die Lehrerbesoldungen, insbesondere im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845: 439. Termin für die Zahlung persönlicher ꝛc. Zulagen aus Staatsfonds an Schullehrer. Termin für die Entlassung der Lehrer aus einer Stelle und für die Versetzung in eine andere Stelle mit Rücksicht auf die Gehaltszahlung 439. Entrichtung der Gehaltsverbesserungsabgabe von der Dienstalterszulage an die Lehrer-Witwenkasse 440. Zuständigkeit der Regierung zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen. Erfordernis der Genehmigung der Regierung zur Gewährung außerordentlicher persönlicher Gehaltszulagen oder sonstiger außerordentlicher Bezüge an Lehrer 446. Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung von Kirchen- und Schulamt. Eine organische Verbindung zwischen Schul- und Kirchenamt ist auch da nicht ausgeschlossen, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat 503. 676. Der Betrag des Schulgeldes ist bei Berechnung der nach dem kathol. Schulreglement vom 18. Mai 1801 von den Verpflichteten zu dem Baargehalte der Lehrer zu leistenden Beiträge außer Ansatz zu lassen 615. Zuziehung der Finanz-Abtheilung der Königl Regierungen bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen Verpflichteten 672. Bei Normirung des Einkommens einer Lehrerstelle sind Bezüge aus bloßen Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen nicht in Anrechnung zu bringen 677.

Bibliothek, Königliche, zu Berlin. Personal 54. Staatsausgaben 205. 217.

Blindenanstalt, Königl., zu Steglitz. Direktor 103. Staatsausgaben 203.

Botanischer Garten zu Berlin. Personal 55.

Brüssel. Einrichtung des Schulmuseums 683.

Bürgerliche Gemeinden. Uebernahme der Schulsozietätslasten als Kommunallasten u. der Schulen als Gemeindeanstalten in Westfalen 317. in der Provinz Hannover 668. Bedeutung der Uebernahme der Schulunterhaltungskosten auf den Kommunaletat. Verschiedenheit der Fälle, in welchen bürgerliche Gemeinden beschließen, bestehende Schulsozietäten durch Uebernahme der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Schulunterhaltungskosten (des sog Schulkassendefizits) auf den Kommunaletat zu unterstützen, von den Fällen, in welchen bürgerliche Gemeinden — unter Voraussetzung der Auflösung der Schulsozietäten — beschließen, die seitherigen Schulsozietätsschulanstalten als Gemeindeanstalten und deren Unterhaltung als Gemeindelast zu übernehmen 459. Verfahren bei Uebernahme eines Beitrages für Sozietätsschulen auf den Kommunaletat und bei Umwandlung von Sozietätsschulen in Kommunalschulen 460. Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Eventualität der Uebernahme solcher Kosten seitens der bürgerlichen Gemeinde 462. Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren durch den Ortsvorsteher. Vertheilung der Leistungen, insbesondere der Spanndienste auf die Gemeinden und Gutsbezirke (Anwohner und Grundherr). Zu Spanndiensten sind nicht blos die Grundbesitzer, sondern alle Gespann haltenden Anwohner verpflichtet 453.

C.

Censuren, Anwendung der vorgeschriebenen bei dem tentamen physicum 226.

Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung. Bedeutung der in demselben veröffentlichten Ministerial-Erlasse für andere als diejenigen Behörden, an welche sie gerichtet sind 503. 651.

D.

Dienstalterszulagen ſ. Beſoldungen.
Dienſtentlaſſung eines Beamten, Zeitpunkt des Eintrittes bezüglich der Gehaltszahlung 126.
Dienſtreiſen. Beſcheinigung der von den Beamten über Reiſekoſten und Tagegelder aufgeſtellten Liquidationen 345.
Dienſtwohnungen der Volksſchullehrer. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beſchaffung der nöthigen Oefen ꝛc. 616.
Dienſtzeit. Berechnung derſelben für Lehrer an ſtaatlichen und ſtädtiſchen höheren Unterrichtsanſtalten 147. Anrechnung der in den §§. 18 u. 19 des Penſionsgeſetzes gedachten Dienſtzeiten bei Feſtſetzung des Witwen- und Waiſengeldes 182.
Dispenſation der Aſpiranten für das landwirthſchaftliche Lehramt an Landwirthſchaftsſchulen von dem Reifezeugnis iſt unſtatthaft 142.
Disziplinar-Unterſuchungen. Verrechnung entſtehender Koſten, Aufbringung der Stellvertretungskoſten während der Amtsſuspenſion; Feſtſtellung und Deckung von Zeugengebühren 184. Verwendung des während einer Amtsſuspenſion innebehaltenen Gehaltstheiles je nach dem Ausgange des Disziplinarverfahrens 297.
Dropßig, Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Inſtitut und Penſionat, Perſonal 6. Aufnahme neuer Zöglinge 290. Befähigungszeugniſſe für Zöglinge 507.
Duelle, ſtudentiſche ſ. Univerſitäten.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienſt ſ. Milit.-Dienſt.
Elektrotechnik, Vorkehrungen bei den techniſchen Hochſchulen für das Studium 135.
Emeritirung, Emeriteneinkommen. Der Termin für Lehrer iſt auf den Schluß eines Monates feſtzuſetzen 295. Penſionen u. Penſionszuſchüſſe können emer. Lehrern in das Ausland verabfolgt werden, ſo lange dieſelben das deutſche Indigenat beſitzen 297. Zu dem der Berechnung der Penſion eines Schullehrers zu Grunde zu legenden Dienſteinkommen gehört die Dienſtalterszulage aus Staatsfonds nicht 440. Unzuläſſigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung der von den geiſtlichen Oberen feſtgeſetzten Penſion eines Kirchenbeamten 637. Zuſtändigkeit zur entgiltigen Feſtſetzung der Penſion eines Elementarlehrers 650. Normirung der Penſion nach dem Geſammteinkommen des vereinigten Schul- und Kirchenamtes 676.
Entlaſſungsprüfungen ſ. Prüfungen.
Erdkunde. Geſellſchaft für Erdkunde in Berlin. Statuten 389.
Erſatzmannſchaften bei dem Landheere u. der Marine. Ueberſicht über die Zahl der 1881/1882 eingeſtellten mit Bezug auf ihre Schulbildung 310. desgl. 1882/83: 514.
Etat des Miniſteriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunſt und Wiſſenſchaft 185.
Etatsweſen ſ. a. Kaſſen- u. Rechnungsweſen.
Einreichung von Bauprojekten für Superrevision auf Grund deren Anmeldungen für den Staatshaushaltsetat zu machen ſind 130. Verrechnung der Witwen- und Waiſengeldbeiträge bei den unmittelbaren Verwaltungen 182.

F.

Fachſchulen, maſchinentechniſche, verbunden mit Realſchulen. Ordnung der Entlaſſungsprüfung 556.
Fenſter. Anordnung derſelben in den Klaſſenzimmern der Volksſchulen 612.
Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad. Beihilfen zur Benutzung des Bades 644.

G.

Gebäudesteuer s. Grundsteuer.
Gehalt s. Besoldungen.
Geistliches Amt. Geistliche. Zusammensetzung der Kommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistl. Amtes 335. 473.
Gemeinde-Abgaben ꝛc. Das Schulgeld ist nicht als Kommunalabgabe anzusehen, auch wenn im Uebrigen die Schule als Gemeindeanstalt von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten wird; es erhält diesen Charakter auch dadurch nicht, daß es auch für solche Kinder erhoben wird, welche die Kommunalschule nicht besuchen 518.
Gemeindevorsteher s. Ortsvorsteher.
Geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung zu Berlin, Personal 55. Staatsausgaben 205.
Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Statuten 389.
Gesetzgebung. Gesetz vom 27. März 1883 über den Staatshaushaltsetat für 1. April 1883/84: 185.
Gnadenzeit u. Sterbemonat von Stellenzulagen für Volksschullehrer 295. Ausschluß der Gewährung einer Gnadenkompetenz an Hinterbliebene emeritirter Schullehrer aus dem zu Ruhegehaltszuschüssen für letztere ausgebrachten Staatsfonds. Eventuelle Bewilligung einer Unterstützung 431. Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer 442. in den neuen Landestheilen 651.
Gouvernanten-Institut zu Droyßig s. Droyßig.
Grundsteuer. Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover 675.
Gutsbezirke. Heranziehung der Einwohner der Gutsbezirke zu den Lasten der letzteren im Wege der Kommunalbesteuerung. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in derartigen Streitigkeiten 343. Vertretung der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande im Verwaltungsstreitverfahren durch den Besitzer des Gutes — den Grundherrn. Vertheilung der Leistungen, insbesondere der Spanndienste auf die Gemeinden und Gutsbezirke (Anwohner und Grundherr). Zu Spanndiensten sind nicht blos die Grundbesitzer, sondern alle Geipann haltenden Einwohner verpflichtet 453.
Gutsherr in Beziehung auf die Schule. Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern 160. Ein Rittergutsbesitzer, welcher nicht Gutsherr des Ortes ist, wo die Schule sich befindet, ist verpflichtet als Hausvater zum Unterhalte des Lehrers beizutragen 450. S. auch gutsherrliche Leistungen.
Gutsherrliche Leistungen für die Schule auf Grund landrechtlicher Bestimmungen beruhen auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit. Der Rechtsweg ist nur insoweit zulässig, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist 156. Dem Gutsherrn liegt eine Beitragspflicht für angekaufte bäuerliche Grundstücke nicht ob 160. Vertheilung der Leistungen, insbesondere der Spanndienste auf die Gemeinden und Gutsbezirke 453. Beitragspflicht der Dominien und Gemeinden im Geltungsbereiche des kath. Schulreglements vom 18. Mai 1801 zur Aufbringung der Kosten, welche durch die Einrichtung des Religionsunterrichtes für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder entstehen 584. Verpflichtung zur Unterhaltung evangelischer Schulen auf dem Lande im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz 586. Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II Allg. Landrechtes 588. 595. 655. Die den Gutsherren des Schulortes durch § 33 Titel 12 Theil II Allgem. Landr. auferlegte Verpflichtung ist als eine auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit be-

ruhende Leistung anzusehen. Hinsichtlich dieser Leistung ist der Rechtsweg nur in so weit zulässig, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Rechtskraft des Urtheiles in Beziehung auf die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes 599. 601. Gutsherrliche Verpflichtungen nach §§. 44 bis 47 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für Schulen in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung bezw. der Kreisordnung gebildet sind 607.

Gymnasien 95. Bestimmungen über den Ersatzunterricht für die vom Griechischen dispensirten Schüler 137. Gegenstände der Reifeprüfung, zu welcher Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule zugelassen werden 139. Allgemeine Bestimmungen über die Aenderung in der Abgrenzung der Lehrpensa in Folge der neuen Lehrpläne 243. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 399. 646.

H.

Handdienste. Der Nachweis über dieselben ist den Anträgen auf Bauunterstützungen beizufügen 131.

Handschrift. Pflege in den höheren Unterrichtsanstalten 147.

Hausväter. Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern 160. Begriff der Hausväter im Sinne des Allg. Landrechtes 162.

Heizung der Schulstuben. Die Verpflichtung, für die Verrichtung der Heizung der Schulstuben zu sorgen, liegt den zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten ob 678.

Hochschule, akademische, für die bildenden Künste zu Berlin. Personal 50.

—, akademische, für Musik zu Berlin. Personal 50.

Hochschulen, s. technische Hochsch.

Hohenzollern. „Wahlsprüche der Hohenzollern" zusammengestellt und historisch erläutert von Heinrich von Mühler. 648.

Humboldt-Stiftung. Vertreter des Ministers im Kuratorinm. 134.

J.

Immatrikulation von Nichtpreußen bei den Landesuniversitäten 534.

Individual-Repartitionen sind den Anträgen auf Bauunterstützungen anzufügen 131, zu Staatsbeihülfenz um Lehrgehalt nur dann erforderlich, wenn Einwendungen gegen die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten und der Staatsbeihilfen eingehen 610. Dsgl. zu Schulbauten 463.

Jugendspiele s. Turnwesen.

K.

Kandidaten des höheren Schulamtes. Unzulässigkeit der Ableistung des Probejahres an Landwirthschaftsschulen für das Lehramt an Schulen allgemeiner Bildung (Gymnasien 2c.) 496. Beschäftigung an höheren Unterrichtsanstalten 554.

Kassenwesen. S. a. Etats- und Rechnungswesen. Ausschluß einer Vermittelung von Versicherungsgesellschaften bei Versendung der Werthpapiere an die Seehandlung bei An- und Verkäufen von Effekten 133. Befugnis der Provinzial-Schulkollegien zur Anweisung der Umzugs- und Reisekosten bei Versetzungen von Lehrern aus den Anstaltskassen, auch bei Uebergang eines Lehrers aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst 251. Abholung der Post-Werthsendungen 346. Kostenfreie Auszahlung der Dienstbezüge an die unmittelbaren Staatsbeamten an deren amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse sich nicht befindet 476 II.

Kautionen s. Amtskautionen.

Kirchenämter in Verbindung mit Schulämtern. Eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist auch da nicht ausgeschlossen, wo zwar

nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat 503. 676.
Kirchenbeamte. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung der von den geistlichen Oberen festgesetzten Pension eines Kirchenbeamten 637.
Kirchenmusik. Institut für Kirch. Musik zu Berlin, Direktor 51. Staatsausgaben 208.
Körperliche Züchtigung der Schulkinder s. Schulzucht
Kommunal-Abgaben s. Gemeinde-Abgaben.
Kompetenzkonflikt. Berechtigung der Bezirksregierung zur Erhebung desselben 156. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch Lehrer 314. Die dem Gutsherrn des Schulortes durch §. 33 Tit. 12 Theil II A. L. R. auferlegte Verpflichtung ist als eine auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhende Leistung anzusehen und ist der Rechtsweg hinsichtlich dieser Leistung nur insoweit zulässig, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Rechtskraft des Urtheiles in Beziehung auf die Erhebung des Kompetenzkonfliktes 599. 601.
Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis 18. Staatsausgaben 202. 220.
Krönungs- und Ordensfest. Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen bei der Feier desselben im Jahre 1883: 168.
Kunstausstellung s. Ausstellung.
Kunstzwecke, Landes-Kommission zur Berathung über Verwendung des Fonds 5.

L.

Landes-Kommission zur Berathung über Verwendung des Fonds für Kunstzwecke. 5.
Landwirthschaftsschulen. Beibringung des Reifezeugnisses seitens der Aspiranten der Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramt an Landwirthschaftsschulen 142. Unzulässigkeit der Ableistung des Probejahres an Landwirthschaftsschulen für das Lehramt an Schulen allgemeiner Bildung (Gymnasien rc.) 496.
Lebensversicherung bei einer Privatbank schließt für Staatsbeamte die Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 nicht aus 127.
Lehraufgaben. Allgemeine Bestimmungen über die Aenderung in der Abgrenzung der Lehrpensa in Folge der neuen Lehrpläne 242. an Gymnasien 243. an Realgymnasien und Ober-Realschulen 247. an höheren Bürgerschulen 247.
Lehrer, Lehrerstellen an den Universitäten. Gründung neuer Professuren 219.
—, an technischen Hochschulen. Etatsmäßige Professoren werden vom Könige ernannt 135 Gründung neuer Stellen 221.
—, an höheren Unterrichtsanstalten. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 20. Mai 1882 auf die Lehrer an den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten 127. Anwendbarkeit des Pensionsgesetzes vom 31. März 1882 auf Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten; Berechnung der Dienstzeit 147. Verfahren bei Ertheilung von Urlaub an die Lehrer nichtstaatlicher höherer Lehranstalten 420. Zuständigkeit bei Anstellung rc. der Lehrer an den zu Ober-Realschulen u. s. w. umgestalteten reorganisirten Gewerbeschulen 497. Anrechnung der von Lehrern, welche in ein Lehramt an staatlichen Unterrichtsanstalten übergetreten sind, im Elementar-Schulamte zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung 503. Bedingungen, unter welchen Lehrer, die für das Lehramt an Gewerbeschulen geprüft worden sind, in Oberlehrerstellen an solchen Anstalten befördert werden dürfen, welche in Ober-Realschulen rc. umgestaltet worden sind 555. 556.
—, an Landwirthschaftsschulen Beibringung des Reifezeugnisses der Aspiranten der Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramt 142.
—, an Volksschulen. Termin für die Entlassung der Lehrer aus einer Stelle und für die Versetzung in eine andere Stelle mit Rücksicht auf die Gehaltszahlung 439. Verfahren bei Anstellung der Volksschullehrer 662.

Lehrerinnen. Abhaltung eines Kurſus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen bei dem Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg 583.
Lehrerkonferenzen, Ueberſicht über die bei den Schullehrerſeminaren abgehaltenen 253.
Lehrer-Wohnung ſ. Dienſtwohnung.
Lehrplan für höhere Unterrichtsanſtalten. Erſatzunterricht für die vom Griechiſchen dispenſirten Schüler an Gymnaſien 137 Allgemeine Beſtimmungen über Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpenſa in Folge der neuen Lehrpläne 242.
London. Kurze Nachricht über das dortige Volksſchulweſen. 702.
Luther-Feſt Feier des vierhundertjährigen Gedächtnistages der Geburt Dr. Martin Luthers in den evangeliſchen Kirchen und Schulen 333. 465II. 471II. Beſchaffung und Verwendung von Schriften für Schüler höherer Unterrichtsanſtalten 470III. 531. desgl. für Kinder, welche die Volksſchule beſuchen 471II. Ueberweiſung des Oelruckbildes „Dr. Martin Luther im Kreiſe ſeiner Mitarbeiter die heilige Schrift verdeutſchend an die evangeliſchen Volksſchulen 529.
Lyceum-Hoſianum zu Braunsberg Perſonal 87. Staatsausgaben 188. 216.

M.

Mädchenſchulen, öffentliche höhere. Verzeichnis 103. Staatsausgaben 197. private höhere. Beaufſichtigung in Beziehung auf Gegenſtände des Unterrichtes und deren Behandlung 445. Regelung der örtlichen und der Kreis-Schulaufſicht über die höheren Mädchenſchulen und Reſſortverhältniſſe derjenigen dieſer Schulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungsanſtalten verbunden ſind 574.
Magnus- (Guſtav) Stiftung Statuten 534.
Marienbad, Friedrich Wilhelm-Stiftung. Beihilfen zur Benutzung des Bades 644.
Medaillen. Verleihung goldener Medaillen an Künſtler, welche ſich auf der akademiſchen Kunſtausſtellung im Jahre 1883 beſonders ausgezeichnet haben 489. Preismedaillen für Studirende der techniſchen Hochſchule zu Berlin 544.
Medizinalweſen, wiſſenſchaftliche Deputation für dasſelbe 4. Ausſchluß anderer als der vorgeſchriebenen Cenſuren bei dem Tentamen physicum 226.
Meiſteratelier, b. d. Akad. d. Künſte zu Berlin, Verzeichnis 50.
Meiſterſchulen, akademiſche, für muſikaliſche Kompoſition zu Berlin, Verzeichnis 51.
Mendelsſohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Muſiker. Ausſchreiben 227. Entſcheidung auf die Bewerbungen 646.
Miethe, deren Erſtattung bei Verſetzung von Staatsbeamten 125.
Militäranwärter. Anſtellung bei den Reichs- und Staatsbehörden ſ. Beamte.
Militärdienſt, Ausſtellung des Schulzeugniſſes für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt nach anderthalbjährigem Beſuche der Unterſekunda einer höheren Unterrichtsanſtalt 140.
Militär-Perſonen und Beamte, Befreiung der ſervisberechtigten Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes vom Schulgelde, auch dann, wenn dasſelbe für die nicht die Volksſchule beſuchenden Kinder zu entrichten iſt 518. Anſtellung der Militärperſonen mit Offizierrang im Civildienſte 532.
Miniſterial-Erlaſſe. Bedeutung der im Centralblatte für die geſammte Unterrichts-Verwaltung veröffentlichten Miniſterial-Erlaſſe für andere als diejenigen Behörden, an welche ſie gerichtet ſind 503. 651.
Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. Perſonal 1. Vertreter im Kuratorium der Humboldt-Stiftung 134. Ordens-Auszeichnung des Miniſters 181.
von Mühler, Heinrich, Schrift „Wahlſprüche der Hohenzollern“ 648.
Müller- (Peter Wilhelm) Stiftung zu Frankfurt a. Main für Wohlthätigkeit und Förderung von Kunſt, Wiſſenſchaft und Gewerbe. Statut 538.

Museen, Königl., zu Berlin. Personal 51. Staatsausgaben 204. 217. 221. Reglement über die Behandlung der in den Königl. Museen zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände 387. Konkurrenz-Ausschreiben, Entwürfe zu Erweiterungsbauten für die Königl. Museen 490. 545.
— Kunstgewerbe-Museum zu Berlin. Reglement über die Behandlung der in demselben zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände 552.
— Rauchmuseum, Vorsteher 54. Staatsausgaben 206.
Musik. Akademische Hochschule für Musik zu Berlin 50. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition das. 51. Institut für Kirchenmusik das. 51. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker, Ausschreiben 227. Entscheidungen auf die Bewerbungen 646. Anforderungen an die Seminar-Aspiranten bei der Aufnahme-Prüfung bezüglich ihrer Kenntnisse im Gesange und in der Musik 565.

N.

National-Galerie zu Berlin. Personal 54. Staatsausgaben 204. Reglement über die Behandlung der in der National-Galerie zurückgelassenen und gefundenen Gegenstände 493.
Nebenamt. Bei Normirung des Einkommens einer Lehrerstelle sind Bezüge aus bloßen Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen nicht in Anrechnung zu bringen 677.
Nebenbeschäftigung s. Nebenamt.

O.

Ofen. Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Lehrer 616.
Orden, Verleihungen s. Auszeichnungen.
Ortsvorsteher. Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren durch den Ortsvorsteher 453.

P.

Papier. Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries 533.
Patronatsbaufonds. Anträge auf außerordentliche Zuschüsse 130. Staatsausgaben 212.
Pensionswesen. Anwendbarkeit des Pensionsgesetzes vom 31. März 1882 auf Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten; Berechnung der Dienstzeit, Aufbringung der Pension 147. Anrechnung der in den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes gedachten Dienstzeiten bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes 182. Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten 481. Fortdauernde Giltigkeit des §. 13 der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846: 503. Anrechnung der von Lehrern, welche in ein Lehramt an staatlichen Unterrichtsanstalten übergetreten sind, im Elementarschulamte zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung 503. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung der von den geistlichen Oberen festgesetzten Pension eines Kirchenbeamten 637. Pens. der Elementarlehrer s. Emeritirung.
Personalchronik. 171. 319. 464. 519. 619. 708.
Pharmazeutische Angelegenheiten, technische Kommission für diese 5.
Politische Gemeinde s. Bürgerl. Gemeinde.
Präparandenanstalten. Verzeichniß 101. Staatsausgaben 200. Mittheilung der von den Zöglingen der Seminare und Präparandenanstalten zu zahlenden Unterhaltungskosten sowie der denselben etwa gewährten Benefizien an die Angehörigen der Schüler 652.
Präsident der Akademie der Künste zu Berlin u. Stellvertreter desselben, Bestätigung der Wahlen 489.

Preis-Aufgaben, Ausschreiben, Bewerbungen. Bei der Akademie der Künste zu Berlin 226. 645. Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker 227. 646. Stipendien der von Rohr'schen Stiftung für deutsche Künstler 490. Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung 386. Bebauung der Museumsinsel zu Berlin 490. 545.
Preußischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1882: 641.
Privatdozenten. Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel 487.
Privat-Schulen und Erziehungsanstalten. Nichtanwendung der Bestimmungen über Absentenlisten und Schulversäumnisstrafen auf Privatschulen 444. Beaufsichtigung der höheren Privat-Mädchenschulen in Beziehung auf Gegenstände des Unterrichtes und deren Behandlung 445. Staatsaufsicht über die Privat-Unterrichtsanstalten 639.
Probekandidaten. Ableistung des Probejahres s. Kandidaten.
Professoren s. Lehrer.
Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung, in Ostpreußen 6, in Westpreußen 7, in Brandenburg 8, in Pommern 8, in Posen 9, in Schlesien 10, in Sachsen 11, in Schleswig-Holstein 12, in Hannover 13, in Westfalen 14, in Hessen-Nassau 15, in der Rheinprovinz 16, in Hohenzollern 18.
Prüfungen. S. a. Prüfungs-Kommissionen Beibringung des Befähigungsnisses seitens der Aspiranten der Prüfung für das landwirthschaftliche Lehramt an Landwirthschaftsschulen 142
—, an höheren Unterrichtsanstalten. Gegenstände der Gymnasial-Reifeprüfung für Abiturienten von Reallehranstalten 139. Revision der Prüfungsverhandlungen durch die Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen 420. Erwerbung des Gymnasial-Reifezeugnisses seitens eines Realgymnasial-Abiturienten durch Theilnahme an dem Unterrichte eines Gymnasiums in den betreffenden Lehrgegenständen 422. Ordnung der Entlassungsprüfung an den, mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen 556.
—, Zweck und Bedeutung der Abgangsprüfungen an den Baugewerkschulen 252. Unzulässigkeit der Besprechung der Prüfungsergebnisse an Baugewerkschulen in öffentlichen Blättern durch Mitglieder der Prüfungskommissionen 564.
—, an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren und Bildungsanstalten. Termine 113. Befähigungszeugnisse für Zöglinge aus den Anstalten zu Droyßig 507. Anforderungen an die Seminar-Aspiranten bei der Aufnahmeprüfung bezüglich ihrer Kenntnisse im Gesange und in der Musik 565.
—, der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Termine 111.
—, der Volksschullehrer. Einrichtung der zweiten Prüfung 509. Instruktion über den Gang und den Umfang der zweiten Prüfung 571.
—, der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. Termine 113. Nähere Bezeichnung des Ausdruckes „neuere Sprachen" bei der Prüfung der Privatlehrerinnen, insbesondere der Ausländerinnen 434. Erweiterung der Vereinbarung mit Bremen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse 149. Desgl. mit der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung wegen Anerkennung der an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut" zu Gotha ausgestellten Lehrerinnen-Zeugnisse 509. Befähigungszeugnisse aus den Anstalten zu Droyßig 507. Desgl. der Handarbeitslehrerinnen bei dem Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg 583.
—, der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten. Termine 120. 294. Befähigungszeugnisse: für Lehrer und Lehrerinnen 150. für Vorsteher 577.
—, der Turnlehrer. Termine 121. 653. Befähigungszeugnisse 291.
—, der Turnlehrerinnen. Termine 121. 293. 504. Befähigungszeugnisse 151. 506. 575. 654.
—, der Zeichenlehrer. Termin 141.
—, der Zeichenlehrerinnen. Termine 121. 141.

Prüfungskommissionen. Staatsausgaben 187.
—, für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes, Zusammensetzung 335. 473.
—, Wissenschaftliche, Zusammensetzung 337. Revision der Prüfungsverhandlungen an höheren Unterrichtsanstalten 420.
—, für Baugewerkschulen. Stellung der Baugewerksmeister in denselben 252. Unzulässigkeit der Besprechung der Prüfungsergebnisse in öffentlichen Blättern durch Mitglieder der Prüfungskommissionen 564.
Prüfungsordnung für Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen: an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen 556.
—, für Lehrerinnen. Nachtrag zum Regulativ für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen in Bremen 149.
Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 111. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 113. für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten 120. 294. für Turnlehrer 121. 653. für Turnlehrerinnen 121. 293. 504. für Zeichenlehrer 141. für Zeichenlehrerinnen 121. 141.
Prüfungszeugnisse. Vereinbarung mit Bremen wegen Anerkennung derselben für Lehrerinnen 149. Desgl. mit der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung wegen Anerkennung der an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt „Marien-Institut" zu Gotha ausgestellten Lehrerinnen-Zeugnisse 509.

R.

Rauch-Museum zu Berlin, Vorsteher 54. Staatsausgaben 206.
Real-Lehranstalten. 95. Allgemeine Bestimmungen über die Aenderung in der Abgrenzung der Lehrpensa 243. Verzeichnis mit Angabe der Direktoren, Rektoren 399. 646. Zuständigkeit bei Anstellung ꝛc. der Lehrer an den zu Ober-Realschulen u. s. w. umgestalteten reorganisirten Gewerbeschulen 497. Bedingungen unter welchen Lehrer, die für das Lehramt an Gewerbeschulen geprüft worden sind, in Oberlehrerstellen an solchen Anstalten befördert werden dürfen, welche in Ober-Realschulen ꝛc. umgestaltet worden sind 555. Ordnung der Entlassungsprüfung an den, mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen 556.
Rechenunterricht. Methodik des Rechenunterrichtes von dem Seminarlehrer Steuer zu Münsterberg 704.
Rechnungswesen. S. a. Etats- u. Kassenwesen. Termin für Anträge auf außerordentliche Zuschüsse zum Patronatsbaufonds 130. Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disziplinar-Untersuchungen wider mittelbare Staatsbeamte oder Lehrer entstehenden Kosten; Feststellung und Deckung von Zeugengebühren 184. Verwendung aller Einnahmen, ausschließlich besonderer Vermächtnisse ꝛc. bei Lehrer-Witwen- und Waisenkassen zur Deckung der laufenden Ausgaben, Zutritt der Staatskasse nach solcher Verwendung 299.
Rechtsweg. S. a. Zuständigkeit, Verwaltungsstreitverfahren. Hinsichtlich gutsherrlicher Leistungen für die Schule, welche auf einer allgemein gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, ist der Rechtsweg nur insoweit zulässig, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist 156. 599. 601. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch Lehrer 314. Desgl. über die Verpflichtung zur Zahlung der von den geistlichen Oberen festgesetzten Pension eines Kirchenbeamten 637.
Regierungen, s. Provinzialbehörden.
Reifeprüfung, Gegenstände der Reifeprüfung an Gymnasien, zu welcher Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule zugelassen werden 139. Theilnahme an dem Unterrichte eines Gymnasiums in den betreffenden Lehrgegenständen als angemessenster Weg zur Erwerbung des Gymnasial-Reifezeugnisses seitens eines Realgymnasial-Abiturienten 422. Im Uebrigen s. Prüfungen.
Reisekosten. Bei Versetzung von Lehrern sind dieselben auf die Anstalts-

Kassen durch die Provinzial-Schulkollegien anzuweisen 251. Bescheinigung der von den Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen aufgestellten Liquidationen 345.

Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Bestätigung der Wahlen zu Kiel 134. Königsberg 222. Greifswald 222. Halle 381. Berlin, Breslau, Göttingen, Marburg, Bonn und Münster 487.

Religionsunterricht in der Volksschule. Unzulässigkeit der Gewährung eines besonderen Staatszuschusses für Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler; event. Bewilligung oder Erhöhung von Staatsbeihilfe zur Besoldung der ordentlichen Lehrkräfte 317. Einrichtung des Religionsunterrichtes für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder; sowie Aufbringung der Kosten, insbesondere Beitragspflicht der Dominien und Gemeinden im Geltungsbereiche des kath. Schulreglements vom 18. Mai 1801: 584. Theilung von ein oder zwei wöchentlichen Religionsstunden in Halbstunden zum Zwecke des Beginnens des Unterrichtes mit voller Unterrichtszeit an jedem Wochentage mit Religion 680.

Ritter, (Karl)-Stiftung. Statuten 397.

von Rohr'sche Stiftung für Künstler. Preisertheilung 490.

Rückgratverkrümmungen. Belehrung über das Sitzen der Schulkinder in Beziehung auf Rückgratverkrümmungen 613.

S.

Sachverständige. Verpflichtung der öffentlichen Beamten zur Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von Fällen gerichtlicher Vorladungen als Sachverständige und als Zeugen 314.

Saling'sche Stiftung. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung 386.

Schreibunterricht. Pflege einer guten Handschrift in den höheren Unterrichtsanstalten 147.

Schulabgaben. Ausführung des Gesetzes über die Verjährungsfristen vom 12. April 1882: 128.

Schulaufsicht. Stellung der Schulkommission, bezw. des Kuratoriums einer höheren Unterrichtsanstalt zur Aufsichtsbehörde 142. Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde bei Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höheren Unterrichtsanstalten 144. Regelung der Ortsschulverwaltung in westfälischen Städten 153. Unzulässigkeit der Ausstellung von Zeugnissen seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer behufs Bewerbung um andere Stellen. Anordnung amtlichen Schriftwechselns unter den Betheiligten 294. Beaufsichtigung der höheren Privat-Mädchenschulen in Beziehung auf Gegenstände des Unterrichtes und deren Behandlung 445. Regelung der örtlichen und der Kreis-Schulaufsicht über die höheren Mädchenschulen 574. Staatsaufsicht über die Privat-Unterrichtsanstalten 639. Aufbringung der Kosten für Schulrevisionen in Ost- u. Westpreußen 667.

Schulbauten; Fonds zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten 463. 680. Anordnung der Fenster in den Klassenzimmern der Volksschulen 612.

Schulbeiträge s. Unterhaltung.

Schulbesuch, Schulpflicht. Den Kindern preußischer Staatsangehörigen soll der Unterricht in einer preußischen Schule zu Theil werden 151. Freie Wahl der Schule 444. Rechtsgiltigkeit der über die Schulpflicht in den unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Schuldistrikten des Kreises Tondern in der Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Anordnungen der preußischen Schulverwaltung 512.

Schulbildung der bei dem Landheere u. der Marine eingestellten Ersatzmannschaften. Statist. Nachweisung pro 1881/82: 310. pro 1882/83: 514.

Schuldeputation. Besuch der Schule seitens einzelner Mitglieder 511.
Schule, Schulgemeinde ꝛc. Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 kennt die landrechtliche Schulsozietät nicht; sie legt die Unterhaltung der Schule nicht einer solchen Sozietät, sondern den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) auf 453. Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren durch den Ortsvorsteher, der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande durch den Besitzer des Gutes — den Grundherrn — 453. Besuch der Schule seitens einzelner Mitglieder der Schuldeputation 511.
Schulgebäude. Anordnung der Fenster in den Klassenzimmern der Volksschulen 612. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen 616.
Schulgeld. Nichtverpflichtung der Ortsarmenverbände, für unbeibringliches Schulgeld aufzukommen. Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Ausfällen 167. Verpflichtung zur Zahlung in der Provinz Hannover für alle schulpflichtigen Kinder der Gemeinde, auch wenn diese die betreffende Schule nicht besuchen 318. Empfehlung der Beseitigung oder Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, Vermeidung der Erhöhung desselben 461. 462. 615. Der Betrag des Schulgeldes ist bei Berechnung der nach dem kath. Schulreglement vom 18. Mai 1801 von den Verpflichteten zu dem Baargehalte der Lehrer zu leistenden Beiträge außer Ansatz zu lassen 615. Das Schulgeld ist nicht als Kommunalabgabe anzusehen, auch wenn im Uebrigen die Schule als Gemeindeanstalt von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten wird; es erhält diesen Charakter auch dadurch nicht, daß es auch für solche Kinder erhoben wird, welche die Kommunalschule nicht besuchen 518. Befreiung der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes vom Schulgelde, auch dann, wenn dasselbe für die nicht die Volksschule besuchenden Kinder zu entrichten ist 518. Vermeidung der Einführung von Schulgeld bei neu errichteten Volksschulen 670.
Schulgemeinde s. Schule.
Schulgesetzgebung s. Gesetzgebung.
Schulinspektion s. Kreis-Schulinspektoren, Schulaufsicht.
Schulkinder. Belehrung über das Sitzen in Beziehung auf Rückgratverkrümmungen 613.
Schulkommission bezw. Kuratorium einer höheren Unterrichtsanstalt. Stellung derselben zu der Anstalt und der staatlichen Aufsichtsbehörde 142.
Schulpflicht s. Schulbesuch
Schulrevision s. Schulaufsicht.
Schulsteuer s. Unterhaltung.
Schulversäumnisse. Nichtanwendung der Bestimmungen über Absentenlisten und Schulversäumnisstrafen auf Privatschulen 441.
Schulvisitation. Bestreitung der Kosten 664.
Schulvorstand. Regelung der Ortsschulverwaltung in Städten der Provinz Westfalen 153. Zusammensetzung des Schulvorstandes im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845: 155.
Schulzeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, dessen Ausstellung ist nach anderthalbjährigem Besuche der Unterstufe einer höheren Unterrichtsanstalt zulässig 140.
Schulzucht. Begrenzung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes, Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch 314.
Seminare für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichnis 96. Staatsausgaben 197. 216. 220.
Seminar-Präparanden s. Präparanden-Anstalten.
Seminarwesen. Anforderungen an die Seminar-Aspiranten bei der Aufnahmeprüfung bezüglich ihrer Kenntnisse im Gesange und in der Musik 565. Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen bei

dem Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg. Befähigungszeugnisse 583. Mittheilung der von den Zöglingen der Seminare und Präparanden-Anstalten zu zahlenden Unterhaltungskosten sowie der denselben etwa gewährten Benefizien an die Angehörigen der Schüler 652. Gewährung von Unterstützungen an Externatszöglinge der Seminare 652.

Sozietätsschulen, Unterhaltung, s. Unterhaltung, Bürgerliche Gemeinde.

Spanndienste. Der Nachweis über diese ist den Anträgen auf Baunterstützungen anzufügen 131. Vertheilung der Spanndienste und anderer Leistungen auf die Gemeinden und Gutsbezirke (Anwohner und Grundherr). Zu Spanndiensten sind nicht bloß die Grundbesitzer, sondern alle Gespann haltenden Anwohner verpflichtet 453.

Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht 2c. 185.

Staatsbeihilfen für Volksschulwesen. Zur Besoldung von Lehrern; Sterbemonat und Gnadenzeit von Stellenzulagen. Heimfall der persönlichen und der Dienstalterszulagen am Schlusse des Sterbemonates 295. Unzulässigkeit der Gewährung eines besonderen Staatszuschusses für Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler; event. Bewilligung oder Erhöhung von Staatsbeihilfen zur Besoldung der ordentlichen Lehrkräfte 317. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gewährung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer 436. Termin für die Zahlung persönlicher 2c. Zulagen aus Staatsfonds an Schullehrer 439. Zu dem der Berechnung der Pension eines Schullehrers zu Grunde zu legenden Diensteinkommen gehört die Dienstalterszulage aus Staatsfonds nicht 440. Ausschluß der Gewährung einer Gnadenkompetenz an Hinterbliebene emeritirter Schullehrer aus dem zu Ruhegehaltszuschüssen für letztere ausgebrachten Staatsfonds. Eventuelle Bewilligung einer Unterstützung 441. Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten 463 680. Bei Nachsuchung einer Staatsbeihilfe zum Lehrergehalte genügt die Aufstellung einer summarischen Prästationsnachweisung der Verpflichteten; Erfordernis einer Individual-Repartition bei Einwendungen gegen die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten und der Staatsbeihilfe 610.

Staatsdienst s. Beamte.

Statistisches. Uebersicht über die bei den Schullehrer-Seminaren abgehaltenen Lehrerkonferenzen 253. Hauptergebnisse der schulstatistischen Erhebungen im Jahre 1883: 300. Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine im Ersatzjahre 1881/82 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 310. 1882/83: 514. Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer 578.

Stellvertretung. Aufbringung von Kosten während der Amtssuspension eines Lehrers 184.

Stempel. Höhe des Stempels zu Kauf-, Lieferungs- und Werkverdingungs-Verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden 473 11.

Sternwarte zu Berlin. Personal 55.

Stiftungen. Jacob Saling'sche Stiftung für Studirende der technischen Hochschule zu Berlin. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium 386. Karl Ritter-Stiftung. Statuten 397. von Rohr'sche Stiftung für Künstler. Preisertheilung 490. Gustav Magnus-Stiftung Statuten 534. Peter Wilhelm Müller-Stiftung zu Frankfurt a. Main für Wohlthätigkeit und Förderung von Kunst, Wissenschaft und Gewerbe. Statut 538. Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad, Nachrichten über Vergünstigungen 644.

Stipendien s. Stiftungen.

Suspension eines Beamten, Zeitpunkt des Eintrittes bezüglich der Gehaltszahlung 126. Aufbringung der Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Lehrers; Verrechnung entstehender Zeugengebühren und Kosten 184. Verwendung des innebehaltenen Gehaltstheiles je nach dem Ausgange des Disziplinarverfahrens 297.

T.

Tagegelder. Bescheinigung der von den Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen aufgestellten Liquidationen 345.
Taubstummenanstalt zu Berlin. Direktor 103.
Taubstummenwesen. Prüfungen der Vorsteher und Lehrer für Anstalten, Termine 120. 294. Befähigungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen 150. für Vorsteher 577. Staatsausgaben 203.
Technische Hochschulen. Personal zu Berlin 88. zu Hannover 92. zu Aachen 94. Staatsausgaben 209. 218. 221. Ergänzung der Verfassungsstatute für Hannover und Aachen 135. Verfassungsstatut für Berlin 228. Vorkehrungen für das Studium der Elektrotechnik 135. Betrieb des Turnens 223. Bestätigung der Wahlen, bezw. Ernennung der Rektoren und der Abtheilungsvorsteher 494. Preismedaille für Studirende der technischen Hochschule zu Berlin 544.
Tentamen physicum. Ausschluß anderer als der vorgeschriebenen Censuren 226.
Turnkurse für Lehrer 121. 293. für Lehrerinnen 121. 505. 653. Abhaltung von Turnkursen für im Amte stehende Elementarlehrer 290. Statist. Nachrichten 578.
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin, Personal 6. Staatsausgaben 201. Kursus für Lehrer 121. 293. für Lehrerinnen 121. 505. 653. Prüfungstermin für Lehrer 121. für Lehrerinnen 121. 293. Befähigungszeugnisse für Lehrer 291. 430. für Lehrerinnen 151. 506. 575. 654.
Turnwesen. Betrieb des Turnens an den Universitäten und den technischen Hochschulen 223. Ausführung der Turnspiele für die Jugend 435. Umfang des Mädchenturnens 435. Betrieb des Turnunterrichtes an den höheren Unterrichtsanstalten 497. in Lehrerinnen-Seminaren, in höheren und in Volks-Mädchenschulen 505. Betreibung der Turnspiele und Turnfahrten an Unterrichtsanstalten 582. Beschaffung von Turnplätzen, Betreibung von Turnübungen und Turnspielen im Freien, Einrichtung von Turnfahrten 649.

U.

Umzugskosten für Lehrer sind durch die Provinzial-Schulkollegien auf die Anstaltskassen anzuweisen 251.
Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg.
Personal zu Königsberg 56. zu Berlin 59. zu Greifswald 66. zu Breslau 68. zu Halle 71. zu Kiel 75. zu Göttingen 78. zu Marburg 80. zu Bonn 83. zu Münster 86. zu Braunsberg 87. Staatsausgaben 187. 214. 219. Bestätigung der Wahlen für Rektorat, Prorektorat, Dekanat zu Kiel 134. zu Königsberg 222. zu Greifswald 222. zu Halle 381. zu Berlin, Breslau, Göttingen, Marburg, Bonn und Münster 487. Betrieb des Turnens 223. Strafbarkeit der studentischen Duelle (Schlägerduelle) 381. Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel 487. Immatrikulation von Nichtpreußen bei den Landesuniversitäten 534.
Universitätslehrer s. Lehrer.
Unterhaltung der Volksschule. S. a. Besoldung, Bürgerliche Gemeinde, Gutsherrliche Leistungen, Staatsbeihilfen für Volksschulwesen.
Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern; eine Beitragspflicht für angekaufte bäuerliche Grundstücke liegt demselben nicht ob 160. Die dem Gutsherrn landrechtlich auferlegten Verpflichtungen charakterisiren sich als Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen 156. Ein Rittergutsbesitzer, welcher nicht Gutsherr des Ortes ist, wo die Schule sich befindet, ist verpflichtet als Hausvater zum Unterhalte des Lehrers beizutragen. Unzulässigkeit der Ausdehnung einer für die Schulbaulast bestehenden Observanz auf die Regelung der Verpflich-

tung zur Unterhaltung des Lehrers. Vertheilung der Beiträge der Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen 450. Begriff der Hausväter im Sinne des Allg. Landrechtes 162. Unzulässigkeit der Gewährung eines besonderen Staatszuschusses für Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler, event. Bewilligung oder Erhöhung von Staatsbeihilfe zur Besoldung der ordentlichen Lehrkräfte 317. Einrichtung des Religionsunterrichtes für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder; Aufbringung der Kosten, insbesondere Beitragspflicht der Dominien und der Gemeinden im Geltungsbereiche des kath. Schulreglements vom 18. Mai 1801: 584. Bedeutung der Uebernahme der Schulunterhaltung auf den Kommunaletat 459. Verfahren bei Uebernahme eines Beitrages für Sozietätsschulen auf den Kommunaletat und bei Umwandlung von Sozietätsschulen in Kommunalschulen 460. Empfehlung der Beseitigung oder Ermäßigung des Schulgeldes, Vermeidung der Erhöhung desselben 461. 462. 615. Vermeidung der Einführung von Schulgeld bei neu errichteten Volksschulen 670. Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II Allg. Landrechtes 156. 588. 595. 599. 601. 655 Schulvisitationskosten 664. Zuziehung der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierungen bei Prüfung der leistungsfähigkeit der zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen Verpflichteten 672. Die Verpflichtung, für die Verrichtung der Heizung der Schulstuben zu sorgen, liegt den zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten ob 678. Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Lehrer 616.

Schulunterhaltnng in einzelnen Provinzen:

Ost- und Westpreußen. Vertheilung der Leistungen, insbesondere der Spanndienste auf die Gemeinden und Gutsbezirke (Anwohner und Grundherr). Zu Spanndiensten sind nicht bloß die Grundbesitzer, sondern alle Gespann haltenden Anwohner verpflichtet 453. Gutsherrliche Verpflichtungen nach §§. 44 bis 47 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 für Schulen in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung bezw. der Kreisordnung gebildet sind 607. Aufbringung der Kosten für Schulrevisionen 667.

Schlesien. Beitragspflicht der Dominien und Gemeinden zur Aufbringung der Kosten des für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder eingerichteten Religionsunterrichtes 584. Verpflichtung zur Unterhaltung ev. Schulen auf dem Lande 586. Der Betrag des Schulgeldes ist bei Berechnung der nach dem kath. Schulreglement vom 18. Mai 1801 von den Verpflichteten zu dem Baargehalte der Lehrer zu leistenden Beiträge außer Ansatz zu lassen 615.

Hannover. Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes für alle den Mitgliedern der Schulgemeinde angehörenden schulpflichtigen Kinder, auch wenn diese die Schule nicht besuchen 318. Uebernahme der Schulsozietätslasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden 668. Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirks belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten 673.

Westfalen. Uebernahme der Schulsozietätslasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten seitens der bürgerlichen Gemeinden 317.

Unterrichtsanstalten, höhere 95. Staatsausgaben 188. 216. 220. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 399. 646. Verfahren bei Ertheilung von Urlaub an die Lehrer nicht staatlicher höherer Lehranstalten 420. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der mit höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen 423.

Unterrichtsbehörden s. Ministerium, Provinzialbehörden.

Unterrichtsbetrieb. Mitwirkung der Volksschullehrer bei der allgemeinen Viehzählung, Aussetzung des Unterrichtes 148.
Unterstützungswesen. Mittheilung der den Zöglingen der Seminare und Präparanden-Anstalten gewährten Benefizien an die Angehörigen der Schüller 652. Gewährung von Unterstützungen an Externatszöglinge der Seminare 652.
Urlaub. Ertheilung an die Lehrer nicht staatlicher höherer Lehranstalten 420.

V.

Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Ausführung des Gesetzes vom 12. April 1882 in Bezug auf Schulabgaben 128.
Versetzung von Staatsbeamten. Erstattung von Miethe 125.
— von Lehrern, Anweisung der Umzugs ꝛc. Kosten auf die Anstaltskassen 251. Der Termin ist auf den Monatsschluß festzusetzen 295. 439.
— von Schülern der drei untersten Klassen der Realgymnasien auf Gymnasien und umgekehrt 250.
Versicherungsgesellschaften sollen bei Versendung von Werthpapieren an die Seehandlung zur Vermittelung nicht in Anspruch genommen werden 133.
Vertreter s. Stellvertretung.
Verwaltungsstreitverfahren. S. a. Zuständigkeit, Rechtsweg. Betheiligte bei einem Streite über die Festsetzung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer 453. Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren durch den Ortsvorsteher, der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande durch den Besitzer des Gutes — den Grundherrn — 453.
Verwaltungszwangsverfahren. Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges behufs Leistung einer Handlung, wenn dieselbe durch einen Dritten bewirkt werden kann 616. 671.
Viehzählung, allgemeine. Mitwirkung der Volksschullehrer 148.
Volksschulwesen. Die unterrichtliche Versorgung der Schulkinder im preußischen Staate, Statistik 300. Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine im Ersatzjahre 1881/82 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 310. 1882/83: 514. Bestimmungen über die in der Volksschule zu erlernenden volksthümlichen Lieder 567. Einrichtung des Religionsunterrichtes für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder; Aufbringung der Kosten, insbesondere Beitragspflicht der Dominien und Gemeinden im Geltungsbereiche des kath. Schulreglements vom 18. Mai 1801: 584. Einrichtung von Hilfsklassen für schwachbefähigte Kinder 706.
Vorschulen bei höheren Lehranstalten. Allgemeine Bestimmungen 423.

W.

Witwen- und Waisenkassen für Volksschullehrer. Anschluß der Lehrerstellen, deren Inhaber zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören und ihre Pension aus der Staatskasse zu beziehen haben 298. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 auf die definitiv mit Lehrerinnen besetzten Stellen; Ausschluß des Witwers und der Kinder einer Lehrerin von Pension 299. Verwendung aller Einnahmen, ausschließlich der gemäß besonderer Bestimmung zu kapitalisirenden Geschenke und Vermächtnisse, zur Deckung der laufenden Ausgaben; Zutritt der Staatskasse nach solcher Verwendung 299. Entrichtung der Gehaltsverbesserungsabgabe von der Dienstalterszulage an die Lehrer-Witwenkasse 440. Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 682. Nichtverpflichtung der Staatskasse zur Zahlung von Beiträgen für Schulstellen zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 683.
Witwen- und Waisen-Versorgung. Ausführung des Gesetzes vom

20. Mai 1882. Ausschluß der Zahlung von Beiträgen während der Stellenerledigung 126. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf Lehrer an den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten 127. desgl. der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Gewerbeschulen 486. Lebensversicherung schließt die Anwendung des Gesetzes nicht aus 127. Anrechnung der in den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes gedachten Dienstzeiten bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes 182. Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge bei den unmittelbaren Verwaltungen 182. Uebertragung der Bewilligung der gesetzlichen Witwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von unmittelbaren Staatsbeamten auf die Provinzialbehörden 478.

Wohnung s. Dienstwohnung.

Z.

Zeichenlehrer. Prüfungstermin 141.

Zeichenlehrerinnen. Prüfungstermine 121. 141.

Zeugen. Verpflichtung der öffentlichen Beamten zur Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von Fällen gerichtlicher Vorladungen als Sachverständige und als Zeugen 344.

Zeugengebühren in Disziplinar-Untersuchungen, Feststellung und Deckung 184.

Zeugnisse für Volksschullehrer behufs Bewerbung um andere Stellen auszustellen ist unzulässig 294.

Züchtigung, körperliche, s. Schulzucht.

Zuschüsse aus Staatsfonds s. Staatsbeihilfen.

Zuständigkeit. Stellung der Schulkommission, bezw. des Kuratoriums einer höheren Unterrichtsanstalt zu der Anstalt und zu der staatlichen Aufsichtsbehörde 142. Bestätigungsrecht derselben Behörde bei Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höheren Unterrichtsanstalten 144. Eigenschaft der Bezirksregierung als Provinzialverwaltungsbehörde, Berechtigung derselben zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes 156. Befugnis der Provinzial-Schulkollegien zur Anweisung der Umzugs ꝛc. Kosten bei Versetzung von Lehrern aus den Anstaltskassen 251. Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch Lehrer 314. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Heranziehung von Einwohnern der Gutsbezirke zu den Lasten der letzteren im Wege der Kommunalbesteuerung 343. Zuständigkeit der Provinzial-Schulkollegien bei Anstellung ꝛc. der Lehrer an den zu Ober-Realschulen u. s. w. umgestalteten reorganisirten Gewerbeschulen 497.

Zwangsverfahren s. Verwaltungszwangsverfahren.

Namen-Verzeichnis

zum Centralblatte für den Jahrgang 1883.*)

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 110, 400 bis 419 und 646 bis 648 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abeck 620.
Abicht 624.
Adam, Taubst.-Anst.-L. 325.
—, Musiker 646.
Adler 492.
Ahlfeld 320.
Ahrend 629.
Ahrendts 473.
Ahrens, Gymn.-L. 710.
—, Schull. 713.
Albert 151.
Albrecht a. o. Prof. 178.
—, Gewerbesch.-Direkt. 329.
Alte 326.
Altenburg 324.
Althoff 134.
Anger 622.
Arendt, Gymn.-L. 710.
—, Schull. 430.
Arnhold 506.
Arnold 525.
Arnoldt, Gymn.-Direkt., Geh. Reg.-Rath 328.
—, Gymn.-Direkt. 522.
Aronhold 328.
Arzruni 319.
Aschenheim, Elis., 506.
—, Martha 506.
Aßmann 338.
Aßmus 617.
Auerbach 325.
Auguſtin 322.
Auwers 521.

B.

Baack 175.
Babucke 521.
Bach 575.
Backe 632.
v. Badinski 575.
Bäumer 473.
Bäumker, o. Prof. 319. 339.
—, Semin.-Lehrerin 631.
Balkenhol 174.
Ballauf 468.
v. Bamberg 330.
Bandow 623.
Banisch 629.
Banning 508.
Bargiel 168.
Barthausen, Miniſter.-Direkt. 168.
—, Prof. e. techn. Hochsch. 621.
Baron 633.
Bartel 170.
Bartelheim 386.
Bartels, Konſiſt.-Rath, Gener.-Superint. 336.
—, Gymn.-L. 467.
Barthel 173.
Baske 430.
Bauer, o. Prof. 338.
—, Schull. 432.
Baum 525.
Baumann, o. Prof. 340.
—, a. o. Prof. 633.
—, Gymn.-L. (Konitz) 322.
—, dsgl. (Huſum) 430.
Bautz 291.
Bayer. Reg.- und Schulrath, Konſiſt.-Rath 714.
—, Schull. 472.
Bechmann 487.
Beck 174.
Becker, Präſid. d. Akad. d. K. 489.
—, Herm., Gymn.-L. 710.
—, Heinr., dsgl. 710.
—, Realsch.-Direkt. 619.
—, Semin.-L. 328.
—, Semin.-Hilfsl. 430.

*) Die Seitenzahlen 465 bis 476 kommen zweimal vor. Den Seitenzahlen der wenigen Namen (Tschackert, Oberdick und Weinhold), welche in dem zweiten Theile stehen, ist in diesem Namenverzeichnisse das Zeichen II zugesetzt worden.

Becker, Schull. 472
—, Lehrerin 575.
Beckmann 626.
Begas 465.
v. Behr 174.
Behrenroth. 431.
Beinling 622.
Belling 623.
Belom 628
Bender 342. 487.
Benefe 178.
Benſch 629.
vom Berg 627.
Bergmann, o. Prof., Rekt. 336. 487.
—, Gymn. L. 522.
Berndt, Gymn. Oberl. 623.
—, Taubſt. Anſt. Hilfsl. 150.
Berneaud 326.
Bernecken 467.
Bernhardt, Gymn. Dir. 619.
—, Schula. Kandidatin 508.
Bernheim 520.
Graf v. Bernſtorff 169.
Bertelt 506.
Bertkau 342. 521.
Beſener 472.
Beſſell 631.
Bethe 520.
Beuſter 177.
Beyer, Gymn. L 710.
—, L. e. höh. Bergrſch. 324.
Beyſchlag 335.
Beyſell 633.
Bezzenberger 631.
Bialakowski 630.
Biedermann 629.
Biermann 630
Bigge 178.
Bindemann 508.
Binding 472.
Binsfeld 173.
Birkenſtamm 329.
Bisping, o. Prof. 341. 487.
—, Gymn. Elemt.L. 329.
Blachetta 432.
Blankenſtein 492.
Bleicher 625.
Bleske 506.
Bloch, Schull., Kant. 177.
—, Hauptl. 472.
Blome 630.
Blumner 320.
Bock, Geh. Reg.u. Schulrath 171.
—, Schull. 432.
Bode, Reg.-Schulinſp., Dompropſt 169.
—, Direkt. d. d. Muſeen 465. 492.
—, Gymn. Direkt. 631.
—, Semin. Hilfsl. 628.
Bobſch 709.
Böddeker 714.
Böger 632.
Böhle 170.
Böhm 620.
Böhmer 624.
Boer 468.
Börner 523.
Böſch 624
Böttcher, Schula. Kandid. 432.
—, Handarb. Lehrerin 654.
Bohle 169.
Bohlmann 624.
Bohn 431.
Bohne 467.
Bohſe 710.
Boldt 575.
Bolles 325.
Bolte 173.
Borchert 322.
Boretius 381. 618.
Bork 327.
Bormann, o. Prof. 341.
—, Gymn. Oberl., Prof. 173.
Bornholdt 150. 176.
Boſch 174.
Boſſe 431.
Boyens 473.
Bracht 621.
Bräuning 322.
Brahl 472.
Brandſtäter 328.
Brandt, Konſiſt. Rath 335.
—, Elem. L. e. höh. Bergrſch. 470.
Braumüller 526.
Braun 624.
Brauns 620.
Brazator 464.
Bredenkamp 319.
Breiderhoff 465.
Breitſprecher 175.
Brennecke 323.
Breſina 709.
Breuer 525.
Breuker 622.
Breyſig 466.
Brinckmann 151.
Brinkmann 431.
Brockhaus 134.
Bromiſch 711.
v. Bronikowski 632.
Broſch 432.
Broſin 622.
Bruder 524.
Brückner 338.
Brüll 622.
Brüſſow 713.
v. Brunn 634.
Bruns 621.
Buch 714.
Buchholz 177.
Budge 520.
Büchel 634.
Bücking 340. 633
v Büllow 575.
Büttner 634.
Burmann 623.
Buſchmann 622.
Buſolt 340.
Buſſe, Gymn. L. (Berlin) 522.
—, dsgl. (Berlin) 710.
Buſſenius 466.
Bußmann 328.

C.

Cäſar 341. 619
Cantor 339.
Carſtens 624.
Cascorbi 627.
Caspar, Gymn. Oberl., Prof. 466.
—, geb. Nieper 575.
Caspary I. 338.
Casper 432
Caumont 522.
Chriſta 174
Chriſtinneck 177.
Chriſtmann 177.
Chrzaszcz 323.
Chun 620.
Clauſius, o. Prof. 342.
—, Rekt. e. Realprog. 711.

Claußen 632.
Clemens 472.
Clemenz 645.
Clubius 469.
Cohen 341.
Cohn 339.
La Combe 713.
Conrad, Gymn. Oberl., Prof. 173.
—, Elem. L. e. Realprog. 470.
Conze 492.
Cordes 169.
Credner 338.
Cremer 222.
du Croix 575.
Czwalina 623.

D.

Dähn 322.
Däſen, Paula 575.
—, Margar. 575.
Dageförde 432. 524.
Dammer 575.
Dannebaum, Semin. Hilfsl. 628.
—, Schull. 431.
Dannehl 431.
Danz 575.
Darnmann 709.
Darpe 624.
Debbert 624.
Decker 324. 633.
Dedolph 291.
Degner 291.
v. Dehn-Rotfelſer 492.
Deicke 629.
Deiß 291.
Deiters 709.
Dennſtedt 432.
Deppe 170.
Deutſchmann 620.
Devantier 322.
Diebitſch 623.
Diederich 630.
Diederichſen 623.
Dielitz 489.
Diener 431.
Dietrich, o. Prof. 178.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 506.
Dietz, Schull. 525.
—, Zeichen.-Lehrerin 575.
Dihm 171.
Dill 495.
Dillmann 338.
Dilthey, o. Prof. 338.
—, desgl. 340.
Dinges 655.
Dippe 468.
Ditges 321.
Dittenberger 339.
Dittmann 712.
Dittrich, Reg. u. Schulrath, Konſiſt. Rath 327.
—, o. Prof. 337.
—, Hauptlehrer 629.
Döpke 623
Dörffler 619.
Döring 631.
Dohme 466. 492.
Dohmen 325.
Dohrn 319. 465. 708.
Dohſe 655.
Doormann 624.
Dove 339.
Doyé 712.
Dräger 506.
Dralle 525.
Drasdo 506.
Dreckmann 473.
Dreßler, Gymn. Elem. L. 323.
—, Schull. 327.
Drews 431.
Drochner 627.
Dröge 624.
Droyſen 338.
Dryander 521.
Düker 522.
Dümmler 339.
Dündier 625.
Duncker 341.
Dworzaczeck 178.
ten Dyck 322.

E.

Eberhardt 627.
Ebers 470.
Eckardt 508.
Eckersberg 326.
Eckert 506.
Eckerz 632.
Eckhardt 655.
Eckhoff 630.
Ecker 175.
zum Egen 711.
Eggers 466.
Eggert 327.
Ehlerding 627.
Ehlers 340.
Ehrenthal 710.
Eichberg, emerit. Schull. 170.
—, Schull. 629.
Eichler 338.
Eichner, Gymn. Direkt. 466.
—, Gymn. Oberl., Prof. 328.
Eicke 432.
Eickhoff, Gymn. L. 710.
—, erſter Semin. L. 633.
Eimert 176.
Eins 655.
Eiſenhart 618.
Eiſenhuth 468
Elmenthaler 170.
Elſchen 431.
Elſell 506.
Elsner 151.
Elſter 320. 620.
Elze 340.
Emsmann, Realgymn. Oberl., Prof. 469.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 570.
Encke 465.
Ende 489.
Endell 492.
Endlich 150.
Endruhn 576.
Engel 713.
Engemann 627.
Engler 340.
Enſte 469.
Entz 467.
Erdmann, Gen. Superint. 335.
—, o. Prof. 340.
Ernſt, Gener. Superint. 336.
—, Gymn. Oberl. 623.
Eſch 625.
Eſternaux 710.
Eulenberg 168.
Euler 508.
Ewen 623.
Exner 631.

F.

Faber 178.
Fabian 583.
Fähle 471.
Fahlberg 629.
Fangmeier 576.
Fasbender 632.

Fechner 632.
Fehr, Semin. L. (Angerburg) 176.
—, dsgl. (Ragnit) 524.
Feller 466.
Frhr. v. Ferstel 489.
Fest 629.
Fettling 655.
Feyerabend 175.
Fieberg 523.
Fiedler 623.
Fietz 506.
Figulus 576.
Fink 432.
Firmenich 713.
Fischbach 330.
Fischer, o. Prof. 340. 521.
—, a. o. Prof. 172.
—, Symn. Oberl. (Münstereifel) 178.
—, dsgl. (Essen) 522.
—, Symn. L. (Greifenberg) 173.
—, dsgl. (Königsberg) 467.
—, dsgl. (Altona) 468.
—, Taubst. Anst. Hilfsl. 150.
—, Schula. Kandidatin 508.
—, Turnlehrerin 506.
Fißig 173.
Fleischhacker 326.
Fliedner 474.
Flitner 326.
Flügge 320.
Focken 468.
Förster, o. Prof. 340.
—, dsgl. 342.
—, Symn. L. 323.
—, Realgymn. Oberl. 324.
Foltynski 328.
Foltz 329.
Fork 432.
Fortte 431.
Frantz, Superint., Krs-Schulinsp 171.
—, Symn. L. 624.
Franz, Symn. L. (Sagan) 710.
—, dsgl. (Klausthal) 715.
Franzen 469.
Freisleben 576.
Frerichs 171.
Freudenberg 177.
Freusberg 324.
Frey 321.
Friderici 583.
Friedländer, o. Prof., Geh. Reg. Rath 337.
—, Direkt. d. d. Museen, Geh. Reg. Rath 621.
Friedlieb 339.
de Fries 627.
Frindte 432. 524.
v. Fritsch 339.
Fritsch, Realgymn. L. 523.
—, Turnlehrerin 506.
Fritsche 625.
Fröhde 622.
Fröhlich 525.
Fromm 471.
Fromme 322.
Frommershausen 522.
Frosch 715.
Frost 631.
Fuchs 621.
Fürstenau 169.
Fürstenberg 576.
Fuhlendorf 583.
von der Fuhr 170.
Fuhrmann, Taubst. Anst. L. 176.
—, Schull. 629.
—, Schuldiener 170.
Funcke 175.
Funk 524.
Fuß 474.

G.

Gade 714.
Gäbler 320.
Gäde 322.
Gädecke 176.
Gandtner 168.
Garbe 495.
Gaspary 389. 520.
Gasser 621.
Gause 323.
Gawanka 469.
Gebbing 468.
Gebhardi 322.
Geffroy 174.
Gegenbaur 622.
Geibel 655.
Geisberg 714.
Geisler, Semin. Hilfsl. 524.
—, Schull. 432.
Geist 631.
Genest 323.
Genrich 176. 634.
Genßler 178.
Gent 632.
Gentzke 474.
Gerdes 329.
Gerhard 632.
Gerhardt 621.
Gering 320.
Gerlach 576.
Germann 431.
Gerstäcker 338.
Gerstenberg 321.
Gesellschap 465.
Geß 335.
Geyer 291.
Giersberg 492.
Giese 715.
Giesebrecht 319.
Giesler 576.
Giesen, Symn. Oberl. Prof. 466.
—, Symn. Oberl. 473.
Gillhausen 622.
Gilzer 177.
v. Gizycki 520.
Glaß 618.
Gleditsch 173.
Glienke 291.
Gliese 627.
Gloel 178.
Glogau 172.
Gluck 708.
Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath 168. 519.
—, Oberrealsch. Oberl 175.
—, Zeichen- u. Turnl. 431.
—, Schull. 630.
Göppert 134.
Göring 495.
Görlitz 322.
Görz 713.
Golisch 632.
Goosens 625.
Gorter 646.
Gosch 709.
v. Goßler 181.
Gotthard 626.
Grabau 709.
Gräf 645.
Grämer 328.
Gräser 291.
Gräter 626.

Graf 712.
Gramm 432.
Graßhof 321.
Grau 169.
Graupe 174.
Graupner 467.
Greef 341.
Gregorius 326.
Greif 506.
Grenacher 339.
Grenſemann 174.
Grewe 330.
Größler 622.
Grötſchel 624.
Groll 624.
Gronenberg 628.
Groß 713.
Große, Gymn. Direkt. 173.
—, Schull., Kantor 472.
Groth, Priv. Doz., Prof. 169.
—, Schull. 630.
Grothof 623.
Grotrian 320.
Gruchot 522. 622.
Grünwedel 621.
Grüß 655.
Gude 471.
Güllich 468.
Günther, Taubſt. Anſt. L. 524.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 506.
Gürke 469.
Gurski 150. 524.
Guſe 713.
Guſinde 291.
Gufferow 172
Gutjahr 618.
Gutmann 626.

H.

Häbe 623.
Händler, Maler, Prof. 521.
—, Schula. Kandidatin 508.
Hänſchke 576.
Häring 627.
Häſeler 626.
Hagemann, a. o. Prof. 341.
—, Gym. L. (Klausthal) 468.
—, Karl, dsgl. (Herford) 710.
—, Hauptlehrer 618.
Hagen 576.
Hahn 176.
Hahnrieder 466.
Hain 576.
Halbeiſen 321.
Hammes 630.
Hanke 466.
Hannemann 507.
Hanſen, Realprogymn. Oberl. 627.
—, Handarb. Lehrerin 583.
Harms 626
Harnau 327.
Hartleib 291.
Hartmann, o. Prof., Rekt. 487.
—, Gymn. L. 710.
—, Biblioth. Diener 170.
Hartung 629.
Hartwich 507.
Hartwig 708.
Hartz 467.
Harzer 646.
Haſe 335.
Haſenbalg 326.
Haſenow 291.
Haſſenſtein 321.
Hauck, Prof. u. Rektor e. tech. Hochſch. 494.
—, Progymn. L. 468.
Haucke 711.
Hauffe 712.
Haupt, E., o Prof. 340. 620.
—, P., a. o. Prof. 520.
Haym 339.
Hebel 170.
Hebold 323.
Heckmann 472.
Heckmanns 710.
Hedicke 466.
Heidrich 712.
Heilbrun 507.
Heilsmann 432.
Heimbach 711.
Heine, Gymn. Direkt. 622.
—, Gymn. L. 710.
Heinemann 713.
Heinick 577. 628.
Heinrichs 468.
Heintz 177.
Heldmann 473.
Heller 329.
Hellmann 291.
Hellmuth 432.
Helmert 496.
v. Helmholtz 172.
Hempel, Gymn. Oberl., Prof. 622.
—, Gymn. L. 467.
Henke, Gymn. Direkt. 321.
—, Schull. 629.
Henkel 618.
Hennig erſter Semin. L. 627.
—, Semin L., Muſikdirekt. 176.
v. Hennig 507.
Henning 291.
Henningſen 583.
Henrici 495.
Henrychowski 623.
Henſchel 329.
Henſel 628.
Hentſchel 623.
Herbſt 178.
Hering, Taubſt. Anſt. Hilfsl. 150.
—, Lehrer e. höh. Mädchenſch. 629.
Hermann, Schull., Kantor 472.
—, Schula. Kandidatin 508.
Hermanns 508.
Hermes, Progymn. Oberl. 323.
—, Progymn. L. 625.
Herold 323.
Herrmann, Ober-Bau-Direkt. 492
—, o. Prof. (Marburg) 336.
—, dsgl. (daſelbſt) 341.
—, Gymn. L. 432.
—, Semin. Direkt. 175.
—, Taubſt. Anſt. Hilfsl. 628.
—, Schull. 433.
—, dsgl. 525.
—, dsgl. 629.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 576.
Hertwig 338. 621.
Hertz 339.
Hertzer 173.
Herwig, Dirigent, eines Provinz. Schulkoll. Geh. Reg. Rath 169.
—, Gymn. Oberl. 624.
—, Gymn. L. 174.

Heß 341.
Hesse, Semin. L. 633.
—, Zeichen-L. 431.
—, Lehrerin 576.
Hettwer 151.
Hetzel 709.
v. Heusinger 473.
Heyne 621.
Hilburg 324.
Hildebrandt 172.
Hilfenhaus 431.
Hilgers 632.
Hille 618.
Hillger 433.
Hilmer 324.
Hindenburg 523.
Hinsch 326.
Hinsen 431.
Hinz 176 628.
Hippe 326.
Hirschberg 178.
Hirschfelder 433. 524.
Hittorf 311.
Hitzig 618.
Hobbing 714.
Höfer 178.
v. Högen 330.
Höhn 525.
Hölker 471.
Hölscher, Gymn. Oberl., Prof. 632.
—, Gymn. L. 323.
Hörling 709.
Hörmann 495.
Höwelmann 632.
Hof 175.
Hoffmann, Gymn. Oberl. 632
—, Gymn. L. 431.
—, erster Semin. L. 712.
—, Taubst. Anst. Hilfsl. 150.
—, Schull. 170.
van Hoffs 624.
Hohmann 291.
v. Hohmeyer 291.
Holl 619.
Hollenberg, Gymn. Direkt. 622.
—, Gymn. Oberl. 467.
Holzweißig 709.
Homering 150.
Horn, Superint., Kreis-Schulinsp. 169.
—, Realgymn. L. 174.
Hosius 341.
Hubatsch 625.
Huck 171.
Huckestein 321.
von der Hude 492. 492.
Hübner, o. Prof. 338.
—, dsgl. 340.
—, Gymn. Oberl. 322.
—, Progymn. Oberl. 625.
Hüllmann 629.
Höniger 468.
Hüpper 710.
Hüser 618.
Hüffener 328.
Humpert 174.
Hundertmark 170.
Hune 321.
Husmann 472.

I.

Jablonski 177.
v. Jackowicki 173.
Jacobi, o. Prof. Konsist. Rath. 335.
—, Rektor e. Realprogymn. 175
Jacobs 507.
Jacobsen 465.
Jacobsthal 492.
Jacoby 335.
Jäschke 433.
Jahns 468.
Jahr 576.
Jankowiak 623.
Jansen, Realsch. L 175.
—, Schull. 326.
Janus 507.
Jellinghaus 324.
Jensen 522.
Iltgen 321.
Jochens 709.
John 169.
Jordan, Geh. Reg Rath, Direktor 492.
—, Schulrektor 619.
Josupeit 623.
Irrgang 326.
Isaac 624.
Isaacsohn 178.
Israel 325.
Itgen 177.
Ittgens, Dozent e. techn. Hochsch., Prof. 320.
—, Hausvater 177.
Jütting 714.
Jung, Gymn. Gesangl. Musikdirekt. 174.
Jung, Schula. Kandid. 431.
—, geb. Franck, Lehrerin 507.
Jungclaußen 632.
Jungels 467.
Juris 174.
Justi 619.

K.

Kaack 629.
Kade 711.
Käselitz 433.
Käzke 507.
Kastan 172.
Kaibel 520.
Kaiser, Gymn. Oberl., Prof. 321.
—, Realsch. L. 324.
Kallenberg 173.
Kallius 466.
Kalohr 323.
Kamieth 713.
Kamp 330.
Kampfner 474.
Kapp 321.
Karaffek 525.
Kardel 326.
Karow 328.
Karsch 341.
Karsten 340.
v. Karwowski 467.
v. Kaufmann 330.
Kaufner 718.
Kawla 576.
Kayser, Provinz. Schulrath 329.
—, Gymn. Direkt. 179.
Kehr 712.
Keil, o. Prof., Geh. Reg. Rath 339. 618.
—, Gymn. L. 174.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin. 507.
Kekulé 342.
Keller, Gymn. L. (Bochum) 174.
—, dsgl. (Königsberg N./M.) 710.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 711.
van Kempen 325.
Kemper 632.
Kempf 169.
Kerner 150.
Kerstan 431.

Kerſten 632.
Keutel 470.
Kiepert 495.
Kieſchke 576.
Kieſel, Realgymn. Oberl. 626.
—, Semin. L. 470.
—, Schull. 630.
Kießling 338.
Kietz 169. 520.
Kirchhoff, G., o. Prof., Geh. Hofrath. (Berlin) 170.
—, o. Prof. (Halle) 339.
—, Ad., dsgl (Berlin) 187.
Kirchner 174.
Kißner 337.
Kiſtenmacher 325.
Kiy 523.
Klaas 627.
Klanke 177.
Klauſing 433.
Klawki 630.
Kleekamm 524.
Klehmet 576.
Kleiber 709.
Klein, a. o. Prof. 320.
—, Gymn. Direkt. 521.
—, Gymn. Zeichenl. 328.
—, Progymn. L. 468.
—, Realprogymn. L. 175.
Kleinert 169. 335.
Kleinſorge 178.
Klemens 173. 526.
Klieſch 433.
Klietſch 330.
Klinger, Maler 489.
—, Oberrealſch. Oberl. 633.
Klix 338.
Klocke 320.
Klöſel 525.
Kloppe 174.
Kloß, Taubſt.-Anſt. L. 176. 628.
—, Zeichen- u. Turnl. 431.
v. Kluckhohn 465.
Klußmann 326.
Knabe 622
Knape 291.
Knaut 622.
Knechtel 433.
Kneiſel 321.
Knigge 328.
Kniſchewski 176.
Knöll 619.
Knorr, Gymn. Oberl. 321.
—, Lehrerin 151.
Knüpfer 150, 471.
Knütter 713.
Kobilke 433.
Koch, Gymn. Oberl. 321.
—, Konrekt. 326.
Kocks 709.
Köckert 712.
Kögel 335.
Köhler 169. 495.
Köhn 324.
Köhnhorn 628.
Kölbing 339.
v. Könen 340.
v. König 524.
König, o. Prof. Geh. Mediz. Rath 620.
—, Gymn. L. 467.
—, Schull. 291.
Könitz 177.
Köpke, Provinz. Schulrath 319.
—, Direkt. e. Ritter-Akad. 327.
Köppen, Schull. 630.
—, Lehrerin 655.
—, dsgl. 655.
—, dsgl. 655.
Körth 576.
Körting 341.
Köſtlin 617.
Kohls 433.
Kohlwey 330.
Kolb 629.
Kolbe 526.
Kolbmüller 174.
Kolitz 619.
Kolſter 433.
Konrath 338.
Kopietz 625.
Kopp 470.
Korell 626.
Korn 178.
Korten 336.
Koſchwitz 338.
Koſinski 713.
Koſſak 495.
Kotelmann 178.
Kotowski 623.
Kotthoff 468.
Kowalski 507.
Kownatzki 633.
Kozer 177.
Krafft 336.
Krahl 522.
Krahmer 520.
Krakau 629.
Kramer, a. o. Prof., Geh. Reg. Rath 339.
—, Gymn. L. 329.
Kraus, o. Prof. 169. 339.
—, Schull. 327.
Krauſe, Gymn. Oberl. (Königsberg) 173.
—, dsgl. (Strehlen) 466.
—, dsgl. (Rastenburg) 623.
—, erſter Semin. L. 523.
—, Semin. Hilfsl. 471.
—, Taubſt. Anſt. L. 325.
—, Turnlehrerin 151.
Krauß 170.
Kraut 495.
Krebs, Realgymn. Oberl., Prof. 711.
—, Zeichen- ꝛc. Lehrerin 507.
Kregenow 292.
Kretſchel 170.
Kretſchmann 622.
Kretſchmar 507.
Kreutz 466.
Krick 174.
Krieg 629
Kriele 576.
Krieſten 324.
Krösch 324.
Krohn 339.
Krollpfeifer 508.
Kronecker 465.
Krüger, o. Prof., Rekt. 222.
—, Gymn. Oberl. 710.
—, Progymn. Oberl. 468
—, Taubſt. Anſt. Hilfsl. 628.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 507.
Krümmel 520.
Krug 711.
Krumm 329.
Krummacher 335.
Kruſe 522.
Krzemieniewski 630.
Kubaſch 713.
Kuck 522.
Kügler 709.
Kühn, Prof. e. techniſch. Hochſch., Baurath, Rekt. 320.

Kühn, Direkt. e. Kunstsch., Prof. 173.
—, Gymn. Oberl. 322.
Künnecke 171.
Küpper 150.
Küttner 433.
Kühing 714.
Kuhr 633.
Kujoth 171.
Kukat 433. 524.
Kuley 628.
Kummer 710.
Kunerth 326.
Kunstmann 172.
Kuntze 526.
Kunzmann 173.
Kupka 325.
Kurschat 708.
Kurth 525.
Kurze 626.
Kusch 467.

L.

van der Laan 524.
Ladenburg 340.
Lahmeyer 319.
Labs 619.
Lambeck 175.
Lamprecht 131.
Lange, Gymn. Dirkt. 328.
—, Gymn. Oberl. 321.
—, Gewerbesch. Oberl. 469.
—, Mittelsch. L. 433.
—, Schula. Kandidatin 508.
Langen, o. Prof. (Bonn) 169. 342. 487.
—, dsgl. (Münster) 341.
Larz 570.
Laspeyres 169.
Lauenstein 321.
Launhardt 495.
Lautenschläger, Schula. Kandid. 291.
—, Turnlehrerin 507.
Leckelt 174.
Lehmann, Gymn. L. 322.
—, Realgymn. Oberl. (Berlin) 469.
—, dsgl. (Frankfurt a. O.) 473.
—, Zeichenl. 626.
—, Präpar. Anst. Vorsteher 526.
v. Lehmann 469.
Lehnhardt geb. Lehmann 576.
Lemke 150.
Lendin 711.
Lensch 522.
Lentz 467.
Leo 634.
Lepsius 320.
Lettau 170.
Leutheußer 291.
Lewin 465.
Leviffeur 466.
Lewerenz 171.
Lieberkühn 619.
Liebisch 172.
Liebreich 169.
Liebs 177.
Liers 468.
Lilie 469.
Lincke 633.
Lindemann, o. Prof. 620.
—, Elem. L. e. Realprogymn. 712.
Lindenberg 433.
Lindner, Progymn. L. 625.
—, Schull. 629.
Lindow 507.
Lingner 618.
Linn 471.
Linsdorff 469.
Linsenbarth 624.
Lion 507.
Lippmann 172. 492.
Lipschitz 342.
Listing 178.
Livonius 576.
Lochmann 473.
Löbe 709.
Löhrer, Schull. 431.
—, dsgl. 629.
Löser 508.
Löw 521.
Löwe 576.
Löwer 712.
Logé 655.
Lohmeyer 175.
Loboff 713.
Lommatzsch 338.
Lops 633.
Loref 177.
Lorenz 631.
Lossen 337.
Lowartz 525.
Lubitz 508.
Lucä 336. 341.
Luckow 325. 431.
Ludewig 177.
Ludwich 337.
Ludwig, Prof., Maler 489.
—, Schull. 629.
Lück 466.
Lübecke 431.
Lübicke 508.
Lüngen 324.
Lüttich 627.
Luke, Provz. Schulrath 319.
—, Gymn. Oberl. 467.
Lullies 467.

M.

Maage 177.
Männel 324.
Magnus 431.
Majorowicz 629.
Mangold, o. Prof., Konsist. Rath 336.
—, Gymn. Oberl. 709.
Mann 525.
Manfeld 469.
Marchand 520.
Marjan 626.
Marks 473.
Marold 473.
Marquardt, Schull., Kantor 177.
—, Turnlehrerin 576.
Marseille 174.
v. Martens 338.
Martens 713.
Martius 618.
Marwitzki 176.
Matern 325.
Mathis 508.
Matthias 171.
Matzdorf 326.
Maurer 336.
Maximini 629.
May 508.
Mayer, Realprogymn. Rektor 473.
—, Realprogymn. L. 470.
Mebus 714.
Medem 523.
Mehnert 175.
Meier 618.
Meinertz 709.
Meinke 431.
Meißner 473.
Meister, Gymn. Oberl., Prof. 622.

Meister, Semin. L. 628.
Melde 341.
Mendel 467.
Menden 322.
Mennenga 472.
Menzel 178.
Menzzer 633.
Merguet 715.
Merkel, o. Prof. 620.
—, Gewerbesch. L., Prof. 175.
Merker gen. Schmidt 576.
Merle 330.
Mertz 179.
Metzel 576.
Mewes 324.
Meyer, o. Prof. 339.
—, Direkt. d. Museen, Geh. Reg. Rath, Prof. 492. 709.
—, Gymn Oberl. (Berlin) 322.
—, dsgl. (Trier) 632.
—, Gymn. L. 625.
—, Realgymn. Direkt. (Hannover) 174.
—, dsgl. (Dortmund) 468.
—, Realprogymn. L. 324.
—, Semin. L. 634.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 576.
—, Hedwig, Musikbeflissene 636.
Michaelis 524.
Mielke 327.
Migolski 576.
Milchhöfer 521.
v. Minden 583.
Mittelstädt 630.
Mock 624.
Modemann 523.
Möbius, Th., o. Prof. 340.
—, K., dsgl. 340.
Möller, Gymn. L. dann Oberl. 467. 709.
—, technisch. L. e höh. Bergrsch. 433.
—, Schull. 177.
—, Schula. Kandidatin 308.
Mohr 467.
Mohs 576.
Molinski 328.
Mommsen 632.
Monecke 431.
Montag 171.
Moritz 576.
Morsch 469.
v. Morstein 466.
Most 508.
Muche, Gymn. Oberl. 322.
—, Gymn. L. 710.
Mühlenberg 655.
Müller, Prov. Schulrath 520.
—, Reg. Ass., Justitiar 171.
—, o. Prof. 340.
—, a. o. Prof. 172.
—, L. e. Kunstakad., Prof 179.
—, Gymn. Direkt. 169.
—, Gymn. Oberl. (Halberstadt) 321.
—, dsgl. (Königsberg) 623.
—, dsgl. (Ilfeld) 634.
—, Gymn L. (Charlottenburg) 467.
—, dsgl. (Gütersloh) 522.
—, Gymn. Gesang- ꝛc. L. 632.
—, Realgymn. Oberl. (Königsberg) 323.
—, dsgl. (Goslar) 329.
—, dsgl., Prof. (Lippstadt) 469. 631.
—, Realprogymn. Oberl. 175.
—, Semin. Hilfsl. (Hannover) 325.
—, dsgl. (Denkirchen) 713.
—, Schull. 291.
—, dsgl. 326.
—, dsgl. 713
—, Schula Kandidatin 508.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 151.
—, Turnlehrerin 576.
Münch 323.
Münscher 321.
Münster, Privatdoz., Prof. 520.
—, Gymn. L. 323.
Münter 338.
Mummenhoff 468.
Murken 508.

N.

Nachtsheim 712.
Nagel, Realgymn. Oberl., Prof. 711.
—, Studirender 291.
Nagorsen 176.
Nahmmacher 576.
Najork 655.
Napier 340.
Nasse, o. Prof., Geh. Reg. Rath 168.
—, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 619.
Nauck 473.
Nehls 433. 524.
Nehring 339.
Neide 709.
Nentzel 431.
Nenz 433. 471.
Neuendorff 507.
Neuhäuser 337. 342.
Neumann, o Prof., Geh. Mediz. Rath 464.
—, Gymn. Oberl 522.
—, Taubst. Anst. Hilfsl. 176.
—, Schull. 177.
—, dsgl. 433.
—, Lehrerin 507.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 576.
—, Schulvorstands-Mitglied 714.
Neumüller 618.
Neuß 711.
Nicolaus 713
Niebues 337. 341.
Niemann, Konsist. Rath 330.
—, Gymn. L. 624.
Nienstedt 713.
Niese, o. Prof. 339.
—, Gymn. L. 710.
Niesel 630.
Nigmann 508.
Niklas 150. 628.
Nitschke 525.
Nöldechen 625.
Noll 622.
Nordmann 626.
Nowack 523.

O.

Oberbeck 340.
Oberdick 473 II.

v. Obstfelder 470.
Oelcker 468.
Oesterley 172.
Oetling 626.
Offenbach 630.
Ohlendorf 431.
Oldörp 655.
Olm 433.
Opitz 526.
Ostendorf 336.
Osterwald 523.
Otte 524.
Ottens 711.
Otto, Gymn. L. 322.
—, Semin. Hilfsl. 325.
Otzen 492. 495.
Oré 622.

P.

v. Parzenska 508.
Päch 629.
Pälzer 713.
Pätzolt 623.
Pahde 469.
Patis 469.
Palm, Gymn. Prorekt. 632.
—, Gymn. L. 468
—, Semin. L. 471.
Palmié 322.
Pansch 322.
Pape, o. Prof. 338
—, Schull. 714.
Parow 469
Partsch 339.
Pathe 471.
Patzwahl 576.
Paul, Zeichen- ꝛc. L. 433.
—, Turnlehrerin 151.
Paulsen 338.
Pehlow 171.
Pein 324.
Penner 710.
Pentzel 507.
Peris 431.
Perl 655.
Peter 629.
Peters, o. Prof. 327.
—, Gymn. Oberl. 178.
—, Gymn. Hilfsl. 433.
—, Oberl. e. höh. Brgrsch. 324.
Petersdorff 321.
Petersen, Kreis-Schulinsp. 520.
—, Gymn. L. (Rendsburg) 468.
Petersen, Gymn. L. (Flensburg) 710.
Peterson, Turnl. 292.
—, Zeich. u Turnl. 431.
Petong 714.
Petschler 151.
Pfänder 292.
Pfaffe 330.
Pfeifer 630.
Pfeiffer 340.
Pflüger 487.
Philipp 328.
Piel 170.
Pierson 469.
Pillmeyer 326.
Pinzger 496.
Piper, a. o. Prof. 168.
—, Schull. 630.
Pirscher 710.
Pistorius 576.
Pitsch, Realgymn. Oberl. (Brandenburg) 626.
—, dsgl. (Barmen) 711.
Plaw 630.
Platen 630.
Plath, Privatdoz., Prof. 172.
—, Gymn. Oberl. 466.
Pleß 507.
Plügge 470.
Pochhammer 340.
Pöppelmann 321.
Pohl 633.
Pohlmann 630.
Pohlmey 466.
Polack 339.
Pollert 323.
Polstorff, a. o. Prof. 621.
—, Gymn. L. 634.
Polte 335.
Popken 325.
Poppelreuter 625.
Portius 178.
Poser 630.
Pott, o. Prof., Geh. Reg. Rath 520.
, a. o. Prof. 708.
Prahl 624.
Preiß 171.
Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein 620.
Preuß, Gymn. L. 710.
—, Schulrekt. 177.
Preußer 433.
Priepke 508.
Primer 150.
Prüfer 170.
Prutz 337.
Puchstein 621.
Püning 329.
Püttgen 522
Pulwer 631.
Puschendorf 433.
zu Putlitz (Gans Edler Herr z P.) 465. 526.

Q.

Quiehl 292.

R.

Raabe 473.
Rabau 150.
Raddatz 576.
Rademacher 627.
Radicke 327.
Radle 433.
Radojewski 525.
Radomski 176.
Rädlein 292.
Räther 525.
Rättig 630.
Raffel 168.
Ragoczy 471.
Rahn 631.
Rahts 473.
Rahtz 579.
Ramin 473.
Ramme 711.
Rammelsberg 330.
Rangen 623.
Ranke 341.
Rasche 620.
Raschke 507.
Rau 326.
Rauch 576.
Rautenberg, Konsist. Direkt. 708.
—, Gymn. Oberl., Prof. 467.
Rave 626.
Ravnegaard 433.
Regel 320.
Rehberg 632.
Rehbronn 322.
Rehder 631.
Rehren 431.
Reibstein 623.
Reichard 335.
Reiche, Schull 326.
—, dsgl. u. Turnl. 431.
Reichert 620. 714.

Reifferscheid 338.
Reil 431.
Reimann, Gymn. Oberl. 623.
—, dsgl. 624.
Rein 341. 621.
Reinhard 631.
Reinhardt 710.
Reinholz 433.
Reininghaus 325.
Reinke 340.
Reinsdorf 433.
Reischel 576.
Reishaus 329.
Reiske 327.
Reisky 467.
Renisch 176.
Renner 171.
Rethwisch 321.
Reuber 330. 433.
Reusch, o. Prof. 487.
—, L. e. Kunstakad., Prof. 709.
Reuter 627.
Reyher 626.
Rhein 525.
Rhode 626.
Ribbert 708.
Richter, Milit. Oberpf., Konsist. Rath 336.
—, Kreis-Schulinsp. 464.
—, Assistent 521.
—, Gymn. Oberl., Prof (Osnabrück) 321.
—, Oberl., Prof. (Halle) 339.
—, Gymn. Oberl. (Königsberg) 632.
—, Gymn. Zeichenl., Prof. 323.
—, Realgymn. L. 469.
—, Semin. L. 526.
—, Schulrektor 170.
—, Lehrerin 576.
Frhr. v. Richthofen 330.
Ricken 711.
Riecke 340.
Riehm 339.
Riehn 495.
Rieländer 630.
Riens 292.
van Riesen 431.
Rießen 431.
Rietbrock 472.
Rieve 710.
Rinkel 525.
Rinne 172.
Risch 713.
Ritter, o. Prof. 342. 487.
—, Realprogymn. Oberl. 627.
—, Schull. 631.
Robolski 433.
Rode 714.
Röber 325.
Röbenbeck 329.
Rödiger, a. o. Prof. 465.
—, Gymn. Oberl. 173.
Röhl 709.
Röpell 487.
Röschke 327.
Rösler 473.
Rösner 178.
Röstell 320.
Rötscher 576.
Rogge 623.
Roggenbuck 524.
Rohde 635.
Rohr 326.
Rohrlach 507.
Rohrmann 408.
Rokohl 473.
Roll 508.
Rollmann 169.
Roloff 174.
Roos 576.
Rose, Univers. Sekret., Kanzleirath 708.
—, Realgymn Oberl. 626.
Roseck 622.
Rosendahl 179.
Rosenstengel 176.
Roßbach 339.
Rostenscher 326.
Rothe 655.
Rothenburg 177.
Rudeloff 577.
Rudnick 708.
Rübel 173.
Rüdiger 326.
Rüdorff 320.
Rünger 526.
Rüter 468.
Rüther 170.
Rütz 627.
Rufin 470
Rummler 322.
Rumpel 328.
Runck 472.
Ruppert 713.
Rychlicki 467.

S.

Saalschütz 337.
Sachse 467.
Sachtler 470.
Sadebeck 173. 328.
Sägert 322.
Sakolowski 655.
Salkowski, o. Prof. (Königsberg) 319.
—, dsgl. (Münster) 341.
v. Sallet 109.
Salm 526.
Salomon 465.
Salzmann 174.
Sander 525.
Sanders 292.
Sarg 174.
Sarnow 620.
Sassenfeld 624.
Sauppe 320. 340.
Schack 525
Schade 337.
Schäfer, o. Prof., Geh. Reg. Rath 337. 341. 714.
—, Gymn. L. 714.
Schäffer 466.
Schaller 170.
Schantz 711.
Scharbach 524.
Scharf 630.
Scharnhorst 630.
Schauenburg 169.
Schauer 329.
Schaus 325.
Schauß 177.
Scheel 714.
Scheer 709.
Scheffer 327.
Scheffner, Schulrektor 170.
—, Schull. 327.
Scheibe, Rekt. d. Klosterſch. zu Roßleben 466.
—, Semin. Hilfsl. 524.
Scheithauer 171.
Schellbach 338.
Schemmel 577.
Scheppig 336.
Scherer, o. Prof. 338.
—, Schull. 178.
Schickhelm 174.
Schiel 522.
Schiffbauer 630.
Schild 178.

Schimberg 624.
Schirren 340.
Schjabitz 490.
Schlegel, Gymn. Oberl. 623.
—, Semin. L. 712.
Schleich 469.
Schlichteisen 522.
Schlottmann 335. 617.
Schlüter 322. 623.
Schluſinski 329.
Schmerl 710.
Schmidt, Superint., Krs. Schulinſp. 520.
—, o. Prof. 169.
—, a. o. Prof. 620. 633.
—, Gymn. Oberl. (Marienburg) 321.
—, dsgl. (Königsberg) 322.
—, dsgl. (Landsberg) 522.
—, dsgl., Prof. (Berlin) 632.
—, Gymn. L. 330.
—, Semin. L. 628.
—, Taubſt. Anſt. L. 176.
—, Schul. 714.
—, Schula. Kandidatin 508.
—, ſ. Merker gen. Schmidt.
Schmidtmann 626.
Schmieder 618.
Schmitt 507.
Schmitz, Gymn. Oberl. 466.
—, Gymn. L. 710.
—, Pregymn. L. 522.
—, Schula. Kandid. 432.
Schmock 327
Schmolling 508.
Schmülling 577.
Schmuhl 433.
Schneekloth 583.
Schneider, o. Prof. (Berlin) 338.
—, dsgl. (Breslau) 339.
—, erſter Semin. L. 176.
—, Semin. Hilfsl. 713.
—, Schul. 433.
—, dsgl. 714.
Schnippel 469.
Schnitzler 170.
Schnura 625.
Schober 523.
Schöfer 507.
Schömann 466.
Schön 632.
Schönborn 329.
Schöne 492.
Schönfeld 708.
Schöppa, Semin. Direkt. 470.
—, Schul., Kantor 177.
Schöttler, Gymn Oberl., Prof. 329.
—, Gymn. L. 467.
Schötzau 630.
Scholle 469.
Schollmeyer 620.
Scholtz 329.
Scholze 324.
Scholz, Gymn. Oberl. (Neuſtadt O./Schl.) 173.
—, dsgl., Prof. (Berlin) 709.
—, Realſch. L. 626.
—, Präpar. Anſt. L. 325.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 655.
Schomburg 525.
Schottelius 634.
Schottmüller 631.
Schrader 319.
Schramm 623.
Schrammen 710.
Schreiber 520.
Schrodt 327.
Schröder, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 172.
—, Semin. Hilfsl. 330.
—, Schul. 472.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 507.
—, dsgl. 577.
Schröer 625.
Schröter, o. Prof. 339.
—, Semin Hilfsl. (Oels) 433.
—, dsgl. (Deutzſch) 524.
Schubbe 631.
Schubert 627. 633.
Schuberth 655.
Schubring 623.
Schucany 150.
Schuch 330.
Schilder 473.
Schüller 432.
Schürmann, Gymn. Oberl., Prof. 522.
—, Realgymn. L. 469.
Schütt 169.
Schütze 329.
Schulte, Gymn. Oberl. 623.
—, Schula. Kandidatin 508.
Schultheis 630.
Schultz, Geh. Reg. u. Provz. Schulrath 337. 341.
—, o. Prof. (Breslau) 339.
—, dsgl., Konſiſt. Rath (Göttingen) 487.
—, Gymn. Direkt. 321.
Schulz, Reg. u. Schulrath 169.
—, o. Prof. 172.
—, Schula. Kandidatin 508.
—, Schul. 631.
Schulze, Gymn. Oberl. (Kulm) 522.
—, dsgl. (Naumburg) 623.
—, Semin. Lehrerin 471.
Schulze-Berge 467.
Schutzki 150.
Schumann, Gymn Geſang-L. 618.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 577.
Schuppe 338.
Schurig 433.
Schwalbe 715.
Schwanert 338.
Schwannecke 325.
Schwartz, Konſiſt. Rath 330.
—, Superint., Kreis-Schulinſp. 169.
—, Gymn. L. 328.
Schwarz 340.
Schweckendieck 328. 336.
Schwedler 328.
Schweizer 472.
Schwiedam 465.
Schwieder, Realgymn. Oberl. 711.
—, Klavierſpielerin 646.
Schynol 432.
Seemann 170.
Sehring 645.
Seibt 631.
Seiffert 432.
Seiler 473.
Seitz 522.

Seldt 713.
Selke 507.
Sellentin 175.
Semisch 335.
van Senden 336.
Seyffardt 646.
Sickel 320.
Siebert 166.
Sieglerschmidt 626.
Siemering 489. 708.
Simar 342.
Simon 712.
Skodlerrak 524.
Skrodzki 170.
Smend 336. 344. 473.
Smolka 467.
Sockel 179.
Söcknick 432.
Sohn 168.
Sohr 711.
Solf 325.
Soltmann 520.
Sommerbrodt 339.
Sonnenburg 708.
Sonntag 466.
Sorgatz 508.
Sperlich 177.
Spieker, Geh. Ob. Reg. Rath 192.
—, Provz. Schulrath, Geh. Reg. Rath 519.
Spieß, Gymn. Direkt. 346.
—, Gymn. L. 468.
Spillecke 633.
Spirgatis 710.
Spohn, Gymn. L. 467.
—, Taubst. Anst. L. 176. 526. 628.
Sponsheimer 432.
Staat 631.
Stade 712.
Stäckel 469.
Ständer 620.
Stahl, o. Prof. 341.
—, Prof. e. techn. Hochsch. 496.
—, Schull. 178.
—, dsgl. 433.
Stahlschmidt 496.
Stahn 712.
Stahnke 631.
Stapelfeldt 178
Stasche 712.
Stauber 168.
Steckel 432.
Steckelberg 711.
Steindorff 465.
Steinmetz 172.
Stendel 623.
Stengel 341.
Stenzel 624.
Stenzler 172.
Stephan 327.
Stephanblome 471.
Stephani 507.
Sternkopf 169.
Sterz 330.
Stener 473.
Stiebing 708.
Stier, Prof. e. techn. Hochsch. 465.
—, Gymn. Oberl., Prof. (Wernigerode) 173.
—, dsgl., dsgl (Neu-Ruppin) 622.
Stimming 340.
v. Stintzing 631.
Stobbe 176.
Stobwasser 618.
Stockmann 522.
Stöwer 467.
Stöwesand 714.
Stolpe 472.
Stolzenberg 646.
Storch 327.
Storck 337. 341.
Strackerjahn 634.
Strasburger 342.
Straub 523.
Straube 624.
Strey 432.
Strien 340.
Strnck 521.
Stüber 629.
Stümke 470.
Stütze 328.
Stumpf 151.
Sturm 331. 487.
Succo 709.
Suchier 340.
Suppliti 577.
Supprian 169.
Syrée 631.
Szimmetat 151.

T.

Täschner 623.
Talmann 292.
Tammen 714.
Tanger 523.
Tanneberg 640.
Teetz 577.
Teichmüller 622.
Tendering 626.
Tepe 632.
Teschendorff, Direktorial-Assist. 621.
—, Buchhalter, Turner 292.
Thamm 472.
Thaulow 327.
Thiele, o. Prof. 337.
—, Gymn. Direkt. (Barmen) 328.
—, dsgl. (Ratibor) 521.
Thilo 330.
Thomé 338.
Thomsen 433.
Thormann 432.
Thormeyer 577.
Thunsdorff 577.
Thurein 625.
Thyen 328.
Tiedtke 473.
Tietjen, Taubst. Anst. Hilfsl. 150
—, Element. u. Turnl. 432.
Tobias 470.
Tobler 338.
Todt 617.
Todtenhaupt 633.
Töws 623.
Totzke, Schull. 178.
—, dsgl. 427.
Trappenberg 326.
Traumann 342
Trebs 467.
Trepte 618.
Treu 622.
Triebel, Reg. u. Schulrath 708.
—, Gymn. Turn u. Elem. L. 625.
Trimborn 525.
Trinius 171.
Trinkaus 655.
Trosien 319.
Trüssen 627.
Tschackert 171. 473 II.
Tüffers 176.
Türke 150.
Tüselmann 710.
Turma 524.

U.

Ubbelohde 619.
Uersfeld 712.

Uhdolph 173.
Uhlemann 624.
Uhlein 619.
Ulich 626.
Ullmann 170.
Ulmann 338.
Ungewitter 321.
Unterberger 292.
Urtel 170.
Usener 342. 621.
Utgenannt 468.

V.

Vahlen 338.
Veit 521.
van der Velde 709.
Vent 712.
Viehmann 150.
Vierling 465.
Viertel 321.
Vietzke 325.
Völcker 319.
Völkel 633.
Vogel, Maler 489.
—, Semin. Hilfsl. 330. 434.
Vogt, a. o. Prof. 465.
—, Gymn. Element. L. 625.
Voigt, o. Prof. (Königsberg) 335. 337.
—, desgl. (Göttingen) 621.
—, Gymn. L. (Wandsbeck) 323.
—, desgl. (Danzig) 624.
Volhard 389.
Volkmann, Rektor der Landesſch. zu Pforta 466.
—, Semin. L. 627.
Vollmöller 340.
Volquardſen 340.
Voß 468.

W.

Wäber 470.
Wächter 631.
Wagenknecht, Taubſt.-Anſt. L. 150. 715.
—, Schull. 629.
Wagenmann 336.
Wagler 526.
Wagner 340.
Wahl 469.
Wahnſchaffe 292.
Wahrendorff, Anna 507.
—, Emma 507.
Waldbach 628.
Waldeyer, o. Prof. 620.
—, Gymn. Direkt. 709.
Waldſchmidt 175.
Wallat 322.
Walter, Semin. L. 524.
—, Studirender, Turner 292.
Wambera 323.
v. Wangenheim 468.
Warnecke 473.
Wattendorf 469.
Wauters 489.
Weber, Dechant, Kreis-Schulinſp. 319.
—, o Prof. 339.
—, H., Prof. der techn. Hochſch. zu Berlin 320.
—, R., desgl. 495.
—, Realgymn. Oberl. Prof. 323.
Wechsler 329.
de Wedige-Cremer 473.
Wegener 323.
Wehrenpfennig 292.
Wehringer 630.
Weidgen 175.
Weidner 622.
Weiland, o. Prof. 340.
—, erſter Semin. L. 627.
Weingarten 330.
Weinhold 389. 473. 11.
Weiſe 327.
Weißfäcker 338.
Welcker 326.
Wende, Kreis-Schulinſp. 620.
—, Semin. L. 471.
—, Studirender, Turner 292.
—, Taubſt. Anſt. Hilfsl. 325.
Wendel 523.
Wendt, o. Prof. 620.
—, Realſch. Zeichen- ꝛc. L. 434.
Wenig 710.
Wenigmann 175.
Wenker 623.
Wentrup 327.
Wentzel 622.
Wenzel 469.
Werner 521.
Wernicke 470.
Weſtphal, o. Prof., Geh. Mediz. Rath. 172.
Weſtphal, Handarb. ꝛc. Lehrerin 577.
Weſtrick 408.
Wetken 619.
Wetzel 474.
Weyhe 632.
Widder 508.
Wieacker 619.
Wiechmann 577.
Wiedaſch 330.
Wiedenhöft 523.
Wiegers 176.
Wieſeler 327.
Wieſinger 340.
Wiesner 466.
Wietrowetz 646.
Wigand 341.
v. Wilamowitz-Möllendorf. 338. 621.
Wilhelmi 335.
Wilking 292.
Will, Studirender, Turner 292.
—, Muſik-Schülerin 646.
Willich 628.
Willmann 173.
Wilmanns 337. 342.
Wilmers 323.
Wimmers 175.
Winckler 471.
Windel 174.
Windſcheffel 178.
Wirth 709.
Wiſoſzky 626.
Witte, o. Prof., Geh. Juſt.-Rath 327.
—, a. o. Prof. 465.
—, Gymn. Oberl. 624.
—, Kaufmann, Turner 292.
—, Schull. 327.
Wittich, Realgymn. Direkt. 468.
—, Prokurator 618.
Wittig 472.
Wittrin, 322.
Witzel 472
Wodrig 625.
Wolff, Gymn. L. 179.
—, Realgymn. Oberl. 633.
Wollert 292.
Wonnberger 434.
Worbs 173.
Wormſtall 321.
Woywode 577.

Wreden 472.
Wrege 176.
Wüllner 495.
Wünnenberg 621.
Wüſt, Realgymn. Direkt. 523.
—, Zeichen- und Turnl. 432.
Wulfert 631.
Wulff 471.
Wulkow 633.
Wulle 627.
Wuſchack 508.
v. Wuſſow. 108.
Wyſocki 171.

Z.

Zachariä 708.
Zacher 339. 617.
Zander 709.
Zarncke 655.
Zeck 626.
Zenzes 623.
Zezulka 577.
Zielinski 177.
Zielke 329.
Ziemke 472.
Zietzſchmann 323.
Ziller 323.
Zimmer 172.
Zimmermann 631.
Zincke 341.
Zippel, Gymn. L. 522.
—, Semin. Hilfsl. 325.
Zitelmann 577.
Zöckler 338.
Zöpprit 337.
Zöſinger 711.
Zons 522. 714.
Zopf 624.
Zſchau 174.
Zückermann 583.
Zürn, Taubſt. Anſt. L. 471.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 577.
Zupitza 338.
Zweck 710.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

U.C. BERKELEY LIBRARIES

C006339807